Geschichte der Juden in Berlin.

II.

Anmerkungen, Ausführungen und Urkundliche Beilagen

von

Ludwig Geiger.

Berlin 1871.
Verlag von J. Guttentag.
(D. Collin.)

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG



UB | Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

Anmerkungen

zum Ersten bis Vierten Buche.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Um dem ziemlich alten und oft wiederholten Mährchen entgegenzutreten, als sei die Vertreibung der Juden aus Wien hervorgerufen durch Einflüsterungen der Jesuiten, die in der Unfruchtbarkeit der Kaiserin Margaretha, der Gemahlin Leopold I., eine Strafe des Himmels für die Duldung der Juden sahen, will ich aus der aktenmäßigen und sachlichen Darstellung bei G. Wolf: Die Juden in der Leopoldstadt im 17. Jahrh. in Wien. (1864) Einiges notiren. Die etwa 3000 Seelen starke Judengemeinde steht unter dem Hofmarschallamte und nicht unter dem Magistrat der Stadt; doch zeigen die Bürger ihre feindselige Stimmung in jeder Weise. Sie schlagen schon 1630 vor, die Juden zu vertreiben; bei der Wiederholung dieses Vorschlages 1652 erhalten die Juden nur unter harten Bedingungen, namentlich großen Geldzahlungen, die Erlaubniß zu bleiben. Gegen Aufläufe der Bürger muß die Regierung einschreiten (1661, 1669); sie muß den Juden die vom Magistrat versagte Erlaubniß ertheilen, bei Annäherung der Türken aus der Leopoldstadt in die innere Stadt zu flüchten (1663). Die Feindseligkeit der Bürger, zusammen mit dem Glaubenshasse der Menge, der seine vornehmste Stütze in dem Bischof von Neustadt fand, und der auch von der Inquisitionscommission genährt wurde, drückte mit Macht auf die Regierung. Diese wollte die Juden in friedlicher Weise, nach gestatteter Abwicklung ihrer Verhältnisse, veranlassen aus dem Lande zu ziehn; aber die Inquisitionscommission beruhigte sich dabei nicht. Ihre gegen die Juden erhobenen Vorwürfe wurden von der zum Gutachten aufgeforderten Hofkanzlei bestätigt. Wenn auch die Hofkammer Gründe für das fernere Verbleiben der Juden vorbrachte, so gab doch das Anerbieten des Magistrats, er wolle die von den Juden geleistete Zahlung tragen, den Ausschlag: das Gesetz zur Vertreibung der Juden wurde 1670 erlassen, an Stelle der Synagoge trat eine christliche Kirche.

Unter den neuerworbenen Provinzen befanden sich in Magdeburg keine Juden (Güdemann: Zur Geschichte der Juden in Magde-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

burg, Breslau 1866, S. 26); in Hinterpommern gab es nur zerstreut wohnende Familien, eine größere Anzahl wohnte im Fürstenthum Minden (vergl. B. H. Auerbach: Geschichte der Juden in Halberstadt S. 23). In Halberstadt verlieh der Churfürst am 1. Mai 1650 einen Schutzbrief für 10 jüdische Familien, die auch eine Synagoge besaßen; 1660 ist im Fürstenthum Halberstadt die jüdische Bevölkerung bereits auf 284 Seelen gestiegen, sie vermehrt sich 1685 auf 469, 1701 auf 698; auf eine Beschwerde der Stände wird die anfänglich erlaubte Synagoge verboten (1669). Vgl. B. H. Auerbach, Geschichte der israelitischen Gemeinde Halberstadt, 1866, S. 23, 26, 27, dessen Angaben hier, wie sonst, vielfach irrig und nach König, Annalen S. 87—91 zu verbessern sind. Die Halberstädtische Gemeinde ist, wie wir noch sehen werden, für die Geschichte der Juden in Berlin von nicht geringer Wichtigkeit.

Tobias Cohn und sein Freund Gabriel Felix Moschides (hebr. גבריאל רופא מבראר) bezogen mit besonderer Unterstützung des Churfürsten die Universität Frankfurt a. O. c. 1676, um dort Philosophie und Medicin zu studiren. (Zu dem philosophischen Colleg, dem späteren Universitätsgebäude, diente in Frankfurt a. O. die frühere Synagoge, jedenfalls ein Judenhaus, vgl. Becmann, Notitia universit. Francofurtanae 1707 p. 33; in dem Stiftungsbrief der Universität und in der kaiserlichen Bestätigung 26. Okt. 1500 [Becmann p. 9 ff.] steht nichts von einem Verbot des Studirens seitens der Juden, auch in den Universitätsstatuten [a. a. O. p. 40 ff.] findet sich davon nichts; in der kurzen Geschichte der Universität [a. a. O. p. 270—284] wird die Aufnahme der beiden Juden nicht erwähnt.) Cohn, geb. 1652, hatte zuerst bei seinem Vater, der aus Polen nach Metz als Rabbiner gekommen war, gelebt, war dann, um seine rabbinischen Studien fortzusetzen, nach seinem Vaterlande zurückgegangen, hatte sich aber zuletzt der Medicin zugewandt. Die beiden Jünglinge trieben ihre Studien einige Jahre hindurch in Frankfurt, wo sie dem Churfürsten eine Grammatik in Gestalt eines Baumes überreichten, mußten aber hier doch häufig von den Professoren beleidigende Angriffe gegen ihren Glauben ertragen. Cohn setzte nach 1678 seine Studien bei Salomo Conian in Padua fort, wurde dann Arzt in Constantinopel und starb in Jerusalem 1729. Vgl. Steinschneider, Catalogus librorum hebraeorum in bibliotheca Bodlejana. Berlin 1852—1860 p. 2675 ff. In der Vorrede seines noch jetzt geschätzten Werkes מעשה טוביה, Venedig 1707, gibt er Nachricht über sein Leben; die Stelle in der er über seinen Frankfurter Aufenthalt spricht, lautet: הקרה ה׳ לפני איש

הכם ונבון ה"ה חברי החכם השלם כמהורר גבריאל רופא נ"ע והיתה שבועת ה' ביניו והיינו באחים נאמנים כל ימיני, וה' הצליח דרכנו, ונתן חן שנינו, בכל מקום אשר דרך כף רגלנו ובפרט בעיני הדוכס הגדול מברדינבורג, כי היה שם חסר ליהודים וגזר על ראשי המדרש אשר בעיר פראנקפורט אשר על נהר אודרה שיקבלו אותנו בסבר פנים יפות ללמוד החכמות בכתי המדרשים שלהם ואף שזה נגד חוקם וניומוסם, כי מעולם לא למד שם יהודי בזה המדרש. ונוסף על זה שנתן לנו הדוכס הנזכר ארוחתינו מדי שנה בשנה כדי להפיק רצונינו. ובאמת עשו לנו החכמים בעלי המדרש כבוד גדול ומדי יום ביומו היו מתוכחים עמנו בענין האמונה בחדור ובאריכות גדול כמנהגם. ולפעמים חרפו אותנו באמרם איה חכמתכם וביונתכם בבר נמלה מכם ונתנה לנו כי אין אתכם יודע עד מה, ואין בכם שום ידיעת חכמה, ובזה תבירו ותדעו נאמנה כי אין אלוקי בקרבכם ע"כ נאבדה ונסרחה חכמתכם. ובזה יום יום חרפונו וקלון מכבוד שבעונו, ולוליא חסדי ה' ועזרתו לא היינו יכולים להרים ראש ולהשיב להם דבר, כי [לא] נמינו כוויכוחים כאלה אף שהיינו ת"ל בקיאים בפסוקים בגמרות ובמדרשים מ"ם כוויכוחים כנגדם היינו דלים ורשים ɔc. ɔc.

Im Gegenſatz zu der Erlaubniß für die zwei Juden, in Frankfurt zu ſtudiren, verdient das Reſcript, daß die Univerſität zu Halle keine Juden recipiren ſoll vom 21. Juni 1707, vgl. Reſcript vom 7. Mai 1751, erwähnt zu werden; angeführt bei Terlinden, Grundſätze des Judenrechts. Halle 1804 S. 59.

Joſeph Athias, jüdiſcher Buchdrucker in Amſterdam, widmete 1687 ſeine deutſche Ueberſetzung des Alten Teſtaments dem großen Churfürſten. Er empfiehlt das Werk, macht auf ſeine Bedeutung aufmerkſam und rühmt in beredter Weiſe die Verdienſte des Herrſchers. Allerdings iſt es etwas oratoriſche Uebertreibung, wenn er ſagt: „Ich wage es offen auszuſprechen, daß unſer Volk ſeit dem Zeitpunkte, da der allmächtige Gott es unter die Nationen zerſtreut hat, nirgends auf Erden größere Wohlthaten, einen beſſeren Zufluchtsort, einen fröhlicheren Frieden gefunden hat, als unter dem Schatten Deiner Hoheit.“ Die lateiniſche Vorrede iſt oft gedruckt, zuletzt in deutſcher Ueberſetzung von Dr. Julius Beer in „Jüdiſches Volksblatt“, Berlin 1870 Nr. 5, S. 32.

Daß durch den Brand von Worms, 13. Sivan 1689, Juden nach Berlin gekommen ſind, lehren die Grabſchriften Nr. 347, 378; in den Epitaphien kommen auch in der erſten Zeit häufig Ausdrücke wie: מגורשי לוקנבאך מגורשי אייזנשטם vor, was auf eine mit der Wiener gleichzeitigen Vertreibung aus Ungarn hinweiſt; Comprecht Moyſes, der mit 180 Juden aus Fulda vertrieben wird, bittet um Aufnahme, und erhält Gewährung ſeiner Bitte, wie aus einer von ihm angeſtellten Klage, 13. April 1675, hervorgeht. (St. A.)

Ueber die Verhandlung des Churfürſten mit dem brandenburgi-

schen Residenten, Andreas Neumann in Wien, und den Wiener Juden habe ich in den Berliner und Wiener Archiven Nichts finden können.

Edict wegen auffgenommenen 50 Familien Schutz-Juden, jedoch daß sie keine Synagogen halten. Vom 21. May 1671 bei Mylius, C. C. M. V. Theil 3. Cap. Nr. 2. col. 121 ff. Hervorzuheben ist aus diesem Edikt, das in 10 Abschnitte zerfällt, die mannigfache Rücksicht, die auf das in Halberstadt geltende Judenrecht genommen wird: bei Bestimmung der Zinsen, der Zahlung bei Heirathen, der Schulmeister; ferner die Erlaubniß, bei Kriegsempörungen sich in die Festungen zurückzuziehn. Daß die Aufgenommenen Wiener Juden sind, wird, wol aus Schonung für Oesterreich, verschwiegen; es heißt nur: „einige von andern Orten sich wegbegebende Jüdische Familien".

Israel Aaron, „Factor bei unserer Armée", wird mit einigen seiner Leute von den aus dem Herzogthum Preußen wegzuschaffenden Juden ausgenommen, 10. Juli 1657, und erhält wegen seiner guten Dienste bei der Armee und bei der Münze die Freiheit, in allen Städten des Herzogthums Preußen zu wohnen, 6. Okt. 1657. (Beide Urkunden mitgetheilt bei Jolowicz, Geschichte der Juden in Königsberg, 1867 S. 17, 191.) Dann wandte er sich nach Berlin. Im alten קונטרס der alten Synagoge steht in dem ihm gewidmeten Siekor: יזכור אלהים . . . הקצין הכפורכם מהר"ר משה ישראל שהלך לעולמו בעבור שכל ימיו היה מתעסק בצרכי הצבור ובצרכי המדינה לשם שמים.

מיסד המדינה „Begründer der Gemeinde", heißt er in der Grabschrift der Frau seines Sohnes (Nr. 102/90—103/91). Er war 1689 todt, wie aus dem Grabstein (Nr. 104/90) seiner in diesem Jahre verstorbenem Mutter hervorgeht; sein eigner Grabstein ist nur unvollständig, ohne Jahreszahl, erhalten (Nr. 105/89). Der Name Moses, der in der oben angeführten Stelle vorkommt, ist wahrscheinlich nur ein Krankheitshalber angenommener Nebenname; sonst kommen noch die Zunamen „Hammerschlag", „Geizvogel" vor; die Familie stammt aus Glogau.

Verordnung vom 6. Sept. 1671 „auf Bitten Israel Aarons" im St. A.

Im St. A. findet sich ein Privilegium vom 4. Sept. 1671 für Ben. Veit und Abr. Rieß; am Rande steht: fiat in simili Hirsch, Model, Koppel Rieß, Benj. Fränkel, Jak. Gumprecht, Dav. Natte, doch ist diese Bemerkung und das Datum gestrichen. Denn noch an demselben Tage änderte sich der Sinn des Churfürsten. Nach einem Schreiben v. d. Vliesens (?) 4. Sept. wurde den Juden der churfürstliche Befehl mitgetheilt, nur zwei Familien in Berlin aufzuneh-

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

men, die Juden protestiren jedoch dagegen; Schreiber meint, man könnte zweien ex speciali gratia gestatten, die Väter und Vettern, die sie bei sich hätten, zu behalten. Am 6. Sept. ergeht der churfürstliche Befehl an die Geh. Räthe, das Privilegium nur auf die beiden Juden zu setzen; und demgemäß wird der Schutzbrief für Ben. Veit und Dav. Rieß am 8. Sept. ausgefertigt. Er stimmt in den ersten 8 Punkten mit dem Edikt vom 21. Mai durchaus überein; § 9 und 10: Beschränkung des Schutzes auf 20 Jahre und Erlaubniß zum Flüchten in die Festungen bei Kriegszeiten fehlen, und statt dessen ist in § 9 die Rücksicht auf Israel Aaron genommen.

Erst in Folge eines Schreibens des Frhrn. v. Schwerin 10. Sept. 1671: man solle für die Verwandten kein besonderes Patent erlassen, sondern ihnen den Aufenthalt einfach per decretum vergönnen, wird erlassen:

Decretum auf Benedict Veits und Abraham Riesen Oesterreichische Juden Suppl.

Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg. Wir vergönnen hierauf diesen beyden [suppli]cirenden Juden, daß sie ihren Vater [Schwieger]-vater und Vetter, benahmentlich Mo[del] Riesen, Jakob Gumprecht, und [Benja]min Fränkel mit ihren Weibe[rn und] Kindern bey sich behalten mögen, je[doch] soll dieses von andern Juden in consequenz nicht gezogen werden; auch sollen die drey obbenannten Juden dem im Supplicate gethanen unterthänigsten erbieten gemäß die acht thaler jährlichen schutzgeld zu erlegen schuldig seyn. Potztam 10. Sept. 1671.

(Die in [] eingeschlossenenen Stellen habe ich ergänzt; das Blatt ist defekt.)

Empfehlung des Frhrn. v. Schwerin für 2 Juden, die in Berlin zu bleiben gedächten, die Israel Aaron aber nicht aufnehmen wolle, obwohl sie ihm keinen Eintrag thun würden; die Bitte wird dem Churfürsten dringend ans Herz gelegt, weil Hoffnung da sei einen der Juden zu bekehren. Landsberg 30. Sept. (1671). St. A.

Lazarus Israel, der unter churf. Schutz „schon etliche Jahr hero gelebet" bittet sich in Berlin „zu setzen und meine Handthierung zu continuiren", da doch jetzt auch „andere Juden, so zum Theil frembd" der Aufenthalt hier gestattet sei (undat.); erhält einen Schutzbrief unter den oben angegebenen Bedingungen 28. Dec. 1671. St. A.

Des Rabbi Cains (soll wol heißen Chajim) Privilegium durch die gantze Chur Margk Brandenburgk 20. Febr. 1672. Es heißt hier ausdrücklich: „Demnach Israel Aaron Ansuchung gethan", es solle keine Aenderung eintreten, ungeachtet die Oesterreichischen Juden in

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

der Mark Einlaß erhalten hätten. Mylius, col. 126 fg. Nr. 3. — Vermuthlich hat Ch. in Landsberg a. W. gelebt; ob er seit 1672 seinen Wohnsitz in Berlin genommen, ist nicht zu bestimmen; jedenfalls ist er nicht hier begraben.

Nach Küster, Altes und Neues Berlin, 1. Band 1744, S. 274 soll 1670 Barúch Levi in Cölln, bei einem Brande an zwei Häuser, die neben dem brennenden standen, zur Abhaltung der Feuersgefahr אשלא (wahrscheinlich אתה גבור לעולם א׳ = אגלא) geschrieben haben, doch bleibe die Wahrheit der ganzen Erzählung dahingestellt.

Der auf der Oranienburgerstraße belegene alte jüdische Kirchhof in Berlin, an dessen Stelle erst 1827 ein neuer vor dem Schönhauserthore trat, wurde 1672 von Model b. Tevele Oettingen Halevi, genannt Rieß, ehemaligem Rabbiner zu Schnaitach, dann unter Gerson Aschkenasi, Rabbinatsassessor in Wien, angekauft. Als Grundzins mußte für den Kirchhof 2 Thlr., von 1692 an 2 Thlr. 18 gr. an die Stadt bezahlt werden. B. A. Der Erste, der auf diesem Kirchhofe begraben wurde, ist Gumpricht (b. Jechiel Aschkenasi), Schwiegervater von Bendix Veit (Landshuth, Grabschriften Nr. 1/20, 4. Ijar 1672), der zwar kein eigentliches Privilegium auf Berlin besaß, aber durch das ihm vom Kurfürsten ertheilte Generalprivilegium (1. Mai 1661. König, Annalen S. 85 ff.) wahrscheinlich auch berechtigt war, in Berlin zu wohnen. Der 2. Grabstein ist der des Model Rieß. 10. Elul 1675. (Landshuth, Grabschr. Nr. 2/21.)

Die Beerdigungsgesellschaft גמילות חסדים gegründet 1676. Als Stifter werden auf einem wahrscheinlich 1726 angefertigten, noch vorhandenen Becher genannt: Salomo Mirels (später Rabbiner in Hamburg), Benjamin Mirels, Jeremias Halberstadt, Koppel Rieß, der 40 Jahre lang der Gesellschaft vorstand.

Ueber die Klagen der märkischen Stände und die Antwort des Churfürsten s. König S. 84—88.

Decr. Auf der sämbtlichen judenschaft in Berlin supplic.

Gleichwie S. Chf. Durchl. zu Br. U. g. H. jederzeith es also gehalthen, daß sie einen jeden wieder seine an Kläger zur defension verstathet und mit seiner nothurfft vernommen, alß wird solches auch Supplicanten bey begebenden Fällen nicht ermangeln, gestalth ihnen denn frey stehet, den Magistrat zu Frankfurt an der Oder, daferne Sie wieder denselben etwas zu haben vermeinen, in foro competente zu belangen, und ihre recht wieder ihn außzuführen. Köpenick 8/18. juli 1673. St. A.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main UB DFG

Verordnung vom 6. Juli 1674 (St. A.) auf Bittschriften von 12 namentlich aufgeführten Juden, auch bei König S. 98 ff., der dieselben fälschlich „Aelteste" nennt und in der Verordnung die wichtige Bestimmung ausläßt, „dargegen aber sollen alle hierwohnende Juden schuldig seyn, wan einer von solchen Juden dem sie ein attestatum seiner redligkeit und seines vermögens gegeben haben, sich nicht ehrlich verhalten solte, sondern Unfug angerichtet haben würde, daß Sie alsdan insgesamt vor denselben hafften und stehen sollen." Unter den Unterzeichnern sind alle vergleiteten Juden zu verstehen; schon vor 19. Sept. 1673 bitten „sämbtliche von der Oestreicher in E. C. D. Lande auffgenommene Judenschafft durch Jeremiaß Jakob, Benjamin Frankel und Abraham Rießen" (St. A.), die also das Amt, wenn auch nicht den Titel, der Aeltesten besaßen.

In der Verordnung vom 6. Juli 1674 ist der erste allerdings ganz schwache Anfang zu der später ausgeprägten und so verhängnißvoll gewordenen solidarischen Haftbarkeit zu suchen. Die nächste Folge davon war, daß trotz des churfürstlichen Dekrets an den Hausvogt Lonicerus „den Juden anzuzeigen, daß wegen restitution der gestohlenen sachen es mit ihnen nicht anders gehalten werden solle, als es wegen der gestohlenen sachen dem gemeinen Recht gemäß ist" 31. Juli 1677, die Judenschaft angehalten wird, für Aaron Markus, der Gestohlenes an sich gebracht hat, 100 Thlr. zu zahlen. 29. Mai 1678. St. A.

Hofjude. Ueber Gumpertz s. o. S. 8. Berndt Wulff wird 1675, wo er sich bereits in verwickelten Verhältnissen befindet, mit diesem Namen genannt; sein Schutzprivilegium wird auch als gültig für seine Kinder und seinen Eidam erklärt (Anklam 20./30. Juli 1678); über Liebmann s. u. Auch Andere machten Geschäfte für den Churfürsten: der sächsische Hofjude Moyses Bonaventura, Judenrichter in Prag, spricht in einer Klageschrift gegen Abraham Rieß, 10. Sept. 1679, von zwei türkischen Hengsten, die er für den Churfürsten besorgt habe. Salomon Fränkel, für den der brandenburgische Gesandte sich verwenden soll, daß er Geschäfte halber einige Wochen in Wien verweilen dürfe, will sich dort bemühen, „damit er uns auf die von der Cron Spanien noch restirenden Subsidien Gelder eine ansehnliche Summe Geldes allda negotiiren könne". 28. Decbr. 1678. St. A.

Ueber den in der ersten Zeit gestatteten Zinsfuß ist nichts be-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

kannt; die den Halberstädtern gewährten 2 Goslar wöchentlich für einen Thaler beziehen sich nur auf kleinere Summen; wegen übermäßigen Zinses wird ein Jude von einem Bürger in Cölln verklagt. 22. Mai 1677. St. A.

Salomon Moses Aaron aus Glogau erhält auf seine Bitten die Erlaubniß, sich als Judenschlächter in Berlin niederzulassen, er kann das Hintervierte an Christen verkaufen, doch darf er wöchentlich nur 2 Stück Rindvieh, 5 Hämmel, 2 Kälber schlachten. 11./23. Juli 1673. Gegen Benj. Wolf und Samuel Moses erheben die Fleischer die Beschwerde, daß sie über ihren Hausbedarf schlachten; nach einer Untersuchung des Magistrats, welche die Klage als gerechtfertigt hinstellt, wird den Juden das Schlachten verboten. 16. Sept. — 11. Nov. 1674. St. A.

Die Brüder Joseph und Michael Abraham, von denen der letztere, der jüngere, zuerst seinen Schutzbrief erhält, sind beide Petschierstecher, und üben zuerst zusammen, dann getrennt ihre Kunst aus. (Die Akten über ihre Streitigkeit 1681 ff. im Staatsarchiv.) Jos. Abraham sticht das große churfürstliche Siegel, und das kleine „mit dem orden vom gülden hosenbande" und erhält für jedes 40 Thlr. (24. Juli, 29. Dec. 1683); 2 Siegel für das Commercium collegium werden ihm mit 46 Thlr. bezahlt, eine nochmalige Zahlung von 3 Thlr. kommt vor (6. Aug., 29. Aug. 1685). Nam seinem Tode (25. Tischri 1697, Grabschr. Nr. 124) erhält sein Sohn Joseph Levi (hebr. Levi ben Joseph) das Prädikat eines Hoff-Petschierstechers „mit allen davon dependirenden immuniteten, freyheiten, rechten und gerechtigkeiten" (3. März 1698). Auch Michael Abraham, dem vermöge seines einflußreicheren Bruders zuerst der Schutzbrief entzogen und erst durch Vermittelung Liebmanns wieder zurückgegeben war (26. Jan., 15. Nov. 1684), erhält das erwähnte Prädikat, „jedoch ohne Gehalt, welches er nicht praetendiret, sondern nur einen Schild auszuhengen verlanget", weil er „verschiedene Siegell und Petschaften für S. Ch. D. zu dero gnedigstem Vergnügen verfertiget". (Juli 1692.) St. A.

Unvergleitete Juden. Schon am 9. Dec. 1672 soll der Rath der drei vereinigten Städte Berlin, Cölln, Friedrichswerder Bericht erstatten, „da Wir vernehmen, daß sich allhier mehr Juden aufffhalten, als von uns vergleitet sind". Auf Antrag der österreichischen Juden soll der Hausvogt untersuchen, ob unvergleitete Juden da sind und namentlich auf 2 Spitzbuben fahnden (22. Jan.,

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

3. März 1674); nach einem ferneren Auftrage soll der Hausvogt die Familien angeben, die von Ansäßigen „unter dem Vorwande, daß sie in ihren Diensten seyen" in ihren Häusern gehalten würden, „wenn sie nur mit denselben sich umb ein gewißes Geld abfinden, und daß sie (sc. die hiesigen Juden) solche fremde Juden hin und wieder im lande herumschikken, das hieselbst gestohlene draußen und das vom lande erhandelte wieder anhero bringen..." 25. Aug. 1675. Neue Befehle, die Unvergleiteten zu verhafteten, ergehen an ihn 8. Januar 1678, 5. März, 2. April 1680; Salomon Jakob und Jakob Meyer, die keine Schutzbriefe haben, werden ausgewiesen 9. Dec. 1678; diejenigen, welche sich nicht innerhalb 3 Tagen freiwillig aus dem Lande entfernen, zur Festungsarbeit verurtheilt 10. April 1678. Die Thätigkeit des Kammergerichts gegen die Unvergleiteten lehren folgende Aktenstücke:

Am 20. Dec. 1684 berichtet das Kammergericht wegen der unvergleiteten Juden (anf.: E. Ch. D. haben am 29. Nov. 1682 den unvergleiteten Juden in hiesigen Residentz Städten gnädigst verstattet [vorher 20. Nov. 1682 war ein Dekret erlassen, das die Ausschaffung innerhalb 8 Tagen befahl] daß Sie bis nechstverschienen Ostern alhier verbleiben und sich alsdann wegbegeben aber vor ieden Tag und Nacht einen Dukaten erlegen sollen...) mit Aufzählung aller Einzelnen.

Darauf Rescript: Demnach Uns Eure Relatio vorgetragen worden, so ertheilen wir Euch darauf nachfolgende gnädigste resolution und zwar

1. Daß diejenigen Juden, die nicht verheyrathet sind und als praeceptores der vergleiteten Juden Kinder informiren ohne specialen Schutzbrief mögen geduldet werden, jedoch daß sie sich alles Handels enthalten. Sobald aber solche praeceptores Weiber nehmen, soll dieses aufhören, und sich entweder hinausbegeben oder schutzbriefe erlangen sollen.

2. Dieselbigen Juden, die nach der Zeit, daß ihnen angedeutet worden, sich aus hiesigen Residentz Städten zu begeben und ohne schutzbrief sich hier nicht aufzuhalten und gleichwol alhier geblieben, bis sie eine geraume Zeit hernach einen schutzbrief erlanget, denen habet ihr anzudeuten, daß sie die angedreuete Straffe in einer gewißen Zeit erlegen, wan sie nicht etwa erlaßung von Uns produciren können.

3. Denen Juden, welche gar keinen schutz- und geleitbrief erlanget und dennoch, nachdem es ihnen angedeutet worden, von hier weg

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

zu gehn, alhier sich aufgehalten haben, habet Ihr anzudeuten, daß sie die angedreuete Strafe alsofort und bey Vermeidung doppelter Strafe erlegen und sich darauf aus der Stadt und Lande wegbegeben sollen.

4. Wan vergleitete Juden ihre Kinder verheyrathet und darnach unter dem Vorwand, daß sie von ihrer Familie seyen, in ihrem Brodt behalten wollen, denenselben habet Ihr anzudeuten, daß sie bey verlust ihres eigenen privilegii sofort ihre sothane Kinder aus der Stadt schaffen sollen, welche Kinder aber noch unverheyrathet und keinen eigenen Handel vor sich führen, mögen zwar in ihrer Eltern brote bleiben, sobald aber erfahren wird, daß sie einen eigenen Handel anfangen, und dennoch ohne schutzbrief sich aufhalten, sollen vor ieden Tag und Nacht einen Dukaten geben.

5. Wegen Jakob Ephraims (Familienname Epstein Levi, gest. 1705, Nr. 42/45), Schol Kloppers und Abrahams des Cantors (gest. 1713, Nr. 458/548), wollen Wir Uns auf deren Special unterth. ansuchen absonderlich erklären, es soll aber indeßen dadurch Unserer vorigen Verordnung nicht praejudicirt seyn.

6. Diejenigen Juden, welche auf Unsere hiesige Residentzien keine Schutzbrieffe haben, sondern auf andere Städte und Oerter vergleitet sind, betreffend, habet ihr die Verfügung zu thun, daß sich dieselben angesichts von hier weg, und dahin, wo sie vergleitet sein, begeben sollen, wie ihr dan erkundigung einzuziehn habet, ob sie solchem Befehl auch nachgekommen.

7. Wegen Levin Heinemanns, welcher Jacob Abrahams Wittib geheirathet wollen Wir Uns ehestens erklären.

8. Wegen der citirten aber nicht erschienenen Juden habet ihr denen andern alhier vergleiteten Juden anzuzeigen, daß wer dieselbe wird hegen oder herbergen, oder auch wan sie herkommen, es nicht im Cammergericht anmelden wird, seines privilegii und schutzbriefs verlustig seyn solle; indessen aber habet ihr diese ausgebliebene nochmals zu citiren, daß sie jedweder bei 50 rtl. Strafe in 14 Tagen sich gestellen, gebürende Rede und Antwort geben und darauf bescheides erwarten sollen.

Cölln 10. Jan. 1684.

Das Kammergericht antwortet mit folgender Special-Analyse:

Infolge churf. Rescript gehören

ad primam classem

Joseph Isaac; ist ½ jahr hier, hält sich auf bey Joseph Abraham, hatt ein Weib in Pohlen, treibet keinen handel.

Levin Samuel; ist ½ jahr hier, hält sich auf bey Abraham Riesen, ist unverheyrathet, treibet keinen handel.

David Joseph; ist 2 jahr hier, hält sich auf bei Bendix Veit, ist unverheyrathet, treibet keinen handel.

Amschel Gerson; ist ½ jahr hier, hält sich auf bey Wulff Salomon und Levin Heinermann, ist unverheyrathet, treiben handel.

Abraham Levin; ist ein jahr hier, hält sich auf bei Jeremias Hertzen, ist unverheyrathet, treibet keinen handel.

Jacob Moyses; ist ein jahr hier, hält sich auf bei Jobst Liebmann, ist unverheyrathet, treibet keinen handel.

Simon Wolff Brandes, ist drey Jahr hier, ist Schreiber undt Praeceptor bey der Judenschafft alhier, ist verheyrathet, treibet aber keinen handel, ist vor diesem zu Friesack privilegiret gewesen.

Levin Levi ist 11 Jahr hier, ist Ceremonien Meister, hatt ein Weib, treibet aber keinen Handel, ist mitt im Privilegio begriffen, weil Er zu den Ceremonien gehöret, undt Keiner es sonst verstehet.

ad secundam classem.

Wolff Fränkel hat einen Schutzbrieff bekommen den 31. Juli 1683

Heinrich Forst hat einen Schutzbrieff erlanget den 28. Apr. 1683.

Joseph Schulhoff hat einen Schutzbrieff erhalten d. 28. Apr. 1683.

Anschel Schulhoff hat am 28. April 1683 concession erhalten, noch 1½ Jahr sich alhier aufzuhalten, am 11. Nov. 1683 aber hat Er ein immerwehrendes Privilegium bekommen.

Isaak Veit hat den 14. Jan. 1674 einen Schutzbrief bekommen.

tertiam classem.

Jakob Brech, Rosteuscher undt Marquetenter hatt kein Privilegium.

Selichmann Jacob ist bey seiner Tochter Brennel Salomons, Levin Heinemanns Ehefrauen, treibet kein Gewerbe, kan altershalber sich nicht mehr ernehren, sondern die Tochter alimentiret ihn ex pietate.

quartam classem.

Ruben Hertz, alt 19 Jahr, ist unverheyrathet, ist in Brod undt Bedienung seines Vaters Jeremias Hertzen, vor sich treibet Er keinen Handel.

Jacob Schulhoff, hält sich auf bei Samuel Schulhoff, seinem Vater, den Er verpfleget, ist unverheyrathet und treibet keinen Handel.

quintam classem deßhalb werden S. Ch. D. verordnen.

sextam classem.

Jütel Sußmann ist auff Brandenburgk privilegiret.

Levin Jacob auff Köpenick.
Manasse Benjamin auff Potzstamb.
David Michel
Michel David } sind itzo verreiset.
Abraham Isaac

septimam classem deshalb werden S. Ch. D. sich erklahren.
octavam classem.

Levin Moyses.

Abraham auß Nauen. Er sol aber zu Nauen wohnen, undt nur dann und wann anhero reisen.

Berendt Wolff.
Berendt der Seyden-Sticker.
Levin der Roßhändler.
Jochim Kinckes.

In einem Bericht über mehrere bei ihm anhängige Prozesse (März 1861) bittet der Hausvogt, „damit E. C. D. von den Juden meinetwegen nicht angelauffen, noch mir falsche auflagen von den Juden auffgebürdet werden, ich auch nicht angesehen werde, als hätte ich von denen Juden sonderlichen ruff", daß er die Juden, wohin es auch sei, weisen könne. Er erhält zum Bescheide: „wan die Juden einer den andern unter sich selbst belangen, oder von den Christen belanget werden wolten, alsdan dieselben von sich ab und an das Kammergericht mit ihrem Klagen zu verweisen." (Kölln 25. Apr. 1681). — Doch erhält er die polizeiliche Funktion der Sorge gegen die Unvergleiteten noch einmal ausnahmsweise. Rescr. v. 16. Febr. 1685. St. A.

Der Magistrat hatte bereits vor der Aufnahme der Juden in Berlin über einige sich zeitweilig hier aufhaltende Halberstädter gerichtliche Befugniß in Anspruch genommen, doch wird ihm solches Verfahren streng untersagt, 28. Jan. 1663 u. 28. Jan. 1667, das zweite Mal mit dem Bemerken: „da die Cognition über die Juden uns allein zukommt." Ein Urtheil, das er trotzdem fällt, wird annullirt, 18. Febr. 1667. Nach dem Privilegium von 1671 änderte sich die Sache wol gesetzlich, aber nicht faktisch. Auf eine Bittschrift wird ihm zum Bescheid: „Wann der regierende Bürgermeister in Berlin die Churf. Verordnung, daß die in Berlin vergleitete Juden vor ihm in civilibus stehen sollen, produciren wird, so soll alsdan fernere Verordnung erfolgen." 14. Okt. 1674. Eine solche Verordnung kommt nun nicht vor, wol aber mehrfache Befehle an den Rath, sich jeder Jurisdiction zu enthalten, 21. Jan. 1677, 17. Febr. 1680,

28. Juni 1682. — Damit war dieses Rechtsverfahren für alle Zeiten bestimmt. Es kamen auch selten Uebergriffe vor; nur einmal, am 23. Juni 1725, wird der Rath scharf getadelt, weil er einen Juden habe citiren lassen, „da die Juden unter Euch nicht stehen, Ihr also keiner cognition über dieselbe, es sey unter was praetext es wolle, Euch anmaßen, deßen auch künfftig enthalten oder gewärtigen müßet, daß fiscus sein Ambt thue."

Vier Bittschr. an den Churf. undat., die Geh. Räthe, denen sie am 23. Aug. 1674 zugewiesen werden, antworten:

„. . . Nun haben wir die Concessiones und Freyheiten, so denen Juden seit derer reception im Lande ertheilet worden, nachgesehen, und befinden, daß sie denen Innungen, Gewercken, auch Kauf- und Handelsleuten nicht allein sehr nachtheilig sind, sondern daß auch die Juden weit größere freyheiten als die Christen haben. Wann es nun bey solchen den Juden ertheilten freyheiten verbleiben soll, so sehen wir nicht, wie denen obbenannten Supplicanten geholffen werden könne. 1. Sept. 1674.

v. Anhalt. v. Blumenthal. Fr. v. Jena. Koppen.

Der Churf. nimmt darauf keine Rücksicht. Am 3. Jan. 1676 ergeht ein Edikt an Kammergericht, Hausvogt und Magistrat: „die Judenschafft in Berlin in ihren Freyheiten und privilegien nicht zu turbiren, noch zu kränken, sondern sie vielmehr dabey gebürend zu schützen."

Ueber die Bitte der „Schutzverwandten Juden" an den Churfürsten, ihnen anzuzeigen, was man gegen sie vorgebracht: sie seien sich keiner Schuld bewußt, leben genau und spahrsam, nehmen geringen profit, 19. Aug. 1676, finde ich nichts Weiteres.

Befehl an den Oberst v. Wrangel, die Juden aus der Stadt passiren zu lassen, 1. Sept. 1683 St. A.

Der Befehl zur Kautionsleistung ergeht 8. Sept. 1685 an das Kammerger., wer zahle, könne bleiben, „die aber nicht zahlen wollen oder können, denen habet ihr anzudeuten, daß sie innerhalb sechs Wochen sich außer unseren Residenz Städten wegbegeben und darinnen sich nicht wieder betreten lassen sollen." Einige wissen sich von der Leistung zu befreien, wie Joseph und Michael Abraham, Ruben Rieß, weil sie keinen Handel treiben, die Uebrigen versprechen zu zahlen. Die Akten schließen mit einem Bericht des K. G., aus dem hervorgeht, daß noch Niemand gezahlt hat, 9 meinen, daß die Häuser, die sie besitzen, Bürgschaft genug wären, die 3 obengenannten nebst 3 Gemeindebedienten sind frei, die Uebrigen „wollen

zwar bemühet seyn, Bürgen zu schaffen, wißen aber nicht, ob sie welche werden finden können." 6. Nov. 1685.

Das Flüchten in die Festungen erzählt König S. 100, dessen Bericht, die Juden hätten zur Strafe dafür 4000 Thlr. zahlen müssen, sonst nicht beglaubigt ist; das Schlachten des Christenkindes, König 102 fg.; daselbst 101. 102. 103 fg. die angegebenen Bestimmungen, 2. Apr. 1680, 26. Juni 1681, 12. Juli 1683.

Bendix Levi, Jude aus Schwedt, erinnert den Churfürsten: 1. daß seinem Sohne Caspar sein Privilegium versprochen worden und 2. „daß mit Jobst Liebmann ich als ein richter oder vorsteher der juden in diesem lande bestellet werden sollte, welches auch allbereit vor einiger Zeit denen Juden notificieret worden. Es scheint aber, als wenn beides anitzo ins stocken kommen wolte. Alldieweil ich nun, wenn ich solchergestalt in Churfürstlicher Gnade festgesetzet mich befinde, erbötig bin, zu E. Ch. D. und des Landes Besten ein und anders zu offenbahren, welches itzo da ich in Chf. Pflichten noch nicht stehe, gar zu wol nicht geschehen kann" so bittet er um Bescheid. (undat.)

2. Schreiben desselben ähnlichen Inhalts, dabei folgendes Promemoria:

E. Ch. D. werden sich noch in frischen Gedächtniß erinnern, wie daß mich Ihro Ch. D., dero Chf. Gemahl zu einem Inspectorem der jüdischen Gemeine zu installiren gnädigst geruhen wollen und aber Jost Lipmann sich dargegen zu setzen und solches gute Werk zu verhindern gedenket und zwar unter einen vorgegebenen Schein, als hätte ich nicht sattsahm dazu studiret, welches aber nur lauter Calumnien Seindt, maßen die Jenigen, so mich kennen, sowol Christen alß Juden von meiner darzu gehörigen Capacitet ein beßeres zu urtheilen wißen, daß aber Jost Lipmann Solches nicht gerne Sehe, ist nicht zu wieder sprechen, maßen die Sache vielleicht denselben am meisten betreffen möchte. Damit aber E. Ch. D. alß eine von Gott mit reichem Verstand hochbegabte Person, So viel desto mehr von der Nutzbahrkeit diese nachgesetzte puncta demühtig überreichen wollen. Solte Ich aber nicht zwahr alß Richter, sondern alß Inspector oder Bey Sitzer deß Jüdischen Gerichts von Ihr Ch. D. gnädigst bestellet werden, würde ich alß ein beeydeter ex officio ein mehres entdecken, davon Ch. D. große Einkünften in dero Rent Cassa haben möchten.

1. haben die Jüden einen Rabbi, welcher sich vor obligiret alle Straffen, So bei den Jüden vorfallen, die Helffte in E. Ch. D.

Rent Cassa zu lieffern, welches biß dato alß in verflossenen 9 Jahren nicht geschehen ist, da doch eine große Summa, wie leicht zu erachten, gefallen ist;

2. wirdt von denen alhier wohnenden Jüden deß Jahres vor etliche 1000 Rthlr. Silber, Goldt und Juvelen gekaufft und verkaufft, Ja auch aus den Landen geführet, da E. Ch. D. keine Accise von genießen;

3. reisen Sie nacher Leipzig, lassen vor großer Summa wahren durch andere Jüden nach Frankfurth auff der Messe fuhren, verkauffen sie daselbsten, da E. Ch. D. keine Accise davon empfangen;

4. verhayrathen Sie Ihre Kinder in frembder Herren Lande, geben Ihnen bey etlichen 1000 mit zum Braut Schatz undt Erbgüter, davon E. Ch. D. keinen nutzen haben und doch daß gelt auß den Lande geführet wirdt.

5. Wann gestehlene sachen in Ihren Henden gerahten, schrecken Sie zwar Dieb Stall, den Theter ab, verschweihen aber unter Sich und verparthieren daß gestohlene guth, dadurch dann E. Ch. D. viell entgegen wirdt.

6. Kauffen Sie von anderen Polnischen Jüden viell wahren, davon weder Käuffer noch Verkäuffer gebührende Accise abstatten.

7. Treiben Sie groß unter Schleiff bey abgesetzter müntze, Schaffen dadurch die Chf. müntze aus dem Lande, daß auffgewe Gelt lassen Sie Schmeltzen, verhandeln Solches Silber Werck wiederümt außwertig, da E. Ch. D. keinen nutzen davon haben.

8. Ziehen Sie auff etzliche 1000 Wechsell, davon E. Ch. D. nichts genießen, wie auch, wie auch von Ihnen Interessen, da Sie von 1 Rthlr. 1 gr. Schreibegelt und noch dazu wochentlich 1 Pf. nehmen.

9. Halten sich eine große Anzahl der Jüden im Churh. Lande auff, treiben Handell und Wucher, die doch E. Ch. D. kein Schutzgelt geben.

10. Haben Sie 2 separirte Synagogen ohne erlangete privilegio undt deßwegen, damit Sie Ihr Unter Schleiff So viell beste besser bedecken können, Sonsten würden Sie Ja lieber eine Schule, die groß genung als 2 kleine mit Unbequemligkeit haben, wie Sie wollen die Jüden Sich gerne einen Rabbi unterwerffen.

Damit nun Ihr Ch. D. die Warheit so woll von andern alß auch diesen puncten gnädigst können inne werden, ist folgendes zu beobachten:

1. Wan Ihr Ch. D. die beyden Jüden Mosen Benjamin, wel-

cher in Spando zum Arrest gesessen ist und Hirsch Riese zu jüdischem Recht verwiesen und die Verabscheidung mit eines beeydigten Jüden handt unterschreiben, hernachmahlen die gefältete jüdische Justification abvoderten, würden Sie ein vieles daraus ersehen.

2. Wan Ihr Ch. D. einen Jüden nahmens Levi Jacob so sich vor obligiret, der Jüden heimligte Tücke zu offenbahren, bey hoher Straffe oder vermeidung deß Lands aufferlegeten die warheit außzusagen, So würden Ihr Ch. D. auch viell erfahren.

3. Haben die hiesigen Jüden 400 Rthlr. Ahnlage ausgesetzet, darums Sie wegen Ihres Leibes Zolß befreyet sein solten, bey welcher anlage Sie auch wieder allem recht undt gewissen gehandelt, davon auß Ihren deßfallß außgegangenen Schrifften ein mehres würde zu erfahren Sein, daferne Solche Schrifften von denen Jüden auff Ihr Chf. Durchl. gnädigsten Befehl auffweisen müssen.

4. Wan Ihr Ch. D. gnädigst Verordnung, daß die Jüden alle ihre Schrifften, obligationes, contracten oder andere, Sie mögen nahmen haben, wie Sie wollen, von einem beeidigten undt von E. Ch. D. darzu bestelleten Jüden unterschrieben würde, solte viel mehr nutzen darauß entstehen, maßen dadurch viell geoffenbahret würde, welches biß dato verborgen geblieben ist.

5. Wehre nützlich, daß Ihre Rabbinen alle Streitigkeiten, welche bey denen Jüden alhier, zu Frankfurth undt Landsberg vorgehen, ad protocollum setzen, Klägern undt Beklagten nominiren, undt hernach zu gewissen Zeiten das protocoll Ihr Churf. Durchl. vortragen solten.

6. Wäre daß allernützlichste, daß Ihr Ch. D. denen Jüden alhier nur eine Synagoge oder Schule gestatteten, in welcher auch einen Aufseher nebst Ihren Rabbi verordneten, damit auch hierinnen, da meistens angelegen ist, eine gute ordenunge gestiftet würde undt zu Ihren rechten einen beeydigten Jüden, der Acht habe auf allen Dingen, die bey denen Jüden vorgehen, undt Ihr Ch. D. reveriren gnädigst bestellen.

Diese kurtze entworffe puncta habe ich, vermöge meines Gewissens, Ihr Ch. D. in demüthigsten Gehorsam hinterbringen sollen, nebst untth. Bitte, E. Ch. D. geruhen gnädigst die Calumnien, so etwa die Jüden wider mich ausgiessen werden, nicht zu gestatten . . .
E. Ch. D. untth. Knecht Benedictus Levi.

B.

Demnach S. Ch. D. U. g. H. gnädigst verordnet, daß dem vergleiteten Juden zu Schwedt Bendix Levi auß denen Jüdischen

Brüchten und Straffgefällen alljährlich 30 Thaler gezahlet werden, dahingegen aber derselbe schuldig seyn solle, auff die bey der Judenschafft vorgehende Excesse und Straffbahre Dinge genaue achtung zu geben und alles, was darin passiret, Dero Hoffrath und Hoff-Renthmeister Stillen sofort zu eröffnen, damit sodann S. Ch. D. Interesse darunter beobachtet und von Deroselben darin weitere gnädigste Verordnung gemacht werden könne. 5. Dec. 1684.

In Zusammenhang damit steht die Verordnung:

F. W. Ch. Demnach Wir nötig befinden, daß die Rechnungen über die, von der alhiesigen Judenschafft bezahlte Schutzgelder gebührend abgenommen werden, Alß befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, von unserm Haußvogt oder wer sonst über solche Schutzgelder die Rechnung geführet, solche förderlichst abzunehmen, die Einnahme nach denen ertheilten Schutzbrieffen, wovon der Juden Vorsteher beglaubte nachricht ertheilen, oder wan es die nothurfft erfodert, die Schutzbriefe originaliter produciret und nachgesehen werden müße, wie auch die Außgaben, wohin solche Gelder verwendet, und ob deshalb unsere Special gnste Verordnung vorhanden, gehöriger maßen zu examiniren, auch dabenebst zu erkundigen, ob von der Judenschafft nichts von Straffgefällen eingebracht und wohin solche gezahlet worden; und Uns davon zu Unserer ferneren gnäd. Verordnung gehorsambsten Bericht abzustatten . . . Potsdam, 5. Dec. 1684.

An die Hoffräthe Stillen und Lindtholtzen.

Rabbiner. Benj. Wolf 11. Mai 1685 zieht sich 1687 nach Schluzke in Polen; Simon Bernd 23. Aug. 1687 König S. 103. 104.

Ansetzung der Kinder. Schreiben v. Koppel Rieß und Jakob Gumprecht. Sie geben an, daß nur 10 österreichische Familien sich in Berlin befinden, 2 von den ehemals angesiedelten seien bereits gestorben (undat. 1683), Koppel Rieß stellt dann vor, er habe zu der ersten Kopfsteuer 60 Thlr. bezahlt.

Was mit dem letzteren gemeint sein soll, ist nicht recht ersichtlich. Ueberhaupt fehlt es durchaus an zuverlässigen Mittheilungen über die Abgaben der Juden Berlins in der ersten Zeit. Die folgende aus Riedel: Brandenburgisch-preußischer Staatshaushalt, Berlin 1866, Beil. 5, mitgetheilte Tabelle bezieht sich auf den ganzen damaligen Staat, aber nur auf den dem Churfürsten zukommenden Theil:

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

In die Churfürstl. Chatoulkasse flossen an Judentribut:

Von Reminiscere	1652—1653	200	Thlr.	
	1653—1654	755	„	
	1654/55	200	„	
	1655/56	200	„	
	1656/57	nichts		
	1657/58	400	„	
	1658/59—1664/65	je 200	„	
	1665/66	400	„	
	1666/67—1672/73	je 200	Thlr.	
	1673/1674	389	„	6.
	1674/75	304	„	
	1675/76	440	„	
	1676/77	1706	„	
	1677/78	420	„	
	1678/79	834	„	
	1679/80	1136	„	
	1680/81	784	„	
	1681/82	644	„	
	1682/83	646	„	12.
	1683/84	732	„	14. 6.
	1684/85	1003	„	21.
	1685/86	953	„	6.
	1686/87	1004	„	6.
	1687/88	52	„	13. 6.

Unter den gravamina 1688, die der Berliner Rath dem neuen Churf. übergab B. A. (Collectanea Divers. Urkunden III. fol. 333.), handelte:

§. 8. Von Juden.

Wegen der Juden solte man auch S. Ch. D. u. berichten, weil es ein nichtswürdiges Volk, das Christum unsern Seligmacher lästert, und alle Menschen betrüget, alles auszehret und verderbet: Auch wie eine Pest im Lande ist, nicht arbeitet, das Land nicht bauet, noch Gärten pflanzet, sondern nur speculiret, wie es die Christen beschachert, betrüget und ümb das Geld bringet, wie die Spitzbuben übersezet und wuchert, auch keinem ein Vortheil (als denen, die sie helffen schützen und beybehalten, daß sie nicht verjaget werden) und alles gestohlen geldt, silber und kleinodien, Kupffer, Zinn, Messing, Federn, Betten, Kleider nach sich kauffen und aus dem Lande führen, da sie manchmahl dagegen Pest, Theurung, Krieg und Alles Böses

durch Verrätherey, Schinderey ins Landt bringen, ein gantz Land von Volck entblößen und in Armuth setzen, ohne daß sie 12, 15 biß 20 Thlr. Zins pro cento nehmen, daß sie wieder aus dem Lande geschaffet würden, weil auß Oestreich, Sachsen, welche ein Buch von geschrieben, und andere ein Exempel geben, daß sie auch meist die Wiener Bürger ausgemergelt und endlich gar die Pest hineingebracht haben undt vor 100 Jahren ein Churf. von Brandenburg vergeben und getödtet.

Die Bittschrift der Frankfurter Kaufleute im Wortlaute mitgetheilt bei König S. 106—117.

Errichtung der Judencommission und Bestimmung der zu zahlenden Summe, König S. 104, 105, 107. Zahlreiche einzelne Confirmationen, Bitten darum und Vertröstungen darauf finden sich im St. A., daselbst auch eine Klage der „Sämbtlichen in Berlin wohnenden Juden" (ohne Unterschrift) gegen den Advocatus fisci, der sie vor das Kammergericht citiren lasse, obwol sie bereits ihre Schutzbriefe der Commission übergeben hätten, worauf dem Beklagten dies Verfahren untersagt wird. 15. Apr. 1689. Auf ein Schreiben der Geh. Räthe, welches die Fortdauer der früheren Maßregel, jeder einzelnen Familie einen neuen Schutzbrief auszustellen „maßen widrigenfalls gantze Familien sich des Schutzes gebrauchen, und E. Ch. D. anstatt eines, den Sie vergleitet, zum öfftern wol 4, 5, 6 und mehr finden würden", befürwortet (Kölln 16. Juni 1692), erfolgt das churf. Rescript (Cleve 7/17. Juni 1692), daß es des Schutzbriefes für den Einzelnen nicht bedürfe „weil die dortige Juden insgesambt, als sie die confirmationsgelder erleget, bei uns de novo allbereit vergleitet seyn."

Dem Zollverwalter wird aufgegeben, keine Juden passiren zu lassen, „ehe sie bey dero Hausvogtey sich angegeben, damit dieselben zu abtragung ihrer schuldigkeit angehalten werden können." Kölln 1. Sept. 1693. [Dagegen war das Aus- und Einpassiren für die Einheimischen frei und wurde nur zeitweilig beschränkt, 4. Mai 1697, die Beschränkung aufgehoben, 28. Mai 1697.] Zur Unterstützung der angestellten Zollwächter und Thorwärter waren auch jüdische Beamte thätig, die gewiß auch Gaben an die dürftigen Fremden ertheilt haben werden. Vgl. eine aus den nächsten Jahren herrührende Specification u. das Dekr. „auf derer ältesten wachenden Schutzjuden suppl", daß sie „noch einige andere zu den Wachen bey denen Thoren mit zuziehen mögen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie bekante redliche leuhte darzu gebrauchen, widrigen fals aber

sie für dieselben stehn und die verantwortung übernehmen sollen." 9. May 1709. St. A.

„Demnach S. Ch. D. vernehmen, daß fast in die hundert jüdische Familien allhier in Berlin sich aufhalten und wohnhafft seyn sollen, welches wider S. Ch. D. intention ist, indem S. Ch. D. anfangs nur 40 bis 50 Familien in der ganzen Chur und Mark Brandenburg aufzunehmen resolvirt waren", so soll der Hoffiskal Maresius eine Untersuchung über folgende Punkte anstellen:

„1. Wieviel Jüdische Familien sich alhier in Berlin aufhalten, welchen ihre Schutz- und geleitsbriefe von itzo regierender Ch. D. confirmiret worden?

2. wieviel solcher familien sich befinden, welche zwar vor diesem schutzbrieffe erhalten, aber von itzt regierender churf. D. noch nicht confirmiret worden?

3. wieviel Jüdische familien alhier vorhanden, welche gar keine privilegia oder Schutzbrieffe alhier in Berlin zu wohnen haben?"

Kölln 10. Nov. 1694. Die von ihm eingesendete redatirte Specification weist namentlich 25 Familien nach, die neue Privilegien haben müssen, von denen ein jedes 21 Thlr. kostete, und 39 Familien, deren Schutzbrief einer Bestätigung bedurfte, wofür von jeder 8 Thaler entrichtet werden mußten.

Edict, die Juden, so nicht vergleitet, wegzuschaffen, und wie lange frembde Juden zu herbergen. 14. Dec. 1695. Mylius C. C. M. V., 5 S. 127 Nro. VI. Befehl, die Unvergleiteten fortzuschaffen, auf Supplic der Aeltesten 21. Juni 1703 St. A.

Rescr. an den General-Fiskal Duhram und den Hausvogt Lonicerus 10. Okt. 1705, die Unvergleiteten in 6 Wochen fortzuschaffen; die von ihnen geforderten Abgaben betragen 600 Thlr. In Folge der angestellten Untersuchung s. u. wird die Circular-Verordnung wegen „einiger Punkte über die Juden zu berichten, und daß sie sich im Lande einnisten" erlassen (24. Nov. Mylius C. C. M. V, 5. S. 147 Nro. XX; worin der Passus „Wir haben Uns gemüßiget befunden, unterschiedene in Unsere Residentzien eingeschlichene Bettel-Juden und ander Gesindel fortzuschaffen."

Beabsichtigte Verordnung von 1710:

„Auß E. K. M. allergnädigsten Rescripto vom 26. August, welches eine hochansehnliche Juden Commission untern 30. ejusdem uns communiciret, haben wir alleruntherthänigst ersehen, wie daß Juden, welche sich allhier befinden, in der Stadt alles handels und wandels sich gänzlich enthalten, auch da sie des Vermögens nicht

wären, daß sie von den ihrigen leben könnten, dieselbige auß unserer Armen Casse verpfleget und unterhalten werden solten, daferne auch die Judenschaft selbige nicht unterhalten könnte, noch wollte, sollten wir Juden Aeltesten da von so fort bey vermeidung harter Straffe eine specification allerunterthänigst übergeben, damit wegen deren wegschaffung bei Zeiten anstaldt gemacht werden möchte. Nun allerdurchl. . . . haben die wenigsten von denen hiesigen frembden Juden etwas zu ihrer Unterhalt, die aber, die noch etwas haben, würden auf den Fall, wann sie nicht handeln solten, denen übrigen so nichts haben, gleich werden, und an den Bettelstab gerathen; was aber diejenigen so gar nichts haben, betrifft, ist die klahre unmöglichkeit, daß wir selbige aus unserer armen Casse unterhalten können; einmahl lieget bey itzt geschlossenen Zeiten handel und wandel also, daß jedweder unter denen vergleiteten Juden sich sambt seiner Familie kümmerlich conserviren muß. Zum Anderen seyndt unter denen hiesigen vergleiteten Familien viele Leute, welche sich nicht unterhalten können, und denen wir unter die Arme greiffen müssen, worzu noch drittens dieses kombt, daß täglich viele arme auf dem Lande herumb reisende Juden vor die Thore kommen, welche von unsern allmosen leben. Wir haben demnach solches allerunterthänigst vorstellen sollen, dahinstellende, ob E. k. M. denen frembden armen Juden, biß sie von hier weggeschaffet werden können, handel und wandel allergnädigst verstatten wollen. Wir verharren

E. k. M.

9. Sept. 1710. Allerunterthänigste, allergehorsambste sämbtliche ober und unter ältesten hiesiger Judenschaft.

In der darauf folgenden Specification werden 21 unvergleitete aufgezählt, und 7, die besondere Decreta aufweisen können.

Edict, die Juden, so nicht vergleitet, und betteln, nicht zu dulden 17. Okt. 1712. Mylius C. C. M. V., Nro. XXX. p. 251—158. Der Eid, der eine starke Verfluchung gegen den Falschschwörenden enthält, soll geschworen werden auf die Thora, in Ermangelung einer solchen, auf der so genanten Andacht oder Tefillin, welche ein jeder Jude an einem Riemen mit sich führet."

Verordnung wegen derer Juden in Residentzien, bestehend in unterschiedenen Puncten. Kölln 24. Jan. 1700. An die zu Untersuchung des hiesigen Juden-Wesens verordneten Commissarien. Mylius C. C. M. V., 5. Nr. X., p. 131—134.

Reglement vor die in hiesigen Residentzien sich aufhaltende Juden. Cölln 7. Dec. 1700, Mylius C. C. M. V., 5, Nro. XII p. 135—142. Ueber die in diesem Gesetze enthaltenen einzelnen Punkte ist Folgendes zu bemerken:

Laden und Buden, (Regl. §. 3). Die Kramergilde beklagt sich, daß den darauf bezüglichen, 1693 erlassenen Edikten [von solchen habe ich weder in den Archiven, noch bei König oder Mylius etwas gefunden] nicht nachgelebt werde, und erhält das „Patent wegen derer Juden Läden und Buden in denen Residenzien." Cölln 16. Okt. 1696 Mylius, C. C. M. V., 5 Nro. VII. p. 127 ff., wonach alle von den Juden seit 1690 angelegten offenen Läden geschlossen werden sollten, außer wenn besonders Concessionirte solche eröffnet hätten, und die Bestimmung eingeschärft wurde, daß in denselben nur mit alten Kleidern und Pfändern gehandelt werden dürfe. Aus dem in Folge dieser Verordnung erstatteten Bericht geht hervor, daß 25 solcher Läden existiren. Vor Erlaß des Reglements wird dem Kammergericht verboten, wegen der beabsichtigten Neuordnung der Verhältnisse in dieser Angelegenheit gegen die Juden vorzugehn, 5. Aug. 1700. Nach dem Erlaß des Regl. wurden dann einige Läden geschlossen, die Inhaber kamen gegen diese Maßregel ein, mit der Angabe, daß sie nur alte Kleider verkauften (v. Chwalkowsky an den König 4. Febr. 1701); im Falle diese Angabe wahr, sollten die Läden offen bleiben dürfen (Rescr. v. 22. Febr.). Auch das war der „Krahmergülde" und den „sämmtlichen teutschen und französischen Kaufleuten in hiesigen Residenzien" nicht genug, aber trotz mehrfacher Bittschriften wurden die früheren Bestimmungen aufrechterhalten (5. Sept. 1702; 30. Jan. 1703); in den Bereich der 1705 neu angestellten Untersuchung des ganzen Judenwesens sollte auch diese Frage gezogen werden. (30. Jan. 1705.), ohne Unterschrift und in einem über den Erfolg dieses Reglements abgestatteten Bericht (undat.) heißt es in Bezug auf diesen Punkt: „Ist leyder nicht ein Buchstabe von dieser heylsammen Verordnung in acht genommen worden." St. A.

Zinsen, (Regl. §. 9.). Nach einem Edikt vom 27. Nov. 1695 (Mylius Pars II., Abth. 1, Nro. 82 p. 205), durfte, während Christen unter einander sich mit 6 pCt. begnügten, Juden von Christen bei Darlehn auf einige Monate 12—24 pCt., auf längere Zeit höchstens 12 pCt., Christen von Juden auf Monate 12, auf Jahre 8 pCt. nehmen. Der hier zwischen Christen und Juden gemachte Unterschied wurde in dem weiteren Edikt vom 26. Nov. 1700 (a. a. O. Nro. 93 p. 219) aufgehoben, bei Darlehn sollte überhaupt nur der

ehemals den Christen von Juden gestattete Zins zu nehmen sein. Der angezogene Bericht sagt über die Ausführung dieses Paragraphen: „Ein grausammer Wucher wird von denenselben getrieben, sogahr daß sie wohl 50 procent jährlich genommen."

Häuser (Regl. §. 10.). Schon am 24. Sept. 1697 veröffentlichte der Rath Berlins eine ihm gewordene churfürstl. Verordnung, daß Juden ferner keine Immobilien erwerben dürften; die jetzt in ihrem Besitze befindlichen sollten nur an leibliche Erben übergehen in Ermangelung solcher an den meistbietenden Christen verkauft und das Geld den Erben übergeben werden. (Verordnung bei Mylius, C. C. M. V., 5. Nro. VIII. S. 129 fg.). Nicht lange darauf wurde der Befehl, daß kein Jude ein Haus ohne spezielle churf. Erlaubniß, „welche Wir anders nicht, denn erheblicher Uhrsachen halber zu ertheilen gemeynet seyn", ankaufen solle, als Cirkularverordnung allen Regierungen zugesendet (13. Febr. 1699 bei Mylius a. a. O. Nro. IX.). Die Verordnung wurde dann in den beiden Edikten vom 24. Jan. und 7. Dec. 1700 aufs Neue eingeschärft, aber man lebte ihr, wie der Bericht sich ausdrückt, nicht nach „und haben einige Juden nach derselben publication recht principal Häuser miten in der Stadt zu erkauffen sich erkühnet."

So sind denn von 1698 an eine ganze Anzahl Häuser im Besitz von Juden gewesen, eine nicht uninteressante Zusammenstellung aus Mylius und den Akten des St. A. ergibt, daß Theorie und Praxis sich nicht immer deckten; das strenge Gesetz mußte sich aus Beweggründen, die uns oft dunkel bleiben, eine milde Auslegung gefallen lassen.

Ehe in nahen Verwandtschaftsgraden, (Regl. §. 20.) Am 15. Apr. 1689 wurde dem Jakob Ephraim, Schulklopper bei Jost Liebmann, der nach dem Tode seiner Frau deren leibliche Schwester geheirathet hatte, eine Strafe von 100 Thlrn. auferlegt, und ihm bei Vermeidung einer Strafe von 200 Thlrn. geboten, sich bis auf fernere Verfügung des Weibes zu enthalten; 500 Thlr. wurden Liebmann als Bestrafung in Wiederholungsfällen angedroht. 18. Sept. 1689 erhält der Hausvogt den Befehl, die wegen Incestes verwirkten 100 Thlr. einzuziehen. St. A.

Demgemäß wurde 4. Okt. 1696 die Verordnung erlassen, die sich auch in unserm Reglement findet, die Aufhebung der Gültigkeit des Provinzialrechts und die Einführung des mosaischen Rechts war der Gnade des Churfürsten anheimgegeben. (Mylius P. I. Abth. 2, Nro. 63 p. 125.). 19. Aug. 1713 wird einem Juden die Erlaubniß

versagt, seine Schwestertochter zu heirathen (König S. 247). Dagegen hatte David Elias 9. Sept. 1702 die Erlaubniß erhalten, die Schwester seiner verstorbenen Frau zu heirathen (Beckmann, Histor. Beschreibung der Churmark Brandenburg I. 1751 S. 199).

Nach einer aus dem St. A. mir vorliegenden Specification befanden sich 1700 in Berlin 54 Juden (d. h. Familien), welche bisher das Schulgeld entrichtet haben; 14 die im churfürstlichen Schutz sind, aber theils auswärts, theils arm, theils als Gemeindebediente vom Schutzgelde frei sind, und 6 Wittwen, die das halbe Schutzgeld zahlen. — Aus dem mehrfach angeführten Bericht über den Erfolg des Reglements ist nur noch die Stelle hervorzuheben: „Die im §. 4 verordneten Schutzgelder sind nicht erfolget, sondern es restiren solche ingesambt bißhieher, welche S. K. M. cum usuris ex tempore morae von der Sämbtl. Judenschafft zu fordern haben."

Hausiredikt, 17. Aug. 1692. Das Hausiren wird untersagt namentlich weil dadurch „das Kommerzium zwischen den Dörfern und Städten sehr abnähme und die Accise sehr geschmälert würde"; das Edikt wird nochmals eingeschärft, 25. Apr. 1712. Von 1707 an mehren sich die Klagen über das Hausiren. König S. 120. 180. 228.

Rescript, „daß denen Juden nicht erlaubt seyn soll, auf den Dörffern zu wohnen." Charlottenburg 16. Okt. 1706 bei Mylius, V, 5 Nro. XIII. p. 149. An die neumärkische Regierung mit Bezug auf die Dörfer Vitz und Fürstenwalde.

Verordnung gegen die Handelsgeschäften mit Lehrjungen, Schülern u. s. w., 29. Juli 1702. St. A. und König S. 137 fg.

Das Bringen des Silbers nach der Münze wird 7. Juni 1698 befohlen; Klagen der Goldschmiede ohne daß darauf eine Verordnung erfolgt, 1706, vgl. König S. 124, 180 fg.

Für Beschäftigung der Christen mit jüdischer Literatur verweise ich auf den lehrreichen Abschnitt bei Grätz, Geschichte der Juden X, S. 287—319.

Literarische Bewegung gegen die Juden. König hat sich durch Mittheilung mancher wichtiger Aktenstücke über diesen Gegenstand ein großes Verdienst erworben. Der Befehl an die Juden, Jesus am Weihnachtstage nicht zu schmähen, 12. Dec. 1702 bei Beckmann, Historische Beschreibung der Churmark Brandenburg I, 1751 S. 218.

Christian Kahtz. König S. 138 fg. Das von ihm als bei Spielmann Levi (gemeint ist vielleicht Levi Wulff s. u.) befindliche angeführte Buch: „Mase Tola" מעשה תולי ist abgedruckt bei

Wagenseil Tela ignea Satanae. Das Verbot das Buch ferner zu lesen, ergeht 22. Dec. 1702.

Franz Wentzel (er wird in besondern Schutz genommen, es soll nicht gestattet werden, „daß er von denen Juden beleidiget, noch ihm einige thätlichkeit zugefüget werden möge" 28. Nov. 1702. St. A. vgl. namentlich über ihn König S. 139—163) macht die Anzeige, Sept. 1702, auf Grund derselben wird in der Neumark, in Pommern, Halberstadt und Magdeburg eine Untersuchung eingeleitet. Die den Juden in der Neumark, 20 Abgesandte aus verschiedenen Orten waren zur Verhandlung gezogen, vorgelegten Fragen lauten: 1. Ob sie den Herrn Jesum Christum in ihren Schulen oder Synagogen, wie auch Morgens und Abends in ihren Häusern nicht lästern? 2. Ob sie sonst nicht schimpflich von ihm reden? 3. Ob sie insonderheit bey dem Gebet Alenu genannt, nicht diese Worte gebrauchen: Wir knien und bücken uns aber nicht vor dem gehängten Jesu? 4. Ob sie bei Nennung des Namens Jesu ausspucken, und von dem Ort, wo sie ständen, etwas hinwegspringen? 5. Ob sie dieses nicht ihren Kindern von Jugend auf einbinden und auswendig lernen lassen? 6. Ob sie durch den Gehängten (תויק) oder durch den umb des Willen sie ausspuckten und von der Stelle etwas hinwegspringen, den Herrn Jesum verstehen und in ihren Hertzen meinen? 7. Wen sie durch הבל תויק verstehen? 8. Warumb der Raum in ihren Gebetbüchern bey Alenu gelaßen worden? — Die von König darauf mitgetheilten Antworten der Einzelnen sind culturgeschichtlich höchst interessant, in ihnen paart sich fromme Einfalt, Unwissenheit und Furcht. Die Befragten läugnen alles, was sie graviren könnte, die Meisten entschuldigen sich bei der Beantwortung der einzelnen Fragen mit Unkenntniß; daran, daß Josua das Gebet gemacht habe, oder daß es einige tausend Jahre alt sei, zweifelt Niemand.

Das „Edict wegen des Juden-Gebeths Alenu und daß sie einige Worte auslassen, nicht ausspeyen, noch darbey hinwegspringen sollen" 28. August 1703, bei Mylius V, 5 Nr. 15 p. 142—146, auch bei König S. 155 — 171 und B. H. Auerbach S. 166 — 170. Das Edikt wurde mehrfach erneuert, 15. Jan. 1710 (separat gedruckt, 5 Bll. in fol. in zwei Spalten, auf der einen mit deutschen, auf der andern mit hebräischen Lettern. G. A. S. 476), 30. Okt. 1717, 29. Sept. 1730, vgl. König 161 ff. Das Amt eines Aufsehers für die Synagoge, um das Aussprechen der Worte zu verhüten, erhielt sich an manchen Orten lange, vgl. Jolowicz, Gesch. der Juden in Königsberg S. 33; in Berlin scheint es gar nicht eingeführt worden

zu sein, wenigstens schreibt R. Schmaja ben Abraham Isachar Beer aus Berlin an R. Abr. Berlin in Halberstadt: „Der größte unter den königlichen Rathgebern hat Herrn Bermann im Vertrauen gesagt, daß man auch hier von der Beaufsichtigung Umgang nehmen werde." 1. Marcheschwan 5464 (1703), bei Auerbach S. 165.

In der langen Einleitung des merkwürdigen Edikts vom 28. Aug. 1703 ist großer Nachdruck darauf gelegt, daß das endliche Ziel des Umgangs mit den Juden deren Bekehrung sein müsse. Doch war man einstweilen noch sehr weit von dem gesteckten Ziele entfernt. In dem ersten Zeitraum ist mir nur ein Beispiel eines Uebergangs zur christlichen Religion bekannt: Bona Jeremias, Tochter oder Verwandte von Jeremias Jakob in Halberstadt, 1690. (St. A.) Jeder Fall der Entheiligung christlicher Feiertage durch Juden wurde streng geahndet. 1708 fiel das Purimsfest in die Charwoche. Das Comödienspielen an demselben und das offene Herumlaufen der jüdischen Knaben von Haus zu Haus gab Anstoß, wurde verboten, Bermann Fränkel mußte für seine Glaubensgenossen mit Bezahlung von 20 Thalern büßen. Seitdem scheint, sagt König S. 165 fg., wenigstens das öffentliche Treiben dieses Schauspiels aufgehört zu haben. Vielleicht gab auch der Gegenstand des Stückes, die Behandlung von Hamans Thätigkeit, zum Einschreiten Anlaß. Den Theatern gegenüber war man damals überhaupt etwas strenge. Das geistliche Ministerium reichte 1703 eine Klage bei der Regierung ein, daß auf den gestatteten Theatern vielfach Gottloses vorgetragen werde; wenn auch die Schauspiele in einer so großen Stadt nicht ganz abgestellt werden könnten, so sollte doch dahin gesehen werden, daß alles, was wider die Moral, Ehrbarkeit, und insonderheit die Ehre Gottes liefe, unterbliebe. Plümicke, Theatergeschichte v. Berlin S. 76 ff. Schlimmer als Fränkel erging es dem Jakob Veith. Weil er „zur Zeit seines Sohnes Hochzeit auf dem darmahligen Bußtage in seinem Hause hatte spielen laßen", wird er 10. Jan. 1705 zu 200 Dukaten Strafe verurtheilt, auf seine Bitte wird die Sache nochmals untersucht, und die Strafe auf 110 Thaler ermäßigt, die er auch bezahlt. (31. August 1705, 15. Novbr. 1706). Auf eine Denunciation des „Grand Maistre der Garde Robbe des von Kamcke" wird eine Untersuchung gegen Salomo Isaac und seinen Sohn eingeleitet „wegen entheiligung des Sonntag und ablesung eines Weinbergs" (5. Juli 1712). St. A.

Das Gutachten von Joh. Heinr. Michaelis vom 4. Nov.

1702 ist abgedruckt bei Beckmann, Historische Beschreibung I, Seite 204—208.

„Patent, die Juden nicht zu kränken, noch sich an ihnen zu vergreiffen" 4. Jan. 1703, bei Mylius, C. C. M. V, 5, Nr. 14 p. 141 ff. In dem Patent kommen die Worte vor: die Juden bitten „weßgestalt sie wegen einiger wider sie angegebenen Beschuldigungen, als ob sie in ihren täglichen Gebäte den Christlichen Glauben lästerten, dergestalt verhaßt gemachet werden . . ."

Aaron Margalitha und das Buch Rabboth. Denunciation, Gutachten der Frankfurter Theologen 12. Okt. 1706 und des Dr. Lichtscheid (undat.), der in den von M. ausgezogenen 22 Stellen zwar keine offenbaren Schmähungen, aber geheime Sticheleien gegen das Christenthum erblickte, und Rescr. der Regierung, die das Buch freigab, 5. März 1707, bei König S. 166—179. Erwähnung verdient an dieser Stelle auch die von König S. 181—217 mitgetheilte Untersuchung gegen die Juden wegen der von ihnen auf der hohen Schule zu Friedberg vorgetragenen christenfeindlichen Lehren (1707 f.). Die neumärkische Regierung macht bei dieser Gelegenheit einen Auszug aus allen vorgefundenen jüdischen Büchern; unter den 15 verderblichen Meinungen, die hier den Juden schuld gegeben werden, sind neben 13 christenfeindlichen auch die 2 anderen: nämlich die Juden lehren, man könne einen Eid schwören, aber im Herzen widerrufen, und sie machen durch ein Gebet am Versöhnungstage alle Eide nichtig.

Ueber Joh. Andr. Eisenmenger vgl. König S. 223—227 und G. Wolf: Der Proceß Eisenmenger in Grätz (Frankl, Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums 18. Jahrgang, Breslau 1869. S. 378—384, 425—432, 465—473. Hier sind nur nach den angeführten Büchern die auf Berlin und Preußen bezüglichen Data hervorzuheben. Der preußische Gesandte verwendet sich bei dem Kaiser für das Buch, 30. Juni 1702, und da dieser Schritt erfolglos bleibt, bittet der König Friedrich selbst, 9. Sept. Der König weist darin auf den gottgefälligen Zweck des Werkes hin und fährt fort: „zudem uns auch einige grundgelahrte Theologi wie auch der Author gemelten Buches inständigst angesleht, wir wollen uns des Buches .... so weit annehmen, daß selbiges nicht unterdrückt, sondern ihm sein freier Lauf gelassen werden möge". (Im geh. Haus- und Staatsarchiv zu Wien, gütige Mittheilung von Dr. G. Wolf.) Bartholdi muß sich nochmals des Buches annehmen, 11. März 1704. Am 20. Decbr. starb Eisenmenger, und seine Erben kamen mit 2 von der Confisca-

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

tion in Frankfurt geretteten Exemplaren nach Berlin. Durch seinen Hofprediger Achenbach wurde der König veranlaßt, dem Kaiser Leopold I. nochmals die Bitte vorzutragen, das Buch freizulassen, 25. April 1705 (der Brief ist abgedruckt bei Schudt, Jüdische Merkwürdigkeiten, 1714, II, Anhang S. 1 ff.), an demselben Tage richtete der König an den Reichshofrath v. Oettingen in Wien ein Schreiben, in dem er bereits seinen Entschluß, das Buch nachdrucken zu lassen, aussprach. Wahrscheinlich zu diesem Zwecke nahm Jablonsky im Auftrage des Ministers von Fuchs eine Prüfung des Buches vor, die zu seinen Gunsten ausfiel, aber als Fuchs starb (7. Aug. 1707) war das ihm überlassene Exemplar, eins der beiden vorhandenen, verschwunden. Am 19. März 1708 wendet sich König Friedrich an den neuen Kaiser Joseph I. mit der Bitte um Freigebung des Werkes, den Reichshofrath v. Oettingen bittet er nochmals um seine Verwendung, 25. April (beide Briefe nebst dem Begleitschreiben an Bartholdi bei Schudt S. 4—8) und stellt den Nachdruck in Preußen in Aussicht. Als auch Joseph diese Briefe keiner Antwort würdig, wird das Werk wirklich in Berlin auf Kosten des Königs gedruckt, und die Erben Eisenmengers erhalten 1400 Exemplare zur einstweiligen Schadloshaltung für den in Frankfurt erlittenen Verlust (1711).

Abgaben. Außer den 20- resp. 16,000 Thalern, die beim Regierungsantritt 1688 gezahlt werden mußten, gaben die Juden 1701 eine Krönungssteuer (s. u. Aelteste), deren Summe nicht feststeht. Das jährliche Schutzgeld betrug für die Berliner seit 1700: 1000 Dukaten. 3. Juni 1706 erhält die Judenschaft eine Quittung über gezahlte 1100 Dukaten für Reception ihrer Kinder; 1708 geben die Aeltesten in einer Beschwerde an, sie hätten bereits 10,000 Thaler entrichtet, und werden aufgefordert, Bericht zu erstatten, wofür das geschehen sei, 26. Nov. 1708. St. A.

Das Schutzgeld ging aber nicht regelmäßig ein, auch andere Klagen lagen vor, darum ließ man einfach die Juden nicht aus der Stadt und ließ zur Regelung der Verhältnisse die von ihnen angebotene Summe von 1000 Dukaten einziehen. Dadurch wurden alle früheren Ansprüche beseitigt, für die Zukunft dachte man an ein neues Reglement, 31. Dec. 1704. St. A.

Das Reglement, von dem in dem eben angeführten Aktenstück die Rede ist, erging aber nicht; der Gedanke dazu wurde wol auch befördert durch einen Vorschlag des Valentin Hildebrandt Angerstein (10. Nov. 1704). Er beantragte, von den Juden, da man sie nicht mehr vernichten könne, wenigstens die größtmöglichen Vor-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

theile zu ziehen und legte folgende Punkte zur Erwägung vor. Die Concession, deren es zum Heirathen bedürfe, müsse der Mann mit 20, die Frau mit 10 Thlrn. bezahlen; als gesetzliches Alter gelte für den ersteren 30, für die letztere 25 Jahre, werde die Heirath früher geschlossen, so müsse für jedes Jahr 4 — 6, resp. 2 — 3 Thlr., für jeden in dieser Zeit erzeugten Knaben 10, für jedes Mädchen 5, für uneheliche Kinder die doppelte Summe entrichtet werden, von der Mitgift sind 3—6 pCt. an den Staat abzugeben. Für Ausführung dieser Maßregel habe ein Inspektor zu sorgen, dem von jeder Trauung und Beschneidung Nachricht zu geben sei. Obwohl die Geh. Räthe darauf hinweisen, daß eine solche Maßregel die Armen zu hart betreffen werde (17. Dec. 1704), wird der Antragsteller doch durch königlichen Befehl aufgefordert, nach seinen Vorschlägen ein Reglement zu entwerfen. Er thut dies auch, doch sehe ich nicht, daß man in der Folge irgendwie auf seine Anträge eingegangen ist. M. A. Gen.-Dep. Nr. 1.

Außer dem unregelmäßigen Bezahlen der Schutzgelder, geben auch einzelne vorgekommene Diebstähle Anlaß zu Klagen wider die Juden. Ein Fall, so unbedeutend er an sich ist, mag zur Illustration jener Zeit dienen. Der Frau des Kammergerichtsraths Stephani war zu Angermünde ein Koffer angeblich von 3 fremden Juden gestohlen worden; den Koffer ohne Inhalt hatte man dann im Hause eines Juden gefunden. Auf Grund dessen strengte Stephani eine Klage beim Churfürsten gegen die Berliner Judenschaft an und erlangte ein Rescript, 5. Mai 1690, wodurch den Juden befohlen wurde, daß sie alle gestohlenen Gegenstände „innerhalb 14 Tage wieder herbeyschaffen, oder den wehrt davon bahr bezahlen sollen". Dagegen protestiren die Juden. Sie machen geltend, daß sie „kein diebisches Gesindlein hegen", sondern alle aus ihrer Mitte selbst angäben, gegen die ein Verdacht vorläge, daß sie bei ihren Glaubensgenossen in Frankfurt a. O. und Prag bereits nach den Dieben geforscht hätten, daß aber „Keiner von unß wegen des seinigen eine stunde sicher sein (würde), wan wir dergleichen Diebe halber alhier in den Residentz Städten geschweige auf dem Lande, respondiren undt Vor ihne Zahlung thun solten". Nichtsdestoweniger ergeht, nachdem Stephani auf die Bittschrift geantwortet, folgendes

Decretum auf Hrn. Daniel Stephani Supplic.

Se. Ch. D. zu Brandenburg U. g. h. befehlen dem Hausvogt Lonicero hiermit gnedigst, die hiesige Judenschafft vorzubescheiden und ihnen anzudeuten, daß sie allen ernstlichen und möglichen fleiß an-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

wenden sollen, umb die deßen Ehegattin von den auswertigen Juden gestolene sachen wieder herbey zu schaffen, wie ihnen dan nicht schwer halten kan, wan sie nur selbst wollen, die thäter auszukundschaften, und sie zu wieder ausantwortung der gestolenen sachen durch die unter der Judenschafft gewohnliche mittel anzuhalten; widrigenfalls sollen Sie gewärtig sein, daß sie der vorigen gnädigsten Verordnung gemäß die gestolene sach bezahlen müßen und sich an die Diebe wieder erholen mögen. Cöln 13. Juni 1790. P. v. Fuchs.

Wahrscheinlich in Folge dieses Falles, und anderer, die uns nicht bekannt sind, erließ dann der Churfürst an den Amts-Kammer-Rath Weise und den Hausvogt Lonicerus folgende allgemeine Verordnung:

Friedrich der Dritte, Churfürst.

Wir werden unterthänigst berichtet, welchergestalt in hiesigen Unsern Residentzien die dieberey dergestalt überhand nimbt, daß fast niemand in seinem Hause sicher seyn könne, sondern sich eines listigen diebstals oder wohl gar des heimlichen einbrechens befahren müße.

Wann dann diese Boßheit durch diejenige so die gestohlene Sachen verhehlen, am allermeisten aber durch die Juden verdecket wird, alß welche dergleichen zu erhandeln, unter sich zu verpartiren, auch wohl gar heimlich außer landes zu schleppen pflegen, So haben wir nötig erachtet, durch anderweitige nachdrückliche Verordnung diesem übel zu steüren, euch aber gnädigst zu committiren, und anzubefehlen, den in hiesigen Residentzien sich aufhaltenden Rabiner nebst einigen der elteßten und vornembsten von der Judenschafft vor euch zu bescheiden, und ihnen ernstlich und mit nachdruck anzudeuten, daß er, der Rabiner, sofort bei versamleter Gemeine der Jüdenschafft anzeige, daß Keiner unter ihnen bey straffe des höchsten Bannes sich unternehmen solle, einige gestohlene sachen, unter was praetext es auch geschehen möchte, an sich zu erkauffen, zu hegen oder zu verpartiren, besondern wan etwas versetzet oder zu Kauffe gebracht würde, dabey gehörige Vorsichtigtigkeit gebrauchen, sich wegen der Versohn, so die sachen bringet, deßen Nahmen, auch ob die sachen ihm selbst, oder einem andern zustehen und woher er komme, mit allen umbständen erkündigen solle, damit auf erfordern gehörige nachricht davon gegeben werden könne .... Cölln 10. Juli 1690.

Statt des beabsichtigten neuen Reglements begnügte man sich mit einer genauen Feststellung der vorhandenen Juden und ihres Zustandes. Im St. A. findet sich ein von dem Hausvogt aufgenommenes Protokoll, das die Angaben der Aeltesten über alle in Berlin ansäßigen Juden enthält (8. Juni 1705.)

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Bei der Uebersendung des Protokolls beantragten Duhram und Lonicerus, da die bestimmte Zahl von 96 noch nicht voll sei, von den 85 waren nämlich 26 zur Fortschaffung vorgeschlagen, einzelne Reiche und namentlich Kinder von Schutzjuden gegen Erlegung von 100 Dukaten für einen jeden aufzunehmen. Ersteres geschieht. Nach einem Gutachten der Judencommission (2. 3. Mai 1709) ist zwar die Zahl von 96 noch nicht erreicht, doch werden alle Bittgesuche um Aufnahme schon seit Februar 1709 mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß die Zahl complet sei und die Bittsteller warten müßten, bis ein Platz frei würde. Erst 12. Okt. 1711 wird wieder ein Schutzpatent für Liebmann Levi ertheilt (für den Schutzbrief müssen 100 Dukaten, für die Ausfertigung noch besonders 30 Thlr. gezahlt werden), ein zweites an Hartig Goldschmidt, 9. Nov. 1711; seitdem bis Ende der Regierungszeit Friedrich I. keins mehr.

Gerichtsbarkeit. Der Magistrat, dem keine Jurisdiktion über die Juden zustand, suchte sich trotzdem stets in deren Angelegenheiten zu mischen, er machte geltend, wie das Belangen der Juden vor dem Kammergericht selbst um die kleinsten Dinge schwierig und mit großen Kosten verbunden wäre, und bat bei geringen Forderungen die Juden sogut wie die Christen vor sich citiren zu dürfen (König S. 137 ff.). Doch wurde seine Bitte abgeschlagen, mit dem Hinweis darauf, daß dem Hausvogt bei solchen Forderungen Gerichtsbarkeit zustände (25. Mai 1702. Mylius Pars II. Abth. 1, Nr. 101 p. 343). Doch mußte auch der Hausvogt daran erinnert werden, „über die Juden keiner mehreren jurisdiction, alß ihm specialiter commitiret ist, sich anzumaßen, sondern wan etwas straffbahres von Ihnen unternommen wird, davon zu fernerer Verordnung unterthänigsten Bericht abzustatten" 28. Mai 1697 St. A., und namentlich in die Befugniffe des Kammergerichts keinen Eingriff zu machen (10. Dec. 1703, König S. 164). Die Rechte beider Behörden wurden dann in einer besonderen Verordnung bestimmt, wonach dem Hausvogt Criminal- und Injurienfälle, sowie Geldsachen unter 100 Thalern, dem Kammergericht die Appellation bei letzteren, sowie es sich um eine Sache von 50 Thlr. handelte, und alle sonstigen Civil- und Wechselsachen überwiesen wurden (12. Apr. 1706, Mylius II, Abth. 1, Nr. 109 S. 349, auch König S. 179 fg.; Mittheilung an das Kammergericht bei M. Nr. 110.)

Aber auch diese Einrichtung hatte nicht lange Bestand. Das Hausvogteigericht, das aus Lonicerus und dem General-Fiskal Duhram bestanden hatte, wurde aufgelöst, 23. November 1708 (Mylius

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Nr. 116 p. 353) und an demselben Tage die Verordnung für die neu eingerichtete Judencommission erlassen (M. Nr. 117 p. 353—356; Königs Darstellung S. 219 bedarf hier mehrfach der Berichtigung). Sie war zusammengesetzt aus dem Minister v. Bartholdi, der den Vorsitz führte, und den Geh. Hofräthen v. Sturm, v. Freyberg, Bewert, und übernahm die der Hausvogtei ehemals zustehende Jurisdiktion, daneben aber auch die Sorge für die richtige Ablieferung der Schutzgelder, für Beobachtung der ergangenen königlichen Verordnungen, besonders dafür, daß die Zahl der geschützten Familien nicht überschritten würde.

Merkwürdig ist, für was alles die Thätigkeit dieser Commission in Anspruch genommen wurde. Eine an die Commission gerichtete Verordnung über das Armenwesen, dessen Einrichtung man füglich den Juden selbst hätte überlassen können, verdient mitgetheilt zu werden:

Wir haben Uns aus eurer a. u. Relation ... die Specification deßjenigen, waß die hiesige Judenschafft zur künfftigen Verpflegung der armen und unvergleiteten Juden vermeinet (nach einer von Freiberg und Bewert aufgestellten Liste sind es 837 Thlr. 8 gr., die von 138 Personen gezahlt werden) und einige Juden an extraordinairen Schutzgeldern von anno 1708 restiren, gehorsamst vortragen laßen. Nachdem Wir nun die auffzubringende Summe zu sothanem Betreff allzu geringe und nicht zureichend befinden, So habt Ihr zu versuchen, ob nicht ein mehrers von ihnen auffzubringen seyn möchte, allenfals aber die von Euch specificirte Summe durch die Juden Aelteste, welche wir hiermit alleyn darzu authorisiren, beytreiben zu laßen und dahin zu sehen, daß die gelder alsoforth zu anschaffung nöthigen proviants emploiret werden, damit wan etwa alhier, so doch Gott in Gnaden abwenden wolle, die Pest sich auch einschleichen oder sonst eine theürung entstehen solte, es an mitteln nicht gebrechen möge, denen Armen Juden ihre nohttürfftige Sustentation zureichen ...

Cölln 2. Febr. 1711. v. Bartholdi.

Eigne Gerichtsbarkeit besaßen die Juden nur in sehr geringem Maße. Dem Rabbiner wird eine Sache wider eine Jüdin übergeben, „weil es darinnen auf einige jüdische Ceremonieen und Documenten ankommet, mit zuziehung zweyer Rabbinen zu unterfuchen und rechtlich zu entscheiden" 27. Mai 1705; seine richterliche Befugniß in einer Verordnung vom 13. Dec. 1710 nur auf Schlichtung von Privatstreitigkeiten unter den Juden beschränkt. (Die Verordnung selbst ist nicht erhalten, sie wird mit Datum und Inhalt nur

in dem oben angeführten Edikt vom 2. Febr. 1711 erwähnt.) St. A. Als die staatlichen Verordnungen gegen die unvergleiteten Juden nichts fruchteten, wurde gestattet, gegen diese und „gegen diejenigen, so sie hegen", den schweren Bann auszusprechen; vermuthlich wegen zu reichlichen Gebrauchs dieser Erlaubniß wurde die Befugniß dahin eingeschränkt, daß der Bann erst nach eingeholter königlicher Bewilligung ausgesprochen werden dürfe (20. Sept. 1704, 13. Jan. 1705, bei Mylius V, 5, Nr. 117. 118. p. 147 fg.). Aus dem Schreiben Duhrams, in Folge dessen die zweite Verordnung erlassen wurde, verdient folgende Betrachtung eine Erwähnung: Der mit dem Bann Belegte sei von aller menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, und müsse Stadt und Land verlassen. „Diese von den Juden verlangte obrigkeitliche Gewalt aber sei der von den Christen angenommenen und bestätigten Meinung: praestare eos ita tractare, ut sentiant se esse servos imperii Romani, ganz entgegen." (König, S. 164.) Den Aeltesten stand ein gewisses Strafrecht: gütliche Schlichtung von Streitigkeiten in der Synagoge oder Belegung der Schuldigen mit einer Geldstrafe, zu. (Reglem. v. 7. Dec. 1700, § 17).

Für diese Aeltesten gibt es, da uns jüdische Quellen für die erste Zeit fehlen, nicht ganz genügende Nachrichten. Aus dem Jahre 1691 wissen wir von 5 durchs Loos gezogenen Armenvorstehern, die in ihrem Amte gegen Widerspenstige geschützt werden mußten (11. Dec. 1691). Die Aeltesten hatten in ihrer Gesammtheit die Abgaben der Judenschaft auf die Einzelnen nach deren Vermögen zu vertheilen; als 2 davon ohne Befragen der Uebrigen die Vertheilung einer Anlage versuchten, wurden sie, auf die Beschwerden einzelner Gemeindeglieder, streng durch churf. Verordnung an ihre Pflicht erinnert (30. April 1697). Anfang 1698 wurde Wolf Perlhefter, nachdem er sich erboten, dafür jährlich 100 Thlr. in die churfürstliche Kasse zu liefern, zum Oberältesten ernannt, kam aber seinen Verpflichtungen sehr wenig nach und mußte wiederholt daran erinnert werden. (In dem Bericht über den Erfolg des Reglements von 1700 heißt es, daß „er die Gelder noch biß dato restiret und muß solche sub poena paratissima executionis cum usuris a tempore morae, so sich auf 600 Rthlr. beträget, erlegen", in einem churf. Dekret, 1. Dec. 1701, wird er zur Zahlung der Summe angehalten.) Vielleicht hatte dieses willkürliche Einsetzen eines Aufsehers eine Spaltung in der Judenschaft zur Folge, wenigstens werden für das Jahr 1698 keine Judenältesten gewählt, und dem Mangel einer solchen Behörde schreibt der Hausvogt die in der Judenschaft eingeschlichenen Unordnungen zu. Seinem Antrage,

eine Aelteſtenwahl zu gebieten (28. Apr. 1698), entſpricht ein churf. Reſcript (29. Apr.) Die in Folge deſſen Gewählten erhalten folgende churfürſtliche Beſtätigung und Inſtruktion:

Demnach S. Ch. D. zu Br. U. g. H. verordnet, daß die hieſige Judenſchafft einige Aelteſten zu Wolff Perlheffter, welchen S. Ch. D. dazu denominiret, erwehlen ſolle, und dann S. Ch. D. auß Dero Haußvoigt Loniceri Bericht, welchergeſtalt ſolche Wahl, in deßen, wie auch des Rabbiners Simon Berendts beyſein vorgenommen undt umb Dero gn. Confirmation gebeten, unterthänigſt vorgetragen worden, Alß haben Se. Ch. D. die Denominirte, benahmentlich Wolf Perlheffter, Anſchel Jakob Schuelhoff, Wolf Salomon, Aaron Iſaak zu Aeltiſten, Jakob Joſeph aber und Berman Benjamin Frenkel wie auch Ruben Forſt zu Armenvorſtehern confirmiret, dergeſtalt, daß ſie ſolches amt ohnweigerlich über ſich nehmen, der gantzen Gemeinde, wie ſolches anderwertig, wo Juden wohnen, gebräuchlich iſt, vorſtehen, alle drey Jahr abwechſeln undt eine neue Wahl vornehmen, inſonderheit aber bey Vermeydung^r Einhundert Ducaten fiskaliſcher Strafe dahin ſehen ſollen, daß Dero vielfältig ergangenen Verordnungen zu unterthänigſt gehorſahmſter Folge alhier ſich aufhaltende frembde unprivilegirte Juden ſofort weggeſchaffet undt keine hin künfftig ſich ferner einſchleichen noch geduldet werden mögen, wie denn auch die Armen Vorſtehern Macht haben ſollen, diejenigen ſo den armen Unterhalt zu geben ſich weigern, nicht allein durch Hülffe der Hauß Voigtey vermittelſt der execution ſie darzu anzuhalten, ſondern auch ſolche unbarmhertzige und widerſetzliche Juden mit fünfzig Thlr. Straffe, halb unter die Chriſten, die andere Helffte aber unter arme Juden außzutheilen, anzuſetzen. Wornach denn ſowoll unſer K. G. undt Haußvoigt, alß auch die ſamptliche Judenſchafft alhier ſich im allerunterthänigſten Gehorſahm zu achten.

Cölln an der Spree 24. Sept. 1698.

Friedrich. (L. S.) P. v. Fuchs.

Doch wurden auf ihren eignen Antrag, ihre Amtsbefugniſſe bald eingeſchränkt, die Fortſchaffung der Unvergleiteten, die ihnen unmöglich ſchien, wurde ihnen abgenommen und den Räthen Mathias, Duhram und Grohmann übergeben (29. Dec. 1698). St. A. Nur eins blieb fortbeſtehn: ſie hatten wie das Reglement v. 1700 (§ 13) befahl, bei den Räthen ſofortige Angabe über die ſich einſchleichenden Juden zu machen, welche Beſtimmung, wie der oft angeführte Bericht ſich ausdrückt, ſie „gahr nicht gehalten, ſo werden S. K. M. wider dieſelben mit Nachdruck verfahren können". Wahl und Amtsdauer

blieben nach dem Reglement, wie früher bestimmt war, nur behielt sich der Churfürst vor, „denen elegirten ihrerseits zu respicirung dero Interesse jedesmahl einen zu adjungiren" (§ 12). Ihre Befugnisse wurden noch dadurch vermehrt, daß sie vor Ertheilung jedes neuen Schutzbriefes gefragt und ungegründete Berufungen gegen ihre Bestimmungen streng bestraft werden sollten (§ 14. 15).

Aber zwischen den Aeltesten und der Gemeinde herrschte kein Friede. Die Aeltesten schreiben eine Gemeindesteuer aus und bitten um Exekution gegen säumige Zahler (15. Febr., 14. März 1701), dagegen stellen einige der angesehensten Gemeindeglieder (3 Mitglieder der Familie Rieß, 2 Schulhoffs) vor, die Regierung möge mit der Exekution einhalten, man sei über einen Vertheilungsmodus übereingekommen und werde ihn halten (22. März 1701). Kaum war dieser Modus bestätigt (27. März), so traten die Aeltesten mit der Beschwerde auf, der bestätigte sei gar nicht der angenommene Modus (4. April), und erhielten aufs Neue Zusicherung der verlangten Exekution und Strafandrohung für Rieß und Consorten, 9. April 1701. Durch ein Dekret (Cölln 26. Nov. 1708) werden die Aeltesten an die ihnen schon früher gewordene Verordnung erinnert „dergleichen unter dem nahmen der sämbtlichen Judenschafft eingereichte supplicata von einem jeden der ältesten oder wenigstens von dem concipienten unterschreiben zu laßen." St. A.

Auch unter den Aeltesten war keine Eintracht. Auf Aaron Salomons Klage (dem selbst vorher, 8. August 1705, verboten worden war, den „Anschel Samuel Schuelhoff zum praejudiz seines erworbenen credits weder zu blamiren noch sonsten zu beinträchtigen) wird den übrigen Judenältesten „Ihr unziemliches unternehmen und verhalten scharff verwiesen" und ihnen „bei nahmhaffter Straffe" geboten, „auf des Supplicanten Berufung ohne weiteres tergiversiren und außenbleiben allemahl zu erscheinen", 5. Nov. 1705. St. A.

Die Streitigkeiten in der Gemeinde wurden aber dadurch hauptsächlich vermehrt, daß Einzelne aus der Gesammtheit zu höherer Stufe erhoben wurden. David Rieß bekommt „aus sonderbahren Gnaden und in consideration der schönen schriftlichen glückwünschunge, so er Sr. Ch. D. gethan, citra omnem consequentiam ein Schutzpatent für sich und alle seine Kinder, so wol männliches alß weibliches geschlechts, die er hatt und haben wird". 22. Jan. 1695. St. A. Jakob Joseph darf sich in allen Orten des Churfürstenthums Brandenburg niederlassen, 4. Juni 1704 (König S. 133). Auch Bendix Levi fand einen Nachfolger in Caspar Levi, doch war dieser nicht

so glücklich im Erlangen seiner eigennützigen Zwecke, wie folgendes Aktenstück lehrt:

Auf Caspar Levis Supplicat.

S. K. M. in Preußen U. ag. H. finden nicht nötig, daß dem Supplicanten besondere aufsicht über andere Juden übertragen werde, falß ihm aber etwas wißend ist, wodurch S. K. M. interesse praejudiciret werde, oder Er auch dergleichen künfftig in erfahrung bringen wird, solchenfalß hatt Er dergleichen keines weges zu verschweigen und soll Er mit seinen anliegen jedesmahl gehöret werden. Im übrigen aber muß er zu abführung des annoch schuldigen schutzgeldes gehörige anstaltmachen, oder deshalb der execution gewertig seyn. d. 15. Febr. 1709. C. F. v. Bartholdy. St. A.

Markus Magnus, Hofjude des Kronprinzen, wird 7. Sept. 1709 zum Oberältesten ernannt (König S. 220 fg.). Von seiner Gegenpartei wurde ein Spottgedicht auf ihn verbreitet, das nicht blos in der Judenschaft umlief, sondern auch dem Könige überschickt wurde. Es verdient als Beitrag zur Charakteristik der Zeit mitgetheilt zu werden:

Marcus Magnus mit seinen dicken Kopff
Und geschornen rothen baart
Ist erzogen bey dem Küchen Topff
Auch nach rechter Schelmen Art.

Mit Nasen Stüber ist er bei Printzen eingeschlichen
Dadurch den Titul Hoff Jude zu bekommen,
Vor Maulschellen ist er niemahls gewichen
Auch hat er tauzend vorliebgenommen.

Die Stadt Dessau, allwo er ist gebohren,
Hat er müßen mit dem Rücken ansehen,
Der Jude Gumpert hat ihn genug geschoren,
Vnd vor denselben wie Küchen Junge stehen.

Seine Ohren haben ziemlich ausgehalten
Dadurch etwas zu gewinnen,
Vnd wär ihm gleich der Kopff gespalten,
So würde keine Klugheit herausrinnen.

Große studia hat er wol
Vnd sein Schreiben ist sehr schön,
Alles unter den Kühen der dicke Boll
Vnd Gänße, die da Barfuß gehen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Ein Alster unter der Jüdischen Gemein
Hat er beym Könige ausgebethen,
Daß er doch möcht derselbe seyn,
Obschon ihn Laqveien und Jungen mit Füßen getreten.

Die Juden haben gesehen des Königes Befehl und hohe Hand,
Womit der Narr hat geprahlet
Und ihn so weit vor Alsten erkand,
Biß er wie Haaman wird bezahlet.

Marcus Juden Aelster ich muß bekennen
Wie man dich ehren soll
Den gröbsten unter denen Betrügern muß man dich nennen,
Der sich sauft alle Tage toll und voll.

Schmarutzen, Tellerlecken und Wein,
Ist deine tägliche Ubung
Und solte es auch gestohlen sein,
Findet es doch bey dir Vergnügung.

Wann dir Juden Aelster zu rathen ist,
So bleib in deinem alten Standt
Trachte nicht zu dießer Frist
Nach Hoffarth und Uberhand.

Laß dich in bethen Lesen Schreiben erst informiren
Wie auch in deinen Glauben,
So werden dich die Juden respectiren
Und wirst alsdann zu ihrem Ober Aelsten taugen.

Bevor du aber solches gelernet hast,
Bleib weg von diesen Ampt,
Und mach dich nicht vor Gott verhast
Und vor allen Menschen zu Spott und Schande.

Ein Raqvet so schnell aufsteiget,
Vollendet seinen Lauf mit einem Knall,
Ein Mensch der zur Hochmuth ist geneiget,
Bekommt bald seinen Unglücksfall.

Mit großen Herren ist übel Kirschen eßen
Und gehöret dazu ein subtiler Witz,
Mit Königen und Printzen ist nicht zu schertzen
Sie treffen sonst wie Pfeil und Blitz.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

In Pallästen der Könige laß dich nicht finden,
Vnd besudele wie Judas nicht den Tempel,
Zur Belohnung dein falsches Gemüth wird man dich in Feßel binden,
Andern untreuen wie du bist zum Exempel.

Dein Fuchsbalg ist schon zu viel beschrieen,
Obschon dein rother Baart ist geschoren
Vnd wann man sich auch schon will mit dir so viel bemühen,
So bistu doch ein Schelm gebohren.

Bleib also lieber bey deiner Hanthierung
Vnd schachre mit einen alten Kleid,
Verlaß das Regiement und jüdische Regierung
Wann du wilt seyn klug und gescheut.

Nimb dieße Warnung an von mich,
Der dir rathet als ein Freund,
Vnd sey nicht Bruder liederlich,
Damit dein Frau und Kind nicht über dich schreyt und weynt.

Ehren Gedächtnis Marcus Magnus Ober Aelsten der Jüdenschafft an seinen Gebuhrts Tage.

Marcus ist auf diese Welt als ein Narr gebohren,
Marcus wird auch wieder werden so verlohren,
Marcus will steigen biß an den höchsten Kopff,
Marcus wird zubrechen wie ein alter Topff,
Marcus wird Könige und Printzen betriegen,
Marcus wird den Galgen zum Lohn kriegen.

Das Ganze als Brief gefaltet; auf der Adresse steht: Kürtzlicher Bericht von des Marcus Magnus Jüdischen Ober Aelsten Leben und Wandel, und deßen angebohrnen Tugenden. Londen den 1. Jann. 1710. St. A.

Die über die Streitigkeit des Markus Magnus mit der Liebmannschen Familie mitgetheilte Stelle ist aus einem Berichte der Geh. Räthe v. Heugel, v. Katsch und Kammergerichtsrath Bewert, 12. April 1710. (Der Proceß begann aber schon 14. Febr. 1708). St. A.

Das Haupt der Liebmannschen Familie war Joſt Liebmann, der durch seine Heirath mit Esther Schulhoff, der Wittwe des Hofjuden Israel Aaron an des letzteren Stelle trat (wird in Berlin aufgenommen 30. Jan. 1677). Er kam namentlich durch seine Juwelen-

lieferungen mit dem Churfürſten in Beziehung. Einige Ziffern mögen zur Illuſtration dienen. Joſt Liebmann erhielt 26. April 1683: 4000 Thlr. für gelieferte Juwelen; 19. Juni 1685 den größten Theil einer Schuld von 31,900 Thlr. gut Geld, 580 Courant. An demſelben Tage liefert er einen Diamantring von 200 Thlr. für Major Blanche, ein Porträt von 900 Thlr. für den churkölniſchen Geſandten, eine diamantne Halsagraffe von 1900 Thlr., am 17. Juli einen Kurhut von Diamanten für den däniſchen Geſandten für 1200 Thlr.; am 30. Nov. ein mit Diamanten beſetztes „Pourtrait". Am 24. Aug. 1689 wird der Halberſtädter Regierung befohlen, für ſeine Forderungen Zahlung zu leiſten, am 3./13. Okt. 1691 erhält er als Abſchlagſumme 20,000 Thlr., ſeine Wittwe 3. Juli 1705 die ihr geſchuldete Summe von 50,000 Thlr. (St. A.) Einen von ihm gelieferten koſtbaren Diamantſchmuck vermachte der Churfürſt ſeiner Gemahlin. — Für dieſe Dienſte, denn zur Bezahlung ließ er oft lange Friſt, erhielt er manche Privilegien. Er nebſt den Seinigen wurden vom Leibzoll, ſeine Juwelen von jedem Zoll frei erklärt, er braucht ſich bei den Zöllnern gar nicht anzumelden, „weil es gefährlich iſt, wan man erfahren ſolte, daß er Juwelen bey ſich führete" (9. Juli 1684). Für eine Reiſe nach Holland und Weſel, wo ſeine Frau den Frankfurtiſchen Juden Arendt Behrs heirathen ſoll, erhält er einen beſonderen Schutzbrief. (20. Juni 1699.) = Darm Aller!

Wichtig für ſeine Stellung iſt die Ertheilung gewiſſer Rechte chriſtlicher Kaufleute an ihn. Von der Frau des verſtorbenen Fürſten von Anhalt verlangte er einen dieſem gelieferten Ring, oder deſſen Werth 1950 Thlr. Da die Fürſtin ſich weigerte, ſo ſtellte er vor (Juni 1694), daß er bisher immer auf guten Glauben und „bloße Paroles vornehmer Herrn und Frauwen geſehen, auch theils auß reſpect zu denen vornehmen Perſohnen ſo mit Unß gehandelt, theils wegen anderer vorgefallenen umbſtände keine Scheine und obligationes wie von allen Großen bey Hoffe kan attestiret werden, fordern können oder dürfen." Er bittet daher, man wolle „unß zu Beſchwerung unſer Bücher admittiren, ſolches vor einen vollkommenen Beweiß annehmen". Dieſe Bitte wird gewährt (5. Juli). Dagegen beſchwert ſich freilich die Fürſtin, es ſei „ſehr unglimpflich, einem Juden Eyd den Ausſchlag einer ſo gerechten praetension des quaestionirten Ringes zu unterwerffen und auf ſeine unerweißliche Gegenforderung es hierunter ankommen zu laßen" 12. Sept. 1694. Trotzdem auch das Kammergericht dieſer Anſicht beitrat (Anf. Okt., wiederh.

29. Nov.) bestätigte der Churfürst (4. Dec.) seine erste Verordnung vom 5. Juli, mit folgender Erwägung:

„.... Nachdem wir erwogen, waßgestalt benanter Jud Liebmann und deßen Ehefrau einen weit größeren Handel alß verschiedene andere christliche Kauffleühte einige iahre her getrieben, und so wol bey unserer alß unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters gnädiger Regierung mit unserer Hoff Statt und Bedienten wie auch mit verschiedenen Standes und anderer Personhnen zum öfteren ansehnliche bahre und geld summen verkehrt ingleichen daß sie bei diesem Ihrem großen Handel aus ihren Handels Büchern niemahlen einiger unrichtigkeit noch gefehrung biß hieher bezeüget worden..." St. A.

Durch das Ansehn beim Churfürsten erwarb sich Liebmann viele Feinde. Sowie der Churfürst die Stadt verlassen hatte (1691) wurde Liebmann von der Bürgerschaft gepfändet, freilich erhält dann der Rath den Befehl „den Kläger alß unsern Hof Juden und Jubelier zu tractiren, die Klage zu untersuchen, die thäter aber zum Exempel dem Befinden nach gebührend abzustraffen und ihm behörige satisfaction zu verschaffen", Kölln 1. Mai 1691.

Jost Liebmann starb 20. Tebeth 5462 (Dec. 1701 oder Jan. 1702). Seine einflußreiche Stellung ging auf seine Frau Esther über, die schon durch ihre Verwandten, Jost Israel, Sohn aus erster Ehe, Liebmann Jost, Sohn aus zweiter Ehe, mehrere Brüder Schulhoff, eine Parthei um sich hatte. Die Liebmannin wurde eine gefährliche und gefürchtete Feindin der Berliner Gemeinde, und gab durch ihren Anspruch, eine Stellung ganz außerhalb der Gemeinde einzunehmen, zu manchem drohenden Schriftenwechsel Anlaß, (vgl. St. A. 8. 17. Nov. 1710, 19. 23. Febr. 1711).

Trotzdem Friedrich Wilhelm I. der Liebmann'schen Familie nicht wohl wollte, so scheint die Erzählung, die Frau sei nach dem Regierungsantritt des neuen Königs geflüchtet, nicht wahr zu sein, wenigstens müßte sie sehr bald zurückgekehrt sein, denn sie ist hier gestorben und begraben (1. Jjar 5474 [1714]), und erhielt bereits am 1. Sept. 1713 ein Privilegium, das ihr und ihrer Familie eine gesonderte Stelle zuerkannte. Dies Aktenstück soll, als erste jener Exemtionen, die später von so großer Bedeutung wurden, hier mitgetheilt werden:

„Nachdem S. K. M. in Preußen, U. a. g. H., des gewesenen Hoff Jouwelieris Jost Liebmans nachgel. Wittib und Kinder nicht allein nach anweisung des ihnen gegen die an Ihm gemachte Fiscalische Ansprüche ertheilten besondern abolitions-Scheine von allem

solchen fernern anspruch befreyet, sondern auch besagte Witbe und Kindern von neuen in Dero a. g. Protection, Schutz und Schirm aufgenommen und ihnen gestattet, daß sie ihrem Gewerbe undt hantierung frey, sicher undt ungehindert nachgehen und ihre Handlung dem ihnen vorher ertheilten Privilegio gemäs continuiren und treiben möge; Als haben S. k. M. solchemnach besagte Liebmann'sche Wittib und Kinder fernerhin dergestalt begnadet, daß Sie wegen der mit der übrigen Judenschafft gehabten differentien von selbiger gäntzlich separiret seyn und nicht gleich denen übrigen Juden unter der zu denen Juden Sachen verordneten Commission, sondern einzig und allein unter Dero Hoff- und Kammergericht stehen und daselbst belanget werden sollen. Gleichergestalt soll ihnen die bisherige Synagoge, so aus ihren Mitteln erbauet worden (s. u.), nach wie vor verbleiben und denenjenigen, welche in selbige gehen wollen solches freystehen, jedoch daß diese Sich des Beytrages zum Bau der neuen Synagoge nicht entziehen, sondern gleich andern Juden dazu contribuiren. Ferner ist der Liebmann'schen Witbe und Kindern zugelassen, die bei solcher ihrer Schule benötigte Bediente als Cantor und Schul-Klopper, ingleichen zu Schlachtung des Viehes nach denen jüdischen Ceremonien einen Schlächter zu halten, und da Sie solchergestalt ihre eigne Synagoge haben, so können die Liebmann'sche Witbe und Kinder zum Beytrage der neuen Synagoge nicht angehalten werden, sondern bleiben davon befreyet, zu denen andern gemeinen Anlagen aber müssen Sie nach proportion ihres Vermögens contribuiren, wonach sowol Dero Hoff- und Kammergericht, als auch die zu denen Juden Sachen verordnete Commissarij sich gehorsahmst zu achten und hierüber gehörig zu halten haben". 1. Sept. 1713, (nochmalige Bestätigung 9. Juni 1714.) St. A.

Ueber die Synagoge stelle ich, um nicht im Text Gesagtes zu wiederholen hier nur Belege für das Thatsächliche zusammen:

Priv. v. 21. Mai 1671 §. 6. „Soll ihnen zwart nicht verstattet seyn, eine Synagoge zu halten, doch aber mögen sie in ihrer Häuser einem zusammen kommen, alda ihr Gebät und Ceremonieen verrichten."

Das Datum der Errichtung der Liebmann'schen Schule ist nicht bekannt.

Die Stellen des auch andere Dinge behandelnden Aktenstücks, worin die Liebmann'sche Synagoge allein anerkannt wurde, lauten:

S. Ch. D. zu Brandenburg, U. g. H., haben mißfällig ver-

nommen, daß bey der hiesigen Judenschafft wegen zweyer Synagogen viele Mißbräuche vorgingen (und bestimmen daher)

„daß der hiesigen Judenschafft nur eine Synagoge gestattet, und also des Hoffjuden Liepmanns Schule bleiben und die andere sofort eingestellet werden solle . . ."

„Ferner haben dieselben dero Hoffjuden Liepmann und dero vergleiteten Juden zu Schwed Bendix Levi dazu gnädigst bestellet, daß sie denen jüdischen Gerichten und allen zusammenkünfften allemahl beywohnen und wegen der vorgehenden sachen und straffen S. Ch. D. interesse aufs Beste unterthänigst beobachten, und was in allem vorgehet, an gehörigem Orte anmelden, auch dem Haußvogt allemahl davon Nachricht geben sollen . . . Oranienburg 2. Sept. 1684. St. A.

Daß aber die Rieß'sche resp. Rieß-Veit'sche Synagoge als eine zweite in staatlich anerkannter Weise weiter bestand, geht aus folgendem Aktenstück hervor:

Decr. auf Koppel und Hirschell Rieß gebrüdern, vergleitete Juden alhier supplicat:

Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg, U. g. H., befehlen allen und jeden Jüdischen Manns- une Weibs-Personen, so in der Supplicanten Pflegebefohlenem Hauße denen jüdischen Ceremonieen und Gottesdienst beywohnen, hiermit gnädigst und bey Vermeydung 50 tal. straffe, wan es sich berichteter masen verhält, entweder mit demjenigen, waß die supplicanten wegen des sitzens und sonsten anordnen werden, sich zu accommodiren, oder wan Ihnen solches nicht anstehet, auß Ihrem pflegebefohlenen Hauße wegzubleiben oder anders ihre ceremonieen zu begehn. Cöln, 9. August 1692.

Die Verordnung 5/15. Jan. 1694 gegen die von unvergleiteten Schulmeistern gehaltenen gottesdienstlichen Zusammenkünfte im St. A. und bei König S. 121 fg.

Die „sämmtlichen Juden, welche Abraham Riesens und Bendix Veit Schule in Berlin frequentiren", werden eines ihnen vom Hoffiskal Maresius auferlegten Eides „einer beschuldigten schlägerey halber" entbunden. Cölln 6. Febr. 1695 St. A.

1695, 12. Nov. wird den Schutzjuden erlaubt, mit ihren Angehörigen zu Hause den Gottesdienst zu verrichten, König S. 122. Was dessen [aus den Aktenstücken geschöpften?] Zusatz betrifft: „es dürfe sich dabei kein anderer Jude einfinden, es wäre denn, daß bei ihnen die zweite Synagoge angelegt würde", ist nach dem Vorstehenden nicht zu erkennen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Die 3. Synagoge wird durch folgende Urkunde gestattete:

Decretum auff Wulff Salomons, Schutzjudens in Berlin supplicat:

Demnach S. Ch. D. zu Br., U. g. H., gnädigst approbiret, daß der supplicant des Seylers in der Spandauischen Straße abgebrantes Hauß zum zierraht der Stadt wiederumb aufgebauet . . . alß haben Sie ihm auf zehn Jahre lang gndst. concediret, daß er biß an zehn Einheimische und zu Hauß bleibende Mannes-Personen, worunter absonderlich der Jud Levin David begriffen ist, Ihren Jüdischen Ceremonien nach dem Gottesdienst halten mögen, jedoch aber das sie diese zahl nicht überschreitten sollen, wonach zu achten. Cölln 20. April 1696. P. v. Fuchs. (St. A.)

Die 4. Synagoge darf David Rieß wegen eines beim Churfürsten gut aufgenommenen Glückwunsches errichten, 17. Nov. 1697, König S. 234.

Diese Synagogen mußten natürlich ihre Beamten haben. Ein Verzeichniß derselben ist uns 20. Febr. 1696 (Dekr. an den Hausvogt) erhalten, wonach Folgende gnädigste Concessiones erhalten, „jedoch daß Sie nur allein Ihrer profession nachgehn und im übrigen alles handels und wandels sich enthalten sollen": Jakob Ephraim, alter Schuelklöpper, Hirsch Schamas, viceſch., Henoch Salomon, Schlächter und Sch.; Joseph Isaak, Levin Levi, Salomon Meyer, Aaron Joseph, Wolff Brandes Schulmeister, Einen Vorsinger, Einen Bassisten, Abraham Wulff, Krankenwärter und Salomon Moses, Todtengräber. St. A.

Rescr. an die Amtsräthe Matthias, Duhram, Grohmann und den Hausvogt, die Juden sollen zusammengerufen und sie um Einiges gefragt, einzelne Beschlüsse ihnen mitgetheilt werden u. A. „daß nur 2 Synagogen geduldet und die andern beiden abgeschaffet würden" 15. Nov. 1698. St. A.

Regl. v. 24. Jan. 1700 (Mylius) §. 8: Die David Rieß'sche Synagoge soll bestehen bleiben, von den übrigen sollen die Juden innerhalb 4 Wochen eine auswählen, die sie erhalten haben wollen; Regl. v. 7. Dec. 1700 (Mylius) §. 9: neben den beiden Privatsynagogen (D. Rieß u. Liebmann) soll eine dritte öffentliche Synagoge der ganzen Judenschaft gestattet sein.

Die Verhandlungen wegen des Baues der Synagoge bei König S. 236—248. (Aus diesen Mittheilungen hat, mit Untermischung mancher unrichtiger Behauptungen, Dr. M. Kayserling eine historische Skizze u. d. T.: Die Synagoge in Berlin in Jeschurun v. Hirsch

3. Jahrg. 1857 S. 173—183 geliefert). Ich hebe einige Daten hervor:

Der Proceß der Liebmann'schen Partei und des übrigen Theils der Gemeinde wird von den geh. Räthen v. Dohna und Bartholdi und Kammergerichtsrath Heßig untersucht, von der Commission wird unter den Juden Einmüthigkeit erzielt, eine Synagoge zu bauen. Dann senden 36 Juden eine Bittschrift an den König, und erhalten ihre Bitte, in der Liebmann'schen Synagoge bleiben zu dürfen, gewährt; der Liebmannin wird ihre Synagoge (Honslardyk 13. Juli 1711) bestätigt. (Das Gebet bei der Grundsteinlegung der Gemeindesynagoge 1712 König S. 240—242). Diese und die Gemeindesynagoge, deren Bau aber erst nach Angabe, daß man die nöthigen Geldmittel dazu habe, fortgesetzt werden sollte, werden in der Verordnung Cölln 6. Febr. 1713, König S. 243—246 anerkannt; die Juden müssen angeben, welche Synagoge sie besuchen wollen und dürfen ihren Platz nicht verändern, jede der beiden muß ihre besonderen Beamten und Aeltesten haben, die gemeinsame Angelegenheiten, wie Abgaben, zusammen zu berathen haben. Diese Verordnung, die lange vorbereitet war (schon am 18. Okt. 1712 hatte der König den Bericht der Commission erhalten), und gegen die Markus Magnus vergeblich die Unterstützung des Kronprinzen anrief (König S. 247 A.) blieb nicht lange in Kraft; 19. Apr. 1713 erlangte die dem Synagogenbau günstige Partei eine Approbation ihres Unternehmens.

So wird denn der Bau vollendet. Für die Erhebung der neugebauten Synagoge zur allgemeinen und allein gültigen, zahlt die Judenschaft 3000 Thlr., 20. März 1715.

Der Kauf des Hauses seitens der Gemeinde für 1500 Thlr. fand am 12. Juni 1711 statt, der königl. Consens erfolgte 12. Nov. Hypothekenbuch des Königl. Stadtger. in Berlin vol. X. Nro. 742.

Die, soweit mir bekannt, älteste Schilderung der Synagoge in G. C. Küster, Altes und neues, Berlin 2. Band 1752, S. 1027 ff., mag hier mitgetheilt werden:

Dieser Tempel wird vor eins von den allerschönsten Schulgebäuden, so die Juden im ganzen römischen Reich haben, gehalten, und soll an Schönheit derjenigen Schule, so die portugiesischen Juden in Amsterdam haben, nichts nachgeben. Der sogenannte Regensburger Zimmermeister, Namens Kemneter, hat das Werk schön eingerichtet, sonderlich aber das Oberdach künstlich und zu vieler Verwunderung gebunden. Es ist dieser Tempel mit hohen Fenstern und länglich angelegt. Ueber dem Eingang sind mit hebräischen Buchstaben die

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Worte aus Ezechiel XI. 16 eingehauen. Inwendig findet man ein zierlich geschnitztes Holzwerk mit vielen Zierrathen und Blumentöpfen, auch andere schöne Bindung von oben bis unten. Der hohe Altar ist von Bildhauerarbeit künstlich verfertigt. In der Mitte derselben hängen die 10 Gebote auf 2 Tafeln gezeichnet. Unter diesen hängt ein rother von Sammt, mit Gold reich gestickter, mit güldenen Franzen umsetzter Vorhang, in welchem sie die Lade oder Schrank, (so sie Aron nennen) zum Gedächtniß der Bundeslade, und darinnen über 100 Stück Thoras oder 5 Bücher Moses auf Pergament geschrieben und zusammengerollt liegen haben. Die Landesherrschaft hat die jüdische Gemeinde mit einer kostbaren von allerhand schönen Seide gezierten Decke, so zu Churfürst Johann Georgs Zeiten gewirkt worden, zum Vorhang beschenkt und wird selbige alle hohen Feste dem König zu Ehren vorgehangen. Vor dem großen Altar stehen zwei Nebenaltäre oder Tische, worauf Lampen und Leuchter mit großen Wachskerzen stehen. Zur Rechten vor einem Altar steht der große Leuchter mit 7 Armen nach dem 2. Buch Moses XVII. Mitten in der Schule ist ein rund gebauter Stand, und auf selbigen ein mit einer schönen Decke gezierter Tisch, darauf täglich 2, und am Sabbath 7 Capitel aus der Thora von dem Vorsänger vorgelesen werden. An einer Seite oder Wand hängt eine große Tafel mit einem auf massive Art stark vergüldeten durchbrochenen schönen mit dem königlichen Adler und Krone verzierten Rahmen, auf welchem oben in hebräischer, und unten in deutscher Sprache der Segen über den König und das königliche Haus in güldenen Buchstaben zu lesen ist. Oben über dem Eingang der Thür quer durch sind zwei über einander gebaute Chöre mit Gitterwerk vermacht, auf welchen die Weiber sitzen. Unten auf der Erde sind viele Gestühle mit Zierrathen nach jüdischer Weise. Bei der Einweihung dieses Tempels am Sabbath vor dem jüdischen neuen Jahr 1714 hatte des Schutzjuden, Hof- Gold- und Silberstickers Salomon Isaac's Tochter das Glück, in hoher Gegenwart der königlichen Herrschaft und einer großen Menge Zuschauer als das erste Paar getraut zu werden."

Mit dem Tode der Liebmannin hörte ihr Privilegium auf:

Den Kindern der L.'schen Wwe. wird aufs strengste „bey willkührlicher straff, ja gar bei confiscation aller haab und güter untersagt, nach dem Tode ihrer Mutter die dieser auf Lebenszeit verstattet gewesene privat Schule zu continuiren und gar andere Juden an sich zu ziehen." Das Gen. Fiskalat habe die Privatschule sofort zu schlie-

ßen und die L.'schen Erben haben ihren Gottesdienst bei der allgemeinen Schule abzuwarten. 9. Jan. 1715. St. A.

Dem David Rieß kommt schon 27. Juni 1707 (wiederh. 17. Aug.) der Befehl zu, seine Synagoge zu schließen; „jedoch, weilen er solche ehemahls titulo oneroso erhalten, soll Ihm deshalb nach Befinden satisfaction geschehn"; am 11. Jan. 1708 erhält er Schutz für seine Synagoge, bis über die allgemeine entschieden worden sei. Nach der Eröffnung der Gemeindesynagoge muß auch er, nachdem er von der Gemeinde die Summe von 200 Thlrn. erhalten, die Synagoge schließen. Resolutio vom 20. März 1715, bey Mylius V., 5 Nro. 33 und Beil. 1 p. 167 ff. Ueber die Errichtung einer Privatschule durch Salomo Abraham und deren sofortige Schließung s. König S. 253.

Ueber den David Rieß'schen Streit vgl. die Responsen שאלות ותשובות שב יעקב (Frankfurt a./M. 1742 fol.)

Die Stände in der Synagoge durften nicht an auswärtige Juden und auch an einheimische nur mit Wissen der Aeltesten verkauft werden, diese hatten das Recht, Kauf und Verkauf erst dann gültig werden zu lassen, bis alle Gemeindeabgaben entrichtet waren (Priv. v. 20. Mai 1714 §. 20).

Das hebräische Gebet, das bei einer zweiten Anwesenheit des Königs in der Synagoge gesprochen wurde, lautet:

ה' אל מלך מושל בעליונים, מביט ומשגיח בתחתונים, החולק מכבודו למלכי ארץ וממליך מלכים וממשיל נסיכים, אשר בירך ונשא מלכים הראשונים והאחרונים הוא יברך וישמור וינצור ויעזור וירומם ויגדל וינשא למעלה את אדונינו המלך האדיר המיוחס מאוד פרידריך ווילהעלם מלך פרייסין ירום הודו ובנותם (!) הפרינץ העסינס ירום הודם וכל זרע המלוכה כולם ישאו ברכה ולא יכרת מזרעו ומורע זרעו יושב על כסא המלוכה. זכרה לו אלוה לטובה כי חסה עליונו חסד בהתנדבו את פרוכת הקודש לזכרון לבית תפלת עבדיו המתפללים על שלומו של אדונינו המלך יר"ה מדי שבת וחודש. ה' ישלח קלאכיו לפניו לשמור אותו ואת כל יועציו ושרי חילותיו מכל צער ונזק, ישמרהו ויחייהו. ולבו יהיה חזק בכל אשר יפנה יצליח וישכיל בעצתו לרעות עמו וצאן מרעיתו וכל שונאיו יפלו לפניו, ולכם יהיה נמם, ויתיו לו לעבדים ולמם, ובכל ארצותיו לא יהיה פרץ וצוחה ורק ששון ושמחה ושלום ושקט ושאננה, איש תחת גפנו ותחת תאנה, כבימי שלמה המלך במלכותו ויאריך ימים על ממלכתו הוא ובניו כל הימים. בימיו נושע תשועת עולמים כן יהי רצון שוכן מרומים ונאמר אמן.

(Aus einem handschriftlichen Gebetbuche, das einer gegenwärtig eingegangenen Nebensynagoge gehörte, nun aber im Besitze des Herrn L. Landshuth ist).

Das Gebet beim Buß- und Bettage 10. Nov. 1710 theilt König mit S. 220—223.

Die Schrift von Brandes erschien u. d. T.: Die geheime Weissagung des Königl. Propheten, welcher in seinem 21. Psalm verkündiget, daß der Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Friedrich der Dritte, Churfürst zu Brandenburg, den 18. Januarii im Jahr 1701 zu Königsberg in Preußen zum König in Preußen gekrönet werden solle. Entdecket und erkläret von Simon Wolff Brandes, Schutzjuden in Berlin. Cölln, Ulrich Liebpert 16 SS. in fol. (Königl. Bibl. in Berlin Su. 2953. Zwei so bezeichnete Sammelbände enthalten nicht weniger als 54 Gratulationsschriften zur Krönung). Brandes erzählt, daß ihm ein Mann im Traume erschienen sei und ihm den Inhalt seiner Schrift mitgetheilt habe; er stellt die Ansicht auf, daß dem, der zum König erwählt werde, alle Sünden verziehen seien, daß der König selig werde und zum ewigen Leben einziehe; er bedient sich der Luther'schen Bibelübersetzung. Aus der Schrift Brandes sind folgende Spielereien hervorzuheben:

V. 1. מלך = 90 = רוכם (Churfürst), um anzudeuten, daß der Churfürst König werde.

V. 2. לפרידריך השלישי ברנדנבורג = 1731 = תאות לבו נתת(ה) לו
ויי"ח בחרש יעניואר) — 2390 = וארשת שפתיו בל מנעת סלה (689) = 1701

V. 3. קיניגשבורג = 679 = עטרת.

ze Preuſſen = זה פרוסיא = פ"א

Brandes Schrift erschien auch hebr. in der Druckerei von Jablonsky. Der Anfang des 15zeiligen Titels lautet: ביאור סוד הנבואה של מלך דוד ההוזה שהיה מרמז בספר תהילים קפיטל כ"א על בבוד מלכותו של ארונינו החסיר הרובם הגדול המיוחם מאוד פרידריך . . .

Jablonsky's Urtheil u. d. T.: Ein Bedenken und hierdurch veranlassete zufällige Gedanken über S. W. Br. . . . auf allergn. königl. Spezialbefehl abgefaßet und in Druck gegeben. Cölln, Ulrich Liebpert 8 SS. in fol., lobt den Verf., meint aber, daß man eine göttliche Offenbarung daraus nicht schließen dürfe. Merkwürdig sei es übrigens, wie man vermittelst der jüdischen Zahlenspielerei noch mehr aus dem Psalm herauslesen könne:

יוהן זיגיזמונד = 218 = למנצח
גיוורגיום ווילהילמום = 511 = למנצח מזמור
שלמה ווילהילם נדול (Friedrich). = 555 = למנצח מזמור לדוד
מומר = 287 Regierungszeit der hohenzollern'schen Linie 1415—1701
לדוד = 44 Alter des Churfürsten-Königs
יי"ד = 14 Jahre der churfürstlichen Regierung

(Letzter Buchstabe des 1., erster des 2. Verses).

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

Beide Schriften machten solches Aufsehen, daß sie in dem ersten Jahrgange der Zeitschrift: Altes und Neues aus dem Schatz theologischer Wissenschaften hervorgebracht 1701 S. 168—172, ziemlich ausführlich besprochen wurden.

11 Jahre später (1712) reichte der Königsberger Rabbiner Salomon Fürst, der die dortige Universität besucht hatte, eine ähnliche kabbalistische Ausrechnung wegen nothwendiger Erhöhung des Landes Preußen ein. Vgl. König S. 227 fg. u. Jolowicz Königsberg S. 45, 194 fg.

Für die literarische Bewegung in der damaligen Judenheit ist auf Grätz X., S. 333 ff. zu verweisen.

Ueber Jakob aus Wilna vgl. Grätz S. 286 u. A. 3 und die dort angeführten Stellen. Bei der Vertheidigung Ofens gegen die Oesterreicher sollen die Juden rühmlichen Antheil gehabt haben, vgl. Dohm, bürgerl. Verbesserung II., S. 238.

Schmaja Baer approbirt 3. Nisan תנב (1692) das kabbalistische Buch שבחא דרבלא des Zebi b. Jerachmiel Chotsch. vgl. Steinschneider Catal. p. 2754.

Von Nechemja Chajun sind zwei Werke in Berlin erschienen: דברי נחמיה mystische Erklärungen zum Pentateuch, und עץ לאלהים eine, Darstellung der ganzen kabbalistischen Lehre, beide 1713 bei Baruch Buchbinder. (Steinschneider Catalogus p. 2055). Das letztere versah, neben vielen andern Rabbinern auch Aron Benj. Wolf mit einer Approbation, Berlin 26. Tebet 5573. Für die Streitigkeiten, die sich über dieses Buch erhoben, vgl. Wolf (Bibliotheka hebraea III., 1727 p. 828—833), der sein Werk noch zu Lebzeiten Chajun's schrieb; für Chajun im Allgemeinen Grätz X., S. 342—346, 349—351, 361 fg.

Ueber Aaron ben Samuel vgl. Wolf I. p. 130 fg. III. p. 83, Steinschneider p. 727 und die dort angeführten Stellen. Von seinen Schriften ist keine in Berlin erschienen. Ein deutsches Gedicht: De obitu Mosis nomen aeternum, das er für seine Frau verfaßte, ist Frankfurt a./O. 1693 gedruckt. Die Schrift בית אהרן erschien 1690 und wurde vom Verf. dem Churfürsten mit folgendem Gedichte zugeschickt:

Durchlauchtigster, Großmächtigster Churfürst, Gnädigster Herr.
Ich wil thun ein Lob zu dem allmächtigen Gott,
Der mir die Gnad gegeben hot,
Zu kommen so weit hin,

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

Daß das Buch von mir Ebreer soll kommen in die Bibliothek zu Berlin
Dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Herrn, Churfürsten von Brandenburg, Friedrich dem Dritten, soll dies Buch ein Praesent seyn,
Zu kommen in die Bibliothek zwischen andere Ebreische Bücher herein.
Es soll angenommen werden und gedacht,
Gleich alß hätt ich ein Opfer gebracht,
Seiner Churfürstl. Durchlaucht gehorsambster Unterthan,
Aaronn Samuel ein alter Mann.
Denn ich habe nicht viel Verstand,
Nur ein wenig in Jüden-Büchern bekandt,
Auch in den Jüden-Bücher nicht viel mehr,
Ohn diß Buch, so ich habe gebracht hieher,
Wenig auß dem Kopff gedacht,
Nicht mehr alß nach den Concordantien nachgemacht,
Und weill mich Gott der Allmächtige hatt geführt aus Pohlen soweit,
Und hat mir gegeben im Churfürstlichen Lande die Glückseligkeit
Und hat mich gebracht in das gute fette Land hieher,
Ist auch billig zu geben Gott dem Allmächtigen und dem gnädigsten Churfürsten große Ehr.
Dann es ist heuer Jahr neunzehn,
Daß ich habe gefunden hier Ebreische Bücher in der Bibliothek, alß ich mein Tage nicht habe gesehn.
Da hab ich gesagt: Mein gnädigster Herr ist wol werth,
Zu geben ihm ein Lob, weil ich habe sie gefunden
Ebreische Bücher, als mein Tag nicht habe von gehört,
Und die Bücher in der Bibliothek sind so hübsch eingebunden
Und mit großer Ehre geehrt,
Alß sie woll sind werth.
Auch seind darin die zehen Geboth,
Die uns der Allmächtige Gott auff dem Berg Sinai gegeben hot.
So soll auch mein gnädigster Churfürst geehret werden
Von Gott dem Allmächtigen Herren,
Auff die Bücher, die in der Bibliothek seyn, habe gebracht mein Buch in die Druckerey,
Ist noch nicht gedruckt worden, alß heuer neu.
Daß Buch soll auch seyn von meinem Gnädigsten Churfürsten woll auffgenommen,
Soll auch in der Bibliothek zwischen andere Ebreische Bücher herrein kommen.
Es mag woll Priester und Rabiner lesen,
Weil nicht darzu konnen gelangen, so lang ich bin in Pohlen gewesen,
Denn solches ist auß 36 Bücher genommen,
Alß durch Gottes gnade in diesem Lande herein gekommen.
Von mihr armen alten Ebreischen Mann,

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Der hier hat viel in Berlin an Weitzen Bier und Pollnischen Brandtwein gethan,
Denn so lange Berlin hat gestanden von alten Tagen,
Hat keiner darin von Weitzen, Bier und Pollnischen Brandtwein wissen zu sagen,
Sie haben die Handthierung nicht können führen,
Da nicht gewust, wie Sie sollen mit handthieren,
Sie haben nicht gewust, was daran
Ist zu thun, So hat es von mir abgelernet Jedermann.
Daß wissen auch allzusammen hier,
Daß ich habe aufgebracht den Polnischen Brandtwein und das Weitzen Bier.
Auch müssen meine Zeugen seyn die Herren auf der Accise und die gantze Welt,
Daß durch mich ist eingekommen in die Accise Cassa viel geldt.
Darumb habe ich zu bitten den Durchlauchtigsten Churfürsten, meinem Gnädigsten Herrn
Sie lassen mich bleiben bey meinem Stücklein Brodt, in meinen Alter zu ernehren,
Und ich stehe auch und den allmächtigen Gott fleißig bitt,
Vor meinem Gnädigsten Churfürsten und Herren Friedrich den Dritt,
Daß der allmächtige Gott soll ihm geben,
Seine Jahre viel mit Kindes-Kindern zu erleben,
Daß Keine Herrschafft von Ihm nicht soll abgethan werden ewig und ewig so lang die Welt wird stehn,
Von Ihm und seinen Kindes Kindern, die von Ihm werden außgehn,
Und sein Stuhl soll ewig und ewig nicht abgethan werden,
So lange alß die Welt wird wehren,
Er soll auch führen Seine Herrschafft so wie sein Hochseeliger Herr Vater hat geführt,
Undt so soll auch seyn die Herrschaft seiner Kindeskinder, wie ewig und ewig gebührt.
Der Wunsch, welchen Sein Herr Vater, der seelige Churfürst, vor seinem Tod ihm hat gewünschen,
Soll ihm so wahr werden, als Jakob vor Zeiten hat gewünschet seinem Stamme, den zwölff Menschen.
Auch als wie der König David, der junge Mann,
Was Er hat an Seinem Feindt Goliath gethan,
Daß wünsch ich Ihm, Aaron Samuel sein Unterthan
Daß Er soll haben glückliche Herrschaft, wie König David und König Salomon, Sein Sohn
Und tausenderley hertzliche freude und Frölichkeit schauen,
Mit der Durchlauchtigsten Churfürstin, unserer Gnädigsten Frauen,
Die der große reiche und allmächtige Gott wolle segnen,
Damit Sie allezeit dem gnädigsten Heern lieblich könne begegnen,

Gleich wie die schöne und freundliche Sara den Abraham hat erfreut,
Und hat ihm gemacht manche ergetzlichkeit:
So sey Sie dann Seine Perle, Seine Rose und wertheste Krohne
Und erlebe viel Freude an dem Chur Printzen Ihrem hertzallerliebsten Sohne
Es lasse Gott wachsen die Churprincessin in Glückseligkeit,
Damit der Gnädigste Churfürst auch an Ihr habe viel Freudigkeit.
Und der Churfürstliche Brandenburgische Stamm sich möge außbreiten,
Und blühen in lange zukünfftige Zeiten.
Endlich habe ich zu bitten Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit:
Uns unterthänigste Ebreer in Ihren Augen zu finden Gnade und Barmhertzigkeit.
Was mich belanget, mein Brauwesen, Brandtweinbrennen und Handthieren
Thue ich in Herrn Hausvoigts Lonicerus Hinterhause führen*),
Da wohn ich mit den meinigen und nehre mich,
Zwar kümmerlich doch ehrlich, als gebühret sich,
Und bäte auch täglich für Eure Churfürstl. Durchlauchtigkeit,
Gott lasse Ihr wol gehn in alle Ewigkeit!

Solches wünschet

Ewr. Churfürstl. Durchl.

Unterthanigster Knecht

Aaron Samuel.

Levin David (Jehuda Neumark b. David, Löb Hanau, auch Moses Jehuda) Verf. des grammat. Werkes שורש יהודה ist 1699—1703 mit Jablonsky in Berlin thätig, vgl. Steinschneider Catalogus p. 1364, Wolf Bibliotheca I. p. 444, III. p. 325. Die dort außer dem genannten ihm zugeschriebenen Werke gehören ihm wol nicht an. Er lebt noch 1717, denn 25. Nov. d. J. erhält er nebst seinem Sohne Nathan Neumark und Aaron Moses Melissa ein Schutzpatent. St. A.

Levin David aus Hanau „maßgestalt Er nun bereits 10 Jahr lang an verschiedenen orten (Marburg, Hanau, Frankfurt a./M.) viel Christen mancherley alters und condition, darunter auch Predigeren, Doctores und Professores Theologiae in Hebräischen, Caldeischen und Rabbinischen Wissenschaften treulich informiret, und nunmehr sich alhier niderzulassen wollens wäre, diejenige so seiner information gebrauchen wolten, frey und ungehindert informiren möge" erhält einen Schutzbrief, in dem ihm der Handel ausdrücklich verboten ist. (18. Dec. 1694.)

*) Erlaubniß für Lonicerus, sich des A. S. zu bedienen 9. Aug. 1688, vorher 17. Aug. 1681 hatte der Bürger Johann Ernst Möller diese Erlaubniß gehabt.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

Sämmtliche Buchhändler in Berlin beklagen sich, daß L. D. mit Büchern handele, er bekommt aber die angehaltenen Bücher zurück, „maßen er diese Bücher für sichere Leuhte alhier verschrieben, welches Ihm nicht verwehret werden kann." 7. Okt. 1695 [sign. Fuchs.]

Dabei liegt Inventarium des Juden Bucher auff dem Packhoff.

3 Rabinische Tractate fol. 2 Finger dick,
1 Hebraisch Buch 8vo. geb.
5 „ Bücher gebunden.
4 „ Buch scil. Kimchi, Gansii Zemach David, Chronicon 4vo.
1 Selemon Binlech Praefectio Pulchritudinis fol.
12 Reitzii Prudentia Eccl. 8vo. à 16 gr.
12 Romberg Aedificium Scholasticum 25 gr. 6 pf.
9 Glaseri de Cerebro 8vo. à 16 gr.
2 Schmidii Conciones Miscellaneae et Pastorales 4vo.
5 Passoris Lexicon gr. lat. 8vo.
10 Gesangbücher Lutheri 12vo.
1 Arndt's Hauß- Kirchen- und Lesebuch 8vo.
1 „ Sonderliche Schriften 8vo.
10 Schindleri Lexicon Pentaglotton fol.
5 Agricolae Concordantz fol.
6 Piscatoris Comment. Bibliorum fol.
2 Biblia Herborn teutsch mit den Lob 4vo.
2 Tauleri christl. Schriften 4vo.
6 Schmetii Prosodia 8vo.
2 Drelincourt Trostreden 8vo.

Ebenso wie den Unwillen der Berliner Buchhändler, muß er sich den Haß der Judenschaft zugezogen haben, wie folgender Beschluß auf seine Bittschrift lehrt:

Sr. Ch. D. zu Br. U. g. H. befehlen denen ältesten und vorstehern der hiesigen vergleiteten Judenschafft hiermit alles ernstes und bey verlust Ihrer Synagogue, den wider den Supplicanten entweder alhier oder auch in Pohlen schon ausgesprochenen Bann aus angeführten Ursachen wider aufzuheben, und Ihm in der Synagogue wegen seiner Studien einen ehrlichen orth anzuweisen, auch die gemeinde mit Nachdruck dahin anzuhalten, daß selbige ihn in seinem Berueff nicht weiter beschimpffen solle, maßen widrigen fals S. Ch. D. die sache durch dero Hofffiscal untersuchen und nach anleitung der rechten wider sie verfahren lassen wollen.

Cölln 26. Dec. 1695. P. v. Fuchs.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Aber die Judenschaft kommt diesem Befehle nicht nach, daher wird dem L. D. erlaubt, in Liebmann's Synagoge zu gehen. Dann wird ihm in der Synagoge des Wolf Salomon ein Platz angewiesen, (18. Jan. 1696.)

Der eben genannte Wolf Salomon (Seeb Wolf b. Salman Mivels), der, wie wir sahen, als Baumeister Dank erntete, wird dann in folgendem Schreiben von Jablonsky an den Minister v. Fuchs erwähnt, das der Mittheilung werth ist:

Hochwohlgebohrner Herr Geheimbter Etats-Rath . . .

Es hat der hiesige Schutzjude Wolff Salomon mich inständigst ersuchet, denselben in seinem Ansuchen, betreffend den vorhabenden Druck von Arba Turim, bei E. E. gehorsamst zu secundiren. Nun ists an deme, daß solches Buch, soviel mir bekandt, bereits dreimahl, und zwar an solchen Orten, wo die Inquisition und scharffe Censura librorum im Schwang ist, gedrucket worden, auch, so es nicht in Berlin geschehen sollte, gewis in Amsterdam nun zum vierdtenmahle werde gedruckt werden. So weis ich auch, zum Theil aus eigner Lecture dieses Buchs, zum Theil aus anderer Gelehrten Zeugnüs, daß in demselben nichts enthalten, so die Christliche Religion touchire, und sind es nur gleichsam Pandecta des jüdischen Juris forensis, und derer übrigen Rituum und Traditionum, welche sie in gemeinem Leben unter sich zu halten pflegen; und im Fall S. Ch. Durchl. den vorhabenden Druck zu placidiren gnädigst geruhen möchten, bin bereit die Aufsicht in so weit zu übernehmen, damit nichts der Churchristl. Religion praijudicirliches mit einfließen möge.

Und wäre dieser Druck umb so viel mehr zu bewilligen, weil, da vor einiger Zeit S. Chf D. U. g. H. gn. concediret, daß das R. Maimonidis Opera dahier gedrucket werden solten, man auch dazu allerhand, theils kostbahre Anstalten gemacht, die Amsterdammer sobald sie des gewahr worden, das praevenire gespiehlt, wie sie dann den Maimonidem nun würklich drucken; es könten aber die damahls gemachte Anstalten zu diesem neuen werk gebraucht und die damahls in schaden gesetzte, durch dies mittel schadloß gemachet werden . . .

E. E. Gebeth- und Dienstergebenster Diener

Berlin 4. Dec. 1700. D. E. Jablonsky (St. A. R. 9. F. 2b.)

Er erhält die Erlaubniß zum Druck 11. Dec. 1700 und das Buch erscheint bei ihm 1702 u. 1703 vgl. Steinschneider, Catalogus p. 1185 Nro. 15. 1710 bittet er um die Bestätigung der von Bernd Leyman auf ihn gemachten Cession des Privilegiums für den Talmud-Druck, wird aber abgewiesen (19. Aug. König S. 220).

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

In der That ist in Berlin kein Talmud ganz gedruckt worden. Von Berlin aus unterstützt wurden 3 Talmudausgaben und haben z. Th. Berlin und Frankfurt a./O. als gemeinsamen Verlagsort. 1. Ausg. v. 1697—1699 beschrieben bei Steinschneider p. 223—Nro. 1412 vgl. die Darstellung bei Auerbach, Halberstadt S. 58—61 und das dort S. 170—178 mitgetheilte interessante Aktenstück. 2. Ausg. 1715—1721 Steinschneider Nro. 1413.

Sonst sind, außer den obengenannten folgende größere Werke als in Berlin gedruckt, zu erwähnen: Psalmen in 8vo.: 1697 u. 1701, in 4to.: 1699, in 12: 1707, Steinschn. p. 111 sg. Nro. 694, 704, 715, 763; Bibel in 8vo.: 1699, St. p. 112 Nro. 702 dies. in 16mo.: 1710 oder 11, St. p. 124 Nro. 701; Pentateuch mit Uebersetzungen und Commentaren 1705, St. p. 119 Nro. 747; Esther 1717 bei Baruch Buchbinder mit deutscher Uebersetzung St. p. 129 Nro. 824; Mischnah 6 Thle. in 8vo.: 1716 u. 17. St. p. 287 Nro. 2019. עין יעקב 3 Ausgaben: 1701, 1709, 1712. St. p. 1201 Nro. 18. 19. 21. Gebetbücher sind 1699—1714 in 13 verschiedenen Ausgaben erschienen; über die einzelnen ist Steinschneider p. 337—349 zu vergleichen.

Ueber Judenschlächter s. o. S. 10. Levin Samuel, der schon 7 Jahre als Schlächter in Berlin gelebt, erhält 6. Juli 1703 einen Schutzbrief. Darüber beschwert sich das Fleischergewerk, doch wird L. S. in seinem Privilegium geschützt, „zumahlen bekant, daß die Juden alles fleisch für sich selbsten schlachten, solches auch an denen orten, wo sie aufgenommen worden, ihnen vergönnet werden muß (17. Jan. 1704)." Die Fleischer lassen es dabei nicht bewenden, L. S. kommt mit einer Gegenvorstellung ein, der 5 Zeugnisse von Christen beiliegen, daß sie stets das Pfund gutes Rindfleisch à 1 gr. bei L. S. gekauft hätten. Darauf wird letzterer geschützt, er darf das Fleisch „der Armuth zum besten einen Dreyer wolfeyler, alß die Scharrenschlächter" verkaufen 8. Mai 1704, die Fleischer werden ernstlich zur Ruhe verwiesen 13. Juni. Dagegen wird dem Manasse Arend auf die Beschwerde des Fleischergewerks befohlen, sich des Schlachtens gänzlich zu enthalten 18. Apr. 1707. St. A.

Die Goldschmiede klagen über jüdische Concurrenten 30. Jan., 25. Febr. 1705. Die Gold- und Silberarbeiter bitten, sich der Hilfe des Krätzewäschers Nathan David zu bedienen und erhalten die Erlaubniß dazu, wenn sie die Zeit des jedesmaligen Aufenthalts bestimmen und Caution für ihn erlegen wollen. 25. Mai 1706. Der

Federstäuber ist Salomon Israel aus Hanau, Schutzbrief 27. Okt. 1701. St. A.

Von dem Judenbarbier Fischel Moyses heißt es, „daß ihm concedirt sey, seine profession bey der Juden Synagoge zu treiben", aber „alles curiren und barbiren ernstlich verboten" 29. Apr. 1699. Der jüdische Zahnarzt Veit Abraham wird in einer Proceßsache (29. Apr. 1699) erwähnt. St. A. Der jüdische Arzt Löbel 1693 resp. 97 nach König: Historische Beschreibung Berlins III., S. 46.

Ueber die erste jüdische Hofsängerin mögen die zwei folgenden Aktenstücke selbst reden:

Der Churfürst schreibt Wesel 6./16. Juli 1690 an den Fürsten v. Anhalt und die Geh. Räthe in Berlin: „Marcus Isaac Juden, sambt Seiner bey sich habenden Tochter Brentgen Marcus von hier nach Berlin gehen zu lassen, damit gedachte Brentgen bey Unserer Hochgeliebten Gemahlin mit singen aufwarten und nach derselben gutfinden sich weiter in der Music üben und perfectioniren, auch Ihre habende ungemeine stimme nach der kunst und methode einrichten und employren lerne" . . . Darauf antwortert der Fürst v. Anhalt: Der Jude sei aufgenommen, „weil aber E. Ch. D. Gemahlin sich anitzo nicht hier, sondern zu Hannover befindet, so werde deroselben Ich, der Statthalter, von dieses Juden Tochter Brentgen Marcus, und ihrer ungemeinen Stimme, die Ich selbsten gehöret und admiriret habe, alsoforth nachricht geben, und dero gnädigsten Befehl erwarten, ob diese Jüdinne sich dorthin begeben oder bis zu dero Gott gebe! glücklichen Zurückkunfft sich alhier auffhalten solle" . . . 25. Juli. (St. A.). Ueber die weiteren Schicksale der Sängerin ist mir nichts bekannt.

Gittel Moses wird wegen ihres unehelichen Kindes zu 14 Tagen Gefängniß oder einer Geldstrafe verurtheilt 12. Apr. 1719.

Die Hinrichtung fand am 5. Febr. 1697 statt vgl. Jak. Schmidt: Berlinische Merk- und Denkwürdigkeiten 1. Zehnt 5. Sammlung. Berlin 1729. S. 39. 40.

Das folgende Aktenstück athmet in Ton und Geist den Charakter Friedrich Wilhelm I., in dessen Zeit es auch bereits gehört:

Wir haben resolvirt, daß der Jude Salomon Levi, so sich auf der Beschneidung eines Jüdischen Kindes schandtlich besoffen, mit Elkan Joseph händel angefangen und mit einer bouteille nach demselben geschmissen, wegen solcher excesse 30 Thlr. und der Jude Lazarus Hertz, so sich gleichfalls so besoffen, daß Er 2 Tage nachher krank gewesen, wegen solcher völlerey undt da Er das Edict we-

gen des besauffens übertreten, 20 Thlr. zur Straff Casse zahlen soll . . . 5. Aug. 1720. An den Gen.-Fiskal Duhram. St. A.

Die Geschichte von dem polnischen Juden erzählt Fr. Förster: Friedrich Wilhelm I. Potsdam 1834. 1. Band S. 238.

Confirmatio Privilegii der hiesigen Judenschafft vom 20. Mai 1714, bei Mylius, Corpus Constitutionem Marchicarum, V, 5, Nr. 31 p. 157—165. Dazu eine „Specification derer in hiesigen königlichen Residentzien sich befindenden vergleiteten Juden" p. 165 fg., die ein bloßes Namensverzeichniß von 119 Personen, einschließlich der abgelebten Juden und Wittwen, erhält.

„Rescript, daß die Juden nicht über 10 pro Cent, auch keine Discretiones von denen Christlichen Unterthanen nehmen wollen." 6. Nov. 1714, Mylius, Pars II, Sect. I, Nr. 136 p. 555. Bemerkenswerth ist, daß in diesem Edikt die poena usurariae pravitatis auch auf den ausgedehnt werden soll, der die übermäßigen Zinsen bezahlt.

Instruktion für die Geh. Räthe v. Freyberg, Duhram, Kulemann, Ellenberg, v. Pehne und Manitius. 29. Nov. 1717. Als eigentliche Absicht lag eine Deklaration des Reglements von 1714 vor, die auf Grund einer Vergleichung des letzteren mit dem Privileg von 1671 abgefaßt werden sollte. Die Instruktion bestand aus 10 Punkten und enthielt außer den im Text angeführten und einer Bestimmung über die Häuser (s. u.) noch den Vorschlag, daß die Juden fernerhin nicht nach Verlauf eines Jahres die versetzten Pfänder verkaufen, sondern damit verfahren sollten, „wie es bey allen Lehn-Banken zu geschehen pfleget", und daß die wegziehenden Juden Abzugsgelder wie die Christen entrichten sollten. Die Commissarien lassen der Judenschaft 18. Mai 1718 den Befehl zugehen, sich wie im Jahre 1690 mit 16 offenen Läden zu begnügen und fordern die Vorsteher auf, in 14 Tagen ein Verzeichniß derselben einzureichen. Doch warten diese einige Zeit und bemerken dann in ihrer Antwort: sie hätten zwar gleich antworten sollen, „wie wir uns aber wohl erinnern, daß vor noch nicht alzulanger Zeit über diese der Juden Krahm Laden zwischen der hiesigen sowohl Kaufmann-, als auch Judenschaft ebenfalß schon vor E. Hochpr. General-Kriges-Commissariat ein hefftiger Streit gewesen, und darüber zwar pro und contra disputiret, gleichwohl aber die Juden zuletzt von neuen bey ihrem privilegio und denen ihnen darinnen concedirten offenen Lahden contra die Kauffmannschaft geschützet sind; also wollen wir nur von dar mit wenigen die Uhrsache deßen hieher wiederhohlen, davon eine der Ersten und

vornehmsten ware, daß die Juden von Anfang her ihre Privilegia auff das Kostbahrste nicht allein lösen, sondern auch von Zeit zu Zeit mit fast unerzwinglichen Kosten confirmiren laßen müßen, also daß Sie ihre bißherige freyheit titulo maximo oneroso beseßen, welche Ihnen daher 2) um soviel weniger aus den händen zu spiehlen gewesen, nachdem man zumahl 3) wohl erwogen, weil doch der Jude sonst von nichts anderes als dem Handel leben muß, andere Professionen aber er nicht erlernet hat, daß daher deßelben handel ohne Führung offener Krahmladen unmöglich exerciret werden könne. Man hat dabey 4) ferner gesehen, daß je uneingeschränkter der Juden Handlung sey, desto mehr wachse E. K. M. an Paß-Accise- und andern Gefällen zu: auch daß es bloß der Kauffleuthe Betrieb, der Juden Krahm Laden in eine engere Zahl einzuschrenken, um dadurch ihre Wahre desto teürer ausbringen zu können. Hiezu nun kommt 5) daß dieser gantze Streit vor 2 biß 3 Jahren zwischen denen Kauffleüthen und der Judenschafft von E. K. M. selbst dergestalt aboliret und abgethan, daß diese gegen Erlegung 3000 thlr. hinfürder wegen dieserwegen, noch auch sonst ihres Privilegii halber nicht weiter solte angefochten werden, wie die darüber zu producirende a. g. Verordnung mit mehrern besaget". Sie bitten, sie bei dem Privilegium und dem § bez. der Kramladen zu schützen. 3. Juli 1718.

(Der Streit, von dem hier gesprochen wird, ist wol vor Erlaß des Privilegiums von 1714 zu seßen, und die 3000 Thlr. werden in den damals gezahlten 8000 mit einbegriffen sein.)

Die Bittschrift wird an die Kommissarien zur Begutachtung zurückgeschickt, ohne daß über den Erfolg derselben eine Nachricht vorhanden ist; dann findet sich in diesem Aktenfascikel ein Zettel, worauf Folgendes:

„Es soll noch ein anderweites a. g. Rescript ohnlängst an die HH. wirkl. Geh. Etats ministres ergangen seyn, wodurch diese Commission aufgehoben seyn soll, welches eigentlich dasjenige ist, was des H. v. Grumbkow Exc. zu haben verlanget (undat.)."

Ueber die Auflösung dieser Commission wußte auch die Judencommission nichts Bestimmtes; in einem Schreiben vom 16. Mai 1720 frägt Letztere an, wie man in Zukunft mit der neuen Ansetzung der Judenkinder verfahren solle, da die zur Entscheidung der Frage eingesetzten Commissarien keine Bestimmung getroffen hätten. St. A.

„In Berlin wurde von einigen der Messias im Jahre 1717 erwartet." Anmerkungen zu Dohm: Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden. Berlin, Lange, 1789 S. 75.

Rescript an alle Steuer-Commissariate, daß die Juden keine Bau-Freyheits-Gelder haben sollen. Berlin 10. Febr. 1719. Mylius V, 5, Nr. 137 p. 179. Auch wurde in dieser Periode strenger darauf gesehn, daß Juden keine Häuser kauften, Ausnahmen fanden seltener statt.

Doch verstieß dann der König selbst gegen seine Regel, wenn er am 31. Okt. 1732 der Berliner Judenschaft befahl, „sogleich die nöthige Anstalt zu machen, und auf der faulen Stelle in der Neuen Straße auf der Friederichs Stadt ein recht Schönes, Großes und Massives Hauß von zehen Fenster lang, so daß in der Mitten ein Thorweg und auf jeder Seite 5 Fenster kommen, zu bauen, auch den Grund dazu raumen (?) zu laßen. Dagegen höchstgedachte S. K. M. erwehnter Judenschafft die Gnade erweisen und ihr erlauben wollen, daß sie in diesem zu erbauenden Hause zwey neue Juden-Familien ansetzen".

Endlich wird am 22. Januar 1737 folgendes Cirkular an alle Kriegs- und Domänenkammern erlassen, das in der nächsten Zeit fast niemals übertreten wurde:

F. W. König ... Nachdem Wir a. h. fernerhin gar nicht mehr gestatten wollen, daß ein Jude in Unsern Landen irgendwo ein eigenes Hauß ankauffe, oder auch nur auff ein Hauß in fraudem legis soviel Geld ausleihe oder austhue, daß es kein Christ so hoch reluiren könne, sondern es dem Juden als Creditori in perpetuum zum Besitz überlaßen werden müste: als fügen wir Euch solches hierdurch zu wissen. St. A.

Von den Häusern hatten die Juden außer andern Abgaben jährlich 1 Thlr. an den Propst von Berlin zu bezahlen, die Verordnung wurde 28. Okt. 1717 neu eingeschärft und sollte in den Kaufbrief eines jeden Hauses eingefügt werden. St. A.

Verbot des Handels der Judenjungen. 20. Mai 1717. St. A.

Befreiung der Berliner Juden vom Lösen besonderer Pässe in Frankfurt, 5. März 1718. St. A.

Renovirte Confirmation über die Handelsordnung und Gülden-Artikel der sämmtlichen Teutschen und Französischen Kauf- und Handels-Leute hiesiger Residentzien. Berlin 1716. in 4. Auch mit französischem Titel, die ganze Ordnung in deutscher und französischer Sprache. Die angeführten Stellen Art. 13 und 24 S. 18 und 26. Der letztere lautet: „Sondern es soll Niemand befugt und absonderlich denen Juden ausdrücklich verboten sein, weder mit in- noch ausländischen zur Handlung gehörigen Stücken, sie haben Nahmen, wie sie wollen, weder

im ganzen oder einzeln zu handeln, oder solche Stücke zwischen denen öffentlichen Jahrmärkten in die Häuser zu setzen und auszuhängen, sie haben Nahmen wie sie wollen, sondern da sich ein Jude... dergleichen zu verkaufen unterstehen würde, der soll, sofern er dabei betroffen wird, zehn Thaler erlegen." Hierher gehören auch die Verbote, rohe Felle und rohe Wolle aufzukaufen und in oder aus dem Lande zu verkaufen. 13. Juli 1719. Mylius V, 2 p. 159; 19. Apr. u. 10. Sept. 1727 a. a. O. p. 366 und 370.

Der Magistrat bittet den König, bei entstehendem Feuer von jeder jüdischen Familie 8 gr. zu erheben, „auch ratione praeteriti, da die Juden allemahl gantz frey gewesen, die christlichen Einwohner aber beym Feuer ihre Last tragen müssen, eine gewiße Summe überhaupt zur Beysteuer abzuführen". 12. Aug. 1724. Die churm. Kammer will die Abgabe auf 4 bis 6 gr. herabsetzen, und der Etatsminister Schlippenbach wird um seine Meinung gefragt. 3. Sept. 1724. St. A.

Die Bestimmung im Wechselrecht vom 19. Dec. 1701 „wann Juden an Christen Wechsel zu bezahlen haben, sollen sie beim Verfalltage ohne einzige Erinnerung ihnen das Geld ins Haus zu bringen verbunden sein" (Art. 30 bei Mylius II. Th. 2. Abth. Nr. 17 p. 29) findet sich im verbesserten Wechselrecht (25. Sept. 1724, a. a. O. Nr. 43 p. 213 ff.) nicht; das allg. Edikt gegen den Betrug der Juden in Wechselsachen, 8. April 1726, Mylius a. a. O. Nr. 46 p. 233.

Kein Fremder soll länger als 3 Tage in Berlin verweilen. 20. Mai 1717.

Edict die verbothene Einlassung der Betteljuden betreffend, 13. Nov. 1719 (Mylius V, 5, Nr. 40, p. 179 ff.) wiederholt die Bestimmungen des früheren Gesetzes 17. Okt. 1712.

Edict wider der Juden Hausiren auf dem Lande, 2. Dec. 1727, bei Mylius V, 5, Nr. 50 p. 190 fg.

Allgemeines Edict, daß alle unvergleitete Juden sofort auf einmahl aus dem Lande gejaget werden sollen, 10. Jan. 1724, Mylius V, 5, Nr. 44 p. 186 fg. Ueber die Ausführung der Bestimmungen in diesem Gesetze wurde sorgsam gewacht. Moses Hirsch, Seligmann Jochim und Assur Jakob werden, weil sie den Sabbath in Berlin abgewartet haben, mit 17 Tagen Gefängniß bestraft (25. Nov. 1724); S. J. als Landstreicher und Betteljude ewig des Landes verwiesen, ein Jude, der ihn beherbergt, muß 10 Thlr. zahlen, eine Christin,

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

die das Gleiche gethan, muß schwören, daß ihr das angeführte Gesetz unbekannt war. St. A.

Ueber die Diebstähle, Verbrechen der Juden und deren Bestrafung, 1721, 1725; vgl. König Annalen S. 260—262, S. 264 fg. Das Gesetz betr. die gestohlenen Sachen, 24. Dec. 1725, bei Mylius II. Th. 3. Abth. Nr. 55 p. 143. Die Zusatzbestimmung in diesem Gesetze, daß es den Juden bei Verlust des Capitals verboten sein solle, mehr als 12 pCt. jährlich zu nehmen, zeigt, daß die Verordnungen über den Zinsfuß nie recht inne gehalten, und einer steten Veränderung unterworfen wurden.

Ueber Veit vgl. König S. 259. Levin Veit steht in keinem verwandtschaftlichen Zusammenhang mit der später so berühmt gewordenen Veitschen Familie. Ueber die ganze Angelegenheit, die trotz der Königschen Darstellung noch sehr der Aufklärung bedarf, habe ich weder in gedruckten, noch in archivalischen Quellen etwas Näheres finden können.

Der auf Grund von 2 Berichten der „zur Revidirung der Juden-Cassa eingesetzten Commission", 8. Febr. 16. März 1722, erlassene Befehl des Königs an den Etats- und Kriegsminister v. Kahts (15. Juni 1722) ist im Texte zur Genüge besprochen. Der Mittheilung werth ist ein im St. A. diesem Befehl beiliegender Bericht, der über die ganze Untersuchung und die dabei in Betracht kommenden Einzelheiten genügend Licht verbreitet.

Wir geben Euch hiermit a. g. zu vernehmen, was maßen die zur Examination der Juden Rechnungen verordneten Commissarii unterm 16. Martii jüngsthin uns a. u. berichtet, daß sie die von denen suspendirten Juden-Aeltesten geführte Rechnungen von Anno 1706 bis 1717 mit denen von denen Dolmetschern gemachten Notatis examinirt, und selbige sowohl in Einnahme, als Ausgabe außer denen angegebenen Resten, welcherwegen zwischen einem und dem anderen Juden noch etwa eine differentz sich hervorthun möchte, so aber am füglichsten durch den Rabbi abgethan werden könte, richtig befunden hätten.

Nun laßen wir es zwar bey sothaner Rechnungs Examination und Abnahme, wann sonst die Judenschafft damit zufrieden und sich dagegen nicht weiter moviret, in Gnaden bewenden: Alldieweilen aber dennoch aus denen Rechnungen selbst, als der Commissarien Relation zu ersehen, daß mehr besagte Rechnungen von denen Aeltesten in größester Unordnung geführet worden, dergestalten, daß dieselbe von de-

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

nen Commissarien selbst mit großer Mühe gantz von neuem reguliret und ins reine gebracht werden müßen.

2. Daß Sie viele notable Ausgaben, insonderheit aber die Schulen-Bau-Kosten und die Maurer, Mahler, und Bildhauer-Arbeit mit keinen richtigen Belegen justificiren können, weshalben die Commissarien, da nach allbereits verfertigter Arbeit zweifel entstanden, erst solche Arbeit durch unsern Hoff-Maurer, Hoff-Bildhauer und einen Mahler taxiren laßen müßen.

3. Daß Sie der von Weiland unsers Herrn Vaters Majestät glorwürdigsten Andenkens zur Verhütung aller künfftigen Confusion unterm 18. April 1712 an die Juden Commission ergangenen Verordnung schnurstracks zuwieder viel Tausend Thaler von der Judenschafft zu diesem und jenem Behuff aufgebracht, ohne daß Sie darüber vorher bey Uns Anfrage gethan, und Unsern Consens darüber eingeholet, oder das auffzubringende Quantum von Uns Ihnen erst determiniret worden, welches dann die vornehmste Ursache und Schuld aller nachhero daraus entstandener Confusion und das die Gemeinde in so viele Schulden gerathen müßen. Wie sie dann auch

4. viele Capitalien auf Zinsen, gleichfalß ohne darüber bey Uns vorhergegangene Anfrage und Unsern a. g. Consens auch mit Bewilligung der Judenschafft ohne Noth aufgenommen, da Sie doch an baaren Geld in der Cassen keinen Mangel gehabt, sondern Vorrath hätten haben können, wann Sie bey der Ihnen vorgeschriebenen Ordnung geblieben wären. Gleichergestalt haben sie

5. ohne gethane Anfrage und unsere a. g. Bewilligung verschiedene auflagen, als auf das Fleisch gemacht, item die Liebmannsche und andern der Gemeinde aufgelegte, wie auch Schul-Einkunfft-Gelder, welche alle bey vorigen Zeiten z. Th. gar nicht, z. Th. aber nur etwas weniges gegeben worden, eingenommen nnd dennoch darvon keine Schulden zum Besten der Gemeinde bezahlet.

6. Obwohlen wie auch was das von denen Aeltesten pro 1500 Rthlr. erkauffte Hauß betrifft in unserer unterm 2. Oct. 1720 ertheilten Resolution a. g. verordnet, daß die Judenschafft sothanes Hauß pro 1200 Rthlr. an sich nehmen und behalten solte, so haben dennoch die suspendirte Aelteste darin zuviel und Unrecht gethan, daß Sie anstatt des interesse pro 1200 Rthlr. 90 Thlr. als vor 1500 Rthlr interesse von der Gemeinde bezahlt genommen, zu geschweigen, daß sie vorher selbst sich schriftlich engagiret gehabt, die Gemeinde solches Haußes halber von aller Beschwerung frey zu laßen.

7. Gestehen die Judenältesten in denen Rechnungen, daß Sie

über 600 Rthlr. wegen der gelieferten Decken Schaden gelitten und sich denselben von der Gemeinde, welcher doch solcher privat Decken-Handel nicht im geringsten angegangen, vergüten laßen; Ja wann man die Rechnung selbst etwas genauer beleuchtet, so wird sich finden, daß das eigentliche Quantum, so sie deshalben berechnet, nicht auf bloße 600 Rthlr., sondern auf eine weit grössere Summe sich belauffet.

8. Können Wir nicht begreiffen, warum der Aelteste Meyer Jacob in seiner über die Kinder-Gelder geführten Rechnung in anno 1706 und seiner dabey übergebenen Specification 3435 Thlr. ausgeschrieben, auch bis auf 195 Thlr. wirklich erhoben, da dennoch vor die damahls privilegirte 39 Kinder Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, Christmildichsten Andenkens nicht mehr als 1100 Dukaten, nach besage der Ausgabe abgegeben worden. Ueber dieses haben Sie noch besonders 620 Thlr. vor die nachhero in Anno 1714 von Neuem privilegirte 23 Kinder, ohne unser Vorbewust und Bewilligung aufgebracht, Uns aber sowohl vor die erste, als letzte Kinder in allen nur 400 Rthlr. Marinen bezahlt.

9. Finden Wir in denen übergebenen Rechnungen nicht, wie hoch das Quantum vor die verkauffte Schul-Stühle sich belauffet, wiewohl solches auf 16 bis 17,000 Thlr. sich erstrecket haben solle. Auch ist mit denen Kauff-Geldern dergestalten nicht umbgegangen, noch dieselbe, Unserer Willens-Meinung nach, und, wie es sich gebühret hätte, in baaren Gelde eingehoben, sondern dieselbe einen jedwedern nach seiner gemachten oder fingirten Rechnung abgekürtzet worden, da dennoch von solchen Geldern wann sie baar eingegangen wären, die Schulden guten Theils hätten bezahlet und die Gemeinde von deren Last befreyet werden können.

10. Haben Wir auch höchst mißfällig wahrgenommen, daß die mehrbenannte Juden-Aeltesten, an deren Stelle doch alle 2 Jahre andere erwehlet, oder diese von Uns von neuen hätten confirmiret werden sollen, nicht nur unterschiedene mahle ohne Unsere a. g. Confirmation sich in solchen Ambt bestättigen laßen, sondern auch noch dazu ihre Schwäger und leibliche Freunde gleichfalß, ohne darüber unsere Confirmation einzuholen, zu Armen und Schul Vorstehern gesetzet worden.

11. Finden Wir in denen Rechnungen auch viele große und importante Ausgaben, welche Sie ohne vorhergegangene Anfrage bey Uns und ohne Unsere a. g. Bewilligung auch vorbewust der Gemeinde und vorzubringende Belege nicht hätten thun sollen.

12. Und weilen diese Aeltesten als Rendanten auch sonst in vie-

len Stücken grade wieder obangezogene Verordnung sich in die Function der Controlleurs und Cassirer und diese wieder in jener Function gemischet, woraus denn nothwendig Confusion und Unrichtigkeit entstehen müßen, Und in Summa dieselbe ihre Administration so geführet, daß dadurch die Gemeine Judenschafft ohne ihr Verschulden in viele 1000 Rthlr. Schulden und Schaden gestürtzet worden, — Solches aber eine höchst unverantwortliche und wieder mehr gedachte Verordnung vom 18. April 1712 lauffende Sache, wobey Wir krafft Unsers a. h. obrigkeitlichen Ambts und der Judenschafft a. g. ertheilten Schutzes nicht still sitzen, sondern die Frevler zu gebührender Bestraffung zu ziehen verbunden sind:

So ist demnach hiermit Unser ernster Wille und Meynung, daß die drey suspendirte Juden Aelteste, benamentlich Aaron Isaac, Hirschel Benjamin Frenckel und Meyer Jacob a dato binnen 6 Wochen Ihnen zur wohlverdienten Straffe, andern dergleichen übelen Administratoren aber zum Exempel Zehntausend Thlr. in einer Summe zum Behuff des Weysenhauses zu Potsdam, bey Vermeidung der würkl. execution in propriis an Unsern Geheimten Rath von Marschall erlegen und bezahlen sollen, und weilen wir keine fernere Weitleufftigkeit in dieser sachen verstattet wißen wollen, So befehlen Wir Euch hiermit a. g., erstbemelte Judenältesten sofort vor Euch zu bescheiden, und ihnen unsere a. g. Willensmeinung zu publiciren und daneben zu bedeuten, daß sie alsdann, wann sie obige Straffe erleget, von allen weitern Anspruch dechargiret seyn solten, Und Ihr habt, wan Ihr solches verrichtet, Uns mit dem forderſamst a. u. zu berichten. (Ohne Datum und Unterschrift.)

Die 32 Aeltesten, Armenvorsteher ꝛc. reichen gegen diese Bestimmungen ein Gesuch ein, ihren dürftigen Zustand betonend, sie wollen sofort 2000 Thlr. baar geben, aber von dem übrigen befreit sein. 8. Juli 1722. Dazu in der Beilage die 32 Namen: Aaron Isaac, Herschel B. Fränckel, Meyer Jacob, Elkan Joseph, Jost Liebmann, Marcus Aaron Joel, Abraham Levi, Daniel Fürst, Samuel Bendix, Samuel Simon, Heine Ephraim, Hartig Goldschmidt, Model Rieß, Salomon Isaac. Dann:

Hirsch Isaac
Levin Isaac
Marcus Magnus
Löser Beschitz
Jacob Joseph
Jacob Veit

} diese können wenig beitragen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Levin Heinemann Herschel Joseph Marcus Wulff	gantz arm.
Abraham Jacob Heine Israel Magnus Henoch	Klöper und Bediente.
Wulff Perlhefftter Anschel Schulhoff	
Judel Süßmann Moses Abrah. Ries Moses Salomon	tot.

Doch besteht der König darauf, daß die 8000 Thlr. bezahlt werden müssen (3. Aug. 1722).

Vorschlag der Judencommission, die von den Aeltesten gemachte Repartition ein für allemal zu bestätigen (März 1714); ohne Bescheid. St. A.

Aaron Isaak, der in dem oben mitgetheilten Aktenstück eine so große Rolle spielt, erhält 2. Sept. 1715 ein Schutzpatent, trotzdem sich die Aeltesten dagegen erklären.

Rescript an die Judencommission, „daß die Juden keine conventiones unter sich machen und keine poenae conventionales darauf setzen sollen ohne Billigung der Commission", 2. Febr. 1720, bei Mylius II, Abth. 1, Nr. 139 p. 689.

K. Verordnung an den Gen.-Fisk., daß es den Aeltesten durchaus verboten sein soll, einen Juden, der sofort die von einem andern verlassene Wohnung bezieht, mit dem Bann zu bestrafen, 4. Decbr. 1749 (auf Beschwerde einiger Bürger, 22. Okt.). St. A. Bestätigung dieser Verordnung, 5. Sept. 1760. Novum corpus constit. March. vol. III, p. 461 fg. Nr. 26.

„Anfang 1723 haben einige aus der Judenschafft, unter dem Nahmen der 7 Deputirten ohne Vorbewust der Commission sich selbst oder mit Emwilligung der Juden Aeltesten darzu bestellen laßen, daß sie auf die Ausschaffung derjenigen Judenknechte Achtung haben solten, die ihnen verdächtig vorgekommen, daß sie vor sich oder mit ihren Herrn auf halben Profit oder sonst gemeinschaftlich handel treiben." Aus einem Gutachten der Judencommission, 5. April 1724. St. A.

Daß bereits ein Reglement am 16. März 1722 erlassen wurde, lehrt das in den Beilagen abgedruckte Reglement v. 1723. Sonst habe ich über den Inhalt des ersteren und den Grund seiner Abänderung nichts

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

finden können. Bemerkenswerth ist, daß auch in Königsberg 1722 die Organisation der Gemeinde erfolgt. Jolowicz S. 56.

Ueber Markus Magnus vgl. oben S. 37 fg. Ueber seine Stellung ist folgende Stelle aus einer Eingabe des Oberlandesältesten Jakob Moses an den König, 16. Juni 1792, hervorzuheben: „Unentgeltlich und ohne Eigennutz habe ich stets mein Amt verwaltet und nie in Erwägung gezogen, daß meine Vorfahren im Amt, besonders der Oberlandesälteste Marcus Magnus außer jenem, was sie aus der königlichen Chatull erhielten, noch von der Judenschafft ein Gehalt von jährlich 300 Thlr. gezogen haben." M. A. Generalia No. 31.

Gumpertz wird zum Hoffaktor ernannt 29. Dec. 1713, darf einen Degen tragen 2. April 1717, wird Oberältester 27. Okt., vgl. König S. 253—255.

Das Gesetz wider die Wahl von Banquerontirern 30. Nov. 1728 bei Mylius V, 5, Nr. 52 p. 194.

Beschluß der Neuwahl des Vorstandes 29. Schebat 5483 (März 1723) G. B. fol.1, die Wahlverhandlung 1. Adar, das. fol. 2.

Dem Vicerabbi Markus Abraham wird die Befugniß, während der Abwesenheit des Oberrabbiners dessen Vorrechte zu genießen, erneuert 26. Ab 6489 (1729) G. B. fol. 246.

Dem R. Michael Levi wird verboten, sich ferner in eine Wechselsache zu mischen, die zwischen zwei Juden am Kammergericht anhängig ist 1. Nov. 1724. Aaron Ries klagt, daß der Rabbi Michel „mir bisher in allen zugefährlich gewesen, und hat nach seiner eigenen passion die Sachen abgethan, auch benebenst ... solcher Gestalt mich armen alten einfältigen Manne feste machen laßen, daß ich auch nicht mahl bei 4000 Thlr. Straffe klagen soll, wie mir geschehen ist. Da ich nun ... mich erbiethe, jurato zu erhalten, daß ich nicht glaube, jemahls bey den Rabbiner recht zu erhalten, — So gelanget an E. K. M. die Bitte ... mich und meine familie von der jurisdiction und cognition in allen Sachen beym hiesigen Rabbi Michel gäntzlich zu endbinden ..." 18. Jan. 1720.

Auf Bitte der Judenältesten, nicht zu eximiren, und auf ein Gesuch des A. R. „sich der jurisdiction des Rabbi zu submittiren" bleibts beim Alten „aber Ihr habt desselben Imputationes wider den Rabbi zu untersuchen und in der Sache dem Befinden nach was recht ist zu bescheiden." 20. März 1720. An die Judencommission. St. A.

Ueber das rabbinische Gericht, das einen eigenen Nuntius be-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

saß, gibt das Gemeindebuch fol. 11 einige Einzelheiten. Jeder, gegen den eine Entscheidung angerufen wird, ist innerhalb 24 Stunden vorzuladen; dem Säumigen braucht die Vorladung nur dreimal wiederholt zu werden, nach diesen müssen ihn die Aeltesten zum Erscheinen zwingen. Ist der Vorgeladene verhindert, so darf er einen anderen Termin vorschlagen. Die Parteien brauchen vor Gericht nur eine halbe Stunde auf einander zu warten. Für jede Vorladung erhalten der Rabbi und der Nuntius einen Groschen. Ein fernerer Beschluß des Rabbinats-Collegii und der Aeltesten bestraft den gegen eine rabbinische Entscheidung Ungehorsamen mit zeitigem Verlust der Ehrenrechte und den fortgesetzt Widerspenstigen mit Ausstoßung aus dem Gemeindeverbande. (26. Ab 5499, 1739, G. B. fol. 66.)

Der Gehalt des Oberrabbiners war 4 Thlr. die Woche, der des Vicerabbiners 3 Thlr. Ebensoviel erhielt der Vorsänger, der freilich dafür auch seinen Baß bezahlen mußte, der von der Gemeinde nur freie Wohnung im Krankenhause und ebenso wie der Chasan wöchentlich 2 Pletten bekam. Der Gehalt für den Unterchasan und den Schammes war wöchentlich 1 Thlr., der des Sofer und des Rabbinatsnuntii ½ Thlr., der Thorwächter bekam 1½ Thlr. Alle Beamten empfingen im Monat Tischri doppelten Gehalt, in Nissan 1½, in Sivan 1¼ des einfachen. G. B. fol. 2b. Die Gehaltsfrage wurde für die einzelnen Beamten in der Folgezeit mehrfach verhandelt; die Bestimmung über Erhöhung des Gehaltes in den Festmonaten blieb lange bestehn. Die Beamten (Rabbiner, Chasan, Schammes und Sofer) hatten dann, ihrer Rangordnung entsprechend, Antheil an der Mitgiftsteuer, von 100 Thlr.: 1, von 2000: 1½, von 2—4000: 2, von 4000 Thlrn. und mehr 3 Thlr.; eine Steuer, die unter dem Namen Rachasch noch heute fortbesteht.

Die Repartitionen nehmen einen ziemlich großen Theil des Raumes im G. B. ein. Bei jeder derselben werden die Mitglieder alphabetisch aufgezählt, und bei den einzelnen die Höhe des Beitrags angegeben. Addirung der Summe findet sich nur bei der ersten Repartition (Aug. 1723), nämlich 130 Thlr. 5 gr. 3 pf. (fol. 5—7), bei der zweiten (Sept. 1726) berechne ich den Betrag auf 142 Thlr. 21 gr. 6 pf. (G. B. fol. 16—18), bei der von 1745 auf 208 Thlr. 7 gr. 5 pf. (G. B. fol. 90—94). Contribuenten sind bei der ersten Repartition 170, bei der letztangeführten 292. Hinsichtlich dieser Zahlen ist zu bemerken, daß die Anzahl der beitragenden Mitglieder mit der Zahl der vom Staate anerkannten Familien niemals übereinstimmt. Im Jahre 1737 gibt es nur 120 zum Aussterben bestimmte jüdische Fa-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

milien, in den folgenden Jahren wird kein einziger Schutzbrief ertheilt und doch zählt die Repartitionsliste von 1737: 262 Contribuenten! Dieses Mißverhältniß zwischen officiell anerkannten und wirklich vorhandenen Mitgliedern ist nur so zu erklären, daß die Juden den Begriff der Familie dem Staat gegenüber sehr weit ausdehnten und daß unter dem Namen von publiquen oder Privat-Bedienten wohlhabende und angesehene Männer und Familien in Berlin wohnten.

Die Ordnung des Armenwesens gehört erst der neuesten Zeit an, Collekten zur Armenunterstützung werden 28. Ab 5483 (1723) veranstaltet. G. B. fol. 8. Für Erez Jisrael gab es eine besondere Kasse. 1729 kam ein Abgesandter aus Chebron, der nach einem im Jahre 1722 von den Aeltesten eingegangenen Vertrage den Anspruch erhob, 18 Thlr. jährlich für Chebron zu erhalten. Die Aeltesten erkennen diese Verpflichtung nicht an, geben aber dem Abgesandten die Summe von 66 Thlr. 17 gr., wofür dieser die Gemeinde von allen früheren und künftigen Verbindlichkeiten befreit. Doch stellen die Aeltesten an den 4 Fasttagen eine besondere Sammelbüchse auf und ernennen einen eigenen Vorsteher, der alle drei Jahre den Ertrag der Sammlung nach Chebron zu schicken hat. 19. Tebeth 5589, G. B. fol. 20.

Beschluß des Gesammtvorstandes und des 15 Ausschusses 23. Nisan 5501 (1741) die Sammlungen zu Talmud-Thora nicht mehr, wie früher, allmonatlich, sondern nur am Wochen- und Hüttenfest einzuziehen. G. B. fol. 69b.

Die polnischen Schulmeister durften auch Gottesdienst halten, aber nur mit ihren Zöglingen. Den Hausvätern war eine Betheiligung an solchen Zusammenkünften streng verboten. G. B. fol. 3.

Das ganze Fleischwesen war an einen Pächter verpachtet, der 1723 schon 550, 1725 bereits 800 Thlr. jährlich an die Gemeinde zu zahlen hatte. Wer zu Hause schlachtete, mußte an diesen eine Abgabe zahlen, auch von dem fremden eingeführten Fleisch mußte eine kleine Summe entrichtet werden. G. B. fol. 8a, b, fol. 14.

Betr. des Einzugsgeldes Beschluß des Gemeindevorstandes 7. Adar 5493 (März 1733). G. B. fol. 43.

Jose Teplitz und Abraham Kuh verpflichten sich, jährlich 20 resp. 40 Thlr. während einer längeren Abwesenheit zu zahlen, um das hiesige Gemeinderecht beizubehalten 21. Thebet und 27. Schewat 5500 (Jan., Febr. 1740.). G. B. fol. 67.

Aufhebung „eines früheren Beschlusses" über die Abgabenfreiheit

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

der kleinen Handel Treibenden. 26. Elul 5493 (Sept. 1733.) G. B. fol. 43b.

Eine Anleihe von 1500 Thlrn. wird aufgenommen zur sofortigen Deckung der rückständigen Schutz- und Rekrutengelder 18. Elul 5498 (Sept. 1738). G. B. fol. 58b.

Die Kassirer werden mit ihrem Vermögen verbindlich gemacht 5. Ab 5489 (Aug. 1729). G. B. fol. 24b. Die Kassirer bitten, wenn sie im Stande sein sollen, die Beiträge richtig an einem bestimmten Tage abzuliefern „um eine offene Ordre an Regierungen und Gerichte, ihnen mit gehöriger Exekution zu assistiren" (25. Jan. 1745). Obwohl der General-Fiskal Uhden das Gesuch befürwortet (28. Jan.),antwortet das Gen.-Dir., eine solche Ordre „sei mit vielen Bedenklichkeiten vergesellschaftet und also nicht rathsam", es wäre am besten, in jedem einzelnen Falle Hülfe zu gewähren, 10. Febr. M. A. Generalia Judenschutzgelder Nr. 1.

Für die einzelnen Veränderungen des Aeltesten-Reglements gebe ich, wenn sich nichts Näheres darüber sagen läßt, einfach Datum des Beschlusses und den Ort, wo er zu finden ist, an, nach der im Text angenommenen Reihenfolge. 17. Nisan 5486 (April 1726) fol. 15; 18. Nisan 5489 (April 1729) fol. 23; 18. Nisan 5492 (April 1732) fol. 29b (Verwandtschaft bis zum zweiten Grade); 20. Nisan 5489 (April 1729) fol. 23b (die obrigkeitliche Strafe war 100 Thlr.; für den Beschluß wird auf eine schon in dem älteren Buche vorhandene und nun erneuerte Bestimmung hingewiesen); 10. Tebeth 5489 (Jan. 1729) fol. 19b; 17. Siwan 5500 (Juni 1740) fol. 67b; Ostern 5498 (1738) fol. 56; 19. Jjar 5499 (Mai 1739) fol. 64b. Beschlüsse des 15er Ausschusses mit dem Gemeindevorstand finden sich sehr häufig: fol. 12, 14, 23, 28b, 29b, 32 fg., 37, 77b fg., 81, 83 fg.; des 32er Ausschusses: fol. 2b, 87, 96 fg.; ein Ausschuß von 36 Mitgliedern wird fol. 64, einer von 43 fol. 79b erwähnt. Ueber den Versuch seitens der Regierung, den Wahlmodus zu ändern 1737 s. unten Ausführungen Nr. 2.

Ueber die Streitigkeiten in der Gemeinde würde ich im Text ausführlicher gewesen sein, wenn sich nach dem vorhandenen Material ein klares Bild zeichnen ließe. Die jüdischen Quellen schweigen vollständig und wir sind nur auf einige Bruchstücke angewiesen.

Philipp Ruben beklagt sich über einige Juden, die sich zu Deputirten der Gemeinde aufwerfen, ihm vielen Tort anthun, von seinem Knecht ungebührlich 6 Dukaten verlangen und überhaupt von den in

Dienſten Stehenden, unter Drohung der Ausweiſung, Geld zu erpreſſen ſuchen, 13. Juni 1748. St. A.

Einige Jahre vorher war an den König eine Bittſchrift gelangt, die wegen Form und Inhalt der Mittheilung werth ſein dürfte:

Allerdurchlauchtigſter.

E. K. M. wollen allergnädigſt geruhen ſich vortragen zu laßen. Demnach E. K. M. eine Commission die hieſigen Juden Sachen in allen zu unterſuchen ordiniret haben, wann nun alles, was bis dato in Unordnung und durchſtecherey von die jetzt regierende Aelteſte dependiret hat, und aber ein jeder von uns gemeine bey der Commission aus Furcht vor den Aelteſten mit der Warheit nicht heraus darff, mithin dieſe angeordnete Commission zu ihrem Entzweck nicht gelangen können. Daferne aber E. K. M. a. g. durch eine Cabinets ordre an die geordneten Commissarien befehlen wollen, daß die Judenſchafft an ſtatt der jetzigen älteſten andere wie gewöhnlich durch Sieben unpartheyiſche Männer ernennen mögen, So verſichern Wir, daß die bis anhero confuse Haußhaltung und Durchſtecherey bei der Commission entdecket werden ſolte und ins künftige gewißlich weiter nicht ſo geführet werden möchte. Wir erwarten von E. K. M. als unſerm a. g. Landes Vater gnädigſte Erhörung und erſterben dafür in tiefſter Submission

E. K. M.

Berlin 28. Juni 1743. ſämtliche Juden Gemeine allhier.

(M. A. Generalia No. 9, vol. II, fol. 101.)

Sie trug keine Namensunterſchrift und zeigte ſchon damit das Trübe ihres Urſprungs an. Wirklich traten die Aelteſten alsbald gegen dieſelbe auf und baten um die Erlaubniß, in der Synagoge ausrufen zu laſſen, daß derjenige, der den Autor dieſer Schrift wiſſe, denſelben bei Strafe des Bannes anzubringen gehalten ſein ſolle. (21. Okt. 1743, a. a. O. fol. 136.) Die ganze Angelegenheit wurde der damals eingerichteten Commiſſion zur Revidirung des Judenweſens überwieſen. (6. Nov. fol. 137.)

Auch über die Stellung und Abſetzung des Gumpertz weiß ich nicht mehr zu ſagen, als die beiden folgenden Aktenſtücke Jeden lehren können. Sie ſind die einzigen, die aus einer gewiß ziemlich großen Anzahl erhalten ſind, ſelbſt die in den mitgetheilten angeführten Stücke fehlen gänzlich.

1. Auf ein Geſuch des Moſes Levi Gumpertz, Oberälteſten der Judenſchaft, der König habe ihn zum Oberälteſten gemacht, „wie

ich denn auch allbereits 25 Jahr die Judenschafft sorgfältig vorgestanden, dieselbe in bester Ordnung gebracht", nun sehe er nach fast 2jähriger Abwesenheit, „wie sich einige befleißen, alle alten guten einrichtungen zuwieder zu leben und die Judenschafft in größter Unordnung zu bringen, so ich mit stillschweigen länger nicht ansehen kann, zumahlen da E. K. M. Cassen durch Abtragung unserer praestanda hierunter leiden". Er bittet, „die Juden Commission soll mit Zuziehung der Aeltesten alle sich hervorgetahne Unordnungen untersuchen und solche Verfaßung zu machen, wo nach so wohl die Aeltesten als Beysitzer, Cassirer und Armen-Vorsteher sich zu achten haben sollen" wird der Judencommission der Auftrag ertheilt (28. Febr.) „überall vorgeschlagener maßen zu verfahren und zu verfügen". St. A.

2. Allerdurchlauchtigster.

Da auf unsere a. u. Vorstellung vom 12. Juli c. wegen Maintenirung unserer a. g. confirmirten Privilegien und Gewohnheiten in Absicht der Wahl der Vorsteher der hiesigen Juden Gemeine uns unterm 17. Juli c. zur Resolution ertheilet worden, daß Supplicanten sich zuförderst nahmentlich benennen müsten; So haben wir uns auf das in der Gumpertschen Sache a. u. Memorial vom 3. Maji beziehen wollen, indem wir sämtliche Aelteste, Mitälteste, Vorsteher und Cassirer uns allda unterschrieben und gebethen, aus angeführten Ursachen diesen Gumpert von der Oberälterschaft zu removiren, welches unser Gesuch uns auch in Absicht der Rechtmäßigkeit deßelben a. g. accordiret worden, ob gleich derselben mit einer in händen zu haben vermeintlichen Schrift justificiren wollen. Nachdem sich nun vorgedachter Gumpert abermal gemeldet und gebethen, da er von der Oberältestenschaft abgesetzet worden, denselben doch wenigstens zum Mitältesten zu erwählen; so ist dieses eine Sache, darüber wir uns vor der Hand nicht erklähren können, weil unter uns die Gewohnheit, daß alle 3 Jahr eine neue Wahl der Aeltesten und Mitältesten und zwar nach den meisten votis vorgenommen wird, und kein exempel vorhanden, daß wir jemals in diesem Stücke von unserer Gewohnheit abgegangen wären, mithin würde dieser Gumpert unsere Gewohnheiten, darauf wir doch umsomehr deswegen stricte halten, weil uns dieselben wegen Länge der Zeit nicht nur accordiret, sondern von allen zeitherigen Regenten a. g. confirmiret worden, mit einem Male und sonder alle Noth umstoßen und durchlöchern.

Es läßt sich auch, wie verlauten will, das neue Vorgeben des Gumperts, da doch er sich uns als Mitältester gleichsam obtrudiren will, hierher ganz und gar nicht räumen, wenn er durch vormalige

werbung sich hierzu will meritirt gemacht haben, welches ungegründete Vorgeben wir alhier zu wiederlegen für unnöthig halten, da einem jeden diese Proposition schon an und vor sich selbst, als unzuläßig genug in die Augen fallen wird. Wir versehen uns dahero auch diesesmal wie jederzeit eines allergn. Schutzes wegen unserer Freyheiten, dafür wir ersterben E. K. M.

a. u. treu gehorsamste

Aelteste, Mitälteste, Vorsteher u. Cassirer der hiesigen Juden
Berlin 1. Aug. 1745. Gemeinde.

(M. A. Generalia No. 9, vol. II, fol. 246 fg.)

Beschluß des Rabbinatscollegii und des Gemeindevorstandes 18. Nisan 5495 (April 1735) G. B. fol. 47. Der Principal mußte bei Uebertretung 50 Thlr. Strafe zahlen, der Commis wurde ausgewiesen.

Die Bestimmung, daß ein auswärtiger Handlungsdiener, der hier gelernt hatte, erst nach dreijähriger Abwesenheit die Tochter eines hiesigen Schutzjuden heirathen durfte (1. Elul 5498, Mai 1738 G. B. fol. 58 b, als Strafe gegen Uebertretungen war für beide Theile 500 Thaler festgesetzt), die aus der ganz vernünftigen Erwägung hervorgegangen war, die Einheimischen in ihrem Handel nicht durch Fremde schädigen zu lassen, konnte, dem Gesetze nach, nicht ohne Billigung der Judencommission getroffen werden. Man hatte dieselbe aber nicht eingeholt, und das Gesetz scheint einige Jahre ruhigen Bestand gehabt zu haben. Als aber 1742 ein Jude seine Tochter mit einem solchen Handlungsdiener verheirathen wollte, und ein anderer, mit Berufung auf das Gesetz, Einsprache dagegen erhob, kam die Sache vor die Commission. Diese stellte, obgleich die Judenschaft um nachträgliche Bestätigung nachsuchte, in einem Bericht an den König, die Verordnung als ganz unnütz dar, und die königliche Bestätigung wurde verweigert 26. April 1742. St. A. Im G. B. findet sich über die die ganze Angelegenheit, über die Aufhebung des Gesetzes keine Andeutung.

Beschlüsse des Gemeindevorstandes vom 18. Jjar und 29. Thamus 5483 (Mai, Juli 1723) G. B. fol. 3. 4 b.

Beschluß des Gemeindevorstandes 14. Cheschwan 5489 (Oktober 1728) fol. 28 b, des Gemeindevorstandes und des Rabbinats 4. Jjar 5498 (Mai 1738) G. B. fol. 58 b. Der Bestrafte hieß Jeremias Cohn.

Oeffentliche Bekanntmachung durch das Rabbinat, den Gemeindevorstand und einen Ausschuß von 32 Mitgliedern 12. Thebet 5505 (Jan. 1745) G. B. fol. 87.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Die Festordnung möge als beachtenswerthes Sittenstück ihrem Wortlaute nach folgen (G. B. fol. 37):

תקנות חדשות שנעשו בכסלו ת"צ בית לפ"ק·

אחרי שראינו האיבור ממון הנעשה פה בקהלתינו יצ"ו בעניני סעודות גדולות שעושה כל א' לפי רצונו ומזמין קרואים הרבה בלי סכום ומנין ע"כ למנוד מלתא נעשה תקנה חרשה באסיפת האלופי' ט"ו אנשים בעלי התמניו' ובהסכמת כבוד אמ"ו הנאב"ד נר"ו בעונש חרם ובקנם על כל העובר על אחת מכל התקנו' המבוארו' להבא לפי ראות עיני האלופים הקהל יצו. ותקנו' אלו נעשו על משך זמן עשרה שנים מהיום יום הנ"ל.

א) וזה יצא ראשונה בסעודת הלילה שקודם החופה אסור להזמין רק מנין עשרה עם נשותיהם ובכללם השושבינים וקרובי' ראשון בראשון מלבד תחתן וכלה. ואם כל הקרואים הנ"ל לא יגיעו עד מנין עשרה רשאי להזמין עוד עד תשלום עשרה ולא יותר מלבד תתן וכלה. ואורחים הבאים ממקום אחר על התחונה הם ונשותיהם וגם בחורים ובתולות אורחים רשאי להוסיף ואינם בכלל עשרה הנ"ל. ושארי בחורים ובתולות שבעיר אפילו קרובים לא יזמין רק הקרובי' ראשון בראשון ואם הקרובים ראשון בראשון ועם השושבינים המה יותר מעשרה אז אין רשאי להוסיף על המספר רק כפי מספר הקרובים עם השושבינ' חוץ תתן וכלה ואורחים כנ"ל ובחורי' ובתולו' ראשון בראשון.

ב) במחולות ביום שלפני יום החופה לא יזמינו רק י"ב בחורים י"ב בתולות חוץ בחורים ובתולות קרובים ראשון בראשון וחוץ בחורי' ובתולות שבאו ממקום אחר על אותו החתונה.

ג) על סעודת התתונה לא יזמינו רק באופן זה. בעל ערך הפחות ער חצי ר"ט ועד חצי ר"ט לא יזמין רק עשרים אנשים עם נשותיהם. ומן חצי ר"ט בעל ערך ולמעלה ער אחד ר"ט רשאי להזמין חמשה ועשרים אנשים עם נשותיהם. ובעל ערך מן אחד ר"ט ולמעלה רשאי להזמין שלשים אנשים עם נשותיהם. ובכלל כלם חמה השושבינ' והקרובי'. אבל הקרובים ראשון בראשון והרב והחזן וחשמש ומשוערי הקהלה ומלמדים אינם בכלל המנין הנ"ל. גם הדרים בבית בעל הסעודה ג"כ אינן בכלל הקרואים אם הסעודה היא בבית בעל הסעודה.

ד) על סעודת ברית מילה, בעל ערך הפחות ער אחד ר"ט רשאי להזמין ט"ו אנשים בלי נשותיהן, חוץ הקרובים ראשון בראשון והרב וחזן וכו' כל הנזכרים בסי' ג' הנ"ל אינם בכלל הקרואים. ובעל ערך מן אחד ר"ט ולמעלה יזמין עשרים אנשים בלי נשותיהם חוץ הקרובים ראשון בראשון והרב וכ' כנ"ל כלם אינם בכלל הקרואים ואשת הסנדק ונשי המוהלים ונשים קרובי' ראשון בראשון רשאים להזמין.

ה) לסעודת פדיון הבן לא יזמין רק עשרה אנשים בלי נשותיהן, חוץ מבהן.

ו) על סעודת בר מצוה לא יזמין רק עשרה אנשים בלי נשותיהן ובכללם הקרובים חוץ הקרובי' ראשון בראשון והרב והחזן וכ' כנ"ל רשאי להוסיף מהם על הקרואים.

ז) לכתיבת התנאים לא יזמינו רק מנין עשרים אנשים ונשותיהם ובכללם המחותנים וקרובים והרב ונאמני הקהלה.

ח) ומאחר שראינו רוע הסדר הנעשה אצל כתיבת התנאים וגם על נישואי הבתולות אצל בדעקין, וגם בלילי שבתות בלידת זכר שחוטפים מטה שמביני'

לכבוד הקרואים ונעשה עי"ז כמה מבשולים וחילול שבת ע"כ נעשה מהיו' תקנה חדשה שלא יעשה כן רק הב"ב או המשמשים לאותו סעודה יחלקו לכל א' במובת עין חלק הראוי לו בנהוג בכל קהלות קדושות בקנס על מי שיעבור אחר ר"ם לצדקה.

מ) לא יעשו בשום סעודה חלת לחם שקורין רעשילקי, יען שנעשה בה בזיון אוכלים והוא עון פלילי בקנס עשרה ר"ט על מי שיעבור.

נ) השמש אינו רשאי להזמין לשום אדם על שום סעודה מסעודות הנ"ל בלי רעניסטר שהתום עליו הגובה ופרנס החודש בעונש חרם ובאיכור שירות שלו, ובכלל זה שלא יוסיף מדעתו להזמין לשום אדם שאינו רשום על הרעניסטר התתום מהגזבה ומפרנס החודש.

יא) כל מי שילך על איזה סעודת מצוה שלא הזמינו השמש עם הרעניסטר התתום הנ"ל יהא עליו עונש חרם מלבד הקנס אשר יושת עליו ולא יועיל לו שום אמתלא שהלך לשם לשמש בסעודה אם לא שהב"ב השכירו והזמינו לשמש באותו סעודה.

יב) גם נתחדש תקנה ישנה בענין המנות ששולחים לאורחים בכלים יקרים מכסף וזהב על פני חוצות שהוא למראית עין — שיהא מהיום איסור גמור בעונש חרם. אכן לקרובים ראשון בראשון שבאו ממקומות אחרים רשאים לשלוח מנות אף בכלים של כסף וזהב, רק הכלים יהיו מכוסים ע"פ החוצות. וכהנ"ל בשבת שאחר ההתונה יכולים הקרובים רק עד שני בשני לשלוח לבית חתן וכלה מלות בנהוג. והעובר על תקנה זו מלבד עונש החרם יוקנס בקנס גדול לפי ראות עיני האלופים הקהל יצו.

יג) ומאחר שראינו גודל השערורי' שבכל שנה ושנה בבה"כ בשביל גרות י"כ והרבה מבשולים באו מזה, ע"כ נעשה תקנה חדשה בעונש חרם ששום בעל בית לא יביא לבה"כ גר להדליק בי"כ שהוא יותר ממשקל ח"י לוט ואותו גר יקדיש לצדקה והמותר מן הגר והנוסף ממנו ישאר בבה"כ כי כבר הוקדש לשמים לצורך גרות בבה"כ לשאר ימות השנה. ובפירוש הותנה אם אחר שנה או יותר ימצאו האלופים הקהל לחקן ולשנות איזה דבר בתקנה זו דוקא לפי ראות עיניהם יהיה הרשות בידם, אשר לא כן בתקנות האחרות הנזכרות למעלה שיעמדו בתקפם על משך עשרה שנים.

כל הנ"ל נעשה ע"פ אסיפת האלופים הקהל יצו בצירוף האלופים ט"ו אנשים בעלי התמני' ובהסכמת אמ"ו הגאון אב"ד גרו בעונש חרם ובקנסות. ויהיה לתקנות הנ"ל כל תוקף מעשה קהל וטובי עיר בצירוף ובראשם הגאב"ד גרו שא"צ חיזוק.

הכ"ר הבאים על התתום היום יום א' יוד כסלו תצבית לפק פה ברלין.

נאם הצעיר יעקב יושע מקראקא הונח ק"ק ברלין והמדינה יצו.
נאם שמואל הלברשטט. ונאם תיים בר"א מהמבורג.
ונאם (die Unterſchrift ſelbſt fehlt) ונאם מרדכי מהלברשטט.
צבי הירש סג"ל.
שמואל הלברשטט.
נתנאל פערשט.
יהודא ליב ה"ש.
מנחם מענדל עשווא.
ישעי' הולענדר.
אליעזר גנז בישיץ מברלין.
אהרן מיגשטר.

1745

Für die ökonomische Lage der Juden vgl. ein Protokoll der Judencommission, 1. Juni 1737, M. A. Generalia No. IX, vol. 1. Nach demselben treibt von den in Berlin ferner geduldeten Familien 1 kein Gewerbe (Moses Levi Gumpertz), 14 sind Seidenhändler, 18 Geldwechsler, 5 sind Goldscheider und Münzlieferanten, 4 Juwelenhändler, je einer handelt mit Silber, Kanten und Uhren; 7 sind Pfandleiher, 10 Kleiderhändler, 20 handeln mit weißen Waaren, auch Thee, Galanterie und Wein, 1 mit Kaffee und Taback, 7 mit Galanterie-, 8 mit Wollenwaaren, 3 mit Leder, 2 mit Leinwand, 5 sind Sticker, 2 Pferdehändler. Daneben gibt es 2 Tuchhändler, 1 Makler, 2 Commissionäre, Exporteure, 1 Buchdrucker (Aaron Moses Melissa) und den Besitzer der Sammetfabrik in Potsdam Hirsch David.

Am 30. Mai 1733 bittet die Materialisten-Gilde, bei Gelegenheit der Erneuerung ihres Privilegiums u. A. um den Zusatz: daß man den Juden untersagen solle, mit Knaster-Taback, Kaffee und Thee zu handeln (Beiträge zur Gesch. des Berliner Handels- und Gewerbfleißes. Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens der Kaufmannschaft. Berlin 1870 S. 34). Auch einige Lederhändler beschweren sich gegen ihre jüdischen Konkurrenten und müssen erst durch königlichen Befehl zur Ruhe verwiesen werden. 26. Jan. 1737. St. A.

Ordre an den General-Fiskal Duhram, daß Juden und Goldschmieden erlaubt sei, Gold und Silber, das in der Münze geschmolzen und gestempelt ist, nachzuschmelzen, 24. Sept. 1718. Mylius, C. C. M. P. IV, Abth. 1, Cap. 5 Nr. 101 p. 1342. Der Hof-Brillant-u- und Diamantenschleifer Moses Tobias erhält am 9. März 1741 einen Schutzbrief. St. A.

Preuß, Friedrich der Große, III, S. 251 Anm. 1.

Isaak Jakob „Koch, Geflügelmäster und Aufwärter bei jüdischen Hochzeiten, Beschneidungen und Ehrengelagen" 16. Juli 1738; sein Nachfolger, der Mann seiner Wittwe Joachim Vatter, 8. Juli 1745. St. A.

Israel Wolff unterschreibt ein Gesuch 5. Mai 1746: Schachspieler. St. A.

David Isaak, Optikus, erhält eine Concession, sich mit den Seinigen auf Lebenszeit in Berlin niederzulassen und mit allerhand optischen Gläsern und Instrumenten sein Gewerbe zu treiben. 1749. M. A. Juden Concessiones Varia No. 8.

Bathsaba, Ehefrau Moses Prägers, erhält 16. Juli 1744 die Erlaubniß, „sich zu völliger Erlernung derer Weyse Mutter Wißen-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

schafften auff hiesigem Theatro anatomico ein Jahr auffzuhalten". St. A.

Ueber Efferen, ferner einen Buchdrucker und einen Buchbinder, beide bei Jablonsky, vgl. Bericht des Gen.-Fisk. Gerbet, 27. Juni 1734. St. A.

Accisetarif für Berlin 1. Mai 1739: „Jüdische Bücher, wenn solche vorher censiret und vom Censore ein Zettel darüber ertheilet, ob sie erlaubet oder nicht, zahlen 2 Groschen. Uebrige Bücher sind durchgehends frei."

1730 legt David Hirsch Präger die erste Seidenfabrik in Potsdam an, König S. 275. Ueber die von demselben errichtete Sammetfabrik im Waisenhause zu Potsdam, die erste derartige in Preußen, und eine der ersten in Deutschland, vgl. die interessanten Einzelheiten in: Nachricht von der Königlichen Residenz-Stadt Potsdamm. Berlin 1754. S. 53—57. Im Potsdamer Mädchenwaisenhause übernimmt Joel 1749 eine Broderie und Ausnähfabrik, der Kontrakt wird erst am 1. Jan. 1795 aufgehoben; am 1. Nov. 1795 geschieht dies bei der von Ephraim und Gumpertz 1749 gepachteten — früher auf Kosten des Waisenhauses errichteten — Kantenklöppelei. Da diese Fabrik mit den Knaben und Mädchen des Waisenhauses als Arbeitern gute Fortschritte machte, so erhält auch Hirsch solche; Bacharach und Michael Hirsch bitten 1749 und 1750 jeder um 100 Knaben und 100 Mädchen, der erstere zu einer Fabrik von seidenen, baumwollenen, leinenen und wollenen Handschuhen, Strümpfen und Mützen, der letztere für eine Baumwollen-, Wollen- und Leinzeug-Fabrik. Vgl. (Karnak) Gesch. des königl. Potsdamschen Militärwaisenhauses von seiner Entstehung bis auf die jetzige Zeit. Berlin 1824. S. 91, 92, 118 fg., 136, 276.

Von den Oberälteſten ist früher die Rede gewesen (oben S. 67).

Meyer Ries erhält „in Betracht seiner, insonderheit bey anschaffung der recruten geleisteten nützlichen Dienste" das Generalpatent, das sein Vater besessen hatte. 8. Aug. 1724. Demselben wie er mit seinem officiellen Titel heißt, „Garnison- und Hoffagent", werden wegen eines in der Friedrichsstadt erbauten schönen Hauses 3 Judenprivilegien, und wegen seines dritten im Thiergarten errichteten Hauses 8 neue Privilegien geschenkt. 10. März 1734, 15. Aug. 1735 St. A. M. R. nahm auch innerhalb der jüdischen Gemeinde eine höchst angesehene Stellung ein. Der Vorstand beschließt, obgleich er kein verpflichtendes Amt übernehmen kann, ihn wegen seines Ein-

flusses und seiner verdienstlichen Leistungen, bei allen wichtigeren Berathungen zuzuziehen (18. Nisan 5495/1735 G. B. fol. 48).

Während M. R. wegen Anschaffung von Rekruten belobt wird, erhält zwar Isaak Salomon das Geld für 4 geworbene Leute, soll sich aber weiter nicht damit abgeben, weil es für die Werbung großer Leute nachtheilig, „daß sich die Juden damit meliren." Förster, Friedrich Wilhelm I., 1835. 3. Band S. 299 Nro. 145: 12. Febr. 1732.

Unter den 1737 in Berlin lebenden Juden wird auch ein Werber Jochim Salomon genannt. St. A.

Hauptprivilegia, d. h. solche Privilegien, die zur Ansetzung aller Kinder ohne besondere Abgaben berechtigen, erhalten außer Ries noch Markus Magnus 17. Sept. 1724, Itzig Daniel 14. Okt. 1727, David Hirsch 1. Febr. 1731, Samuel Bendix 10. Febr. 1732, Wulff 28. Aug. 1733. St. A.

Das Schreiben der Posener und die Antwort der Berliner Gemeinde, mitgetheilt von Berliner in Frankels Monatsschrift für Gesch. u. Wiss. des Judenthums, XVII. Breslau 1868, S. 174 bis 178.

Ueber die Salzburger vgl. Jolowicz S. 66 und das dort angeführte Buch von Göcking: Vollkommene Emigrationsgeschichte Leipzig 1734. Dort heißt im I. Bande im 2. Buch das 5. Cap. S. 561—566: „Wie diese Pilgrime auf ihrer Reyse von Juden aufgenommen". Es beginnt: „Wem ist unbekannt, daß die Juden sonst abgesagte Feinde der Christen können genannt werden?" Obgleich aber die Juden Christus verachten und die Salzburger für Christus gelitten hatten, „gleichwohl ists aber doch wider alles Vermuthen geschehn, die Juden haben diesen Glaubenssekten an vielen Orten Liebe erwiesen, fast an keinem einzigen ihnen aber das geringste Leid zugefügt". Dann folgt die Schilderung der Wohlthätigkeit in einzelnen Städten, namentlich in Berlin, die Sammlung in Berlin 1. Mai 1732 betrug 33 Thlr. 8 gr., die Sammlung der Frauen 204 Ellen Leinwand. Der Verf. schließt seine Erzählung; „Ueberhaupt hat man hier in Berlin eine große Bewunderung unter den Juden über dieses Werk angemerket. Viele haben dabei mit großer Bewegung ausgeruffen, daß Gott was Wichtiges vorhaben müsse und daß dieses nicht von ohngefähr geschehen könne. Und freilich hat Gott was Wichtiges vor. Wollte Gott, daß auch sie darauf merketen und von der Finsterniß sich bekehreten zum wunderbaren Licht."

Verschenken von Privilegien an Meyer Ries s. S. 77. Der Gen.-Maj. v. Kalkstein erhält 3 Juden-Privilegien (1733—34), der

Gen.-Major v. Dönhoff 6 (1734—1736) M. A. Ordinäre Schutzprivilegien.

Die Heirathenden haben sich mit der Rekrutenkasse abzufinden 18. Aug. 1722 Mylius C. C. M. V., 5 Nro. 43 p. 185 fg.

Die letzte Rate der 20,000 Thlr. Rekrutengelder war Herbst 1727 fällig siehe oben Text S. 45; Markus Magnus bittet 12. Aug. 1727 im Namen der Juden, den Zahlungstermin bis nach Michaelis zu verschieben; der König gewährt dies; aber mit der Bemerkung, „er soll Michaelis zahlen oder alles außer lande gejaget werden." M. A. Acta des Gen.-Dep. Nro. 3 vol. I.

Den ersten Entwurf des neuen Reglements s. u. Beilage Nro. 2; das Reglement v. 29. Apt. 1730 in Mylius, C. C. M. V., 5, Nro. 53 p. 193—200.

Gegen den ihnen bekannt gewordenen Entwurf protestiren die Juden 2. Febr. 1728. Indem sie betonen, daß sie durch ihr ganzes bisheriges Verhalten und durch die von ihnen gemachten Zahlungen die Aufhebung des Reglements nicht verdient hätten, und daß ihr freies Fortbestehen den ärmeren Christen durchaus nothwendig sei, wenden sie sich namentlich gegen den Erlaß eines für alle Provinzen geltenden Reglements und gegen die Beschränkung ihrer Anzahl. Statt des letzteren beantragen sie die Festsetzung der jährlichen Heirathen. Aehnliche eingehendere Petitionen werden von der hallischen, altmittel- und uckermärkischen, halberstädtischen, clevischen, hinterpommerschen, preußischen, frankfurtischen, mindenschen, ravensburgischen, teklenburgischen Judenschaft eingereicht. Ein vorläufiger Bescheid vom 5. März 1728 erklärt die Zahlung des geforderten Rekrutengeldes als Bedingung für die nichtsofortige Veröffentlichung des Reglements, daher erklären sich die Juden mit dieser neuen Abgabe einverstanden (20. März). Die Anträge der verschiedenen Judenschaften werden von dem General-Direktorium in einer Eingabe zusammengestellt, sie bezogen sich außer den oben angeführten Punkten auf Verbot der Handwerke, des Handels mit Leinwand und Materialwaaren, auf die Bestimmung über den Verkauf der Pfänder und Erlöschen des Privilegiums, wenn ein Vater nur Töchter hinterläßt. Auf diese Zusammenstellung (4. Mai) erfolgt keine Antwort, auf Wiederholung derselben, 21. Juni, ergeht der König. Bescheid: „wann ich wieder komme, so werde ich es rückschicken, ich habe es in Berlin liegen, weil es nit pressirt, so habe vor ettl. Monate reponirt."

Unterdeß glaubten sich die Berliner Juden durch die Apr. 1728 neu übernommenen Lasten zu einigen Gegenforderungen berechtigt.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Sie wünschten die Zusicherung, daß man von dem Plane eines allgemeinen Gesetzes für die Juden in Preußen abstehe, die Ausfertigung von neuen Privilegien für sich und ihre Kinder, die Aufhebung der Edikte gegen die Bettelsuden v. 1724, und des scharfen Wechseledikts v. 1726 (6. Aug. 1728). Statt dessen erhielten die Aeltesten die Aufforderung, vor dem Gen.-Dir. zu erscheinen, wo ihnen der erweiterte Entwurf des neuen Reglements vorgelesen wurde (Anf. Okt.). Da sie einige Bedenken dagegen zu haben erklärten, wurde ihnen eine Abschrift mitgetheilt, und eine mehrmonatliche Frist zum Einreichen ihrer Gegenbemerkungen verstatt, 11. Dec. (M. A. a. a. O. vol. II. fol. 210—379).

Am 1. März 1729 reichen die Aeltesten ihre Schrift ein. Ein weiterer Widerstand gegen Einführung eines General-Privilegiums wäre unnütz gewesen, doch beantragten sie, bei einigen Punkten einen Unterschied zwischen den einzelnen Provinzen zu machen. Fast gegen jeden Punkt versuchten sie anzukämpfen. Ihr Widerspruch bezog sich außer den angeführten und der Bitte, von Summen unter 10 Thlrn. mehr als 12 pCt. nehmen, sowie Häuser kaufen zu dürfen, unter der Bedingung, daß sie 4 pCt. des Kaufpreises an die Rekrutenkasse zahlen, auf folgende Punkte, die das G. D. (20. Apr. 1730) dem König zur Berücksichtigung empfahl, die dieser aber mit abschlägigem Bescheid versah:

1. Nennung der zum Handel verbotenen, aber nicht der gestatteten Waaren.	1. soll nit mit handell, da sie herausführen und nit in acht genommen werden.
2. Verkauf des nicht gebrauchten Fleisches an Christen.	2. abzuschlahen, soll bleiben, das kei Jud schlächter kei Fleis an Kristen verkaufen darf.
3. Statt der nicht gestatteten Verheirathung der Judensöhne u. töchter vor dem Tode des Vaters sollen jährlich 10 Paare heirathen dürfen.	3. soll so bleiben, wie ich es im Privilegi gesetzet hab, sonder Resonniren.
4. Betr. die Beerdigung s. den Text.	

Ein Zweifel des Gen.-Dir. betr. die Jurisdiktion über die Juden wird dahin beantwortet, daß die Befugniß, neue Privilegien zu ertheilen, keiner Regierung, sondern allein dem Könige zustehe (7. Sept.) M. A. a. a. O. vol. III. fol. 41—74.

Nach dem Erlaß des Reglements (29. Sept.) ergeht auf Bitten der Juden die Cabinetsordre (13. Nov.), „daß, woferne die Publikation des General-Privilegii nicht allbereits würklich geschehn, damit noch bis zum Ausgang dieses Jahres angestanden werden soll", aber die Versendung ist bereits erfolgt. Durch nochmalige Bittschrift der Juden 22. Nov. (M. A. a. a. O. fol. 111—118) wird dann die Declaration vom 24. Dec. erwirkt, Mylius C. C. M. V., 5 Nr. 54 p. 199 fg.

Wegen der Beschränkung der Familien von 180 auf 100, die den Berlinern als drückendste Vorschrift erscheinen mußte, richteten die Aeltesten eine neue Vorstellung an die Regierung (16. Febr. 1731); in einer Conferenz des G. D. (24. Aug.) wurde darüber beschlossen, daß bis zur endgültigen Festsetzung die augenblicklich existirende Anzahl bestehen bleiben sollte. (M. A. a. a. O. fol. 156—175.)

Bei dem Silberdiebstahl handelt es sich um ein Stück von 82 Thlr. Werth, das Joseph Isaac, der dann flüchtete, von einer Räuberbande kaufte. Dafür sollte die Judenschaft 1000 Thlr. Ersatz leisten 20. Febr. 1737, erhält aber 6 wöchentlichen Aufschub. 27. Febr. Nach Verlauf der Frist wandte sie sich nochmals an den König, mit der Bitte, ihr die Strafe zu erlassen, da sie zur Aufsuchung des Diebes Alles gethan, was in ihren Kräften gestanden, sie von aller Schuld frei und ohnedies durch die großen Lasten, die auf ihr ruhten, fast völlig erschöpft sei (30. April). Dies Schreiben half nichts, der Gen.-Fiskal Gerbet wird am 3. Mai angewiesen, die Summe zu erheben, am 27. Mai wird den Aeltesten Exekution ins Haus gelegt, aber durch Cab.-Ordre v. 29. Mai wird die Strafe in Gnaden erlassen.

Reduction auf 120 Familien.

Die C. O. v. 26. Apr. 1737, welche die Herabsetzung der Familien auf 120, der Bedienten einschl. der publiquen auf 250 und die Fortschaffung der übrigen innerhalb 4 Wochen befahl, traf auch noch einige Handelsbestimmungen. Danach sollten fremde Handelsjuden nur während der Jahrmärkte in Berlin eingelassen werden, bei ihrem Eintritt in die Stadt sollten alle Handelsjuden die Accise von mindestens 50 Thlrn. entrichten, gleichviel ob sie im Stande waren, für so viel zu verkaufen; verkauften sie mehr, so hatten sie den Rest nachzutragen; jede Defraudation der Accise wurde mit Verlust des Schutzbriefs bestraft. Mit der Ausführung des Befehls wurde der Vorsitzende der Judencommission, der Minister Broich beauftragt, (1. Mai). Ihm wurde ein flehentliches Bittschreiben der Juden vom

6. Mai übergeben, auf das der König eigenhändig schrieb: „in 8 tagen muß alles abgemachet sein"; und eine neue Bittschrift vom 14. Die Juden schilderten ihre großen Lasten, legten Gewicht darauf, wie sie erst neuerdings für 2 in der Friedrichsstadt zu erbauende Häuser 30,000 Thlr. hätten bezahlen müssen, eine verringerte Anzahl der Judenfamilien würde diese Lasten nicht erschwingen können. Sie appellirten an das Herz des Königs, indem sie den Jammer und das Elend schilderten, die durch das Zerreißen der Familien hervorgerufen würden; sie wandten sich an des Königs staatsmännische Klugheit durch die Darlegung, daß durch sie der Handel nicht geschädigt werde, daß im Gegentheil der preußische Handel vor denen anderer Länder blühe, daß die Handwerker durch die Anwesenheit der Juden viel verdienen, und daß eine Steigerung ihrer Anzahl im Verhältniß zu der christlichen Bevölkerung ganz naturgemäß sei. Die Vorstellung machte auf Broich einigen Eindruck, auf seine Veranlassung wurde sie dem König von dem Gen.-Dir. mit einem günstigen Schreiben übersandt (15. Mai), aber der König schrieb zurück: „sol sonder raisonniren abgethan seyn, ehe ich nach Berlin komme."

So mußte denn die Aufgabe der Theilung der Familien in Zurückbleibende und Fortzuweisende unternommen werden, ihre Ausführung wurde einer Commission übertragen, zu denen außer Broich die Mitglieder der Judencommission v. Freyberg und Ulrich, der Gen.-Fiskal und drei Mitglieder der churmärk. Domainenkammer gehörten, sie sollten den Auftrag „mit hindansetzung aller andern arbeit" vornehmen. 19. Mai.

Die Commission unterzog sich alles Ernstes ihrer Aufgabe, und suchte in der ungesetzlichen Maßregel so gesetzlich als möglich vorzugehen. Sie wollte den rechtlichen Anspruch jeder Familie prüfen, den Ausziehenden Zeit zur Abwicklung ihrer Geschäfte gestatten und dachte daran, ihnen Wohnsitze in andern märkischen oder pommerschen Städten anzuweisen. Aber solch langsames Verfahren war nicht nach des Königs Sinn. „S. K. M., so schrieb er an das Gen.-Dir., befehlen hierdurch nochmahlen so gnädigst, als alles Ernstes, die ohngesäumte Verfügung zu thun, damit die nach dero ordre aus Berlin zu schaffenden Juden familien, nunmehr ohne weiteren Anstand und zwar noch künfftigen Sontag oder sogleich mit Anfang kommender Woche weggeschafft, und die Sache zur endtschafft gebracht werde, allermaßen höchst dieselbe den ruin der christlichen Kauffleuthe, manufacturiers, und fabricanten, so durch die überhäuffte Menge der Juden und deren Bevortheilung auch unerlaubte practiquen und Wucher entstan-

den, nicht länger nachsehn, sondern lieber dazu den noch übrigen rest der Juden familien sambt den davon kommenden jährlichen quanto der 20,000 tal. verlieren, als dergleichen ruineuse Bedrückung der Unterthanen gestatten." (31. Mai.)

Auf einen solchen Befehl war kein langes Bedenken möglich. Die Commission einigte sich, daß für die neue Stammliste der 120 Familien der Besitz von Häusern und die alte Liste von 1714 maßgebend sein, zu den 250 Bedienten namentlich die jüngeren Kinder der Stammjuden angenommen werden sollten. Nach Gestattung einer Frist von 14 Tagen, und einer zweiten von 3 Wochen beendete man am 12. Juli die Arbeit. Danach blieben in Berlin 120 verheirathete Männer, darunter 32 Hausbesitzer, mit ihren Frauen, 179 Kindern über 10 Jahren, 244 unter 10 Jahren, 59 alten männlichen Verwandten, 34 Wittwen, 46 Knechten, 121 Mägden = 953 Personen, dazu 43 publique Bedienten, nebst 26 Schulmeistern, die mit Weibern, Kindern und Dienstboten 234 Köpfe ausmachten, in Summa = 1184 Personen.

Wegzuschaffen waren nach Berichten der Commission 584 Personen. Von diesen haben, laut Attesten des Gen.-Fiskals Gerbet, vor erlassenem Befehl 62 die Stadt verlassen, am 12. Juni sind 150, am 21.: 125, am 29.: 50 = 387 fortgegangen, es bleiben also noch 200. Nach Ablauf der diesen gestatteten Frist (Mitte Juli) wird, ohne vorherige Anzeige, eine neue Visitation vorgenommen, wobei man 127 „übercomplette Juden" findet. Es scheint, daß diesen der weitere Aufenthalt stillschweigend gestattet wurde. Wenigstens finden sich dahin zielende Anträge des Gen.-Fiskals und des Gen.-Dir., ohne daß vom König Widerspruch erhoben wird.

Ob aber wirklich, wie der Gen.-Fiskal angab, 387 Juden die Stadt verlassen haben, muß dahin gestellt bleiben. Die churm. Kammer berichtet nämlich (6. Nov. 1739), daß nach der Liste des Zollamtes nur 94 Personen fortgegangen sind. In Folge dieser Angabe wird eine neue Untersuchung über die vorhandenen Juden veranstaltet, die aber zu keinem Resultate führt. Daß die Gemeinde 1733: 254, 1739: 262 beitragende Mitglieder zählt, ist oben erwähnt. Officiell hielt man streng an der Stammliste von 120 Familien fest. Vielfache Gesuche aus den Jahren 1737 und 38 (St. A.) in Berlin aufgenommen zu werden, werden mit dem Bemerken abgefertigt, daß die Liste complet sey; selbst einem wohlhabenden alten kranken Juden aus Brandenburg, der nach Berlin ziehen will, um sich für seine wenigen übrigen Lebenstage zu pflegen, wird der Umzug verweigert.

7. Sept. 1740. Aus einer Zusammenstellung der Judencommission geht hervor, daß bis Ende 1739, 17 neue Familien durch Heirathen hinzugekommen sind, 1 alte männliche Verwandte, dagegen 9 abgegangen; 4 Wittwen, aber 10 abgezogen. Wie die 17 Paare, von denen sicher ist, daß sie nicht aus Berlin weggezogen sind, untergebracht werden, darüber erfährt man nichts. Nach dem Protokoll einer Conferenz des Gen.-Direkt. sind von den 120 Plätzen der Stammliste 4 vakant, zu deren Wiederbesetzung 8 Meldungen vorliegen (1739).

Eine neue Revision der Judenlisten wurde 1743 von dem Accisedirektor Klinggraeff, dem Gen.-Fisk. Uhden und dem Kriegsrath Kircheisen vorgenommen, wo denn viele Bitten einliefen, in die Stammrolle aufgenommen zu werden und manche Klagen von solchen, die sich von Andern ihrer Plätze beraubt glaubten.

Den Aeltesten wollte man den Auftrag nicht ertheilen, eine solche Liste anzufertigen, weil, wie es in einem Bericht Uhdens heißt, „sie es dem Gesetz zuwider halten, das Volk zu zählen."

Von dem Vermögen der 120 und dem von den Einzelnen betriebenen Gewerben ist oben (S. 76) die Rede gewesen. Unter den 43 publiquen Bedienten war 1 Rabbiner: Markus Abraham, 2 Assessoren: Hertz Wulff und Liebmann Jochen, 1 Ober- und 1 Untercantor, 3 Klöpper, 3 Schulbediente, 1 Aeltestendiener, 1 Todtengräber, 1 Kirchhoffwärter, 6 Krankenwärter, 3 Koller, 2 Hacker, 2 Scharrenschreiber, 3 Bäcker, 2 Gesetzschreiber, 3 Armenwärter, 1 Lazarethdiener, 1 Badediener, 1 Spielmann.

Daneben gab es nach der Liste noch 26 „unverheyrathete Schulmeister, welche ambulatorii sind". Ueber solche Schulmeister berichtet der Gen.-Fisk. Gerbet 7. Juli 1734: „. . . . Die im pohlnischen Habit nennen sie ihrer Kinder Schulmeister oder Informatores und geben vor, daß mancher von 7 bis 8 Familien seinen Unterhalt haben müsse, und sie sich der überflüssigen von selbst entladeten, dahingegen aber auch keine andern Schulmeister als aus Pohlen bekomen könten." St. A.

M. A. Generalia Nro. IX. vol. I. u. II.

Ueber die gewaltsame Umquartierung der Juden ist weder in den Archiven, noch bei König, noch im Gemeindebuch irgend etwas zu finden. Quellen sind nur die von Förster, Friedrich Wilhelm I., mitgetheilten Urkunden. Doch darf man deswegen an der Authenticität derselben nicht zweifeln, in dem M. A. mögen die Materialien unter der Rubrik: Judenhäuser (s. o.) existirt haben. Die C.-O.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

an den Magistrat 21. Aug. 1737 bei Förster II., S. 287 fg. lautet: S. k. M. in Pr., U. a. g. H., befehlen hierdurch und wollen alles Ernstes, wie sogleich und von nun an verfügt werden soll, daß ohne raisonniren alle und jede Juden, welche in der Stadt Berlin wohnen und keine eignen Häuser haben, sondern zur Miethe sitzen, sofort in denen Häuser hinter der Mauer, desgleichen in denen Baraquen zwischen dem Königsthore und dem Spandowschen Thore ziehen und sich daselbst einmiethen sollen; Hergegen sollen die Soldaten, welche bisher hinter der Mauer, desgleichen in gedachten Baraquen gelegen, wiederum die Quartiere in der Stadt miethen, wo erwähnte Juden gewohnt haben . . . . . Fr. Wilhelm.

Ein fernerer Befehl 7. Okt. 1737 (v. Glasenapp) befiehlt die Ausführung dieser Verordnung, Förster S. 288.

Ueber den Rabbiner Moses Aaron wird, da die Angelegenheit bisher ganz unbekannt war (im Gemeindebuch findet sich nur die durchstrichene Vokation), die Mittheilung des Materials erwünscht sein. Nach dem Befehl, den Rabbiner zu wählen, richten die Juden folgende Bittschrift an den König:

Allerdurchlauchtigster

E. K. M. haben Befehl an uns ergehen lassen, daß wir den juden Moses Aaron aus Mähren zu unserm Rabbiner wählen, berufen und von E. K. M. confirmiren lassen sollen.

Nun erkennen wir zwar mit a. u. Danke, daß E. K. M. auch hierunter Dero landesväterliche hohe Vorsorge a. g. blicken lassen. Wie aber dieses eine solche Sache, die nicht nur unsere zeitliche, sondern auch unsere ewige Wollfahrt betrift und deßwegen eine reifliche Ueberlegung und gründliche erkündigung erfordert, indem ein Rabbiner die gantze Gemeine in Lehr und Leben instruiren, undt geschickt seyn muß, eine solche ordnung darunter zu halten, daß keiner vor dem anderen beschweret werde: Weßwegen auch E. K. M. hohem Intresse und dem gemeinen Wesen selbst daran gelegen, daß ein geschickter Mann zum Rabbiner gesetzet werde, wir aber den vorgeschlagenen Moses Aaron gar nicht kennen, und nur soviel vernommen haben, daß er etliche 20 jahr alt seyn soll, uns aber nicht glaublich ist, daß E. K. M. alle Umstände von dem Menschen, in specie, wie er nur etliche 20 jahr alt sey, hinterbracht seyn werden und es ist nicht zu begreiffen, wie derselbe in dem wenigen alter soviel erlernet haben könne, daß er die in unserem Gesetz und Lehren vorkommende Schwierigkeiten zu resolviren und den irrenden zu rahten wisse, vielweniger zu glauben stehet, daß derselbe soviel könne erfahren haben,

als zur Prudence eines Rabbiners, der einer so großen Gemeine vorstehen soll, nöthig ist. So können wir nicht umhin a. u. zu bitten, daß E. K. M. geruhen wollen, uns eine Frist von 2 ad 3 monahten zu verstatten, damit wir gründliche Nachricht von diesem Moses Aaron einziehen und zur ferneren a. g. Verfügung a. u. Vorstellung thun können.

Worinn uns a. g. Erhörung getrösten undt verharren

E. K. M.

a. u.

Berlin 24. Jan. 1729. sämtl. Judenschafft zu Berlin.

Die Bittschrift hat keinen Erfolg; dem neuen Befehl, den Aaron zu wählen (2. Febr.), unterwerfen sich die Juden, zeigen die Wahl an und bitten um Bestätigung (11. Febr.), die am 28. Febr. erfolgt. (Die Vokation am 11. Adar 5489 G. B. fol. 22.)

Am 27. Mai 1730 erhalten die Aeltesten eine C.-O., wodurch ihnen gestattet wird, „daß sie bei solchen Umbständen dem jetzigen Rabbi den Abschied ertheilen können", wofür sie nach einem Bericht des Gen.-Fisk. Duhram, 26. Aug. 1730, 1500 Thlr. zahlen müssen (Die Repartition der Summe ruft Widerspruch in der Gemeinde hervor.) Der Befehl wurde nicht veröffentlicht und nur gerüchtweise bekannt. Am 29. Mai wendet sich Aaron mit einem Bittschreiben an den König: „Es haben einige von der Judenschaft sich verlauten lassen, als wan E. K. M. mich bei der hiesigen Judenschaft von meinem Rabby officio dimittiret, wannenhero dann einige von der Judenschaft solche Aufwiegelung verursachet, daß man mich aufs gräulichste beschimpffet und solche boßhafte Juden mir allerhand verdruß verursachen, daß die ganze judenschafft dadurch in disordre versetzet wird." Weder ihm noch den Oberältesten Gumpertz und Magnus sei ein solcher Befehl, ihn vom Amte zu entfernen, bekannt geworden. In der That stehen diese beiden auf Seiten des Rabbiners. Gumpertz tritt als Zeuge für ihn gegen Benjamin und Ber Joseph auf, die sich mit Aaron in der Synagoge gestoßen und geschlagen haben, dafür ins Gefängniß gesetzt, aber nach einigen Tagen freigelassen werden (5.—19. Juni); Magnus beleidigt wörtlich und thätlich den Heine Ephraim, einen der Gegner des Rabbiners, worüber auch ein kleiner Proceß beginnt (20. Juni).

Um solche Unruhen zu verhindern, erläßt der König eine C.-O. an das Gen.-Dir., worin die den Aeltesten gegebene Erlaubniß, einen neuen Rabbi zu wählen, wiederholt wird (14. Juli). Auf Grund dieser Erlaubniß wird dann ein neuer Vice-Rabbi Isajas Hirsch

gewählt, Aaron bleibt in Frankfurt a./O., und zahlt jährlich 100 Thaler an den Berliner Rabbiner (28. Aug., bestätigt 9. Nov.)

M. A. Generalia Nro. 4.

Ueber das Generalreglement vgl. unten Ausführungen Nro. 2: Die Vorgeschichte des Edikts von 1750.

Votum über die Principia des Uhdenschen Entw. geschr. v. Finanzrath Manitius, dem die Mitglieder des G.-D.: Hoppe, Viereck, Blumenthal beitreten, 3. Dec. 1745.

Die allgemeine Einleitung lautet:

„Die allegirte landesherrlichen Edicta, Privilegia und Reglements haben in facto ihre Richtigkeit, wenn man aber den Grund derselben ansiehet, worauß die contra Judaeos befindliche limitationes geflossen, so zeigt sich gleich

1. daß ex papatu originirende odium religiosum, welches der Ursprung alles Unglücks und des Verfolgungsgeistes in der Welt ist.

2. Das falsche praejudicium politicum, alß seye die Ansetzung der Juden dem Lande und in specie der Kauffmannschaft schädlich.

3. Worzu noch in denen letzteren militairischen Zeiten gekommen, daß man die Juden zu keinen militairdiensten gebrauchen könne, auch bey der Einquartierung es wegen der Judenhäuser einige Schwürigkeit gäbe.

Weil dieses nun die 3 Quellen sind, worauß alle in obgedachten landesherrlichen Edictis befindliche limitationes gegen die Vermehrung der Zahl der jüdischen Unterthanen im Lande geflossen, So finde nöthig, dise 3 praejudicia näher zu examiniren, inwieweit sie, bey einer gesunden von praejudiciis authoritatis gereinigten vernunfft, in der Wahrheit gegründet sind.

Was nun den 1. Punkt anlanget, so wird bey jetziger täglich mehr und mehr sich aufklährenden Einsicht in allen facultaeten nicht leicht jemand noch so einfältig seyn, daß er propter dissensum in conceptibus und der differenten Gedanken und Meynungen in Religionsbegriffen das inveteratum odium religionis annoch billigen und einer gantzen nation deshalb die toleranz, den Schutz und officia humanitatis zu versagen, vor recht und billig halten solte.

Den 2. Quell betreffend, so beweiset das Exempel derjenigen Republiquen, wo die Handlung am meisten floriret, daß die Juden dem Commercio gar keinen Schaden thun, sondern solches merklich unterhalten und befördern. Handel und Wandel kennet keinen Unterschied der Religionen, sondern erfordert nur Treu und Glauben und wäre zu wünschen, daß dieser, nach proportion der Anzahl der han-

delnden Christen mehr bey diesen als bey denen Juden zu finden seyn möchte. Die so genandte Kauffleute in unsern Städten aber, so respectu der rechten en gros handelnden Kauff Leute nur vor Krämer zu halten, klagen zwar, daß ihnen die handelnde Juden, welche mit ihnen gleichen Krahm führen, großen Abbruch thäten; weil sie ihre Waaren gemeiniglich wohlfeiler verkauffen, eben diese Kauf Leute aber führen auch dergleichen Klagen gegen die einländische Fabriquen und Fabricanten, auß eben dem Grunde, da das publicum von diesen auß der ersten Hand die Waaren wohlfeiler bekommen könne, alß Kaufleute solche geben könten. So wenig aber dem publico durch den wohlfeilern Verkauf geschadet wird, so wenig hat man auch auf dergleichen Klagen der Krähmer Kauf Leute reflection zu machen und bey denen Landesherrlichen Cassen wird denen Juden nichts geschenket, mithin wird diesen durch der Juden Handel nichts geschadet.

Den 3. Quell anlangend, so ist es zwar wahr, daß die Juden zur itzigen Zeit zu Soldaten selbst nicht zu gebrauchen sind; die bißherige Erfahrung aber hat doch gewiesen, daß durch die Juden die königl. Armée ziemlichen Zuwachs bei der Werbung fast aus ganz Europa gehabt und noch haben kan, man sich auch bey Lieffrungen des Proviant und allerley consumtibilien zur Königlichen Armée tempore belli derselben nützlich bedienen könne, und noch bediene; zugeschweigen daß sie beim Spioniren wegen ihrer Sprachkunde und der in allen Ländern herumb wohnenden Juden auch beym jetzigen Kriege gute Dienste gethan und noch thun. Und ob sich gleich bey der natural logirung der Soldaten in Städten, in denen Juden-Häusern wenig Raum und anständige Gelegenheit zur Einquartirung gemeiniglich findet; so werden sie dagegen beym Servis nicht übersehen, sondern müssen auch ihre quotam promt bezahlen, zu allen oneribus publicis beym wachen und feuerlöschen, zu verschweigen des extraordinairen Beytrages des Schutz- Recruten- und Calender-Geldes.

Auß eben angeführten Ursachen nun kan ich nicht finden, daß die Juden, so lange sie sich geleitlich verhalten und ehrlichen Handel treiben, einem Lande so schädlich seyn können, daß von deren Vermehrung im Lande so sehr zu restringiren und zu verhindern gegründete Uhrsache habe.

M. A. Generalia Nro. 9 vol. fol. 248 fg.

Das Gutachten des Gen.-Fisk. d'Asnières 23. März 1765 M. A. ist noch an anderer Stelle zu besprechen.

Die Verordnung vom 28. Aug. 1752 „daß die in den königl. Provinzen befindlichen Schutzjudenfamilien auf den Fuß eingerichtet werden sollten, daß sie nicht nach der Zahl der Familien berechnet, sondern vielmehr auf eine gewisse Anzahl Köpfe festgesetzt würden, und wenn diese überstiegen werden sollte, alsdann die geringsten und liederlichsten aus der Judenschaft, ihres bis daher gehabten Schutzes ohnerachtet, weggeschafft werden müßten," findet sich nur bei König S. 283 und [daraus?] bei Preuß, Friedrich der Große, III., S. 429, weder bei Mylius, noch in archivalischen Quellen. Zur Ausführung dieser Verordnung wurde in der That auch ein Anfang gemacht. Sämmtliche Kammern waren aufgefordert worden, Judenlisten einzureichen, um nach der augenblicklich vorhandenen Zahl von Familien die Kopfzahl zu bestimmen. Nachdem die Listen eingegangen waren, wurde 25. März 1753 eine neue Circularverfügung erlassen, „sie hätten alle ersinnlichen Mittel anzuwenden, daß die Anzahl der Juden-Köpfe nicht vermehret werden möge." Sie sollten jährlich Listen einreichen, und namentlich über den Abgang durch den Tod oder durch Cassation wegen Verbrechens der Inhaber Bericht erstatten, „statt der ausgegangenen müssen keine neuen gelitten werden." Aber bei dieser Verfügung (novum C. C. M. I., p. 443 fg. Nro. 14) blieb es auch; wenigstens finde ich nicht, daß die Kopfzahl der Juden für den ganzen Staat oder speciell für Berlin gesetzlich fixirt worden ist.

Während des Königs Abwesenheit (1756—1761) hatte das Gen.-Dir. eine Anzahl Privilegien auf Berlin ausgestellt; für mehrere erste Kinder, die ja nach dem Reglement erst nach dem Tode der Eltern als wirklich angesetzt galten, und 17 neue Privilegien, von denen 2 mit 500, 1 mit 1000 Thlrn. bezahlt wurden. Der König drückte dem Gen.-Dir. in einer Cabinetsordre (Leipzig 12. Jan. 1761) sein großes Mißfallen aus, denn das Recht neue Schutzbriefe zu ertheilen, stehe allein dem Könige zu, „daher cassiren S-M. alle dergleichen concessiones, Schutzversicherungen, und was vor Nahmen sie auch haben wollen." Nach Mittheilung dieses Erlasses an die Behörden und die Juden beschweren sich die Aeltesten, indem sie namentlich auf die großen Kosten hinweisen, die den Betroffenen der Umzug nach Berlin und die Erlangung der Privilegien selbst gemacht haben (26. März), sie werden aber nach dem Wortlaut des königl. Befehls mit ihrer Beschwerde abgewiesen, (30. Mai). M. A.

Rescript an sämmtliche Kammern enth. Aufhebung der Verordnung, „daß die Jüdischen Familien mit ihren angesetzten-Kindern in einem Logis zusammen wohnen sollen", anf.: „Es hat die Berlinische

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main UB DFG

und sämmtliche Judenschaft in Unseren Landen . . . nachgesucht." (1. März 1753 N. M., so wird von nun an die Fortsetzung der Mylius'schen Sammlung citirt werden, I., S. 437 fg. Nro. 110). Dieser Ausdruck: „Die Aeltesten der berlinischen und sämmtlichen Judenschaft" findet sich, von dem Erlaß des Reglements v. 1750 an, fast unter allen von den Juden eingereichten Bittschriften. Die Quellen für die Vorgänge innerhalb der Judenschaften fließen zu spärlich, als daß wir nachweisen könnten, ob die Berliner von den übrigen einen bestimmten Auftrag erhalten hätten; jedenfalls steht die Thatsache fest, daß Berlin der immer eifrig bemühte stets handelnde Vorort ist, den deswegen manch hartes Wort von der einen, manche Kränkung und Anfeindung von der andern Seite traf, und auf den wir daher billig alles Lob und Verdienst für die Thätigkeit und den dadurch errungenen Erfolg übertragen.

Ueber die zweiten Männer von Schutzjudenwittwen Circularverordnung v. 31. Okt. 1750 König S. 279, das. S. 284 wol eine irrthümliche Wiederholung der ersten Angabe.

Ein sehr strenges Edikt gegen einschleichende fremde Hausirjuden 31. März 1785 N. M. VII. Nro. 24 p. 3052 fg. In dem Polizeireglement für Berlin (28. Febr. 1787), in dessen §. 2 bestimmt wird, daß sich die Aufsicht des Polizeidirektors auf alle Einwohner der Stadt ohne Unterschied des Volkes und Glaubens erstrecke, werden §§. 15 und 21 gegen jüdische Hausirer und unvergleitete Juden Bestimmungen getroffen. N. M. VIII. Nro. 26. p. 622, 627, 629. In den Archivakten nehmen die Untersuchungen gegen fremde Juden einen nicht geringen Platz ein. Es war, wie wir gesehen haben, Aufgabe der Aeltesten bez. der aus der Gemeinde gebildeten Siebenercommission, die Fremden aufzusuchen und bei der Polizei anzugeben. Ein solches Denunciantenwesen war gewiß den Betheiligten in eben so hohem Grade unangenehm, als es jetzt dem Betrachter ist, aber die Aufgabe mußte durchgeführt werden, weil der Staat gebieterisch solche Strenge verlangte. Von den zahlreich vorkommenden Fällen erwähne ich nur einen, der zu einer kleinen diplomatischen Correspondenz Anlaß gab:

Zwei Juden aus Meseritz befinden sich in Berlin unter dem Schutze des polnischen Gesandten. Das Polizei-Direktorium frägt an, was mit ihnen zu thun sei, 4. Juni 1790; das Min. des Ausw. bittet den polnischen Gesandten um Antwort, ob die Juden wirklich in seinen Diensten ständen, dann stehe, wenn sie kein Gewerbe treiben, ihrem Aufenthalte nichts entgegen, sei das nicht, so müssen sie fort,

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

12. Juni; der Gesandte antwortet, daß er sie entlassen hätte: Une simple pitié me leur a fait porter quelque interet mais voyant, qu'ils en abusent, je les abondonne volontiers, ils m' étaient plus à charge qu'ils ne m' étaient utiles, 27. Juni. St. A.

Umgekehrt durften, im Gegensatz zur früheren Praxis, einheimische Juden, wenn sie sich vorher wegen der ununterbrochenen Leistung ihrer Abgaben mit den Aeltesten veralichen hatten, ohne Nachsuchung einer besonderen Erlaubniß, ihres Handels wegen sich auswärts aufhalten. Reser. an alle Kammern, „auf Antrag der hiesigen Oberlandesältesten Namens der Judenschaft in unsern sämmtlichen Landen." 4. Sept. 1776 N. M. VI. S. 351 Nr. 51.

Marginale des Königs wegen der Fabriken 29. Okt. 1757, König S. 282. Ein anderes Marginale auf der Bittschrift eines fremden Juden, sich in Treuenbritzen niederlassen zu dürfen, lautet: „Nein, auf der polnischen Grenze sind die Juden tolerabel, aber in dem Land und auf die andern Grenzen gehn sie mit lauter Betrug und defraudations um" 8. Aug. 1766 M. A. Gen. Nro. 9 vol. 5 fg. 164.

Ueber die „Münzjuden" vgl. unten Anm. zu S. 102.

Das Recht zwei Kinder anzusetzen, war den Juden durch das Generalpriv. v. 1750 genommen worden. Die Berliner Aeltesten stellten dagegen vor, daß durch diese Bestimmung die jüngeren Söhne reicher Leute mit großem Vermögen das Land verlassen müßten, daß dadurch viel Geld außer Landes komme. Sie erlangten durch diese Vorstellung eine Cab.-Ord. aus Gen.-Dir. (1. Nov. 1763 M. A.), wodurch den 2. Kindern, wenn sie Genie zu Fabriken und Manufakturen hätten, das Niederlassungsrecht gestattet wurde. Sie sollten Häuser auf wüsten Stellen bauen dürfen, wobei den Handwerksleuten einzuschärfen ist, daß sie den Juden keine Chikanen zu machen haben. Solche neue Schutzbriefe sollen aber nur dann ertheilt werden, wenn die darum Bittenden ein Zeugniß von den Aeltesten beibringen, daß sie bemittelt sind.

Für diese Verordnung (sie wird vom Gen.-Dir. allen Kammern mitgetheilt, 11. Nov. N. M. III. Anh. Nr. 14 S. 1219 fg.), die in Folge einer Bitte der Berliner Aeltesten erlassen wurde, aber den Juden des ganzen Landes zu Gute kommen sollte, muß ein don gratuit von 70,000 Thlrn. gezahlt werden. Als Zusatzbestimmung zu dieser Verordnung erlangen die Berliner Aeltesten zwei Cabinetsordres (9. Jan., 18. Juni 1764), daß zur Zahlung der Summe sämmtliche Judenschaften heranzuziehen seien, und daß Zeugnisse nur von den Berliner Aeltesten ausgestellt werden könnten. Gegen beide Bestim-

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

mungen erheben die Provinzialjudenschaften lauten Protest, sie wünschen von der betreffenden Abgabe befreit zu sein, und wollen von einer Unterordnung unter die Berliner Gemeinde nichts wissen. Trotzdem schreiben die Berliner, auf Grund der für sie erlassenen königlichen Befehle, eine Repartition an alle Judenschaften aus, und erhalten durch eine Entscheidung des im Anschluß an die Generalversammlungen zu Spandau eingerichteten Rabbinatsgerichts (bestehend aus Aaron Moses, Oberrichter der Judengemeinde zu Berlin, Gerschon, Rabbiner zu Frankfurt a./O. und David Nathan, Rabbiner in Hamburg) das Recht eingeräumt, daß alle Gemeinden, die 20 Meilen und mehr von Berlin entfernt sind, einen ständigen Bevollmächtigten in Berlin halten, Vertreter der näher liegenden sich auf eine Aufforderung sofort in Berlin einzufinden und alle Zusendungen auf ihre Kosten zu empfangen haben (16. Okt. 1764). Die Bittschriften der Landjudenschaften waren dem Generalfiskal zur Begutachtung überwiesen worden, und dieser erklärt das Verfahren der Berliner für ungerechtfertigt. Er meint, daß nur die Berliner, da von ihnen allein die Verordnung veranlaßt worden sei, für die Abgabe aufzukommen hätten, die Verfügung käme ihnen hauptsächlich zu gute, da die Reichsten in ihrer Mitte lebten, übrigens läge es, durch das ihnen gewährte Recht der Zeugnißertheilung, in ihrer Macht die Juden aus der Provinz ganz zurückzuhalten. Daher schlägt er einen andern Modus der Vertheilung der Summe vor: alle Juden, die von dem Rechte ein zweites Kind anzusetzen, Gebrauch machen wollten, sollten sich melden und ein Jeder derselben den gleichen Theil der 70,000 Thlr. bezahlen (14. Okt. 1764). Die Berliner werden aber vom Gen.-Dir. unterstützt (24. Okt), und auch der Gen.-Fiskal erklärt sich, nachdem er das Protokoll der Versammlung zu Spandau gelesen und die Berliner Aeltesten vernommen, mit der von letzteren beantragten Vertheilung einverstanden (11. Nov.). Trotzdem beharrte die churuckermärkische und priegnitzsche Judenschaft auf ihrem Widerstande, und bot, nur „um von dem lästigen Joch der Berliner befreit zu werden", für Gewährung des Rechtes des zweiten Kindes und des Ankaufs von 30 Häusern, 1000 Dukaten (29. Okt.), später (5. Dec.) sogar 10,000 Thlr., und für jedes anzusetzende Kind 100 Thlr. Doch wurden sie mit ihren Gesuchen durch eine C.-O. (16. Dec.) „schlechterdings ab und zur Ruhe gewiesen." Die Berliner nehmen dann, um den Beschwerden einigermaßen gerecht zu werden, 12,500 Thlr. auf sich allein, wegen der durch die erste Verordnung für Berlin gewährten 30 Häuser, das übrige wird aber mit den Zinsen auch auf

die Provinzial-Judenschaften vertheilt; gegen die Säumigen wird mit Exekution verfahren (Jan. 1765 bis Juni 1766).

M. A. Gener. Nro. 9 vol. V. fol. 1—160.

Ueber den Beitrag von Halberstadt vgl. Auerbach S. 214 Beil. 8; für die pommersche und neumärkische Judenschaft beschließt der Berliner Vorstand allen denen, die mit Zeugnissen der dortigen Aeltesten kämen, ein Attest zur Niederlassung als zweites Kind auszustellen (Apr. 1765 G. B. fol. 162b).

Die angesetzten zweiten Kinder kamen übrigens der übernommenen Verpflichtung nach des Königs Meinung nicht gewissenhaft genug nach; sie werden durch eine C.-O. 13. März 1766 daran erinnert. M. A. a. a. O. fol. 161.

Die Gemeinde wurde 1768 verpflichtet, die Strumpf-, Mützen-, Beutelfuch- und Blonden-Fabrik in Templin zu übernehmen. Sie machte der Gemeinde nur Kosten und bildete einen Gegenstand steter Klagen (Friedländer, Aktenstücke S. 67). 1802 wollten sich die Juden durch einmalige Zahlung von 12,000 Thlrn. und unentgeltliche Ueberlassung der Fabrikgeräthe an einen Unternehmer von der Sorge für die Fabrik befreien, das Fabrik-Departement trat ihrem Gesuche bei, das Gen.-Direkt. beschloß aber nach längerer Correspondenz mit den Beamten, daß die Verpflichtung der Juden in Kraft bleiben und eine Untersuchung angestellt werden solle, aus welchen Gründen der Rückgang der Fabrik zu erklären sei. 7. Jan. 1803. M. A. a. a. O. unpag.

Von den durch Juden geleiteten Fabriken sind außer den oben angeführten (S. 77) folgende zu erwähnen: Daniel Itzigs Blechfabrik bei Sorge und Oelmühle bei Berlin; Isaak Joel's Stepp- und Schattirfabrik 1753—1761, Ephraims Gold- und Silbermanufaktur seit 1762, das von Aaron Meyer gepachtete Alaunwerk bei Freienwalde 1784—1801 (Karnak, Gesch. des Waisenhauses zu Potsdam, S. 279, 442, 446); Mendel's Birkenoelfabrik von 1753 an, Veitel Wolf's Nähnadelfabrik in Potsdam von 1759 an (M. A. Juden-Concessiones Nro. 15, 20); Seidenmanufakturen von Gebr. Bernhard und Comp. (Mendelssohn) seit 1750, Meyer Benj. Levy seit 1765, Moses Rieß, Israel Markus v. Halle, Isaak Hirsch, Abraham Meyer, die erste Kattunmanufaktur wird 1756 von David Simon errichtet, (Beitr. zur Gesch. des Berliner Handels 1870, S. 45, 48). Wulf erhält den bei der Walkmühle im Thiergarten belegenen Platz zur Bleiche für eine Pachentfabrik (6. Juli 1751 Preuß. Fr. d. Gr. I., Urkdb. S. 212 Nro. 552 fg.) Karnak erzählt (a. a. O.

S. 118 fg., daß 1750 Michael Hirsch für eine Baumwollen- Wollen- und Leinenfabrik, 1763 Joel für eine Tapetenfabrik in Glienicke, 1770 Felix für eine Fabrik von goldenen und silbernen Tressen, 1776 Moses Meyer für eine von Blonden und Mignonetten Arbeiter aus dem Potsdamer Waisenhause verlangten. Dann heißt es weiter: „1779 wollte der jüdische Buchhändler und Buchdrucker Salomon Propst aus Amsterdam eine jüdische Buchdruckerei zum Besten der Anstalten im Waisenhause anlegen. Er meldete sich deshalb persönlich bei den ersten Vorstehern des Waisenhauses, und es ward dieserhalb unter andern ein Gutachten des berühmten Moses Mendelssohn eingeholt, welches sich von seiner Hand unter den Akten befindet und beweist, daß er ebenso klar und bündig einen Geschäftsbericht, als eine philosophische Deduktion zu machen verstand." Aus dem Unternehmen wurde wol nichts; ein Propst in Amsterdam will 1783 seine hebr. Druckerei verkaufen (Mend. Ges. Schr. V., S. 666).

Beschränkungen des Handels.

Die Mehlhändler beschweren sich (26. Sept. 1750), daß die Juden, nachdem es einem aus ihrer Mitte gestattet worden, Weizenmehl zu verkaufen, durchaus kein Mehl mehr von den Christen nehmen, und letzteren dadurch Schaden zufügen, die Beschwerde wird aber abgewiesen (11. März 1751, M. A. Gen. Nro. 9 vol. 4 fol. 104 fg.). Das Pachten von Wollspinnereien und das Aufkaufen inländischer Wolle wird den Juden verboten, dagegen bleibt de. Handel mit ausländischer Wolle erlaubt (10. Jan. 1752 N. M. I S. 269 fg. Nro. 3); am 14. März 1794 gibt die Gesetzcommission ein Gutachten ab, „daß es nicht für eine unerlaubte und strafbare Handlung zu achten sey, wenn ein hiesiger Schutzjude als Bevollmächtigter eines christlichen Eigenthümers dessen Wolle auf öffentlichem Markt gegen eine verabredete Provision verkauft."

Der Holzhandel wird den Juden untersagt (Reser. ans Kammerger. und die churm. Kammern 11. u. 23. Sept. 1761 N. M. III. S. 71 Nro. 44; IV., S. 641 Anh. Nr. 1), dagegen erhalten der Kammerrath Paul Benedikt Wolff, Banquier Daniel Itzig und Isaak Benjamin Wolff das Brennholzhandlungsoktroi von 1772—79 verlängert bis 1787 (24. Apr. 1779 N. M. VI., S. 1531 Nro. 9). Der „gewinnsichtige und höchst schädliche Trafic der Juden" im Aufkauf von Flachs, wodurch Mangel an Leinwand entstanden sei, wird verboten, da selbst der ordentliche Handel „mit einer solchen prima materia als der Flachs ist" den Juden niemals gestattet worden ist

(Reser. an die Kammern 23. Febr. 1761 N. M. III., S. 4 fg. Nro. 5). Der Contrebandehandel selbst mit der geringsten Kleinigkeit soll den Landesgesetzen gemäß und mit dem Verluste des Privilegiums für den Schuldigen bestraft werden, unterbleibt der Handel auch dann nicht, „so dürften Wir resolviren, die sämmtlichen Juden aus unsern Landen verweisen zu lassen." (Reser. an die Kammern 26. Nov. 1766 N. M. IV., S. 611 Nro. 95 vgl. S. 619). Der Polizeipräsident Philippi erhält eine herbe C.-O. wegen des Hausirhandels mit schlesischer Leinwand, den er einigen polnischen Juden gestattet hatte: „was das vor Eselehen sein" (27. Dec. 1780 Preuß IV. Urkdb. S. 291 Nro. 48); wegen der „enormen Defraudationen", die durch die Juden bei dem Handel mit Seidenwaaren vorgekommen sein sollen, wird dem Acciseinspektor Pierre Dieu die besondere Inspektion übertragen (1. März 1753 Preuß III., Urkdb. S. 7 fg.). Selbst noch 1800 wird dem Abraham Levi die Erlaubniß zur Errichtung einer Kattundruckerei verweigert, freilich nicht des Gegenstandes wegen, sondern „da die weitere Vermehrung der concessionirten Juden überhaupt und besonders in Berlin von anerkanntem Nachtheil für das Ganze ist, und gegen die deshalb schon von der vorletzten Regierung festgesetzte principia anläuft" (M. A. Gen. Nro. 9 vol. 5 fol. 238). Auch sonst wollte man nicht die einmal gezogenen Grenzen überschreiten lassen. Kuhpächtereien wurden den Juden verboten, „allermaßen den Juden der Schutz hauptsächlich deshalb gestattet wird, um Handel, Commerce, Manufacturen, Fabriquen und dergleichen zu betreiben, andern als christlichen Leuten aber die landeswirthschaftlichen Sachen zu ihrer Bearbeitung überlassen werden, und mithin ein jedes in seinem Fach bleiben muß." (12. Nov. 1764 N. M. III., S. 505 Nro. 76). Bau und Ankauf von Häusern war, wie wir früher sahen, den Juden verboten. Doch wollte man sie auch in den von ihnen bisher besessenen beschränken, wie aus folgendem Aktenstück hervorgeht: 19. Dec. 1762. Des Kön. Groß-Kantzlers und wirklichen geh. Etats-Minister, Herrn von Jariges Excellenz, wird erinnerlich seyn, welcher gestalt auf des Geheimen Justitz Raths und Gen.-Fiskals Uhden Antrag ein Edict wegen Reduction und Einschränkung der Juden-Häuser mit dero gefälligen Bestimmung vom 15. Jan. a. pr. entworfen worden. Da nun sothanes Edict zu S. K. M. höchsten Vollziehung zur Zeit nicht hat befordert werden können, inzwischen sich aber der Vorfall ereignet, daß bey den Banquerout des Abraham Hirschel und entstandenen Concurs dessen Haus sub hasta gekommen, so ersuchen Sr. Excellentz wir ergebenst, bey

dem Kammergerichte beliebig zu verfügen, daß dieses Hauß schlechterdings an einen Christen verkauffet und von wem solches erstanden sey, an uns gemeldet werden möge.

Gen.-Ob.-Fin.-Kr.- u. Dom.-Dir. St. A.

Vielleicht in Folge dieses einzelnen Falles wurde dann ein Gesetz erlassen, eine Deklaration der Art. 18 u. 28 des Gen. priv. Dadurch wurde den Juden zwar gestattet, Handel mit Häusern für Christen zu treiben, sie durften aber selbst, auch nicht mißbräuchlich unter dem Namen christlicher Besitzer, keine neuen Häuser ankaufen, bis eins von den 40 Judenhäusern leer wurde; etwa zu erwerbende Häuser durften nur mittlerer Art sein. Geräth ein Judenhaus in Conkurs, so muß es an einen Christen verkauft werden. (4. Juli 1763 N. M. III. S. 239 fg. Nro. 39). Kurz darauf wurde den Juden die Bestätigung für 30 „in der Hoffnung auf Approbation erworbene" Häuser gegeben (s. o. S. 92); diese 70 Häuser wurden dann nicht weiter vermehrt. Bei der Vererbung eines solchen Hauses sollte es keiner neuen Concession und neuer Abgaben bedürfen (Cirkulare an alle Kammern „auf Bitten derer Ober- und anderen Aeltesten", 31. Mai 1776 N. M. VI. S. 181 Nro. 40); wurde eines an einen Christen verkauft, so erlosch damit überhaupt die Concession für den jüdischen Besitzer, (Reser. ans Kammerger. 28. Juli 1794 St. A.).

Zinsen. Bei Geld, das ohne Pfand ausgeliehen war, durften 7 pCt. (statt früher 8 — 12 pCt.), bei Geld mit Pfandannahme 6 pCt., bei kleinen Summen bis 10 Thlr. ½ Pf. wöchentlich (früher 1 Pf.) genommen werden, (13. Jan. 1755 N. M. I., S. 731 fg. Nro. 4).

Erhöhung der Abgaben. Neue Lasten.

Schutzgeld. In einem Berichte des Gen.-Dir. an den König 13. Febr. 1765 tritt zuerst der Gedanke auf, das Schutzgeld zu erhöhen, der König bemerkte dazu: „das ist gantz recht." Demgemäß wurden die Kammern beauftragt, genaue Listen der vorhandenen Juden anzufertigen, um danach das Maaß der Erhöhung zu bestimmen. Die Zählung in Berlin ergab eine Steigerung von 250 auf 438 Familien, in diesem Verhältniß wurde auch das Schutzgeld erhöht von 15,000 auf 25,000 Thaler. Bei der Prüfung dieser Frage war auch der Generalfiskal d'Asnieres betheiligt, er wurde beauftragt, ein genaues Bild des status von 1728 zu entwerfen. Er setzte die Unmöglichkeit dieses Beginnens auseinander und verfaßte bei dieser Gelegenheit ein Gutachten, das gleich ehrend für die Zeit, in der es

entstanden, und für den Mann, der es geschrieben, hier ganz mitgetheilt zu werden verdient. (Vgl. oben Text S. 60).

„Posito man könnte es möglich machen und die richtigste Tabelle verlangter maßen pro 1728 anfertigen; was würde daraus folgen und was würde man davon für einen Gebrauch machen können? Meines ohnvorgreiflichen ganz unterthänigsten Ermessens gar keinen.

Es ist dieser Punkt zu wichtig, als daß ich mich dabey nicht aufhalten solte, und ich halte es um so mehr für meine Schuldigkeit, als eines theils per rescr. v. 30. Okt. a. p. mir bereits aufgegeben worden, gutachtlich zu berichten, ob nicht nach den Landesgesetzen und den Jüdischen Einrichtungen, eine proportionirliche Erhöhung der Juden praestandorum anzurathen, anderntheils auch E. K. M. mir von der Zeit an, da mir das General-Fiscalat anvertraut worden, a. g. erlaubet, selbst dero A. h. Person meine Gedanken und Zweifel in allgemeinen Landes Angelegenheiten a. u. vorzutragen.

Ich habe schon angemerket, daß eine der Judenschafft und dem gantzen Lande convenable u. E. K. M. würklich zuträgliche Proportion in Bestimmung der Juden praestandorum auf den Etat de 1728 gar nicht gegründet werden kann, weil dieser Etat auf keine vorhergegangene genaue Kenntniß des Juden Wesens gebauet, sondern vielmehr nach Willkür festgesetzet worden. Wäre aber auch dieses nicht, so wäre doch wohl zu merken:

1. daß ein Thaler de 1728 und ein Thaler de 1764 nicht einerley sind: ein Thaler repraesentirte damahls viel mehr Güther, und konte in den Königlichen Cassen weit besser gebraucht werden, als jetzt;

2. war der damalige Zustand der Königl. Länder überhaupt nicht nur ratione des commercii, sondern auch der Nahrung von dem jetzigen himmelweit unterschieden;

3. waren die Juden zu der Zeit nicht was sie sind, nicht banquiers, nicht fabriquanten, an wenigsten große Capitalisten und wie man zu sagen pflegt millionaires.

Hieraus folgt auf der einen Seite:

1. daß die Juden, wenn sie jetzt 15,000 Thlr. und resp. 4800 Thlr. geben, würklich nicht so viel geben, als sie an. 1728 gegeben haben;

2. daß, da das commerce mehr etendue und activitaet erhalten, sie auch mehr verdienen können;

3. daß, da die Nahrung überhaupt in den mehresten Königl.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Provintzien auf einen vortheilhafteren Fuß gesetzt ist, die Juden auch mehr ressources haben müssen;

4. daß sie bey ihren entreprisen mehr Vortheile haben, weil die Capitalia nicht mehr so hoch verzinset werden, welches eine Folge einer besseren Nahrung ist;

5. daß sie bey ihrem ins Große gehenden Verkehr mehr erwerben können, als vor zeiten.

Dahingegen aber auch auf der andern Seite

1. daß sie weit mehr zu ihrer subsistence brauchen;

2. daß sie in ihren commercien mehr concurrence finden;

3. daß sie nicht soviel Gelegenheit haben, ohne risico hohe Zinsen von ihren eigenen Geldern zu haben;

4. daß sie bey ihren ansehnlichen Unternehmungen mehr Geld, mehr credit, und mehr protection brauchen als vor 30 Jahren;

5. daß ihre Industrie, besonders insoferne sie fabriciren, mehr encouragement brauchet,

6. daß dem Lande weit mehr daran gelegen ist, daß ihre Kinder sich nicht auswärtig etabliren;

7. daß fremde reiche Juden mehr Neigung jetzt als vorher haben werden, sich ins Land zu begeben, wenn sie nur nicht gedrücket würden.

Nimt man dieses alles zusammen, so sieht man gantz leicht, daß es vergeblich seyn würde, auf das Jahr 1728 und was damahls geschehen ist, zurückzugehn.

Vielleicht möchte die Frage aufgeworfen werden, worauf denn die Bestimmung der Juden praestandorum gegründet werden soll? Darauf antworte ich: ich könnte es nicht sagen, und in der That, es ist auch niemahls ein billiges und in der Vernunft gegründetes principium in dieser materie ausfündig zu machen.

Die Juden tragen mit den Christen einerley onera, biß auf einige gantz wenige Kleinigkeiten: woher komt es, daß sie mehr geben müssen, als die Christen, da doch die Christen unendliche Vortheile in allen andern Stücken für ihnen genießen? Woher komt dieses privilegium onerosum? Ist es billig, nöthig und nützlich, daß es dabey bleibe, oder daß man hierunter noch weiter gehe?

Der Ursprung der Juden Schutz Gelder ist durch gantz Europa in den Verfolgungen, die die Juden erlitten, in deren Verbannung aus verschiedenen Ländern, in dem Haß eines abergläubischen und ungerechten Volkes zu suchen. Dazu kam, daß die Fürsten ihre Aufnahme als ein Mittel betrachteten, ihre Cassa anzufüllen, und sich

wenig daraus machten, ob die Juden, die auch würklich damahls sehr unnütze und zum Theil schädliche Mitglieder des Staates waren fertig werden konnten oder nicht.

Jetzt hat, dem Himmel sey Dank, wenigstens in unsern Provintzien die Verfolgung aufgehört, und man hält es nicht nur für nützlich, sondern auch für pflichtmäßig, den Verfolgten einen Platz im Lande einzuräumen. Der Religionshaß ist zwar nicht erloschen, hat aber doch sehr abgenommen und wird von vernünftigen Leuten als ein Laster betrachtet. Man weiß auch sehr wohl, daß nicht res quovis modo parta den Landesherren nützlich ist und unser große Monarch braucht einige tausend Thaler so höchst nöthig nicht, als jene kleine Fürsten in mittleren Zeiten.

Was die Frage betrift, ob die Juden nützlich oder schädlich sind, so ist es wohl allgemein bekandt, daß ein würklich schädlicher Unterthan gar nicht in dem Lande zu dulden ist; und daß ein Unterthan der nur per Accidens schädlich ist, durch gute Einrichtungen zu Beförderung des allgemeinen Nutzens anzuhalten ist; wie kann aber in einem und dem andern Falle dem Schaden, den er dem Staate zufügt, durch eine Summe Geldes abgeholffen werden, die er dem Landesherrn zahlet?

Hieraus erhellet schon, daß die Erhöhung, wo nicht die Beybehaltung der Juden praestandorum mit den gesunden principiis nicht harmoniret, weil man findet, wenn man auf den Ursprung dieses instituts zurückgehet, daß es sich auf Leidenschafften und Mangel der Einsicht gründet.

Die Billigkeit der Juden onerum ist wohl nicht leicht erweißlich zu machen. Sie tragen schon, wie bereits gesagt worden, fast alle bürgerliche onera, dazu kommen nun Schutzgelder, Recruten Gelder, Kalender Gelder, Trauschein Gelder, die Gelder, so für die Concessiones zur Chargen Cassa fließen u. s. w. Wieviel kosten denselben nicht hiernächst die Einlösungen aller und jeder in ihren Angelegenheiten ergehenden Rescripte, Gutachten, Ordres an die Chargen Cassa, vidimirte Abschriften ihrer privilegien? Ihre eigene Persohn müssen sie verzollen, ihren Auffenthalt in Berlin theuer bezahlen, und was dergleichen mehr ist. Wenn man nun eine solche Einrichtung billig nennen wolte, so müßte wenigstens ein Grund dieser Billigkeit angezeigt werden, und ich sehe keinen.

Sie können zwar den Landesherrn die große Dienste im Kriege, in Uebernehmung der schwersten Justiz- Polizey- und Finantz-Dienste, in Außbreitung der Wissenschaften nicht leisten, die ihm die Christen

leisten; hierinnen sind sie aber von den christlichen Kaufleuten und Fabricanten in geringsten nicht unterschieden, und müßten also, wenn dieser Grund nicht ein Schein-Grund wäre, letztere eben so gedrückt werden als sie; hierzu komt aber, daß, wenn ich die Kriegsdienste ausnehme (und auch hierbey wäre vieles zu erinnern) in übrigen die Juden vielleicht das alles praestiren würden, was die Christen thun, wenn ihnen mehr Freyheit gelassen und sie nur gut angeführt würden; es wäre aber wunderlich, ihnen vorzuwerffen, daß sie in gewisser Absicht unnütze Leute sind, wenn man sie zu gleicher Zeit verhindert, nützlich zu werden.

Ihre practiquen und betrügereyen sind auch kein hinreichender Grund sie mit außerordentlichen Lasten zu beschweren; man straffe sie hart, wenn sie dabey betroffen werden, gebe ihnen mehr Gelegenheit, sich ehrlich zu nähren, man trage mehr Sorge für ihre Erziehung, und gehe mit ihnen nicht so verächtlich um, so werden sie gar bald den hohen Grad der Tugend und der Rechtschaffenheit erlangen, wodurch sich unsere christliche Kaufleute so sehr distinguiren . . .

Wenn ich nun dieses alles zusammen nehme, so habe ich gezeiget, daß der Zustand des Jahres 1728, wenn er auch auszumitteln wäre, keine principia an die Hand giebt, welche auf die jetzige Zeiten applicable wären, und daß überhaupt kein principium vorhanden ist, wornach die Erhöhung der Schutzgelder und anderer jüdischer praestandorum zu bestimmen, weil die Juden onera von Anfangs her ihren Grund in den Leidenschaften und einer geringen Einsicht der Finanzier gehabt, selbige auch weder billig, noch nützlich seyn kann . . ."

Berlin 23. März 1765. d'Asnières.

Darauf erhielt er vom Gen.-Dir. den Bescheid:

„. . . Es ist von ihm wegen derer von der Judenschafft zu erlegen, den Schutz- und Rekruten Gelder kein sentiment gefordert worden, da S. K. M. Höchstselbst bereits festgesetzet haben, wie es hierunter gehalten werden soll; man kan auch nicht absehen, wodurch die Juden gedrückt werden, und wie sie es bey denen gegen andere Länder, wo viele Ressources und Gelegenheiten zum Gewinnst sind, sehr mäßigen Abgaben, anderwärts besser denn in hiesigen Landen haben; sondern es ist Ihm nur aufgetragen worden, vollständige Listen von sämtlichen Juden familien, wie sie in an. 1728 gewesen und

jetzo sind, nach denen vorgeschriebene Rubriquen einzureichen, welches Referent also noch forderſamſt zu bewerkſtelligen hat."

Berlin 26. März 1765.

(M. A. Acta wegen der Juden praestandorum vol. IV.)

Die Erhöhung des Chargenkaſſengeldes wurde 1764 verordnet: für ein neues Privilegium in Berlin ſollten 1000, in einer andern großen Stadt 4—500, in einer mittleren 2—300, in einer kleineren 1 — 200 Thlr. an Gebühren bezahlt werden, König S. 297 fg.

Die Silberlieferung von 8100 Mark jährlich für alle Provinzen excl. Schleſien findet ſich zuerſt in der Repartition von 1773 (12,000 Mark incl. Schleſien). Der Silberpreis war zwiſchen 13 Thlr. 22 gr. bis 14 Thlr., die Juden bekamen nur 12 Thlr. dafür, hatten alſo einen jährlichen Verluſt von 14—16,000 Thaler zu tragen.

Die übrigen allgemeinen Abgaben, Kalender und montis pietatis Gelder blieben in ihrer früheren Höhe: 400 reſp. 300 Thlr.

Die Porzellanabnahme traf nicht die Geſammtheit, ſondern die Einzelnen. In Berlin war die Porzellan-Manufaktur durch den gewandten, thätigen und beim Könige ſehr einflußreichen Kaufmann Gotzkowsky entſtanden 1761, nachdem der König 1760 in Meißen das erſte Porzellan geſehn und den Wunſch ausgeſprochen hatte, auch in ſeinen Staaten ſolches fabriciren zu laſſen; 1763 ging ſie durch eine Summe von 225,000 Thlrn. in den eignen Beſitz des Königs über (Preuß, Fr. d. Gr. III., S. 46 fg.). Nun ſuchte der König die Anſtalt in immer größeren Flor zu bringen, und wie z. B. die Generallotteriepachtsſocietät jährlich für 6000 und ſeit 1783 für 9600 Thlr. Porzellan zu entnehmen und zu exportiren hatte (G. Kolbe, Geſch. der kön. Porzellanmanufaktur zu Berlin 1863 S. 150), ſo ſollten auch die Juden herangezogen werden. Eine C.-D. vom 21. März 1769 ſetzte feſt, daß ein Jude beim Erhalten eines Generalprivilegiums für 500 Thlr., eines Schutzbriefes und der Erlaubniß zum Auskaufe für je 300 Thlr. Porzellan zu exportiren habe, und eine Verfügung des Gen.-Dir. vom 5. Dec. ſetzte feſt, daß ⅓ dieſes Porzellans vom feinſten, ⅓ vom mittleren, ⅓ vom geringſten entnommen werden müßte. Die letztere Beſtimmung wurde getroffen, weil die Juden nur von dem geringſten verlangten, wahrſcheinlich weil ſie hier Gelegenheit hatten, es mit unbedeutendem Verluſt im Inlande zu verkaufen. Dir. der Porz.-Man. an G.-D. 27. Nov. 1769. (B. A. Bürgerrecht, Gen. Nro. 36 vol. I. fol. 2. 3). Das

Porzellan mußte außerhalb Landes verkauft werden, und neben dem Verlust beim Verkauf, der sich auf 60 pCt. belaufen haben soll, erlitten die Waaren durch das Ein- und Auspacken an der Grenze großen Schaden, daher sollten die Kisten, wenn sie in Berlin beglaubigt waren, an der Grenze nicht mehr geöffnet werden (28. Jan. 1770). Die Juden empfanden die Abgabe sehr schwer und beklagten sich sehr häufig. Sie meinten, daß durch die Zahlung von 70,000 Thlr. für das Recht des zweiten Kindes, die zweiten Kinder ganz frei seien, und wollten diese Meinung durch ein Gesetz bekräftigt sehen (11. Dec.), wurden aber mit ihrem Gesuche strenge abgewiesen (16. Jan. 1771). Dann erboten sie sich, für 2. Kinder in großen Städten für 100, in mittleren für 75, in kleinen für 50 Thaler innerhalb des Landes abzusetzen (15. Febr.), ihr Antrag wurde zuerst genehmigt, aber mit der Modifikation, daß der Verkauf außer Landes zu geschehen habe (19. März), doch bald darauf (29. Mai) wieder verworfen und verfügt, daß bei jedem einzelnen Falle das Quantum bestimmt werden solle. Dagegen sollten auf Antrag der Berliner Aeltesten die ersten Kinder und die öffentlichen Bedienten von jeder Porzellanabnahme frei sein (30. Apr. 1771, 9. Mai 1774). In den ersten Jahren wurde das Porzellan ziemlich regelmäßig entnommen, wie man schon aus den Einnahmetabellen ersieht (1763—1769: 280,380 Thlr.; 1770—1775: 567,868 Thlr. Kolbe S. 288), allmählich suchte man sich der schweren Last zu entledigen. Nach einer Designation wurden 1778/79: 67 Concessionen ertheilt, von denen für 19,500 Thlr. Porzellan zu entnehmen war; wirklich entnommen wurde für 1085 Thlr. Eine neue C.-O. (6. Juni 1779) erinnerte die Juden an ihre Verpflichtung; daß sie 1779 eine Summe von 20,000 Thlr. wegen versäumter Abnahme haben zahlen müssen, ist wol nur irrthümliche Angabe Königs S. 327 A. 108. Ueber das Aufhören dieser Abgabe ist an anderm Orte zu handeln. M. A. Gen.-Dep. Nro. 10 vol. I.

Daß der König in der Bedrängniß des siebenjährigen Krieges den Vorschlag, er solle Juden zum Kriegsdienste gebrauchen, zurückgewiesen, erzählt ohne weiteren Beleg (Lange) Anmerkungen zu Dohm . . . 1789 S. 73.

Die Oesterreicher forderten bei ihrem Einfall 1757 die Summe von 200,000 Thlrn. Vgl. über denselben Preuß, Friedrich d. Große II., S. 86 fg. und Mendelssohn an Lessing 25. Okt. 1757, Ges. Schr. V., 134 fg. nebst der Anmerkung.

Als die Russen einzogen, 8. Okt. 1760, verlangte der Hauptanführer General Tottleben 4 Millionen Thlr., ging aber dann auf 15 Tonnen Gold (1½ Millionen) und 200000 Thlr. Douceurgelder zurück, die in den 4 Tagen seiner Anwesenheit wirklich entrichtet wurden. Der Hauptunterhändler für die Stadt, Gotzkowsky, erzählt über seine Verwendung für die Juden (Gesch. eines patriotischen Kaufmanns 2. Aufl. 1769 S. 49, vgl. für das Vorhergehende das. S. 27. 35) Folgendes:

„Das letzte, was ich während dem Hiersein der feindlichen Armee noch zu Stande brachte, war, daß ich die Judenschaft noch vor einer besondern Contribution, so sie erlegen sollte, errettete.

Der Graf von Tottleben war besonders beordert, diese nicht aus der Schlinge zu lassen, und sich, womöglich, der Juden Ephraim und Itzig als Geißeln zu versichern. Die Judenältesten, welche dieserwegen drei Tage hinter einander in dem Tottlebenschen Quartier zubringen mußten, entdeckten mir ihre Noth. Ich machte dem General also vorstellig, daß, ohngeachtet die Juden in der Capitulation nicht ausdrücklich genannt wären, solche doch unter dem Namen der Bürgerschaft begriffen wären, und sie zu der accordirten Summe schon das ihrige beitragen müßten. Es kostete mir die größte Mühe, den Graf von dieser Forderung abzubringen, aber ich behauptete meinen Satz, drang durch, und die Judenältesten wurden ihrer Drangsale entlassen."

Wie groß der Beitrag der Juden zu der städtischen Contribution war, ist nicht bekannt, sicher ist, daß sie 1760 fg. Anleihen im Betrage von 114,212 Thlr. aufnahmen und davon dem Magistrat 95,560 Thlr. vorschossen, die mit den Zinsen bis 1767 abgezahlt wurden. (vgl. G. B. fol. 142—144, 149b, 150, 165.) Die russische Invasion gab auch Veranlassung zur Verlegung der Synagogentreppe. Die Nachricht von dem Einzug der Feinde soll in der Synagoge mitgetheilt worden sein, die Frauen, die in großem Schrecken herunterreilten, auf der einzigen engen Treppe Schaden genommen haben, daher beschloß man, für die Zukunft solchen Unglücksfällen vorzubeugen (Mai 1761, fol. 140).

Zwei Aktenstücke über den Ankauf eines Perlbettes seitens der Gemeinde, und über die Naturalleistungen derselben an die königlichen Beamten mögen hier folgen:

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Gemeindebuch Bl. 113b.

בהיות שכהסכמת כל האלופים פרנסים ומנהיגים ובעלי התמניות הראשיות דקהלתינו יצ"ו פר אן שטלטש ווארדן איזט, דש הקהל יצ"ו דש ביקנטי פערלבעט או' אנדרים מעבל מאדמיר"ה בעד כל היהודים תושבי ארצותיו אן זיך קויפן זאלן, אין דעם מאן זיך היראויז או' אויז הירבייא גפיגטי השתדלות מהקהל יצ"ו לפני אדה"מ ירה טובת הכלל פרשפראכן, וויא זיך דען אויך צום טייל לאחר המעשה הנ"ל ב"ה אויז נווייזן, או' דא צור בישטרייטונג הקניה הנ"ל בהסכמת כל האסיפה הנכחרת הנ"ל אונטר אנדרן הקפות אויך סך אחד עשר אלף ר"ט מהארון הגדול יעניראל מאיר ורחטשלעבן וסך ששת אלפים ר"ט מהארון הגדול יעניראל גראף האקי בעד בני קהלתינו יצו בהלואה ברבית אויף נוויטן צייטן אויף גיבומן, אלז פון וועלכן חובני פרמוטהליך צור לעצט איין אנזעהנליכר קאנטש על קהלתינו יצ"ו צור לאמט פרבלייבן ווירד, און גיזעהן ההזק בקנין הנזכר גיכר לכל איזט, דא הער צו בירענקין שטעהט עש מעכטן יעמאהלן להבא בעלי התמניות בקהלתינו עגטשטיהן דענן ניא ביקנד זיין וועדרי וויא הוך ביצליך או' ניטיג המעשה הנז' גיוועזן זולכי גון מעכטן אשר איינן אודר אנדרן מבעלי התהמניות שלעכשיו בשביל הנ"ל בלאמירן אודר אחרינו מרגן זיין, ע"כ נכתב הדבר הזה הנה לזכרון בספר למען ידעו דור אחרון דש כל הנ"ל בהסכמת כל אנשי האסיפה איש לא נעדר אונ' מיט צוציהונג יקירי יחידי סגולה מקהלתינו גישעהן איזט וויל מן עש למובת ולתקנת היהודים זוא וואהל תושבי קהלתינו אלז אויך תושבי כלל מרינות א"דמי"רה בפונדן אונ' דאהער זיינד המנהיגים ובעלי ההתמניות הבאים אי"ה מחוייבים ניט אלליין כל אנשי האסיפה הזאת ניט מהרעם צו זיין, זונדרן זיא הירבייא כמו בכל מעשה ותקנה ותתיסדות זוא למובת הכלל גישעהן צו מענטירן ובכל מאמצי בהם נגד אלין אנפעכטונגן צו דעפענדירן, זו וואול כלל האסיפה אלז איינן יעדן אינש ביזונדרי זוא דש וועז א" מאנשי האסיפה שלעכשיו אינשקינפטיגי אים גרינגשטן בדבר מקצת מהחזובות הנ"ל זוא ער מיט אונטרשריבן אן ניפאכטן וועדרן מעכטי זוא זיינד ניט אלליין כל הקהל פרנסי ומנהיגי', ובעלי ההתמניות שבאותו הזמן זונדרן אויך כל א' וא' מהם אונ' זואגאר כל איש מאנשי קהלתינו והדורות הבאים אחריהם מחוייבים לפנות ולסלק הערעור והטענה ומכ"ש ההזק ההוא זוא איהם דאדורך ענטשטיהן מעכטן על הוצאו' הכלל מקופת הקהל, באשר עיקר כונת המעשה הזה היה מתחלה לשם שמים לתקנת כלל עם ה' אשר במדינות אדהמי"רה כידוע' ותמחזיקים ירי עושי מצוה ותומכיהם מאושר ומצריקי הרבים יזהירו ככוכבים לעולם ועד.

גם עלתה ההסכמה מכלל האסיפה המאושרת, דש מן אויך נאך להבא אי"ה נאך אוביגן עקסעמפל בעניני קהלתינו הקדושה פר פאהרן זאל, דש נעהמליך בכל פעם וועז ח' היהודים ווש איבלש בגענגט מיט פערבאט אודר איינשרענקונק איינגן משא ומתן בעולם דער איהנן ביזוהער מותר גיוועזן, עש מעגי נון איין זולבש ביפעהל אודר דריפה אויך נאר מיעוטא דמיעוטא מתושבי קהלתינו אן גיהן דיא זולכן משא ומתן פיהרן זוא איזט כל קהל קודש בקהלתינו בכל זמן ועידן וויא אויך כל בית כשר, ברשיון הקהל, זיך מחוייב מתאמץ צו זיין בהשתדלות נמרץ על הוצאת קופת הקהל זולבן בעה"י אבצוהעלפן, באשר אנחנו אוכז בלל קהלתינו יע"א היראין ניט אנרשש אלז שותפים נמורים וערבים זה בזה אן זעהן וכה יהית וכה יקום בינינו ער בוא גואל צדקנו ב"ב אמן.

נחתם בערלין היום יום "א כ"ו אדר השני ת"ק יוד גימל לפ"ק.
ת"ק אברהם במו"הרר מאיר רינגל וצ"ל מברלין פ"ה.
יהודא ליב הלברשטט. ת"ק פיטל ברלין.

1760?

נפתלי הירש בר דוד ז״ל.	אהרן ב״ץ משלייזינגן.
וואלף פערשם.	נפתלי הירץ מקעסלין.
דוד ברוק.	ה״ק נתן בם״ז ז״ל. חיים באמבורג.
יודא וויצנהויזן.	אורי פיים מהערפודט.
משה כהן מויז.	מאיר בר״ן לוי. ה״ק מאיר נרידק.

In einem andern Gemeindebuche findet sich noch folgendes Verzeichniß von: „עיפות משנה חדשה מכל שנה", die als Neujahrsgabe den Beamten und zwar noch im Jahre ת״ק״ם = 1780 seitens der hiesigen Gemeinde verabfolgt wurden. (mitgetheilt von Landshuth.)

אינשפעקטאר בערא . . .	2 קאפונין		
פראבסט שפאלדינג . . .	2 קאפונין	אונד	1 האנין
נובערנעהר	2 דימא	—	1 דימא
פיליפע	2 דימא	—	1 דימא
מיניסטער וועדיל	2 דימא	—	1 דימא

(Letztere Zeile ist nachher ausgestrichen worden und durch „נישט" als nunmehr aufgehoben bezeichnet; gemeint ist der damalige Staatsminister von Wedel.)

מיניסטר שולענבורג	2 דימא	—	1 דימא
קריגסראטה דירריך	1 דימא	—	אחר על יו״ט.
האפראטה טראשל	2 דימא		
ג״פ פלעמיר	2 דימא	—	1 דימא
גהייסראטה מיבעהליס . . .	2 דימא	—	1 דימא
מיניסטר נוידע	2 דימא	—	1 דימא.
ק״פר ראדי	2 דימא		
מיניסטר בלומענטאהל . . .	2 דימא	—	1 דימא
יארנאל פיסקאהל	2 דימא	—	1 דימא
קומיראנט	2 דימא	—	1 דימא
קמרגריכטסראטה שמראסבורג .	2 דימא		
האפראטה שמיד	2 דימא		
גה״פ מאנוש	2		
מיניסטר קניפהויזן	2 דימא		

(Ist ebenfalls später durchstrichen und mit נישט bezeichnet worden.)

מלבה	2 דימא	—	1 דימא
פ׳ פון פרייסן	2 דימא	—	1 דימא
פרינסעסין פון פ׳	3 דימא	—	1 דימא
פ׳ פערדינאנד	2 דימא	—	1 דימא
פ׳ היינריך	2 דימא	—	1 דימא
קמר פריזענד מיטושוויץ . . .	2 דימא	—	1 דימא
מיניסטר וועדרד	2 דימא	—	2 דימא
קריגראט בעטכיר	2 דימא	—	1 דימא
גהיימפינאנסראד בייאור . . .	2 דימא	—	1 דימא
גה״פ וועלנער	2 דימא	—	1 דימא
ג׳ קווינעטסראט בייטע			

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

קראנפרינסען נישט נעוסין
קמר גריכטפראשה מחויפאקשיע א קמלקונשען הון אונר 2 קאפונין און
קיין עהל.

Gemeindeetat. Zu den Einkünften der Gemeinde, die theils zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, theils zur Verzinsung und Abtragung der durch die immer höher gesteigerten Staatsanforderungen entstandenen Schulden dienten, gehörte die Fleischsteuer, von der oben die Rede war.

Die Häusersteuer. Wie wir sahen, besaßen die Juden bis 1763: 30, von da an 70 eigene Häuser in Berlin. Gesetzlich wurde von da an die Zahl der Judenhäuser nicht mehr erhöht, wie ja auch früher das Gesetz bestanden hatte, daß die Juden keine Häuser erwerben sollten. Aber zwischen Gesetz und Praxis war ein Unterschied. Schon Nov. 1749 faßte die Gemeinde den Beschluß, daß Jeder, der ein Grundstück erwerbe, 6 pCt. von dem Kaufpreis an die Gemeinde zu zahlen habe. (G. B. fol. 108 b.) Dagegen erhob sich Widerspruch von Seiten einiger Mitglieder, der Vorstand, der das nothwendige Geld nicht erlangen konnte, versagte den Renitenten das Ostermehl. Darauf Beschwerde der Betroffenen an die Regierung, die den Aeltesten die Verabreichung des Mehls befiehlt, und da diese sich weigern, die Mehlkammer versiegelt. Sie wird freilich den Tag darauf wieder eröffnet, nachdem man die Nichtzahler zu befriedigen versprochen. (2—5. Apr. 1751. M. A. Gen. Nr. 9. vol. IV. fol. 126—135.) Ueber die Regelung der Häusersteuer liegt kein Beschluß vor.

Für die Nachlaßsteuer, die ausdrücklich zur Bezahlung alter Schulden resp. deren Zinsen festgesetzt wurde, galten folgende Bestimmungen. Von dem ganzen Nachlaß, auch wenn er nicht gleich unter die Erben vertheilt wird, oder selbst wenn keine Leibeserben vorhanden sind, ist der einmalige jährliche Beitrag, d. h. 5 pCt. zu entrichten, „denn wir setzen voraus, daß der Todte selber im Grabe es lieben wird, eine solche Mitzwoh zu thun.“ Ist das Vermögen kleiner, wie man annahm, so soll nach genauer Untersuchung der Beitrag verringert werden. Dagegen müssen 10 pCt. gezahlt werden, wenn der Verstorbene unverheirathet war, oder wenn die Erben außerhalb Landes wohnen, „da von diesem Geld kein weiteres Einkommen in Aussicht steht.“ (Sept. 1773, Mai 1774. G. B. fol. 186, 191 fg.)

Von der Mitgiftsteuer ist nichts weiter bekannt, als daß sie 1775 ermäßigt wurde. (G. B. fol. 201 b.)

Der Verkauf der Synagogenstände war in den Generalprivilegien von 1714 und 1750 den Aeltesten als ausschließliches

Recht beigelegt worden. Ohne Vorwissen der Aeltesten durfte kein Mitglied sein Recht auf einen Sitz an einen Andern vergeben, und die Aeltesten gaben ihre Einwilligung nur dann, wenn alle rückständigen Abgaben, die in dem Hypothekenbuche auf diesen Sitz eingetragen waren, berichtigt wurden. Bei Conkursen hatten solche Forderungen das Vorrecht. Die Gerichte erkannten eine Zeit lang solche Privilegien an, dann aber nahmen sie namentlich bei Konkursen oder Erbschaften für sich das Recht in Anspruch, über solche leergewordene Plätze zu verfügen. Die Aeltesten protestirten dagegen, aber ihrem Gesuche wurde nicht entsprochen. (1768, 69. St. A.)

Um die Gemeindeeinkünfte zu vermehren, griff man auch sonst zu etwas eigenthümlichen Mitteln. Man faßte den Beschluß, die Vorsteher, die von den unter ihnen stehenden Cassen Geld hätten, durch einen Bann zu zwingen, das Geld an die Gemeinde zurückzusenden oder insgeheim dem Cassirer zu übergeben. Der Bann, der jeden Monat erneuert werden konnte, sollte auch gegen die gerichtet sein, die bereits für richtige Ablieferung der Gelder Quittung empfangen hätten, selbst gegen diejenigen, die nur von einer solchen gesetzwidrigen Aneignung Kenntniß hätten. (G. B. fol. 64b.) Ein als Thorsteher Angestellter mußte sich verpflichten, während seiner Amtsdauer keine Gehaltserhöhung zu verlangen. (Jan. 1751. fol. 113). Die 50 Exemplare Intelligenzblätter und die 300 Kalender, die dem Vorstand geliefert wurden, vertheilte man, die ersteren für 1½ Thlr., die letzteren für 2½ Sgr. an Hochbesteuerten (Mai 1774. fol. 191.)

Aber weder die Steuern, noch die kleinen Aushülfsmittel reichten zur Deckung der Bedürfnisse aus, 1781 hatten die Gemeindeschulden eine Höhe von 140,000 Thlrn. erreicht.

Bankrutte. Die erste Bestimmung über diesen Punkt ist im §. 10. des Generalprov. v. 1750; dann folgte das Rescr. 2. Dec. 1755. Da die Justiz Collegia im Lande der jüdischen Banqueroutiers manchmal als nicht vorsätzliche betrachte und freispreche, so wird bestimmt, daß kein Jude, der Bankrott mache, von der Strafe befreit werden könne. N. M. I. S. 912 fg., Nr. 97. Im „Banqueroutiergesetz" 7. Nov. 1767 lautet §. 2: Macht ein Schutzjude sich eines dergleichen [vorsätzlichen oder muthwilligen] Banqueroutt schuldig, so wird zugleich sein Schutzbrief für ihn und seine Familie cassirt. Stirbt ein dergleicher banquerout gewordener Jude, so werden dessen Eltern und Erben mit allem Ernst angehalten, vor seinem Begräbniß die Schulden zu bezahlen, oder Caution deshalb zu bestellen. Können dieselben hierzu vor dem Begräbniß nicht Rath schaffen, wird der Jude zwar begraben, jedoch dessen El-

tern und Erben zur Bezahlung dessen, was der verstorbene Jude schuldig geblieben, durch die schleunigste execution angehalten..... Kein Jude kann von der Strafe eines vorsätzlichen B.. loskommen, als wenn S. K. M. ihn davon dispensiren." (N. M. IV., S. 989. Nr. 75.) Dagegen erheben die Aeltesten die Forderung, „daß die Eltern nur auf den Fall zur Bezahlung der Schulden ihrer Kinder anzuhalten seien, wenn sie zugleich deren Erben geworden." 20. Jan. 1768, werden aber abgewiesen, „weil in der Passage nur eine Wiederholung des alten Gesetzes enthalten sei." 9. Nov. 1769. St. A. Einige Jahre später erfolgte in einem Rescr. an das Kammerger. eine Declaration des §. 10, die bestimmte, daß die Insolvenz des Juden vor dem Begräbniß bekannt sein sollte, daß der Gläubiger das Gesetz nicht für sich geltend machen dürfe, sobald er der Wittwe weiter Credit gebe, daß außer den Eltern nur solche Verwandte verbindlich gemacht werden sollen, die durch Anmaßung des Nachlasses Erben werden. (13. Apr. 1775. N. M. V., 5. Th. S. 125 fg. Nr. 18.) Fast ein Jahrzehnt darauf erfolgte, ohne daß uns die veranlassenden Thatsachen bekannt sind, ein Rescr. an die Kammern, das die Verantwortlichkeit der Aeltesten noch mehr erschwerte, indem es ihnen gebot, eine Art Polizeiaufsicht über alle jüdischen Wechsler zu führen, und sie, wenn man ihnen irgend eine Fahrlässigkeit in dieser Aufsicht nachweisen konnte, für die durch einen etwaigen Bankerutt eines jüdischen Wechslers entstandenen Verluste verantwortlich machte. (6. Aug. 1784.) Eine Beschwerde der Aeltesten gegen diese harte Verfügung (30. Okt.) wird zwar vom Gen.-Dir. und Justizministerium nicht als unbillig angesehn, aber doch „da diese Verfügung auf S. K. M. unmittelbaren Willen und Befehl sich gründet" abschlägig beschieden. (7. Dec. 1784.) St. A.

Der Streit über die Haftbarkeit der Gemeinde bei Diebstählen ist culturhistorisch so wichtig, daß wir dabei länger verweilen müssen. Bei einem Diebstahl in der Depositenkasse des Kammergerichts und einigen andern Häusern (es handelt sich um: 6002 Thlr. 5 gr. 1 pf. + 492 Rthlr. + 2127 Thlr. 19 sgr. 10 pf.) sind einige Juden Aaron Moses, Liebmann Salomon Behrend, Behrendt Perlhoeffter betheiligt gewesen. Da diese das Gestohlene weder zurückgeben, noch den Werth erstatten können, wird die Judenschaft in Anspruch genommen, nach dem Wortlaut des 24. Art. des Judenpriv. v. 1750. Die Aeltesten stellen dagegen vor, daß sie von dem Verbrechen weder gewußt, noch still geschwiegen, wie es in der Clausel des Artikels heiße,

und bitten daher um Erklärung des Artikels, und um den Bescheid, daß die gegen sie anhängig gemachte Klage keine Gültigkeit habe.

12. Mai 1769.

Das General-Direkt. lehnte die Entscheidung über den Fall ab als nicht zu seinem Ressort gehörig, sprach sich aber dahin aus, „daß die Straffe einer in subsidium zu leistenden Bezahlung eine Art des doli oder culpae praesupponire und daß eine causa moralis, nemlich eine böβliche Verheelung gestohlener Sachen oder der Kauff verdächtiger Sachen oder das wegschicken einer gestohlenen Sache außer Landes, oder die Aufnahme und das Verstechen solcher Juden, oder die Annahme gestohlener Pfänder, nicht weniger das Stillschweigen derer Juden-Genossen, die von einem Diebstahl Nachricht gehabt, oder daran participirt haben, oder das unrichtige Attest derer Juden Aeltesten die Straffe in subsidium zu hafften involviret."

So bestimmen die Gesetzbücher in ähnlichen Fällen; „wo aber nicht culpa und dolus ist, kann diese Straffe in subsidium nicht verordnet werden, wie man auch im gegenwärtigen casu nicht behaupten kann, daß die hiesige Judenschafft eine Bürgschafft übernommen habe dahin, daß selbst die unschuldigen für den schuldigen Dieb hafften und bezahlen sollen."

Dagegen wenn die Juden einen Glaubensgenossen, dessen Verbrechen ihnen bekannt ist, verbergen, so sind sie für seine Schuld haftbar; ingleichen wenn sie ein in ihrer Mitte begangenes Verbrechen wissen und verschweigen.

Versuchte man die Juden für jeden von einem Juden begangenen Diebstahl haftbar zu machen, so würde ihr Credit furchtbar erschüttert.

„Wenigstens sind seit der Anfertigung und publication des gedachten Juden-Reglements alhier und in andern Städten S. K. M. Provintzien von denen Juden viele ansehnliche Fabriquen angelegt, an deren Erhaltung dem Lande gar sehr gelegen ist; die schwerlich ohne Credit fortgesetzt werden können, und in diesem Betracht ist es umsomehr anjetzo bedenklich die Judenschaft anzuhalten, wenn sie unschuldig ist, in subsidium anstatt eines eintzigen Bösewichts Ihres israelitischen Geschlechts zu haften, zumahl da nunmehro das Juden-Reglement durch den Druck bekandt gemacht worden, da doch, um den Credit der Juden zu erhalten, im Anfange festgesetzt ist, es solte das erwähnte Juden-Reglement auswärtig nicht bekandt gemacht, am wenigsten aber durch die Presse manifestiret werden, nicht zu geben-

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

ken, daß wir besorgen, es möchte die Judenschafft die gewöhnliche jährliche Etatsmäßige praestanda ohnmöglich abtragen können, wann dieselbe für Diebstähle haafften solten, worzu ein einziges Mitglied ihrer nation concurriret, zumahl da schon jetzo executivische Mittel mit vieler Mühe angewendet werden müssen, wenn der Etat in Ansehung der Judenschafft prompt erfüllet werden soll."

6. Juli 1769.

Trotz dieses Berichts wird der Bescheid an die Judenschaft dahin abgefaßt:

Der §. 24 sei so deutlich, „daß er durch eine Declaration nicht deutlicher gemachet werden kan." Die Judenschaft kenne ihre Mitglieder und müsse für sie verantwortlich sein können.

„Ist dieses nicht, so wäre es der Judenschafft Schuldigkeit gewesen, gleich nach Erlaßung dieses Edicts die sich dem entgegen setzende Schwierigkeiten gehörigen Ortes anzuzeigen und darauf anzutragen, sie entweder in diese Verfassung zu setzen, oder der daraus hergeleiteten Schuldigkeit zu entledigen. Da aber dieselbe solches zu thun unterlassen, so kann sie auch der application der Gesetze nicht ausweichen."

9. Nov. 1769. ad mand.

Damit begnügen sich die Aeltesten nicht; in einer ausführlichen Bittschrift (19 Folioseiten) wenden sie sich gegen den Bescheid:

„Wir würden uns dem a. h. Befehl vom 9. Nov. in tiefster Unterthänigkeit unterwerfen, wenn wir nicht unsern gäntzlichen Untergang mehr als zu gewiß vor uns sehen, und wenn uns die Pflicht gegen uns selbst, gegen unsere Kinder und gegen alle unsere Mitgenossen, in denen sämmtl. a. h. Provinzen nicht jetzt aufforderte, E. K. M. nochmals um unsere Erhaltung allerdemüthigst anzugehn."

Nach dem Edikt v. 1747 u. dem Reglement 1750 §. 24 seien sie zur Zahlung verbunden, wenn sie ein Verbrechen wissen und nicht anzeigen.

„E. K. M. werden ferner allergnädigst zu bemerken geruhen, daß wir uns bey der Publication unsers General-Privilegii a. u. gemeldet, und dagegen protestiret haben. Es wird sich auch das letztere bei einer genauen Untersuchung ergeben, und wir und unsere Vorfahren haben bisher vergeblich auf eine Abänderung gewartet."

Halte sie das Edikt zu mehrerem an, so verlange es Unmögliches. Denn

1. können sie unmöglich die bösen Gedanken und das strafbare Verhalten eines Böswichts, der äußerlich ehrbar lebe, entdecken.

„E. K. M. a. h. Willensmeinung kann also nur blos dahin gehen, daß wir uns bemühen sollen, auf den äußerlichen Wandel eines jeden Individui aufmerksam zu sein und bei entstehenden Verdacht davon die nöthige Anzeige zu thun.

„Beides haben wir jederzeit genau befolgt und wir können uns rühmen, daß seit 20 und mehreren Jahren fast keiner aus unserer Gemeinde sich bei einem Haupt-Diebstahl betreten lassen, und wenn wir nur die geringste Spuhr eines Verdachts gehabt haben, so ist unsere erste Vorsorge dahin gegangen, eine Gewißheit von dem Verdacht zu erhalten und dem zu besorgenden Uebel dadurch vorzubeugen."

Selbst Kenntniß des äußeren Wandels ist bei Fabricanten und Kaufleuten, „da Geheimniß die Seele der Handlung ist," undenkbar.

2. Es hänge oft gar nicht von ihnen ab, wer in die Gemeinde aufgenommen werden soll, namentlich bei auswärtigen Juden, wo der König selbständig disponire.

3. Das sogefaßte Amt eines Aeltesten sei unerträglich, denn

„a. mangele ihnen die Zeit, da sie für sich und ihre Familien zu sorgen, die Rechte der Judenschaft stets vertreten, und ihre onera aufzubringen haben;

b. würde keiner das Amt übernehmen, wenn damit das Amt eines Knndschafters und Denuncianten verbunden sein sollte, weil ein solcher der Verachtung und dem Haß seiner Mitbürger schlechterdings ausgesetzt sein würde."

4. Die Aeltesten besitzen über die Einzelnen keine Jurisdiction.

Die Folgen der strikten Anwendung des Art. 24. würden sein

1. der völlige Untergang der ganzen Judenschafft in allen E. K. M. unterworffenen Provinzien.

„Es sind vom Tage der Publication des General-Privilegii schon 19 Jahre verflossen, während welcher Zeit der §. 24 dieses a. h. Gesetzes gar nicht ad facta obvenientia appliciret worden. In diesem Jahre haben die Damnificaten bey dem geschehenen Depositen-Diebstahl uns vermöge der angezogenen Disposition des §. XXIV. des General-Privilegii in gerichtl. Anspruch genommen. Sollten wir in diesem Process succumbiren, so werden wir unendlichen Regress-Klagen, welche seit 19 Jahren durch die häufig geschehenen Diebstähle aus eben dem Grunde als die jetzige Klage derer Damnificaten statt heben können, befürchten müssen.

„Die traurige Erfahrung von der Gewisheit dieser Klagen überzeugt uns jetzt schon davon. Es haben nemlich in der kurzen Zeit,

da wir mit denen Damnificaten des Depositen-Diebstahls in lite versiren, folgende Personen, bey welchen nur in Berlin Diebstähle verübt worden, jener Klage in ihrem ganzen Umfang adhaeriret (folgen Namen von 10 Personen), vieler anderer nicht zu gedenken, deren Nahmen uns vor jetzt noch unbekannd sind.

„Werden diese Leuthe wieder uns in lite obtiniren, so wird die Anzahl derer Klagen, mit welchen die Judenschafft in E. K. M. Landen überhäuffet werden wird, unzählig sein."

Durch Prozeßkosten und Entschädigung werde der Wohlstand der Juden ganz vernichtet.

2. Der Credit von auswärtigen wird total zerstört; Bankerutte unter den Juden, aber auch unter den christl. Kaufleuten, namentlich in Preußen, Schlesien und Westphalen, mit denen die Juden in vieler Verbindung stehen, sind unvermeidlich.

3. Die Fabriken müßten still stehen, welche von den Juden in manchen Zweigen zur großen Vollkommenheit gebracht und durch welche viele Tausende beschäftigt worden.

4. 5. Unsere Kinder würden niemals hier ein Privilegium suchen, auswärtige Juden nicht hierher ziehn, und damit werde viel Geld zur Schädigung des ganzen Landes verschwinden.

„E. K. M. bitten wir daher a. u.

> das General-Privilegium und dessen Articulum XXIV. in Rücksicht derer daraus sowohl vor die gantze Judenschafft, als auch unmittelbar für E. K. M. Landen Fabriquen und übrigen Christlichen Kaufleuthen entstehende traurige Folgen in soweit a. g. aufzuheben, daß wir nicht eher für die Erstattung derer durch Diebstähle von Juden entwendeten Sachen in subsidium zu hafften verbunden, als bis wir deren Theilnehmung entweder durch Verheelung oder Wegschaffung oder auf eine andere Weise würklich überführet und überwiesen worden."

Unsere Lage wird immer schlechter:

1. Wir müssen eine große Silberlieferung mit einem Verlust über 18,000 Thlrn. übernehmen. Die Augmentation des Schutzgeldes um 10,000 Thaler kommt dazu;

2. „seit Anno 1750 haben wir viele Fabriquen, welche sich in desolaten Umständen befinden, übernehmen müssen, wohin besonders noch neuerlich die Strumpf- und Mützen-Fabrique zu Templin gehört," bei welcher durch verdorbene Waaren ein Schaden von 1000 Thlr. entstanden und außerdem die Kosten der Einrichtung der Fabrik.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

„Wir leben der gewissen Zuversicht, daß E. K. M. auf unser a. u. Bitten in a. h. Gnaden zu reflectiren geruhen, und dadurch uns, unsere Kinder und Familien von dem unausbleiblichen Untergang und dem äußersten Elende zu bewahren und vielmehr in dem ruhigen Besitze ihres Vermögens und guten Wohnort zu bestätigen geruhen werden."

23. Dec. 1769.

Ueber den auf diese Bittschrift zu ertheilenden Bescheid waren das Gen.-Dirkt. und das Justizdepartement nicht einig. Ersteres entwickelte (16. Jan. 1770) seine uns bekannte Ansicht; die Billigkeit erfordert, daß wir die Antwort des letzteren mittheilen.

An ein hochl. Gen.-Dir.

Auf E. hochl. G.-D. Anschreiben . . ermangeln Wir nicht, gantz ergebenst unsere Antwort abzustatten, bitten aber zugleich, bey gefälliger Erwägung derselben, das Edict vom 25. Jan. 1747 und besagten Art. 24 selbst vor Augen zu nehmen.

Wenn sich dann findet, daß die Worte, worin beide Gesetze abgefaßt sind, in ihrer bestimmten eigenthümlichen Bedeutung gebraucht worden, daß die Verbindung richtig, und dem Sprach-Gebrauch gemäß ist, mit einem Worte, daß um den wahren Sinn des Gesetzes nicht zu verfehlen, sonst gar nichts weiter nöthig ist, als die teutsche Sprache zu verstehen, so wird von einer Declaration des Gesetzes wohl keine weitere Frage seyn können. Dieses ist der Begriff, den wir aus dem vorgedachten Edict und der angezogenen Stelle des Juden-Reglements machen, sollten aber E. E. hierunter anderer Meynung seyn, so werden dieselben geruhen, die ihnen zweydeutig und dunkel vorkommenden Ausdrücke und Stellen uns gütigst zu benennen . . . wir haben in dem Gesetze alles so deutlich niedergeschrieben gefunden, daß dasselbe keine weitere Bestimmung erfordert weder zuläßet.

Dem Gesetze an und vor sich selbst das Wort zu reden, wird wohl eigentlich nicht nöthig sein, indessen scheinet es uns doch, daß dasselbe gar wohl gegen die ihm angeschuldigte Abweichung von der natürlichen Billigkeit vertheydiget werden könnte.

Denn da auf einer Seite die jüdische Nation aus dem Ankauff und Verhandelung beweglicher Güter aller Art und der Leyhung auf bewegliche Pfänder sich ein hauptsächliches Gewerbe macht, auf der andern unter ihr die bekannte starke Anhänglichkeit auch zur Verheelung ihrer Uebelthaten herrscht, da daneben der beständige Umgang, den die Juden unter einander haben, ihnen dazu, daß der eine den andern beobachten könne, gar wohl zu statten kommt, so hat, unsers Ermes-

sens der Gesetzgeber ganz recht geurtheilt, daß bey Duldung derer Juden die allgemeine Sicherheit anderer Gestalt nicht befestigt werden könne, und die anscheinende Unbilligkeit wird dadurch um so mehr entschuldiget, als nicht zu leugnen stehet, daß die jüdische Nation den zum Grunde des Gesetzes angegebenen Verdacht, daß Diebe unter ihnen immer Heeler und Abnehmer finden, sich durch eigene Schuld zugezogen und selbiger würklich nur gar zu gegründet ist.

Die Zweiffel, so über die Möglichkeit, daß die Judenschafft sich untereinander kennen können, entstehen wollen, paßen gantz offenbahr nicht auf die kleineren Städte, auf welche jedoch vorgedachte Gesetze nicht weniger, als auf die größeren gehen. Selbst in diesen und wenn es auch um eine Gemeinde von einigen 1000 Menschen zu thun wäre, ist doch eine große Anzahl Juden wegen ihres Gewerbes, weil sie sich mit Ankauf aller Sachen oder mit Verleyhung auf Pfänder nicht abgeben, oder wegen ihres bekandten rechtschaffenen Charakters, oder endlich weil sie des Vermögens sind, entstehenden Falls für ihr Vergehen selbst gerecht zu werden, über den Verdacht erhoben, folglich kommet es auch bey solchen starken Gemeinden nur auf die geringe Anzahl der armen Juden an, die ein solcher Verdacht treffen kan; diese aber in ihrem Verkehr zu beobachten, dürfte wohl nur auf hiezu dienliche Einrichtungen beruhen. Inzwischen wird freilich bey aller Vorsicht der Fall einer Vertretung nicht gäntzlich ausbleiben, alleine desto seltener sich zutragen, jemehr über die Gesetze mit Ordnung und Schärfe gehalten wird. Der Schade wird jedoch nicht von denen Vorstehern alleine, ausser dem Fall ihrer eigenen Verschuldung, sondern von der gantzen Judenschafft des Orts übertragen (!), und dürfte derselbe also bey großen aus einigen Tausend Menschen bestehenden Gemeinden am allererstten eine Kleinigkeit seyn, wozu die Jüdische Nation gegen das Volk, unter welchen sie wohnen will, und welches sie sonst durch ihren Verkehr und Handel in Unsicherheit setzen würde, nach aller Billigkeit verbunden ist.

Was wir hierbey zu einer billigen Erleichterung der Judenschafft an die Hand zu geben im Stande sind, lauft alles auf das hinaus, was wir schon in unserm letzten Anschreiben vorgeschlagen, nehmlich zur Execution des Gesetzes und zur Abwendung aller Verantwortung ihr die Hände zu bieten.

Die dahin führende in das Justiz-Wesen einschlagende Verordnungen werden seyn

1) veste zu stellen, daß künftig diejenigen, so von einer Judengemeinde die Vertretung eines Diebstahls begehren, die ihnen gestoh-

lene Sachen in denen nechsten 12 Stunden nach der Entwendung specifice denen zu der Zeit anwesenden Juden-Aeltesten des Orts, wo der Diebstahl geschehen ist, und von welcher Gemeinde die Vertretung begehret wird, bekannt machen sollen;

2) alle Gerichte anzuweisen, daß sie denen Juden-Aeltesten, wenn sie Nachsuchungen nach gestohlenen Güthern bey irgend einem Gliede ihrer Gemeinde begehren, alsoforth und ohne Säumniß darunter fügen solle;

3) denen Gerichten aufzugeben, daß sie, wenn ein Jude wegen Dieberey oder andere betrüglichen Handlungen vor sie gezogen wird, auch im Fall einer erhaltenen absolutoriae, denen Juden-Aelsten davon zu ihrer Notiz Kenntniß geben sollen;

4) und endlich festezusetzen, daß wenn ein Jude der Contravention wider das Edikt von 1747 überwiesen und darnach gestrafet wird, das duplum dessen, so er dem bestohlnen ersetzen muß aus seinem Vermögen, wenn nach Entschädigung des Bestohlenen, denen Gerichts Executions und Untersuchungskosten während seiner Strafzeit ihm etwas übrig bleibe, der Judengemeinde des Orts, die für ihn, wenn er unvermögend gewesen wäre, bezahlen müssen, zuerkannt werden solle.

Es würde hierbey auf E. hochl. Gen.-Dir. beruhen, zu veranstalten, daß dergleichen Zugänge auf künftige Fälle, wo ein Ersatz einer jüdischen Gemeinde obliegen könnte, asserviret werden müssen.

Zu dem Ressort E. E. würde nächstdem insonderheit gehören zu veranstalten, daß bey Aufnahme von Juden die Vorsteher der jüdischen Gemeinde, wenn sie wieder die Umstände und Sitten der aufzunehmenden etwas erhebliches einzuwenden haben, damit zugelassen werden müssen.

Im übrigen wird von der Judenschafft in der Uns zu communiciren beliebten Vorstellung selbst zwar für bekannt angenommen, daß die Vertretung auf alle Fälle sich erstreckt, da Juden bey Diebstählen verwickelt sind. Wie aber die Juden blos davon redenj, wenn die Juden kaufs- oder pfandweise gestohlene Sachen annehmen oder verheelen, so werden auch, ohne daß es darüber einer weitern Anweisung bedarf, die Justiz-Collegia bey diesem poenal-Gesetze sich keiner interpraetationis extensivae anmaßen.

Berlin, den 19. Febr. 1770. v. Münchhausen.

Bei dieser einmaligen Correspondenz blieb es nicht, wiederholte Erörterungen fanden zwischen den beiden Behörden statt (12. Febr., 6. März 1771); der Judenschaft hatte man nur mitgetheilt, daß ein

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Bescheid ausgearbeitet würde (19. November 1770). Damit war diese nicht zufrieden. Sie machte auf die Strenge des Gesetzes aufmerksam, auf die schlimmen Folgen, die die gegenwärtige Verschleppung haben müsse und bat darum, die Gemeinde von jeder Verantwortlichkeit zu befreien, nur der Dieb und der Diebesheler sollen die Diebstähle bezahlen und überdem mit Vestungsbau und Landesververweisung bestraft werden (3. Jan. 1772).

Das Gen.-Dir. war den Wünschen der Juden geneigt. Die von ihm vorgeschlagene Declaration des betr. Artikels ging dahin:

> „daß ausser dem Falle einer Theilnehmung und Mitwissenschaft eines von einem Juden begangenen Diebstahls, insofern er baar Geld betrifft, auch des von Juden eingewechselten und angenommenen baaren Geldes, so gestolen worden, die Judenschafft des Orts, zur subsidiarischen Erstattung solchen Diebstahls, sofern er baar Geld betrifft, nicht angehalten werden kann, noch soll."

Dagegen sollen bei andern Mobilien, außer Geld, bei Unvermögen des jüdischen Käufers, die Judenschaften zur Zahlung verpflichtet sein, wenn die Judenschaften nicht die menschmöglichste Beachtung der Einzelnen haben eintreten lassen. 10. Febr. 1772.

Das Justizdepartement dagegen auf dem Standpunkte seines Schreibens vom 19. Febr. 1770 beharrend, wollte von der Bestimmung nicht abweichen:

> „daß, wenn ein Jude wissentlich gestohlene und veruntreuete Sachen kauffs-, pfand- oder tauschweise an sich gebracht oder nachdem er, daß sie gestohlen oder veruntreuet sind, erfahren, solche verheelet, weiter verhandelt oder auf die Seite gebracht und dessen und der darauff stehenden Straffe schuldig befunden wird, die Judenschaft des Orts, wohin er gehört angehalten werden solle, den Werth der Sachen in subsidium ohne Wiederrede zu bezahlen." 5. März 1772.

Die Correspondenz der beiden obersten Behörden dauerte fort (10. Apr., 22. Apr.); endlich schickten beide, da eine Einigung nicht erzielt wurde, ihre Berichte an den König, der auf das begleitende Gutachten des Großkanzlers v. Fürst (27. Febr. 1773) die Worte schrieb: „es muß bey dehm gesetze bleiben. Friedrich." Daß die 10,000 Thlr., um die es sich in dem erwähnten Falle handelt, wirklich bezahlt worden sind, geht aus einer Bittschrift der Juden 25. Juni 1775 hervor. St. A.

Eine gewisse Erleichterung in der subsidiarischen Haftbarkeit bei

Diebstählen erlangten die Juden durch zwei Verordnungen. Durch die eine wurden die Aeltesten von Schadenersatz losgesprochen, sobald sie ein Mitglied bei der Polizei als verdächtig angegeben hatten, durch die andere wurde die Haftbarkeit auf solche Diebstähle beschränkt, die an einem Orte von daselbst ansäßigen Juden begangen wurden (8. Okt. 1776, 10. Nov. 1777 N. M. VI., S. 373, Nro. 61, und S. 1049 Nr. 49).

Trotzdem versuchten die Aeltesten noch einmal die Aufhebung des 24. Art. des Generalreglements (2. Mai 1782, St. A.), aber wieder vergeblich.

In engem Zusammenhang mit dieser Angelegenheit stand die Bestimmung über den Pfandverkehr, wo ja auch die Annahme gestohlener Gegenstände schwer zu vermeiden war. Schon am 21. Dec. 1751 baten die Aeltesten um einzelne Abänderungen der §§. 25 bis 27 des Generalreglements, die ihnen auch (26. Sept. 1752) gewährt wurden. Danach sollte der Verkauf geringer Pfänder von 4 gr. bis 5 Thlr. keiner gerichtlichen Anzeige mehr bedürfen, bei der Annahme solcher Pfänder sollte ein in jüdischer Sprache abgefaßter Pfandzettel genügen, bei Capitalien bis 500 Thlr. durften von ausländischen Schuldnern 12 pCt. Zinsen erhoben werden (M. A. Gen. Nro. 9 vol. 4 fol. 156—163). Gegen dieselben Artikel richteten sich fast ein Vierteljahrhundert später neue Beschwerden.

I. In Beziehung auf Art. 26 baten sie, daß 1. diejenigen, welche mit Wechseln und nur gelegentlich mit Pfändern handelten, kein Pfandbuch zu führen nöthig hätten, 2. die, welche den Pfänderhandel aufgegeben, nicht mehr wegen Mangel eines Pfandbuchs belangt werden sollen, 3. die Pfandbücher und Pfandzettel auch jüdisch und jüdisch-deutsch geschrieben sein könnten, wie ja auch das Addreßcomtoir seine Zettel französisch abfasse, weil viele Pfandleiher und Pfandnehmer der deutschen Sprache und Schrift unkundig wären.

II., III. Für Wechsel baten sie, daß der Verlust des Schutzbriefes nicht gegen den verhängt werden solle, der in einem Wechsel Waaren neben Geld setze, und daß mehr als 6 bis 7 pCt. genommen werden könnten, weil ein solch niedriger Zinsfuß die Armen zu sehr schädige.

Doch hatte die Beschwerde nicht vollständigen Erfolg. Namentlich das Kammergericht, mit Bezug auf dessen Entscheidungen die Klagen erhoben waren, sprach sich für Beibehaltung der drückenden Bestimmungen aus, doch wurden in dem Bescheide (23. Juni 1777) die ad I. aufgestellten Forderungen gewährt, freilich sollte die jüdische

Sprache nur im Pfandverkehr zwischen Juden gestattet sein, der Verlust des Schutzbriefes sollte erst nach dreimaliger Bestrafung erfolgen (II.), der Zinsfuß blieb unverändert (III.) St. A.

Ueber sonstige harte Bestimmungen in Bezug auf Wechsel ist oben die Rede gewesen. Ein in dieser Zeit gemachter Versuch, hierin Juden und Christen gleich zu stellen, schlug fehl:

„Das Gesuch des Hofjuweliers Ephraim u. Söhne (so lautet das betr. Rescript):

> daß die Wechsel derjenigen Juden, so würklich Kaufmannshandlung treiben und welche von ihren Wechselforderungen nicht über 6 pCt. nehmen, mit dem Wechsel der Christlichen Kauf-Leute gleiches Recht haben möchten,

findet schlechterdings nicht statt. Die vorgedachte Revisions-Commission (wegen der Judenwechsel) hat eine dergleichen Verfügung dem Lande, besonders aber denen Dürftigen, so sich öfters aus Noth an die Juden addressiren müssen, sehr nachtheilig und gar nicht zureichend befunden, dem Jüdischen Wucher nach unserer allerhöchsten Intention zu steuern, inmassen die Juden nur das Capital in dem Wechsel um so viel höher stellen lassen dürften, als sie weniger an Zinsen nehmen." 14. Febr. 1756 N. M. II. S. 31 Nro. XX.

Eine andere unwesentliche Bestimmung 15. Sept. 1761 N. M. III., S. 73 Nro. 45.

Ich stelle einige einzelne Verordnungen hier zusammen, die im Texte nicht erwähnt werden konnten.

In einem Rescr. ans Kammergericht wurde verfügt, daß die Juden mit dem zurückgelegten 20. Jahre ihres Alters, ihren Rechten gemäß, überall für großjährig geachtet werden sollen (13. Dec. 1768 N. M. IV., S. 5061 Nro. 105). Bevor die Verfügung in die Gesetzsammlung kam, läugnete der Großkanzler Fürst in einem Bericht an den König (5. März 1769) die Zweckmäßigkeit derselben, und daraufhin wurden wirklich die Kammern aufgefordert, ihr Gutachten abzustatten (6. März), aber über den Erfolg des Befehles ist nichts Weiteres bekannt. St. A.

Erwähnung verdient noch ein Befehl an die Juden, in der Adventszeit sich der Musik zu enthalten (25. Febr. 1762 N. M. III. Anh. S. 1335 Nro. 71) und ein Rescript, daß die Magistrate nicht befugt seien, von ausgehenden jüdischen Erbschaften Abschoß zu nehmen (31. Dec. 1765 N. M. III. S. 1179 Nro. 122).

Den unsauberen Handel Voltaires mit dem Juden Hirschel hat zuletzt Strauß: Voltaire 1870 S. 149—153 erzählt.

Gemeindeverhältnisse.

Am 9. Apr. 1750 wurde die Neuwahl der Aeltesten bis zur Bestätigung des Privilegiums ausgesetzt; als dieselbe erfolgt war, bat die „Sämbtliche Judenschaft in Königl. Landen" um die früher gewährleistete Freiheit der Wahl (11. Juni). Eine königl. Resolution vom 18. Juni erfüllte die Bitte dahin, daß 7 Männer und zwar 3 aus der ersten, 2 aus der zweiten und 2 aus der dritten Vermögens-Klasse ausgelost werden sollten, welche die Wahl vorzunehmen hätten, und, daß diese wenn sie wollten, 2 von den früheren Aeltesten wieder ernennen könnten. Damit der Zweifel benommen werde, ob die Namen aller Mitglieder in der Büchse seien, soll jedes Gemeindeglied berechtigt sein, an einem in der Synagoge bekannt gemachten Tage einen Zettel mit seinem Namen in die Büchse zu werfen; für die Namen der Abwesenden geschieht dies von Rabbi und Assessoren. Veitel Ephraim wird zum Oberältesten ernannt (vgl. Heinemann, Sammlung 2. Aufl. S. 369 fg.). Trotz dieser Ordre ließ die Wahl der Aeltesten noch eine Zeit lang auf sich warten, bis bei dem General-Direktorium folgende Bittschrift einlief, die ein helles Licht auf die Parteien in der Gemeinde wirft.

Allerdurchlauchtigster . . .

E. K. M. danken wir a. u. für das uns a. g. ertheilte Reglement, und haben wir gehoffet, daß, sobald solches unter uns publiciret, die ganze Judenschafft in Ruhe gesetzet und das Joch derer zeitherigen Aeltesten abgeschaffet werden würde; alleine, A. g. König und Herr, wir seufzen noch unter solcher Sclaverey. Die unter sich verwannten vice Rabbi, Aeltesten, Assessores und Cassirer herrschen noch ungeschrenckt über uns, und suchen die Wahl neuer Aeltesten von einer Zeit zur andern aufzuschieben. Um uns zu amusiren, haben sie zwar public machen lassen, daß den 1. Sept. solche vorgenommen werden solte, sie haben aber auch zu gleicher Zeit bey E. K. M. General-Directorio um Erlaubniß angehalten, gedachten 1. Sept. nach Brandenburg gehen zu können, um die Anlage vor die Judenschafft im ganzen Lande zu machen, woraus leicht abzunehmen, daß sie die Aeltesten Wahl nur pro forma auf solche Zeit gesezet. Wann sie von Brandenburg wieder zurück seyn, gehn unsere Feyer Tage an, welche bekanntermaßen eine Zeit lang währen, ehe und bevor eine bequeme Zeit zur Wahl wieder angesezet werden kann, und solchergestalt erhalten sie eine Zeit nach der andern ihre despotische Regierung über uns zu extendiren.

Schon wieder E. K. M. Reglement ist gehandelt, daß der

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

Ephraim zur Ober-Aeltesten declariret worden, da doch solcher mit dem Vice Rabbi durch der Frauen Bruder verschwägert, und nach unsern jüdischen Gesetzen nahe verwand, die bekannten 15 Männer haben ihn dazu in Vorschlag gebracht in Nahmen der ganzen Juden Gemeinde, welche doch von nichts wissen. Wir können also nicht länger schweigen und bitten um nichts weiter als um Gerechtigkeit und daß das Reglement, was diese neue Wahl betrifft, zum Effect gebracht werde. Wir haben zeithero zu zweyen mahlen dieserhalb bey E. K. M. General-Directorio suppliciret, sind aber noch zur Zeit mit keiner a. g. Resolution erfreuet worden.

E. K. M. bitten wir also u. demüthigst, den Vice Rabbi und gelehrte Assessores, wie auch Aelteste, a. g. und bey 1000 Thlr. Strafe anzubefehlen und sofort, ehe sie nach Brandenburg zur Verfertigung der Jüdischen Anlagen reisen, nach Vorschrift des neuen Reglements die neue Aeltesten Wahl vorzunehmen, und solchergestalt solche Subjecte, welche nach denen Jüdischen Gesäzen gar keine Verwandschafft unter einander noch weniger mit dem Vice-Rabbi haben, zu Aeltesten, Assessoren und Cassierern und armen Vorstehern zu wehlen, als welche insgesamt, weil sie sämtlich zusammen in unsern Angelegenheiten arbeiten und votiren, mit einander nicht verwandt seyn können. Uebrigens die Vorstellung, welche die 15 Männer, so doch unter einander in Blutfreundschafft verwand, gethan haben, keinesweges aber von der ganzen Gemeinde authorisiret, vor null und nichtig zu declariren. Die wir in a. u. Devotion lebenslang ersterben.

E. K. M.

a. u. treu gehorsamste u. demithigste Schutzjuden

Berlin 18. Aug. 1750. Philipp Lazarus Mendel
Meyer Ris
Abraham Meyer Jacob
Moses Meyer Bendix
Hirschel Abraham et consorten.

Die Beschwerde hatte den sofortigen Befehl an die Aeltesten zufolge, binnen 4 Wochen bei 100 Thlr. Strafe eine Neuwahl zu veranstalten, aber erst am 5. Okt. reichen die jüdischen Aeltesten die Liste der Neuerwählten ein.

M. A. Gen. Nro. 9 vol. 4 fol. 73—109.

Damit waren freilich die Streitigkeiten nicht zu Ende, Anlaß zum Streit gaben namentlich die Finanzgeschichten. Am 2. Apr. 1751 beschwerten sich einige Gemeindeglieder über das ungebührliche Verfahren Ephraims u. Genossen, und baten, ihnen keine Privatsitzungen,

kein Auflegen neuer Steuern zu gestatten, am 30. Aug. gingen die Aeltesten die Behörde an, auf eine Petition, worin über große Unordnungen innerhalb der Judenschaft geklagt, und 200 Thlr. für Niedersetzung einer Untersuchungscommission angeboten werde, nicht zu achten (a. a. O. fol. 140 fg.).

Für die Beilegung dieses Zwistes schien eine neue Instruktion für die Aeltesten am gerathensten. Sie wurde am 28. März 1755 erlassen und ist abgedruckt bei Heinemann S. 364—369. Interessant ist namentlich § 6, daß Diejenigen, denen wegen einer Verschuldung das Osternehl entzogen werden soll, 6 Wochen vorher in der Synagoge genannt werden müssen, um sich von ihrer Schuld zu reinigen; 14 Tage vor Ostern müsse die Liste der so Bestraften bei der Kammer eingereicht werden. Der § 8 drang auf Abstellung der Parteien innerhalb der Gemeinde und forderte, daß, wenn die Gemeinde Beschwerde habe, „dieselbe ebenfalls damit gehöret, und nach Beschaffenheit der Sachen mit Zuziehung des Rabbi und der gelehrten Assessoren beschieden werden." Großes Gewicht legte § 9 auf die Einrichtung einer geordneten Registratur in der Gemeindestube, die ein Vorsteher lebenslänglich zu versehen habe.

In Gemäßheit der letzteren Bestimmung wurde dann Joel als Chef der Registratur eingesetzt und Moses Halle ihm als Controlleur beigeordnet und der Beschluß gefaßt, daß alle auf die Gemeinde bezüglichen Dokumente im Geschäftszimmer aufbewahrt werden sollen. (Mai 1755, Jan. 1756 G. B. fol. 126.) Dann setzte man eine Commission von drei Männern zur Revision und Sammlung aller auf das Gemeindewesen bezüglichen Schriftstücke ein (Sept. 1762 fol. 147), aber von der Thätigkeit dieser Commission wird Nichts berichtet. Jedenfalls war die ernste Absicht zur Ordnung resp. Anlegung eines Archives vorhanden, Juli 1771 wurden 4 besondere Commissionen gebildet zur Führung der Hypothekenbücher, der Abgabenliste, der Verordnungen der Regierung und der einzelnen Behörden (G. B. fol. 182b). Freilich ist der Zukunft nicht vergönnt, von diesen ehrenwerthen Anstrengungen Nutzen zu ziehen.

Von der Hauptthätigkeit der Aeltesten, der finanziellen, ist oben (S. 106) z. Th. gesprochen, das schwierigste Geschäft hatte die aus der Mitte der Aeltesten ernannte Einschätzungscommission. Ihre Amtsperiode dauerte 6 Jahre, sie wurden vor Antritt ihres Amtes vereidet. Um die Ablehnung der beschwerlichen Stellung zu verhindern, wurde auf dieselbe eine Strafe von 25, dann von 50 Thlr. gesetzt; die Regierung ermäßigte sie später auf 10 Thlr., forderte die Mit-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

glieder der Gemeinde zum gehorsamen Erscheinen vor der Commission und treuer Befolgung ihrer Bestimmungen auf (5. Febr. 1776 N. M. VI, S. 21 Nr. 5. G. B. fol. 205; die übrigen angeführten Bestimmungen Dec. 1758, Okt. 1763 G. B. fol. 131b, 149).

Sonst waren die Aeltesten eifrig bemüht, ohne daß die Regierung es zu beschränken oder darauf einzuwirken suchte, die Bestimmung über die Aeltesten selbst zu verändern und zu verbessern. Die Parnasim (Aelteste und Vorsteher), die nicht miteinander nahe verwandt sein durften, sollten daneben kein Verwaltungsamt (Gabaoth) außer in dem Krankenpflegeverein übernehmen (G. B. Sept. 1750, Mai 1758 fol. 109, 110, 130); Juli 1762 wurde ein neuer Wahlmodus angenommen. Danach hatten die 7 ausgelosten Wahlmänner aus der ersten und zweiten Vermögensklasse 2 Candidatenlisten von je 12 Personen aufzustellen, die seit mindestens 12 Jahren in Berlin ansäßig waren. Aus der ersten Liste werden die Aeltesten, aus der zweiten die Vorsteher erwählt, letztere sind nach dreijähriger Amtsführung wieder wählbar, erstere nicht (Juli 1762 fol. 145b). Der Kreis der Aeltesten wurde immer mehr eingeengt, sie mußten zu mindestens 4000 Thlrn. eingeschätzt sein, und schon vorher ein Gemeindeamt bekleidet haben (April 1768 fol. 174). Die Folgen einer solchen unnatürlichen Einschränkung blieben nicht aus, trotzdem man die Strafbestimmungen gegen Ablehnende wiederholte (Mai 1771 fol. 181), fanden sich Wenige, die das Amt annehmen wollten, und man war einmal genöthigt, einem Ausschuß von 15 Gemeindegliedern die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu übertragen (Mai 1774 fol. 189 fg.) Dann erweiterte man, wenigstens für einmal, den Kreis der Wählbaren: auch solche die noch kein Gemeindeamt bekleidet hatten, sollten, wenn sie nur 20000 Thlr. besaßen, als Aelteste gewählt werden können (Apr. 1780 fol. 218 fg.).

Von einer inneren Gesetzgebung ist schon oben die Rede gewesen, auch dieser Periode gehören einzelne Bestimmungen an: über das Verhältniß der Dienstboten zur Herrschaft (Sept. 1762 fol. 147) die alte Festordnung (s. o. S. 74 fg. wurde erneuert (Jan. 1777 fol. 206), gegen den überhandnehmenden Luxus sollte eine Kleiderordnung gemacht werden, aber es blieb bei dem Beschlusse (Apr. 1765 fol. 162b.)

Ueber die Verantwortlichkeit der Aeltesten ist schon an vielen Stellen gesprochen worden. Was man Alles von ihnen verlangte, lehre folgendes Beispiel. Ein gefangener Jude Lazarus Aron bittet um einstweilige Loslassung; sie wird ihm gewährt, „wenn die Aeltesten für den Supplicanten caviren" 21. Apr. 1762 St. A.

Rabbinische Gerichtsbarkeit. Nach dem Privilegium das David Fränkel 1743 war dem Rabbiner richterliche Entscheidung in rituellen Angelegenheiten, ferner bei Streitigkeiten und Schulsachen der Juden unter einander eingeräumt. Das Generalreglement verwandelte diese Entscheidung in ein bloßes Gutachten. Es ist im Hinblick auf die späteren Anschauungen und die dadurch hervorgerufenen Kämpfe sehr lehrreich, zu sehen, wie die Aeltesten sich um Erhaltung der früheren Einrichtung bemühen. Sie richten nämlich an den Großkanzler Cocceji folgendes:

Unterthänig gehorsamstes Pro Memoria.

Ew. Freyherrliche Excellence wollen gnädigst geruhen Hochderoselben hierdurch unth. vortragen zu laßen, welchergestalt seit kurtzem die Gewohnheit bey uns einreißen wollen, daß, wenn ein Jude wieder den andern Juden einen Proceß vor dem Rabbi und drei Assessoren nebst noch einigen Aeltesten angebracht und nach denen Mosaischen Gesetzen, worauf wir unsere gantze Religion gründen, decidiret werden, das ein Theil, so sich dadurch graviret zu seyn eingebildet, sogleich an ein forum seculare appelliret, weil daselbst die mosaische Gesetze nicht pro norma decidendi recipiret sind. Ja es haben sich auch wohl gar einige ruchlose und halsstarrige unter uns gefunden, welche nur um dem Spruch nach denen Mosaischen Gesetzen zu entgehen, und des Rabbi und der Assesoren deciso sich zu entziehen, sogleich ihre Klagen Jude contra Jude bey ein forum civile oder seculare angestellet haben.

Da nun dergleichen unzeitige Absprünge in ein Judicium seculare aus einer bloßen animositaet und straffbahren Zank-Begierde geschehen, indem die Streitigkeiten Juden contra Juden meistens aus Hebraischen Documenten, Berichten und vielen Schriften entstehen, welche vom Rabbi und Assessoren auch Aeltesten sofort durchgelesen und eclairciret werden, darauf auch die streitige Partheyen entweder gütlich, oder durch behorigen Bescheid in wenig Tagen aus einander gesetzet werden, folglich die Entstehung von des Rabbi und unserer Aeltesten Deciso bey uns ein offenbahres Indicium einer ungerechten Sache ist, und aber E. E. unermüdeter Eifer vor der Beförderung der Justitz und Zerstörung der ungerechten und unsterblichen Processe durch die gantze Welt erschollen

So bitten wir unterth. gehorsamst E. E. wollen gnädig geruhen, die hohe Verfügung in allen Provinzien zu befördern, daß in denenjenigen Processen, wo ein Jude

wieder den andern Juden ſtreitet, in ſoferne derſelbe der jüdiſchen Religion nicht abſaget, bloß nach denen Mosaiſchen Geſetzen, alß worin ſich unſere Religion fundiret, decidiret werden ſolle.

Wogegen vor E. E. langes Leben, und unveränderter Geſundheit den großen Gott anzuflehen wir niemahls ermüden werden.

Berlin 7. Apr. 1750.

Unterthänige treugehorſamſte Judenſchafften alhier und in allen Königl. Provinzien.

Aber der Kanzler war keineswegs geneigt, auf eine Ausdehnung dieſer Gerichtsbarkeit einzugehn, und beruhigte ſich bei der Darlegung des Generaldirektoriums.

„Es werden aber Sr. Excellentz aus dem in K. Privilegio des jetzigen Jüdiſchen Rabbi vom 11. Sept. 1743, in deßen Conformitaet auch alle vorige eingerichtet ſind, beliebigſt erſehen, daß man durch den Sr. Exc. communicirten §phum des neuen Juden-Reglements mehr intendiret hat die Jurisdiction des Rabbi einzuſchränken, als zu vermehren.

Nach dem Privilegio competiret ihm eine Art von der Jurisdiction, welches man aber in ein bloßes arbitrium verwandelt, wovon per modum simplicis querelae an die ordentliche Gerichte provociret werden kann.

Sonſten können dennoch die Juden nicht anders als nach denen Mosaiſchen Geſetzen gerichtet werden, ſo lange ihnen die Tolerance in S. K. M. Landen verſtattet wird, und darnach iſt alles eingerichtet und deshalb das Gutachten der niedergeſetzten Juden-Commission; ſonderlich des General-Fiscals, welches ſich auf ein Attest der bisherigen Juden-Justitz-Commission gründet, zum Grunde geſetzt, daß alſo hierunter alle Vorſicht gebrauchet, und ihnen gewiß nichts eingeräumet worden, was die Juden nicht vormahls gehabt haben ſollen.

Berlin 16. Apr. 1750.

Gen.-Direkt.

Viereck. Hoppe. Boden. Blumenthal.

Von dieſer Seite war alſo das Bemühen geſcheitert, nun verſuchte David Fränkel ſelbſt ſein Heil. Er bat um eine Deklaration, wie er ſich als Richter zu verhalten habe, und fügte zur Begründung ſeiner Bitte hinzu: „Nun ſind ſowohl Chriſten als Juden mit mir vollkommen zufrieden, und kann Niemand einige Klage wieder mich erheben, indem ich ſie in ihren Process-Sachen nicht nur ſchleunig

abfertige, sondern ihnen auch viele Kosten erspahre." Doch erlangte er nur die bereits im Texte mitgetheilte Abfertigung (6. Mai, 2. Jan. 1752 St. A.) Ebenso geringen Erfolg hatte die Bitte der polnischen Juden, welche die Frankfurter Messe besuchten, (16. Nov. 1774 wiederh. 21. Juli 1775) in Frankfurt zur schnellen Entscheidung der Processe ein jüdisches Gericht unter dem Vorsitze des Rabbiners Hirschel Levin zu errichten, sie wurde rundweg abgeschlagen, da man keinen Grund zu einer solchen verhänglichen Neuerung fand. (26. März 1776 St. A.)

Merkwürdig ist die in einem einzelnen Fall ausgesprochene Erklärung, daß das Gen.-Priv. dem Rabbi und den Assessoren gar kein ausschließendes Recht gebe, alle Inventarien bei verstorbenen Gliedern der jüdischen Gemeinde aufzunehmen (21. Febr. 1774 St. A.) Die letzten Verfügungen zeigen, wie das Streben vorherrschend war, in jüdischen Angelegenheiten die Rabbiner als Gehülfen der bürgerlichen Richter zu gebrauchen. Einen lebendigen Ausdruck erhält diese Absicht in der Bestimmung, die allerdings hauptsächlich zur Erleichterung der Rabbinen erlassen wurde, daß nämlich Rabbinen und Assessoren ein für allemal in Eid und Pflicht genommen werden sollten, Zeugnisse in Ritualsachen gewissenhaft auszufertigen (16. Aug. 1773 R. M. vol. V Th. 3 S. 543 Nr. 42). Um den Richtern selbst dann eine Art Handbuch dieses Rechts zu übergeben, wurde Hirschel Levin mit der Anfertigung eines Auszugs aus den jüdischen Rechten beauftragt. Dieser betraute Mendelssohn mit der Aufgabe, sah aber die Arbeit gründlich durch. „Einige Räthe haben nunmehr den Auftrag, diese Schrift des Oberrabiners zu untersuchen; und auf deren Bericht wird es vermuthlich ankommen, inwieweit solche unter öffentlichen Ansehn eingeführt werden und in den königl. Landen Gesetzeskraft erhalten wird." Eine solche Einführung ist, soviel ich weiß, durch Gesetz niemals verfügt worden. Der Entwurf erschien u. d. T.: Ritualgesetze der Juden betreffend Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehn, Berlin 1778, zuletzt gedruckt in M. Werke, 6. Band Leipzig 1845, S. 1—118, zunächst, wie M. im Vorbericht sagt, „als Privatbemühung eines Gelehrten", dann auch zu dem praktischen Zwecke, „da man in diesem Fache noch wenig ausführliches in andern als in rabbinischer Sprache aufzuweisen hat und die Fälle doch öfters vorkommen, da Rechte der Juden gegen Juden von Sachwaltern vertheidigt und von Richtern entschieden werden müssen, die der rabbinischen Sprache und Gelehrsamkeit unkundig sind."

Ueber den Judeneid. vgl. Ausf. 1.: Zur Geschichte des Judeneides.

Mendelssohns Worte werden nur citirt werden nach der Ausgabe: „Moses Mendelssohns gesammelte Schriften. Nach den Originaldrucken und Handschriften herausgegeben von Prof. Dr. G. B. Mendelssohn. 7 Bände. Leipzig. Brockhaus 1843—1845". Die Ausgabe zeichnet sich durch verständige Sammlung, Eintheilung und durch Vollständigkeit aus, seit ihrem Erscheinen ist nur Kleineres, hauptsächlich eine Anzahl Briefe neu aufgefunden und veröffentlicht worden. Als Einleitung geht der Ausgabe eine kurze Lebensgeschichte voraus, Band I, S. 1—56, die sich durch übersichtliche Zusammenstellung des Thatsächlichen empfiehlt. Es kann meine Aufgabe nicht sein, hier ein Verzeichniß der Literatur über Mendelssohn zu liefern; grade in den Anmerkungen zu diesem Theile, für den das Material fast vollständig gedruckt und leicht zugänglich ist, will ich, wenn nichts Neues zu sagen, oder Altes zu widerlegen ist, mich auf das Nothwendigste beschränken.

Mendelssohn an Isaak Iselin in Basel 30. Mai 1762. Ges. Schr. V, S. 437, M. an einen Mann vom Stande 26. Jan. 1770, S. 494.

Ein anschauliches Bild jüdischer Schulmeister hat Lazarus Bendavid in seiner Selbstbiographie gezeichnet (Lowe: Bildnisse jetzt lebender Berliner Gelehrten mit ihren Selbstbiographieen Berlin 1806. 2. Sammlung.) Er schildert die 60er und 70er Jahre des 18. Jahrhunderts, wo es schon vollständig zu tagen begann; einige Jahrzehnte früher sind gewiß die Zustände noch trauriger und schlechter gewesen. In seinem sechsten Jahre kam er in die Talmudschule eines Polen, der mit künstlich ersonnenen Martern seine 4 oder 5 Zöglinge entsetzlich peinigte und sie zwang, von den Schlägen zu Hause nichts zu erzählen. Dem Tyrann folgte ein zweiter Pole Jakob, ein milder, trefflicher Mann, dessen Schule B. 3 Jahre lang mit 9 Mitschülern besuchte, in Talmud und Bibel, selbst im Chaldäischen, in hebräischer Grammatik und in der Logik Unterweisung empfing. Ein dritter Pole unterrichtete den 12jährigen ein halbes Jahr, dann kam er zum Hauslehrer eines reichen Juden, der ihn, da er den Mitschülern voraus war, aufforderte, hausiren zu gehn und den Gewinn mit ihm zu theilen. Das that er auch eine Zeit lang, nach einem tragikomischen Vorfall gab er es aber auf, erhielt von seinem Lehrer Prügel, und wurde von den Eltern, denen er beichtete, dem Lehrer entzogen und zu einem Mähren gethan, wo er bis zu seiner Bar-Mizwah blieb.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Ueber Aaron Gumpertz's Familienverhältnisse, wissenschaftliche Bestrebungen und Leistungen hat Landshut alles Vorhandene zusammengestellt in: Die Gegenwart Berlin 1867. S. 318 fg., 324 fg., 330 fg., 340 fg., 347 fg., 357 fg., 365 fg.; über Israel Samosz das. S. 325.

Für Lessing und Mendelssohn verweise ich auf die gedankenreiche und anziehende Abhandlung von Jakob Auerbach, in der Einladungsschrift zu der öffentlichen Prüfung der Bürger- und Realschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. 1867.

Daß Gellert den Juden freundliche Worte gewidmet, ist nicht sehr bekannt. Es geschieht dies in dem Roman: Die schwedische Gräfin, der zuerst 1746 erschien. Ein Jude leistet darin einem in Rußland gefangenen Grafen treffliche uneigennützige Dienste und gewinnt dessen volle Freundschaft. Als der Gefangene nach seiner schwedischen Heimath zurückgekehrt ist, besucht ihn der Jude, wird mit der größten Herzlichkeit aufgenommen, und beweist sich auch hier wieder als Wohlthäter. Wie er dann abreist, bricht der Graf in die Worte aus: „Der rechtschaffene Mann! Vielleicht würden viele von diesem Volke bessere Herzen haben, wenn wir sie nicht durch Verachtung und listige Gewaltthätigkeiten niederträchtig und betrügerisch in ihren Handlungen machten, und sie nicht oft durch unsere Aufführung nöthigten, unsere Religion zu hassen." (Band II, S. 80).

Das Lustspiel „Die Juden verfertiget 1749", erschienen in der Ausgabe der Schriften von 1754, veranlaßte einen kleinen literarischen Kampf; Michaelis, der spätere Gegner Dohms erprobte schon hier seine Waffen und veranlaßte durch seine den Juden überaus feindliche Kritik des Lessingschen Stückes einen abwehrenden Brief Mendelssohns an Aaron Gumpertz, dessen Antwort und eine Erwiderung Lessings auf Michaelis' Beurtheilung. Vgl. Auerbach a. a. O. S. 47—55.

Vgl. über die Herausgabe von Mendelssohns erster Schrift, der „Philosophischen Gespräche" 1755 Ges. Schr. I, S. 13; über die Bestrafung des Knaben, der ein deutsches Buch trug, eines Ahns der Familie Bleichröder, das. S. 9.

Man muß drei Predigten von Mendelssohn unterscheiden: über den Sieg bei Roßbach, bei Leuthen und über den Hubertsburger Frieden.

1. Roßbach. Die Dankpredigt wurde von David Fränkel am Sabbath den 2. Nov. 1757 in der Synagoge gehalten, nachdem vorher ein öffentlicher Fast- und Bußtag angestellt worden war.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

Nachricht von dieser Predigt gibt das Vorwort zu einem durch den Druck veröffentlichen Danklied über diesen Sieg: „Der Rabbi hielt eine sehr bewegliche Rede, worin er sie unter andern ermahnte, dem Herrn mit wahrer Inbrunst zu danken, aber ihre Dankbarkeit nicht durch eine wilde Freude, die der Herr nicht billiget, zu bezeigen, sondern durch eine stille Andacht, durch reichliche Erwägung der göttlichen Barmherzigkeit, durch gute Werke, Gelübde und Almosen, zum Besten der armen Wittwen und Waisen derjenigen, die für uns ihr Leben gewagt. Der Text zu dieser Dankpredigt war aus dem zweiten Buche der Chronik Cap. 20 V. 20 bis 26 incl." Daß diese Predigt gedruckt worden, sagt nur Nikolai (Mend. Ges. Schr. V, 223). Aber seine Worte: Moses ließ damals auf eine gewonnene Schlacht (vermuthlich auf die bei Roßbach) eine Dankpredigt unter dem Namen des damaligen Rabbiners der Judenschaft zu Berlin drucken. Sie ist ganz verloren gegangen, so daß auch kein einziger von seinen Freunden ein Exemplar hat. Ich kann mich nur noch erinnern, daß diese Predigt in 4to gedruckt war", machen eine Verwechselung mit der sub 2 angeführten Predigt nicht unwahrscheinlich. Eine Notiz Kayserlings, (Mendelssohn, sein Leben und seine Werke S. 145 A. 2 vgl. vers.: Zum Siegesfeste [s. u.] S. IV. A.**,) daß ein Exemplar derselben sich im Besitz des Frhrn. von Maltzan in Berlin befindet, bedarf insofern der Berichtigung, als es in Berlin nur einen Frhn. dieses Namens gibt, und dieser, wie ich nach eingeholter Erkundigung weiß, nicht Besitzer dieser Predigt ist. M. schickte diese Predigt an Lessing. Aus seinen Worten (25. Nov. 1757 Ges. Schr. V, S. 139): „Ich will nunmehr für nichts in der Welt mehr schwören, da es schon so weit gekommen ist, daß ich eine Predigt schreibe und einen König lobe. Ich habe auch einige hebräische Danklieder in's Deutsche übersetzt, und sie sind gedruckt" möchte man aber grade schließen, daß die Predigt, die Lessing recht schön fand (a. a. O. S. 140) ungedruckt war. Die übersetzten Danklieder, 6 reimlose achtzeilige Strophen sind abgedruckt bei Kayserling: Zum Siegesfeste. Dankpredigt und Danklieder von Moses Mendelssohn. Eine Reliquie. Zum ersten Male herausgegeben und mit Einleitung versehen. Berlin 1866; wo auch die sub 2 angeführten Stücke zu finden sind.

2. Leuthen. Am 2. Tag des Chanukahfestes kam die Nachricht von der gewonnenen Schlacht nach Berlin, am 10. Dec. hielt Fränkel eine „ungemein rührende" Rede. Sie ist gedruckt Berlin bei Fr. Wilhelm Birnstiel 1757, 15 SS. in 4to. (ein Exemplar in der hiesigen Gemeindebibliothek, abgedruckt bei Kayserling S. 1-15):

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

Wir müssen uns als Unterthanen, als Angehörige des Staats betrachten, in dem wir leben. Wir haben im Laufe des Krieges für die Wohlfahrt unseres Monarchen, für den glücklichen Fortgang seiner vor Gott gerechten Waffen gebetet, Gott gedankt, daß er die Preußen, das Volk, das er erlesen, mit seiner Gnade geführt hat. Wir jubeln nicht über den Tod der Feinde, wir freuen uns nur, daß die gerechte Sache, die unser Monarch vertheidigt, den Sieg davonträgt. Auch ist der Herrscher weit entfernt von thörichter Einbildung; schon auf dem Schlachtfelde rühmte er Gott, der ihm den Sieg verlieh, wie Abraham es einst gethan. Denn ein gleiches Wunder ist beiden geschehn: wie Abraham mit seinem kleinen Häuflein den Kedorlaomar durch Gottes Beistand schlug, so lieferte der Herr die Feinde, die unsern Fürsten bedrängten, in seine Hände. Der Schluß lautete: „HErr der Heerschaaren Gott Zebaoth! Du hast Deinen Knecht Friederich herrlich gemacht und um seinetwillen sehr große Dinge gethan; Gib ihm ferner seines Herzens Wunsch. Laß das Schwerdt des Verderbens in die Scheide zurückkehren und sage zum Todes-Engel: Laß ab. Laß die Fürsten der Erde, die Hirten Deines Volks, in Frieden und Eintracht vor Dir leben und Wahrheit und Erkenntniß die Erde anfüllen, wie die Wasser das Meer bedecken. Seegne das Hauß Deines Knechts Friedrich, daß es ewiglich sey vor Dir, denn was Du seegnest, Herr, das ist geseegnet ewiglich. Hilf Deinem Volk, den übrigen in Israel und laß den Erlöser in unsern Tagen nach Zion kommen, Amen!"

Das Danklied bei Kayserling S. 19—21, 7 ungereimte achtzeilige Strophen enthielt Lob für Gott und den König, dessen Namen mit Salomo zusammengestellt wird.

3. Friedenspredigt. M. schreibt darüber an Lessing: „Wie ich in den Schaafstall hineingekommen seyn mag, weiß ich selbst nicht mehr. Indessen habe ich doch eine Predigt zur Welt gebracht, über welcher Doctor Slop nicht hätte einschlafen und Vetter Toby sein lillabulero noch zweimal so laut pfeifen mögen". (An Lessing 1763 Ges. Schr. V, S. 173.) Die Predigt erschien unter dem Namen des R. Aaron Mosessohn bei Nikolai „ins Deutsche übersetzt von R. S. K.", womit M. den Samson Kalir, der sich seinen hebräischen Commentar zu der Logik des Maimonides angeeignet hatte, verspotten wollte, später hebr. im Sammler, hebr. und deutsch wurde sie von Hartog Leo herausgegeben, abgedruckt in Ges. Schr. VI, S. 407—415. „Dieser Tag wird der spätesten Nachkommenschaft in diesem Reiche so heilig sein, als unsren Glaubensgenossen der Tag des Auszugs aus Egypten."

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Es ist ein freudiger Tag, doppelt freudig, weil wir an ihm nicht für blutige Siege zu danken haben, für errungene Vortheile „über seufzende Geschöpfe Gottes, die aus Verblendung sich unsere Feinde nannten." Der Krieg ist gegen Gottes Gebot, er unterbricht jeden Genuß, jedes Glück, der Menschen Arbeit ist an ihm vergebens, der Thiere Thun ist nichts. Daß er nun zu Ende ist, hat nicht Menschenkraft vermocht, sondern Gottes Stärke, die sich hier wieder glänzend und anbetungswürdig gezeigt hat. Dieses großen Gottes Wohlthaten hat sich Friedrich, der das Glück mit Bescheidenheit, das Unglück mit Erhabenheit trug, würdig gezeigt, und endlich den Sieg mit Gottes Beistand errungen, weil das Recht doch Recht bleiben muß." Wir konnten während des Krieges und können nun, da er beendigt ist, nichts thun, als Gott danken, und, soweit es in unsern Kräften steht, Wohlthaten an Armen und Dürftigen üben, wie wir in den Zeiten der Bedrängniß gelobt haben. Die Predigt hat keinen eigentlichen Text; in dem Cirkulare wegen Feier des Hubertsburger Friedens 3. März 1763 wird als Text 1. Kön. 8, 56—58 angegeben. (N. M. III, p. 100 nro 10.)

Es ist wohl hier der passendste Ort eine Notiz über einige ähnliche Schriftchen anzufügen. Das „Brautlied auf die Vermählung der Princeßin von Oranien" Ges. Schr. VI, S. 393—395, ein Wechselgesang zwischen Chor und einer Stimme ist warm und poetisch empfunden. Wie ein Mahnruf klingt das Wort: „Dort, wo die Freiheit thront / Auf der Völker Handelschätzen, / Sei fernerhin Dein Vaterland!" Auch das „Danklied der Judenschaft bei Entbindung der Princessin von Preußen" a. a. O. S. 398—400 zum 9. Mai 1767, der Geburt des Prinzen Friedrich, der aber bald starb, ein Responsorium zwischen Vorsänger und Gemeinde, erhebt sich über das Niveau gewöhnlicher Gelegenheitsgedichte. Dem Thronerben ruft der Dichter zu: „Tritt in Friedrichs Spuren! / Sei weise, so wie er! / Liebe so Dein Volk! / Beschütze so die Unschuld, / Und weide mein verlorenes Schaf, / Mein Israel, mit dem Stab gelinde!" / Es ist mir übrigens nicht bekannt, ob diese Fassung Original oder Uebersetzung aus dem Hebräischen ist.

Den Münzunternehmern Ephraim hatte M. den von ihnen gebilligten Vorschlag gemacht, Kupfermünzen zu prägen, die auf der Vorderseite in gewöhnlicher Weise ihren Werth angeben, auf der Kehrseite durch schöne Zeichnungen und Inschriften die Thaten Friedrichs verherrlichen sollen. Die Inschriften sollten von Mendelssohn, Nikolai und Ramler erfunden werden, — über eine derselben ver-

handelte M. mit Lessing — aber ein Mißverständniß mit dem Zeichner ließ den Plan scheitern. (M. an Lessing 1763 Ges. Schr. V, 173 fg., Anm. Nikolais das. S. 224 fg.)

Im 143. Literaturbrief (5. Febr. 1761) bespricht M. Zimmermanns Nationalstolz (Ges. Schr. IVb, S. 225 fg.), worin die Stelle vorkommt: „Hierauf folgt eine Beschreibung des Fürsten, auf welchen die Nation stolz zu seyn Ursache hat .... Sie schmeichelt unserer Eigenliebe auf die angenehmste Weise, indem sie uns berechtigt, an der Größe eines Monarchen Theil zu nehmen, da Andere sich begnügen müssen, sie in der Ferne zu bewundern." Im 181. Brief (15. u. 20. Aug. 1761 a. a. O. S. 284—292) bespricht er die Schrift des Thomas Abbt: Vom Tode fürs Vaterland, worin von den heiligen Feldern von Kunersdorf und Zorndorf gesprochen, und von dem Satze, daß einer, der für das Vaterland sich aufopfern will, auch im Privatleben herrlich dastehen müsse, gesagt wird: „Wenn jeder Unterthan des Staats so edel denkt, so muß die Nation in der Geschichte zum ewigen Muster für andere Nationen glänzen."

Die Besprechung von Friedrich d. Großen Poésies diverses im 98—101 Literaturbrief 24. April — 1. Mai 1760 ist mit einigen Beilagen abgedruckt in Ges. Schr. IVb, S. 66—98. Ueber die dadurch veranlaßte Begegnung M's mit dem König s. Kayserling S. 121—123.

Vgl. die Erzählung Nikolais bei Kayserling, S. 124—126. Im M. A. befand sich unter Schutzjuden-Concessiones Nr. 27. ein Convolut „Acta betr. das dem Juden Moses Mendelssohn zu seinem Etablissement alhier ausgefertigte Privilegium 1763—1779", aber es ist mit den übrigen vernichtet worden.

„Von den Cabineten der Großen, und von Allem, was auf dieselben Einfluß hat, bin ich allzuweit entfernt, um an diesem großen Geschäfte (Lessing's, Dohm's, Joseph II. Thätigkeit) auch nur den mindesten Theil nehmen und wirken zu können." M. in der Vorrede zu Manasseh ben Israel Rettung der Juden, Ges. Schr. III. 180.

Verwendung für die Juden in der Schweiz, s. Kayserling 271 fg.; über die damalige Lage der Juden in Endingen und Lengnau, wo sie allein wohnen durften, ist J. C. Ulrich, Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz. Basel 1768. S. 273—290 zu vergleichen. Für die Juden in Sachsen vgl. Kays. S. 272—274, für den böhmischen Talmudisten Kays. S. 274 fg.

Die Thätigkeit M.'s für die Juden in Polen, theilt Isaak Euchel in einem Nachtrag zur Biographie Mendelssohn's mit, der

sich wol nur in den wenigsten Exemplarien findet (Eins im Besitz des Hrn. Landshuth.) Ueber die Juden im Elsaß vgl. unten. Ueber die Schrift, die angeblich Mendelssohn an den amerikanischen Präsidenten Washington gerichtet hat vgl. Jewish Times 18. und 25. Nov. 1870, vgl. Geiger, Jüd. Zeitschr. für Wiss. und Leben IX, S. 129 fg.

Reichsfreiherr v. Monster aus Rathenow an der Havel an M. 15. Febr. 1785. Das Ländchen, das er bestimmt, ist 300 Morgen groß, kann etwa 1000 Häuser aufnehmen, liegt, wie er sich ausdrückt, „nicht unter dem Reiche; ist ganz unabhängig, an einem großen schiffbaren Fluß, mit bevölkerten Städten und Ländern umgeben und hat alles, was Handel und Industrie wünschen kann." M. antwortet 21. Februar und äußert folgende Bedenken gegen den Plan: 1. warum er geheimgehalten werden solle? 2. wie sich das zu errichtende Freiheitssystem bei dem kleinen Häuflein ohne Unterstützung und Verbindung aufrecht erhalten lasse? 3. warum eine bestimmte Anzahl von Christen und Juden? 4. warum mit diesen Contrakte geschlossen werden müssen? Monster's Erwiderung (undatirt), die einige fernere Modalitäten angibt, bleibt unbeantwortet. Ges. Schr. V, S. 623—630.

Der Aufsatz von Ephraim Veitel ist, wie eine Bemerkung von Preuß lehrt, (a. a. O. S. 630 A.) nicht an eine bestimmte Person gerichtet, „sondern fängt im Allgemeinen sich haltend damit an: daß man sich wundern müsse, wie der König, welcher an die Verbesserung aller Verhältnisse in seinem Lande denke, die Juden in dieser Hinsicht nicht beachte." Doch ist es mir wahrscheinlich, daß ihn Preuß, der brandenburgische Historiograph, Biograph und Herausgeber der Werke Friedrich des Großen, unter den Privatpapieren des Königs gefunden. Die Bemerkungen M.'s in Form eines Gutachtens 26. Apr. 1785 (S. 630 fg.) billigen die Gedanken Ephraims, und schlagen nur eine Besserung der Form vor.

Baron Hirschen und Hr. Schönemann wollten eine jüdische Zeitschrift herausgeben und forderten M. zur Theilnahme auf; in einem Briefe an ersteren lehnte dieser das Anerbieten ab. „Juden müssen sich also gar nicht einmischen, um die großmüthige Absicht zu befördern. Sobald dieß geschieht, sobald muß sie auch gemißdeutet und übel ausgelegt werden." 18. Okt. 1785 (a. a. O. S. 699 fg.). Doch ist die Zeitschrift u. d. T.: Judenbibliothek, in 2 Stücken (72 u. 76 SS. in 8. Lpzg. 1786 u. 87.) soviel mir bekannt, erschienen. Ein Herausgeber ist nicht genannt, die Druckkosten bestreitet Dr. med. Sal. Burgheim in Leipzig, die Pränumerationsliste des 1. Hefts zeigt aus Berlin nur eine einzige Abonnentin auf, die des

2. eine große Anzahl Abonnenten. Die Hefte enthalten das Toleranzedikt Joseph II. und andere neue Verordnungen über die Juden, Historisches über die Juden in Schlesien und England, Anzeige von Vertheidigungsschriften, Alles in wohlwollendem Tone; der Berliner Erziehungsanstalt für die Jugend geschieht einmal (II, S. 18.) ehrenvolle Erwähnung. Von dem erwähnten Dr. Burgheim findet sich im St. A. eine Anzahl Schreiben aus d. J. 1786 an die Gerichte, den Großkanzler, den König selbst, in denen er als Verwandter auf ein Vermächtniß von 5000 Thlrn. Anspruch erhebt, das Levin Moses in Burg der Berliner Judenschaft gemacht hat. Bei seiner Eingabe an den König kommt die Stelle vor: „Die nächste Ursache dieses Vermächtnisses ist der von ihm angenommene Religionsgrundsatz, daß die Judenschaft für ihn dafür Messe lesen soll, damit einer, wie er sich auszudrücken pflegte, seiner Halsknochen im Grabe immerfort lebe."

Bemerkenswerth für M. ist das stete offene Hervorkehren des Juden: Briefe an Lessing und Abbt bricht er manchmal ab, weil der Sabbath kommt; des Sabbaths wegen muß er in Braunschweig bleiben, und kann nicht nach Wolfenbüttel zu Lessing eilen; als er zum ersten Male an Michaelis schreibt, bekennt er sich als Juden (7. Sept. 1755. Ges. Schr. V, 412).

Die Inspektion der Synagoge wegen des Gebets Alenu ist in Berlin niemals eingeführt gewesen (s. o. S. 28), wol aber in Königsberg. Prof. D. Kypke, der hier zuletzt Aufseher war, reichte, durch persönliche Kränkung verletzt, Beschwerden über den jüdischen Gottesdienst ein 1777; die Aeltesten in Königsberg kamen dagegen ein, Mendelssohn unterstützte sie mit seinen „Zufälligen Gedanken", und obwohl Kypke nochmals dagegen Vorstellungen machte, wurde er seines Amtes enthoben und die Aufsicht über die Gebete hörte auf, 1778. L. F. Borowski hat die Aktenstücke in seiner Schrift: Moses Mendelsohn's und Georg David Kypke's Aufsätze über jüdische Gebete und Festfeiern. Königsberg 1791. 108 SS. in 8. veröffentlicht, daraus sind sie zu Th. abgedruckt in M. Ges. Schr. IV, S. 418—424, Jolowicz, S. 100, 198—201.

Ueber Mendelssohn und die Erziehung, s. die bei Ritter: D. Friedländer S. 37 angeführten Stellen.

Ueber Schulmeister ist oben S. 126 Einiges gesagt, gewiß gab es auch Bessere; aber man weiß nichts von ihnen. Fremden gegenüber, die sich als Privatlehrer hier niederlassen wollten, sah sich die Gemeinde in die traurige Nothwendigkeit versetzt, von ihrem Rechte der Ausweisung Ge-

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

brauch zu machen, um nicht selbst in Schwierigkeiten verwickelt zu werden. Ueber einzelne sonst nicht weiter bekannte Lehrer sind uns manche Aktenstücke erhalten, deren Mittheilung das Gesagte klar veranschaulichen würde.

Ueber Levin Joseph hat schon König S. 302 fg. einzelne Andeutungen gemacht, die sich zur richtigen Erkenntniß des ganzen verworrenen Zustandes aus den Akten vermehren ließen.

Ueber das projektirte Armenkinderhaus ist bisher nichts bekannt gewesen. Am 13. Juli 1761 baten Ephraim u. Söhne und Daniel Itzig um Bestätigung zweier Häuser auf der Spandauerstr. zu einer solchen Anstalt, „darin arme Juden-Kinder außer dem hebräischen Unterricht, auch von teutschen preceptoribus in lesen, Schreiben, Rechnen, Sprachen und Wissenschaften informiret werden sollen." Das Gen.-Dir. war von einem solchen ganz unerwarteten Antrag sehr überrascht, der Minister Dankelmann, dem die Bittschrift zugeschickt wurde, lehnte sie von sich ab, weil sie in keines seiner Departements gehöre, hielt aber dafür, „daß Alles dasjenige, was zu der Jugend Erziehung dienen kann, ohne Rücksicht auf die Religions-Verschiedenheit zu befördern sey" (19. Aug.). So wurde die churmärkische Kammer beauftragt, nähere Erkundigungen über die neue Einrichtung einzuziehn, und nachdem dies geschehn war, stattete der Gen.-Fisk. Uhden folgendes Gutachten über einzelne Punkte ab:

Nachdem E. K. M. allergnädigst gut gefunden, die wegen der von denen Müntz-Entreprenneurs Ephraim und Söhnen auf Daniel Itzig anzulegenden Jüdische armen Kinder Schule in Vorschlag gebrachte 6 puncte und die dazu zu nehmende 2 Bürger Häuser näher untersuchen zu lassen und auf den deßfalls von der Churm. Kammer unterm 11. Apr. abgestatteten Bericht mein unvorgreifliches Gutachten zu erwarten. So ist überhaupt, da E. K. Maj. allhier einer Judenschafft Aufnahme und Recht allergnädigst angedeihen lassen, wohl billig und zuträglich, daß ihr auch erlaubet werde, vor die gute Erziehung ihrer Jugendt in gebührender Arth zu sorgen und solchemnach kann

ad 1) was die entreprenneurs vor Religions motiven bey dieser Sache haben, ihre Erklährung die Jüdische Jugendt in der Thorah und den Propheten und was dem anhängig Unterricht und Kenntniß zu verschaffen, überhaupt nicht anders als rechtmäßig und löblich angesehn werden, inmaßen auch sonst bey aller und jeder Religion die unwissenheit schädlicher, als der Unterricht ist, und ein guter Unterricht auch Einfluß in gute Sitten hat;

ad 2) auf wie viel arme Juden Kinder sie das institutum an-

legen wollen, verlangen sie vorerst mit 12 den anfang zu machen, wobey nichts bedenkliches, wenn über eine nachherige Vermehrung ferner allgm. Einwilligung gesucht würde, da sie

ad 3) solche vorzüglich aus hiesiger Gemeinde und darnechst aus Königl. Provintzien nehmen wollen, wenn sie aber fremde und ausländische gleichfalls nicht auszuschließen gemeinet; so wäre dieser punct weil ohne Königl. a. g. Erlaubniß keine fremde Juden im Lande geduldet werden, entweder gantz wegzulassen, oder solcher Fall, auf jedesmahlige vorher zu erlangende Kön. a. g. Einwilligung auszusetzen.

ad 4) ist ein jüdischer Gelehrter und ein jüdischer tüchtiger praeceptor wohl unentbehrlich, da sie in übrigen Sprachen und andern Wißenschaften christl. Informatores halten wollen. Der Jüdische Gelehrte und jüdische praeceptor müssen ausdrücklich angewiesen werden, in ihrem Unterrichte sich aller Schmähungen und anzüglichkeiten wider die christliche Religion bei Straffe zu enthalten, und wären sie mit unter die publiquen Bedienten zu setzen, auch eben so als selbige, weiter aber nicht anzusehen;

ad 5) ist die Erklärung, daß die Seminaristen bis zum 18. und 20. Jahre den Unterricht genießen und hernach ihrer convenientz gemäß, ihr Glück weiter zu suchen hätten, ohnbedenklich, ebenso als

ad 6) daß die Stiffter und ihre Descendentz die Direction über das Institutum führen, und behalten wollen, wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß E. K. M. vorbehalten bleibe, nach Befinden eine Visitation anstellen zu lassen. Soviel die beyde Häuser, welche der Müntz-Entreprenneurs dazubegehren, anlanget, fält der Grund, daß das eine Hauß bereits ehemahls zu einer allgemeinen Synagoge gebraucht worden, aus denen von hiesigen Magistrat und der Kammer angeführten Ursachen gäntzlich weg, und ist der Magistrat allerdings fundiret, wenn er nicht zugeben zu können glaubet, daß die beyden verlangten Häuser sowohl seiner Jurisdiction entnommen, als auch der Bürgerschafft davon der beytrag an Einquartierung, Servis, und andern Oneribus publicis entzogen würden, sondern allenfalls beyde Häuser des Magistrats Jurisdiction und dem Beytrag der onerum publicorum unterworffen bleiben müße. Dieses zusammen vorausgesetzet und da bereits die Kammer dargethan, daß das denen Supplicanten accordirte allergnädigste Privilegium von Parification derselben mit den christlichen Banquiers bey dieser sache keine application finde, was aber von den jüdischen Universitäten in ihrer Arth zu Praag, Franckfurth am Mayn, Amsterdam, und Hamburg

erwehnet wird, mit einer armen Kinder Schule wohl nicht über einkömmt, noch dergleichen sich zu denen Residentzien schicken würde; so komt es vornehmlich noch darauf an, ob da die Sache, wie ich schon in meinem vorigen Bericht angemercket, in die öffentliche religions- und Staats-Verfaßunge, nach welchen im deutschen Reich nur die bekandten drey religion stattfinden, die Juden aber nur exspeciali gratia et ad certum numerum toleriret werden, mithin das Werck in die limites tolerantiae und Beförderung einer der Christl. entgegengesetzten Religion, und die population einschlägt, E. K. M. a. h. in Person dero Staat- und Absicht gemäß erachten möchten, dieses institutum a. g. zu genehmigen und dazu die beyen Häuser dergestalt zu accordiren, daß der Magistrat wegen seiner Jurisdiction und darauf hafftenden onerum gesichert bleibe. Wannenhero für alle Dinge und hierunter etwas verfüget werden konte, nöthig seyn würde, daß E. K. M. höchst inmediate bey Gelegenheit davon a. u. Vortrag geschehe, und zugleich ein kurtzer plan von der gantzen Sache vorgelegt werde. Wie aber solches zu fernerem hohen Ermessen stelle, also ersterbe ich in allerunterster Submission

E. K. M.

Berlin 28. May 1762. Uhden.

Auch jetzt noch lehnte Dankelmann jede Theilnahme an der Angelegenheit ab (25. Juni, 16. Juli) und so wurde vom Gen.-Dir. allein die Concession ausgefertigt (29. Juli). Danach sollte die Anstalt 12 einheimische Kinder aufnehmen, auswärtige nur nach besonderer Genehmigung, die Supplikanten und deren Descendenten sollten die Leitung der Anstalt übernehmen, aber die Regierung behielten das Revisionsrecht, zwei unverheirathete Lehrer ertheilten den Unterricht, die beiden erbetenen Häuser durften zu der Anstalten verwendet werden, mußten aber die städtischen Abgaben leisten. Auf eine Bitte der Gründer (16. Aug.) wurde dann gestattet, daß einer der Lehrer verheirathet sein dürfe. Aber die Anstalt kam, aus unbekannten Gründen, nicht zu Stande. St. A. und M. A. Gen.-Dep. Nro. 24.

Im Jahre 1778 wurde die Freischule in Berlin errichtet (vgl. Ritter 37 ff.), zuerst in Miethswohnungen, die sie oft verlassen mußte. Am 30. Dec. 1781 baten die Leiter der Anstalt um Erlaubniß zum Hauskaufe und um Befreiung der gewöhnlich damit verbundenen Porzellanabnahme, und erhielten sie durch folg. C.-O. aus G.-Dir. gewährt: „Jüdische Erziehungs-Institute haben mit der Handlung nichts gemein, weshalb die Juden zur Abnahme einer gewissen Quantität Porzellains

verbunden sind, und daher wollen S. K. M., daß dero G.-D. sofort verfügen soll, daß das hiesige Erziehungs-Institut der Juden von dieser Porcellain-Abnahme auf beständig frey bleiben soll." Berlin 1. Jänner 1782. Friedrich (M. A. Gen.-Dep. nro. 10 vol. 1.)

Friedländers „Lesebuch für jüdische Kinder" erschien 1778 und machte, wie Friedl. erzählt (Moses Mendelssohn, Fragmente. Berlin 1819. S. 35.), „damals als unerwartete Erscheinung bei christlichen Gelehrten eine gegenwärtig unbegreiflich scheinende Sensation."

Ueber die später an andern Orten errichteten Schulen ist natürlich hier nicht der Ort zu sprechen, über die Schule in Dessau bieten die ersten Jahrgänge der Zeitschrift „Sulamith" viele Einzelheiten, eine Geschichte der Frankfurter 1804—1813 hat H. Bärwald in dem Programm der Schule von 1869 geliefert.

Für die Geschichte der Freischule fehlt es in der ersten Zeit ihres Bestehens durchaus an Quellen, das einzig Vorhandene ist die 1803 veröffentlichte „Nachricht von dem gegenwärtigen Zustande der jüdischen Freischule in Berlin. Womit zu der öffentlichen Prüfung .... einladen der Direktor, die Inspektoren und Lehrer der jüdischen Freischule."

Nach diesem Programm kann man sich eine genügende Vorstellung der Schule nicht machen. Es scheint, als wenn die Schule nicht überhaupt in gewisse Klassen getheilt worden sei, sondern als wenn man nach jedem Gegenstand gebildete Abtheilungen unterschieden hätte: für deutsch 3, französisch 4, hebräisch 3, kaufmännische Kenntnisse 2, Rechnen 3, Buchhalten, Schreiben und Zeichnen je 2 Abtheilungen. Direktor der Anstalt war Hofbaurath J. D. Itzig, Inspektoren: Dr. Aronssohn, Joh. Friedr. Meyer und Nathan Ullmann. Als Lehrer wirkten: Garlitt (deutsch und kaufmännisches) Ponge, Murret (französisch); Sal. Jak. Cohen u. Jakob Pinsk (hebräisch); Abr. Beschütz (Rechnen und Buchhaltung); Joh. Friedr. Meyer u. Züllichauer (Schreiben); Is. Baruch Aaron (Zeichnen). Das auf 1½ Thlr. monatlich fixirte Schulgeld zahlten von den 65 Zöglingen ganz 9; die übrigen so ermäßigte Summen, daß im Ganzen 50 Thlr. herauskam. Die monatliche Einnahme überhaupt betrug 101 Thlr. 4 gr., die bestimmten Ausgaben 92 Thlr. 12 gr., die unbestimmten etwa 12 Thlr., so daß sich stets ein Deficit von über 3 Thlrn. herausstellte. Einzelne Betrachtungen aus diesem Programm s. bei Ritter S. 42.

Ueber die Ephraimsche Schule s. Ritter S. 41 A.

Schon bei seinen Lebzeiten hatte Veitel Heine Ephraim eine

thalmudische Lehranstalt errichtet; in seinem Testament (23. Oktober 1774) — er starb ein Jahr darauf — bestimmte er, daß sie ferner von bestimmten Revenuen erhalten und von den Curatoren des Fideicommisses verwaltet werden solle. Bis 1818 wirkte an ihr der Rabbinatsassessor Lazarus Hurwitz, bis 1848 Philipp Biberfeld, mit ihm starb die alte streng talmudische Methode, die so lange bestanden hatte, gewiß für Viele segensreich gewirkt hatte, aber mit der neuen wissenschaftlichen Erfassung des Talmud nicht mehr zu vereinigen war. Im J. 1856 wurde die Anstalt, entsprechend den Anforderungen der Zeit, verjüngt. Vgl. Lebrechts Vorbericht zu den wissenschaftlichen Blättern der Anstalt 1862. S. V. ff.

Ueber die Errichtung der mit der Freischule verbundenen hebräischen und orientalischen Buchdruckerei s. Ritter S. 40.

Salomo Dubno, vgl. Kayserling S. 286—288, 297—300, der freilich in seiner Beurtheilung zu streng ist, H. B. Auerbach, S. 180 fg., und Geiger: Jüdische Zeitschr., für Wissensch. und Leben. 4. Jahrg. S. 309 fg.

Herz Homberg starb erst 1841, vgl. seine Biogr. in Sulamith 3. Jahrg. (1810) 1. Band S. 258 — 264 und Kayserling S. 310—314.

Von Hartwig Wessely existiren 2 Biographien, eine hebräische von David Friedrichsfeld, Amsterdam 1809 (זכר צדיק) 85 S. in 8.; eine deutsche von Meisel, Breslau 1841; 176 S. in 8. vgl. Kayserling S. 301 — 310, der manches Neue beibringt, und Grätz, Geschichte XI., S. 91—99, der in seiner Kritik einseitig und ungerecht ist.

Von Moses Wessely, dem Bruder Hartwigs, erschienen: „Hinterlassene Schriften. Zum Besten der Wittwe herausgegeben." Berlin 1798, 178 S. 8., 10 kleine Aufsätze über national-ökonomische Gegenstände, eine über Juden, von der unten die Rede ist. M. W., geb. 1737, war ein thätiger Kaufmann, starb aber in ziemlicher Armuth 1792. Was er geschrieben hat, ist, wie uns die seinen Schriften vorangehende Biographie lehrt, gelegentliche auf Bitten seiner Freunde entstandene Aufzeichnung, seine mündliche und schriftliche Unterhaltung war voll Witz, Belehrung und gutem Urtheil, aber die Herausgabe seiner Briefe verbot er ausdrücklich; er war mit Mendelssohn und Lessing befreundet.

Ueber Isaak Euchel vgl. Friedländer, Moses Mendelssohn,

Fragmente 1819. S. 39—40, Ritter S. 28 fg., 48 A. und Jolowicz S. 99, 101, 107, 118.

Für David Friedländer vgl. auch oben Text, S. 117 ff. S. 135 ff.; das Material über sein Leben und seine Schriften ist hinreichend zusammengestellt bei Ritter: David Friedländer. Berlin 1861.

Salomon Maimon hat selbst seine Lebensgeschichte geschrieben, in 2 Theilen herausgegeben von K. P. Moritz, Berlin 1792 u. 1793. Ergänzungen dazu lieferte Dr. S. H. Wolff: Maimoniana. Oder Rhapsodien zur Charakteristik Salomon Maimons. Berlin 1813. Vgl. auch: Zu Salomon Maimons Entwickelungsgeschichte in Geiger: Jüdische Zeitschrift für Wissenschaft und Leben. 4. Jahrg. 1866. S. 189—199.

Lazarus Bendavid schrieb seine Selbstbiographie in Lowe: Bildnisse jetztlebender berliner Gelehrten mit ihren Selbstbiographien. 2. Sammlung 1806. 72 S., die sehr lesenswerth ist. Ueber seine Thätigkeit an der Schule s. u. Buch 4. Cap. 1, die Stelle von Heine Werke XIV. S. 189. Zu bemerken ist sein kleiner Aufsatz über ושיעש (3. Mos. 19, 19.) weniger wegen des darin Mitgetheilten, als wegen der Notiz: „Fragment aus meinem Werke über den Pentateuch", welches Werk, soviel ich weiß, nicht gedruckt ist. Seine Schrift: Etwas zur Charakteristik der Juden erschien Leipzig 1793, Vorrede aus Wien, März 1793. 66 S. in 8.

Ueber Markus Herz vgl. die Biographie von Schlichtegroll, aus dessen Nekrolog der Teutschen abgedruckt in Sulamith. 3. Jahrg. 1811. 2. Band S. 77—97, ferner Henr. Herz, Erinnerungen, hrg. von J. Fürst. Seine eigentlich philosophischen und medicinischen Werke übergehe ich hier; Briefe Kant's an ihn sind abgedruckt in des Letzteren Werken Bd. 11. 1. Abth. S. 18—68; ein Brief von Herz S. 69 fg. Zu erwähnen ist die Schrift: Freimüthige Kaffeegespräche zweier jüdischer Zuschauerinnen über den Juden Pinkus, Berlin 1772; er schrieb eine Schrift gegen die frühe Beerdigung; die Beschreibung von Mendelssohns letzten Stunden in der Vorrede Engels zu: „Mendelssohn an die Freunde Lessings, Berlin 1786."

Den Mendelssohn-Lavaterschen Streit hat Kayserling S. 184 bis 216 ausführlich behandelt, auch die reichhaltige Literatur ist hier ziemlich vollständig zusammengestellt. Nur die Darstellung der Zwistigkeit mit Bonnet ist nicht genügend, und es bedarf hier des Hinweises auf M.'s Schrift: Betrachtungen über Bonnets Palingenesie in

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

M.'s Ges. Schr. III., S. 135—177. In diesem Bande der Schriften finden sich übrigens auch alle Streitschriften, soweit sie von M. herrühren, vereinigt.

Die Münzjuden.

Ueber ihre Thätigkeit wird sich niemals rechtes Licht verbreiten lassen. Friedrich d. Gr. hat von der ihm selbst mindestens ebensowenig wie den Juden vortheilhaften Angelegenheit in seinen Werken nichts erwähnt (König S. 287); am 1. März 1771 schrieb Fr. an den General Tauentzien, der die aus dieser Sache entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden hatte: „Da ich nun die mit gedachten Müntz-Entrepreneurs ehedem geschlossene Contracte vor Gerichte produciren und solchergestalt öffentlich bekannt werden zu lassen nicht gestatten kann . . ." (St. A.).

Im J. 1754 schloß der König mit Ephraim einen Münzvertrag auf Ausprägung der im Lande gangbaren Münzsorten. Der Vertrag wurde so geheim gehalten, daß selbst der Kriegszahlmeister nicht mehr wußte, als daß er an bestimmten Terminen eine gewisse Summe von Ephr. zu erhalten hätte. Am Anfang des siebenjährigen Krieges entstanden Irrungen mit Ephr. und an seine Stelle wurde Gumpertz gesetzt, der sich mit Moses Isaak und Daniel Itzig verband. Als aber Sachsen erobert war, erhielt Ephraim durch Vermittlung des Generals Retzow das recht eigentlich zur Aussaugung des unglücklichen Landes eingerichtete Münzwesen übertragen. Dadurch entstanden große Processe mit den Concurrenten (1765 klagt Ephr. gegen Mos. Is. wegen einer Summe von 80,000 Thlr.), Ephraim wurde sogar einmal gefangengesetzt, erhielt aber 1758 völlig die Oberhand und vereinigte sich mit Itzig. Bis zur Beendigung des siebenjährigen Krieges dauerte ihre vom König gern gesehene, vom Volke sehr gehaßte Thätigkeit; als man sie nicht mehr brauchte, entließ man sie, ohne öffentliche Rechtfertigung. Zwar reichten sie folgendes unterthänigstes Promemoria ein:

Allerunterthäniges Promemoria. E. K. M. haben in Anschauung der Uns anvertrauet gewesene Müntz-Entreprise allergnädigst geruht, nachdem höchst dieselbe Alles behörig untersuchen lassen, auch die Königl. Cassa von uns völlig berichtigt worden, eine Décharge, die wir in Originali produciren a. g. zu ertheilen geruht. Als wir nun von den Müntzen abgekommen, so hat es auch auswärts an Feinden nicht gefehlet, und fehlen zu Dato noch nicht, die, Mittelst allerhand falschen Erdichteten Nachreden, unserm guten Nahme und Credit allen Tort anzubringen suchen. Diese Verläumdungen aber

unsern Manufacturen auch sonstigen Commerce auswärts sehr nachtheilig sind. Mithin dieses Uebel remediren und abzuhelffen, Bitten E. K. M. a. u. allerhöchst Dieselbe wollen a. g. anzubefehlen geruhen, daß nach Maaßgebung obenerwähnter uns allerhöchst ertheilten Décharge das Diensahme zu unserer Conservation in der öffentl. Zeitung allhier inseriret werden möge. Wogegen wir ersterben

Berlin 25. Juli 1764. Ephraim u. Söhne.
Daniel Itzig.

Unvorgreiffl. so der Zeitung zu inseriren:

„Nachdem S. K. M. nunmehro dero Müntzen a. h. selbsten zu administriren geruhet, und dan die bisherige General-Müntz-Liveranten Ephraim u. Söhne und Daniel Itzig ihre Rechnungen abgeleget, auch ihre bisherige General-Müntz-Liverungen untersuchet und dieselbe klahr und richtig befunden worden:

So haben S. K. M. auch mehr bemeldten E. u. S. und D. J. in Ansehung dieser bishero Ihnen anvertraut gewesenen General-Müntz-Liverungen ihre völlige Décharge a. g. ertheilet und alles ferneren Anspruchs dieserhalb entlediget."

Aber sie erhielten zur Antwort, daß sie nicht beim Etats-Min. sondern beim König direkt um Erlaubniß nachzusuchen hätten und dieser gestattete, soweit bekannt, den Schritt nicht. St. A. und König S. 285—289, 290—292.

Ueber Ephraim und speciell seine Thätigkeit in Sachsen handeln 3 Schriften, die aber die Sache sehr wenig aufklären, weil es hauptsächlich politische Streitschriften zwischen Preußen und Sachsen sind. Die erste: „Der gerechtfertigte Ephraim oder historische und beurtheilende Nachrichten über den vergangenen, künftigen, und gegenwärtigen Zustand des sächsischen Finanzwesens nebst einer Vergleichung der preußischen und sächsischen Oekonomie. Ein sehr nützliches Werk für alle Gläubiger, Correspondenten, Freunde und Feinde von Preußen und Sachsen. Durch den Juden Ephraim zu Berlin an seinen Vetter Manasse in Amsterdam" 1758 o. O. impag. 39 Bll. in 4to, war, wie eine handschriftliche Notiz im Ex. der Berl. kön. Bibl. (Sq. 4956), das dem Leibarzt Fr. II. gehörte, besagt, „schon 1758 eine Seltenheit, weil es der Confiskation wegen sich nicht getraute, zu oft sich sehen zu lassen!" Ein Verf. ist nicht genannt, die an Andreas de Pinto gerichtete Zuschrift unterzeichnet M. de G., der sagt: „Ich habe meine Gedanken unter dem Namen Ephraims vorgetragen, weil dieser Financier, sowie ich mir ihn vorstelle, auf eben die Art denket, wie ich geschrieben habe; und weil sein Name, der

weit berühmter ist, als vieler großen Leute, die Neugierigkeit des Publici reizen kann, welche ich gerne zu Lesung dieser Schrift angefrischt sehen möchte." Ueber Ephr. erfährt man aber sehr wenig. Es bleibe dahingestellt, ob Ephr. wirklich monatlich 50000 Gulden Stempel zahlt, und ob die Erzählung, wie er den General Retzow bewogen, ihm die Verwaltung Sachsens zu übergeben, wie er sich beim König gegen die Anschwärzungen des Generaldirektoriums und des Münzdirektors in Magdeburg vertheidigt, historisch ist; im zweiten Theile kommt über Ephr. kein Wort vor. Das Ganze ist eben eine sächsische Schutzschrift gegen preußische Vergewaltigung — gegen den König, der allerdings stets unser großmächtigster und unüberwindlichster Herr genannt wird, finden sich starke Ausdrücke —, mit der Nebenabsicht, den Holländern zu zeigen, daß Sachsen trotz der furchtbaren Bedrückung noch unerschöpfliche Mittel besitze und daß hier der rechte Boden zu einer Anleihe sei.

Gegen die angeführte Schrift wendet sich: „Der gezüchtigte Ephraim oder: Beantwortung der Schrift, welche unter dem Titel: Der gerechtfertigte Ephraim neulich im Drucke erschien, 1758." o. O. 48 SS. in 4to., eine Schutzschrift Preußens gegen den sächsischen Angriff, sie enthält z. B. eine Apologie Friedrich Wilhelm I, eine Vertheidigung Fr. d. Gr. gegen die Anklage, er wolle den Despotismus einführen. Der ungenannte Verf. geht in starken Ausdrücken auf seinen Gegner los, belegt ihn mit den härtesten Namen und meint, daß Glaubwürdiges von ihm nicht zu erwarten sei, da er seine Sache von einem Juden vortragen lasse. Das ist auch fast das Einzige, was sich in der Schrift über Ephr. findet, denn der Verf. bemerkt ganz naiv: „Was es mit den Münzen in Chursachsen für eigentliche Beschaffenheit habe, ist mir unbekannt. Ein Herr kann in seinen eigenen Landen und also auch in jure belli okkupirten Landen Münzen schlagen lassen nach einem Fuß, der ihm beliebt."

Auf den rein politischen Theil dieser Schrift einzugehn, kann hier nicht der Ort sein, ebensowenig bei der folgenden: „Schreiben von Frankfurt am Mayn nach Leipzig über den gerechtfertigten Ephraim, insonderheit über die angeschuldigte preußische Gewalt und Empörung im Reich." Burg — Friedberg 1758. 40 SS. in 4to, die schon durch ihren Titel zeigt, daß sie im Grunde mit Ephraim gar nichts zu thun hat. Zur Charakteristik diene der Anfang: „M. H. Sie beschimpfen ihr eigenes Vaterland mit der Mißgeburt des aller niederträchtigsten Geistes, welche Sie mir unter der Aufschrift: Der gerechtfertigte Ephraim mittheilen und die nach Ihrem Bericht in Leipzig

starken Abgang und Beifall gefunden haben soll." Der ungenannte Verf. nennt die Schrift, gegen die er sich wendet „lasterhafte Unsinnigkeit, Gewebe von Bosheit und Wahnwitz, Wörterbuch von Lästerungen und majestätsschänderischen Schmachreden", ihren Verf. „einen rasenden Ausläufer und politischen Wildfang" u. s. w. (Die beiden letzten Schriften Berl. Bibl. Miscellania Acta publica Bd. IV, Sv. 4085.)

Die Macht der Ephraims, als Handlungshaus unter der Firma: Ephraim und Söhne, von 1773 an u. d. F.: Veitel Heine Ephraim thätig, war in Gemeinde und Staat sehr bedeutend, mit der man nicht gern in feindliche Berührung kam. Einen persönlichen Feind Abraham Posener zwang Veitel Ephraim einen Bart zu tragen (König S. 285 A.), bei der Gemeinde setzte er die Wahl seines Schwagers David Fränkel zum Rabbiner durch 1743, wogegen er für die Besoldung eines Stellvertreters jährlich 150 Thlr. zahlte. (G. B. fol. 79.) Dem Kaufmann Gotzkowsky ließ er auf der Post 50000 Thlr. confisciren, weil sie in Stücken eingeführt waren, deren Einfuhr verboten war, und G., der beim Könige eine höchst angesehene Stellung einnahm, konnte dagegen nichts ausrichten (1761 Gesch. eines patriotischen Kaufmanns 2. Aufl. 1769 S. 141—157); der Markgraf Friedrich (v. Baireuth) der einen Proceß mit E. wegen eines Ringes hatte, wurde mit seiner Beschwerde vom Könige abgewiesen „da es eine pure Justiz Sache betrifft, in die ich nicht entrire" (2. Aug. 1747, Preuß Fr. d. Gr. I Urkdb. S. 71 Nr. 182); der Gold- und Silberfabrikant Martin Gotthelf Seiler, den E. aus Augsburg zur Einrichtung seiner Fabrik in Potsdam berufen aber bald entlassen hatte, konnte, trotzdem sich König und Königin für ihn verwandten, nicht zur Befriedigung seiner Ansprüche gelangen. (Schreiben an den Großkanzler Fürst 20. Jan. 1771 St. A.). Dagegen war Ephr. im Stande, einen Proceß des franz. Juweliers Chomel gegen Levin Markus niederzuschlagen; er erlangte die Erlaubniß „da er bei seinen großen Entreprisen, wo er täglich 1000 bis 1500 Menschen abfertige, nicht ganze Vormittage von Hause abwesend sein könne", Eide in seinem Hause zu leisten (Sept. 1762, 16. Februar 1768 St. A.). Die folgende Geschichte, die mir Hr. Flatau erzählt hat, und die ich in dessen Namen mittheile, ist wegen des Gegenstandes und wegen Ephraims Wirksamkeit merkwürdig. Der katholische Bürgermeister der schlesischen Stadt Nikolai, Steblick, oder Steblitzky, ging, 46 Jahre alt, zum Judenthum über (1779). Der Fall machte großes Aufsehn, St. wurde vor Gericht gezogen und ver-

urtheilt. Auf Veranlassung Ephraims arbeitete ein Minister einen Befehl aus, durch den St. die Strafe in Gnade erlassen wurde, und ließ, als gerade sehr viele Schriftstücke zur Ausfertigung vorlagen, auch dieses vom König unterschreiben, ohne daß dieser den Inhalt kannte. Natürlich sollte die Sache geheim bleiben. Trotzdem wird die C. O. in der Zeitung veröffentlicht, Ephr. fährt bestürzt zum Minister und dieser bewirkt durch Befehl an den Zeitungsvorleser des Königs und durch dringende Bitten an die an jenem Tage zur königlichen Tafel Befohlenen, daß die Sache dem König verborgen bleibt. (Ueber die Angelegenheit selbst vgl. Preuß, Fr. d. Gr. III, S. 220 fg. und M. A. Hertzberg: Der neue Jude des achtzehnten Jahrhunderts. Gleiwitz 1845, 34 S. in 8vo.).

Doch wußte der König auch den mächtigen Geldfürsten gegenüber sehr wohl sein Interesse zu wahren. Als sie eine Bleiweißfabrik errichten wollten, ließ er ihnen ein C. O. zugehn, in der es hieß: „Da aber die Ephraims ein sehr großes Werk aus diesen Etablissement machen wollen, so geben S. K. M. denselben hierdurch zu erkennen, daß eine dergleichen Fabrique vor 150 bis 200 Thlrn. zu etabliren steht, und daß also gedachte Ephraims nicht glauben sollen, S. K. M. damit Staub in die Augen werfen zu können." 15. Jan. 1765 (Preuß III, Urkdb. S. 281).

Dem gegenüber nahm Daniel Itzig eine etwas untergeordnetere Stellung ein. Ueber die von ihm angelegten Fabriken und seine gemeinnützige Thätigkeit ist früher gesprochen; für seine geschäftliche Thätigkeit gewährt ein von Lessing im Auftrag Tauentziens geschriebener Brief einige Aufklärung. (16. Sept. 1764 Lessings Werke ed. Lachmann 12. Bd. S. 167 fg.). Daß er Friedrich d. Gr. spanische Weintrauben übersendet, die dieser „als ein Merkmal seiner treuen devotion gnädigst annimmt" (19. Okt. 1785 Preuß IV, Urkdb. S. 305 fg. Nr. 80), soll zum Schluß erwähnt werden.

Neben Daniel Itzig werden aus der Zeit bis 1786 unter den großen Berliner Wechselcontoirs genannt: Hertz Abr. Leffmann und Levis Erben, von 1786—1813; Lev. Nath. Bendix, Sal. Nathan Bendix, Mendheim, Wolff Levin.

Generalprivilegien und Rechte christlicher Kaufleute.

Von solchen Privilegien gebe ich nach den Akten des St. A., wo nichts Anderes bemerkt ist, folgende Zusammenstellung:

4. Febr. 1761 Abr. Marcuse aus Strelitz
9. März 1761 Daniel Itzig, Ephraim u. Söhne

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

20. Apr. 1763 Abr. Meyer Jakob
15. Juni 1763 Levin Markus
7. Sept. 1765 Isaak Benj. Wulff
15. Juni 1778 Jakob Moses
16. Febr. 1786 Salomon Moses Levi Erben
6. Dec. 1786 Ezechiel Benj. Cohn aus Holland
27. Febr. 1787 Bär Fließ aus Amsterdam
30. März 1787 Jonas u. Joel Sal. Nauen
30. März 1787 Salomon Nathan
6. Apr. 1787 Liepm. Meyer Wulff
25. Juni 1787 Wittwe u. Kinder von Mos. Mendelssohn
14. April 1789 Moses, Isaak, Israel u. Zipporah Levin
1789 Banquier Cohen und Bendix Goldschmidt

(König S. 332)

27. Febr. 1791 Nathan Liepmann.

Ephraim und Itzig baten 1778, sie bei ihren Privilegien zu schützen. Darauf antwortete der König eigenhändig: „was wegen ihres Handels ist, behalten sie. Aber daß sie ganze Folkerschaften von Juden in Breslau anbringen und ein gantzes Jerusalem daraus machen wollen, das kann nicht seynd". (Preuß, Fr. d. Gr. II, Urkdb. S. 234.)

Jak. Moses ist seit 1768 Oberlandesältester der Gemeinde und der Judenschaften von ganz Preußen, von dem ersteren Amt wird er 1783, von dem letzteren 1792 auf sein Ansuchen entbunden. Beim Scheiden aus dem ersten schenkt ihm die Gemeinde ein Capital von 1500 Thlrn., das er aber stehen läßt und sich nur vorbehält, über die 4procentigen Zinsen zu verfügen. (M. A. Gen. Nr. 31 und G. B. 2. Schevat 5543 fol. 227.) Anerkennende und dankende C. O. für J. M. von Friedrich Wilhelm III. 21. Sept. 1796, 17. Jan. 22. Nov. 1797, 8. Juli 1798 sind abgedruckt in Jahrb. der preuß. Monarchie 1798, 2. Band S. 438 fg.

Die Bedingungen, unter denen solche Privilegien ertheilet worden, waren verschieden. Die Meisten bekamen sie umsonst; Sal. Mos. Levi bot dafür 100 Ducaten, Porzellanexport von 500 Thlrn., Lieferung von 25000 Mark Silber zum Münzpreis (N. M. vol. VIII Nro. 9 p. 39 fg.) Auch die beiden holländischen Juden zahlten gewisse Summen für ihre Privilegien, doch nähern sich dieselben bereits förmlichen Bürgerpatenten. Cohen erhält das Recht, Grundstücke zu erwerben, nach Holland zurückzukehren, Zollfreiheit für sich und seine Mobilien, Gültigkeit seines Zeugnisses vor Gericht, Befreiung von

jüdischen Gerichten und Abgaben, nur der Gemeinde in Berlin soll er jährlich 200 Thlr. zahlen, wenn er Handel treibt.

Natürlich wuchs durch die vielfach ertheilten Generalprivilegien die Zahl der Juden ungemein. Das Gen. Dir., das die Reform nicht hatte zu Stande kommen lassen, sah mit Unwillen die große Vermehrung, und suchte durch Abweisung Vieler, die sich neu meldeten und durch ungerechte Maßregeln gegen die Berechtigten der Ausbreitung entgegenzutreten. Das erstere ließ der König geschehen, dem Letzteren trat er mit voller Entschiedenheit entgegen. So schrieb er an das Gen.-Dir.

„S. K. M. v. Pr. lassen dem Gen.-Dir., die der Ehefrau des Berlinischen Schutzjuden Joel Samuel v. Halle auf deren Vorstellung ertheilte Resolution mit dem Befehle zufertigen, dem Sohne derselben Salomon v. Halle, wenn er sich zur Ansetzung als ordinairer Schutzjude auf das Recht des ersten oder zweiten Kindes qualificirt, die allen schutzfähigen Descendenten des Salomon Moses Levy ertheilten Rechte christlicher Kaufleute zu Theil werden zu lassen. Wenn nun gleich insofern die von dem Churmärk. Depart., wegen Ansetzung ihres Sohnes auf das Gen. Priv. ihres Vaters ertheilte abschlägliche Resolution gerechtfertigt ist, so können S. M. doch meist die in eben dieser Resolution enthaltene äußerst gezwungene deduction, daß die General Privilegien nicht durch die Töchter auf die Enkel vererbet werden können, approbiren. Alle Gen.-Priv., die bis jetzt noch S. M. zu Gesicht gekommen sind, sind mit Ausnahme des vor einigen Jahren zur Sprache gekommenen Marcuseschen und des gegenwärtigen ohne alle Einschränkung auf männliche und weibliche Descendenten gerichtet. Diese beiden Ausnahmen oder wenn dergleichen auch noch mehrere existiren, können ebensowenig als die besondere Verfassung, welche in Schlesien begründet ist, allgemein auf alle andern General Privilegien angewendet, es muß vielmehr ein jedes General Privilegium für sich nach dem eigenen Sinn und Ausdruck erkläret werden, die diesem ganz entgegen laufende in jener Resolution angenommene Auslegung ist ganz neu und kömmt vermuthlich daher, daß man nun die Verlegenheiten einsieht, welche in der Folge daraus entstehen müssen, wenn die zahlreiche Nachkommenschaft der jetzigen General Privilegirten alle Verhältnisse überschreiten wird. Es mögen auch wohl die neuerlich mit so ungebührlichen Aufsehn gegen die Juden in Druck erschienenen Schriften gewürkt haben, daß man aus dem vorigen Extrem der allzugroßen Begünstigung der Juden in das entgegengesetzte verfällt. Das eine ist aber so unrecht als das

andere. Die Gerechtigkeit steht in der Mitten und diese muß auch den General-Privilegirten-Juden nach dem Inhalte ihrer Privilegien zu Theil werden, keineswegs aber dürfen eigenmächtig Grundsätze aufgestellet werden, durch deren Anwendung die wohlerworbenen Gerechtsame der General-Privilegirten untergraben werden. Wenn hiernächst aus der zu starken Vermehrung der General-Privilegirten allgemein schädliche Folgen entstehen oder schon jetzt mit Grund zu besorgen sind, so muß diesen durch Gesetze für die Zukunft vorgebeugt, solche vom Pleno des General-Directorii erwogen, und durch gutachtlichen Bericht S. Maj. Genehmigung eingeholt werden.

A. h. dieselben befehlen dem G. D. sich hiernach auf das sorgfältigste zu achten und ohne S. M. ausdrückliche Genehmigung keine Neuerungen in dem bisherigen Verhältniß der Juden aufkommen zu lassen.

Potsdam 6. Dec. 1803. Friedrich Wilhelm.

(M. A. Gen. Nr. 9 vol. 5. fol. 287).

Das Naturalisationspatent der Familie Itzig, das einzige in seiner Art — die Erben des Veitel Heine Ephraim bitten um ein gleiches, ohne es zu erhalten, (St. A.), ebenso die Descendenten des Vaters von David Friedländer (Friedländer Aktenstücke S. 48 bis 51) —, lautet:

Wir Fr. W. V. G. G. K. v. Pr. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß wir auf a. u. Vorstellung unsers Ober-Hof-Banquiers und Chaussée-Bau-Inspectors Isaak Daniel Itzig in Erwägung seiner Uns bisher geleisteten und noch ferner zu leistenden treuen Dienste, auch um seinem Vater, dem hiesigen Banquier Daniel Itzig wegen seines bekannten beständigen Wohlverhaltens, und uneigennützigen Betragens ein verdientes Merckmahl Unsrer Höchsten Gnaden zu geben, Allergnädigst resolviret haben, letztbemeldeten Banquier Daniel Itzig für sich und seine eheliche Descenten beiderley Geschlechts zu naturalisiren und ihnen dadurch alle Rechte christlicher Bürger in Unsern gesammten Staaten und Landen zu verleihen. Wir thun auch solches hierdurch und Kraft dieses Patents dergestalt und also, daß mehrgedachter Daniel Itzig und seine eheliche Descendenten beiderley Geschlechts überall als eine würckliche christliche Bürger Familie angesehen und behandelt werden, folglich mit allen christlichen Bürgern gleiche Rechte haben sollen, ohne auch nur demjenigen unterworfen zu seyn, was bis jetzt die General-Privilegirten Juden haben leisten müssen, wobey jedoch, was die weibliche Descendenten des oftерwähnten Daniel Itzig betrifft, hierdurch näher bestimmt und festgesetzt wird

daß seine Töchter und seiner Söhne und Töchter Kinder weiblichen Geschlechts zwar die in diesem Patent bewilligte Naturalisations-Wohlthat auch auf ihre Ehemänner aus andern jüdischen Familien bringen, die von seinen Enkelinnen aus diesen Ehen zu erzeugende Kinder beiderley Geschlechts aber als solche angesehen werden sollen, welche aus andern Familien abstammen, mithin der Naturalisations-Wohlthat nicht weiter theilhaftig seyn können, sondern der Condition ihrer Väter folgen müssen.

Insonderheit soll der Daniel Itzig und seine eheliche Descendenten beiderley Geschlechts so jedoch die weibliche Descendenten und deren Nachkommen, unter vorgedachter nähern Bestimmung und Maßgabe

1) als Bürger in den Städten, sofern sie sich ohne Rücksicht auf die Religion, sonst dazu qualificiren, auf- und angenommen, verpflichtet, mithin zu allen bürgerlichen Functionen, Würden, Gewerben, Künsten und Professionen admittiret werden, und ihnen keine Zunft- und Innungs-Verfassungen, welche auf dem Grund gemeiner Rechte und Gilde-Briefe oder wegen Privilegien und hergebrachter Observantz die Juden von aller Theilnahme ausschließen, irgend daran hinderlich seyn, vielmehr Impetrant und dessen vorher näher bestimmte Descendenz beyderley Geschlechts das Recht und die Befugniß haben

2) Ueberall in den Städten, und auf dem Lande, soweit nicht an einem und anderm Orte dessen besondere eigne auf den Fall des Widerspruchs im ordentlichen Falle der Justitz zu entscheidende Privat Rechte entgegenstehen, sich häußlich niederzulassen, daselbst Grundstücke zu kaufen und zu besitzen, nicht weniger alle diejenigen bürgerlichen Gewerben, wozu sie sich zu widmen für gut finden, nach gleichen Gesetzen, im gleichen Umfange, und überhaupt auf eben dem Fuß, als christliche Bürger dazu berechtiget und verbunden sind, ungestört zu treiben.

3) Sollen die in den Landesgesetzen gegen die Juden gemachte Ausnamen auf den Impetranten und dessen in vorbemeldeter Art näher bestimmte eheliche Descendenz beiderley Geschlechts in ihren Rechts-Angelegenheiten bey allen Gerichten und Obrigkeiten keine Anwendung finden, sondern sie wie christliche Bürger behandelt und gerichtet werden, wogegen sie verbunden seyn sollen zu ihren Handlungsbüchern, Contracten und andern schriftlichen Verhandlungen in ihren Angelegenheiten sich nicht der jüdischen, sondern der Landessprache zu bedienen. Sie sollen ferner

4) zu ihren Ansetzungen, Heyrathen und Erwerbungen von Grundstücken keine Concessionen zu suchen und dafür besondere Gebüren zu erlegen verbunden, vielmehr nur dasjenige zu beobachten und zu leisten schuldig seyn, was christlichen Einwohnern und Unterthanen in solchen Fällen obliegt.

5) Weiter sollen sie auch von solchen Abgaben und Lasten, denen die Juden als Juden unterworfen sind, völlig befreyet bleiben, und überhaupt aus der solidarischen Verbindung und Verhaftung, worin die Schutzjuden sowohl in Ansehung ihrer Abgaben und ihrer Gemeinde und Ritual- und kirchlichen Verfassungen, als auch sonst nach dem General-Juden-Reglement und nach andern dahin gehörigen Anordnungen stehen, ganz herausgesetzt und

6) Der Gerichtsbarkeit, Direction und Autoritaet, deren Ausübung den Rabbinern, Beisitzern und Aeltesten über die Schutzjuden unter sich, im General-Juden-Reglement gewissermaßen nachgegeben ist, nicht minder aller jüdischen Ritual- und Synagogen Disciplin auch sonstigen Einrichtungen der Rabbiner und Aeltesten und der damit verknüpften Abhängigkeit von denselben kurz aller Gemeinschaft mit den Juden Gemeinden und der Theilname an ihren Vorteilen und Beschwerden völlig enthoben seyn, wobei sich jedoch von selbst verstehet, daß in Ansehung der von ihnen bisher mit der Gemeine als Mitglieder derselben übernommene Verbindlichkeiten gegen andre ihre Mitverhaftung nicht aufhöre, auch dieselben, insofern sie an den schon vorhandenen, unter ihrer Mitwirkung errichteten gemeinsamen Anstalten der hiesigen Juden Gemeine künftig werden Theil nehmen wollen, zur Unterhaltung solcher Anstalten schuldig seyn werden, und ihnen deshalb ihre Rechte gegen einander vorbehalten bleiben.

7) Dagegen sollen sie nicht nur befugt, sondern auch gehalten seyn, in allen Rechts-Angelegenheiten sich nach den gemeinen bürgerlichen Gesetzen und Rechten des Landes zu richten und von den geordneten christlichen Gerichtsobrigkeiten sich richten zu lassen, wovon nur allein die gesetzlich vorgeschriebene Form der jüdischen Eide die Bestimmung der verbothenen Grade bey den Verheyrathungen, ingleichen die Ehescheidungs-Ursachen, so wie dasjenige, was kirchliche und religieuse Feyerlichkeiten bey der Trauung, bey den Ehescheidungen, die verweigerten Levirats-Ehen, und deren rechtliche Folgen betrift, ausgenommen bleibt, bey welchen Materien sie auch in den christlichen Gerichtshöfen nach den jüdischen Ritual-Gesetzen und den nach deren Grund in vorkommenden Fällen zu erfordernden Gutachten der jüdischen Gelehrten beurtheilt werden sollen, wie denn auch die

Vorschriften wegen der Wechsel-Praesentationen, Acceptationen und Zahlungen, welche auf einen Sabbat oder jüdischen Feyertag fallen in Ansehung ihrer ungeändert bleiben, nicht minder der in Berlin wohnhaften Naturalisirten, ihren bisherigen unter Unserm Hof- und Kammergericht gehabten Gerichtsstand ferner beibehalten. Endlich sollen Impetrant und deßen eheliche Descendenten

8) von allen Collegiis und Gerichten in den Ausfertigungen und Resolutionen nicht Juden, sondern als andere Bürger, nach ihren Namen, Stand und Gewerbe genannt, überhaupt keine Unterscheidungen zwischen ihnen und christlichen Bürgern gemacht, und sie durchgängig bey diesen und allen andern, aus ihrer völligen Naturalisation fließenden Eigenschaften und Befugnissen von sämtlichen Landes-Collegiis und Obrigkeiten nachdrücklich geschützt werden, dagegen aber auch

9) alle dingliche und persönnliche Pflichten, zu welchen Unsre christlichen Unterthanen Uns und dem Staate, mit Gut und Blut, im Civil- und Militär-Dienste verbunden sind, nach gleichen Gesetzen und in gleicher Art jedesmal unweigerlich leisten, wie Wir Uns denn zu oftbenannten Daniel Itzig und dessen ehelicher Descendenz beiderley Geschlechts, soweit die weibliche der Naturalisations-Wohlthat nach gegenwärtigen Patent theilhaftig wird, überhaupt versehen, daß sie und ihre Nachkommen ihre Kinder zu treuen, rechtschaffenen und für alle Fälle ihrer Bestimmungen nützlichen Bürgern und Unterthanen zu erziehen, sich äußerst bestreben werden, allermaßen wenn wider Verhoffen jemand von ihnen und ihren Nachkommen in die unter einem großen Theile der jüdischen Nation noch gewöhnliche mit arglistigen Uebervorteilungen verknüpfte jüdische Schacherey verfallen oder gar mit wucherlichen Negotiis sich abgeben sollten, derselbe die Naturalisations Wohlthat und der damit in diesem Patent verbundenen Rechte verlustig gehen, mithin in den Stand eines gemeinen Juden zurückgesetzt werden soll. Schließlich haben sich Unsre sämmtliche Regierungen, Justitz-Collegien, Krieges- und Domänen Kammern, Magistrate, Beamte und Gerichts-Obrigkeiten hiernach schuldigst zu achten. Urkundlich haben wir dieses Naturalisations-Patent Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So gegeben und geschehen zu Berlin den 2. Mai 1791.

v. Blumenthal. v. Carmer. Friedrich Wilhelm.

Die gänzliche Aufhebung des mosaischen Rechts war dringender Wunsch der aufgeklärten Juden, dem die Regierung nur allmählich nachkam. Ein Schritt dazu war folgendes Rescript an das Pupillencollegium:

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Es ist in mereren Betracht in dem General-Juden Reglement de 1750 dem Rabbi und dessen Assessoribus keine Jurisdiction eingeräumt, sondern nur eine Art von rechtlicher Cognition nach der Natur eines bloßen Compromissi nachgegeben worden, keinem Zweifel unterworffen, daß, wenn Juden, zu deren Gunsten dergleichen Compromiss zugelassen, davon keinen Gebrauch machen, sondern sich dieses Privilegii begeben und die Behandlung ihrer Rechtsangelegenheiten der ordentlichen competenten Behörde überlassen wollen, ihnen solches nicht gewehrt werden kann. In Gemäßheit dieses Principii haben wir nach Verlesung Eurer Anfrage nichts dagegen, daß Ihr Euch der Salomon Jakobschen Nachlaß-Regulirung und Vormundschaft Direction innhalts des väterlichen Testaments unbedenklich unterziehen möget. 1. Sept. 1788.

Für die Itzigsche Familie wurde nach einer von ihnen abgegebenen Erklärung (März 1791 Aktenst. S. 44—47) das mosaische Recht für Testamente aufgehoben (s. o. Nat. pat.)

Angeregt durch eine einzelne Beschwerde richtet der Großkanzler Goldbeck an den König den Antrag, jedem einzelnen Juden zu gestatten, sich den Ritualgesetzen zu entziehen (13. Juli 1804 St. A.). Der Antrag wurde durch die C. O. vom 17. Juli genehmigt (N. C. XI Nro. 39 p. 2635 fg.). Doch scheint diese Freistellung nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben und Goldbeck erhielt, nachdem er ein neues Gutachten beim König eingereicht (5. Okt. 1805) den Auftrag, mit dem Gen.-Dir. in Berathung zu treten (12. 16. Okt.). Dieses erklärt sich mit dem Gutachten einverstanden und beantragt auch seinerseits, eine Verfügung über Aufhebung der Ritual-Gesetze zu treffen. (19. Nov.) Demgemäß ertheilt der Großkanzler dem Kammergerichte den Auftrag, ein Gesetz auszuarbeiten (30. Nov.), aber es kam nicht mehr zu Stande. (M. A. Gen. Dep. Nr. 28).

Ueber das Innungsgesetz von 1716, erneuert 1802 vgl. oben S. 60; von dem „Börsenreglement für die hiesige Kaufmannschaft und vereinigte Börsen-Corporation. De dato Berlin 15. July 1805 bei Decker" enthalten Art. 1, 14, 15 Bestimmungen über Juden.

Für Henriette Herz, Schleiermacher und Schlegel ist im Allgemeinen zu verweisen auf J. Fürst: Erinnerungen an Henriette Herz. Berl. 1850. 2. Aufl. 1858. Briefe des jungen Börne an Henriette Herz. Leipzig 1863. Börne, Nachgelassene Schriften. Mannheim 1847. 3. Band an sehr vielen Stellen, zu denen mir mein Freund G. Schnapper in Frankfurt a./M. aus dem Nachlasse Börnes werthvolle handschriftliche Ergänzungen geschickt hat. — Durch die Güte desselben konnte ich

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

auch die noch nicht gedruckten Antworten der Henriette Herz auf Börne's Briefe benutzen. Schleiermachers Werke, bes. die Reden über die Religion, und Monologen in den Ausgaben von Brockhaus 1868, 1869. Aus Schleiermachers Leben in Briefen. 2 Bände, 2. Aufl. Berlin 1860. Dilthey: Leben Schleiermachers Band 1. Berlin 1870. R. Haym: Die romantische Schule. Berlin 1870. Schlegel: Lucinde. Berlin 1799, jetzt auch in Reclam's Universalbibliothek 320. Bändchen.

Für Rahel Levin bleibt die Hauptquelle, gegen die alle übrigen an Bedeutung verschwinden: Rahel. Ein Buch des Andenkens für ihre Freunde. 3 Theile. Berlin 1834 (herausgegeben von Varnhagen). Für Einzelheiten sind zu vergleichen: Varnhagen, Gallerie von Bildnissen aus Rahels Umgang. 2 Bände Leipzig 1836, besonders I, S. 1—62, ferner Strodtmann, Heinrich Heine I. S. 125 bis 130, Rießer, Gesammelte Schriften IV, S. 249—260 (Jüdische Briefe) und G. A. A. 31 fol. 111.

Das Schauspiel: Der Jude von Cumberland (Reclams Universalbibl. Nr. 142) wurde von Ifflands Gesellschaft am 22. August 1798 aufgeführt und erhielt großen Beifall. (Vergl. über die Aufführung Jahrbücher der preuß. Monarchie 1798, 3. Band, S. 213—217; eine Würdigung des Stückes hat Börne, Ges. Schriften Hamburg 1840. 1. Theil S. 96—100 gegeben.)

Das Stück behandelt etwa Folgendes: Ein Jude, Schewa, lebt für sich und mit seiner Dienerschaft in der äußersten Dürftigkeit, läßt sich Wucherer und Geizhals schelten und benutzt seinen großen Reichthum, um im Geheimen viel Gutes zu thun. Er schießt dem Sohne eines Geschäftsfreundes, Friedrich Bertram, eine große Summe vor und vergrößert sie, als dieser von seinem Vater verstoßen wird, weil er ein armes Mädchen geheirathet hat, setzt deren Bruder, der ihn einmal aus den Händen des Pöbels gerettet, zum Erben ein, weiß den Vater durch geschickte List für eine Einwilligung zur Heirath günstig zu stimmen, und erfährt endlich, daß die von ihm Beschützte die Tochter des Mannes ist, der ihm zur Flucht aus Spanien verholfen hat.

Trotzdem es also nichts Judenfeindliches enthielt, fand sich doch Luzes Malarde (Lazarus Löwe?) bewogen ein „Schreiben an Herrn Direktor Iffland über das Schauspiel der Jude und dessen Vorstellung auf hiesigem Theater" zu erlassen (Berlin 1798, 15 SS. in kl. 8vo.) in der er gegen das Stück meinte, ein solch edler, wie der von Cumberland gezeichnete, Jude könne nicht seinen Diener verhun-

gern lassen, und gegen Iffland den Vorwurf erhob, daß er den Juden und seinen Diener in jüdischer Kleidung mit jüdischem Jargon auftreten lasse, das sei weder im Englischen, noch in der Brockmannschen Uebersetzung vorgeschrieben; solche Juden gäbe es in Berlin nicht mehr und sie dürften daher dem Publikum nicht vorgeführt werden.

Die sehr würdige „Antwort des Director Iffland auf das Schreiben an ihn über das Schauspiel: Der Jude und dessen Vorstellung auf hiesigem Theater" Berlin 1798, 20 SS. in 8vo. betont zunächst, daß das Stück die Billigung vieler angesehener Juden erhalten habe, vertheidigt die Zeichnung Cumberlands und versucht den Nachweis, daß ein sehr alter Jude, wie der geschilderte sich jüdisch kleiden und jüdisch sprechen müsse. „Hätte Cumberland die Rede der Beiden im reinen Englisch geschrieben, so ginge der Wahrheit etwas ab." Von dieser Antwort wich sehr zu ihren Ungunsten eine von einem Ungenannten herrührende Abfertigung Walaroes ab: „Auch ein Schreiben über das Schauspiel der Jude nicht an den Direktor Iffland," Berlin 1798, 18 SS. in 8vo., sie enthielt keinen neuen Gedanken, und ist auch in der Form ohne irgend welche Bedeutung. Eine vierte Schrift (mit hebräischen Buchstaben in jüdisch-deutschem Dialekt): Gespräch über das Schauspiel der Jude zwischen R. Henoch, seiner Frau Gundel und seinem Schüler Samuel o. J. u. O. 15 SS. in 8vo. richtet sich gewiß gegen eine bestimmte Persönlichkeit: Samuel nämlich, der zuerst in hochtrabenden Worten über den entbrannten Streit gesprochen, wird als derjenige denuncirt, der die Schauspieler den Dialekt gelehrt habe und geht beschämt von dannen.

Die Aufführung des Kaufmanns von Venedig fand Aug. 1788 statt; der Schauspieler Fleck trug dabei einen Prolog vor, der gleichsam eine Entschuldigung der Schauspieler für diese Vorstellung und eine Ehrenrettung der Juden enthielt. König S. 329 fg.

Gegen das vornehme übermüthige Absprechen der Berliner Juden s. Spieker in Sulamith 1806, I. Band S. 407; über den Cultus, den man mit dem jungen Meyerbeer trieb, Grattenauer an vielen Stellen seiner Schriften.

Ueber Grattenauer und Genossen s. unten Ausführungen: Der Schriftenkampf für und wider die Juden 1803 und 1804.

Die Worte von Friedländer in den Aktenstücken S. 35 fg.

Ueber die Gesellschaft der Freunde vgl. Ludwig Lesser: Chronik der Gesellschaft der Freunde in Berlin zur Feier ihres fünfzigjährigen Jubiläums. Als Manuscript gedruckt. Berlin 1842. 95 SS. in 4to.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

Jude. Vgl. Friedländer, Aktenstücke S. 8 Anm., S. 171 Nro. 4: „Wir wünschten forthin keinen auszeichnenden Nahmen zu tragen; folglich müßte die besonders an den Thoren gewöhnliche Frage: Ist er ein Jude? als unnütz und zu nichts dienend abgestellt, und so in allen Königlichen Reskripten, Vorträgen, gerichtlichen Verhandlungen u. s. w. der Zusatz: Jude und Schutzjude u. s. w. ausgelassen werden. Da, wo es nothwendig sein sollte, die Religion des Clienten zu erwähnen, dünkt uns die Bezeichnung: „„N. N. Alt-Testamentarischen Glaubens"" die schicklichste." Vgl. auch die ausführlichen Bemerkungen in der Schrift: „An die Verehrer und Freunde Jerusalems Spaldings, . . ." 1823 S. 78.

Sendschreiben an Seine Hochwürden Herrn Oberconsistorialrath und Propst Teller zu Berlin von einigen Hausvätern jüdischer Religion. „Wenn aber kommen wird das Vollkommnere, so wird das Stückwerk aufhören. Da ich ein Kind war, da redete ich wie ein Kind und hatte kindische Anschläge: da ich aber ein Mann ward, that ich ab, was kindisch war. 1. Cor. 13, 10. 11." Berlin 1799.

Tellers Schrift führte den Titel: Beantwortung des Sendschreibens einiger Hausväter jüdischer Religion an mich den Propst Teller. Christus: Der Geist ists, der lebendig macht; das Fleisch, (die Worthülle) ist kein nütze. Die Worte, die ich rede, die sind Geist und die sind Leben. (Ev. Joh. 6, 63) Berlin 1799. Die daraus angeführten Stellen stehn S. 14, 21, 33, 39. Die Schriften, die über das Sendschreiben erschienen, hat Ritter S. 103—109 abgehandelt; aus der Brochüre Schleiermachers (Werke, Berlin 1846 Bd. 5, S. 6) sei nur die Stelle hervorgehoben: „Schön geschrieben ist das Sendschreiben allerdings; wer wird das läugnen wollen?"

Die Worte finden sich in der von Prof. Krug Leipz. 1823 hgg. Schrift: „An die Verehrer, Freunde und Schüler Jerusalems, Spaldings, Tellers und Löfflers."

Christian Wilhelm Dohm. Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden. Berlin und Stettin 1781. 200 SS. in kl. 8vo. Von S. 154 an: Mémoire sur l' état des Juifs en Alsace. 2. Auflage 1783. — Zweyter Theil 1783, 376 SS. in 8vo.

Michaelis Besprechung in: Orientalische Bibliothek Th. 19, abgedruckt bei Dohm: 2. Theil S. 32—71.

Herrn „Prediger Schwagers Gedanken bey Lesung dieser Schrift" aus den Mindenschen Intelligenzblättern bei Dohm a. a. O. S. 89 bis 111.

Mendelssohns Anmerkungen: „schickte mir der würdige Verf. so-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

gleich, als er die Michaelissche Recension gelesen hatte, und mit seiner Erlaubniß mache ich sie itzt bekannt, ob sie gleich eigentlich nicht dazu bestimmt waren" (Dohm II., S. 72 A.), sind zuerst abgedruckt bei Dohm S. 72—77, dann Ges. Schr. III., S. 365—368. Die Vorrede zu Manasse's ben Israel Rettung vom 19. März 1782 Ges. Schr. III., S. 179—202; die Rettung selbst S. 202—254. Daß die Uebersetzung von M. Herz herrührt s. Kayserling im Jahrb. z. Gesch. d. Juden II., S. 186 A. 257 und Kayſ.: Mendelssohn S. 354.

Auszüge aus Briefen bei Dohm II., S. 112—150, ohne Namensunterschriften; die angeführten Gedanken sind aus Brief Nro. 5 und 6.

Friedrich Traugott Hartmann: Ob die bürgerliche Freiheit den Juden zu gestatten sei? Berlin. 1783. 218 SS. in 8vo. Sr. Excellenz dem Hn. Freyherrn von Werder zugeeignet. Ueber diese Schrift und Hartmanns Persönlichkeit vgl. Dohm II., S. 27 fg. Die Schrift ist ebenso sehr gegen Mendelssohns „Rettung" als gegen Dohm gerichtet, und zwar nicht etwa von dem Standpunkt religiöser Intoleranz, sondern von dem der Aufklärung. Der Verfasser ist in jüdischen Dingen sehr unwissend, er schreibt Schabas, Majamonides, Hiltcholtz Schabbath, Talmud Mass·Erubin, er redet von Mendelssohns Vorrede zum Manaß. Die Verneinung der im Titel aufgeworfenen Frage wird auf drei Punkte gegründet: 1. die Unfähigkeit Kriegsdienste zu leisten. Der Verf. kommt gern darauf zurück, und nachdem er vielfach gezeigt, daß die Juden ihres Sabbathgesetzes wegen gar nicht im Stande wären, Soldaten zu werden, meint er einmal: „Wie übel wäre es mit unsern Vestungen bestellt, wenn man sie den Juden anvertrauen wollte? Sie würden ebenso nichtswürdig, auf eine so unedle, der Tapferkeit zuwiderlaufende Art übergehn als Jerusalem." 2. Das besondere Recht der Juden. Hier macht er namentlich gegen Mendelssohn die Unmöglichkeit geltend, daß die Erfüllung bürgerlicher Pflichten sich mit der Befreiung von dem allgemeinen bürgerlichen Rechte vereinigen ließe. Gestattete man den Juden die Beibehaltung ihres eignen Rechts, so müßte entweder ein jüdisches Justizministerium mit allen davon abhangenden Einrichtungen eingesetzt werden, oder die gegenwärtigen Richter resp. deren Nachfolger müßten sich Kenntniß von dem jüdischen Rechte verschaffen, beides würde auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. 3. Die vielen Feiertage, die ein Betreiben von Handwerk und Ackerbau zur Unmöglichkeit machen. Die Aufzählung dieser Feiertage soll hier folgen:

„1) Hat der jüdische Bauer oder Handwerksmann 52 Sabbathtage, die so strenge sind, daß Felder und Hauswirthschaft liegen muß. Da davon 5 Tage auf Festtagen fallen, so bleiben Tage 147

2) Da die Juden ihren Sabbath mit Sonnenuntergang anfangen, und eine Menge Vorbereitungen nöthig haben, so geht noch mehr als der Freitag Nachmittag jeder Woche darauf, denn in der Erndte arbeitet man auf dem Felde bis Nachts um 12 Uhr; 52 halbe Tage macht — 26

3) Die Juden an dem Sonntage der Christen arbeiten zu lassen, ist eine ganz unschickliche Aeußerung. Gesetzt, eine Nation hätte nicht so viel Achtung für ihre eigne Religion, und gestattete, daß die Juden an ihrem Sonntage Waaren austriefen, in den Häusern feil trügen, und ihre Hämmer ertönen ließen; oder auf dem Lande das Vieh anspannten, ihren Acker zu bauen u. s. w., so kann man doch die Christen nicht zwingen, sich mit den Juden einzulassen. Auf Dörfern und in kleinen Städten hält man überdem den Sonntag heiliger als in großen Städten, und wenn es nicht des Betens wegen geschehe, rastlos zu sein, so würde es der Erholung, der Ruhe für Menschen und Vieh wegen geschehen. Der jüdische Bauer oder Handwerksmann wird also immer am Sonntage der Christen gehindert, und das, was er an diesem Tage vornimmt, wird niemals in Anschlag gebracht werden können. Man muß also mit Sonn- und Feiertagen zu jüdischen Müßiggangstagen hinzurechnen — 55

4) Der erste Tag eines jeden Monats (Rosch Chadosch) ist dem Juden heilig, macht — 12

Jeder Tag wird zwar nur als ein halber Feiertag angesehen, indem man nur in der Synagoge zusammen kommt, und aus den 28 Kapiteln v. 11.—16. gebetet oder gelesen wird; ein halber Tag aber ist für die Landwirthschaft und Handwerker, und überhaupt für das gemeine Volk ein ganzer.

5) Der Montag und Donnerstag in jeder Woche werden ebenfalls für halbe Feiertage gehalten, und wenn man zehnmal arbeiten kann, so gibt er dem frommen

Latus: Tage 140

Transport:	Tage	140
Pöbel zum Fasten und Beten Gelegenheit; und man macht ganze Feiertage daraus. Dadurch müssen aber ebenso sehr der Ackerbau als die Handwerksarbeiten leiden.	—	104
6) Das Neujahrsfest	—	2
7) Das Passahfest	—	9
Wenn gleich nur die zwei ersten und die zwei letzten Tage rechte Feiertage sind, und die vier mittleren nur gemeine Tage oder Chol Haummoed genannt werden, und an diesen Tagen verschiedene Geschäfte abgemacht werden können; so kann man doch nicht behaupten, daß sie völlige Arbeitstage wären, und daß nicht Aberglaube und Faulheit den Müssiggang rechtfertigen könnte.		
8) Das Fest der Wochen	—	2
9) Der siebzehnte Tag des Monats Tamus ein allgemeiner Fasttag	—	1
10) Am neunten Tage des Monats Abh abermals ein allgemeiner Fasttag	—	1
Man versuche es einmal und lasse einen von den christlichen Bauern oder Schmiedeknechten einen ganzen Tag über hungern und sehe zu, ob er nicht mehr beten als arbeiten wird.		
11) Der dritte Tag des Monats Tisri ein feierlicher Festtag	—	1
12) Das Versöhnungsfest	—	2
13) Das Lauberhüttenfest	—	9
Wen die Judenschaft auf den Dörfern zahlreich werden dürfte: so möchten die Forsten sehr ruinirt werden. In Palestina bekümmerte man sich nicht darum.		
14) Das Kirchweihfest	—	8
15) Am zehnten Tage des Monats Thebet ein allgemeiner Fasttag	—	1
16) Das Fasten Esther	—	1
17) Das Fest Purim	—	1
Summa:	Tage	282

Hartmann S. 159—163. Wie der Verf. S. 165 bemerkt, muß man bei jedem Feiertage von jedem folgenden Arbeitstage einige Stunden abrechnen; für die auf dem Lande Lebenden kommen ferner als arbeitslose Zeit noch die Stunden hinzu, die zum Reisen von

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

und zu den Plätzen, wo eine Synagoge oder ein Gericht sich befindet, erforderlich sind.

Der Verfasser der „Anmerkungen zu Dohms Schrift von L. C. U." Altona 1782 ist Moses Wessely (s. o. S. 138) und das Schriftchen in M. W.'s hinterlassenen Schriften Berlin 1798 S. 145—178 wieder abgedruckt. Er hebt namentlich gegen Dohm die schädlichen Folgen der Autonomie hervor, die Rabbiner würden Richter sein und sie hindern jede gesunde Entwicklung, wie Altonas Beispiel zeige. Noch schlimmer würde das der Gemeinde gewährte Recht wirken, Jemanden durch Bann aus der Gemeinschaft auszuschließen.

Der Verf. der unter folgendem Titel erschienenen Schrift: Anmerkungen zu dem Buche: Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden vom Herrn Geheimden Rath von Dohm Seiner Excellenz dem Staatsminister von Wölner unterthänigst gewidmet vom Verleger. Berlin und Stralsund bei G. A. Lange. 1789. 112 SS. in kl. 8vo., ist nicht bekannt, schreibt in ruhigem Tone und citirt mit Vorliebe Büschings Geschichte der jüdischen Religion und desselben Monatsberichte. Ueber den Inhalt der unbedeutenden Schrift ist nichts Weiteres zu bemerken.

„Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden von C. W. Dohm." Zweyter Theil 1783. 376 SS. in 8vo. Die eigentliche Schrift beginnt erst S. 151, die vorangehenden Stücke sind oben berührt. Der Hauptschrift folgen Nacherinnerungen und eine Nachschrift S. 349—376. Es ist nicht zu läugnen, daß der zweite Theil dem ersten an Bedeutung nachsteht. Aber das liegt in der Natur der Sache, denn ihm mußte die Ursprünglichkeit und Selbstständigkeit des ersten fehlen, auch handelte es sich hier nicht mehr um Andeutung allgemeiner Gedanken, sondern um nähere Ausführung von Einzelheiten; endlich war der Ton nicht mehr der einer frischen Darlegung, sondern einer abwehrenden Polemik gegen ungerechtfertigte Anschauungen und Vorwürfe. Nichtsdestoweniger verdient auch dieser Theil eine hervorragende Bedeutung. Da er sehr wenig bekannt ist, so würde eine Mittheilung einzelner Stellen nicht unpassend sein, doch begnüge ich mich mit Betonung einiger Punkte. Dohm hebt S. 238 ff. Kriege hervor, bei denen Juden mitgekämpft hätten: 1648, 1686 bei der Vertheidigung von Prag und Ofen, in den Kriegen von Surinam, in den Kriegen Hollands gegen England 1681. S. 243: „Hn. Michaelis Einwurf wegen des den Juden abgehenden Soldatenmaases dürfte sich dann auch wohl heben lassen. Ich habe nicht genug Juden gesehen, oder beobachtet, um zu wissen, ob die Bemer-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

kung richtig sey; wäre sie es, so habe ich zu der besseren Behandlung und völligen Umbildung der Nation auch das Vertrauen, daß sie, wie in allen bürgerlichen Vollkommenheiten, so auch in der Leibeslänge, zunehmen werden. Bis dahin darf der Hebräer freylich auf die Stelle eines Flügelmanns keinen Anspruch machen, aber die Ehre, fürs Vaterland zu sterben, kann ihm darum doch werden. Sie ist auch itzt nicht nothwendig an gewisse Zolle gebunden, und es gibt Arten von Truppen, die auch kleine Leute gebrauchen können." Sehr bemerkenswerth, freilich wie manches Andre nicht recht in den Zusammenhang gehörig, ist die Begründung der Aufhebung der Zünfte S. 271 — 275, die freilich für den Augenblick als noch nicht durchführbar erklärt wird.

Das Erscheinen eines dritten Theils stellt Dohm II., S. 347 in Aussicht.

Für seine Schrift hat Dohm niemals Belohnungen verlangt. Die dankbaren Juden zeigten ihre Erkenntlichkeit in kleinen Zeichen. Die Berliner Gemeinde sandte ihm ein silbernes Besteck zu seinem Geburtstage; die portugiesische Judenschaft in Surinam drückte ihren Dank in einem schmeichelhaften Schreiben aus; die Halberstädter Juden feierten den kühnen Vorkämpfer, als er ein Jahr in ihrer Mitte lebte. Gronau, C. W. v. Dohm, S. 88, 89, 293. Vgl. das. S. 542—544 über die Bemühungen des Lewis Way, Dohm in seine Bestrebungen für die Juden hineinzuziehen.

Ueber die Reformen Joseph II. verweise ich kurz auf Grätz, Geschichte XI., S. 75 fg., über Hartwig Wessely's Schrift vgl. die Biographieen.

Für die Charakteristik Friedrich Wilhelm II. ist Ranke: Die deutschen Mächte und der Fürstenbund I., S. 270 fg. zu vergleichen.

Den Anfang der Reformbewegung bildet folgendes von den Berliner Aeltesten an den König geschicktes Gesuch:

Allerdurchlauchtigster.

Gerührt von den menschenfreundlichen und erhabenen Handlungen, welche jeden Tag E. K. M. landesväterl. Regierung bezeichnen, und aufgemuntert durch die Zusicherung Königl. Gnade und Schutzes, deren E. K. M. uns so huldreich gewürdigt haben, nahen wir uns voll Ehrfurcht und kindlichen Vertrauens Höchdero geheiligten Throne und erflehen von E. K. M. einen Blick erbarmender Güte für unsere unglückliche Colonie.

Schon lange seufzen wir unter der Last unaufbringlicher Abgaben und unter dem nicht weniger harten Druck der Verachtung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Beyde haben unsere Nation herabgewürdigt und uns gehindert, auf dem Wege der Geistesbildung, der größern Industrie und jeder Art von Glückseligkeit die Fortschritte zu machen, wodurch E. K. M. übrige Unterthanen alle benachbarte Staaten weit übertreffen. Ausgeschlossen von Allem Nahrungs-Erwerb, vom Handwerk, vom Ackerbau, von allen Bedienungen des Staats bleibt allein die Handlung und auch diese noch mit vielen Einschränkungen das einzige Erwerbungsmittel unserer Colonie. So sind auf der einen Seite ihr fast alle Nahrungszweige abgeschnitten, und dennoch muß sie auf der anderen Seite weit höhere Abgaben entrichten, als die Unterthanen christlicher Religion, denen alle Erwerbungsmittel offen stehen: sie muß selbst für alle individua subsidiarisch hafften, so sehr solches auch der natürlichen Billigkeit widerstrebt.

Doch a. g. König und Landesvater, E. K. M. haben es hier nicht blos mit dem Elende unserer Brüder zu thun, sondern auch mit der eigenen Wohlfart Ihres Staates. Dieser muß gewinnen, wenn eine ansehnliche Colonie, die bis jetzt in Muthlosigkeit versunken ist, durch eine mildere Behandlung zu nützlicheren Unterthanen umgebildet wird, wenn es ihr vergönnt wird, statt ihrer bisherigen einseitigen Wirksamkeit an allen Gewerben und Geschäften, die den Flor des Staates begründen, Antheil zu nehmen, wenn sie, ohne von dem Staat Beihülfe zu nehmen, für ihn das wird, was fremde mit den größten Kosten angesetzte Colonisten ihm nur selten werden.

Dies alles spricht so sehr für sich selbst, liegt so offen am Tage, daß es bey einem so erhabenen Monarchen keiner weiteren Ausführung bedarf. Auch hat das weit weniger aufgeklärte Frankreich und Oesterreich solches schon längst erkandt und den Juden weit größere Freyheit verliehen.

Indessen ist das Ganze von einem zu weiten Umfange, um E. K. M. geheiligte Person mit dem Detail zu behelligen. Wir bitten nunmehr E. K. M. in tiefster Unterthänigkeit:

> eine Commission zu ernennen, welche mit Zuziehung einiger redlicher Männer unserer Colonie ihre gegenwärtige Verfassung untersuchen und mit ihnen gemeinschaftlich Mittel und Wege ausfindig mache, wie der Zustand unserer Colonie verbessert und selbige für den Staat nützlicher gemacht werden könne.

Wir getrösten uns ꝛc. und ersterben

Berlin 6. Febr. 1787. Ober Landes und Aeltesten der hiesigen Judenschafft nahmens sämmtlicher Judenschafften.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

Daß dem Gesuche willfahrt und eine Commission zur Prüfung dieser Angelegenheit eingesetzt wurde, ist daraus zu entnehmen, daß die folgenden Vorstellungen an die „Königliche zur Reforme des Judenwesens verordnete Commission" gerichtet sind. Sie sind von den „Deputirten der sämmtlichen Jüdischen Colonieen in den Preußischen Staaten" unterschrieben und von David Friedländer verfaßt, der sie dann in einem eigenen Buche: „Aktenstücke, die Reform der Jüdischen Colonieen in den Preußischen Staaten betreffend" mit einer Einleitung herausgegeben hat (Berlin 1793).

Ein „Unterthänigstes Promemoria" an die Commission vom 17. Mai 1787 (S. 53—56) ging dem „Abriß von dem politischen Zustande der sämmtlichen Jüdischen Colonieen in den Preußischen Staaten, mit Ausschluß von Schlesien, Westpreußen und Ostfriesland" voran. Dieser handelte in der ersten Abtheilung von den „Abgaben in baarem Gelde." Er zählte als die allgemeinen jährlichen an Schutz- u. s. w. Geldern 46,700 Thlr. auf; bei den besonderen Abgaben wurde zwischen bestimmten jährlichen, wie Silber-Accise, Propstei- und Indemnisations-Gelder für Berlin und besonderen unbestimmten, unterschieden. Zu den letztern gehörten Gelder zur Bestätigung der Aeltesten, Sublevationsgelder bei entstehendem Feuer, Stempelgebühren bei Privilegien und Trauscheinen, die von den Juden in einer die Anforderungen an Christen weit überragenden Höhe verlangt wurden. „So müssen auch diejenigen unter uns, welche sich der Gelehrsamkeit widmen, sowohl für die Matricul als für die Promotion, auf den Universitäten größere Gebühren, und in Berlin beym Ober-Collegio Medico doppelte entrichten. Als eins dieser Collegien von der Obrigkeit deswegen einst zur Rede gestellt wurde, war die Antwort: Nicht daß es die Statuten vorschrieben, sondern die Juden wären überall im bürgerlichen Leben deterioris conditionis." Dazu kommen noch Servisabgaben, Leibzoll- und Geleitgelder. Die zweite Abtheilung schilderte unter dem Namen „Lasten der Juden" die Exportation von 1500 Thlr. Manufakturwaaren, die Erhaltung der Templinschen Fabrik und die Porzellanabnahme. Die dritte Abtheilung beschäftigte sich mit den „Beneficien, von denen die Juden ausgeschlossen sind" und betrachtete als solche die Theilnahme an den allgemeinen Armen- und Krankenanstalten, den Genuß der Bauprocent-Gelder. Die vierte Abtheilung hatte die traurige Aufgabe, alle Aemter und Beschäftigungen aufzuzählen, von denen die Juden ausgeschlossen sind. Sie stellte dieselben unter 12 Rubriken zusammen, von denen die hauptsächlichsten sind: Staats- und öffent-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

liche Lehrämter, Handwerke, Ackerbau, eine Anzahl Handelsgegenstände, Ausübung der Chirurgie und des Physikats, Beschränkungen vor den Gerichten, namentlich die Bestimmungen über den Eid und die härtere Bestrafung bei gewissen Verbrechen.

Als eine Probe der edlen Sprache und der schönen muthvollen Gesinnung, von der jedes Wort zeugt, das Friedländer schrieb, soll der Schluß dieser Darstellung angeführt werden:

„Und hiermit beschließen wir diese treue, nach der strengsten Wahrheit entworfene, Schilderung von dem politischen Zustande einer Colonie von etwa 1600 Familien, die eine lange Zeit unter dem tiefen Druck außerordentlich schwerer Lasten und dem noch tieferen der allgemeinen Vernachlässigung seufzet. Wir haben nichts übertrieben, wohl aber, bey der Unkunde des Oertlichen von jeder Provinz viele Umstände ungeführt lassen müssen. Jeder Menschenfreund — davon sind wir überzeugt — wird über dieses Gemählde im Herzen gerührt werden, und mit allem Eifer, den tugendhafte Gesinnungen einflößen, die Hand dazu bieten, eine Colonie von dem Abgrund zu retten, dem sie täglich näher kommt.

Auch in dem Herzen unserer Mitbrüder ist das Gefühl ihrer Erniedrigung so lebhaft erwacht, daß es ihr Leben verbittert, und die ganze Colonie sehnt sich nach dem Augenblicke, wo ihr die Fesseln abgenommen und die Freyheit wieder gegeben werde. Sie wird gewiß alle ihre Kräfte anstrengen, nach ihrem Vermögen den Flor und die Glückseligkeit eines Staats zu vergrößern und zu sichern, der ihr in der bürgerlichen Gesellschaft ihren Platz und die Rechte der Menschheit wieder giebt. Dankbarkeit und Pflicht werden das Gefühl dieser großen Wohlthaten in ihr stets lebhaft erhalten, und ihren Muth auf dem Wege stärken, den sie nun gehen soll, um die Wohlfahrt ihres Vaterlandes mit zu befördern.

Durch väterliche Nachsicht, weise Behandlung und menschenfreundliche Duldung wird sie in den Stand gesetzt werden, einer glücklicheren Nachkommenschaft den Weg zu bahnen, daß diese durch höhere Cultur, geübtere Kräfte und ausgebildetere Talente einem Staate, der ihre Voreltern zu ewigen Schuldnern hinterließ, immer nützlicher und ersprießlicher werden kann.

Und nie wird die Colonie das ewige Wesen in ihren Tempeln anrufen, ohne den Tag zu segnen, an dem der Vater aller Menschen dem Preußischen Staate einen huldreichen und gütigen Monarchen und so erhabene und weise Staatsmänner gab."

Dieser Darstellung folgten zwei längere Betrachtungen über die

solidarische Verbindung der Juden und über die Handlung, über die im Text genügend gesprochen ist. Sämmtliche angeführte Aktenstücke bei Friedländer S. 53—116.

Noch bevor diese Vorstellungen dem Generaldirektorium übergeben waren, erschien ein neues Pfand- und Leih-Reglement 13. März 1787 (N. M. vol. VIII, p. 786 fg.) und wurde den Deputirten gleich nach Absendung ihrer Beschwerde bekannt. Es enthielt manche Bestimmungen, die für die Juden drückend und entehrend waren. Ein jüdischer Pfandleiher, der wissentlich gestohlene Sachen annimmt, wird seines Schutzbriefes verlustig und mit den Seinen aus dem Lande geschafft (§ 16; ein Christ wird nach den gewöhnlichen Gesetzen für Diebeshehler bestraft). Bei Unvermögen des Pfandleihers ist die Judenschaft des Orts verpflichtet, den Eigenthümer für sein Pfand zu entschädigen (§ 18), sie ist davon nur befreit, wenn sie nachweist, daß sie alle Sorgfalt zur Entdeckung und Fortschaffung liederlichen Gesindels angewendet hat (§ 19). Erhält der bestohlene Eigenthümer keine Entschädigung, so wird der Pfandleiher vor der Landesverweisung mit Zuchthausstrafe „nebst Willkommen und Abschied" bestraft (§ 20); wird er entschädigt, so kann auf Bitte der Judenschaft der Pfandleiher, bei der ersten Anklage, statt mit Verweisung mit einer Geldstrafe bestraft werden, bei dem zweiten vorkommenden Falle tritt aber die angedrohte Bestrafung ein (§ 21, 22). Ohne Bitten der Judenschaft gilt diese Unterscheidung für den, der nicht wissentlich Gestohlenes angenommen, sondern nur Vorsichtsmaßregeln versäumt hat (§ 23). Die Aeltesten haben die Pflicht, die Pfandbücher der Gemeindemitglieder durchzusehn (§ 79). Als schwacher Ersatz für diese schwerwiegenden Beschränkungen, der aber durchaus nicht die moralischen, und nicht einmal die materiellen Schädigungen ausgleichen konnte, wurde den Juden bei kleineren Pfändern auf längere Zeit und bei werthvolleren überhaupt 8 Proz. Zinsen, dem Christen nur 6 gestattet (§ 90, 93).

Friedländer hob einige der Hauptpunkte dieses Edikts heraus und reichte darüber eine neue Beschwerde gleichsam als Anhang zu den früheren Vorstellungen ein (21. Mai 1787 Aktenstücke S. 116—119).

Nach einigen Monaten erstattete der Minister v. Werder (s. o. S. 155), dem Könige einen Bericht. Die beschränkte Erwerbsfähigkeit der Juden, meinte er, die an ihrer Dürftigkeit und dem daraus entstehenden Nationalgebrechen Schuld sei, müsse ausgedehnt und ihre Toleranzgesetze danach reformiret werden, der willkürliche Zwang der Ceremonialgesetze und die Autorität der Rabbinen sei aufzuheben, die

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Juden seien in den Stand zu setzen, sich im Nothfalle der Vertheidigung des Vaterlands zu unterziehen. (28. Okt. 1787). Sein Vorschlag, eine Commission zu ernennen, der die ganze Angelegenheit übertragen werden solle, wurde genehmigt (19. Nov.) und die Mitglieder dieser Commission, die geh. Finanzräthe Blomer, Kleveneck, Dietrichs und der Gen. Fiskal d'Asnieres mit entsprechender Instruktion versehen (10. Dec. s. unten Beilagen Nro. 3). Brauchten sie Hülfe seitens der Juden, so wurden sie aufgefordert, sich an L. M. Wulff, Is. Dan. Itzig und David Friedländer zu wenden.

Von der Thätigkeit dieser Commission ist nur eine Correspondenz erhalten. Die Commission „zur Regulirung des Cantonwesens" wurde von ihr über ihre Meinung in Bezug auf das Gebrauchen der Juden zum Militärdienst befragt, (27. Nov. 1788) lehnte aber, da ihre Aufgabe nur die Abschaffung der bestehenden Irrungen sei, die Beantwortung ab (7. Dec.). Später besann sie sich eines Besseren und berichtete, daß die Leibesbeschaffenheit der Juden in der zweiten oder dritten Generation schwerlich eine andere sein werde, als die der jetzt lebenden. Wäre dies aber auch der Fall, „so seien das nur fremde Miethlinge, die die Regimenter statt sicherer einländischer Cantonisten erhielten. Sie sprach sich dann auch gegen die Zulassung der Juden zu Handwerken und Ackerbau aus, von dem Gesichtspunkte, weil dadurch den beurlaubten Soldaten eine gefährliche Concurrenz erwachse. (9. März 1790.) Die Mobilmachungscommission sagte geradezu, „daß die Juden wohl niemals zu einigen Militärdiensten brauchbar werden würden" (18. Jan.) und das Oberkriegskollegium schloß sich der Meinung der beiden Unterbehörden an (16. März).

Der König interessirte sich lebhaft für das Gesetz. Er forderte mehrmals Bericht über den Stand der Angelegenheit (17. März 1788, 25. Juni 1789); nach der zweiten Aufforderung wurde der Bericht erstattet (25. Juli 1789). Ein Auszug aus demselben wurde als Reformplan den Deputirten mitgetheilt und ist unten (Beilagen Nr. 3) vollständig abgedruckt. Es bedarf daher keiner näheren Mittheilung über den positiven Inhalt derselben, nur zwei bemerkenswerthe Betrachtungen seien hervorgehoben. Der Anfang lautet: „Wir dürfen uns bei den Vorfragen 1. Ob eine Verbesserung der Juden möglich? 2. Ob sie den Christen und dem Staat nützlich sei? nicht weitläufig aufhalten.

ad 1. ist jedes europäische Christenvolk viel schlechter gewesen und kein vernünftiger Grund gegen die Möglichkeit der Judenbesserung denkbar.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

ad 2. bedarf es noch weniger eines Beweises, daß alle mögliche Verbesserung aller Arten von Menschen nützlich und selbst Pflicht sei. Daß aber die Juden so viele Jahrhunderte in ihrer Moralität und bürgerlichen Nutzbarkeit nicht nur keine Fortschritte gethan, sondern sogar sich verschlimmert haben, daran sind gewiß große Fehler von beiden Seiten schuld." Dann am Schlusse der 10 vorgeschlagenen Maßregeln heißt es: „Uebrigens ist es uns höchst wahrscheinlich, daß in der dritten Generation nach etwa 60 bis 70 Jahren die Juden in allen bis auf wenige, dem Staat ganz unschädliche und gleichgültige Religions-differenzien den Christen durchaus gleich sein werden und alsdann werden auch die nach unsern Vorschlägen noch bis dahin nöthigen, ihre Gewerbe und Rechte betreffenden, Einschränkungen gänzlich aufgehoben werden können, indem es wohl keinen Unterschied machen kann, daß sie Gott auf andere, jedoch Tugend und Moralität keineswegs hindernde, sondern so wohl wie der christliche Glaube lehrende Weise sich vorstellen und verehren, zumal ihrer Meinung nach ihre Religion zwar was vorzügliches vor andern, aber nichts ausschließendes, allein seligmachendes und die übrigen verdammendes hat, auch sie keinen solchen auswärtigen Glaubensnexum haben, der sie abhalten könnte, völlig und eben so gute Bürger und Patrioten des Staats wie die eingeborenen Christen zu werden."

Die Deputirten, denen dieser Plan vorgelegt wurde, erklärten sich, wie wir sahen, dagegen (Schreiben an das Gen.-Dir. 28. Febr. 1790 nebst „Betrachtungen über die neuen Rechte und Vergünstigungen, so wie über die neuen Pflichten und Obliegenheiten, welche bey der Reform der Juden zum Grunde gelegt werden sollen," Friedl. Aktenstücke S. 129—183). Ueber den Inhalt der beiden Schriftstücke ist im Texte genügendes angegeben, hier sollen nur die „summarisch zusammengetragenen Punkte" angeführt werden, die nach der Meinung der Deputirten die Grundlage der Reform bilden müssen:

„a. Aufhebung der solidarischen Verbindung in Absicht der Königlichen Abgaben;

b. gänzliche Aufhebung der allgemeinen Abgaben;

c. Aufhebung der besonderen Abgaben und Verbindlichkeiten, sowohl der bestimmten jährlichen als der unbestimmten, insofern sie die Abgaben und Verbindlichkeiten anderer Unterthanen übersteigen; wohin die Unterhaltung der Fabriken, die Exportation einländischer Manufakturwaaren u. s. w. gehören;

d. Aufhebung der solidarischen Verhaftung in Absicht des innern Haushalts; Einführung der Ordnung in Absicht der nothwendigen Anstalten für Arme und Kranke, nach ökonomischen, dem Zustande der Colonie angemessenen Grundsätzen, Vertheilung der erforderlichen Abgaben nach einer billigen Schätzungsart auf alle Gewerbetreibende Männer ohne Ausnahme, aber ohne solidarische Verbindung;

e. Abzahlung der Gemeindeschulden in einer Reihe von Jahren;

f. Verbesserung des Schulwesens und der Erziehung überhaupt, wozu die Einführung der deutschen Sprache und die Annehmung von Familiennamen sehr wichtige Momente sind;

g. Zulassung zum Handel aller Art und mit allen Rechten christlicher Kaufleute, wozu die Erlernung des Handels nach Principien, und die Erlaubniß, eine eigne Gilde nach dem Muster der christlichen zu errichten, wenn diese sie in die ihrige nicht aufnehmen wollten, gehören;

h. die Freyheit, Ackerbau zu treiben und Landeigenthum zu acquiriren mit der Bedingung, dem Enrollement nach Cantongesetzen unterworfen zu seyn, doch mit der Vergünstigung, bis zur vierten Generation inclusive, für die Befreyung von demselben ein Aequivalent, nach dem Beyspiele der Mennoniften, erlegen zu dürfen;

i. die Zulassung zu allen Professionen und Handwerken ohne Ausnahme; wozu die Königliche Erklärung, daß die Aufnahme der Juden in die Zünfte dem Staate angenehm sein würde, und die Erlaubniß, Judenkinder unterrichten zu dürfen, erforderlich wären;

k. die Zulassung zu allen übrigen Gewerken, als Fischer, Bäcker, Fleischer, Brauer, Branntweinbrenner, so wie auch zu öffentlichen Bier- und Branntweinschenken, Viktualienhandel, Hökereyen u. s. w.

l. die Zulassung zu Ausübung der Chirurgie, zu allen öffentlichen Lehrämtern, zu Physikaten u. s. w.;

m. die Eröffnung aller Städte, wo den Juden der Aufenthalt und die Ansetzung versagt gewesen ist;

n. die Aufhebung alles Unterschiedes in Rücksicht der Civil- und Criminalgesetze, Rechtswohlthaten;

o. in allen Stücken uns der Jurisdiktion derjenigen Landesobrigkeit zu unterwerfen, welcher andere Unterthanen unterworfen sind;

p. die Erlaubniß, dem Landesherrn den Eid der Treue und zwar öffentlich mit der angemessenen Feyerlichkeit schwören zu dürfen: weil dieses von großer Wirkung und großem Einfluß auf die Gesinnungen der Mitunterthanen seyn würde.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Außerdem wird es zum Wohl des Staates und zur Besserung der Colonie erforderlich seyn:

1. daß die Verbrechen des schändlichen Betruges und des Wuchers mit körperlicher harter Ahndung, nur bey wiederholter Contravention mit Landesverweisung bestraft; sowie

2. aller Handel, und besonders alles Geldgewerbe, wenn letzteres nicht durch die Hand der Obrigkeit geschlossen worden, den Jüdischen Landbauern und Handwerkern bey körperlicher Züchtigung und Strafe der Nullität versagt werden."

Wenn die Deputirten den angebotenen Reformplan ablehnten, so geschah es nur aus dem Grunde, weil der Plan auch den berechtigsten Wünschen entgegen trat, nicht etwa, wie Schleiermacher (Briefe bei Gelegenheit, Werke Bd. V., S. 7) behauptet, „die Deputirten mußten am Ende bekennen, sie hätten keine tüchtige Vollmacht."

Ihre Ablehnung sandten die Deputirten mit folgendem flehentlichen Schreiben an den König:

Allerdurchlauchtigster

E. K. M. haben seit dem Tage Ihrer glorreichen Thronbesteigung mehrere Mahlen allerhöchst dero Jüdischen Unterthanen Ihres besondern Schutzes zu versichern geruht. Dies macht uns so kühn, Allerhöchst demselben gegenwärtige Abschrifft der a. u. Vorstellung zu Füßen zu legen, die wir dem Hochpr. Gen.-Dir. auf die kürzlich erhaltene Resolution die Juden Reform betreffend überreichen u. E. K. M. a. u. anzusehen:

In diesem Zeitpunkt, der unser und unsrer Nachkommen Schicksahl auf ewig entscheiden soll, Allerhöchst dero Vater Hand uns nicht zu entziehen, damit wir in den Stand gesezt werden, durch die treueste Erfüllung unsrer Pflichten mit A. h. dero andern Unterthanen zu wetteifern.

Wir ersterben in der allertiefsten Unterwerfung.

Berlin, 9. März 1790. E. K. M. a. u. Knechte.

Die General-Deputirten
der sämmtlichen Judenschafft.
David Friedländer. Isaac Daniel Itzig.

Und von dem König selbst ging der neue Antrieb für das Zustandekommen des Gesetzes aus. Nachdem fast zwei Jahre seit Empfang dieses Schreibens vorübergegangen waren, richtete er folgende Cabinetsordre an das General-Direktorium:

„Es wird noch erinnerlich sein, daß S. K. M. v. Preußen, Unser a. g. Herr, gleich nach Antritt allerhöchst Ihrer Regierung ein neues

Arrangement mit der jüdischen Nation in den preußischen Ländern zu treffen willens gewesen und gleich damals dem General-Directorio gemessenst anzubefehlen geruhet haben, die Sache in ernstliche Erwägung zu nehmen und darüber höchsten Ortes Vorschläge und Gutachten abzugeben. Wenn nun aber Allerhöchst Dieselben mit gerechtem Unwillen sehen, daß nach Verlauf mehrerer Jahre noch zu dieser Stunde nichts zu Stande gebracht ist, und auch nicht einmal conclusum des General-Directorii schon längst befohlenermaaßen eingerichtet (!) worden; so überlassen S. K. M. denen Finanz-Ministres selbst ein treffendes Urtheil über ihr Benehmen zu fällen und wodurch sie den alten Ruhm der preußischen Promptitude im Gang der Geschäfte nach ihrem eignen Gefühl bei dieser Sache zu behaupten sich getrauen, befehlen aber zugleich so gnädig als ernstlich, binnen acht Tagen, ihren final Bericht abzustatten.

Berlin 17. Jan. 1792. Fr. Wilhelm.

Das Gen.-Direktorium hatte wirlich die Zwischenzeit ganz ungenützt verstreichen lassen. Es hatte nur eine Anfrage an den Minister für Schlesien, den Grafen v. Hoym, gerichtet, was er über Aufhebung der solidarischen Verbindlichkeit und Zulassung der Juden zu den Gewerben denke (14. Mai 1790), und dieser hatte mit Hinweis auf das für Schlesien erlassene Reglement in seiner wohlwollenden und verständigen Weise geantwortet (27. Jan. 1791). Nun reichte es, durch die königliche Mahnung erweckt, Grundzüge eines Gesetzes ein (24. Jan. 1792). Diese waren in 3 Theile getheilt: 1. Erleichterung und Ausdehnung ihrer Ansetzung und Gewerbe. 2. Sittliche Verbesserung. 3. Aufhebung der solidarischen Verbindlichkeit, und zwar in Beziehung auf Staats- und Gemeindeabgaben, und Pfandannahme gestohlener Sachen. Nur in Beziehung auf den letzten Punkt sei zu bemerken, daß von der jetzt lebenden Generation die bisher geforderten Abgaben im Betrage von 46700 Thlr. und die Stempel-, Sportel- u. andre Gebühren, die jährlich 13505 Thlr. ausgemacht hätten, noch ferner getragen werden sollten.

Der König antwortete in einer eigenhändig geschriebenen Ordre: „Diese Vorschläge der Judenschaft angehent approbire insoweit, doch kan denen Juden zu erkennen gegeben werden, das das surrogat der 13505 Rthlr. in dem verheltnis abnehmen und sogar aufhören solle, als durch die der Reforme gemes eingehenden Abgaben selbiges zu meinen Cassen fließet."

28. Jan. 1792. Fr. Wilhelm.

Es war wol nicht erforderlich, daß man die Juden nach dieser

königlichen Billigung nochmals hörte, doch that man dies. Neben den 3 obengenannten Deputirten wurden noch Daniel Itzig, J. B. Wolff und Jakob Moses zu einer Conferenz eingeladen, und bei dieser ihnen der Plan vorgelesen. Von ihren Bitten ist das Meiste im Texte erwähnt. Sie baten ferner, daß die von den auf dem neuen Fuß angesetzten Juden geforderte Abgabe mit einem wenig markirenden Ausdruck z. B. Neusaßengeld belegt werde, von der Templinschen Fabrik wünschten sie befreit zu sein, sie wollten sie unentgeltlich irgend einem Liebhaber überlassen, den Arbeitern 1000, und jedem der 10 Meister 100 Thlr. geben (13. Febr.). Man hörte noch ein Gutachten, das des Ministers Arnim, der Vorsicht im Uebergeben von Landgütern an die Juden, Festhalten an dem Grundsatze der Cantonpflichtigkeit, klares Aussprechen der Befähigung zu Staatsämtern empfahl, und den Kindern die Verpflichtung auferlegen wollte, einige Jahre christliche Schulen zu besuchen (20. Febr.); dann beendete man die Ausarbeitung des Gesetzes.

Die Juden hatten Kenntniß davon und die Aeltesten baten wiederholt (15. März, 14. Apr.) um Mittheilung des Entwurfs, aber ihre Bitte wurde nicht gewährt. Auch David Friedländer stellte dieselbe Bitte. Er schrieb: Allerdurchlauchtigster u. s. w.

Die Weisheit und Güte der Grundsätze, welche E. K. M. bey der Reforme anzuwenden die Gnade hatten, in ihr hellstes Licht zu setzen, besonders aber jeden einzelnen Hausvater meiner Colonie von der großen Wohlthat dieser Reforme zu überzeugen, bin ich entschlossen, sämmtliche a. u. Vorstellungen, welche in dieser Sache bey einem königlichen hohen General-Directorio eingereicht worden, durch den Druck zu vervielfältigen. Um aber etwas Vollständiges liefern und um die menschenfreundliche Gesinnung bekannt machen zu können, die bei den Verhandlungen unsrer hohen Landesregierung zum Grunde liegen, möchte ich gern mehrere wichtige Aktenstücke, besonders aber den Bericht der k. Commission an ein hohes General-Directorium über die Verbesserung des Judenwesens besitzen und es vorgenannten Vorstellungen beifügen. Meine a. u. Bitte geht also dahin, E. K. M. wollen a. g. geruhen, allerhöchst dero Kanzelei zu erlauben, mir von den verlangten Aktenstücken eine Abschrift zu diesem Behufe zukommen zu lassen. Ich ersterbe .... D. Fr. 16. März 1792.

Aber das Verlangen wurde abgeschlagen. Nicht besser ging es der von seinem Verleger Voß wiederholten Bitte (26. Juni, 5. Juli).

Der Entwurf war gleich nach seiner Vollendung an die Gesetzcommission überschickt worden (23. Febr.). Das dabei ausgesprochene

Verlangen nach einer Begutachtung des Entwurfs wurde in einem neuen Schreiben des Justizministeriums (5. März) wiederholt, und specielle Fragen vorgelegt, wie es nach Aufhebung der besonderen jüdischen Jurisdiction mit der Gerichtsbarkeit der auf alten und neuen Fuß angesetzten Juden sich verhalte, wie es mit den besonderen Bestimmungen über ihre Eigenschaft als Zeugen gegen Christen zu halten sei, ob die Verordnungen über die Eidesleistungen auch für die auf dem Fuß der Reform Angesetzten bleiben. Die G.-C. entledigte sich am 21. Apr. ihres Auftrags, das von ihr erstattete Gutachten begleitete das Justizministerium mit einem auf fast alle Punkte eingehenden Schreiben (20. Apr.).

Aber nun richtete, statt eines Gesuchs um Billigung, das Gen.-Dir. folgendes Schreiben an den König: „Nach E. K. M. a. h. bestimmten Grundsätzen haben wir das Reglement zur Reforme des Judenthums abfassen lassen. Dieses Reglement würde also nunmehr E. K. M. zu höchst dero Vollziehung vorgelegt, und hierauf, demselben gemäß, mit der würklichen Reforme verfahren werden können. Da aber theils noch allgemeines Vorurtheil der christlichen Unterthanen wider die Juden und selbst bey vielen von den Juden herrscht, theils aber hauptsächlich die jetzigen Conjuncturen und der bevorstehende Krieg es bedenklich machen, während desselben eine so wichtige Veränderung vorzunehmen und durchzuführen, so finden wir uns vor Einreichung des erwähnten Reglements aus treuester Devotion verpflichtet, bey E. K. M. a. u. dahin anzutragen, daß das Reglement und mit demselben zugleich die würkliche Ausführung der Reforme bis zur Endigung des bevorstehenden Krieges ausgesetzet werde." Berlin 16. Mai 1792.

Darauf erwiderte der König:

„Sr. Königl. M. haben den Bericht des Gen. Directorii vom 16. dieses das neue Juden-Reglement betreffend und vornehmlich die darin angeführten Gründe wegen des verlangten Aufschubs nicht ohne Verwunderung und Befremdung gelesen. Es enthalten sich Allerhöchstdieselben billig aller weitern Aeußerung darüber, wollen auch selbst, daß die Ausführung dieser Sache bis nach geendigter Campagne aufgeschoben werden soll, rathen aber dem General-Directorio wohlmeinend, diese Zwischen-Zeit gut anzuwenden und alsdann endlich eine Sache zu Stande zu bringen, die zur Aufnahme des Staates dienet, in andern Ländern längst eingeführet ist, und davon S. K. M. gar nicht abzugehen Willens sind." Berlin 21. Mai 1792. (St. A. und M. A.)

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main UB DFG

Es dauerte fast 20 Jahre, bis nach vielen „geendigten Campagnen" sich Zeit und Geist zu einer wahren vollen Reform der jüdischen Verhältnisse fand. —

Das Gesetz über Aufhebung der solidarischen Haftbarkeit als Reser. an alle Kammern 5. Juni 1792 bei Friedländer, Aktenstück S. 184—188. Aus dem Gesetz ist noch nachzutragen, daß die Repartitionen, die alle 5 Jahre gewöhnlich in Spandau durch die Deputirten aller Gemeinden vereinbart worden waren, von nun an wegfielen und statt derselben am 2. Sept. 1792 eine für alle Zeiten gültige Vertheilung der weiter geforderten Abgaben, ohne jede Haftbarkeit des Einen für den Andern, durch diese Abgesandten in Berlin unter Aufsicht einer königlichen Kommission vorgenommen werden sollten.

Porzellanabnahme vgl. oben S. 101 fg. Noch am 12. Jan. 1783 wurde eine am 4. d. M. erlassene C.-O. allen Accise- und Zollämtern mitgetheilt, wonach Concessionen, deren Ertheilung zur Abnahme von Porzellan verpflichtete, den Juden erst dann eingehändigt werden sollten, wenn sie einen von den Grenzämtern attestirten Geleitschein über die Ausführung des Porzellans beigebracht hätten. (R. M. vol. VII. p. 1977 Nro. 4.) Wenige Jahre darauf 1786, 3. Nov. wurden in einer neuen Instruktion für die Porzellanmanufaktur §. 9 die Bestimmungen über die Abnahme seitens der Juden nochmals bestätigt; nach einem Bericht vom 3. April 1787 waren die Juden aber mit 78,865 Thlrn. im Rückstande geblieben. Der König erläßt die eine Hälfte und befiehlt, die andere von reichen Juden einzuziehen, am 10. Apr. ermäßigt er die zu zahlende Summe auf 35,000 Thlr. und verordnet, daß dieselbe innerhalb 4 Monate von denen, die über 10000 Rthlr. besitzen, aufgebracht werden soll. Wirklich wird das geforderte Geld am 20. Juli entrichtet, am Anfang Dec. noch fernere 5000 Thlr., worauf an den Gen.-Fisk. d'Arnieres die C.-O. ergeht: „Da ich für gut befunden, in Ansehung des Porzellans, so die Juden bei erhaltenen Concessionen aus der Manufaktur zu nehmen schuldig gewesen, den Exportations Zwang gänzlich aufzuheben ....." (6. Dec.) Die Aeltesten statten ihren Dank für die gewährte Befreiung ab, bitten aber um die fernere Erklärung, daß die alten Porcellanreste gänzlich niedergeschlagen werden, daß sie für die Zukunft von jedem Zwang der Abnahme und Exportation gänzlich befreit sein und ihnen keine andre Last dafür aufgelegt werden, und daß sie für die Zukunft das Recht haben sollen, in- und außerhalb des Landes mit dem den Uebrigen gewährten

Rabatt mit Porzellan zu handeln (11. Dec.). Ihre Bitten werden in einer königlichen Declaration (12. Febr. 1788) gewährt. (M. A. Gen.-Dep. Nro. 10 vol. II.) Der Ausfall der durch die Juden erhaltenen Einkünfte zeigte sich ziemlich deutlich, gegen eine Einnahme von 720,461 Thlr. (1782—1787), wies der Zeitraum 1788—1792 nur 712,725 Thlr. auf. Kolbe a. a. O. S. 288.

Der Leibzoll für die inländischen Juden wurde durch eine C.-O. 12. Dec. 1787 aufgehoben. (Mittheilung an die Accise- und Zolldirektionen 31. Dec. N. M. vol. VIII. S. 1649 fg. Nro. 112.) „Dagegen aber verbleibt es in Ansehung des Waaren- und Pferdezolls, ingleichen des von ausländischen Juden zu erlegenden Geleitzolls bei denen deshalb subsistirenden Verordnungen." Daß diese Maßregel nicht die beabsichtigte, befreiende Wirkung hatte, lag weniger am Gesetzgeber, als an den Beamten, die mit der Ausführung beauftragt waren; „im Grunde", so würdigte Friedländer die Maßregel (Aktenst. S. 65 A.) „ist nur der Geldbetrag gewonnen; die niedrige Behandlung der Zöllner ist aber geblieben, weil derjenige, der den Leibzoll nicht bezahlen will, beweisen muß, daß er ein preußischer Unterthan ist, oder als Einkäufer nach der Messe reist."

Das Edikt gegen Betteljuden vom 12. Dec. 1780 wird in einem Rescript an das Kammergericht neu eingeschärft 4. Apr. 1791, mit dem Zusatz, daß bei jeder Untersuchung Ort und Zeit der Ergreifung des Bettlers vermerkt werden soll, um die Beamten, die die Befolgung des Edikts außer Acht gelassen, zur Verantwortung und Strafe zu ziehn. (N. M. vol. IX. p. 69 Nro. 22.) Der §. 6 des ersterwähnten Edikts, daß jeder zu Fuß reisende Jude mit einem Attest versehen sein solle, veranlaßte die weitere Verfügung, daß jede Behörde nur den ihnen bekannten Juden einen Reisepaß ertheilen solle. (Rescr. an alle Kammern 28. Apr. 1791 a. a. O. p. 85 fg. Nro. 30.) Der Vollständigkeit wegen sei hier auch eine Verfügung an die Churm. Kammer-Justiz-Dep. angeführt, die Ediktalladungen an „ohne Erlaubniß weggegangene, also in facto illicito versirende Schutzjuden" gestattet, „da dergleichen Juden im Militärdienste nicht aufgenommen werden und wenn sie als Lieferanten oder Marketender bey Unserer Armee angesetzt sind, ihr Aufenthalt nicht unbekannt sein kann." (17. Nov. 1794 a. a. O. p. 2441 fg. Nro. 97.)

Kleine Beschränkungen. Der Tuchhandel kann den gewöhnlichen Schutzjuden nur auf besondere Concession gestattet werden, ebenso der Detailhandel den Generalprivilegirten, daher steht diesen der Handel en gros völlig frei. „Wodurch den Gewandschneidern

und allen en detail oder mit Ausschnitten ihr Gewerbe treibenden Kaufleuten oder Krämern kein Eintrag geschieht, und das Commerz im ganzen, besonders der auswärtige Debit gewinnt." (Rescr. an die Churm. K. 7. Jan. 1794 a. a. O. p. 1859 fg. Nro. 1.) Die Hypothekenbuchführer sollen kein Haus auf den Namen eines Juden einschreiben, bevor nicht der Kauf vom Gen.-Dir. gebilligt ist, um den Ankauf des Nachbarhauses und den Zusammenbau beider Häuser in eins zu verhindern. (Rescr. an alle Reg. 8. Okt. 1787 N. M. VIII. p. 1597 ff. Nro. 92.) — Ein Jude hatte bei einem Processe um Erlaß der Kosten seiner Armuth wegen gebeten, das Kammergericht schlug aber die Bitte ab, mit dem Bemerken, „da nach den Gesetzen ein Schutzjude, der doch nur in Rücksicht des nachgewiesenen erforderlichen Vermögens diese Qualitait erlangt, nie auf das Armen Recht Anspruch machen darf, auch sogar im Fall er verarmen sollte, des Schutzes verlustig wird und das Land zu räumen verbunden ist, so findet das Gesuch nicht statt und Suppl. hat bey Vermeidung unangenehmer Verfügung die Gerichtskosten zu entrichten." 29. Dec. 1796 St. A. Dadurch wurde die Frage zu einer allgemeinen erhoben, und die Aeltesten benutzten diese Wendung, um für Aufhebung der Beschränkung einzutreten. Aber ihre Beschwerde wurde vom Justizdepartement abgewiesen. Der abweisende Bescheid wurde dem Kammergericht mitgetheilt mit folgendem Zusatz: „Ob es gleich bei der früheren Observanz sein Bewenden hat, so muß dennoch auch solchen Parteien blos um deswillen, weil sie die Kosten nicht gleich herbeischaffen können, die Justizpflege niemals versagt, sondern in vorkommenden Fällen nach Befinden der Umstände die Kosten allenfalls gestundet, und wenn hiernächst zu deren Beitreibung geschritten wird, die Execution so moderirt werden, daß auch eine jüdische Partei der bloßen Kosten halber nicht ruinirt und der Mittel zum Lebensunterhalt beraubt werde." (17. Juli 1797 N. M. X. p. 1317 fg. Nro. 56.) Später änderten sich die Rollen. Das C.-G. wollte unter gewissen Modalitäten den unverschuldet Verarmten zum Armenrecht zulassen (20. Juni 1805); die Regierung wollte aber von dem einmal erlassenen Gesetz nicht abweichen. Sie begründete ihren Widerspruch damit, daß der jüdischen Nation jetzt wie früher ein vorzüglicher Hang zu Wucher, Chikanen und Processen vorzuwerfen sei. (8. Juli 1805 N. M. XI. p. 2963 Nro. 41.) Und so blieb's für wenige Jahre beim Alten.

Nach dem Publicandum wegen Bestrafung der Münzverbrecher §. 21 erleidet der Jude außer den auch für den Christen

bestimmten Pranger- und Freiheitsstrafen, Verlust seines Schutzbriefes. (20. Sept. 1806 N. M. XII. pars I. p. 761 Nro. 128.) Eine gleiche Strafe erleiden Juden, die Courant für Scheidemünze einwechseln, während dem Christen nur die Baarschaft confiscirt wird. (16. Mai 1808 N. C. XII. pars II. p. 347 Nro. 37.) In derselben Verordnung werden den Behörden die Bestimmungen gegen Hausirjuden in Erinnerung gebracht.

Drei Jahre nachdem das Gesetz über Aufhebung der solidarischen Haftbarkeit für Staats- und Gemeindeabgaben erlassen war, baten die Juden, nun auch die Haftbarkeit für Diebstähle, die schweren Bestimmungen gegen Bankruttirende aufzuheben (22. Mai 1795). Bekanntlich waren diese Verfügungen in den Entwurf von 1792 nicht aufgenommen worden, und auch jetzt zeigte sich keine Geneigtheit, das schrittweise Vorgehen, wie es der König in seiner Ordre vom 21. Mai 1792 dringend anempfohlen hatte, auch auf diesen Punkt auszudehnen. Das Justizdepartement wollte wenigstens hier nicht allein vorgehn und befragte das Gen.-Dir. um seine Meinung. (8. Juni 1795.) Dieses war mit der oberen Behörde jedenfalls darüber einverstanden, daß trotz der eingetretenen Ruhe eine allgemeine Reform des Judenwesens nicht vorgenommen werden könne. „Die Reform des Judenwesens anlangend, so würden wir uns solche auszuführen durch denjenigen Theil der Judenschaft, welcher derselben entgegen ist, und diese allenfalls so verlangt, daß daraus vielmehr eine Verschlimmerung entstehen würde, wider den Wunsch des besser gesinnten und zu den nothwendigen Bedingungen bereitwilligen Theils nicht abhalten lassen, wenn hierbey bloß auf diese Nation zu sehen wäre. Allein der Einfluß, welchen die vorgewesene Verbesserung mit der bißherigen Verfassung auf die christlichen Unterthanen haben würde, macht es bey den jetzigen Umständen nothwendig, derselben Anstand zu geben. Die Vorurtheile gegen diese Nation ungerechnet, zu welchem sie in ihrem bisherigen Zustande wohl allerdings vielen schuldbaren Anlaß gegeben, zugleich aber auch durch eben diesen Zustand zu schlechtem Betragen veranlaßt ist, so würde keine Verbesserung derselben ohne Erweiterung ihrer Nahrungszweige ausführbar seyn, die nicht ungegründete Furcht aus ihrer Concurrenz aber und der aus einzelnen Fällen bisher erfahrne hartnäckige Widerwille der Christen gegen Zulassung der Juden zu solchen Gewerben, welche sie nach der jetzigen Verfassung nicht treiben dürfen, würde eine Unzufriedenheit der christlichen Unterthanen, die höchst bedenklich werden könnte, unausbleiblich verursachen, und solche selbst bey partieller Verbeßerung zu besorgen seyn, welche

überdies mit der Exemtion der zu verbessernden von der solidarischen Haftung für die Abgaben nothwendig verbunden werden müßte, und dieses würde wieder seine große besondere Schwierigkeiten haben." 21. Juli 1795. Bei der Meinungsabgabe über die einzelnen Punkte zeigte sich schon in Betreff des ersten eine bedeutende Abweichung. Das Just.-Dep. wünschte die Beibehaltung der subsidiarischen Haftung, das Gen.-Dir. deren Aufhebung, indem es namentlich hervorhob, daß der Verlust des Schutzbriefes den Einzelnen mehr schrecken würde, als die Verbindlichkeit der Gesammtheit (5., 20. Okt.). Um den Zwiespalt auszugleichen, befragte man die Gesetzcommission (24. Nov. 1795), aber auch diese theilte sich, während sie über Bankrutte unbedingt Beibehaltung der früheren Gesetze beantragte, bei der Beantwortung des ersten Punktes in zwei Parteien, deren jede ihr besonderes Votum abgab. (2. Juli 1797.) Da so keine Einigkeit erzielt werden konnte, beantragte das Just.-Dep. unveränderte Beibehaltung der früheren Gesetze (10. Juli) und das Gen.-Dir. trat diesem Antrage bei (21. Nov.). Und so wurde von beiden gemeinschaftlich folgender Bescheid erlassen:

„Den Judenältesten Daniel Itzig und Consorten wird auf ihre unterm 22. Mai 1795 eingereichte Vorstellung hierdurch zur Resolution ertheilt

daß ihr Gesuch um Aufhebung oder Milderung verschiedener Gesetze gegen die Juden reiflich erwogen und das Gutachten der Gesetz-Commission darüber erfordert worden. Es kann allerdings nicht verkannt werden, daß in den Gesetzen, deren Abstellung die Supplicanten suchen, eine gewisse Härte und eine nachtheilige Auszeichnung der jüdischen Staats-Unterthanen gegen die übrigen liege; und es ist eben so sehr zur Ehre der Menschheit, als zum Besten der bürgerlichen Gesellschaft zu wünschen, daß diese Gesetze möchten abgeschaft werden können. Allein dieselben machen nur einen Theil der allgemeinen das Judenwesen betreffenden Legislatur aus, deren Zweck ist, die übrigen Unterthanen des Staats gegen die Inconvenienzen zu sichern, welche die Aufnahme der Jüdischen Nation unter sie, vermöge des eigenthümlichen Charakters dieser Nation bei sich führt. So lange daher dieselbe fortfährt, sich nicht blos durch speculative Religions-Meynung, sondern durch practische Grundsätze, Sitten und Gebräuche und Verfassungen von den übrigen Staats-Einwohnern abzusondern, und einen gewissen National-Haß gegen letztere zu nähren; so lange sie vermöge ihrer innern Constitution und Hierarchie gleichsam einen besonderen Staat im Staate bildet; so lange die

Erziehung bei dem großen Haufen auf eine so verkehrte den Zwecken des Staates entgegenlaufende Art eingerichtet ist; so lange in allen diesen Stücken keine gründliche und allgemeine Verbesserung erfolgt, als wozu nur allein die Nation selbst thätig wirken kann; so lange also die Gründe bestehen, welche die Gesetze, die den Gegenstand der jetzigen Beschwerde ausmachen, als Sicherungs-Mittel für die übrigen Staats-Bürger motivirt haben; so lange kann eine Aufhebung dieser Gesetze um so weniger statt finden, als eines Theils die Erfahrung eben nicht gelehrt hat, daß solche nachtheilige Folgen für die unschuldigen Mitglieder der Nation, als Supplikanten in ihrer Vorstellung darzulegen sich bemüht haben, daraus wirklich entstanden sind, anderntheils aber das fernere Bestehen dieser Gesetze noch ein Bewegungsgrund mehr ist auf eine solche obbeschriebene solide Reform hinzuarbeiten, und sich dadurch zur vollständigen Gleichsetzung mit den übrigen Staatsbürgern zu qualificiren.

Berlin 2. Apr. 1798.

Auch später noch stand man durchaus auf dem Standpunkt des Gesetzes von 1747, die Bestimmung desselben, daß die Judenschaft eines Ortes für einen Diebstahl haftet, wenn dieser von einem Schutzjuden an dem Orte des Domicils begangen werde, wurde auch auf das jüdische Gesinde ausgedehnt (Resc. ans K.-G. 24. März 1800 N. M. vol. X. p. 2821 fg. Nro. 17).

Aber die Aeltesten ruhten in ihren Anstrengungen nicht. Sie reichten nochmals Vorstellungen gegen die bedrückenden Gesetze ein und diesmal mit Erfolg. Am 18. Juli 1801 wurde die subsidiarische Haftung aufgehoben, nur der jüdische Hausvater sollte dem Gesetz gegenüber für seine Hausgenossen und Dienstboten in derselben Weise wie der christliche stehn. Gegen die verdächtigen inländischen und einschleichenden fremden Juden wird in jeder größeren Gemeinde eine Censurcommission errichtet. Die Judenschaft erwählt zu derselben ein Magistratsmitglied, die Regierung ernennt einen Polizeiofficianten und eine Anzahl Juden als Assessoren; die Mitglieder der Commission werden nur aus den einkommenden Gebühren bezahlt. Das Amt der Commission besteht darin, verdächtige Juden auszumitteln, Ausländern, die im Lande reisen, die sich länger als 4 Wochen aufhalten, oder sich als Diener vermiethen wollen, Scheine auszutheilen, endlich mit Strafbestimmungen gegen die Ungehorsamen vorzugehen. Fremde Dienstboten beiderlei Geschlechts, die sich binnen 6 Monaten keinen solchen Schein verschafft haben, werden über die Grenze geschafft, doch steht es den Juden frei, christliche Dienstboten

zu halten, wie dem jüdischen Gesinde sich bei Christen zu vermiethen. Die Commission muß genaue Listen über die ihr Verdächtigen führen, darf Jeden, wenn es ihr beliebt, nach seinen Erwerbsmitteln fragen; um ihr das Amt zu erleichtern, müssen alle Juden unveränderliche Familiennamen führen. (Das Gesetz, aus 40 Paragraphen bestehend, trägt die Unterschrift des Königs und sämmtlicher 10 Minister N. M. XI. p. 393—408 Nro. 43.) — Von der Wirksamkeit dieser Commission ist nichts Näheres bekannt; ich fand nur die vereinzelte Notiz, daß 30. Aug. 1802 zu Mitgliedern der Berliner der Stadtrath Rück, der Justizrath Kunitz, die Juden S. A. Friedländer, S. J. Nauen, A. M. Hennoch, Simon Hirsch ernannt werden. (M. A.)

Ein Brief Hippels an Schrötter Königsberg 22. Dec. 1791 ist abgedruckt bei Kalisch, Die Genossenschaft für Reform im Judenthum. Berlin 1846 S. 44—54. Der Gedankengang dieses merkwürdigen Aktenstücks ist folgender: Die Juden sind unfähig zu staatsbürgerlichen Rechten, weil sie nichts zur Eroberung des Landes beigetragen haben, den Landescredit nicht erhöhen, was nur durch ehrliche Geschäfte, Handwerke, Ackerbau geschehen kann, endlich durch ihre Naturalisation nur zu höherer Macht gelangen und ein neues Palästina gründen wollen; „sie hoffen auf einen König, der ihnen alle Nationen unterwürfig machen wird." Innerhalb der Juden muß man zwischen feinen Juden oder Deisten und Stockjuden unterscheiden, die letzteren wünschen die Freiheit gar nicht und sind nur Werkzeuge in den Händen der Vornehmen; „von jeher gebrauchte ein Ausschuß kluger Menschen einen Haufen Unwissender und Abergläubiger, um ihre Absichten auszuführen." Die Juden vermehren sich außerordentlicht; bricht ein Krieg aus, so wird es, da die Juden keine Kriegsdienste leisten, nur noch Juden geben; der Fürst, der die Juden erhebt, begeht ein Unrecht an seinem Volke. „Wahrlich, es ist ein schrecklicher, schauderhafter Gedanke, sich mit einem lasterhaften Volke, das noch nach so vielen Jahrhunderten orientalisch geblieben und von seinen Gewohnheiten auch nicht den kleinsten Buchstaben nachgegeben hat, in der Hoffnung zu verbinden, um dasselbe moralisch zu verbessern. Böse Gesellschaften verderben gute Sitten, und ein Volk uns näher bringen, das sich nicht ändern will und kann, wird selbst in Hinsicht dieser Hartnäckigkeit verführen, da besonders nichts so sehr als Faulheit und der aus ihr entstehende Betrug ansteckt." Es gibt gegen die Juden nur eine Art des Verfahrens: man lasse die Reichen beim Handel und weise den Armen eine wüste Gegend an, die sie unter christlichen Aufsehern bebauen müssen. Schrötters Antwort,

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

ein kurzes Billet (das. S. 54 fg.), spricht Anerkennung für den Aufsatz aus, wünscht aber bestimmtere Maßregeln.

Das Privilegium für die Juden in Breslau 21. Mai 1790 (Rönne u. Simon S. 226—231) beschränkte zwar auch die Zahl (160 Familien excl. 52 öffentlichen Bedienten) und belegte die einzelnen mit schweren Abgaben, aber es kannte keines der drückenden Gesetze, gegen welche die Juden der alten Provinzen Jahrzehnte vergeblich kämpften. Der Handel war ziemlich freigegeben, Handwerker- und Tagelöhnerarbeit war gestattet, auf die moralische Verbesserung wurde großes Gewicht gelegt, eine ordentliche Schule sollte eingerichtet, die Handlungsbücher in deutscher Sprache geführt, deutsche Namen angenommen werden. Dieselben Freiheiten gewährte auch das General-Juden-Reglement für Süd- und Neuostpreußen. 17. Apr. 1797. (Deutsch und polnisch N. M. vol. X. p. 1031—1092 Nro. 29 und Instruktion dazu 12. März 1798 p. 1564—1592 Nro. 15, nachträglich, 6. Febr. 1802, wurde die einigen Gebieten früher zugestandene Freiheit, keine Juden zu dulden, aufgehoben.) Es bestimmte die jüdischen Abgaben noch genauer als Ausnahmegelder für den nicht geleisteten Militärdienst und verfügte ausdrücklich (Cap. 5 §. 6), daß, wenn ein Jude Soldat werde, er für seine Person beständig von Bezahlung des Schutzgeldes befreit bleibe. Allerdings enthielt auch dieses Reglement noch wesentliche Beschränkungen, fremden Juden war die Zeit ihres Aufenthalts genau vorgeschrieben, Ausländer, die nach der preußischen Besitzergreifung sich niedergelassen hatten, mußten sich sofort aus dem Lande entfernen, Kaufleute durften nur in den Städten wohnen, Heirathen wurden erst nach zurückgelegtem 25. Jahre gestattet, bestehende Judenquartiere sollen beibehalten werden. Auf alles, was den sittlichen Zustand der Juden zu heben geeignet war, wurde großes Gewicht gelegt. Anlegen von Fabriken, selbstständiges Betreiben von Handwerken, Erwerb und Bebauen von Landgütern wurde gestattet. Die Rabbiner sollten gebildete, namentlich der deutschen und polnischen Sprache kundige Männer sein, überall sollen Schulen angelegt und an ihre Spitze unterrichtete jüdische, vom Staate ernannte und besoldete Lehrer gesetzt, die Schulen von Regierung und Rabbinat beaufsichtigt, namentlich auch für Bildung des weiblichen Geschlechts gesorgt werden. Am Schlusse der letzteren Verordnung stand die Aufforderung an die Behörden, auf das Reglement zu achten, „welches Wir, nachdem es in der Folge die Umstände erfordern werden, insonderheit die zu befördernde Ausbildung der Juden zu guten und nützlichen Unterthanen oder ihre schon hin-

länglich dazu erreichte Cultur zur Verbesserung ihres Zustandes Uns landesväterlich bewegen wird, zu allen Zeiten zu ändern Uns vorbehalten." Und die Bestimmung über die Breslauer Juden begann mit dem Satz: „Das Glück und die Wohlfahrt eines jeden Unserer Unterthanen zu befördern, ist von jeher ein vorzügliches Augenmerk Unserer Regierungs-Geschäfte gewesen, zu diesen Unterthanen gehören auch die zur jüdischen Religion sich bekennenden Einwohner. Ob wir nun zwar wünschen, diese Nation den übrigen Staatsbürgern völlig gleich zu machen, und sie an allen Rechten der Bürger theilnehmen zu lassen: so stehen diesem Unserm Vorsatze doch Hindernisse entgegen, welche zum Theil in ihren religiösen Gebräuchen, zum Theil in ihrer ganzen Verfassung liegen, und die gänzliche Ausführung, wenigstens vor der Hand, noch unmöglich machen." So war in beiden Gesetzen, dem Ausdruck und Inhalt nach, Manches enthalten, das durchaus die neue Zeit und einen bedeutenden Unterschied gegenüber der Vergangenheit verkündigte.

Es lag an dem niedrigen Bildungsgrade der Juden und Christen, so wie an der engherziger gewordenen Auffassung gegen die Juden, daß diese Gesetze, namentlich in Beziehung auf Handwerke, nicht von dem gewünschten Erfolge waren. Denn wie die Immediateingabe eines Glaserlehrlings aus Wartenburg im Ermlande lehrt, verweigerte man ihm, nach überstandenen Lehrjahren, die Erlaubniß zur Ansetzung als Meister (3. Jan. 1803). Der König verwies die Bittschrift an das Gen.-Dir. und bemerkte dabei: „Höchst dieselben finden nun allerdings einen Widerspruch darin, wenn jüdische Knaben Handwerke zu erlernen, und christliche Meister sie in die Lehre zu nehmen, durch Prämien ermuntert und nachher die ersteren verhindert werden, sich auf das erlernte Handwerk als Meister zu setzen und Höchstdieselben wollen nicht allein über diesen Fall, und wie es in ähnlichen aus der Vergangenheit gehalten worden, den Bericht des General-Direktorii, sondern auch zugleich dessen Gutachten darüber gewärtigen, was die Aufmunterungen zur Annahme jüdischer Lehrlinge bisher für einen Erfolg gehabt haben und ob selbige nicht lieber ganz einzustellen sind." 20. Jan. 1803. Ueber den letzten Punkt gelang es der Behörde nur, wenige Nachrichten einzuziehn, und die eingezogenen lauteten nicht sehr günstig, in einem größeren Bezirk gab es einen christlichen Meister, der zwei jüdische Lehrlinge angenommen hatte; der Petent hatte bei seinem Vater das Handwerk erlernt. In Folge dieses Berichts (6. Sept.) erhielt das G.-D. den Befehl, nach seinem Gutdünken den Petenten zu bescheiden, und der König fügte die bemer-

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

kenswerthen Worte hinzu: „Uebrigens haben S. M. bei der ungünstigen Erfolge aller dazu gemachten Versuche, die Juden durch Uebernahme aller Pflichten christlicher Bürger auch aller Rechte derselben empfänglich zu machen, die Idee einer bürgerlichen Verbesserung der Juden im Allgemeinen längst aufgegeben und wollen es daher überall bei der bestehenden gesetzlichen Verfassung bewenden lassen." (13. Sept. 1803. M. A. Gen.-Dep. Nro. 26.)

In Berlin war man doch etwas weiter vorgeschritten. Jüdische Knaben, die aus preußischen Provinzen hierher kamen, fanden Aufnahme als Lehrlinge bei christlichen Meistern. Als einer derselben seine Lehrzeit beendet hatte, trug die churm. Kammer kein Bedenken, den Magistrat aufzufordern, seine Aufnahme als Geselle zu veranlassen, „freilich unter der dem Lehrbriefe und der Kundschaft beizufügenden Bedingung, daß er nicht hier bleiben, sondern sein Unterkommen in Südpreußen, oder wo es sonst zulässig ist, suchen muß." (28. Juli 1803.) Aber dem Magistrat selbst schien das noch zu weit zu gehn. Ein Eintreten eines Juden in eine Gesellschaft stecke diese mit Handelsgeist an, übrigens werde es „wegen des den Juden anklebenden Wankelmuths schwer sein, sie zu bestimmten, mit anhaltender Arbeitsamkeit verbundenen Gewerksgeschäften zu gewöhnen." (17. Nov.) Die Kammer bestand trotzdem auf ihrem Verlangen; nur sollten, um Unberechtigten den Eintritt unmöglich zu machen, die Aeltesten eine Liste über solche Lehrlinge und Gesellen führen (9. Febr. 1804); den Aeltesten gelingt es dann, diese Last von sich auf den Magistrat abzuschütteln (23. Apr. B. A. Bürgerrecht. Gen. Nro. 36 vol. I. fol. 16—26). Jedenfalls scheint aus diesen letzteren Bestimmungen hervorzugehen, daß die Zahl der angehenden jüdischen Handwerker nicht ganz unbedeutend war.

Merkwürdig ist, daß schon 1791 der Sohn des Fabrikunternehmers Eschwege in Templin bei einem Apotheker die Pharmacie erlernte. Das Obercollegium medicum in Berlin wollte es zwar hindern, indem es die schlimmen Folgen hervorhob, die eintreten könnten, wenn der Meister am Sabbath erkrankt oder verhindert sei. Das Gen.-Dir. gestattete aber die Weiterannahme des Lehrlings, ja gewährte später die Erhebung des Juden zum Apotheker (5. Juni 1793), allerdings mit dem nicht sehr tröstlichen Zusatze, „in Betracht dieser Dienst kein Etablissement involvirt" (M. A. Gen.-Dep. Nro. 18). Bekanntlich wurde im J. 1836 eine C.-O. erlassen, wodurch die Juden für untauglich zum Apothekergewerbe erklärt wurden. Die größere

Logik dieser Zeit verbot das Erlernen dieses Gewerbs ebenso wie die Ausführung.

Bei der veränderten Verfassung der obersten Staatsbehörden kamen die Verhältnisse der Juden unter das Ministerium des Innern, die Verfassung unter die Abtheilung für Polizei, Gottesdienst unter die für Cultus. (16. Dec. 1808 N. M. XII, 2 p. 531. 535 Nro. 59.) Den Regierungen wurde in ihrer Geschäftsinstruktion besondere Vorsicht in den Judensachen empfohlen. (26. Dec. a. a. O. p. 730. Nro. 64.)

In der Städteordnung vom 19. Nov. 1808 findet sich über Juden nur folgendes: Tit. III. §. 19, „Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied ... Cantonisten, Soldaten, Minderjährigen und Juden kann das Bürgerrecht nur unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zugestanden werden. Dieselben, ingleichen die Mennonisten, sind auch nach Erlangung desselben in Hinsicht des Erwerbes von Grundstücken und des Betriebs von Gewerben den Einschränkungen noch unterworfen, welche durch Landesgesetze und Ortsverfassungen bestimmt sind." (N. M. XII, 2 p. 475 Nro. 57.) Natürlich nahmen nun auch die Juden an den einzelnen Vorrechten des Bürgers theil, sie konnten zu Stadtverordneten wählen und gewählt werden, David Friedländer wurde nicht lange darauf Stadtrath. Die jüdischen Bewohner Berlins mußten gleich den übrigen Ortsbürger werden, wenn sie ihren Wohnsitz bewahren wollten. Das Formular eines Bürgerbriefs, der sich von denen der anderen Bürger nur in geringfügiger Weise durch die Schwurformel unterschied, lautete:

Bürger-Brief.

Wir, Präsident ..... erklären hiermit, daß wir den hiesigen Einwohner Samuel Hirsch auf sein geziemendes Ansuchen und nach befundener Qualifikation, zum Bürger angenommen, Ihn auch dadurch derer, einem hiesigen Bürger zustehenden Rechte und Wohlthaten, jedoch mit Beibehaltung seiner sonstigen Staatsbürgerlichen Verhältnisse, fähig und theilhaftig machen wollen. Da nun derselbe, zur Versicherung seiner Treue und seines Gehorsams, nachgesetzten Eid geleistet hat:

Ich, Samuel Hirsch, gelobe und schwöre S. K. M. v. Pr., meinem a. g. K. u. H., auch einem Hochedlen Mag. hies. Kön. Haupt- u. Residenzstadt, jederzeit treu und gehorsam zu seyn, Dero Nutzen, und Bestes nach meinem Vermögen zu befördern und dagegen Schaden und Nachtheil abzuwenden; so oft ich auch von S. K. M. u. e.

hochedlen Mag. gefordert werde, will ich gehorsam erscheinen, und alles dasjenige, was mir aufgetragen wird, mit getreuem Fleiß ausführen; und insonderheit den Bestimmungen der allg. Städteordnung vom 19. Nov. 1808 mich unweigerlich unterwerfen, und solche nach meinen Kräften aufrecht erhalten; ingleichen will ich alle und jede öffentliche und Stadt-Abgaben, Lasten und Dienste, sie haben Namen, wie sie wollen, willig entrichten und übernehmen, und mich in allen Dingen, wie einem getreuen Bürger eignet und gebührt, bezeigen und verhalten; So wahr mir יהוה der wahrhafte GOtt helfe.

So ist ihm dieser Bürger-Brief darüber ausgefertigt und ertheilet worden. Urkundlich 2c.

Als der König von Königsberg nach der Residenz Berlin zurückkehrte, veranstalteten die Juden einen feierlichen Gottesdienst. Die dabei gesprochenen schönen und tief empfindenden Gebete (deutsch und hebräisch) sollen von David Friedländer verfaßt sein (abgedruckt in Sulamith von D. Fränkel. 3. Jahrg. 1. Band 1810 S. 98—109.)

Ende 1808 wurden in Berlin neue Aelteste erwählt, darunter David Friedländer. Sie erließen am 4. Dec. einen Aufruf an die Gemeinde und baten um eine gültige Vollmacht, im Namen Aller ungehindert das thun zu können, was ihnen zum Wohle der dortigen Juden zweckmäßig scheine (Sulamith 2. Jahrg. 1. Band S. 427). Aber schon vorher hatte (ich folge hier wörtlich dem Bericht von Preuß, Friedr. d. Gr., Bd. IV, 1834 Nachtr. S. 490 fg., der durch die Mittheilung aus Brand's Manualakten bei Jolowicz, a. a. O. S. 118 fg., eine treffliche Bestätigung erhält) „ein besonderer Vorfall zu Königsberg i. Pr. im Herbst 1808 eine C.-O. an den Departements-Minister, Frhrn. v. Schrötter, veranlaßt, welche die bisherige Gesetzgebung über die Juden zu revidiren befahl. v. Schrötter übertrug dem Criminalrath Brand einen Plan zu dem a. h. verlangten Gesetz, welchen Brand am 29. Okt. 1808 einreichte. v. Schrötter trat bald darauf ab, Brands Entwurf blieb liegen, und den 11. März 1812 erst kam unter Hardenberg das Gesetz zum Vorschein, in welches mehrere Paragraphen wörtlich aus Brands Arbeit übergegangen sind. In der Einleitung hatte Brand vorausgeschickt, daß man bisher die politische und gewerbliche Rechtsfähigkeit der Juden unrichtig aus dem Gesichtspunkt der Religion betrachtet habe. Das sei auch den Juden sehr willkommen gewesen, indem sie die Toleranz der Philosophie, wie andere unterdrückte Kirchenparteien auch für sich in Anspruch genommen hätten. Es sei aber nicht die Religion, sondern die Nationalität und das Bestreben der Juden, sich darin zu erhalten,

was ihnen den Widerwillen, ja sogar den Haß der übrigen Bewohner zuziehe. Das Ehehinderniß zwischen Juden und Christen sei eine gegenseitige Sperre des Familienverkehrs, aber auch zugleich das Mittel, die Juden als ein von allen übrigen Völkern abgesondertes Volk zu erhalten. Die in Preußen colonisirten Salzburger, Pfälzer und Franzosen haben sich durch gleiche Verbindung unter uns so vermischt, daß kaum noch das Andenken ihrer Einwanderung geblieben und nur bei letzteren die französischen Namen daran erinnern. Die Juden aber seien ein Volk im Volke geblieben und werees bleiben, so lange jenes Ehehinderniß dauere." Dieser Einleitung ließ Brand paragraphenweise die Vorschläge zu dem neuen Judengesetz folgen (s. Jolowicz a. a. O.); nach §. 20 sollten die Ehen zwischen Juden und Christen auch ohne Religionsübertritt statthaben. In Betreff der Kinder solcher Ehen bliebe es bei dem darüber sprechenden Gesetze über Ehen verschiedener Glaubensbekenntnisse. Das Gesetz vom 11. März 1812 ließ diesen Paragraphen weg, wie es hieß, weil die Berlinischen Juden in den Staatskanzler auf die Weglassung dieses und einiger andern dem Judenthum gefährlichen Paragraphen des Brandschen Entwurfs gedrungen."

Nachdem Schrötter den Brandschen Entwurf erhalten hatte wandte er sich mit folgendem Schreiben an den König:

„E. K. M. väterlichen Aufmerksamkeit auf Alles, so das allgemeine Wohl Ihrer Untertanen betrift, wird es nicht entgangen seyn, in welcher Lage die jüdische Nation sowohl in allen benachbarten als in E. K. M. Staate sich jetzt befindet.

Man giebt ihnen an allen Orten bürgerliche Rechte, man legt ihnen aber auch alle bürgerliche Pflichten auf und unterwirft sie vorzüglich der Conscription.

In Rußland ist dies zwar noch nicht geschehen, man unterwirft sie aber dort sehr großen Abgaben.

Dies bewirkt ein unaufhaltsames Zuströmen der Juden nach E. K. M. Staaten und vermöge ihrer Verschlagenheit wissen sie die größte Aufmerksamkeit der höheren Behörden zu hintergehen und sich aller Orten, vorzüglich bei den Magistraten Anhang und selbst Unterstützung zu verschaffen.

Auf der andern Seite aber werden diejenigen Juden, die sich in E. K. M. Staaten des Schutzes schon zu erfreuen haben, durch die Entfernung von faßt (!) allen bürgerlichen Gewerben, eigentlich blos auf den Handel beschränkt.

Dieses Gewerbe, welches schon seiner Natur nach eine ganz vorzügliche Gelegenheit zum Eigennuz und Uebervorteilung darbietet, erzeugt bey den Juden eine Einseitigkeit in der Anwendung ihrer Geistes-Kräfte, welche ihnen im Handel, bei dem dieser Nation ganz eigenen schnellen Blick, eine Gewandheit und Schlauigkeit giebt, die, vom Vater auf den Sohn ererbt, kein Christ in der Regel zu erlangen fähig ist.

Diese Beschränkung in den Gewerben, der äußere Druck, die bisherige Scheidewand zwischen ihnen und den Christen hat aber auch in dieser Nation die Union, welche ihre Religion und Gewissens-Angelegenheiten zwischen ihnen stiftete, bis zu einem Grade befestigt, den keine Regierung, so lange die bisherige Verfassung der Juden statt findet, zu schwächen, viel weniger noch zu zerreißen fähig ist. Da nun die Tendenz aller ihrer Geistesanlagen — der Handel und der Zweck desselben — das Geld ist; da beydes vom ersten bis zum letzten Juden, das heißt vom reichsten bis zum ärmsten Nationalsache geworden, da endlich der Jude sein Geld in der Regel zu nichts als wieder zum Handel und Wucher anlegen kann, so kann man auch sicher annehmen, daß das Geld, im Verhältniß der Christen zu den Juden, eigentlich nur unter den letztern befindlich und zu einem nicht zu berechnenden Maße angewachsen ist.

Alle diese Rücksichten, und die gewiß von der größten Wichtigkeit sind, machen es nothwendig, den Juden eine neue Constitution zu geben, ihre Nationalität zu untergraben, aufzuheben, und sie allmählig dahin zu bringen, daß sie keinen Staat im Staate zu formiren mehr beabsichtigen. Ihre Religions-Gebräuche und Ritual-Gesetze können dabei nur insofern in Rücksicht gezogen werden, als sie mit diesem Hauptzweck sich vereinigen lassen, wobey jedoch ihre Religionslehre selbst auf keine Weise anzutasten, sowie jede Religions Meynung zu respectiren wäre.

Die neue Constitution muß auch dahin wirken, daß das Geld der Juden auch in die Hände der Christen wieder zurückkommen kann, welches nicht zu den Unmöglichkeiten gehört.

Die Haupt-Tendenz der neuen Constitution muß endlich dahin gehen, daß sie mit der Zeit zu nüzlichen Staatsbürgern zu machen. Vielleicht ist es möglich, durch die neue Constitution fremden Juden besonders, wenn sie reich sind, statt ihnen den Eintritt in unsere Staaten zu beschränken, ihnen solchen zu erleichtern, und sie in die Concurrenz beim Ankaufe königlicher Vorwerke zu bringen und dadurch ansehnliche Summen baares Geld ins Land zu ziehn.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

Ich glaube, aus den verschiedenen Constitutionen der verschiedenen Staaten Data gesammelt zu haben, wonach ich E. K. M. durch den Staatsrath eine solche vielleicht verbesserte Constitution für die Juden zur a. h. Prüfung vorzulegen im Stande wäre.

Meines Erachtens kann man dabey nur von dem Gesichtspunkte ausgehen, den Juden alle bürgerlichen Rechte beyzulegen, aber auch alle bürgerliche Pflichten von ihnen zu fordern, die Absonderung, welche zwischen ihnen und den Christen statt findet, gänzlich abzuschaffen, sie in bürgerlicher Beziehung wegen ihrer Erbschafts- und ehelichen Angelegenheiten, nach einem gleichen Gesetz mit den Christen zu behandeln, mehr Aufsicht und Theilnahme auf den Schul- und öffentlichen Unterricht bey ihnen zu wenden und dadurch vorzüglich auf ihre moralische Vervollkommnung zu wirken.

Es ist indessen nothwendig, daß der Staat sie erst als Bürger anerkenne, ehe er von ihnen bürgerliche Pflichten verlangt.

Allein ehe ich es wagen darf, an eine solche neue Constitution die Hand zu legen, so muß ich erst devotest um die huldreiche Bestimmung der Frage bitten:

> ob E. K. M. die Juden der Conscriptions-Fähigkeit werth halten und diese Bestimmung in der neuen Constitution wollen aufnehmen lassen?

Denn ohne diese Bestimmung kann den Juden keine Erweiterung in ihren Rechten und Privilegien zugestanden, noch ihr Zudrang aus andern Staaten, besonders nach großen Städten, ohne den größten Nachtheil für die christlichen Bürger und deren Gewerbe gestattet werden.

Jene Frage aber, wenn ich mir ein Urtheil anmaaßen dürfte, glaube ich gewissenhaft mit Ja beantworten zu können.

Der Jude hat ein orientalisches, feuriges Blut und eine lebhafte Imagination, alles Anzeichen einer männlichen Kraft, wenn sie benuzt und in Thätigkeit gesezt wird.

Er ist in der ältern und auch in der mittlern Zeit sehr tapfer gewesen, und man hat selbst in der ganz neueren Zeit, sowohl im amerikanischen, als im französischen Revolutionskriege auffallende Beispiele von Juden gehabt, welche sich ausgezeichnet haben.

Die Feigheit der Juden entspringt meiner Ansicht nach aus der Sklaverey, in der sie gehalten, und aus der Verachtung, mit der sie von allen Nationen behandelt werden. Die Opinion aller Nationen hat ihnen, wie dem weiblichen Geschlecht, die Furchtsamkeit als ein Attribut ihrer Natur angedichtet, und sie haben am Ende selbst daran

glauben müssen; haben aber Weiber, in heroische Lagen versetzt, selbst die Opinion zu bekämpfen gewußt, wieviel mehr sollte man es unter gleichen Umständen nicht auch von jüdischen Männern erwarten können?

Uebrigens ist die Conscriptionsfähigkeit der Juden jezt in allen cultivirten Ländern anerkannt, und da ich in Schlesien, Westpreußen, Ostpreußen und den Marken wenigstens 50,000 jüdische Seelen rechne, so glaube ich, daß eben in jeziger Zeit eine solche Menschenmasse im Staat, zur Vertheidigung desselben, wenigstens für die Folge nicht unbenuzt bleiben darf.

Ein Haupt-Bewegungs-Grund meines devoten Antrags aber, bleibt immer mit der, diese Menschenmasse, die jezt den übrigen Staats-Bürgern ihres Wuchers wegen schädlich ist, durch eine neue Constitution von selbigen abzuziehn und zu nüzlichen Staats-Bürgern zu machen.

E. K. M. Regierung und selbst der jezigen im Aeußern traurige Zeit gebühren im Innern so gemeinnüzige gute Einrichtungen und Gesetze, die E. K. M. Namen von dieser Seite verewigen werden, ich schmeichle mir, daß auch eine neue und verbesserte Constitution der Juden das Ihrige besonders dazu beitragen würde.

Ich erwarte E. K. M. vorläufige gnädigste Bestimmung über die Conscriptions-Fähigkeit der Juden im Allgemeinen, als dann E. K. M. höherer Entschluß über die Art und Weise der Conscription, mit den damit verknüpften bürgerlichen Rechten der Juden, in der Constitution selbst, noch immer gnädigst vorbehalten bleibt.

Königsberg 20. Nov. 1808. Schrötter.

Der König antwortete:

Mein lieber 2c. Ich kann zwar darüber, ob die Juden künftig der Militär-Conscription zu unterwerfen sein werden noch nicht bestimmen; überlasse aber für sie nach Eurer Ueberzeugung die beabsichtete Constitution, welche demnächst zur General-Conferenz gebracht werden muß, zu entwerfen.

Kgsb. 23. Nov. 1808. Fr. Wilhelm.

Schrötter trat bald ab, und damit wurden die Arbeiten für das Gesetz unterbrochen; der Wichtigkeit der Sache wegen mögen folgende 3 Aktenstücke hier ihren Platz finden:

An die Deputirten der hiesigen Juden-Gemeinde.

S. K. M. von Preußen werden bey Ihren Einrichtungen auch die Angelegenheiten der jüdischen Nation berücksichtigen, haben deshalb schon dem Staatsm. Frh. v. Schrötter Aufträge ertheilt und

lassen den Gesinnungen der hiesigen Juden-Gemeinde, deren Deputirte die Immediatvorstellung vom 25. v. M. eingereicht haben, gerne Gerechtigkeit wiederfahren.

Kgsb. 28 Nov. 1808.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

(Glückwunsch zur Rückkehr; Dank für das 28. Nov. 1808 gegebene Versprechen.)

„Seegenreich ist diese königl. Gnade schon jetzt für uns gewesen, indem in Gefolge der von E. K. M. a. h. verordneten neuen städtischen Verfassung wir in die Zahl der hiesigen Bürger aufgenommen worden sind. Indem wir unsere Bürgerbriefe gelöset und den Bürgereid mit dem heiligsten Vorsatze, ihn auf das treueste zu erfüllen, geleistet haben, fühlen und schätzen wir ganz die uns vergönnte Ehre, Bürger zu heißen, wenn gleich bis jetzt die Vortheile dieses Standes uns noch nicht gestattet, vielmehr wir bey unsern bisherigen Modalitaeten gelassen worden sind."

Um aber die Treue und Vaterlandsliebe zu vermehren „wagen wir, mit Rücksicht auf unsere bisher so sehr beschränkte Lage in tiefster Devotion die Bitte:

„daß es E. K. M. gefallen möge, über die endliche Bestimmung unseres Schicksals huldreichst zu verfügen."

Königsberg 12. Febr. 1809.

Die Deputirten der hies. Judengemeinde.

S. K. M. v. Pr. erwarten wegen der künftigen jüdischen Verfassung noch die geforderten Vorschläge der Behörde und haben inzwischen aus der Anzeige der Deputirten gern gesehen, daß durch Aufnahme der hiesigen geeigneten Juden zu Bürgern der erste Schritt geschehen ist

15. Febr. 1809.

An die Deputirte der hies.

Judengemeinde.

Am 6. Juni 1810 wurde Hardenberg zum Staatskanzler ernannt. Bis zu seinem Amtsantritt waren einzelne Verfügungen erlassen worden, durch welche die Juden sich gedrückt glaubten, z. B. ein strenges Gesetz gegen das Einlassen Fremder. Doch lag darin weniger eine feindselige Stimmung gegen Juden, als ein durch die Verhältnisse bedingtes Abschließen des Staats gegen Außen und so wurde das Verbot aufrechterhalten. (C. O. an Gen.-Fisk. Koehler 19. Juni 1810.) Zur Abstellung der traurigen unerträglichen Lage im Allgemeinen hatten sich die Juden wiederholt im Februar 1810 an den

König gewandt, aber ihr Bittschreiben war ohne Antwort geblieben, jetzt schrieben sie an Hardenberg:

Hochgebohrner Herr! . . . .

Geruhen E. hochfr. E. auf das anliegende Bittschreiben, das die Stellvertreter der Judenschaft unterm 10. Febr. unmittelbar an des Königs Maj. überreicht haben, einen gnädigen Blick zu werfen. Es enthält unsere unumwundene Erklärung

> mit Uebernahme aller Pflichten eines Unterthanen auch die Rechte eines Staatsbürgers, ohne den geringsten Unterschied theilhaft zu werden.

Wir sind ohne Bescheid geblieben, und unsere Lage die täglich schwieriger wird, erlaubt uns nicht länger in derselben zu bleiben.

Zu den außergewöhnlichen Abgaben, die wir als Juden tragen, und die wir bey der Verarmung durch die Folgen des Krieges von den lezten Jahren mit aller Anstrengung nicht ganz haben abführen können, zu den neuen Beyträgen, die wir seit der Rückkehr des Friedens gleich andern Staatsbürgern und gleich andern Unterthanen als Contributionen ꝛc. zu tragen gemüßigt sein werden, zu allen diesen Lasten, deren Gewicht allein uns zu Boden drücken kan, gesellen sich

> Beschränkungen unserer Rechte, neue polizeyliche Verfügungen und Anordnungen, die unser Leben verbittern und unsere Existenz unsicher machen.

Alle Milderungen, welche landesherrliche Verfügungen, in dem vor 60 Jahren emanirten General-Juden-Reglement haben Statt finden lassen, werden zurückgenommen, und seit der Rückkehr des Friedens ertönen Rescripte, Bescheide, Verfügungen

> von Verminderung der Judenfamilien, von Besorgniß der Einströmung derselben aus fremden Provinzen durch Heiraten u. s. w.

Das Wort Verbannung ist dadurch zwar nicht deutlich ausgesprochen, aber die Auswanderung wird dadurch durchaus nothwendig werden, wenn die Auflösung der Gemeinde nicht auf eine andere Weise eintritt. Die Hausväter werden die Lasten nicht ertragen, die Aeltesten die Abgaben nicht leisten und die ihnen aufgelegten Arbeiten um so weniger vollziehen können, da diese weder in dem Kreise ihrer Geschäfte, noch ihres Berufes liegen.

Dieses, Gnädigster Herr, ist die traurige Lage, in der wir uns dermahlen befinden und die nicht lange dauern darf, wenn die Gemeinde existiren soll.

Bereit, jeden Theil der Schilderung zu beurkunden, und jede

Angabe der strengsten Prüfung zu unterwerfen, sehen wir zu unserer Rettung kein ander Mittel, als den in unserm a. u. Bittschreiben geäußerten, auf unsere unumwundene Erklärung:

> daß es in unserm Cärimonial- und Ritual-Gesetzen kein Hinderniß giebt und geben soll, alle auch noch so schweren Pflichten, welche Vaterland und Staatsgesetze fordern, unerfüllt zu lassen,

gegründeten Wunsch zu wiederholen:

> unsern Mitbrüdern, welche bereit sind, alle Pflichten eines Staatsbürgers unbedingt zu übernehmen, auch ebenso unbedingt alle Rechte desselben zu ertheilen.

Mit dem gerechten Vertrauen, das den ganzen preußischen Staat beseelt, gestützt auf die Kraft der Wahrheit, die nie ohne Wirkung bleibt, und in der vollen Ueberzeugung

> daß die Aufnahme unserer Mitbrüder unter den andern Bürgern dem Interesse des Staats angemessen sey,

erflehen wir von E. E. die Erhörung unsers unterth. Gesuchs und halten uns eines ebenso baldigen als gnädigen Bescheids versichert.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht und unterthäniger Ergebenheit

Des Kön. Staatsk. Exc. ganz unterthänige

Die Stellvertreter der Judenschaft zu Berlin

25. Juni 1810.

Bendix. Friedländer. Gumpertz. Schlesinger. Mendheim. Fränkel. Beer. Bendemann.

Und nun begann eine ununterbrochene, durch Eifer und Lust geförderte Thätigkeit, die zum segensreichen Schlusse führte. Hardenberg forderte von Dohna Bericht über die bisherige Thätigkeit, — das Gesetz war unterdessen von den Beamten seines Ministeriums bearbeitet worden — jetzt wurde es dem Staatsrath vorgelegt und von den einzelnen Mitgliedern desselben durchgenommen, geprüft und geändert. Bei den einzelnen Aenderungen wurde Friedländers verständiges Gutachten verlangt.

Doch wurde die Arbeit nicht ohne Schwierigkeit vollendet. Die Königsberger Kaufmannschaft bat, die Verfügungen über die Freiheit des jüdischen Handels zurückzunehmen und die ehemaligen beschränkenden Bestimmungen wieder einzuführen (21. Juli 1810); der lästigen Verfügung vom 19. Juni folgte eine andere nicht minder schwere vom 26. Aug. Friedländer und seine Genossen waren stets bereit mit männlichem Muthe gegen alles Harte und Drückende aufzutreten, Hardenberg versagte seine Hülfe nicht.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

Die Verhandlungen über das allmähliche Zustandekommen des Gesetzes vom 11. März 1812 haben mir in den Akten des Staatskanzleramts, aus denen auch die S. 183—189 mitgetheilten Urkunden entnommen sind, vorgelegen, es ist mir aber leider nicht gestattet worden, sie zu wissenschaftlicher Verarbeitung zu benutzen.

Die allgemeinen staatlichen und geschichtlichen Verhältnisse bedürfen natürlich hier keiner näheren Auseinandersetzung; ich führe nur an, daß der Vertrag zwischen Preußen und Frankreich gegen Rußland am 24. Febr. 1812 geschlossen wurde, siehe Häusser, Deutsche Gesch. vom Tode Friedr. d. Gr., 3. Aufl. 3. Band S. 542.

Ueber den Auszug der jüdischen Freiwilligen aus Berlin vgl. die unten anzuführende Biographie des Majors Burg und Rahel (hgg. v. Varnhagen) I., S. 391 (3. Jan. 1809): Die Conscription kommt gar nicht zu Stande so viel Menschen lassen sich anwerben, die wohlerzogensten Juden und Alles; über die Spenden der Berliner Juden Häusser a. a. O. IV. S. 49; auch Rahel sagt II. S. 91: Die Juden geben Alles, was sie nur besitzen, 20. Apr. 1813.

Die Frau des Banquiers H. Beer erhält durch einstimmigen Beschluß des Louisencapitels den Louisenorden zugesprochen. Um bei ihr durch die Form des Kreuzes nicht anzustoßen, bestimmt der König daß sie das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse am Bande des Louisenordens tragen soll. 3. Jan. 1816 vgl. Sulamith 4. Jahrg. 2. Band S. 288.

Von der Gesellschaft der Freunde nahmen 4 Mitglieder am Kriege theil, von denen drei als Lieutenants zurückkehrten; nach dem Kriege traten 5 neue Mitglieder ein, worunter 2 Lieutenants und Ritter des eisernen Kreuzes sich befanden. Die Gesellschaft brachte eine Summe von 863 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. zur Bewaffnung freiwilliger Krieger zusammen. Ludwig Lesser Chronik, Berlin 1842 S. 56, Anm. * u. **.

In früheren Zeiten gehörte es zu den größten Ausnahmen, daß Juden im preußischen Heere dienten. Preuß. (Fr. d. Gr.) III., S. 251 zählt zwei Fälle auf. Im J. 1808 erhielt ein Joseph Freund aus Schlesien wegen treu geleisteter Militärdienste das Bürgerrecht. (St. A.)

Vergl. auch: Der heilige Verein oder die wahre Vaterlandsliebe. Ein Wort zu seiner Zeit von A. Asch, 1813, 32 SS. in 8vo., mit dem Motto: Auch ich sinne dem großen Gedanken nach, deiner werth zu sein, mein Vaterland, eine gutgemeinte, aber phrasenhafte Rede; ferner zwei Predigten von M. S. Weyl 1809 und 1813.

1815 erschien dann zum Besten des vaterländischen Vereins eine

Predigt am Freudenfeste der Tora von J. L. Auerbach, 20 SS. in 8vo., die aber auf den Krieg nur ganz nebenbei Rücksicht nimmt.

Bescheid an den verabschiedeten freiwilligen Jäger Moritz Seligmann, 17. Apr. 1815: da sich nachträglich herausgestellt, daß er jüdischer Religion sei, so sei er aus der Versorgungsliste, in der er als Acciseaufseher notirt war, gestrichen worden. B. A. Gen. Judensachen Nro. 42 vol. I. fol. 145. Vgl. auch die allgemeine Verfügung v. 28. Nov. 1826 bei R. u. S. S. 281.

Bundesakte vom 18. Juni 1815. §. 16.

Der Inhalt von „Unser Verkehr. Eine Posse in einem Aufzuge. Nach der Handschrift des Verfassers. Zweite Auflage mit einigen Zusätzen. Leipzig 1815," 110 SS. in 8vo., jetzt auch abgedruckt in Phil. Reclams Universalbibl. 129. Bändchen, ist etwa folgender: Ein junger Jude wird von seinem Vater mit falschem Gelde und schlauem Rathe ausgeschickt, um einen eigenen Handel zu beginnen. Jakob Hirsch trägt sich aber mit großen Plänen, er ist aufgeklärt und will ein reicher, bedeutender Mann werden. Zuerst gelingt ihm das nicht, von seinen gebildeten Glaubensgenossen wird er verlacht, von den reichen als Betteljude behandelt; und erst, als sich die Nachricht verbreitet, er habe das große Loos gewonnen, wird er von allen Mitgliedern der Gemeinde mit Liebenswürdigkeiten überhäuft. Die Nachricht stellt sich aber als falsch heraus, und sofort ziehn sich Alle von ihm zurück und wenden sich dem wirklichen Gewinner zu. Die meisten vorkommenden Juden sprechen im jüdischen Jargon, die sogenannten Gebildeten in gespreiztem Deutsch.

Gegen diese Posse erschien: „Edelmuth und Schlechtsinn, ein Seitenstück zu Unser Verkehr von L. T. H. W. Wichmann." Berlin 1815, 104 SS. in 8vo. Hier sind umgekehrt die Juden, namentlich der reiche Samson und die Seinen, wohlthätige, gutherzige Menschen, wogegen der christliche Prediger mit seiner Familie als niedrig denkend und übermüthig geschildert werden. Noch schlimmer sind Stadtrichter und Syndikus, die durch Meineid und falsche Anklagen sich bereichern, die Juden um ihr Vermögen bringen wollen, ihre Schandthat wird von den Juden enthüllt, aber durch deren Edelmuth werden die Verbrecher nochmals gerettet.

In einer kleinen Schrift, die von einem Christen herrühren soll (Jolowicz S. 128 A. 1. scheint eine andere anzuführen): „Ueber die Juden auf Veranlassung der Posse: Unser Verkehr. Hierzu noch einige Anmerkungen von G. R. Philon." Königsberg und Leipzig 1815, 24 SS. in kl. 8vo., wurde in verständiger Weise der gutgemeinte

Versuch gemacht, gegen das Stück und für die Juden aufzutreten. Bekanntlich hat Börne in seinen Dramaturgischen Blättern eine Beurtheilung des Stückes geliefert (Ges. Schr. Hamb. 1840, II., S. 82 bis 91), die, wie Alles, was Börne schrieb, in geistvoller, mannhafter Weise abgefaßt ist, ohne doch das zu treffen, worauf es hier ankommt. Das Verdammenswerthe dieses Stücks und ähnlicher Machwerke liegt, meiner Ansicht nach, nur darin, daß hier der Spott die verachtete, zurückgesetzte Klasse trifft, während er sonst die Mächtigen angreift.

Das Stück rührt von einem Arzt Dr. Sessa in Breslau her, und hatte ursprünglich den Titel: die Judenschule. Es war auf einigen Bühnen mit Beifall aufgeführt, auf andern, wie Braunschweig, Magdeburg, Halberstadt aber durchgefallen, für Berlin war es gleichfalls bestimmt, aber noch an dem Abende, der zur ersten Aufführung festgesetzt war, wurde es durch einen Befehl Hardenbergs verboten (vgl. Sulamith IV., 2 S. 48). Das Publikum verlangte das Stück nur um so eifriger, und man gab endlich seinem Drängen nach; vgl. Jost, Geschichte der Israeliten, 10. Theil S. 47 fg. und Jolowicz a. a. O. Auch bei der Anwesenheit des Kaisers von Rußland in Berlin sollte es aufgeführt werden, aber vor dem Beginn des Stücks ließ der Kaiser, wie Philon erzählt, sagen, „daß Se. Russische Majestät Unser Verkehr nicht zu sehen gewillt wären."

Die Schrift von Rühs erschien, nachdem sie vorher in einer Zeitschrift gestanden, als zweiter verbesserter und erweiterter Abdruck u. d. T.: Die Ansprüche der Juden an das deutsche Bürgerrecht. Mit einem Anhang über die Geschichte der Juden in Spanien. Berlin 1816, 62 SS. in 8vo. In demselben Jahre folgte von demselben Verf.: Die Rechte des Christenthums und des deutschen Volkes vertheidigt gegen die Ansprüche der Juden und ihrer Verfechter. Berlin 1816. 82 SS. in 8vo. Sonst erwähne ich nur von den damals erschienenen Schriften die des Regierungsraths Koppe: Die Stimme eines preuß. Staatsbürgers in den wichtigsten Angelegenheiten dieser Zeit, 1815, und daraus die Bemerkung: „Die gebildeten Juden sind ein kosmopolitisches Gesindel, welches man überall vertreiben und verjagen soll."

Ueber das Verbot an christliche Kinder, jüdische Schulen zu besuchen, wie das Verbot der Sektirerei s. u. Cap. 2.

Aufhebung der Bestimmung, daß Juden zu akademischen Lehrämtern zugelassen werden können, 4. Dec. 1822 R. u. S. S. 281.

Salomo Sachs, geb. 20. Decbr. 1772, wird, nachdem er zwei

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

Jahre lang Baukunst und Zeichnen studirt, 9. Decbr. 1792 als Ober-Hof-Bauamts-Eleve in Eid und Pflicht genommen, ohne Ausnahmeformel für ihn als Juden, wird 1799 Bauinspektor und Zeichnenlehrer an der Bauakademie, und ist mit Ausführung von Zeichnungen für städtische Gebäude und schriftstellerisch thätig. Nach Auflösung des Bauamts arbeitete er nur als Schriftsteller, gab den ersten Wohnungsanzeiger Berlins heraus, und errichtete im Auftrage des Finanzministers ein statistisches Büreau zum Behufe der Einziehung der Vermögenssteuer, beantragte, zur Deckung einiger fehlenden Millionen, eine Miethssteuer, und war bei deren Vertheilung thätig; regelte die Polizei-Anmeldungen und Einrichtung der Polizeireviere, und half durch sein Einquartierungsbüreau den vielfachen Beschwerden von Hauseigenthümern und Miethern bei den großen Truppendurchzügen des Jahres 1813 ab. Nach wiederhergestelltem Frieden versuchte er im Rechnungsfache angestellt zu werden, aber seine Anstrengungen blieben ohne Erfolg; die Wiederanstellung im Baufache wurde ausnahmsweise gestattet (s. u.). Freilich wurde er als Cameral-Baumeister nach Westpreußen geschickt, hatte im Ganzen kleinliche und unerquickliche Geschäfte, konnte aber doch einige Kirchen nach Schinkelschen Entwürfen bauen lassen und eine Baugewerkschule errichten, an der er selbst als Lehrer wirkte. Eine Versetzung nach Potsdam brachte ihn zwar in eine andere Gegend, veränderte aber sein Amt nicht, die Regierung machte Schwierigkeiten, ihn zum Eide zuzulassen (vgl. R. u. S. S. 98); Verdächtigungen, die gegen ihn von seinen früheren Vorgesetzten einliefen, Streitigkeiten, in die er durch eigene Anschauungen und Erfindungen mit der Regierung verwickelt wurde, machten für diese und für ihn selbst seine Pensionirung wünschenswerth, die im J. 1830 erfolgte. Er starb 1846. Von der Gemeinde wurde er bei Ausbesserung alter und Errichtung neuer Gebäude vielfach um Rath gefragt. Seine schriftstellerischen Arbeiten bezogen sich zum großen Theile auf die Mathematik, auf technische Baukunst, auf theoretische und endlich auf rechtliche Fragen des Baufaches. Vgl.: Mein fünfzigjähriges Dienstleben und literarisches Wirken. Ein Beitrag zur thatsächlichen Beleuchtung der Frage: Sind Juden zum Staatsdienste geeignet? Von S. Sachs, königl. Regierungsbauinspektor in Berlin, 1842.

Die folgenden Aktenstücke aus dem St. A., die Sachs' Wiederanstellung im Staatsdienste vorangehen (s. o.), sind, ihres allgemeinen Interesses wegen, der Mittheilung werth:

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Allerdurchlauchtigster.

Mit einem bitteren Gefühle nähere ich mich dem Throne E. M. und fordere Gerechtigkeit. Unter der Regierung E. M. erhabenen Ahne wurde ich vor 23 Jahren bei dem hiesigen Oberhof Bauamte als Kön. Bau-Conducteur vereidet und angestellt und unter der gegenwärtigen glorreichen Regierung wurde ich nicht allein in meinem Charakter bestätigt, sondern ich avancirte auch zum Bauinspector. Im Jahre 1808 wurde das Oberhof-Bauamt aufgelöst, und ich, sowie alle Mitglieder dieser Behörde, auf Wartegeld gesetzt, welches ich auch noch bis jetzt genieße. Nunmehr, da die hiesige Regierungs-Baucommission organisirt wird, werden alle meine Collegen wieder angestellt, ich allein nur werde ausgestoßen, mich allein erklärt das hohe Finanzministerium in einem an mich gerichteten Schreiben vom 27. v. M. für unfähig zur Wiederanstellung und zwar aus dem Grunde, weil ich ein Jude bin, und kein Jude zu einem Staatsamte zugelassen werden könne. Gegen meine Brauchbarkeit hat man nicht das mindeste einzuwenden, da solche durch 23jährige Dienste bewährt ist, da ich ferner neuerdings auf Veranlassung des Herrn Finanzministers Excellenz im Finanzrechnungsfache examinirt und endlich da ich von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Staatskanzler dem hohen Finanzministerium zur Wiederanstellung besonders empfohlen wurde; nur gegen meinen Glauben sind die Pfeile gerichtet, die mich so schmerzlich verwunden sollen, und doch ist es eben dieser Glaube, der mich gelehrt hat, dem Staate 23 Jahre hindurch treu und redlich zu dienen.

Es mag seyn, daß noch keine Bestimmung vorhanden ist, daß der Jude zu einem Staatsamte zugelassen werden könne, so ist es doch aber eben so gewiß, daß keine Bestimmung existirt, welche vorschreibt, daß der Jude, der unter zwey Regierungen förmlich angestellt war, und sein Amt aufs gewissenhafteste und zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten geführt hat, blos darum, weil er Jude ist, seines Amts entlassen werden soll.

Ich habe zweimal dem Staate Treue geschworen, ich habe den alleinigen Gott dabei zum Zeugen gerufen und habe meinen Schwur redlich gehalten. Wenn ich also das Meinige gethan habe, so muß auch der Staat das Seinige thun, so ist's seine Pflicht mich zu schützen, und die mir feyerlichst zugesagten Prärogativen gegen Jedermann, und zu allen Zeiten aufrecht zu erhalten. Als ich zum erstenmal meinen Diensteid in die Hände des Geheimenraths Troschel, und nachher in die des Geheimenraths Koels ablegte, bekannte ich mich

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

öffentlich zum jüdischen Glauben, der Staat wußte es, und ging dennoch seine Verpflichtungen gegen mich ein, er kann sich daher auch, blos des Juden wegen, derselben nicht wieder entziehen.

Das wären also die gehofften Früchte meiner früheren Anstrengung, darum hätte ich meine Jugend hingegeben, mich einem schwierigen Studium geweihet und zahllose Aufopferungen gemacht, damit ich nach 23jährigen Diensten hinten angesetzt und gleichsam als ein Unreiner ausgestoßen werde.

Ich bin Gatte und Vater, Ew. Maj. wird mich nicht unglücklich machen wollen. Der gerechteste aller Könige wird nicht gegen mich grade ungerecht seyn wollen.

Welcher Weg bleibt mir denn übrig, da ich einmal Jude bin? Soll ich etwa meine Religion abschwören, und mich taufen lassen? Nein! bei dem Gott, der mein Inneres kennt, der das Geschick meiner Tage leitet, ohne dessen Willen keine Macht der Erden mir schaden oder nützen kann, — ich werde meinen Glauben nimmer verleugnen und sollte mir darüber auch meine zeitige Subsistenz entrissen werden.

Und was ist dem Staate auch am Ende mit einem Officianten gedient, dem die Religion, die wichtigste Angelegenheit des Menschen, für ein irdisches Gut feil ist? Wird der sich an seinen Diensteid gebunden halten, der den heiligsten aller Eide so gewissenlos bricht?

Ich lebe der festen Ueberzeugung, daß E. M. in Allerhöchst Ihren hohen Gefühlen für wahre Religiosität, meine Gesinnungen billigen und mir Gerechtigkeit wiederfahren lassen werden, und hierauf stütze ich nur in der frohesten Erwartung meine allerunterthänigste Bitte, daß E. K. M.

dem hohen Ministerio der Finanzen Allergnädigst und schleunigst anzubefehlen geruhen mögen, daß ich sofort bey der hiesigen Regierungs-Baucommission in gleicher Art, wie meine übrigen Collegen, die Bauinspektoren Mandel, Schlüzer, Cramer angestellt und versorgt werde.

Ich ersterbe E. K. M. allerunterthänigst der Bauinspektor

Berlin 7. Apr. 1816. S. Sachs. Markgrafenstr. 49.

Unter Zurücksendung der einliegenden Supplik des Bau-Inspektors Sachs vom 7. d. Mts., welche ich ebenfalls in einem unangemessenen Ton abgefaßt finde, bemerke ich ganz ergebenst, daß der Sachs allerdings zuerst als Conducteur und dann als Bau-Inspektor bei dem vormaligen Ober Hof Bau Amte angestellt war. Dieses Ober Hof Bau Amt konnte aber nicht wohl als eine Staatsbehörde

angesehen werden, weil es nur für die Königlichen Privat-Baue bestimmt war, weshalb es auch wohl kein Bedenken hatte, bei demselben einen Juden als Bau Inspektor anzustellen. Um bei irgend einer Landes Behörde als Bau Inspektor angestellt zu werden, wird das Baumeister-Examen bei der Ober Bau Deputation erfordert, wo der Sachs aber nicht examinirt ist. Wenn er nun hiernach schon kein gegründetes Recht auf die Stelle eines Regierungs-Baumeisters hatte, so steht ihm noch §. 9 des Edikts vom 11. März 1812 entgegen, wo S. K. M. sich noch vorbehalten in der Folge gesetzlich über die Zulassung der Juden zu öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zu bestimmen.

Auch ist dieser Gegenstand neuerlich im Staats-Ministerio zur Sprache gekommen und der Beschluß gefaßt worden, so lange keinen Juden als Staatsdiener zuzulassen, bis des Königs Majestät diese Bestimmung selbst ertheilen.

Diese Bestimmung ist noch nicht erfolgt, und ich bin daher der Meinung, daß die vormalige Stellung des Sachs beim Ober Hof Bau Amte ihn aus diesen Gründen zu keiner Stelle eines Regierungs Bau Inspektors berechtigt, es sey denn, daß des Königs Majestät hierüber einen besonderen Befehl ertheilen.

Berlin 11. April 1816. Bülow.

An den Kön. Geh. Cabinetsrath Herrn Albrecht
Hochwohlgeboren hier.

Der Bauinspektor Sachs erhält auf seine Vorstellung vom 7. d. M. zur Resolution, daß, da die Zulässigkeit der Anstellung der Bauverständigen nach ihrer Qualifikation der Beurtheilung der betreffenden Behörden überlassen bleiben muß, das diesfällige Gesuch vom 7. nicht bewilligt werden kann.

Potsdam 13. Apr. 1816. Albrecht.

An den Bauinspektor Sachs zu Berlin.

[Neue Bittschr. des Sachs vom 24. Apr.; in den Akten nicht vorhanden.]

Ich will bey dem auf Wartegeld stehenden Bau Inspektor Sachs, da derselbe schon längst bey dem vormaligen Hofbauamt angestellt gewesen ist, eine Ausnahme von der Regel, nach welcher Juden zu Staatsdiensten nicht geeignet sind, eintreten lassen, und daher seine Anstellung im Baufache gestatten. Die von ihm eingereichte ander-

weitige Vorstellung empfangen Sie zu seiner diesfälligen Vorbescheidung. J. A. B.

Berlin 29. April 1816. Albrecht.

An den Staats- und Finanzminister Grafen von Bülow.

Meno Burg, in Berlin am 9. Okt. 1789 geb., lebt in seiner Jugend in ziemlich dürftigen Verhältnissen, kommt zu seinem Vetter Sachs in die Lehre und wird 1807 als Conducteur oder Feldmesser vereidet. Beim Ausbruch des Krieges meldet er sich zum Eintritt in das Heer, wird aber in Breslau seines Bekenntnisses wegen bei der Garde nicht angenommen, und kommt zur Artillerie, nachdem er den Oberbefehlshaber derselben, den Prinzen August, persönlich kennen gelernt. Doch geht sein Wunsch, ins Feld zu gelangen, nicht in Erfüllung, er muß in Festungen verweilen, und wird nach dem Kriege bei einer provisorisch errichteten Kriegsschule als Lehrer verwendet, und nach kurzer Offizierthätigkeit in Danzig bei der 1817 wirklich eingerichteten Artillerie- und Ingenieurschule in Berlin angestellt. Er lehrt beschreibende und darstellende Geometrie, gibt ein eigenes Lehrbuch in höherem Auftrage heraus, das sich großer Anerkennung erfreut, in mehreren Auflagen erscheint und in fremde Sprachen übersetzt ist. Als die Reihe an ihn gekommen, wird er Premierlieutenant, aber ehe er Hauptmann wird, läßt der König ihm seinen Wunsch mittheilen, er solle zum Christenthum übertreten (1830). Burg wehrt sich dagegen mit kühnem Freisinn und findet beim Prinzen August kräftige Unterstützung, der König meint zwar: „er verspreche sich von seiner geistigen Ausbildung: er werde noch zur Erkenntniß der Wahrheit und des Heils des christlichen Glaubens gelangen", ernennt ihn aber doch zum Hauptmann. Burg erhält dann die Verdienstmedaille, die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft, den rothen Adlerorden, wird 1847 Major und stirbt 26. Aug. 1853. Er hat in den Jahren 1847—49, angeregt durch das Beispiel seines Vetters Sachs, seine Selbstbiographie geschrieben, die aber erst 1854 im Druck erschienen ist. Sie zeigt den ungemein thätigen, wahrhaft frommen, Mann, und hebt in anziehenden Schilderungen die Achtung hervor, die ihm von seinen christlichen Collegen erzeigt wurde, wie sie auch die Fälle nicht übergeht, wo er für sich und Andre das herrschende Vorurtheil gegen Juden zu bekämpfen hatte. Burg war ein Jahr Aeltester der Gemeinde, und auch in besonderen Commissionen eifrig thätig.

Daß 1812—22 nur ein Jude unbesoldeter Stadtrath (David

Friedländer) und ein Jude Stadtverordnete war, von 1822—33 kein Jude im Magistrat oder Stadtverordnetencollegium gesessen habe, hebt Streckfuß hervor: Das Verhältniß der Juden im preußischen Staate 1833 S. 21.

Am 24. Apr. 1812 bestimmte das Pol.-Präs. von Berlin, daß der §. 34 des Edikts vom 11. März die alte Verfügung, daß Ausländer nicht als Knechte, Mägde oder Handlungsdiener gebraucht werden dürften, nicht aufhebe. Dagegen beschwerten sich die Aeltesten beim Staatskanzler und Hardenberg verfügte, daß der §. 34 sich nur auf die Zukunft beziehen könne und daß alle bei Erlaß des Edikts vorhandenen Juden, die ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit nur durch ein Attest der Aeltesten nachweisen, daß sie ein redliches Gewerbe treiben, als Einländer und Staatsbürger zu betrachten seien. (30. Apr., 9. Mai 1812 St. A. R. 74 J. 3 vol. I. fol. 177—182.)

Nach einer Mittheilung der Aeltesten hatte man von ihnen die Servisabgaben gefordert, der Staatskanzler verfügte ihrem Antrage gemäß, daß in Zukunft diese Abgabe nur von den einzelnen Hausvätern mit Zuziehung einiger Aeltesten erhoben werden sollte (4. u. 23. Juni 1812 St. A. a. a. O. fol. 197—199.

Hardenberg fordert den Justizminister Kircheisen auf, seine Verfügung vom 13. Dec. 1813, wonach man sich bei Obduktionen eines jüdischen Arztes nicht bedienen solle, auf Kriminalfälle einzuschränken, weil auch im Edikt von 1812 noch eine geringere Glaubwürdigkeit der Juden in solchen Fällen angenommen sei. Kircheisen erklärt sich damit einverstanden, 2., 23. Febr. 1814 (St. A. a. a. O. vol. II. fol. 26, 27, 34).

Für die einzelnen Bestimmungen über den Eid vgl. unten Ausführungen: Zur Geschichte des Judeneides.

Bürgermeister, Schulzen, Schiedsmänner, Feldmesser vgl. die Bestimmungen bei R. u. S. S. 282 fg., vgl. Jost X., 1 S. 272; Dienen im Gardecorps Jost a. a. O., R. u. S. S. 53 fg.; Apotheker Jost a. a. O., vgl. C.-O. Juni 1822 St. A.

Ueber die Namen der Juden vgl. Jost S. 278, R. u. S. S. 57. Hardenberg hatte in einem Schreiben an den Staatsminister Schuckmann v. 13. Mai 1812 sich so über diesen Gegenstand ausgesprochen:

Was die Namen betreffe, so können diejenigen, die Geschlechtsnamen besitzen, sie behalten, und nur unter den Modalitäten, wie auch Christen, verändern. „Wegen der Annahme neuer Familien Nahmen wird es keiner besonderen Untersagung gewisser Nahmen be-

dürfen, sondern es hinreichen, wenn die Regierungen dazu angewiesen werden, in Fällen wo sie es nöthig erachten, die Genehmigung zu Führung des gewählten Namens zu verweigern und die Erwählung eines andern Familiennahmens aufzugeben." (St. A.)

Aber Hardenbergs Tendenzen blieben nicht maßgebend. Schon am 29. Aug. 1816 erfolgte die C.-O. (St. A.) daß den Juden verboten sei, christliche Vornamen zu führen. Freilich wurde auf deren Befolgung kein großer Nachdruck gelegt, erst 1836 wurde der Befehl aufs Neue eingeschärft und nun regte sich der Widerstand. Die Berliner Aeltesten beauftragten den Dr. Zunz mit einer wissenschaftlichen Darlegung des Gegenstandes und dieser verfaßte eine Schrift, die dann unter dem Titel: Namen der Juden. Eine geschichtliche Untersuchung von Dr. Zunz. Leipzig 1837, 125 SS. in 8vo. im Drucke erschien. Auf Grund derselben sendeten die Aeltesten eine Eingabe an das Polizeipräsidium, das ihnen die C. O. des Königs zur Bekanntmachung für die Gemeinde mitgetheilt hatte, und als diese nichts fruchtete, schickten sie eine Immediateingabe an den König (31. März 1837), erhielten aber erst, nachdem sie mehrfach um Bescheid gebeten hatten (22. Nov. 1837, 15. März 1839) die Antwort, „daß dieser Gegenstand in nahem Zusammenhange mit andern, dem Königlichen Staatsministerium zur Berathung abgegebenen, stehe, dessen Erledigung bald gehofft werden könne." Erst eine C. O. des neuen Königs Friedrich Wilhelm IV. declarirt den früheren Befehl dahin, daß nur solche Vornamen verboten seien, „die mit der christlichen Religion in Beziehung stehn". 31. März 1841. G. A. N. 382.

Vgl. die Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände dann .d. T.: Landtagsverhandlungen der Provinzialstände der preußischen Monarchie. 5 Folgen hgg. von J. Dr. F. Rumpf 1825 — 1830. Ueber die Stände der Mark Brandenburg 1 Folge S. 21 — 74.

Eine „Uebersicht der Verhandlungen der Provinzial-Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf dem ersten, im Jahre 1824 gehaltenen Landtage" erschien auch besonders 40 SS. in fol.

Am 29. Dec. 1825 richteten die Berliner Aeltesten an den Minister v. Schuckmann eine „Unterthänige Darstellung in Bezug auf die Vorstellung der Provinzialstände." Sie meinten, daß ihnen, wenn auch nicht juridisch, doch moralisch das größte Recht zustände, für alle Juden der Monarchie das Wort zu ergreifen. Es gebe keine Vertretung für die Juden: in die Landstände dürften sie nicht gewählt werden, durch das Gesetz von 1812 sei ihre Verbindung auf-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

gehoben. Doch wenn dieses Gesetz für die Ordnung gewisser Verhältnisse das Befragen von Juden in Aussicht stelle, so sei es gewiß billig, daß man ihre Stimme auch bei tiefgreifenden Aenderungen höre. Sie wiesen dann nach, wie seit der bürgerlichen Gleichstellung viele Juden begonnen haben, sich den Wissenschaften hinzugeben und Handwerke zu betreiben, wieviel für den Unterricht der Jugend geschehe, zu welchem Zwecke bald auch in Berlin eine Gemeindeschule errichtet werde; und wenn der gewünschte Erfolg nicht ganz erreicht sei, so möge man bedenken, daß das eine Jahrzehnt zu einer völligen Amalgamirung nicht hinreiche. Am Schlusse wurde der Minister um günstige Aufnahme und um Vertretung der Darlegung ersucht. Dieser Denkschrift folgte dann 3. Sept. 1826 Mittheilung des Jahresberichts der Gesellschaft zur Beförderung der Industrie, worauf am 22. ein Dankschreiben einging, ebenso in den folgenden Jahren. Eine ähnliche Denkschrift wie von der Berliner wurde übrigens auch von der Breslauer Gemeinde an die Regierung gerichtet.

Der Landtagsabschied an die Preuß. Stände vom 9. Jan. 1830 (vgl. Allg. Preuß. Staatszeitung, Außerord. Beilage zu Nro. 55) besagte im §. 16: „Nachdem nunmehro die Erklärungen sämmtlicher Provinzialstände über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden und die deshalb gewünschten Bestimmungen beisammen sind, ist das diesfallsige Gesetz in der Bearbeitung und wird möglichst beschleunigt werden," und erregte schon durch seinen Wortlaut die früheren Befürchtungen, daß auch die Juden der alten Provinzen in ihren bisher besessenen bürgerlichen Rechten beeinträchtigt werden würden. Um der Gefahr zu begegnen, veranstaltete man (Apr. 1830) mit einigen angesehenen Mitgliedern Berathungen, aus denen eine Bittschrift an das Staatsministerium hervorging, die das Gesuch enthielt, daß auch Juden in dieser Angelegenheit gehört würden. Aber die Bittschrift wurde, „wegen eingetretener Umstände" nicht abgeschickt; eine neue Berathung (Dec. 1830) hatte keinen Erfolg. G. A. S. 68.

Ueber die Vereine gebe ich keine Anmerkungen, weil ich Bogen füllen müßte, wenn ich das vorhandene Material erschöpfen wollte, dafür aber den Gegenstand als nicht erheblich genug betrachten kann. Vieles bietet Lisco, Das wohlthätige Berlin 1846 S. 366—405, worauf ich zur Noth verweisen kann, wenn auch sehr viele dort gegebene Nachrichten einer Berichtigung bedürfen.

Ueber das Reglement v. 1755 vgl. oben S. 121. Das nun, i. J. 1792 erlassene neue Gesetz erschien im Druck u. d. Titel: Norm für die sämmtlichen Mitglieder des Administrations-Corps der jüdischen Ge-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

meinde in Berlin. 11 Bll. in fol. mit hebr. Lettern. Da eine Mittheilung des ganzen Aktenstückes wegen seines bedeutenden Umfanges nicht räthlich erscheint, so gebe ich eine möglichst kurze aber genaue Inhaltsangabe. Das Gesetz zerfällt in 10 Abschnitte, die im Ganzen in 121 Paragraphen getheilt sind.

I. Vorschrift, nach welcher die בשרי הקהל durch das Loos gezogen werden sollen.

Alle Beamten werden von 7 durchs Loos gezogenen Wahlmännern gewählt, und zwar 4 aus der ersten Classe, die von 4000 Thlr. an, 2 aus der zweiten, die von 1700 Thlr. an, 1 aus der dritten, die von einem Vermögen unter 1700 Thlr. beitragen. Das Amt eines Wahlmannes muß Jeder bei Strafe von 25 Thlrn. annehmen. Zum Aeltesten dürfen sie nur den ernennen, der mindestens von 3000 Thlr. beiträgt, ein Gemeindeamt braucht der zu Wählende noch nicht bekleidet zu haben. Jedem Gewählten wird ein Dokument zur Unterschrift vorgelegt, wodurch er sich verpflichtet, sein Amt gewissenhaft zu verwalten und entstehenden Schaden aus eigner Casse zu decken, wer das Dokument nicht unterschreiben will, fällt in eine Strafe von 50 Thlrn.

II. Obliegenheiten der פרנסים.

Zahlungen können nur auf Ordres von drei Aeltesten erfolgen, solche Ordres müssen, wenn nicht dringende Gründe anders bestimmen, auf der Gemeindestube ausgefertigt werden. Den Aeltesten steht ein Dispositionsfonds von 400 Thlrn. zu, überschreiten sie denselben, so haben sie das Fehlende aus eignen Mitteln zu ersetzen; nehmen sie Capitalien auf, so sind sie persönlich die alleinigen Schuldner. Bei erforderlichen größeren Ausgaben ist die Commission der 27 (von den Gemeindegliedern, die einen Grech von 3000 Thlrn. haben) zu berufen, die dann auf die einzelnen zu repartiren hat.

III. Obliegenheiten der גובים.

A. Der Nachschuß גובה hat von Jedem 1½ pCt. seines Grech (s. u.) u. 25 Thlr. Schutzgeld zu fordern, wovon der Pardon für das Fleisch (à Pfd. 1 Sgr.) abgezogen wird, beträgt aber letzteres mehr als ersteres, so wird doch nichts herausgezahlt; derselbe hat als Controlleur alle Ordres, die ihm von den Aeltesten zukommen, in ein Buch einzutragen. B. Der Cassen-גובה hat auf rechtmäßige (von 5 Vorstehern unterschriebene) Ordres Geld auszuzahlen, für rechtswidrige Ausgaben ist er verantwortlich. Er muß den Revisoren jährlich eine Bilanz liefern, und gibt das, was er am Ende des Jahres erspart hat, wenn es 500 Thlr. übersteigt, an die Schuldentilgungs-

kasse, kleinere Summen behält er zurück. C. Der Servis גובה hat monatlich das Servis einzufordern und dem Cassen גובה zu übergeben, er hat ferner die Verpflichtung, für Bereitung des Ostermehls und dessen Vertheilung an die Armen Sorge zu tragen.

IV. Obliegenheiten der גבאי צדקה.

Sie haben sich monatlich vom Controlleur ihren Etat aufsetzen zu lassen, bezahlen von demselben alle Gemeinde- mit Ausnahme der Fleischbeamten, sie geben monatlich der „Chevro kedischo" und „Biktur Cholim" 233⅓ Thlr., müssen aber auf ordentliche Verwendung der Summe achten. Ohne Autorisation von Talmud-Thora gewähren sie keinem Bocher Unterstützung zu den Festtagen. Das Ersparte geben sie jährlich dem Cassen גובה und müssen jährlich von ihrer Verwaltung Rechenschaft ablegen.

V. Obliegenheiten der גובים לפרעון חובות.

Alle halben Jahre erheben sie von jedem Gemeindegliede ¼ pCt. seines Frech und verwenden dies zur Bezahlung der Zinsen oder Abtragung der Gemeinde-Schulden selbst, dürfen es aber zu keinem andern Zwecke verwenden; wer auf einmal 5 pCt. seines Erech gibt, ist von der Abgabe frei. Zu diesem Zwecke wird von dem Vermögen Verstorbener eine Steuer von mindestens 5 pCt. des Erech, unter gewissen Bedingungen auch 10 pCt. oder 5 pCt. des gesammten Inventars erhoben, die Naturalisirten übernehmen für sich einen gewissen Theil der Schulden zur Abtragung. Sie haben jährlich Rechenschaft abzulegen.

VI. Obliegenheiten der שרני גובים.

Von den 5 Beamten dieses Namens hat einer als Cassirer das Geld einzunehmen, ein andrer als Revisor jede 14 Tage die Einnahme an die Gemeindehauptkasse abzuliefern.

VII. Obliegenheiten der רואי חשבונות.

Die Revisoren haben über jedes Gemeindeglied Buch zu führen, ob es zu den Abgaben herangezogen wird, für die es verpflichtet ist, sie müssen über alle Beamte und ihre Ausgaben wachen, Unregelmäßigkeiten anzeigen, im Fall dies aber nicht geschehen, jeden Verlust aus eigner Tasche ersetzen, jedes Jahr eine Bilanz über alle Verwaltungskreise anfertigen und drei Tage zur Einsicht für alle Gemeindeglieder auflegen, sie haben aus allen ihnen übergebenen Dokumenten ein Archiv oder eine Registratur zu formiren. Die Revisoren erhalten zur Beihülfe einen besoldeten Buchhalter, nach ihrer Prüfung werden alle drei Jahre die Finanzbeamten von den Aeltesten dechargirt.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

VIII. Obliegenheiten des Obhuts-Ausschusses.

Er wacht über die richtige Ausführung dieser Norm, darf jeder Zeit von jedem Beamten Rechenschaft verlangen und er allein ertheilt den Aeltesten und Revisoren Decharge.

IX. Obliegenheiten der verschiedenen נבאים, welche mit den Finanzgeschäften der Gemeinde in Verbindung stehn und welche מאלמי הקהל בצירוף הנשים gewählt werden.

Die Vorsteher der verschiedenen Gemeinde Wohlthätigkeitsanstalten haben ihren jährlichen Abschluß an die Hauptkasse zu liefern; die Vorsteher von Talmud-Thorah haben jährlich 40 Bachurim anzuzeigen die einer besondern Unterstützung würdig sind.

X. Vorschrift, nach welcher die Glieder der Schätzungscommission durchs Loos gezogen werden sollen und Obliegenheiten der Commission.

Alle drei Jahre werden 9 Mitglieder, 5 aus der ersten, 3 aus der zweiten, 1 aus der dritten gezogen, die den Erech eines jeden Gemeindeglieds bestimmen. Der Erech (Schätzung des Capitals, von dem Beitrag an die Gemeinde gezahlt werden muß) ist der vierte Theil seines ganzen Vermögens, bei einer großen Familie der fünfte, bei einem neuvermählten für die ersten drei Jahre der dritte Theil. Jedes Gemeindeglied muß den ihm festgesetzten Erech eigenhändig unterschreiben. Die Schätzungscommission bleibt drei Jahre zusammen, um etwa nöthige Veränderungen vorzunehmen.

Diese Norm galt als Gemeindestatut, ohne daß etwa Genehmigung der Behörden verlangt wurde, nur der 5. Abschnitt über die Bezahlung der Gemeindeschulden wurde zur königlichen Bestätigung eingereicht 3. Sept. 1794 und bestätigt 31. Dec. (M. A. Generalia Nro. 41).

Durch das Edikt von 1812 änderten sich die Verhältnisse. Die Aeltesten richteten folgende Bittschrift an den Staatskanzler:

(Acta des Staatskanzleramts R. 74 I. 3. Die Juden der Churmark betr. vol. I. fol. 84—90.)

Hochgebohrner Herr ꝛc.

E. Hochfr. E. haben unterm 25. März d. J. auf unsere unterthänige Vorstellung v. 18. (vgl. Acta R. 74 J. 3 die Reform des Judenwesens betr. vol. I. fol. 169, 170) zu befehlen geruht

Daß die gegenwärtigen Aeltesten bis die Verordnung vom 11. März völlig in Ausführung gebracht sein wird, die Leitung und Besorgung der Angelegenheiten der Gemeinde Nahmens derselben fortsetzen sollen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Die völlige Ausführung betrift, nach den Worten des § 39 des Ed. die nöthigen Bestimmungen a. wegen des kirchlichen Zustandes und b. der Verbesserung des Unterrichts der Juden.

Ueber den letzten Gegenstand sind vor einigen Wochen Erwähnungen von Seiten der Kön. Kurmärk. Regierung an den hiesigen Magistrat ergangen, welcher darüber an unsern Mitältesten den Stadtrath Friedländer Aufträge ertheilt, daher wir vor der Hand diesen Punkt unerörtert lassen können.

Dringender ist für uns der erste und zwar von der finanziellen Seite, da von diesem die ganze Existenz der Gemeinde als kirchliche Gesellschaft abhängt, und wir sehen uns gemüßigt, über diesen Gegenstand ausführlich einen unterthänigen Bericht abzustatten.

Die Gemeinde als kirchliche Gesellschaft hat weder eigenthümliche fonds, noch wie die christlichen Kirchen, Unterstützungen oder Einkünfte von den Staatskassen. Die wohlthätigen Institute sind entweder Familienstiftungen oder von besonderen Gesellschaften errichtete Anstalten, wovon unmittelbar in die Gemeinde Casse nichts einfließt."

Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten erfordere Geld, die Lasten bestehen in

a. Aufbringen der Zinsen für die Gemeindeschuld,

b. Besoldung des Synagogenpersonals,

c. Pensionen für invalide Männer und Wittwen aus letzterem,

d. Kosten des Tempeldienstes, Erhaltung der Synagoge und Besitzthümer der Gemeinde und den davon zu entrichtenden Lasten,

e. Unterstützungen für Arme und Kranke,

f. Beiträge zu den Unterrichtsanstalten.

Früher seien die Abgaben durch eine Schätzungscommission vermittelst Quotisationen vertheilt worden, die Regierung habe gegen die in Zahlung säumigen gesetzl. Hülfe gewährt; durch Aufhören dieser Commission fehle es

1. an einem Maßstab für Vertheilung der Lasten,

2. an Zwangsmitteln gegen Renitente,

3. an Möglichkeit, neu hinzutretende Mitglieder rechtmäßig zu belasten, was um so nöthiger, da viele der Alten aussterben, und den wenig Uebrigbleibenden nicht Alles zugemuthet werden könne.

Da die Ordnung eines geregelten Zustandes nicht so schnell wie gewünscht wird, möglich ist, so bitten die Unterz. folgende provisorische Anordnungen vorschlagen zu dürfen.

Die Aeltesten bestimmen ohne Schätzungscommission, was jeder einzelne Hausvater zu zahlen hat. Bei den früher schon etablir-

ten kommt die alte Abgabensumme, mit Abzug der ehemaligen Staatsabgaben in Betracht und wird bei erlangtem Reichthum erhöht; Reclamationen sind mit den Aeltesten auszugleichen. Die neu hinzugezogenen sind nach Maßgabe ihres Vermögens heranzuziehen, oder können sich über eine Pauschsumme vereinigen; gegen Renitenten werden die bisherigen Maasregeln angewendet.

Berlin 18. Aug. 1812. Die Aeltesten der Judenschaft
D. Hirsch. Bendix. Friedländer. Gumpertz.

Als Antwort auf diese Bittschrift wird von dem Minister Schuckmann die Verfügung erlassen

daß die bisherige Schätzungscommission auf ein Jahr beibehalten werde, die den Vermögenszustand jedes einzelnen zu prüfen und danach dessen Beitrag zu der Abtragung der Gemeindeschuld und zu den Unterhaltungskosten der Gemeinde Angelegenheiten zu bestimmen habe; nachdem der Repartitionsplan von der Königl. Regierung genehmigt, werden die einzelnen Mitglieder nöthigenfalls durch Exekution zur Zahlung angehalten.

An die Pol. Dep. der Königl. Reg. in Potsdam. Schuckmann.

Nicht lange darauf wurde die Angelegenheit anders geordnet.

Das Amt der Schuldentilgung wurde mit dem der Vertheilung der Beiträge vereinigt und einer Classifikationscommission übertragen, die eine eigne Instruktion erhielt, 6. Apr. 1813, (sie ist auch besonders gedruckt). Die Commission hatte das Recht, den Beitrag jedes Gemeindeglieds zu erhöhen oder zu verringern, beschwert sich ein Mitglied, so muß er entweder der Commission seine Bücher vorzeigen, oder mit dem von der früheren Commission normirten Eide seine Angaben beschwören. Der Erech ist das Einkommen, das zu 5 pCt. des Capitals angenommen und mit ½ pCt. besteuert ward. Die Mitglieder der Commission leisten vor Amtsantritt einen Eid, fassen Beschlüsse nach Majorität, und führen ihre Verhandlungen in deutscher Sprache. Die Gemeindeschulden, die im J. 1792: 140000 Thlr. betrugen, waren 1813 bereits auf 60,000 Thlr. gesunken, von denen 2471 Thlr. 12 gr. Zinsen zu entrichten waren, 1821 betrugen die Schulden 31,200 Thlr., 1822: 28,700. Für das nächste Jahr wurde dann wegen des beabsichtigten Baues einer Synagoge die Schuldentilgung eingestellt. (vgl. B. A. Judensachen Generalia Nro. 42.)

Ueber die Wahl der Aeltesten von 1812—1834 vgl. Rubo, Die Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeinen in denjenigen Landestheilen des Preußischen Staates, in welchen das Edikt vom 11. März 1812 zur Anwendung kommt. Eine Beantwortung von eilf Fragen

mit besonderer Rücksicht auf die jüdische Gemeine in Berlin, 1844, namentlich S. 49 fg.

Julius Rubo war am 9. Juni 1794 in Halberstadt geboren, besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt und studirte, nachdem er im Freiheitskriege als Freiwilliger im Kriegscommissariat gearbeitet hatte, in Göttingen und Berlin die Rechtswissenschaft. Im J. 1817 erwarb er die Doctorwürde und sein Ruf als Jurist muß schon weithin geachtet gewesen sein, denn als Th. Gaupp in einer Schrift den Vorschlag gemacht hatte, nur christlichen Juristen die Doktorwürde zu verleihen, wurde er in Kamptz' Jahrbüchern (Bd. 15, S. 486) gefragt, ob er denn verlangen könne, daß man die Glaubensgenossen Rubo's von einer Würde ausschlösse, welche dieser kürzlich „mit dem größten Rechte und Ruhme" erworben habe. Nachdem er diese Würde erhalten, versuchte er vergeblich, in Preußen, Hamburg, Holstein und Braunschweig zur Advokatur zugelassen zu werden, und ließ sich 1820 in Halle als juristischer Docent nieder. Aber das Edikt von 1822, das die Juden als unfähig zu akademischen Aemtern erklärte, raubte ihm jede Hoffnung auf diesem Wege zu einem Ziele zu gelangen und so ließ er sich in Berlin nieder, wo er sich lebhaft an den Arbeiten des wissenschaftlichen Instituts betheiligte (s. u.) und als Beitrag zu Zunz's Zeitschrift eine Recension von Lips, Staatsbürgerrecht der Juden schrieb. Als Syndikus der Gemeinde wurde er am 8. Sept. 1824 angestellt und wirkte in dieser Stellung 25 Jahre lang, bis ihn der neue i. J. 1849 eintretende Vorstand plötzlich entließ. Diese Entlassung hatte einen mehrjährigen Proceß zur Folge, den R. gegen die Aeltesten anstrengte, durch alle Instanzen verfolgte und endlich gewann. Er behielt dadurch den Titel eines Rechtsconsulenten bei, und wurde auch von 1855 an bei allen wichtigen juristischen Angelegenheiten um sein Gutachten ersucht, nahm aber die frühere innegehabte Stellung nicht wieder ein. Großen Eifer zeigte er in der Verwaltung vieler ihm überlassenen Stiftungen, schriftstellerisch hat er sich außer durch die oben angeführten Arbeiten durch einzelne juristische Schriften bekannt gemacht. Er st. 13. März 1866. (Vgl. seine Biographie von Lebrecht in der Voss. Ztg. 5. Mai 1866. 1. Beil. und G. A. R. 51.)

Ueber die Regulirung des Armenwesens vgl. G. A. A. 31, 179, 255. Auf das Detail der Verhandlungen ist hier nicht der Ort einzugehn. Die Hauptschwierigkeit lag darin, daß die Aeltesten das Armenwesen ganz in ihre Hand zu bekommen wünschten und zu diesem Zwecke die Verwendung über die Mittel der Privatvereine verlangten,

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

während diese zum Theil jede Auskunft über ihre Thätigkeit verweigerten, zum Theil diese gaben, aber keineswegs Geneigtheit zeigten, sich ihr Aufsichts- oder Verwaltungsrecht irgendwie verkümmern zu lassen. Die Stellung der Behörde war nicht entschieden genug, um das Zustandekommen irgend einer energischen Maßregel zu fördern. Sie betrachtete zwar die Regulirung einer so wichtigen Angelegenheit mit günstigem Blicke, aber sie entschloß sich nicht, dem Vorstand vollkommen obrigkeitliche Gewalt einzuräumen, sie gestattete ihm nur, sich von allen Vereinen durch Mittheilung der Statuten über den Zweck des Bestehens in Kenntniß setzen zu lassen, weitere Befugniß wollte sie erst dann einräumen, wenn gegründeter Verdacht zweckwidriger Verwaltung sich ergebe (20. Febr. 1826.). Nach vielfachen, oft erfolglosen Aufforderungen an die einzelnen Vereine wird von einer aus den angesehensten Mitgliedern der Gemeinde zusammengesetzten Commission ein Statutenentwurf eingereicht (8. Mai 1829). Die Hauptbestimmungen desselben waren, daß für die Berliner jüdischen Armen ein Armendirektorium errichtet werden, aus 7 Mitgliedern bestehend, das durch die 7 Wahlmänner und den Vorstand erwählt werden solle. Die ersten 2 Jahre scheiden durch Loos je zwei aus, im dritten 3, von da an jedes Jahr 2 der Mitgliedschaft nach ältesten, denn die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar, Wahl neuer Mitglieder findet durch die Zurückbleibenden und den Vorstand der Gemeinde statt. Das Direktorium ernennt 4 Commissionen: für Speise, Kleidung, Wohnung, Holz. (Die vorhergehenden Untersuchungen hatten nämlich ergeben, daß von den bisher unterstützten 625 Seelen nur 425, die 188 Hausstände ausmachten, wirklich einer Unterstützung werth seien. Man hatte deren Bedürfnisse berechnet und festgesetzt, daß für Holz 2200 Thlr., für Speise 8500, für Kleidung 4800, für Wohnung 5500, als außerordentliche Abgaben 4000, im Ganzen also eine Summe von 25000 Thlr. jährlich erforderlich sei). Jede Commission kann nur auf Anweisung des Direktoriums Zahlungen leisten und erstattet vierteljährlichen Bericht. Eine 5. aus 10 Gemeindegliedern bestehende Commission, „die Armendeputirten" hatten den sittlichen, geistigen und physischen Zustand der ihnen vom Direktorium namhaft gemachten Armen zu untersuchen, eine 6. das Krankenhaus zu verwalten, Rechnung zu führen und die Aufnahme der Kranken zu beaufsichtigen. Das Direktorium erstattet jährlich den Aeltesten Bericht und kann nur in Gemeinschaft mit diesen Veränderungen der Statuten vornehmen.

Das Direktorium trat nicht in Wirksamkeit und die Sorge für

die Armen wurde in der unorganisirten Weise fortgesetzt, wie sie früher bestanden hatte. Als die Cholera zum ersten Male Berlin heimsuchte (1832), bildete sich ein besonderer Unterstützungsverein zu diesem Zwecke, der dann 1837 einer Armencommission der jüdischen Gemeinde Platz machte. Diese Commission besteht aus den Vertretern der Wohlthätigkeitsvereine, einigen von den Aeltesten ernannten Gemeindegliedern und einem Aeltesten, der Vorsitzender ist. Die Aeltesten sind die vorgesetzte Behörde, sie erhalten jährliche Berichte, vertreten die Commission nach Außen. Die Commission hat die gesammte Armenpflege unter sich mit Ausschluß der Krankenpflege; sie hat den ganz Bedürftigen Unterstützung zu gewähren, den Arbeitsfähigen Beschäftigung zu verschaffen, wofür eine besondere Abtheilung thätig war. Jedes Unterstützungsgesuch wird von zwei Mitgliedern geprüft, die über den Unterstützten beständige Aufsicht führen.

Am 18. Apr. 1838 veröffentlichten die Aeltesten u. d. T. „Die Armencommission der jüdischen Gemeine in Berlin" einige Nachrichten über die Einrichtung und die erste Thätigkeit derselben (15 SS. in 8vo.) Dieser Publikation folgte ein „Bericht der Armen-Commission hiesiger jüdischer Gemeinde über das Jahr 1841. Mit einer übersichtlichen Zusammenstellung der Wirksamkeit in den Jahren 1839 bis incl. 1841." Berlin 1843, 44 SS. in 8vo. und ein gleicher 1850 erschienener Bericht über die letzten 10 Jahre (23 SS. in 8vo.). — Am 10. Juni 1869 erhielt die Armencommission ein neues Reglement, das im Druck erschien (8 SS. in 8vo.)

Statuten für die Alterversorgungsanstalt der jüdischen Gemeine in Berlin. 1851. 8 SS. in 4to. Der Plan zu der Anstalt wurde 1828 vorgenommen und in folgendem Jahre verwirklicht, die Anstalt bestand dann bis 1840 in dem Gemeindehause Oranienburgerstr. 9, bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm IV. dachte man daran, ein neues Haus zu bauen, in 4 Jahren war es vollendet und wurde 1844 bezogen. Das im folgenden Jahre erlassene Statut wurde durch das oben angeführte revidirt.

Aus dem Jahre 1829 ist eine Correspondenz zwischen den Aeltesten einer-, dem Magistrat und der städtischen Armencommission andererseits vorhanden (G. A. A. 31) in welcher die ersteren Betheiligung der jüdischen Armen an Geschenken verlangen, die für die Stadtarmen gemacht werden, die letztere zwischen Geschenken unterscheidet, die dem Magistrat und solchen, die ihr, der Commission, übergeben werden, indem an letzteren nur solche betheiligt seien, die auch sonst unter ihrer Aufsicht sich befinden. Doch hatten die Aeltesten

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

schon am 19. Dec. 1830 Gelegenheit, sich für ein den jüdischen Armen zugewiesenes Geschenk von 155 Thlrn. zu bedanken (A. 179 fol. 66). Bei dem Reformationsfest 1839 erhält seitens der Stadt jeder jüdische Arme 10 sgr; von einem Geschenke, das der König bei dieser Gelegenheit der Stadt macht, bekommt die jüdische Armenkasse 100 Thlr. (G. A. R. 467). Zu dem Bau der Alterversorgungsanstalt bewilligen die städtischen Behörden aus freiem Antriebe 2000 Thlr. (G. A. H. 549). — Daß andrerseits die Juden in Wohlthätigkeitsbezeigungen gegen die Christen nicht nachstanden, braucht nicht bewiesen zu werden, als Beispiel führe ich an, daß die Aeltesten 1825 eine Sammlung in der Gemeinde zum Besten eines Hospitals für die in den piemontesischen Thalgründen wohnenden Waldenser veranstalten, die einen Ertrag von 120 Thlrn. liefert (G. A. W. 70).

Ueber die Auerbach'schen Waisenhäuser vgl. Geschichte des Baruch Auerbach'schen Waisenhauses für jüdische Knaben vom Tage der Stiftung an bis zu seinem fünf und zwanzigjährigen Jubiläum, ein ewig-redendes Zeugniß von dem wunderbaren Walten Gottes über Waisen. Erzählt von Baruch Auerbach. Berlin 1858. 168 SS. in 8vo. und: „Das Jubeljahr soll Euch heilig sein." Fünfundzwanzigster Jahresbericht über die . . . Baruch Auerbach'sche Waisen-Erziehungs-Anstalt für jüdische Mädchen von Dr. Leonhard Auerbach, ferner die jährlich erscheinenden Berichte beider Anstalten.

Ueber die Mendelssohnstiftung vgl. G. A. M. 175 und 300. Als der hundertjährige Geburtstag Mendelssohns 10. Septbr. 1829 herannahte, dachte man in manchen Orten Deutschlands, namentlich in Berlin daran, ihn würdig zu begehn. Eine öffentliche Feier des Tages, die von der Gemeinde in der Schule begangen werden sollte, war beabsichtigt, fand aber nicht statt. Als eine würdige Feier war ein Denkmal oder eine Stiftung in Aussicht genommen, ersteres ließ man fallen, für eine Stiftung wurde eine Alterversorgungsanstalt, ein Lehrer- und Rabbinerseminar, und eine Waisenanstalt in Vorschlag gebracht und letztere gebilligt. Bei der veranstalteten Sammlung, die einen ziemlich unbedeutenden Ertrag lieferte, stellten sich auch Christen an die Spitze; Friedländer zeichnete einen großen Beitrag, er hatte den Vorschlag gemacht, Stipendien für jüdische Studirende zu schaffen. Das Capital wuchs allmählich durch erneute Spenden, namentlich aber durch große Legate, so daß das Vermögen 1840 sich schon auf 54,000 Thlr. belief. Erst am 30. Nov. 1835 erhielt die Stiftung die königliche Bestätigung, nachdem lange

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

kleinliche Verhandlungen mit Magistrat und Regierung vorangegangen waren. Dann trat die Stiftung ins Leben, vgl. Grundgesetz für die Moses Mendelssohnsche Waisenerziehungsanstalt der jüdischen Gemeine zu Berlin. 1836, 19 SS. in 8vo. Die Stiftung nimmt Knaben und Mädchen auf, gibt sie in Privatpflege und läßt sie durch Ehrendamen überwachen, sorgt für Unterricht und für ihr weiteres Fortkommen, nachdem sie die Schule verlassen haben. Ueber die Thätigkeit der Stiftung in den ersten Jahren ihres Bestehens wurde eine „erste Nachricht" veröffentlicht (19. Febr. 1841, 15 SS. in 8vo.)

Bei Gelegenheit der Mendelssohnfeier erschien: Zion. Ermunterung für die Glaubensgenossen Moses Mendelssohns. Von S. B. Schöneberg. Berlin 23 SS. in 8vo. (ein Gedicht). In Berlin wurde eine Privatfeier veranstaltet, bei der Vorträge von Moser, Jost und Zunz gehalten wurden, der letztere erschien besonders, 15 SS. in 8vo.

Cultusangelegenheiten 1812—1823.

Der letzte Paragraph (§ 39) des Edikts von 1812 hatte bestimmt, daß die Verfügungen über den kirchlichen Zustand der Juden erst später von der Regierung getroffen werden, und „daß bei der Erwägung derselben Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden sollten."

Die Ausführung eines solchen Gesetzes von Staatswegen bedurfte langer Zeit, zudem war die Cultusfrage, wie schon das damalige Gesetz anerkannte, und wie spätere Erkenntniß noch in höherem Maße bestätigte, eine solche, die das Wohl der Juden weit tiefer berührte als das Staatsinteresse. Das Bewußtsein, daß in dieser Angelegenheit etwas geschehen müßte, war unter den meisten Juden lebendig, aber es ist von der Erkenntniß, daß eine Sache nothwendig ist, bis zu deren Ausführung noch ein weiter Schritt. Den ersten Anstoß zu einer Bewegung auf diesem Felde gab David Friedländer.

Kaum ein halbes Jahr nach Publikation des Gesetzes vom 11. März (Anf. Okt.) gab er, ohne seinen Namen zu nennen, eine kleine Schrift heraus: „Ueber die durch die neue Organisation der Judenschaften in den Preußischen Staaten nothwendig gewordene Umbildung 1. ihres Gottesdienstes in den Synagogen, 2. ihrer Unterrichtsanstalten und deren Lehrgegenstände und 3. ihres Erziehungswesens überhaupt. Ein Wort zu seiner Zeit." Von dem in diesem

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Titel aufgezählten Gegenständen entziehen sich einige unserer jetzigen Betrachtung, wir sprechen nur von dem Gottesdienst in der Synagoge oder, wie Friedl. es lieber ausdrücken will, von der Gottesverehrung im Tempel der Israeliten.

Eine vollständige Umänderung des Gottesdienstes ist durchaus nothwendig. „Ohne eine solche Umformung würde weder die Nachkommenschaft überhaupt als Israeliten die Wohlthaten genießen können, die ihnen die Einbürgerung und Gleichstellung mit andern Unterthanen zusichert, oder vielmehr: ohne eine andere kirchliche Einrichtung würden die Israeliten nicht fortdauern, und die Entwicklung ihrer Kräfte könnte mit ihrem besten Willen nicht stattfinden." Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds der Gemeinde, sich darüber klar zu werden und demgemäß zu handeln.

In alten Zeiten bestand der Gottesdienst in Opfern und religiösen Hymnen, bestimmte Gebetformeln für den Einzelnen gab es nicht, außer in Jerusalem existirten keine Andachtsstätten. Solche sollen zuerst von Esra eingerichtet worden sein, der auch als erster gewisse Gebete verfaßt, andre aus Bibelstellen zusammengestellt haben soll. Diese Gebete wurden später vielfach vermehrt, mit Stücken, die keineswegs nur die ewig gültigen Wahrheiten enthielten, sondern die durchaus den Stempel ihrer Zeit trugen, zum großen Theil in vernachlässigter Sprache abgefaßt und mit widerwärtigen Anschauungen erfüllt waren. Klagen und Trauer um die verloren gegangene Selbstständigkeit, Flehen um Wiederherstellung der nationalen Größe und Sendung eines Helfers machten den Inhalt der Gebete aus. Deswegen aber können sie ihrem Zwecke nicht entsprechen. Denn Beten heißt die Unterhaltung des Menschen mit Gott, der Betende soll die Bewunderung von Gottes Größe, den Dank für das eigne Glück, die Bitte für das fernere Wohlergehen in der edelsten Sprache zum Ausdruck bringen. Ebensowenig wie der Inhalt genügt die Sprache, das Hebräische ist dem großen Theile der Betenden, vor Allem der Jugend, fast gänzlich unbekannt.

Eine Umwandlung der Gebete war, so lange die Juden wegen ihrer drückenden äußeren Lage Palästina als ihr eigentliches Heimathland betrachteten und die Rückkehr dahin ersehnten, nicht geboten. Aber jetzt haben sich die Zustände gewaltig geändert. Durch Friedrich d. G. ist eine Klärung des Geistes erfolgt, unter Friedrich Wilhelm III. ist die politische Befreiung zum Abschluß gelangt. Wir, so durfte Friedländer zu seinen Genossen sprechen, kennen nur ein Vaterland: Preußen und nur für dieses dürfen wir beten. Unsere Muttersprache

ist die deutsche. Die hebräische Sprache kann für Keinen mehr diese heilige, das Gemüth erhebende sein; wer sie versteht, den müssen die meisten Gebete anwidern und selbst die schönen Stücke verlieren an ihrer Würde durch die mangelnde musikalische Begleitung. Nur durch die Herstellung einer ansprechenden äußeren Form, und durch volle, unverkümmerte Einführung der deutschen Sprache in das Gebet kann der religiöse Sinn, der in den Meisten schlummert, aber durch fortdauernde Unthätigkeit bald zu Grunde gehen wird, zu neuem Leben erweckt werden.

Friedländer stellte seine Anschauungen nicht als Anordnungen und Befehle hin, sondern gab sie nur als „bescheidene Winke für die künftigen Anordner des Gebets und der Gottesverehrungen." Doch glaubte er für die Sache vortheilhaft zu wirken, wenn er sich nicht mit dem Einfluß begnügte, den seine Worte bei seinen Glaubensbrüdern hervorrufen mußten, sondern wenn er seine Schrift dem Staatskanzler, und dem Könige, durch die, dem Versprechen nach, eine endgiltige Feststellung dieser Verhältnisse erfolgen sollte, vorlegte.

An den Staatskanzler schrieb er:

„Der Unterzeichnete übersendet seine Schrift: „Ueber die . . . . nothwendig gewordene Umbildung." . . . „Ob ich auch hoffen darf, weitere Folgen davon zu erwarten, ob sie die Folge sein wird, über die Gegenstände, welche mit jenen abgehandelten Angelegenheiten in naher Verbindung stehen, mich vernehmen zu lassen, oder welche andere Befehle E. E. mir zu ertheilen geruhen werden, kann ich nur in tiefer Unterwerfung als Wunsch vortragen, nicht mit Zuversicht voraussetzen" . . .

Berlin 6. Okt. 1812. Stadtrath Friedländer.

Wenige Tage darauf, am 12. Okt. erhielt er folgende Antwort:

An den Herrn Stadtrath Friedländer

„Ew. danke ich ergebenst für die gefällige Mittheilung ihrer schätzbaren Abhandlung über die nothwendig gewordene . . . Ich erkenne die bey dieser Abhandlung zum Grunde liegende rühmliche und wohlthätige Absicht vollkommen und wünsche derselben das beste Gedeihen. Die Maaßregeln zu Ausführung Ew. Wünsche gehören übrigens vor der Hand zur Erwägung des Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht, daher ich anheimstelle, sich mit Ihren weiteren Vorschlägen und Anträgen an dasselbe zu wenden."

Hardenberg.

Der König wollte als Erwiderung auf die Schrift, folgende C. O. an Friedländer und Schuckmann absenden:

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

So lange Juden Juden bleiben wollen, deren eigenthümlicher Glaube auf Anerkennung der Mosaisten oder Alttestamentarischen Gesetze beruht, kann ich Umbildungen, welche, sowohl in ihren Gottesdienst, als in ihren religiöse: Unterricht und in ihre Erziehung eingreifen nur insofern billigen, als sie mit obigen dem Wesen und den Grundsätzen der jüdischen Religion gemäßen Haupterfordernissen nicht im Widerspruch stehn. Ist dies auch

in Ihrer kleinen Schrift auch Ihre Ansicht, so wird der Geh. Staatsrath v. Schuckmann, welchem ich dieselbe zur Prüfung habe übergeben lassen, davon den gehörigen Gebrauch zu machen wissen.

Cab.-Ordre an Stadtrath Friedländer.

Potsdam 14. Okt. 1812.

die Ansicht des Stadtraths Friedländer in der kleinen Schrift, welche ich Ihnen zur Prüfung hierbey übersende, so werden Sie von derselben den gehörigen Gebrauch zu machen wissen.

An Geh. Staats-R. v. Schuckmann.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg, dem die Ordre zum Contrasigniren übergeben war, verhinderte die Absendung und ließ, zur Vertheidigung dieses Schrittes für den König zwei Denkschriften ausarbeiten, die so lauten:

Schreiben an Se. Maj. den König:

Die unterm 14. Okt. erlassenen und bei mir eingegangenen Cabinets-Ordres E. M. an den Geh. Staatsr. v. Schuckmann und dem Stadtr. Friedländer habe ich bis zu diesem Augenblick zurückbehalten, um A. h. dieselben zuvor noch auf den wichtigen Inhalt der kleinen Friedländerschen Schrift aufmerksam zu machen. Der Inhalt derselben steht mit dem unterm 11. März d. J. bekannt gemachten Edikt, die bürgerl. Vers. d. Juden im pr. Staat betreffend, in zu inniger Verbindung, als daß sie nicht der sorgsamsten Beachtung werth wäre. Sie ist gleichsam ein Empfehlungsschreiben an die jüdischen Gemeinden im Preußischen gerichtet, die Umbildungen, welche das Judenthum in seiner äußeren Form etwa erfahren dürfte, gehörig vorzubereiten und denkenden und fühlenden Israeliten als Zeitbedürfniß so recht väterlich und dringend ans Herz zu legen.

Der Ton, in welchem die Schrift abgefaßt ist, die helle Wahrheit, welche sie ausspricht, der Zusammenhang unter den Gegenständen, welche sie berührt, das glückliche Ahnen und Fühlen der Nothwendigkeit einer Verbesserung im Judenthume an Haupt und Gliedern, das günstige Vorausgreifen von Gedanken, die durchaus einmal zur

Sprache kommen müssen: Dies alles veranlaßt mich, über die Wichtigkeit dieser Flugschrift E. M. a. u. einige Worte vorzulegen.

In demselben Augenblick, als das Edikt vom 11. März ausgesprochen war, wurde auch die ganze äußere Form des Judenthums im Preußischen, wie es ist, nicht bloß erschüttert, sondern auch vollkommen niedergerissen. Der gesammte äußere Gottesdienst der Juden, ihr ganzes inneres Leben, was sich in Sitten, Gewohnheiten und im gesellschaftlichen Verkehr kund thut, bekommt dadurch eine ganz andere höhere und veredeltere Richtung. Die Reform ihres Kirchen- und Schulwesens hängt mit dem im Ed. ausgesprochenen a. h. kön. Willen so unmittelbar zusammen, daß sie als nothwendige Folge dieses Willens erscheint.

Diesen großartigen Gesichtspunkt stellt die kleine, bescheidene Schrift, reich an Sinn und Wahrheit, vollkommen auf und mahnt gleichsam die Landesregierung an die Pflicht, das glücklich Begonnene nun auch wirklich auszuführen, nicht bloß die Gesammtheit zu höheren Rechten zu erheben, sondern sie auch des Genusses aller dieser Rechte würdig zu machen und für die Bildung und Erziehung dieser neuen Staatsbürger väterlich Sorge zu tragen.

Bis dahin war der Jude nicht nur für keinen Staatsbürger erklärt, er war es auch wirklich nicht. Es konnte kein loseres Band geben, was den Menschen an den Staat fesselt, als das, wodurch der Jude mit dem Staate zusammenhing. Er wurde in seiner ganzen Bildung und bürgerlichen Betriebsamkeit beschränkt und gebunden, lebte verachtet und verhaßt von Menschen, deren Glaube Liebe lehrt. Kein Wunder also, wenn er wieder haßte, und Fluch statt Segen flehte; wenn er seine unbrüderlichen Wirthe als Fremdling mit Namen bezeichnete, und sie betrog und übervortheilte, wo er nur konnte. Kein Wunder, wenn er daher in seinen Gebeten um Rückkehr nach Jerusalem bat, um Wiederherstellung des jüdischen Reiches, Priesterthums und Tempels, denn hier war nicht sein Heimathland. Kein Wunder endlich, wenn er seine veralteten Gebete, zur Zeit heidnischer Bedrückungen erpreßt, wie rostige Waffen aus der alten Rüstkammer jüdischen Unsinns und Aberglaubens wieder hervorholte, um sie als Schutzmittel gegen Bedrückung und Unrecht zu gebrauchen. Nun aber, da den jüdischen Religionsgenossen Bürgerrechte von E. M. eingeräumt und verliehen sind, nun wird der Gegenstand seiner Gebete ein ganz anderer, sein Leben ein andres. Nicht um Wiederherstellung des jüdischen Rechts wird er fernerhin flehn, sondern um Erhaltung und Flor seines Preuß. Vaterlandes, nicht um seinen Messias,

sondern für seinen König, der nun wirklich der seine ist, den er als Oberhaupt und Landesvater anerkennt und ehrt und liebt. Nun wird er nicht mehr den Christen so feindselig zu hassen Ursache haben, da er ihm in Ansehung äußerer Rechte gleichgestellt ist; nun wird er nicht mehr zum schmutzigen Gewinn seine einzige Zuflucht nehmen, da seiner ganzen freyen Thätigkeit ein so weites großes Feld offen steht. Er wird die rechtmäßigen bürgerlichen Abgaben lieber leisten, als andere seiner Mitbürger, weil er früher viel mehrere trug, wodurch oft sein menschliches Gefühl beleidigt wurde.

Zunächst ist also eine Umänderung seiner Gebetsformeln nothwendig; dies und wie diese Gebete im frühesten Alterthume waren, so lange der Tempel stand, und das Volk sich bürgerlicher Wohlfahrt freute, welche Form sie aber zur Zeit der Heimatlosigkeit und Bedrückung unter fremden Völkern erhielten, dies schildert die Schrift im ersten Abschnitt.

(Folgt ein Auszug über die Form der Gebete; über die deutsche Sprache im Gottesdienste; über die Form des Gottesdienstes selbst; über ein Lehrbuch der Jüd. Religion.)

Dies sind im Ganzen die Ansichten, die Friedländer in der Schrift, seinen Glaubensgenossen in väterlichem Tone und mit wahrhaft patriotischem Gefühle aufstellt. Kein anders Glaubender hat wahrer und freymüthiger sprechen können. Darum war mir die Schrift werth und darum bitte ich E. M. a. u., den Geh. Staatsr. Schuckmann besonders zu beauftragen, das was der 39. § des Edikts gesagt, sobald als möglich ins Leben zu stellen.

Ich erwarte dann nach dieser freymüthigen Eröffnung E. M. Bestimmung, ob diese Cabinets Ordres unter so bewandten Umständen abgegeben, oder anders gestellt werden sollen.

Berlin 4. Nov. 1812 (ohne Unterschrift.)

Berlin 4. Nov. 1812

„An des Königs Majestät

E. K. Maj. a. g. Verzeihung hoffe ich deshalb zu erhalten, daß ich die Absendung der an Schuckmann und Friedländer gerichteten Cabinets-Ordres bis jetzt ausgesetzet habe, um A. h. derselben nochmals huldreiche Berücksichtigung des Inhalts jener Schrift a. u. zu erbitten.

Eine sorgfältige Erwägung des Vortrags des Stadtr. Friedländer hat mich davon überzeugt, daß derselbe auch nicht auf die entfernteste Weise die Beförderung einer Abweichung von den Mosaischen

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

oder Alttestamentarischen Gesetzen bezweckt, oder mit dem Wesen und den den Grundsätzen der jüdischen Religion gemäßen Haupterfordernissen im Widerspruche stehet."

Die von gründlicher Sachkenntniß, und von einem redlichen Eifer für das Gute zeugenden Vorschläge des Friedl. sind nur dahin gerichtet.

1. Reform der Gebete und deren Sprache.
2. Deutsches Lehrbuch der Religion.

„Beyde Vorschläge sind den in E. K. M. Verordnung vom 11. März d. J. wegen der bürgerlichen Verf. der Juden ausgesprochenen Grundsätze, daß der Gebrauch der hebr. Sprache bey den Juden aufhören und der bisherige kirchliche Zustand, sowie der Unterricht derselben verbessert werden soll, durchaus angemessen, und ich bin überzeugt, daß A. h. deroselben wohlthätige und weise Absicht, die Unterthanen jüdischer Religion zu vollkommen guten und nützlichen Staatsbürgern zu machen nur durch eine Verbesserung ihres bisherigen Erziehungswesens und äußeren Gottesdienstes auf dem von Friedländer bezeichneten Wege vollständig erreicht werden kann.

Geleitet von meinem Pflichtgefühl wage ich es daher, E. K. M. a. u. anheim zu stellen, ob A. h. dieselben nicht geruhen wollen

die kleine gehaltvolle Schrift des Stadtr. Friedländer dem Geh. Staatsr. v. Schuckmann zur Berücksichtigung zufertigen und dem Friedl. Allerh. dero Zufriedenheit mit seiner Absicht erkennen geben zu lassen.

Berlin den 4. Nov. 1812.

Bülow.

Die mitgetheilten Aktenstücke im St. A. R 74 I 3 vol. I, fol. 233—234 ff.

Es ist nicht bekannt, ob diese Denkschrift den gewünschten Erfolg gehabt hat. Von einem lebhaften Erfassen der von Friedländer angeregten Gedanken seitens der Staatsregierung war freilich keine Rede.

Unter den Juden fand Friedländers Schriftchen Zustimmung und Bekämpfung. Als erster trat gegen ihn der Syndikus der Breslauer Gemeinde Dohm auf, der „Etwas zum Schutz des angegriffenen Gebrauchs der ebräischen Sprache bei den Gebeten der Juden in den Königl. Preußischen Staaten. Breslau 1812, 32 SS. in 8vo., veröffentlichte. Auch er übersandte die Schrift dem Staatskanzler und dessen Antwort zeugt von seinem klaren Eindringen in die Sache. Sie lautet:

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

An den Syndikus Dohm

Ich danke Ihnen für die gefällige Mittheilung Ihrer Schrift für die Aufrechthaltung der ebräischen Sprache und bezweifle nicht die gute Absicht, welche Sie dabey geleitet hat. Ungern habe ich jedoch S. 24 gelesen, daß der Verf. der gehaltvollen und von dem reinen Wunsche, das Gute zu befördern, zeugenden Schrift: Ueber die nothwendige Umbildung ... beschuldigt wird, den Geist der Sektirerey bey den Juden zu erregen und herbeizuführen. Uebrigens werden bey den durch § 39 des Ed. vom 11. März 1812 vorbehaltenen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden, die gegenseitigen Ansichten von dem Departement für den Cultus und öffentl. Unterricht mit Zuziehung von Männern des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen geniessen, genau geprüft werden.

Berlin den 9. Dec. 1812. Hardenberg (a. a. O. fol. 237).

Dohm wendete sich direkt gegen Friedländer. Er behauptete, der Umstand, daß die hebräische Sprache von Abraham an von den Juden aller Länder gesprochen worden sei, namentlich aber der, daß Moses in derselben das Gesetz abgefaßt habe, verleihe ihr eine besondere Heiligkeit um sie zum Gebete beizubehalten; für die Jugend sollten Uebersetzungen verfaßt werden, Predigten und Musik sollten den Gottesdienst würdiger gestalten. Es bedarf nur einer Modifikation der Gebete, nicht einer gänzlichen Vertilgung der hebräischen Sprache, durch die man einen großen Theil der Gläubigen aufs Bitterste kränken würde, deren Gebrauch bisher niemals schädliche Folgen gehabt habe, und deren Erlernung nicht allzuviel Zeit in Anspruch nehme. Der Talmud mag immerhin als Studium für die reifere Jugend, die sich dem Gelehrtenstande widmen wolle, aufgespart bleiben, aber Verständniß der hebr. Bibel müsse in den Elementarschulen jedem jüdischen Kinde beigebracht werden. Der Verf. spricht dann ziemlich ausführlich über den Nachtheil, den das späte Erlernen der hebräischen Sprache auf künftige jüdische Gelehrte haben müßte; über den Vorwurf der Sektirerei, den er Friedländer macht, s. o.

Neben Dohm erhob auch Muhr in Pleß seine Stimme. Er schickte seine Schrift: „Jerubaal oder über die religiöse Reform der Juden in (!) preußischen Staaten. Breslau 1813, 45 SS. in 8°." dem Staatskanzler zu und erhielt darauf ein kurzes Dankeswort des letzteren zugeschickt (15. Febr. 1813).

Seine Schrift ist in einfacher, würdiger Sprache abgefaßt und gibt an manchen Stellen der gebührenden Achtung vor Friedländer Ausdruck. Nachdem er die Berechtigung der hebräischen Sprache als einer uralten, den Nutzen einer heiligen Sprache, die nur zum Gebet angewendet werde, die Erhabenheit und Nothwendigkeit des Messiasglaubens gelehrt, macht er folgende Vorschläge: Hebräisch sind die 18 Segenssprüche zu beten, ebenso Thora- und Propheten-Abschnitt, letztere aber müssen, wie schon der Thalmud vorschreibt, in der Landessprache wiederholt werden. Die hebräischen Gebete späterer Zeit sind fast ausnahmslos abzuschaffen und durch deutsche Gemeindegesänge und Predigten zu ersetzen. Die Anstellung unsittlicher und unwissender Vorsänger muß aufhören, auch äußerlich muß der Gottesdienst Würde und Weihe erhalten.

Das Erziehungswesen war bisher in schlechtem Zustande. Wahrhafte Bildung wurde bisher bei den Wenigsten erzielt: die Einen brachten es durch Hofmeister, die der falschen Aufklärung ergeben waren, nur zu einer gespreizten Unbildung; die Andern blieben in starrer rabbinischer Befangenheit. Zur Reform dieser Uebelstände soll ein Consistorium errichtet werden, dem die oberste Leitung in Schul- und Kirchen-Angelegenheiten obliegt; es hat seine Aufmerksamkeit namentlich auf Gründung von Seminarien zu richten. „In Berlin sind uns viele milde Stiftungen zur Erziehung armer Kinder unseres Glaubens bekannt, deren Umänderung und Fondsvereinigung zu diesem Zweck uns, als der Absicht ihrer Stifter nicht widersprechend, gesetzlich scheint." Aus solchen Seminarien allein, deren Unterrichtsplan der Verf. in Kürze darstellt, haben die Gemeinden Rabbiner und Lehrer zu wählen.

Die direkt gegen die Friedländerschen Tendenzen gerichtete: Freymüthige Erklärung über die erst jüngst rege gewordene Kritik des Gottesdienst (!) der Juden und deren Erziehung der Jugend, in zwey Abschnitten von Salamon Seligmann Pappenheimer, des Breslauischen Rabbinischen Gerichts Mitglied. Breslau 1813, 31 SS. in 8°., deren Verf. durch seine Arbeiten über hebräische Synonymik sich in der gelehrten Welt einen geachteten Namen erworben hat, verdient in einer ernsthaften Darlegung kaum eine Erwähnung.

Der Verf. stellt den Grundsatz auf, daß die Erziehung der Jugend eine Angelegenheit sei, die nicht den Staat, sondern allein die Juden kümmere, er vertheidigt die Gebete für die Ankunft des Messias und Wiederherstellung des heiligen Landes, freilich erst, „wenn die große Posaune geblasen"; er plaidirt für die Beibehal-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

tung der hebräischen Sprache im Gebete. Als Grund für Letzteres gibt er an, daß eine treffende Uebersetzung der Gebete unmöglich sei; er hat darin Recht, wenn er seine Kenntniß der deutschen Sprache als allgemeinen Maßstab nimmt. Denn „ihn widerspricht etwas" und er „verbitet sich" Manches, er kennt „ungeräumte" Dinge, „jüdische Gebetsetzer" und „schmelzende Tugenden", weiß von „anonymischen Schriften", „Physikalität", „Intellektualität" und „Contraversum" zu erzählen, er spricht davon, „daß die Juden ehemals froh waren, ihre Synagogen wie die Ameisen ihre Eychen in irgend ein finsteres Loch hinwerfen zu können", und meint, daß man in der Kirche eine andere Sprache reden solle, da man ja auch einen anderen Rock anziehe, ehe man dieselbe betrete.

Bemerkenswerth ist der Schluß, in dem der Verf. seiner Nation manche Mißbräuche, die in und außerhalb der Synagoge herrschen, vorhält, „und wäre ein Zusammentritt von vernünftigen Rabbinern, um einen solchen Unrath einmal wegzuschaffen, höchst wünschenswerth."

Diejenigen, die in Berlin Friedländers Richtung anhingen, blieben nicht lange bei theoretischen Erörterungen stehen. Der eifrigste der Freigesinnten war Israel Jakobson. Er hatte bald nach seiner Ankunft einen Privatgottesdienst eingerichtet, der zum großen Theile deutsch war nur die Psalmen, Kaddisch und Seelengebet wurden hebräisch gebetet, aus der Thorah wurde hebräisch, aber in portugiesischer Aussprache vorgelesen. Deutsche Gesänge (mit Orgelbegleitung?) und deutsche Predigten machten die Würde des Gottesdienstes aus, die Reden wurden von Jakobson und jüngeren Leuten gehalten. Pfingsten 1815 confirmirte Jakobson seinen Sohn.

In demselben Jahre richtete auch Jakob Herz Beer in dem großen Saale seines Hauses Spandauerstr. 72 einen Privatgottesdienst ein, vgl. Sulamith Bd. IV, 2 S. 66—70.

Doch bestanden beide in ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht lange Zeit. Nach einer Cabinetsordre v. 9. Dec. 1815 an den Minister Schuckmann wurden beide geschlossen. Mehrfache Vorstellungen Beers an den Staatskanzler und den König, ihm die Wiedereröffnung seines Privatgottesdienstes zu gestatten, hatten nicht das gewünschte Resultat, das Verbot wurde durch folgendes Schreiben des Königs an den Staatskanzler lediglich bestätigt:

„Ich finde Mich durch die hierbey zurückgehenden Vorstellungen des hiesigen Banquier Jacob Hertz Baer nicht bewogen, von Meiner unterm 9. v. M. an den Staatsministern v. Schuckmann erlaßenen

Ordre, die Schließung der hier ohne Erlaubniß zum gottesdienstlichen Gebrauch der Juden eingerichteter Privat-Tempel betreffend, abzugehn.

Die Synagoge ist der zu den gottesdienstlichen Versammlungen der Juden bestimmte Ort. Wird dort der Gottesdienst in einer Sprache gehalten, die die Wenigsten der Anwesenden verstehen, so muß die Gemeine ihre Rabbiner veranlaßen, daß die ihr unverständliche Sprache abgeschaft und die Landessprache eingeführt werde; sie kann aber darum nicht verlangen, daß ein anderer Versammlungsort außer der Synagoge verstattet werde, sowenig als ein Theil der katholischen Gemeinde sich darum von der angeordneten Versammlung zum Gottesdienst absondern kann, weil bey der Messe und andern gottesdienstlichen Handlungen die lateinische Sprache im Gebrauch ist. Hierin liegt keine Intoleranz, sondern blos das Festhalten derjenigen Ordnung, die, zur Verhüthung des aus dergleichen Absonderungen entstehenden Sectenwesens, nothwendig ist; nicht zu gedenken, daß bereits im General-Juden-Privilegio und Reglement vom 17. Apr. 1750 die Versammlung zu Betstunden außer der Synagoge ausdrücklich verboten ist.

Dem Uebelstande, daß die meisten hiesigen Juden die hebräische Sprache nicht verstehen, kann dadurch abgeholfen werden, daß sie sich in der Synagoge eingeführten Gebete und Gesänge ins teutsche übersetzen lassen, um für sich in der Synagoge nachlesen zu können, was laut in der hebräischen Sprache vorgebetet oder abgesungen wird, obwohl ihnen dies lediglich anheimgestellt bleibt. Demgemäß werden Sie den hiesigen Banquier Jacob Hertz Baer auf sein Gesuch abschlägig bescheiden, welches Ich Ihnen hierdurch übertragen will."

Berlin 28. Jan. 1816. Friedrich Wilhelm.

St. A. R. 74. I. 3. vol. II. fol. 39 ff.

Hardenberg mußte demgemäß den Bittsteller bescheiden. Aber die Schlußworte seines Bescheids: „Hiernach kann ich Ihnen nur überlassen, sich an die Aeltesten und Vorsteher der Gemeine zu wenden, damit sie die erforderlichen Anordnungen treffen, den Mitgliedern derselben, welche der hebräischen Sprache nicht kundig sind, die Theilnahme an dem Gottesdienst zu verschaffen" (12. Febr. vol. II. fol. 43), gaben den richtigen Fingerzeig für das einzuschlagende Verfahren. In dem Beerschen Tempel wurde der Gottesdienst fortgesetzt, aber nicht mehr als Veranstaltung Privater, sondern als Einrichtung der Gemeinde, der Saal sollte als Interimssynagoge dienen, solange die Synagoge der Gemeinde im Umbau begriffen wäre.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main UB DFG

Diese Veranstaltung wurde von der Polizei ohne Weiteres gestattet und auch vom König durch folgende Ordre genehmigt:

An den Minister d. Innern v. Schuckmann.

„Obwohl die Polizey-Intendantur zu Berlin nicht ohne Anfrage die Erlaubniß zum einstweiligen gottesdienstlichen Gebrauche des im Herz Beerschen Hause angelegten Privattempels hätte ertheilen sollen, da Ich ausdrücklich befohlen hatte, denselben sowie alle übrige zu gottesdienstlichen Versammlungen der Juden eingerichtete Säle zu schließen, so will Ich doch, in Ermangelung eines andern schicklichen Lokals, die von der Pol.-Intend. getroffnne Anordnung genehmigen; die Synagoge der Berliner Judenschaft muß aber im nächsten Sommer aufgebaut seyn, und alsdann nirgend anderswo in Berlin als in dieser Synagoge der Gottesdienst der Juden und zwar nach dem hergebrachten Ritus ohne Einmischung von willkührlichen Neuerungen gehalten werden. Für die Befolgung dieses erneuerten Befehls mache ich Sie speciell verantwortlich und überlasse Ihnen die diesfällige Verfügung."

Potsdam 12. Dec. 1817. Friedrich Wilhelm.

St. A. a. a. O. fol. 126.

Freilich in einem Jahre war der Bau nicht zu Ende; er wurde nur langsam weiter gefördert, denn gewichtige Streitigkeiten hatten sich in der Gemeinde erhoben. Der neuen Richtung, wie sie sich im Beerschen Tempel offenbarte, waren allerdings viele zugethan — im Febr. 1818 zählte man 296, im Nov. 435 Familienhäupter oder selbständige Personen —, aber ein nicht unbedeutender Theil widerstrebte.

Ehe noch die Streitigkeiten zwischen beiden Parteien offen ausbrachen, hatte die Reformpartei für feste Constituirung im Innern gesorgt.

Für den Gottesdienst ward ein eignes Gebetbuch herausgegeben, das eine nicht unbeträchtliche Zahl von Gebetstücken in hebräischer Sprache beließ, die deutsche Sprache aber als die wesentliche betrachtete, daneben ging ein deutsches Gesangbuch, das einmal religiöse Gesänge für alle Fest- und Feiertage, die sowohl für gottesdienstliche Versammlungen als für häusliche Andacht bestimmt waren, enthielt ferner allemeine Gesänge religiösen und ethischen Inhalts, von denen viele dem Preise Gottes, den erhabenen Lehren des Judenthums, andere der Erhebung der Bürgertugend gewidmet sind. Die deutschen Gedichte sind gut gemeint, aber ohne besonderen poetischen Schwung, in gleicher Weise eine kleine Sammlung hebräischer Gesänge, gleich-

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

falls von Heinemann veranstaltet, die zum Theil eine Uebersetzung der deutschen geben, theils Anklänge an Psalmen und Synagogengesänge enthalten.

Vgl. „Religiöse Gesänge für Israeliten, insbesondere das weibliche Geschlecht und die Jugend. Dritte Auflage. Berlin 5577 (1817) in der Heinemannschen Erziehungsanstalt, 97 SS. in kl. 8°. und שירי תהלות נכונים לעורר הלבבות ולמלאות תאות נפש להודות לה' כי טוב להללו ש. י. ע. מאת חברת דורשי טוב לעמם ורובני שלום לכל זרעם. מעל ועשה והוציא לאור ירמיהו הייגעמאן. בערלין תק"ע.

Als officielles Gebetbuch kann man das ohne Nennung von Verfasser, Jahr und Ort erschienene Büchlein: „Gebete am Sabbath Morgens und an beiden Neujahrs-Tagen, 144 SS. in 8°." betrachten, das nach dem Titel die Bemerkung hat: „Zur Nachricht. Die Gebete am Versöhnungstage, am Passah-, Wochen- und Laubhüttenfeste, sowie die Abendgebete am Sabbath an den Festen, folgen in der 2. und 3. Lieferung nach." Doch glaube ich nicht, daß diese Lieferungen wirklich erschienen sind; bekannt ist mir nur ein Büchlein: סדר תפלת ר"ה, Gebet-Ordnung am Neujahrs-Feste (63 SS.) mit einem Anhang: Gesänge von 7 SS., das fast nur deutsche Uebersetzungen enthält. Gegenüber diesem officiellen Gebetbuch muß man die von Kley u. Günsburg herausgegebene „Deutsche Synagoge oder Ordnung des Gottesdienstes für die Sabbath- und Festtage des ganzen Jahres zum Gebrauche der Gemeinden, die sich der deutschen Gebete bedienen. Berlin 1817" als Privatunternehmen betrachten. Ueber eine Abhandlung von Isaak Auerbach vgl. unten.

Wie in dem Jakobsonschen Tempel, so nahm auch in dem zur Gemeindesynagoge erhobenen Beerschen die Predigt die erste Stelle ein. Junge Leute, die später fast ausnahmslos zu nicht gewöhnlicher Bedeutung gelangten, wie J. L. Auerbach, C. S. Günsburg, Eduard Kley, Isaak Noa Mannheimer und Leopold Zunz, predigten hier, z. Th. freiwillig, z. Th. von der Gemeinde zu diesem Behufe ernannt. Einzelne Reden lieferte David Friedländer, die unter seinem Namen im Druck erschienen, wenn sie auch nicht von ihm gesprochen wurden (Reden der Erbauung gebildeten Israeliten gewidmet. Für Gönner und Freunde abgedruckt. Berlin 1815, 76 SS. und u. d. T. Erste Folge. Berlin 1817, 92 SS., vgl. Ritter S. 145—149). Religiösen Anklang haben sie alle, die meisten sind sogar ausdrücklich für einzelne Gelegenheiten bestimmt, wir würden sie unserm heutigen Sprachgebrauch nach doch eher andächtige Betrachtungen als Predigten nennen. Im zweiten Hefte finden sich interessante Reden, wie

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

„Vernunft und Religion". die „Aufklärung in der Religion" u. a. Von den sonst hier gehaltenen Predigten sind, soviel ich weiß, nur die Reden von Zunz Berlin 1823 gedruckt worden.

Von den Zusammenkünften im Beerschen Tempel schloß sich, wie gesagt, ein nicht unbeträchtlicher Theil der Gemeinde aus. Zwischen diesem und den übrigen Gemeindegliedern eine Einigkeit herbeizuführen, war Pflicht der Aeltesten; sie hätten sie friedlich versucht, wenn nicht Klagen und Denunciationen der Altgläubigen vor die Behörden verwiesen hätten.

Schon am 19. Nov. 1817 wandten sich die Aeltesten (das Folgende, wenn nichts anderes angegeben ist, nach C. M. A. Specialia Sekten- u. Judensachen Nro. 2 vol. I.), um falschen Darstellungen gegenüberzutreten, an die Königl. Regierung mit der Bitte um Bestätigung des von ihnen für eine neue Synagoge gekauften Grundstücks, und um Einsetzung einer Commission zur Untersuchung der Gebete. Die königl. Regierung verwies an das Consistorium (8. Febr.) und so übersandten die Aeltesten diesem eine Denkschrift (24. Febr. 1818) Darin gaben sie an, daß der neue Gottesdienst nur in der Form von dem alten abweiche: Das Vorlesen aus der Thorah geschehe in reinem Dialekt, die hebräischen Gebete werden auch in deutscher Uebersetzung gesprochen, die Gesänge in feierlicher Weise durch die Orgel begleitet, als Predigten gelten deutsche Reden mit weihevollem Inhalt, nicht talmudische Disputationen. Sie hoben ferner hervor, daß der neue Tempel an den alten angebaut und durch starke Mauern von ihm getrennt werden sollte, sie wiederholten den Wunsch nach einer Untersuchungscommission und baten um dessen Befürwortung bei dem neu errichteten Cultusministerium (Altenstein). Ihrem Wunsche wurde gewillfahrt: Altenstein setzte eine Commission ein (8. Juni). Diese, bestehend aus dem Präsidenten Heydebreck, dem Oberconsistorialrath Nolte, dem Regierungsrath Patzig, erstattete nach Zuziehung der Sachverständigen, des Direktors Bellermann und des Predigers Marot, ihren Bericht, in dem sie sich mit einer Gegenüberstellung der Forderungen beider Parteien begnügte, ohne irgend welche Anträge zu formuliren (25. Nov.).

Das dem Bericht zu Grunde liegende Gutachten Bellermanns, das in zwei Theile zerfällt: I. Sätze, die aus der Betrachtung der Angelegenheit gewonnen sind und II. deren Begründung, das wegen seiner Klarheit und Vorurtheilslosigkeit höchst bemerkenswerth ist, sei hier ganz mitgetheilt:

I.

1. Die Juden müssen äußerlich einträchtig bleiben, in einem Tempel ihre öffentliche Gottesverehrung halten.

2. Die Forderungen der Fortschreitenden (theilweises deutsches Gebet, deutsche Predigt und Orgel) sind vernünftig und ihrer positiven Religion nicht zuwider; ersteres auch politisch zur Verbreitung deutscher Sprache und Sitte.

3. Da der Ritus am Sabbath in 2 Tage zerfällt, den Freitag u. Sonnabend, so können beide Theile (die beim Alten Beharrenden und die sich Erneuernden) abwechseln, so daß die Liturgie einmal ganz Hebräisch, und das anderemal theilweise Deutsch gehalten wird.

4. Die besondere Vertheilung der deutschen und hebr. Gebete besorge ein anzustellendes Tempelkollegium (Sanhedrin hakkehillah).

5. Die Forderung der Alten eines Conciliums von auswärtigen hierher zu berufenden Rabbinen ist bedenklich, wegen des zweifelhaften Ausganges, der Kosten und der Anomalie. Die Judengemeinden in Hamburg, Prag, Magdeburg, Braunschweig hielten sich berechtigt, den Zeitumständen mit Vernunft zu folgen.

6. Eine Spaltung ist nachtheilig der mosaischen Religions-Uebung. Die Folgen sind nicht zu berechnen. Da die Fortschreitenden die Hände zur Beibehaltung der Eintracht bieten, müssen die Alten sie billigerweise annehmen. (Selbst ihr Ruf fordert es.)

7. Da die bisherigen Verhandlungen der beiden Königl. Commissarien von solchen und ähnlichen Grundsätzen geleitet werden, so stimme ich von Herzen Alle dem bei, was bis jetzt geschehn, und bezeuge dies auf Verlangen mit meiner Unterschrift.

Berl. d. 11. Nov. 1818. Bellermann.

II.

Zu Folge der Aufforderung einer verehrlichen Commission zur Prüfung des Judenzwistes mein unmaßgebliches Gutachten abzugeben, habe ich die Ehre folgendes zu bemerken.

Die Bitten der deutschen Juden betreffen

I. Deutsche Synagogen Gebete.

Gebete in andern Sprachen als in der hebr. sind weder in der Bibel, noch im Talmud verboten. Im Gegentheil sagen mehrere Rabbinen, die bei den Juden als testes veritatis gelten, namentlich Maimonides, daß man in jeder Sprache beten könne. Diese Stellen sind am vollständigsten in dem Buche des Ober-Rabbiners Liebmann aus Ungarn gesammelt, welches derselbe in hebr. Sprache unter dem Titel: Lichtglanz (Or noga) herausgegeben hat.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Die hiesigen pharisäisch gesinnten Juden wenden dagegen ein:

1. Deutsche Gebete sind wider das Herkommen, welches gesetzliche Kraft hat. Dieser Grund fällt weg, weil die Juden nicht bloß von andern Herkommen, sondern von vielen biblischen Geboten abgegangen sind, indem Vernunft und Natur der Sache das Gegentheil forderte, z. B. von dem Gebote über die Art der Feier des Laubhüttenfestes, von dem Gebote, keine Zinsen zu nehmen, keinen Wucher zu treiben, von dem Gebote des jedesmaligen Badens nach dem Beischlaf, nach Verunreinigungen, von den thalmudischen Geboten, den Umgang mit Nichtjuden zu meiden u. s. w. Wenn sie zur Entschuldigung der Abweichung von diesen Geboten anführen, daß die Rabbinen dieses gestatten, so müssen sie ebenso gestehen, daß die Rabbinen das Beten in andern Sprachen aus gleichen Gründen zugegeben haben.

2. Ihre zweite Einwendung ist: Die Juden in allen Weltgegenden verständigten sich nur durch diese Sprache. Durch Einführung deutscher Gebete werde das Nationalband zerrissen und die Sprache werde aussterben. Allein sie verstehen ja nicht mehr diese Sprache, deshalb verlangen eben die deutschen Juden deutsche Gebete. Herz Bär behauptete, daß nur $\frac{1}{10}$ Theil Juden diese Sprache noch kännten, daß der größte Theil schon längst und jetzt in der Mutter- oder Landessprache, am allermeisten in der portugiesischen Sprache bete, daß in Hamburg u. a. O. schon deutsch gebetet werde. In Hamburg sind namentlich neben 3 hebräischen Synagogen auch 1 deutsche. Vernunft und Klugheit fordern, daß solche Fremdlinge deutsche Sitte und Sprache annehmen. Für die Wissenschaft ist es kein Unglück, wenn der hebräische Jargon der Juden ausstürbe. Christliche und jüdische Gelehrte werden schon für die Erhaltung des wissenschaftlichen Theiles sorgen, da der gemeine Jude, nach eigenem Geständniß, fast nichts davon weiß.

3. Ein andrer Einwand ist, wenn auch der Jude das, was er in hebr. Sprache betet, nicht verstehe, so verstehe es doch Gott. Sie verkennen den Zweck, daß das Gebet nur um des Menschen willen geboten worden.

II. Die zweite Bitte betrifft den Gebrauch der Orgel, um den wilden Synagogengesang zu regeln. Die Gegner wenden ein

1. Die Orgel ist Erfindung der Heiden und alles Heidnische muß der Jude vermeiden. Allein die Orgel ist Erfindung der Christen und Christen sind, selbst nach jüdischer Lehre nicht Heiden (Gojim), sondern nur abtrünnige Juden.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

2. Das Orgelspiel ist eine Arbeit, eine Mlacha, die am Sabbath verboten ist. Allein die Juden hielten doch ehemals in ihrem Tempel zu Jerusalem viele Instrumente, die in der Bibel in Blas- Saiten- und Schlaginstrumente eingetheilt und namentlich angeführt sind. Alles was zum Lobe Gottes geschieht, ist keine Handwerksarbeit, und nur diese ist verboten. Daß die Rabbinen die Bedeutung des Wortes Mlacha (Geschäft, Verrichtung) ganz falsch bestimmen, beweisen alle die Stellen, wo es unwidersprechlich von Handwerksarbeiten mancherlei Art gebraucht wird. Die meisten altgläubigen Juden hören aber nicht auf Gründe der geläuterten Auslegung. Die Einen macht Unkunde oder Eigensinn, die Anderen Dünkel und verschrobener Sinn unfähig, auf Vernunft und Kritik zu achten. Bei ähnlichen Gegnern zeigt die Geschichte, daß sie nur durch Befehle „es soll so seyn" zur Ordnung gebracht wurden. Gesetzt aber, das Gewissen des Juden ist so zart, daß es das Orgelspiel für Mlacha hält, so kann dieser einen christlichen Orgelspieler bezahlen, wie er einen christlichen Einheizer, Lichtputzer hält, und wie in Hamburg in der deutschen Synagoge wirklich ein christlicher Organist den jüdischen Gesang regelt. Aber Ordnung muß sein.

3. Einige Juden führen noch einen andern Grund gegen den Gebrauch der Orgel an, indem sie sagen, sie lebten jetzt im Stande der Trauer, bis ihr Messias und ihr glänzendes Reich wiederkomme. Davon schweigen freilich die Verständigen, weil sie wissen, daß sie unter Christen die größten Reichthümer gewannen und in nichts weniger als Trauer leben, aus dieser paradiesischen Trauer wohl gar, wenn sie es laut werden lassen wollten, nach ihrem messianischen Palästina gewiesen werden könnten. Kurz, sie geben diesen Grund, wie den vorigen, selbst auf.

III. Die dritte Bitte betrifft die deutsche Predigt. Dagegen haben die Alten um so weniger, weil sie schon zeither in jüdisch-deutschen Barbarismen dergleichen Vorträge hatten.

In Thesi ist es also, meines Erachtens, klar, daß Vernunft und richtig verstandener Thalmud auf der Seite der Bittenden stehe.

In Praxi scheint es schwieriger, weil sich hier mehr Ansichten darbieten. Doch hat auch hier Herr Ober-Cons.-R. Nolte mit dem H. Reg.-R. Patzig die drei möglichen Fälle klar dargelegt, dem ich beipflichte, da ich nichts besseres weiß. Diese sind:

1. Der Synagogen-Cultus bleibt entweder ganz beim Alten, ganz hebräisch. Dadurch würde der verständigere, achtungverdienende, zahlreichere und deutsch werden wollende Theil der Gemeinde

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

gedrückt und der Bildung dieser Staatsbürger auf lange Zeit zurückgeworfen.

2. Der Synagogen-Cultus wird ganz deutsch angeordnet. Das würde die Alten, die an die Gebräuche zum Theil ihre Sittlichkeit knüpfen, zu sehr beugen und den Bittenden mehr geben, als sie ausgesprochen haben.

3. Zu Vereinigung beider wird der Mittelweg gewählt, der sich auf Grundsätze stützt, die von beiden Theilen (wiewohl aus verschiedenen Gesichtspunkten) anerkannt werden. Die Gebete sind, nach beider Urtheile, theils von der ersten, theils von der zweiten Wichtigkeit. Zu jenen gehören die sogenannten Segen (Brachoth) und 18 Vorschriften (Schmoneh eßreh), zu den Stücken der zweiten Gattung gehören die Psalmen (Thillim) u. dergl. Erstere, deren weniger sind, bleiben hebräisch, alles übrige wird deutsch gebetet, deutsch gepredigt und gesungen.

In Betreff der Oertlichkeit giebt es 2 Fälle

a. entweder in 2 nebeneinander befindlichen Synagogen, einer hebräisch und einer deutsch-hebr. So ist es in Hamburg und so wird es eben in Frankf. a./M. eingerichtet, und man fürchtet kein Schisma, keine daraus entstehende Sekten, weil beide Theile Juden sind und Juden bleiben wollen. Man glaubt, daß der verständigere, reichere und jetzt schon zahlreichere Theil bald noch mehr das Uebergewicht und Einfluß auf die alten Rabbiner erhalten werde, welche bis jetzt die gemeine Masse leiten. Eine kleine Begünstigung der Unterrichtsanstalten dieses Theiles werde nach einer Generation und eher das alte Unverständige und Ungeregelte aufhören lassen;

b. oder in einem Tempel zu gleicher Zeit, so daß die Alten mit dem Neuen die deutschen Gebete mitbeten müssen. Wenn es befohlen wird, müssen die Alten sich es gefallen lassen. Allein es scheint mir theils eine Härte und Gewissenszwang darin zu liegen, und es ist zu fürchten, daß die Alten ganz wegbleiben;

c. oder in einem Tempel mit dem Simultaneum. Dies würde insofern sich ausführen lassen, da jeder Sabbath in 2 Theile zerfällt, den Freitag und Sonnabend. Dann könnten beide Theile abwechseln und einerlei Geräthe und Bücher (Thora) brauchen. Die Orgel würde nur bei dem Theile gespielt, der sie verlangt. Beide Theile wechselten (wie in unsern Simultankirchen deutsch und franz. alternirt wird) den Freitag Abend und den Sonnabend. Die Wochentage könnten den hebräischen Juden fast ganz bleiben, weil die deutschen Juden sowenig in die Wochentag-Synagoge gehn, wie die

deutschen Christen selten die Wochenkirchen besuchen. Nur ein Festtag im Jahr dauert die 24 St. ohne Unterbrechung die Nacht durch, das Versöhnungsfest (Jomkippur). In diesen müßten sich beide Theile einigen, welches ihnen selbst zu überlassen wäre. Die Möglichkeit der Ausführung liegt am Tage und die deutschen Juden haben bey allen Conferenzen soviel Nachgiebigkeit bewiesen, daß auch hier mir kein Zweifel übrig bleibt, daß es gehen werde.

Indessen ist bei diesem letzten Fall des alternirenden Simultaneums nicht zu verkennen, daß dadurch beiden Theilen nicht ganz nach Wunsch abgeholfen werde, welches mehr durch aneinanderstoßende Synagogen geschehen würde. Ich für meine Person fürchte dabei kein Schisma, keine Sekten und keine inneren Spaltungen, hoffe vielmehr, daß durch eine solch liberale Maßregel, (welche Liberalität in schuldlosen Glaubenssachen die preußische Regierung immer ausgezeichnet hat) wenn sie als Probe auf bestimmte Jahre bedingungsweise zugestanden würde, Annäherung der beiden Theile bewirkt werde. Die Frauen werden wahrscheinlich bald alle in die deutsche Synagoge gehn, und die Weiber werden dann bald, wie sonst überall, die Männer zum Bessern und Verständigeren bekehren.

Auch würde, nach meinem unmaßgeblichen Erachten, das sich auf lange Beobachtung des Wustes der alten Juden gründet, die kön. Regierung von Berlin aus auf die Juden und den preuß. Staat und von da auf das übrige Deutschland und Europa wohlthätig wirken. Es müßte denn sein, daß die Juden dumm und undeutsch bleiben wollen.

Die besondere Wahl der Gebete und die ganze innere Einrichtung des Cultus würde ich der Gemeinde selbst, in ihren Repräsentanten, den Stellvertretern der Gemeinde-Glieder, den Gemeinde-Aeltesten mit Zuziehung ihrer Vorsteher, Prediger und Sachkundigen und ihres Rabbinen überlassen. So könnte auch ein zu bestätigendes jüdisches Tempelkollegium den jüdischen Cultus von anstößigen Ceremonieen reinigen und ihn dadurch für Kopf und Herz wohlthätiger machen. (Im Besitz des Hrn. Landshuth.)

Auf den Bericht der Commission erfolgte keine unmittelbare Entscheidung, aber durch solches Hinhalten wurde der Zwist in keiner Weise gemildert. Die Aeltesten hatten bereits am 29. Dec. 1817 die Erlaubniß zum Ankauf eines neuen Hauses (Rosenstr. 12) erhalten. Nachdem dies geschehen war, und die Commission ihre Thätigkeit begonnen hatte, stellten sie die Arbeiten an der alten Synagoge ein, denn sie wollten doch wissen, was eigentlich gebaut werden sollte.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Durch dieses Aufhören glaubten sich die Altgläubigen, an deren Spitze Gottschalk Helfft stand, verletzt. Denn sie betrachteten die alte Synagoge als unverletzliches Eigenthum, an dem Betreten der Interimssynagoge hinderte sie ihre Ueberzeugung, welche die dort üblichen Gebräuche verdammte. Da sie nun keine rechte Stelle zum Gottesdienste besaßen, so hielten sie es für das gerathenste, in das alte unfertige Gotteshaus zu ziehn, die nothdürftig hergerichteten Räume zu benutzen und in der Zwischenzeit den Bau mächtig zu fördern. (Das Folgende nach St. A. R. 74 J. 3 vol. II fol. 144—154, 194—199). Solch eigenmächtigem Verfahren durften die Aeltesten nicht ruhig zusehn, auf ihren Betrieb wurde der Weiterbau polizeilich verboten, so lange nicht die Unternehmer desselben „sich durch einen verfassungsmäßigen Beschluß der Gemeinde zu dem inneren Ausbau der Synagoge legitimirt haben werden". (14. Juni 1819.) Schon vorher hatte der Cultusminister, der nun einmal der Commission die Entscheidung übergeben hatte, und einseitige Klagen nicht berücksichtigte, ihre Beschwerde abgewiesen, sie wandten sich daher an den Staatskanzler, mit einer Darstellung der Sachlage, mit Klagen gegen die Neuerer, mit der Bitte um Gestattung des Weiterbaues.

In dieser Schrift begegnet zum ersten Male eine direkte Rücksichtnahme auf den Hamburger Tempelstreit; die Petenten legen einen deutschen Auszug aus den zu Altona erschienenen Dibre habrith bei. Es kann nicht Aufgabe dieser Blätter sein, sich mit dieser, durch die Berliner angeregte, von wichtigen Folgen für die jüdische Culturentwicklung begleiteten Bewegung zu beschäftigen, oder auch nur die mannigfachen literarischen Produkte, die durch dieselbe hervorgerufen wurden, einer Besprechung zu unterziehen. Hier sei nur ein trefflich geschriebenes, scharf gedachtes Schriftchen hervorgehoben: „Sind die Israeliten verpflichtet, ihre Gebote durchaus in der hebräischen Sprache zu verrichten? Aus den Quellen des Talmuds und der späteren Gesetzlehrer erörtert." Berlin 1818. 32 SS. in 8vo., das, von Isaak Auerbach verfaßt — es erschien zwar anonym —, die Berechtigung, ja die Verpflichtung der deutschen Juden zum Gebrauche der deutschen Sprache nachwies, und darthat, wie das Verständniß der hebräischen Sprache durch ihre Abschaffung beim Gottesdienst so wenig gemindert, als durch Beibehaltung gefördert werde, nur das wissenschaftliche Erlernen entscheide über Leben und Sterben der Sprache.

Der Staatskanzler wies die Beschwerdeführer durch folgendes Rescript ab:

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

An den Herrn Agenten Gottschalk Helfft.

Auf die von Ihnen und einigen andern Mitgliedern der jüdischen Gemeine zu Berlin bei mir eingereichte Vorstellung ertheile ich Ihnen zum Bescheide, daß ich Ihnen die Erlaubniß zum Ausbau der Synagoge nicht ertheilen kann.

Das kön. Ministerium für die geistl. Angelegenheiten hat mit Recht verfügt, daß dieser Gegenstand zur Beschließung der ganzen Gemeine gehöre; einzelne Mitglieder können hierin nicht willkürlich verfahren, daher Sie auch von selbst einsehen werden, daß ich Ihnen und den Theilnehmern an Ihrer Bittschrift, als einzelnen Gemeinegliedern, eine Erlaubniß nicht geben kann, welche die Rechte der Gesammtheit der Gemeine beeinträchtigt, zumal da Sie selbst anzeigen, daß die Aeltesten, die mit dem Vertrauen der Gemeine früherhin bekleidet und in ihrem Amte bestätigt worden sind, bis in Gemäßheit des §. 39 der Verordnung vom 11. März 1812 die vorbehaltenen näheren Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts ergangen sein werden, dem Ausbau widersprechen und den Beschluß gefaßt haben, den Erfolg der den Kön. Ministerien in diesem Augenblicke noch vorliegenden commissarischen Verhandlungen über die Einführung des Gottesdienstes in deutscher Sprache, als eines wesentlichen Theils der im Gesetze vorbehaltenen wesentlichen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes, abzuwarten. Die Commission wird in ihrer Prüfung der Gründe über die Einführung des deutschen Gottesdienstes gewiß auch die Gründe erwogen haben, welche Sie und die Ihrer Meinung anhangenden Glieder der Gemeine dagegen aufstellen und Sie dürfen vertrauensvoll erwarten, daß Ihrem väterlichen Glauben kein Eintrag geschehen und ein Zwang der Gewissen nicht stattfinden werde. Aber Sie müssen den Erfolg dieser Commission und die Entscheidung der Staatsbehörde abwarten, da die Frage des Synagogenbaues hiemit in genauem Zusammenhange stehet, die von den Kön. Ministerien Ihnen deshalb ertheilten Befehle befolgen. Wie irrig übrigens auch nach Ihrer Meinung die Ansicht der Aeltesten in Ansehung der Einführung des Gottesdienstes in deutscher Sprache sein möge, so müssen Sie doch nicht vergessen, daß die Gesammtheit der Gemeine diesen Männern ihr Vertrauen geschenkt hat, und daß sie sich bisher durch einen redlichen Eifer für die Interessen der Gemeine, besonders für die Verbesserung der staatsbürgerlichen Verhältnisse derselben des Vertrauens werth gemacht haben. Um so weniger sollten Sie Ihren Rathschlägen auch in dieser Angelegenheit das Gehör ver-

sagen und dadurch einen Zwiespalt in der Gemeine befördern, der Ihrem gemeinsamen Interesse nur nachtheilig seyn kann.

Berlin 16. Juli 1819. Namens Sr. Durchlaucht
Bülow.

Damit begnügten sich aber die Altgläubigen nicht. Sie verwahrten sich in einer neuen Vorstellung dagegen, daß sie blos Privatpersonen seien und wollten als Bevollmächtigte von 250 Gemeindegliedern betrachtet werden. Sie protestirten ferner gegen die Commission, die aus Andersgläubigen zusammengesetzt sei, und verlangten, daß die Prüfung der Gebete „durch eine Versammlung von Rabbinen geschehen solle", endlich baten sie, wenigstens kleine Reparaturen an der alten Synagoge vornehmen zu dürfen, um den Neujahrs- und Versöhnungstag-Gottesdienst halten zu können.

Die Antwort des Staatskanzlers wies in klarer und scharfer Weise die einzelnen Punkte der Beschwerde zurück.

„Es ist ganz gleichgültig, daß ein großer Theil der Gemeine, wie Sie behaupten, Sie bevollmächtigt habe, denn nicht ein Theil der Gemeine, sondern die Gesammtheit derselben muß hier gehört werden und die Behörden des Staates sind beschäftiget, die in der Gemeine vorwaltenden Differentien zur allerhöchsten Entscheidung Sr. Maj. vorzubereiten, welches Sie abwarten müssen.

Sie sind übrigens in einem großen Irthum, wenn Sie voraussetzen, daß die Commission zur Prüfung dieser Angelegenheit aus Rabbinern hätte gebildet werden sollen, da Sie sich aus dem Edikt vom 11. März 1812 §. 39 hätten belehren können, daß bei Erwägung des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der jüdischen Gemeinen, worüber S. Majestät die näheren Bestimmungen sich vorbehalten, Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen verdienen, nur zugezogen werden, nicht aber daß ausschließlich blos Rabbiner, denen die erforderlichen Kenntnisse sehr häufig mangeln, diese Bestimmungen entwerfen sollen.

Auch wird Ihnen nicht unbekannt seyn, daß die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes Ihrer Glaubensbrüder in den übrigen Staaten des deutschen Landes und in den meisten europäischen Ländern fast überall nur durch die Unwissenheit, die Unduldsamkeit und das starre Anhangen der Rabbiner an den todten Buchstaben nicht des mosaischen Gesetzes, sondern der Talmudisten verhindert wird, indem die Befolgung Ihrer, der Religion selbst ganz fremden Ceremonial Vorschriften alle Annäherung an die Gemeinschaft der Christen

auch in bürgerlichen Beziehungen und die jüdischen Glaubensgenossen zum Gegenstande einer Abneigung und selbst einer Verfolgung macht, die sonst bei dem friedfertigen, duldsamen und menschlichen Geiste des Christenthums unerklärlich seyn würde. Die rabbinischen Gutachten, welche Sie mir mit Ihrer Vorstellung vom 28. Juni eingereicht haben, sind eben deshalb und insofern sie nicht in der mosaischen Religion gegründet sind, als verwerflich und den bürgerlichen Zustand der jüdischen Glaubensverwandten sehr verschlimmernd, in öffentlichen Schriften bereits beurtheilt worden. Soweit sie indeß Berücksichtigung verdienen, werden sie der niedergesetzten Commission bei ihrer Prüfung des vorliegenden Gegenstandes nicht entgangen seyn.

Berlin 12. Aug. 1819. Namens Sr. Durchlaucht
Bülow.

Trotzdem so die Altgläubigen ihr vermeintliches Recht bei den Behörden nicht durchsetzen konnten, wurden ihnen doch von den Aeltesten, die sich nicht den Vorwurf der Intoleranz zuziehen wollten, die Benutzung der nothdürftig ausgebesserten alten Synagoge verstattet. (Dies und das Folgende nach C. M. A. a. a. O.). So vergingen einige Jahre in scheinbarer Unthätigkeit. Aber die Entscheidung erfolgte darum so lange nicht, weil der Minister Altenstein die Berliner Synagogenangelegenheit nicht abgetrennt für sich, sondern im Zusammenhange mit der jüdischen Cultusfrage überhaupt zum Austrag bringen wollte und zu diesem Zwecke die weitgehendsten Untersuchungen erforderlich waren. Doch drängte der Minister Schuckmann, der, wie wir sahen, persönlich verantwortlich gemacht worden war (12. Dec. 1817 s. o. S. 221.), zu wiederholten Malen auf Schließung der Privatbetstuben (17. Mai, 14. Juni, 30. Juli 1822) und Altenstein entschloß sich, dem Drängen nachgebend, die beiden Fragen getrennt zu behandeln.

Demgemäß erließen beide Minister, ohne einen Bericht an den König zu erstatten, (10. Febr. 1823), eine Verfügung an das Polizeipräsidium, daß der Ausbau der Synagoge nicht von den Veränderungen der Liturgie abhängig gemacht, daß vielmehr der Bau sogleich, und zwar nach Gutdünken der Aeltesten vorgenommen werden solle, daß er aber vor Schluß des Jahres beendet sein und das Gebäude dann für gottesdienstliche Versammlungen der ganzen Gemeinde Raum bieten müsse (18. Febr. 1823.).

Jemehr das Gebäude sich der Vollendung näherte, um so sehnlicher wünschten die Aeltesten eine Entscheidung über die Form des Gottesdienstes, die dort eingeführt werden solle, sie erhielten aber

auf ihre Anfrage (28. Apr.) vom Ministerium den Bescheid, daß höchstens der Rabbiner zur Abänderung einer der Gemeinde unverständlichen Sprache veranlaßt werden, daß aber eine solche Aenderung nur stattfinden könne, wenn die Gemeinde über ihre Wünsche einig sei (17. Mai.).

Demzufolge setzten sich die Aeltesten mit dem Viceoberlandrabbiner Weyl ins Vernehmen. Sie machten ihm den Vorschlag, deutsche Prediger neben ihm anzustellen, die nach dem in herkömmlicher Weise gehaltenen Frühgottesdienst am Sabbath deutsche Gebete sprechen und Reden halten sollten, um durch diese Einrichtung in der Gemeinde Eintracht und Frieden wiederherzustellen (1. Aug.). Aber Weyl zeigte sich nicht geneigt, darauf einzugehn. Er erklärte, daß der Reformgottesdienst den alten verdrängen würde, daß durch die Predigten ein großer Theil der Gemeinde sich gekränkt fühlte, und daß der durch sie erzielte Erfolg ebensogut durch Privatunterricht, den man Kindern ertheile, erreicht werden könne. Die Aeltesten dankten für die Belehrung, erkannten zwar die gute Absicht des Schreibens, fühlten sich aber dadurch nicht bewogen, getroffene Einrichtungen zurückzunehmen, sie hätten, so schrieben sie, eine Erklärung darüber gewünscht, ob die vorgeschlagene Maßregel dem mosaischen Gesetze zuwider sei (22. Aug). Ehe noch eine Antwort auf dieses Schreiben eintreffen konnte, hatten die Aeltesten dem Ministerium Anzeige gemacht, daß sie Is. Auerbach und Mannheimer zu Predigern und Religionslehrern ernannt hätten; wenige Tage, nachdem Weyls Antwort, daß die neue Einrichtung unerlaubt sei, einlief (29. Aug.), erfolgte die Bestätigung jener Einrichtung (2. Sept.). Nun schickten die Altgläubigen und Weyl selbst Proteste an das Ministerium (13., 16. Sept.), aber Altenstein erwiderte dem letzteren, daß, sowenig man seinen Einfluß auf den deutschen Gottesdienst in Zweifel ziehen wolle, doch ein Auskunftsmittel für diejenigen Mitglieder der Gemeinde gefunden werden müßte, die den Gebrauch der deutschen Sprache beim Gottesdienste verlangten (30. Okt. 1823).

Die Angelegenheit hätte bei ruhiger, verständiger Berathung wol zu gedeihlichem Resultate führen können, wenn nicht Parteileidenschaft sich hineingemischt hätte. Der altgläubige Theil der Gemeinde richtete eine Eingabe an den König, und stellte ihm die beabsichtigten neuen Einrichtungen vor und erwirkten dadurch eine Cabinets-Ordre an den Minister Schuckmann, die befahl, „daß der Gottesdienst der Juden nur in der hiesigen Synagoge und nur nach dem hergebrachten Ritus ohne die geringste Neuerung in der Sprache und in

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

der Ceremonie, Gebeten und Gesängen, ganz nach dem alten Herkommen gehalten werden soll." Es sollte unter der Judenschaft in Preußen durchaus keine Sekte geduldet werden. 9. Dec. 1823.

Durch diesen königlichen Befehl waren die Bestrebungen, die vor länger als einem Jahrzehnt begonnen hatten und zu schönen Resultaten zu führen schienen, zu Ende, aber nicht nur das Begonnene wurde vernichtet, sondern die gesunden Keime auf lange Zeit erstickt.

Schulverhältnisse 1803 bis zur Gegenwart.

Das Programm der Freischule v. 1803 hatte guten Eindruck bei Gönnern und Freunden gemacht und aus diesem Grunde veröffentlichten die Leiter 1804 eine zweite Nachricht (32 SS. in kl. 8°.). Darin zählten sie nicht nur die Veränderungen auf, die mit der Schule vorgenommen worden waren, sondern sprachen sich auch in ernster Weise gegen die damals erschienenen Grattenauerschen Schriften aus und erließen an die Glaubensgenossen die dringende Mahnung, etwaige Nationalfehler durch gute Erziehung bei der künftigen Generation zu unterdrücken. Auch regten sie schon den Gedanken an eine Unterstützung von Seiten des Staates an, demselben gaben sie dann in einer Eingabe an den Minister v. Massow offenen Ausdruck. Dieser forderte das churm. Dep. zum Bericht auf, und dieses meinte, „daß außer den Religions-, Kirchen- und Ritualsachen auch das Schulwesen der Juden dem Rabbi und Vorstehern überlassen, und nur den Partheien nachgegeben werden solle, sich an die sonst gewöhnlichen Instanzen, mithin in Schulsachen an das Ober-Schul-Departement zu wenden." Massow, dem diese Antwort nicht genügte, wandte sich an das General-Direktorium mit vielen Fragen, ob der Staat, namentlich das Finanzdepartement sich bisher um das jüdische Schulwesen gekümmert habe, und ob, wenn dies bisher nicht geschehen, es gerathen sei, eine Aufsicht resp. Mitthätigkeit des Staats eintreten zu lassen? (27. Juni 1805.) Das G.-D. verneinte jede Beziehung des Finanzdepartements mit dem jüdischen Schulwesen, und rieth von einer solchen auch für die Zukunft ab; als die heilsamste Maßregel erschien ihm, jüdische Kinder in christliche Schulen zu schicken und die Christen zu ermahnen, ihre Mitschüler freundlich zu behandeln; sei dies nicht zu erreichen, so müßte von der Judenschaft jedes Orts ein Fonds zur Erhaltung einer Schule und Besoldung der Lehrer aufgebracht werden; für die Ordnung der Verhältnisse sei eine Commission, bestehend aus einigen Mitgliedern des Schuldepartements und dem Rabbinat, zu ernennen (16. Juli).

M. A. Gen. Dep. Nro. 30.

Eine praktische Folge hatte diese Verhandlung nur nicht wegen der unglücklichen Lage des Staats; wäre diese nicht eingetreten, „so hätte die Anstalt von dem Oberschulcollegium eine so bedeutende Summe jährlich erhalten, daß dadurch wenigstens die Hauptausgaben hätten bestritten und die jetzigen Einkünfte zur Verbesserung verwendet werden können." (Cirkular der Direktion 28. Mai 1807, Sulamith 1. Jahrg. 2. Band, S. 162.)

Am 7. Juli 1806 starb Is. Dan. Itzig, am 12. Juli wurde Lazarus Bendavid zum Direktor ernannt und bestätigt. Der materielle Zustand der Schule war sehr traurig, Bendavid führte sein Amt ganz unentgeltlich, die übrigen Lehrer mußten auf einen Theil ihres Gehalts verzichten. Trotzdem überstiegen 1808 die Ausgaben monatlich die Einnahmen um 11 Thlr., das Fehlende konnte nur durch Geschenke und außerordentliche Einkünfte gedeckt werden (Dritte Nachricht 1809, 8 SS. in 8°, seitdem ist bis 1826 fast jedes Jahr eine, im Ganzen 15 Nachrichten erschienen). Der Zustand besserte sich einigermaßen dadurch, daß 1810 die Pachtsumme für die Kalender bedeutend ermäßigt wurde, und durch ein Cirkular an die Gemeindemitglieder eine Anzahl neuer Beitragspender eintraten. Doch wurden die Verhältnisse, da die Schule in der That stets eine Freischule für arme Kinder blieb, und keinen Fonds zur Unterstützung hatte, niemals glänzend. Die Anstalt betheiligte sich auch an der Feier der Rückkehr des Königs nach Berlin (1809), bei der Feier der Siege in den Befreiungskriegen.

Seit Bendavids Amtsantritt, 1806, wurde die Schule auch von christlichen Kindern besucht, deren Zahl zwar niemals der der jüdischen gleich kam, aber nicht selten ein Drittheil der Gesammtzahl ausmachte. Das Programm von 1815 S. 5 hatte darüber bemerkt: „Endlich gereicht es der Anstalt zu großem Vortheile, daß Christen und Juden ohne Unterschied Theil an dem Unterrichte nehmen. Nicht bloß der sehr wesentliche Nutzen wird dadurch herbeygeführt, daß die Kinder, die durchaus keinen Unterschied in ihrer Behandlung wahrnehmen, sich mit dem Gedanken vertraut machen, daß sie alle Kinder Eines Vaters sind, sondern auch der schnellere Fortschritt in der Ausbildung erhält dadurch einen großen Vorschub. Denn keine Religions-Parthey will gern hinter der andern zurückbleiben, und der daraus entspringende, liebenswürdige, den Kindern unbewußte und nur leise abgelauschte Wetteifer bewirkt das Gute, daß alle sich das Vorgetragene mit gleicher Sorgfalt anzueignen suchen." Die sonstigen Programme nannten einfach die Zahl der christlichen und jüdischen

Schüler und bemerkten beim Lektionsplan, daß während des Religions-Unterrichtes die Christen anderweitig beschäftigt würden. Weiteres war auch in dem Programm v. 1818 nicht enthalten. Zum Unglück, (das Folgende nach C. M. A. a. a. O.), kam dies aber dem Unterrichtsminister Altenstein zu, der sofort (30. Sept. 1818) die Königl. Reg. auf den nicht zu duldenden Uebelstand aufmerksam machte, daß in dieser und den übrigen jüdischen Schulen christliche Kinder ohne irgend einen Religionsunterricht blieben. Die Regierung berichtete, daß die jüdischen Schulen Berlins im Ganzen von 60 Christen besucht wurden, daß die Inhaber der Anstalten (mit Ausnahme der Freischule) mit Tolerationsverfügungen versehen seien, die sie nur zur Aufnahme jüdischer Kinder berechtigten. Dennoch schlug sie nicht vor, für die Betroffenen ganz unvorbereitet den Besuch jüdischer Anstalten durch Christen zu verbieten, sondern nur zu befehlen, daß diesen Kindern christlicher Religionsunterricht ertheilt werde; für die Zukunft sei freilich die Aufnahme christlicher Kinder zu untersagen. (18. Dec.) Der Minister genehmigte ein solches Verbot, bestand aber auch auf ungesäumter Entlassung christlicher Kinder aus jüdischen Schulen. (12. Jan. 1819.)

Gegen ein solches Verbot remonstrirten Magistrat und Schulcommission. Der Vorschlag der letzteren, confirmirte christl. Knaben in jüdischen Handelsschulen zuzulassen, wurde von der Königl. Regierung dem Minister empfohlen. (20. Apr. 1819.)

Als eine Beilage zu dem Schreiben der Berlinischen Schulkommission v. 11. März 1819 hat Bellermann folgendes Gutachten abgegeben.

„Da jetzt in Berlin keine Lehranstalt vorhanden ist, wie die ehemals Schulzische, welche zunächst künftige Kaufleute zu bilden bezweckt, namentlich die kaufmännischen Rechnungsarten, das doppelte sogenannte italienische Buchhalten, Waarenkunde, Handlungsgeographie, Technologie, Fabrikenwesen, neuere Sprachen, besonders die engl. und ital., in der Art lehrt, wie sie die beiden Anstalten unter Jost und Heinemann bezwecken; so scheint mir dieser Grund vor allen andern für die einstweilige Zulassung christlicher kaufmännischer Schüler zu den beiden gedachten Anstalten zu sprechen, nämlich so lange bis ein ähnliches Institut von einem christlichen Vorsteher errichtet wird. Ich kenne jetzt keine Anstalten alhier, an welche man Eltern verweisen könne, die ihre Söhne das lehren lassen wollen, was die gedachten Jost und Heinemann zu leisten sich beeifern. Auch weiß ich nicht, in wie fern man die Wünsche der Eltern in dieser Hinsicht abweisen

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

kann. Dieser Grund spricht aber nicht für die Bendavidische, Offnersche und neu entstandene Fränkelsche Schule.

Ferner fragt sichs, kann man billigerweise jene beiden Männer besonders Jost, die für ihre kaufmännischen Lehranstalten große Wohnungen gemiethet, mit Lehrern Contrakte geschlossen auf der Stelle der Gefahr großes Verlustes aussetzen? Erfordert nicht die Billigkeit die Anberaumung eines Termins, daß sie andere Maaßregeln ergreifen können?

Der christl. Religion scheint keine Gefahr zu drohen, wenn 25—30 kaufmännische Schüler die Vorkenntnisse zu ihrer künftigen näheren Bestimmung in einer Anstalt suchen, die ein Jude dirigirt.

Die wenigen Thaler, die der jüdische Schulvorsteher dadurch gewinnt, können wohl nicht in Anschlag kommen, da dem jüdischen Kaufmann viele Millionen zu erwerben Gelegenheit gegeben wurde. Haben die Juden dabei ihre eigenen Mittel, ist es nicht gut, daß christl. Kaufleute sie bei ihnen kennen lernen?

Sollten jüdische Bürgerkinder deutsche Sprache, deutsche Sitte sich aneignen, so scheint die gewünschte Veredlung der Juden grade durch christliche Mitschüler am leichtesten bewirkt zu werden. Mehrere israelitische Schüler sind durch die christlichen Mitschüler in unsern Gymnasien etwas deutsch geworden, und haben dadurch ihren asiatischen Charakter abgelegt. Soll das nicht geschehen, müßte man da nicht lieber ihnen verwehren, christliche Schulen zu besuchen?

Doch, da ich die Gründe des oben gedachten Verbotes nicht kenne, so bitte ich, das Gesagte gar nicht für Widerspruch oder Anmaßung zu halten, sondern für das, was es ist, für ein abgefordertes unmaßgebliches Gutachten, dessen Berichtigung ich mit Dank anerkennen werde."

Der Minister ging aber auf diesen Vorschlag nicht ein. Da seine Frage, ob diese Schulen nur zur Heranbildung jüdischer Kaufleute bestimmt seien, insofern verneint werden mußte, als rein kaufmännische Gegenstände nur einige Unterrichtsstunden in Anspruch nahmen, so hielt er sein Verbot auch für diese Schulen aufrecht. (3. Juli.)

Am 15. Sept. 1819 mußten die christlichen Knaben die Freischule verlassen. Bendavid klagte über das Ereigniß in folgenden Worten (12. Nachricht).

„Man gehorchte als guter Bürger, ohne viel zu klügeln, aber verschwiegen darf es nicht bleiben, daß der Tag, wo es geschah, ein Trauertag für die Anstalt gewesen war. Alles weinte laut auf, als hätten die entlassenenen Christen-Knaben ihre Eltern, die zurücke-

bliebenen Juden-Knaben ihre Brüder, und die Lehrer und Vorsteher ihre Kinder verloren. Mögen diese bedauernswerthen guten Knaben, in den Schulen, die sie dereinst besuchen werden, denn bis jetzt gehen noch viele derselben ohne allen Schulunterricht herum, die Liebe wieder finden, mit der sie in unserer Anstalt behandelt worden sind!"

Schon 1817 hatte Bendavid über die traurigen, gesundheitsschädlichen engen Räume gesprochen, in welchen der Unterricht ertheilt werden müßte, in Folge dieser Klage wurde ihm dann von der Gemeinde im Hause Rosenstraße 12 ein angemessenes Lokal gegen billigen Miethspreis überlassen. Aber damit war nichts Durchgreifendes geschehn. Bendavid wendete sich in dem Programm von 1820 direkt an die Aeltesten, und rief ihnen zu (S. 10): „Wendet die Mittel an, die Euch gewiß zu Gebote stehn, diesem Uebel abzuhelfen und die späteste Nachkommenschaft der Gemeinde wird Euch den Dank zollen, den Ihr verdienet."

Aber die Aeltesten hörten nicht auf die Stimme. Wieder im J. 1823 erhob er seinen Mahnruf. Er wies die unberechtigten Tadler der Anstalt zur Ruhe und zeigte die Nothwendigkeit der Freischule, „schon um dem jüdischen Handwerker einen geistigen Zehrpfennig auf seine beschwerliche Wanderschaft hienieden mitzugeben, daran er sich erquicke, wenn seine Seele in seinem Broterwerbe verschmachtet; um in ihm selbst eine Quelle von Glückseligkeit zu eröffnen, die ihm einen Labetrunk reiche, wenn sein in der bürgerlichen Gesellschaft überall noch unsicherer Stand seinen Bürgersinn schwankend zu machen, seinen Glauben an menschliche Tugend zum Fallen zu bringen drohet."

Dem Programm war ein „Sendschreiben des Vereins für Cultur und Wissenschaft der Juden an die Mitglieder der jüdischen Gemeinde in Berlin" beigedruckt, das von den traurigen Verhältnissen der durch den Verein gegründeten Unterrichtsanstalt und der Freischule ausgehend, als dringende Pflicht der Juden Berlins, sei es aus der Gemeindekasse, sei es durch Beiträge aller Mitglieder, die Errichtung einer Schule hinstellte, die in drei Abtheilungen Elementar-Bürgerschule und Lehrerbildungsanstalt enthalten sollte."

Doch das Sendschreiben hatte keinen augenblicklichen Erfolg. Noch einmal 1824 wandte sich Bendavid in dringenden, ernsten Vorstellungen an die Aeltesten, und erinnerte sie an ihre Pflicht und Ehrenschuld; schon 1825 schien die Hoffnung sich zu verwirklichen, 1826 erschien die 17. und letzte Nachricht von der jüdischen Freischule in Berlin. Darin nahm Bendavid Abschied von den edlen

Wohlthätern und Freunden der Anstalt, von seiner edlen 20jährigen Wirksamkeit, von seiner öffentlichen Thätigkeit überhaupt. Die Schule hatte 48 Jahre gelebt und gewirkt, als sie, umgewandelt, zu neuem Leben erwachte.

M. H. Bock, der als außerordentlicher Lehrer am Berlinisch-Köllnischen Gymnasium angestellt war, veröffentlichte bereits im Sulamith 1. Jahrg. 2. Band S. 138—143 eine Aufforderung an die jüdischen Hausväter in Berlin zur Errichtung einer jüdischen Elementarschule für Kinder wohlhabender Familien, der dann eine „Nachricht von der Lehr- und Bildungsanstalt Berlin Sept. 1807" folgte. Die Anstalt trat zuerst in beschränkter Weise (2 Klassen, in jeder 12 Schüler) ins Leben; im Anschluß daran wurde 1808 eine Schule für jüdische Mädchen errichtet, neben beiden versuchte er gestützt auf eine Empfehlung Friedländers einen Religionsunterricht für Knaben und Mädchen zu beginnen, Mai 1810 (vgl. Sulamith 3. Jahrg. 2. Band S. 38—58). Von seinen Anstalten veröffentlichte er 1813 eine fortgesetzte Nachricht und eine „Einladung zu einer patriotischen Schulfeierlichkeit am 1. Aug. 1814" und u. d. T.: „Erinnerung an den großen Kampf für Deutschlands und Europas Befreiung" eine bei dieser Gelegenheit gehaltene Rede. Bock starb im Alter von 32 Jahren, am 10. Apr. 1816 in Leipzig (Sulamith 4. Jahrg 2. Band S. 358). Er verfaßte für seine Lehranstalten ein Lesebuch, das in drei Ausgaben (deutsch, französisch und hebräisch) erschien und den Zweck hatte, den Kindern die angegebenen Sprachen zu lehren und zugleich ihnen genügenden Lesestoff für Geographie und Naturgeschichte, Religion und Poesie darzubieten (1811). Die ersten Zeilen des Titels der hebräischen Ausgabe lauten: מורא לילדי בני ישראל או ספר לרעת בו חכמה ומוסר והוא ראשית הלמוד בלשון עברי, אשבנזית וצרפית לתועלת ילדי בני ישראל ומוריהם . . .

Im J. 1816 übernahm J. M. Jost die Anstalt, die er bis zu seinem Abgang nach Frankfurt a. M. behielt, ihm folgte S. Stern. Die mannichfachen Umwandlungen, die unter ihrer Leitung mit der Anstalt vorgenommen wurden, können hier nicht beschrieben werden.

Ein jüdischer Schulmeister, Bonin, hatte 1810 um Erlaubniß gebeten, öffentlich Unterricht zu ertheilen, die churmärkische Regierung unterstützte sein Gesuch, die Sektion für öffentlichen Unterricht erklärte sich dagegen: da die Absicht vorläge, jüdische Kinder soviel als möglich in christlichen Schulen unterzubringen, so könne die Errichtung von abgesonderten Judenschulen nicht begünstigt oder befördert werden (11. Apr. 1810 C. M. A.).

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

Am 18. Juni 1824, nachdem sich kaum das neue Aeltestencollegium constituirt hatte, sandte Bendavid demselben ein Schreiben zu, indem er die Errichtung einer Gemeindeschule als heilige Pflicht des Vorstandes darstellte; und erhielt in Folge dessen die Aufforderung, einen Plan zur Errichtung des Gemeindeschulwesens einzureichen (5. Juli). Kurze Zeit darauf wurde auch Dr. J. L. Auerbach, der von dem Schulcollegium die Erlaubniß erhalten hatte, eine jüdische Schule zu gründen, mit der Einreichung eines solchen Planes beauftragt (26. Aug.)

Der Bendavidsche Plan faßte die Anstalt als eine Elementarschule, hauptsächlich für unentgeltlichen Unterricht jüdischer Knaben aus preußischen Landen auf, die dieselben zum Eintritt in eine Gewerks- Handels- oder Gelehrtenschule vorbereiten sollte. Die jetzigen Schüler der Freischule gehen in die neue Anstalt über. Nur Kinder zwischen 5—13 Jahren werden aufgenommen: Arme, die Unterstützung aus der Gemeindekasse empfangen, müssen bei Verlust dieser Unterstützung ihre Kinder in die Schule schicken. Kinder vermögender Eltern können bei 1 Thlr. monatlichem Schulgeld in unbeschränkter Zahl aufgenommen werden. So lange christliche und jüdische Lehrer wirken, findet der Unterricht nur an den 5 ersten Wochentagen statt. An jedem Sonnabend und an allen jüdischen Festtagen wird ein Gottesdienst in der Anstalt gehalten, der Gottesdienst, sowie der tägliche Unterricht, beginnt mit einem religiösen Gesange aller Schüler. Körperliche und Carcerstrafen können nur dann vollzogen werden, wenn der Antrag des anklagenden Lehrers von dem Direktor und zwei Beisitzern genehmigt worden ist. Die Unterrichtsgegenstände theilen sich in: Sprachen, Wissenschaften, Künste. Von Sprachen wird hebräisch nach der portugiesischen Aussprache gelehrt und mit dem Studium der Bibel jüdische Geschichte und Sittenlehre verbunden, nur in der Selekta wird Talmud und Schulchan Aruch durchgenommen, ferner französisch und englisch nach leichtfaßlicher Methode. Die Wissenschaften, welche gelehrt werden, sind: Geometrie und Arithmetik in ihren Grundzügen, Geographie, die mit der Kenntniß Berlins beginnt und mit der Bekanntschaft des ganzen Erdballs schließt, Uebersicht der vaterländischen Geschichte. Unter den Künsten gehören nur Schreiben und Zeichnen zu den Unterrichtsgegenständen der unteren Klassen. Die Anstalt ist in drei Classen, jede in zwei Cöten getheilt. Die jährliche Ausgabe wird auf 3500 Thlr. berechnet, die Einnahme aus den vorhandenen Fonds — denn Schulgeld kommt nicht in Betracht — auf 622 Thlr. veranschlagt. Die Oberaufsicht führen die

Aeltesten, die technische Leitung der Direktor. Der Cursus ist halbjährig, Censuren werden jedes Vierteljahr gegeben, öffentliche Prüfungen am Ende des Sommersemesters veranstaltet; an ihnen darf keine Censurvertheilung stattfinden, solche vielmehr nur in Gegenwart der Lehrer und des Vorstandes der Schule. Der Schluß des Entwurfs möge hier folgen:

„§. 49. Ueberhaupt muß Alles darauf hinzielen, den sittlichen Charakter der Kinder auszubilden. Wie kräftig auch der Nacheifer wirkt, so verderblich wird er, wenn man ein Kind dem andern als Muster aufstellt, und indem man das eine tadelt, dem Vorwurfe dadurch Gewicht zu geben glaubt, daß man auf die bessere Aufführung des andern hinweiset. Bei den getadelten Knaben erzeugt dieß Verfahren Neid und oft unvertilgbaren Haß, bey dem gelobten Stolz und Verachtung gegen den Mitschüler. Im Allgemeinen und auf den Censurzetteln kann wohl ein Knabe als musterhaft benannt werden, weil das keinen insbesondere beleidigt; in jedem andern Falle läßt man besser den Knaben mit sich selber wetteifern . . .

§. 50. Ebendaher muß die öffentliche Prüfung mit aller Wahrheit vorgenommen werden; keine Abrichtungen, keine Prachtstücke zu diesem Endzwecke! Kinder sind die schärfsten Beobachter und Nachahmer ihrer Vorgesetzten, und finden sie nur ein Mahl dergleichen Windbeuteleien von Seiten der Lehrer ausgeübt, so ist alle Lehre über Aufrichtigkeit und Sittlichkeit tauben Ohren gepredigt: sie werden ihre Lehrer ebenso hintergehen, wie diese das Publicum.

Gesetz: Der von den Herren Aeltesten genehmigte Plan zur Einrichtung einer Gemeindeschule, sey er welcher er wolle, darf vom Tage der Organisation der Schule an, durchaus vor Ablauf von drey vollen Jahren in Nichts geändert, und können nur auffallende Mißbräuche, die aber das Wesen der Anstalt nicht betreffen, mit Einwilligung der Hrn. Aeltesten abgestellt werden."

Außer Bendavid reichten noch andere Pläne ein, ein Hr. Bernhardt einen weitläufigen Plan zu einem Lehrer- und Rabbinerseminar, J. L. Auerbach den von ihm verlangten. Er zeichnet sich gegenüber dem etwas altväterlichen Bendavids durch concise, auf das praktische Bedürfniß gerichtete Fassung aus. Ich hebe einiges hervor, was beide Pläne unterscheidet. Die zu errichtende Schule sollte keine Armenschule sein, sondern auch Dürftigen Unterricht gewähren, ein eigener Fonds sollte für die Anstalt gebildet werden, der sie allmählich unabhängig mache, an ihrer Spitze sollte ein aus der Gemeinde gebildetes Curatorium stehen. Die Schule sollte eine höhere Volks-

schule sein, und diejenigen, die sich einem bürgerlichen Gewerbe widmeten, mit allen nöthigen Schulkenntnissen versehen, die eine wissenschaftliche Laufbahn ergriffen, zur Tertia einer Gelehrtenschule vorbereiten. Bei den Unterrichtsgegenständen wurde auf allgemeine Geschichte mehr Werth gelegt, Physik und Technologie eingefügt, Englisch fiel weg, statt dessen trat Latein ein, die deutsche Sprache sollte hauptsächlich gepflegt werden. Die Schule sollte in 4 Klassen zerfallen und Kinder erst nach zurückgelegtem 6. Jahr aufnehmen; eine Mädchenschule wurde auch bereits in Aussicht genommen.

Schon am 21. Okt. 1824 wandten sich die Aeltesten an das Cultusministerium mit einer Darstellung des mangelhaften Unterrichtswesens und gaben ihren Plan zu erkennen, eine jüdische Volksschule zu errichten. Sie wollten nicht auf alle Gemeindeglieder einen Zwang ausüben, diese Schule zu besuchen, aber sie verlangten Befehle, daß jeder Jude seine Kinder nach zurückgelegtem 5. Jahre unterrichten, und zwar in Religion von einem in der Gemeinde angestellten Lehrer unterweisen lassen müßte, und die ausdrückliche Bestimmung, daß ohne Nachweis über erhaltenen Religionsunterricht kein Jude zur Ausübung eines Gewerbes oder Gründung eines Hausstandes zugelassen werden sollte. Das Cultusministerium erkannte die löbliche Absicht an, konnte aber die letztere Bitte nicht gewähren, weil der Gegenstand mehr in den Ressort des Ministeriums des Innern gehöre, und ohne besonderen königlichen Befehl nicht bewilligt werden könnte. (14. Dec.). Aus diesem Grunde baten die Aeltesten bei dem Minister des Innern um Genehmigung und Befürwortung beim Könige (20. Jan. 1825); doch glaubte sich das Ministerium darauf beschränken zu müssen, den Aeltesten aufzugeben, jeden jüdischen Vater, der seine Kinder ganz ohne Schulunterricht aufwachsen lasse, bei der Polizei anzugeben, worauf diese gegen ihn gesetzlich vorgehen würde. (11. März 1825.)

Die eingereichten Pläne genügten den Aeltesten nicht; um einen völlig zweckentsprechenden zu erhalten, wandten sie sich an David Friedländer, der vor nun fast 50 Jahren die erste Schule eingerichtet hatte und an Leopold Zunz, der als Führer der neuen Richtung zur Ausarbeitung eines Planes am geeignetsten schien (Dec. 1824). Der Letztere arbeitete den Plan, da Friedländer wegen Alter und Krankheit sich zurückzog, selbstständig mit geringer Benutzung der Vorarbeiten aus (10. Febr. 1825). Der Zunzsche Plan findet sich nicht in den Akten.

Ehe die Aeltesten direkte Vorschläge an das Consistorium der

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main UB DFG

Provinz Brandenburg gelangen ließen, sandten sie das vorhandene Material an den Oberconsistorialrath Bellermann, einen gelehrten Orientalisten, aus der wackeren Aufklärungsschule des vorigen Jahrhunderts, den bisherigen Specialaufseher der jüdischen Elementarschulen, der den Juden mit großem Wohlwollen ergeben war. Dieser arbeitete einen neuen Plan, mit Zugrundelegung der vorhandenen, mit vorzüglichem Anschluß an den Auerbachschen aus — nur daß bei den Unterrichtsgegenständen Physik und Technologie wegfielen. Als Lehrer wurden Zunz, J. L. Auerbach und Baruch Auerbach vorgeschlagen, als Aufseher Bellermann. Das letztere war die einzige Veränderung, welche die Aeltesten mit dem B.'schen Entwurf vornahmen (B. hatte den Consistorialrath Nolte in Vorschlag gebracht), sonst reichten sie ihn unverändert bei dem Consistorium ein (24. März 1825).

(G. A. S. 21.)

Von dem Consistorium lief bald die Bestätigung des Planes ein (11. Apr.). (Für das Folgende ist Horwitz: Zur Geschichte der Gemeindeknabenschule, Programm von 1857, zu vergleichen.) Nur einzelne Abänderungen, die aber nicht das Wesen der Anstalt betrafen, wurden gewünscht, auch bei ihrer Feststellung war Bellermann eifrig bemüht. Am 28. April wurde dem Ministerium Mittheilung gemacht und von diesem die Genehmigung zur Errichtung einer Schule bereitwilligst ertheilt (11. Mai 1825).

So schritt man nach den vorbereitenden Schritten zur Ausführung. Am 3. Okt. 1825 wurde auf dem Hofe des Gemeindehauses Rosenstraße 12 der Grundstein zu einem neuen Gebäude gelegt. In den Grundstein versenkte man eine Pergamentrolle, worin es heißt, daß das Haus ein Schulgebäude sein solle, in welchem in Zukunft die Kinder der jüdischen Gemeinde, die armen unentgeltlich unterrichtet werden sollen. „Die Bestimmung der Anstalt ist: wahres Wissen, wahren Glauben und wahre Liebe in Israel kräftig zu fördern להיות עינך פתוחת אל הבית הזה לילה ויום."

Nachdem man provisorische Räume zur Aufnahme der Anstalt eingerichtet hatte, wurde am 15. Dec. 1825 eine „Anzeige an die Mitglieder der hiesigen jüdischen Gemeinde von den Aeltesten und Vorstehern derselben, betreffend die Eröffnung der jüdischen Gemeindeschule" Berlin 1825, 8 SS. in 8vo, erlassen (abgedruckt bei Horwitz S. 14—18). Vierzehn Tage später, 29. Dec. wurde die Freischule feierlich geschlossen, nachdem vorher eine Commission, bestehend aus Bendavid, Moser, Zunz die Modalitäten des Uebergangs dieser in die neue Schule vereinbart hatten, 38 Zöglinge gingen aus der Frei-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

schule in die neue Anstalt über, die am 3. Jan. 1826 unter der provisorischen Leitung von Zunz mit den beiden unteren und einer Vorbereitungsklasse eröffnet wurde. Am 29 Nov. wurde das neue Schulhaus durch eine Prüfung eingeweiht, zu der die Gemeindemitglieder durch eine Anzeige der Aeltesten (12. Nov. 8 SS. in 8vo) eingeladen und zugleich zu Beiträgen für einen Schulfond aufgefordert wurden, weil die Mittel der Gemeindeklasse zu einer völligen Ausstattung nicht hinreichten. Erwähnt mögen werden die „Gesetze für die Schüler der jüdischen Gemeindeschule zu Berlin 1826, 8 SS. in 12mo" die in 14 Paragraphen Anordnungen für das Betragen der Schüler in und außer der Schule enthalten.

Baruch Auerbach hat u. d. T.: „Ueber die gegenwärtige Einrichtung der jüdischen Gemeindeschule תלמוד תורה zu Berlin" und „Die jüdische Gemeindeschule zu Berlin in ihrer ferneren Entwicklung" 1832 und 1838 zwei sehr umfangreiche Programme (106 u. 210 SS.) veröffentlicht, denen von 1834 an kürzere Nachrichten folgten.

Die Wirren, die durch die Kündigung an Baruch Auerbach entstanden, sind in dem 1854 erschienenen Bericht des Vorstandes ... v. 1849—1853, S. 75—91 übersichtlich geschildert.

Horwitz hatte 1845 einen von Sachs, Veit, Simion u. A. empfohlenen „Plan zur Errichtung einer jüdischen Unterrichts- und Erziehungsanstalt für Knaben" veröffentlicht, dem 1846 der erste Jahresbericht über die jüdische höhere Knabenschule folgte.

Von der Gemeindeknabenschule sind unter Horwitz' Leitung nur 4 Programme erschienen, 1857, 1859, 1864, 1866, die außer Schulnachrichten werthvolle Abhandlungen enthalten unter folgenden Titeln: Zur Geschichte der Gemeinde-Knabenschule. Zur Organisirung des Stipendien-Wesens. Das neue Schulhaus. Moritz Veit und das jüdische Schulwesen in Berlin. — Für dies und das Folgende ist auch die kleine Abhandlung von Dr. H. Bärwald: Die Unterrichts- und Erziehungsanstalten der jüdischen Gemeinde zu Berlin. 1862, 24 SS. in 8° zu vergleichen. Ueber den Bau des neuen Schulhauses vgl. G. A. S. 1066 und über die Einweihung: Berliner Blätter für Schule und Erziehung von Bonnel, Fürbringer, Thilo. 4. Jahrg. S. 243—249.

Im J. 1829 gab es 16 jüdische Schulen, die von 398 Kindern besucht wurden; davon gingen bis 1840 die Knaben- und Elementar-Knabenschulen von Fränkel, Friedländer, Lesser David und Basch, die Mädchenschulen von Geschw. Lehndorff, Rosette Bonin und Geschw. Kauffmann ein; die Privatschule für Knaben und Mädchen

von Heinemann und die talmudische Lehranstalt v. Biberfeld; dafür entstanden neu die Gemeinde-Mädchenschule, die Mendelssohn'sche und die beiden Baruch-Auerbach'schen Waisenanstalten. Der Besuch dieser Anstalten war folgender: 1830: 390 Kinder in jüdischen Schulen, 1831: 394, 1832: 343, 1833: 289, 1834: 277, 1835: 319, 1836: 350, 1837: 344, 1838: 368, 1839: 382. Im J. 1839 gab es bei einer jüd. Seelenzahl von 6028: 964 schulpflichtige Kinder. (Bericht über die Verwaltung der Stadt Berlin v. 1829—1840. Berlin 1842, S. 332—338.) Im J. 1850 gab es bei 9446 Juden 1497 schulpflichtige Kinder, von denen nur 429 die jüdischen Schulen besuchten (Bericht u. s. w. vom Magistrat. Berlin 1853 S. 365—368). Die Zahl der Juden hat sich in den letzten 20 Jahren enorm gesteigert. 1867 gab es eine Seelenzahl von 27,565, darunter schulpflichtige Kinder 4113, von denen 678 Knaben und 411 Mädchen die jüdischen Schulen besuchten. (Berlin und seine Entwickelung. Städt. Jahrb. hgg. vom statistischen Bureau. 4. Jahrg. Berlin 1870. S. 37—40.) Interessant sind die Schlüsse, die Schwabe, der Herausgeber des Jahrbuchs, aus den Zusammenstellungen zieht: „Die Juden haben relativ die meisten schulpflichtigen Kinder; sie sorgen am meisten für die Bildung ihrer männlichen Jugend (von 2057 Knaben besuchen 1212 Gymnasien und höhere Bürgerschulen); für ihre Töchter geben die Juden den Privatschulen vor den öffentlichen den Vorzug."

Wir sahen, daß schon im Auerbach'schen Plan eine Mädchenschule in Aussicht genommen war, doch blieb es eine Zeit lang bei dem guten Willen. Nachdem die Heinemann'sche Privat-Mädchenschule eingegangen war, forderte die städtische Schuldeputation die Aeltesten dringend auf, eine öffentliche Mädchenschule zu errichten, um einem dringenden Bedürfniß abzuhelfen und einer Pflicht zu genügen. Aber die Verhandlungen schleppten sich lange hin, und es bedurfte mehrfacher dringender Aufforderungen, um einen schnelleren Gang zu bewirken. Besondere Mühe gab sich der städtische Specialaufseher der jüdischen Schulen, Ribbeck, der alle Pläne selbst ausarbeitete und stets mit gutem Rathe bereit war, während sich bei den Aeltesten und namentlich bei der Commission der Siebenundzwanziger, die das Geld zu bewilligen hatte, keine große Geneigtheit zeigte, die Schule zu errichten. Am 18. Febr. 1835 fand die Einweihung statt, mit Sachs als Hauptlehrer, am 1. Juli 1835 wurde Engelmann angestellt, der bis 1869 der Schule vorstand. Er hat

in der ersten Zeit mehrere Nachrichten über die Schule durch den Druck veröffentlicht. Vgl. G. A. S. 201.

Schon 1843 meldete sich bei der städtischen Schuldeputation ein jüdischer Lehrer mit dem Antrage, an christlichen Schulen, die von vielen jüdischen Kindern besucht werden, Religionsunterricht in den Lokalitäten der Anstalten zu ertheilen, und die Aeltesten befürworteten den Antrag, wenn sie auch die Persönlichkeit des Bittenden nicht empfehlen konnten. Doch hatte der Vorschlag keine weiteren Folgen. Erst 1845 wurde die Sache auf's Neue von Muhr, der zugleich Mitglied des Aeltestencollegiums und der Städtischen Schuldeputation war, angeregt und gab zu Berathungen Anlaß, die durch das Anerbieten eines christlichen Schulvorstehers, den jüdischen Schülern seiner Anstalt Religionsunterricht ertheilen zu lassen, zu einer Entscheidung geführt wurden. In Folge dieses Vorschlags forderte die städt. Schuldep. die Aeltesten auf, es nicht bei einer solchen einzelnen Maßregel bewenden zu lassen, sondern eine allgemeine Einrichtung für die jüdischen Schüler der verschiedenen Lehranstalten zu treffen (24. Febr. 1845). Dagegen empfahlen die Aeltesten den Vorschlag des christlichen Schulvorstehers als vorzüglich und drückten ihren Wunsch aus, die Einrichtung überall nachgeahmt zu sehen, indem sie zugleich die Schwierigkeiten der Errichtung einer Religionsschule (Weitläufigkeit der Stadt, Unmöglichkeit, für den Privatunterricht ein gleiches Interesse als für den Schulunterricht zu erregen) hervorhoben. (31. März.) Dieses Schreiben hatte den Erfolg, daß die st. Schuldep. die Ertheilung des jüd. Religionsunterrichts an christl. Schulen billigte, „mit der Maaßgabe, daß dieser Unterricht nur in Privatstunden außer der Schulzeit stattfinde, und daß die Veranstaltungen dazu von den Herren Aeltesten mit den betreffenden Schulvorstehern verabredet und zur Genehmigung vorgelegt werden". (19. Apr.) Um die Aufhebung der letzteren Beschränkung zu erwirken, wandten sich die Aeltesten an das Provinzialschulkollegium, erhielten aber zur Antwort, daß es unstatthaft sei, an christlichen Schulen Privatunterricht in Religion zu ertheilen. (28. Juni.) Eine Eingabe an den Minister Eichhorn, durch welche man wenigstens die erst erhaltene Erlaubniß bestätigt haben wollte, hatte keinen Erfolg. Man erhielt zur Antwort, „daß den hiesigen Privatschulen als christlichen Lehranstalten nicht zugemuthet werden könne, für den Religionsunterricht der dieselben besuchenden jüdischen Kinder eine besondere Veranstaltung zu treffen, und daß ein solcher Religions-Unterricht weder von der Schulbehörde angeordnet, noch von dieser überwacht werden

könne, vielmehr die Sorge den betreffenden jüdischen Eltern lediglich zu überlassen sei." (25. Juli 1846.)

Doch war das Bedürfniß dringend genug, um nach Scheitern dieses Versuchs auf anderm Wege vorzugehn. Sachs errichtete eine Art Religionsschule für Knaben und Mädchen in 2 Klassen zu 2jährigem Cursus, in denen Mittwoch und Sonnabend Nachmittag und Sonntag Vormittag Knaben und Mädchen, in hebräisch, Sittenlehre und jüdischer Geschichte von Sachs unter Beihülfe von mehreren Lehrern unterrichtet werden sollten. (Gedrucktes Cirkular 1. Febr. 1847.) Die Anstalt war, wie wiederholt ausgesprochen wurde, kein Gemeindeinstitut, sondern eine Privatveranstaltung, für die die Gemeinde nur den etwa entstehenden Ausfall zu zahlen sich verpflichtete. Durch diese Zwitterstellung entstanden von vorn herein Unzuträglichkeiten: schon im folgenden Jahre wollten sich die Aeltesten nur zu einer gewissen Summe verstehen, für ein nicht unbedeutendes Deficit übernahm Veit die Bürgschaft und mußte es wirklich zahlen (Okt. 1848), so löste sich die Anstalt auf.

Erst nach Ordnung der Gemeinde-Verhältnisse versuchte man in dieser wichtigen Angelegenheit weiter vorzugehn. Ein Fond, der von freiwilligen Darlehn des J. 1848 übrig war, wurde für eine Religionsschule bestimmt, ein Curatorium ernannt und nach Einholung des Gutachtens Sachverständiger (Sachs, Veit, Cassel, Horwitz) und nach Schlichtung von Competenzconflikten, die sich mit dem Schulvorstande erhoben, wurde die Religionsschule am 4. Jan. 1854 unter Leitung des Dr. Rosin eröffnet. Aber der Fond war bald erschöpft und es handelte sich schon Anfang 1856 darum, die bisherige Privatanstalt in den Kreis der Gemeindeinstitute aufzunehmen. Das geschah, ohne innere Veränderung, nur das Curatorium entsagte seiner Wirksamkeit zu Gunsten des Schulvorstandes der Gemeinde. Der bisherige Leiter der Anstalt verwaltete sein Amt bis 1867, nach kurzem Provisorium des Dr. Bärwald trat Dr. Kirschstein als Dirigent ein. Die Anstalt zählte 1871: 320 Zöglinge; Knaben und Mädchen wurden in je 4 Klassen in Religion, biblischer und jüdischer Geschichte, hebräisch unterrichtet.

Mit der Entlassung der Zöglinge war bis 1866 eine Einsegnung (Confirmation) in der Synagoge verbunden, seit der Uebernahme des Rabbinats durch Dr. Aub ist diese Feierlichkeit Sache der Rabbiner geworden, die Zöglinge der Schule werden nach der jährlich stattfindenden öffentlichen Prüfung entlassen. Die Anstalt war bis 1870 in einem unzureichenden Privatlokale, seitdem sind ihr von den städti-

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

schen Behörden die Räume einer Gemeindeschule zur Verfügung gestellt worden.

Seit der Gründung der Anstalt sind im Ganzen 16 „Berichte" im Druck erschienen, die von Rosin enthalten meist statistische und technische Notizen, nur die Berichte von 1864 u. 65 gaben Biographien von Veit und Sachs und eine Abhandlung: über die Confirmation unserer Zöglinge. Kirschstein veröffentlichte 1868: Der Unterricht in der Religion und im Hebräischen, 1869: Die religiöse Jugendbildung innerhalb unserer Gemeinde, 1870: Die Bibel, insbesondere die biblische Geschichte, 1871: Der Unterricht in der biblischen Geschichte. (G. A. R. 560. 608. 614. 672. 825.)

Für die Darstellung der Verhältnisse der Lehrerbildungsanstalt hat mir ein handschriftlicher Bericht von Horwitz an das Ministerium 18. Mai 1865 gute Dienste gethan.

In: Beckedorff, Jahrbücher des Preußischen Volks-Schul-Wesens 4. Band. Berlin 1826 S. 119—141 findet sich die Eingabe des M. S. Weyl an den Frhr. v. Altenstein [mit dem falschen Datum: vom 25. Jan. 1825], nebst dem „Lehrplan des israelitisch-theologisch-pädagogischen Seminariums und der damit verbundenen Elementar-Schule." Die bemerkenswerthe Stelle in der Eingabe lautet: „Es ist dem Israeliten in den Königl. Preußischen Staaten eine neue Beziehung gegeben; er ist nicht mehr bloßes Religionsmitglied, er ist auch Staatsmitglied geworden, und soll auch mit allen den Fähigkeiten ausgerüstet seyn, die sein erweiterter Beruf erfordert. Es ist daher nothwendig, daß man von der bisher beschränkten Tendenz der israelitischen Seminarien abgehe und auch hierin mit den Bedürfnissen des Zeitalters fortschreitet, daß nehmlich in einer solchen Anstalt auf alle diejenigen Unterrichtsgegenstände Rücksicht genommen werde, die dem Volkslehrer (Rabbiner) und dem Jugendlehrer demnächst unentbehrlich sind, wenn sie ihre Stellen würdig ausfüllen sollen."

Der Plan für die pädagogische Klasse des Seminars, also für die eigentlich zur Ausbildung von Lehrern bestimmte, soll „nichts von dem, was gemeinnützlich heißt, ausschließen." In der That enthält der Plan auch, bei vorzüglicher Berücksichtigung hebräischer und rabbinischer Kenntnisse, das Wesentliche der für einen jüdischen Lehrer nöthigen Erfordernisse, unter dem Namen der „Bürgerbildungskunde" wurde auch Unterricht in der lateinischen und französischen Sprache für nothwendig erachtet; war der dreijährige Cursus (in der Vorbereitungs- und oberen Klasse) beendet, so mußte der Zögling

ein Jahr in der Elementarschule unterrichten; vor seinem Abgang erhielt der Lehrer, wie der Rabbiner, Unterweisungen in Amtspflicht und „Amtsklugheit."

M. S. Weyl veröffentlichte 25. Jan. 1825 ein gedrucktes Folioblatt „an die gesammte wohll. Judenschaft in den Königl. Preuß. Landen die Errichtung eines Seminars zur Bildung künftiger Rabbiner und Jugendlehrer betreffend." Seine Bitte an die Glaubensgenossen ging dahin, „dieses große Vorhaben gehörig zu würdigen und durch Darbietung zu Gebote stehender Mittel das Emporkommen einer Anstalt zu fördern, die, zur Ehre Gottes gegründet, die segenreichsten Folgen verheißt und sich dadurch des Beifalls des himmlischen Vaters, der keine gute That unbelohnt läßt, so wie des Dankes eigener und Anderer Nachkommen in Israel zu versichern." Am 1. Juni wurde auch ein gedrucktes Cirkular an die Mitglieder der Berliner Gemeinde gesandt, worin diese zur Spendung von Beiträgen und Anmeldung von Kindern zur Elementarschule aufgefordert wurden. In derselben Zeit veröffentlichte Weyl den „Lehrplan des mit höchster Genehmigung . . . hier zu errichtenden israelitisch-theologisch-pädagogischen Seminariums und der damit verbundenen Elementarschule. Erster Theil: Die Elementarschule und die Uebergangsklasse", 16 SS. in 8vo., der zweite Theil ist, soviel mir bekannt, nicht erschienen, Heinemann veranstaltete aus dem ersten Theile einen kurzen Auszug. — Von der Wirksamkeit des sogen. Lehrerseminars ist, so viel ich weiß, außer einer Einladung zur Prüfung von 1828, nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen. — Ueber die Verhandlungen zwischen den Leitern dieser Anstalt und der Gemeinde sind G. A. L. 20 u. S. 59 zu vergleichen. — Ueber das von Zunz geleitete Seminar erschien: „Das jüdische Schullehrerseminarium in Berlin eröffnet am 18. Nov. 1840". Berlin 1840, 40 SS. in 8vo. Das Schriftchen enthielt die zwei Eröffnungsreden von Veit und Zunz und den von dem letzteren ausgearbeiteten Einrichtungs- und Lehrplan. Neben dem Direktor standen noch zwei Lehrer der Anstalt vor. Zunächst wurden 2 Klassen, jede mit $1\frac{1}{2}$ jährigen Cursus eingerichtet.

Die 1858 gegründete Lehrerbildungsanstalt hat Okt. 1862 die erste Entlassungsprüfung vorgenommen, bis 1865 verließen 19 Abiturienten die Anstalt.

Daß Jost durch Friedländer und Bendavid zur Abfassung seiner Geschichte angeregt wurde, erzählt er selbst: Gesch. des Judenthums und seiner Sekten. 3. Band. Leipzig 1859, 3. Band S. 319. A." Seine „Geschichte der Israeliten seit der Zeit der Maccabäer bis auf unsre

Tage nach den Quellen bearbeitet von J. M. Jost, Lehrer und Erzieher in Berlin" erschien in 9 Bänden, Berlin 1819—1828. Nur ihr, als dem ersten von einem Juden herrührenden Werke dieser Art, gilt die Betrachtung, die übrigen von Jost veröffentlichten Schriften: der sehr ausführliche zehnte Band, der in 3 Abtheilungen Berlin 1846 u. 47 erschien, die kurzgefaßte Geschichte der Israeliten in 2 Bänden, seine Geschichte des Judenthums und seiner Sekten, 3 Bände Leipzig 1859 ff., müssen hier übergangen werden. Einzelne kleinere Schriften werden unten besprochen. Ueber seine Thätigkeit als Lehrer s. o. S. 239.

Sulamith, eine Zeitschrift zur Beförderung der Cultur und Humanität unter der jüdischen Nation (später: unter den Israeliten). Herausgegeben von D. Fränkel und Wolf (später von David Fränkel, Consistorialrath und Schuldirektor) erschien in Dessau von 1807 an. Die Zeitschrift ist für die Erkenntniß des Geistes der Aufklärung unter den Juden von großer Bedeutung, viele Aufsätze sind natürlich veraltet, für die Geschichte der Juden in Berlin enthält sie manche werthvolle Notizen.

Eine aus den Quellen geschöpfte Darstellung des Vereins für Cultur und Wissenschaft der Juden, hat zuerst Strodtmann in H. Heines Leben und Werke Berlin 1868 1. Band 8. Capitel S. 238 bis 290 und Anmerkungen S. 381 fg. gegeben, dem ich in Beziehung auf die äußere Geschichte und das Wirken des Vereins gefolgt bin.

Die Gesetze des Vereins erschienen unter dem Titel: „Entwurf von Statuten des Vereins für Cultur und Wissenschaft der Juden." Berlin 1822. 18 SS. in 4to. Die Worte: „Entwurf von" rühren vom Censor her. Die Statuten waren in drei Abschnitte getheilt, deren jeder wieder in mehrere Titel zerfiel: 1) Thätigkeit des Vereins, 2) Innere Einrichtungen des Vereins, 3) Von den Veränderungen im Verein. Der Verein ernannte 3 Commissionen: Für die Unterrichtsanstalt, das wissenschaftliche Institut, die Zeitschrift; alle drei arbeiteten selbstständig.

Die Einleitung zu den Statuten ist bezeichnend für den Geist, der das Ganze leitete:

„§. 1. Das Mißverhältniß des ganzen inneren Zustandes der Juden zu ihrer äußeren Stellung unter den Nationen, seit vielen Jahrhunderten bestehend, aber stärker als je hervortretend in der neueren Zeit, welche durch einen allgewaltigen Ideenumschwung auch unter den Juden überall veränderte Bestrebungen hervorrief, die das

drückende Gefühl des Widerspruchs täglich allgemeiner machen, fordert dringend eine gänzliche Umarbeitung der bis jetzt unter den Juden bestandenen eigenthümlichen Bildung und Lebensbestimmung und ein Hinführen derselben auf denjenigen Standpunkt, zu welchem die übrige Europäische Welt gelangt ist.

§. 2. Kann diese Umarbeitung wesentlich nur unmittelbar von den Juden selbst ausgehen, so kann sie auch wiederum nicht das Werk der Gesammtheit sein, sondern muß die geistesverwandten Gebildeteren derselben zu Urhebern haben. Für diese Zwecke wirksam zu sein, gemäß dem hier folgenden Entwurf von Statuten, beabsichtigt ein Verein, welcher sonach vorstellt: eine Verbindung derjenigen Männer, welche in sich Kraft und Beruf zu diesem Unternehmen fühlen, um die Juden durch einen von innen heraus sich entwickelnden Bildungsgang mit dem Zeitalter und den Staaten, in denen sie leben, in Harmonie zu setzen.

§. 3. So umfassend wie der hier angegebene Zweck des Vereins ist, muß auch die gesetzmäßige Wirksamkeit desselben gedacht werden. Um diesen selben in allen möglichen Richtungen zu verfolgen, wird der Verein ebenso wenig verabsäumen dürfen, von oben herab durch möglichst große und gediegene wissenschaftliche Bestrebungen, denen er Eingang und ein lebhaft zugewandtes Interesse zu verschaffen suchen muß, eine sichere Grundlage für das in den neuen Kreis erhobene untere Leben zu gewinnen, als von unten herauf durch Bearbeitung der Lebensansicht in den verschiedensten Ständen der Gesellschaft, den Boden für die Befruchtung durch reinere Erkenntniß empfänglich zu machen. Auf der einen Seite wird also alles, was dazu dienen kann, das Reich der Intelligenz zu vergrößern, benutzt werden, als Errichtung von Schulen, Seminarien, Akademien, thätige Beförderung schriftstellerischer oder anderer öffentlicher Arbeiten jeglicher Art, auf der andern Seite soll aber auch durch Hinleitung der aufblühenden Generation zu Gewerben, Künsten, Ackerbau und wissenschaftlichen Ausübungen und durch Unterdrückung der einseitigen Neigung zum Handel, sowie durch Umarbeitung des Tons und der geselligen Verhältnisse, allmälig jede dem ganzen widerstrebende Eigenthümlichkeit bezwungen werden.

§. 4. In Erwägung aber, daß die Ausführung allgemeiner Ideen in ihrer Allgemeinheit und in ihrem ganzen Umfange einen solchen Abfall von dem ganzen Stoffe leidet, daß wegen des zu sehr generalisirenden Strebens oft das Ziel ganz verfehlt ward; in Erwägung, daß der Verein in seinem Beginnen nur noch sehr beschränkte

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Kräfte für die nächste Zeitfolge aufzubieten hat; in Erwägung, daß ein Umhertappen nach allen Richtungen der Energie seiner Thatkraft sowohl, als seiner künftigen Existenz überhaupt gefährlich sein könnte, glaubt er sich, wiewohl mit beständiger Festhaltung seiner Grundidee, einen engern Kreis seiner nächsten Handlungsweise und Beschäftigungen ziehen zu müssen, der in den folgenden Statuten angegeben ist, und dessen Erweiterung von dem Maße der dazu nöthigen Kraft und Consistenz abhängt, die der Verein in der Folge zu gewinnen die Hoffnung hegen darf."

Das wissenschaftliche Institut hielt (nach einem mir vorliegenden Protokollbuche von Zunz) am 20. April 1821 seine erste vorbereitende Sitzung, am 25. Mai waren die Statuten genehmigt, am 5. Juli wurde der erste wissenschaftliche Vortrag von Moser gehalten. Das Institut zählte im Ganzen 14 ordentliche und Ehrenmitglieder; von den ersteren lebten Manche nicht in Berlin und diesen war eine Frist von 18 Monaten zum Einliefern von Arbeiten gestattet. Ließen sie diese und in der Zwischenzeit ergangene Ermahnungen unbenutzt verstreichen, so wurden sie aus der Mitgliederliste gestrichen. Außer Gans, Moser, Zunz waren Mitglieder Heilbrunn, der keinen Beitrag liefert und gestrichen wird, Imm. Wolf (Wohlwill), der außer der Arbeit: Begriff einer Wissenschaft des Judenthums, Abhandlungen über das Judenthum der Gegenwart beginnt, auswärtiges Mitglied seit 2. Juni 1822, Bamberger, reist schon September 1821 nach Gothenburg ab, liefert seine „Einleitung in das kabbalistische System" nicht und wird gestrichen. Am 27. Januar 1822 trat als auswärtiges Mitglied Maimon Fränkel ein, der „Grundlinien einer Darstellung der politischen Lage und des Culturzustandes der Juden in Deutschland" einreicht, als ordentliches Mitglied Rubo, der eine Recension über Lips' Staatsbürgerrecht der Juden (in der Zeitschrift gedruckt), Abhandlungen über die Gemeindewirthschaft der Juden, über die mosaischen Zinsgesetze, Berichte über öffentliche Institutssitzungen liefert. Von der Thätigkeit des Ludwig Markus (1. Mai 1822) ist im Text gesprochen, Ed. Kley (24. Juli 1822) und H. Heine (21. August 1822) haben keine Beiträge geliefert. Zu Ehrenmitglieder wurden ernannt: Mannheimer, Laz. Bendavid und M. Bondi in Dresden. Am 7. Januar 1824 fand die letzte, 45. Sitzung des Instituts statt. 1823 war dem Institut die Prüfung von Candidaten für die Predigerstelle in Leipzig übertragen worden.

Der Aufsatz von Immanuel Wolf (Wohlwill): Ueber den Begriff einer Wissenschaft des Judenthums ist gleichsam als Programm

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

vorgedruckt S. 1—24 der: Zeitschrift für die Wissenschaft des Judenthums. Herausgegeben von dem Verein für Cultur und Wissenschaft der Juden. (Redakteur: Zunz, Dr.). Erster Band. Berlin 1823. In dem Vorwort des Redakteurs Mai 1823 hieß es: „Das erste Heft des zweites Bandes wird im Herbste dieses Jahres ausgegeben", doch ist kein weiterer Band erschienen. S. 68—95: Briefe über das Lesen der heiligen Schriften nebst einer Uebersetzung des 6ten und 7ten Kapitels des Micha als Beilage von David Friedländer. Von L. Bendavid erschienen zwei Abhandlungen: Ueber den Glauben der Juden an einen künftigen Messias, und: Ueber geschriebenes und mündliches Gesetz S. 197—231 und S. 472—501.

Die Abhandlung von Zunz in der Zeitschrift S. 277—385. Die im Text angeführte Stelle ist aus dem Schriftchen: „Eine Erinnerung an frühere Zeiten. Glückwunschschreiben an Hrn. Dr. Leopold Zunz zur Vollendung des siebzigsten Jahres von Dr. Abraham Geiger." Frankfurt a. M. 1864 S. 10 entlehnt.

Ueber Ludwig Markus vgl. Denkworte über L. M. von Heine in dessen Sämmtlichen Werken Bd. XIV, Hamburg 1862, S. 179 bis 207; für Heine und seine Beziehungen zum Verein sind die angeführten Stellen von Strodtmann zu vergleichen.

Gans' Lebensereignisse und Schriften sind in jedem Conversationslexikon zusammengestellt. Moser's Charakteristik ist z. Th. entlehnt aus Geiger: Jüdische Zeitschrift für Wissenschaft und Leben. 1. Jahrgang 1862 S. 265 fg.; zu vergleichen sind die Briefe von Heinrich Heine an seinen Freund Moses Moser, Leipzig 1862, die jetzt in H's sämmtlichen Werken Bd. 19, 20 wieder aufgenommen sind, Strodtmann theilt werthvolle Bruchstücke aus Briefen M's an Wohlwill mit, die Recension M's in Zeitschrift S. 177—197. Die Stelle von Zunz bei Strodtmann S. 275.

Gabriel Rießer's Schriften sind in 4 Bänden herausgegeben im Auftrage des Comités der Rießer-Stiftung von Dr. M. Isler, Frankfurt und Leipzig 1867, die Biographie bildet den ersten Band. Die erste Schrift ist abgedruckt im 2. Band S. 1—91; der Band enthält dann ferner die durch die Ständeberathungen in Baden, Baiern, Hannover und Kurhessen hervorgerufenen, in der Zeitschrift: Der Jude, und als besondere Brochüren erschienenen Schriften.

Von der „wissenschaftlichen Zeitschrift für jüdische Theologie, herausgegeben von einem Verein jüdischer Gelehrten durch Dr. Abraham Geiger, Rabbiner in Wiesbaden" erschien der erste Band Frankfurt a. M. 1835.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

Schon in der wissenschaftlichen Zeitschrift Band II, 1836, S. 1 bis 21 war von Geiger die Abhandlung: „Die Gründung einer jüdisch-theologischen Fakultät ein dringendes Bedürfniß unserer Zeit" veröffentlicht; der Gedanke wurde von demselben in der kleinen Schrift: Ueber die Errichtung einer jüdisch-theologischen Fakultät, Wiesbaden 1838, weiter ausgeführt. Philippson erwarb sich das Verdienst, den Gedanken dem großen Publikum mitzutheilen und mit seiner ganzen, später noch oft bewährten, Agitationskraft auf eine Verwirklichung des Gedankens hinzuarbeiten. Seinen Aufruf an die deutschen Juden (Allgemeine Zeitung des Judenthums, 1. Jahrgang Nr. 88, 24. Okt. 1837) schickte er zunächst an die Berliner Gemeinde: „Die Gemeinde, die das Glück hat, unter Ihrer Leitung zu stehn, ist die erleuchtetste von ganz Deutschland und alle trefflichen Anstalten ist man gewohnt mit dem Namen der Berliner Gemeinde zu verknüpfen seit ältester Zeit. Um so weniger stehe ich an, das große Nationalwerk, das uns vor ganz Europa, vor allen unsern Gegnern und Drängern mehr als etwas erheben wird, zuerst und vor Allem Ihrer gütigen Mitwirkung zu empfehlen". 27. Okt. Die Aeltesten wandten sich an das Polizei-Präsidium mit der Bitte, Sammlungen zu dem angegebenen Zweck zu gestatten, dieses erklärte sich aber für incompetent, darum ging man an das Ministerium des Innern, wurde von hier an das Cultusministerium verwiesen und erhielt von diesem endlich (12. Jan. 1839) den Bescheid, daß vor Ertheilung der Erlaubniß nähere Mittheilung über Zweck und Einrichtung der beabsichtigten Anstalt gegeben werden müsse. Wenig später wurde dem Dr. Philippson vom Cultusministerium die Nachricht zu Theil, daß Sammlungen auch in Berlin nichts im Wege stehe (15. Juli). Doch erfolgte auch dann nicht eine energische Maßregel seitens der Aeltesten, sie fragten bei Philippson an, auf welche Weise man am besten vorgehen könne und als dieser sich mit der Unkenntniß der Verhältnisse entschuldigte, erwiderten sie zwar, daß sie die Angelegenheit in die Hand nehmen würden, sobald sich eine passende Gelegenheit dazu fände (18. Nov. 1839), thaten aber nichts. G. A. F. 403.

Die erste Anknüpfung der Aeltesten mit Dr. Frankel in Teplitz ist vom 13. Apr. 1836, die Antwort Fr's vom 21. Apr. Die beiden interessanten Aktenstücke eignen sich wol noch nicht zur Mittheilung.

Die Hauptbestimmungen des Entwurfs erschienen gleichzeitig in der Leipziger, der Frankfurter Oberpostamts- und der Augsburger Allgemeinen Zeitung. Aus der letzteren Nro. 46—48. 15.—17. Febr.

1833 sind sie wiederabgedruckt in Rießer's gesammelten Schriften 3. Bd. (1867) S. 5—12.

Ueber das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten. Von Karl Streckfuß, K. Pr. geh. Oberregr. Halle 1833. 64 SS. in 8vo. Aus dieser Schrift sei nur hervorgehoben, daß die Friedländer'sche religiöse Richtung als der reine Deismus characterisirt wird, den öffentlich zu gestatten gefährlich sei (S. 37), und daß zur Bildung tüchtiger Rabbinen, worauf der Staat sein Augenmerk zu richten habe, „die Errichtung von Lehrstühlen für jüdische Theologie auf einigen Universitäten für erforderlich" erklärt wird (S. 38). J. M. Jost, Offenes Sendschreiben an Herrn G. O. R. R. Streckfuß zum Verständniß über einige Punkte in den Verhältnissen der Juden. Berlin 1833. Als Schrift eines Christen mag: H. C. Frhr. v. Ulmenstein: Gegenbemerkungen zu der Schrift des Hrn. G. O. R. R. Streckfuß, Dresden 1833, erwähnt sein. Für Berlin nicht uninteressant ist: Aufschlüsse und Vorschläge zur Besänftigung des Streits über die Emanzipation der Juden von Buchholz in seiner Zeitschrift: Neue Monatsschrift für Deutschland, historisch-politischen Inhalts. Berlin 1834. 15. Jahrg. 2. H. S. 198—224. Der Verf. will eine Emanzipation der Juden durch die Juden selbst; die Gleichstellung soll gesetzlich erst dann festgestellt werden, wenn sie völlig in das allgemeine Bewußtsein eingedrungen ist. — Auf Aeußerungen in politischen Zeitungen, Berliner wie auswärtigen, kann selbstverständlich weder hier noch im Folgenden eingegangen werden. Rießer war Winter 1832, nach einer von Hamburg aus durch ganz Deutschland unternommenen großen Reise, in Berlin, wo er einen Freundschaftsbund mit Veit und Lehmann schloß, auch mit Zunz, Jost und Rubo näher bekannt wurde. Rießer's Schriften I, S. 148 fg. Rießer's Werk erschien zuerst in verschiedenen Abhandlungen in seiner Zeitschrift: Der Jude, dann, mit Vielem, was die Censur gestrichen hatte und neuen Zusätzen, u. d. T.: Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der preußischen Monarchie. Altona 1834, jetzt neu abgedruckt in Rießer's Schriften III. S. 1—417. Das. S. 507—565 Bemerkungen über die, unter demselben Titel wie die erste erschienene zweite Schrift von Streckfuß. Berlin, Veit u. Co., 1843. Ueber einen Toast von Streckfuß am Huldigungsfest der Gesellschaft der Freunde, worin er das Vergessen der Glaubensunterschiede als Pflicht für Jeden hinstellte, und einen Brief desselben an Lehmann, worin er sich günstig für eine völlige Emanzipation der Juden aussprach, vgl. Lesser, Chronik der Gesellschaft der Freunde, Berlin 1842, S. 90.

Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen v. 1. Juni 1833, und Instruktion dazu v. 14. Jan. 1834 bei Rönne u. Simon S. 305—314.

Das Gerücht von einem neu vorgelegten Judengesetz hatte einen der Aeltesten bewogen, sich an den Minister von Brenn zu wenden und von diesem war die Aufforderung ergangen, man möchte mit Zuziehung einiger angesehener Mitglieder in eine neue Berathung über die Verhältnisse der Juden treten. Die Mitglieder wurden vom Vorstande ernannt und der Minister um die Mittheilung etwaiger neuer Beschlüsse über die Verhältnisse ersucht (14. Jan. 1833); doch erfolgte eine solche nicht. Statt dessen brachten die Zeitungen den Inhalt des neuen Gesetzes (s. o.), und veranlaßten den Vorstand, eine Bittschrift an den Minister zu entwerfen, worin sie baten „zur Aufrechterhaltung der Ehre der Juden im Preußischen Staate durch eine öffentliche Bekanntmachung die irregeleitete Meinung des Publikums zu berichtigen und dasselbe über die wahren, humanen Absichten der Preußischen Regierung, an denen wir nicht einen Augenblick gezweifelt haben, zu belehren" (1. März).

Doch wurde die Bittschrift nicht abgeschickt, weil die allgemeine preußische Staatszeitung vom 2. März folgende Notiz brachte: „Mehrere öffentliche Blätter haben es sich zum Geschäft gemacht, einen vermeintlichen Entwurf zu einer Judenordnung für die Preußische Monarchie aufzunehmen und dabei zu versichern, daß derselbe die Genehmigung der betreffenden Königl. Ministerien erhalten habe. Wir können dagegen aus glaubwürdiger Quelle versichern, daß letzteres keineswegs der Fall ist, daß aber Berathungen der betr. Kön. Min. über diesen wichtigen Gegenstand stattfinden und daß dabei das wohlverstandene Interesse des Staats, mit demjenigen, was Gerechtigkeit und Billigkeit gegen eine jede Klasse der Unterthanen erheischen, soviel nur irgend möglich, in Einklang gebracht werden soll".

Die Berathungen des Vorstandes mit der erwähnten Commission hatten aber ihren Fortgang, eine längere Denkschrift wurde von Rubo ausgearbeitet und derselben vorgelegt, in der man sich hauptsächlich bemühte, die gegen die Juden erhobenen Vorwürfe zurückzuweisen. Die Denkschrift wurde aber nicht gebilligt und statt dessen eine kurze Bittschrift erlassen, in der man auf eine frühere Vorstellung aus dem Jahre 1825 verwies und die Bitte aussprach, vor Erlaß eines neuen Gesetzes auch die Juden zu hören (1. Mai 1833).

Auch Rothschild hatte sich, als ihm das Gerücht von dem neuen

Gesetze bekannt wurde, an den König und die Minister gewandt, und erhielt darauf folgende C.-O.:

„Ich lasse sehr gerne den theilnehmenden Gesinnungen Gerechtigkeit wiederfahren, durch welche Sie veranlaßt worden sind, Ihre Glaubensverwandten in Meinen Staaten Meiner besonderen Berücksichtigung aus einer Besorgniß zu empfehlen, welche durch voreilige und ungenau verbreitete Mittheilungen entstanden ist. Die deßhalb verfügte öffentliche Bekanntmachung wird inzwischen Ihre Befürchtungen bereits beseitiget haben, und ich nehme nicht Anstand, zu Ihrer völligen Beruhigung darauf Bezug zu nehmen." 17. März. Der Berliner Vorstand dankte Rothschild für die erwiesene Theilnahme (21. Apr. Antw. R.'s 29. Apr.). G. A. J. 272.

Schon am 24. Nov. 1841 hatten die Aeltesten von Berlin, Breslau und Königsberg sich in einer Vorstellung an den König gewandt und erhielten darauf (13. Dec.) die Antwort, daß über die Zulassung zu akademischen Aemtern und Ertheilung von Corporationsrechten an die Gemeinden in Zukunft entschieden werden sollte, über die Angelegenheiten des jüdischen Cultus müßten die Vorschläge von den Gemeinden selbst ausgehn. Die Gerüchte von der einer neuen Organisation zu Grunde liegenden Ansicht veranlaßten, als Erwiderung auf diese C.-O., eine zweite Denkschrift (7. März 1842), in der man den Gedanken ausführte, daß die Juden nun seit Jahrzehnten aus vollem Herzen Deutsche wären und von ihrem Vaterlande nicht lassen wollten, daß sie zur Verbesserung ihres Zustandes nur eine neue Organisation der Gemeindeverhältnisse, eine Verbesserung des Cultus erwarteten, daß sie aber alle bisherigen Pflichten und Rechte, namentlich die des Militärdienstes, freudig tragen wollten. An den Kriegsminister v. Boyen, einen der Schöpfer der allgemeinen Wehrpflicht, einen der Helden der Freiheitskriege, wandte man sich in einer eigenen Schrift (9. März) und erhielt von ihm folgende Antwort: „Aus dem Schreiben der Herrn Aeltesten und Vorsteher der jüdischen Gemeinde in Berlin und der mir damit zugegangenen Vorstellung, die Verhältnisse der Juden betreffend, habe ich mit Vergnügen die Motive ersehen, welche der Judenschaft den Wunsch einflößen, daß ihren Religionsangehörigen allgemein die Ableistung der Militärpflicht gestattet werde. Ich kann den dargelegten ehrenwerthen Gesinnungen meine Anerkennung nicht versagen, und werde zur Erfüllung des mir mitgetheilten Wunsches, soweit es mir die Gesetze gestatten, mitzuwirken stets gern bereit sein.

23. März 1842. v. Boyen.

Der König hatte unterdessen der Magdeburger Gemeinde geantwortet, daß über die Pflicht der Juden zum Militärdienste noch keine Entscheidung getroffen sei, daß die Erlaubniß zum freiwilligen Eintritt niemals genommen werden würde (14. März R. u. S. S. 51, A. Z. d. J. 1842 S. 201); den Berliner Aeltesten wurde auf ihre Immediateingabe durch den Minister des Innern folgender Bescheid ertheilt:

„Des Königs Majestät haben aus Ihrer Eingabe ersehen, zu welchen Besorgnissen die großentheils unrichtige Auffassung der dem Kön. Staatsministerio zur näheren Erwägung gestellten, die Verhältnisse der Juden betreffenden, Gesichtspunkte Veranlassung gegeben hat. Im A. h. Auftrage eröffne ich Ihnen deshalb, daß es ganz eigentlich in der A. h. Absicht liegt, Maaßregeln zu ergreifen, durch welche die den Juden auferlegten Beschränkungen aufgehoben werden, insbesondere ihnen im Gemeindeverbande mit Christen die Wahrnehmung ihrer Interessen mehr gesichert, in der Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten durch Bildung von Corporationen eine größere Selbstständigkeit und Autorität eingeräumt und im Allgemeinen die Gelegenheit erweitert wird, ihre Kräfte und Fähigkeiten für sich und die Christen, unter denen sie leben, benutzen zu können. S. M. erachten aber für nothwendig, daß die Gewährung alles dessen an die Bedingungen geknüpft werde, die in dem Wesen eines christlichen Staats beruhen, nach welchen es nicht zulässig ist, den Juden irgend eine obrigkeitliche Gewalt über Christen einzuräumen oder Rechte zu bewilligen, welche das christliche Gemeinwesen beeinträchtigen könnten. Die Festhaltung dieser Rechte der Christen müsse daher der Aufhebung jener Beschränkungen die Waage halten, beides könne nur vereint bestehen und nicht von einander getrennt werden. Mit der Aufhebung der Militärpflicht der Juden würde denselben nichts genommen werden, da ihnen der freiwillige Eintritt in den Militärdienst gestattet bleibe. Jedenfalls aber möchten die Juden die Resultate der angeordneten Berathungen ruhig erwarten und könnten sie dabei vertrauen, daß ihnen jede mit höheren und allgemeinen Interessen vereinbare Verbesserung ihres Zustandes nicht versagt werden wird." 5. Mai 1842.

Am 10. Aug. 1842 wandten sich die Aeltesten, angeregt durch eine Bittschrift von 204 Gemeindegliedern, aufs Neue an den Kriegsminister, wiederholten ihre früher vorgetragene Bitte und baten um Aufhebung des Verbots, in der Garde zu dienen, das seit 1843 wirklich nicht mehr in Geltung war. G. A. J. 605.

Es würde zu weit führen, wenn ich die Brochürenliteratur, die durch die Befürchtungen jener Jahre hervorgerufen wurde, besprechen oder auch nur zusammenstellen wollte. Nur da auf die Militärangelegenheit etwas näher eingegangen worden, seien zwei Schriften angeführt: Eli Rust (L. Landshuth): Die Verbindlichkeit des Zeremonialgesetzes für den jüdischen Krieger in Heinemann: Allgemeines Archiv des Judenthums 1842, 2. Band S. 246—282 und Abraham Geiger: Rabbinisches Gutachten über Militärpflichtigkeit der Juden. Breslau 1842.

Wahl eines Rabbiners.

Ueber Fränkels Berufung 1836 vgl. oben S. 254 fg.; für die ferneren Verhandlungen bis zur endlichen Anstellung von Sachs ist zu vgl. G. A. R. 376, 515, 516, 553, 563, S. 595. Ohne allzusehr in das Detail einzugehen, sei aus den Verhandlungen Folgendes hervorgehoben. Als sich 1836 und nachmals 40 das Gerücht verbreitete, es solle ein Rabbiner gewählt werden, meldeten sich viele zu dieser Stelle; über andere, wie Rapoport, Krochmal, selbst Holdheim, zog man vertrauliche Erkundigungen ein. Ueber den Modus der Wahl kam es zu einigen Auseinandersetzungen; eine Anfrage an den Minister Eichhorn, ob ein durch die Gemeinde gewählter Rabbiner von der Regierung bestätigt werden würde (3. Nov. 1840), wurde als eine Frage, die nicht allein entschieden werden könnte, bis zur Erörterung der Cultusverhältnisse überhaupt verschoben (11. Mai 1841). Nach längeren Correspondenzen erfolgt im Auftrage des Königs eine Entscheidung des Polizeipräsidiums, daß die Wahl durch 32 Wahlmänner (11 aus der ersten, 11 aus der zweiten, 10 aus der dritten Klasse) vorgenommen werden solle, daß die Aeltesten jede Versammlung der Wahlmänner dem Pol.-Präs. anzuzeigen und darauf zu achten haben, daß die Wahl ruhig und ohne Partheiungen vor sich gehe (9. Juli 1842). Als die Auslosung der Wahlmänner geschehen soll, weigert sich Oettinger, dabei zu fungiren, ehe nicht der Wille der ganzen Gemeinde über eine so wichtige Angelegenheit eingeholt sei, läßt aber von seiner Weigerung ab, um die Ruhe und Eintracht nicht zu stören. So findet die Auslosung statt (21. Juli) und wenige Tage später senden die Aeltesten ein gedrucktes Cirkular an alle Gemeindeglieder, mit der Aufforderung, etwaige Vorschläge an eins der Mitglieder der 32 Commission zu richten. Dieser Aufforderung kommen denn auch sehr viele nach: nicht weniger als 32 Candidaten werden genannt, auch der Vorschlag gemacht, Oettinger zum Oberrabbiner zu machen und ihm zur Seite mehrere Pre-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

diger zu ernennen. Von den vorgeschlagenen Candidaten werden nach einer längeren Ansprache der Aeltesten nur 5 auf die engere Liste gesetzt und unter ihnen Frankel fast einstimmig gewählt (29. Aug.). Die von den Aeltesten ausgegangenen Piecen und andere Aktenstücke sind in der Brochüre: Die Berliner Rabbinatsfrage, besprochen von einer Stimme außerhalb der Gemeinde. Berlin 1844. 34 SS. in 8° nebst unbedeutenden Bemerkungen abgedruckt.

Aus den im Text angegebenen Gründen lehnte Frankel definitiv die Stelle ab (12. Sept. 1843; Brief an den Minister Eichhorn 6. Febr.).

Schon im Okt. 1843 wird aufs neue ein Collegium der 32 Wahlmänner gebildet und diesem der Vorschlag Oettingers (5. Nov.) einen dritten Rabbinatsassessor zu wählen, der geeignet sei, deutsche Vorträge zu halten und Religionsunterricht zu ertheilen, vorgelegt und von ihm gebilligt; Sachs' Wahl findet am 25. März 1844 statt. In der Zeit von Schließung des deutschen Tempels bis zur Anstellung von Sachs wurden mit Ausnahme der Vorträge von Rosenstein und Oettinger, die man nicht eigentlich mit dem Namen Predigten bezeichnen kann, wenig deutsche Reden in der Synagoge gehalten; 1832 eine Anzahl von Salomo Pleßner, später hie und da von durchreisenden auswärtigen Rabbinen: Liebschütz, Joel aus Schwerin vgl. G. A. V. 244.

Ueber Sachs vgl. Rosins Programm der jüd. Religionsschule Berlin 1864, der S.'s schriftstellerische Leistungen vollständig aufzählt; Geiger, Jüdische Zeitschrift für Wissenschaft und Leben II, S. 263—267 und VI, S. 60—67.

Statuten des Cultur-Vereins. Berlin 1841. 20 SS. in 8° und Jahresbericht des Cultur-Vereins zu Berlin, abgestattet vom Direktor desselben, Dr. S. Stern, in der Generalversammlung vom 14. Apr. 1844. Berlin 8 SS. in 4°.

Die Vorträge über die Aufgabe des Judenthums erschienen gedruckt Berlin 1845. Ueber S. Stern vgl. J. Auerbach: Zum Andenken an den verstorbenen Direktor Dr. S. Stern. Als Einladungsschrift zu der öffentlichen Prüfung der Bürger- und Realschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. 1868.

Von Schriften über die Reform führe ich nur an: Die gegenwärtige Bewegung im Judenthum, ihre Berechtigung und ihre Bedeutung von Dr. S. Stern. Berlin 1845, 48 SS. in 8°, und als eine der hervorragendsten Gegenschriften: D. Cassel: Woher? und Wohin? Zur Verständigung über jüdische Reformbestrebungen. Ber-

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

lin 1845, 44 SS. in 8°, ferner zwei größere Arbeiten: S. Holdheim, Geschichte der Entstehung und Entwickelung der jüdischen Reformgemeinde in Berlin. In Zusammenhang mit den jüdisch-reformatorischen Gesammtbestrebungen der Neuzeit. Berlin 1857, und J. H. Ritter: Samuel Holdheim. Sein Leben und seine Werke. Ein Beitrag zu den neuesten Reformbestrebungen im Judenthum. Berlin 1865.

Die Materialien zu dem Gesetz von 1847, Vorschläge der Regierung nebst Denkschriften und den sehr umfangreichen Beilagen, Verhandlungen der Herrenkurie und der Kurie der drei Stände, Landtagsabschied und Gesetz sind zusammengestellt in: Der erste vereinigte Landtag in Berlin 1847. Herausgegeben unter Aufsicht des Vorstehers des Centralbureaus im Ministerium des Innern und des Bureaus des vereinigten Landtags, Königlichen Kanzlei-Raths Eduard Bleich. Berlin 1847, 4 Bände in Lex.-8°, namentlich Band 1, S. 232—460, 750—762, Band 4, S. 1706—2131. Zur Kenntniß der damaligen Auffassung ist das Studium der Allg. Zeitg. des Judenthums Jahrgang 1847 zu empfehlen, eine bequeme Zusammenstellung der durch das Gesetz von dem Entwurf gemachten Abweichungen bietet Nro. 34 vom 16. Aug.

Für die Geschichte der Gemeindebehörden in dem Lustrum von 1848 an hat der „Bericht über die Verwaltung der jüdischen Gemeinde in Berlin in den Jahren 1849 bis incl. 1853, abgestattet durch den Vorstand" eine treffliche, auf Urkunden gestützte Darstellung gegeben.

Ueber das Statut und die Ordnung der Cultusverhältnisse haben mir die Gemeindeakten als einzige Quelle vorgelegen.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

Ausführungen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1. Zur Geschichte des Judeneides. 1712—1869.

„Nach zwei Seiten hin", sagt Stobbe (Die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 153 fg.), „hat sich nicht bloß das Mittelalter, sondern ebenso sehr auch die neuere Zeit darin gefallen, den Judeneid mit Raffinement auszubilden, einerseits was die Worte betrifft, die der Jude zu sprechen hat, andererseits in Rücksicht auf seine Kleidung und sein sonstiges Verhalten während des Schwures. Durch die abenteuerlichen Formen wollte man den Juden, von dem man fälschlich annahm, daß er nach seinem Gesetz vor der christlichen Obrigkeit einen Meineid schwören dürfe, von dem falschen Schwur zurückschrecken, aber ebenso sehr ging man auch darauf aus, ihn zu demüthigen." Die mittelalterlichen Formen und Formeln, die der Jude beim Eide zu beobachten und zu sprechen hatte (a. a. O. S. 154—159), sind mit dem Mittelter keineswegs ganz geschwunden, sie haben sich, allerdings mit Aenderungen und Milderungen, vielfach bis in die neueste Zeit hinein gerettet. Unsere Aufgabe kann es nur sein, die gesetzliche Entwicklung für Preußen zu betrachten.

Die erste Eidesformel findet sich 1712, wiederholt 1719. C. C. M. V, 5 fol. 154, 186. Sie ist ursprünglich für die in's Land kommenden fremden Juden bestimmt, scheint aber doch auch für andere Gelegenheiten gegolten zu haben. Besondere Ceremonieen waren nicht vorgeschrieben, der Eid, der auf die Thora, oder in Ermangelung einer solchen auf die Tefillin geschworen werden sollte, lautete so:

> Adonay, ein Schöpffer der Himmel und des Erd-Reichs und aller Dinge, auch mein und der Menschen, die hie stehen, Ich ruffe dich an, durch deinen heiligen Nahmen, auch diese Zeit zur Wahrheit, daß ..... so wahr mir Adonay helffe; wo ich aber einige Unwahrheit und Falschheit hierin gebrauche, so sey ich Herem und verflucht ewiglich, und daß mich übergehe und verzehre das Feuer, das zu Sodoma und Gomorra überging, und alle die Flüche, die in der Thorah geschrieben stehen, und daß mir auch der wahre Gott, der Laub und Graß und alle Dinge geschaffen hat, nimmermehr zu Hülffe und zu statten komme in einigen meinen Sachen und Nöthen, wo ich aber die Wahrheit in dieser Sache sage und bekenne, so helffe mir der wahre Gott Adonay.

Vom Jahre 1712 an vergeht fast ein halbes Jahrhundert, bis wir wieder in einer gesetzlichen Vorschrift von Judeneiden hören freilich heißt es in dem anzuführenden Edikt, daß es bei den vorge-

schriebenen Ceremonieen bleiben soll, ohne daß sich bestimmen läßt, seit wann dieselben Gültigkeit hatten. Danach wurde der Eid von einer Gerichtsperson in der Synagoge abgenommen, womöglich am Montag oder Donnerstag, in Gegenwart von 10 erwachsenen Juden, unter denen ein Rabbi sein mußte. Der Schwörende mußte sich vor dem Eide die Hände waschen, sich mit Arba Canfoth und Tallis bedecken, die Gesetzesrolle in die Hand nehmen, den Arm auf die Stelle 2. B. M. 20, 7 legen, bei besonders wichtigen Eiden mußte er sich in seinen Sterbekleidern, mit einem bloßen Schlachtmesser in der Hand, auf einen Sarg setzen. Vor dem Eide hatte der Rabbiner, ohne daß dafür eine bestimmte Formel vorgeschrieben war, den Schwörenden „in einer den anwesenden Christen verständlichen Sprache" an die Wichtigkeit des Eides zu erinnern, und daran, „daß die christliche Obrigkeit, welche diesen Eid von ihm fordere, sein ordentlicher Richter sei", darauf antwortete der Schwörende Amen, und las dann folgende Formel:

> Ich N. N. oder was ich sonst vor einen Nahmen oder Zunahmen haben und gebrauchen kan und mag, ein Sohn des N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, der Himmel und Erde, auch mich und die Menschen, die hier stehen, geschaffen hat, den Gott Abraham, Isaak und Jakobs, daß ... Und ruffe ich dich an, Adonai Elohim, dich einigen ewigen Gott, daß du durch deinen herrlichen großen Namen selbst bezeugest und bekräftigest diesen meinen Eid und also helfe mir der wahre Gott Adonai. Wo ich aber in dieser Sache nicht recht oder wahr rede, sondern einige Unwahrheit, Betrüglichkeit und Parteilichkeit darin gebrauche und also falsch schwöre, oder bei diesem Eide falsche Gedanken in meinem Herzen habe, so will ich von Gott keine Vergebung noch Aussöhnung am Tage der Versöhnung weder in dieser, noch in jener Welt haben, und soll mir keine Bekehrung helfen, sondern Gott soll auf mich schicken alle Flüche von Bileam und alle 10 Plagen von Egypten. Es soll mein Haus und Güter, Weib und Kinder gestrafet werden mit Schwefel und Pech, wie Sodom und Gomorrha gestrafet worden. Ich müsse sein Orur und Cherem, verbannet und verfluchet und meine Seele und Leib müssen kein Theil haben an allen Versprechungen, die du deinem Volk gethan hast und ich müsse von dir, wahrem Gott, keine Hülfe haben in allen meinen Sachen und Nöthen und du müßest dich meiner nicht erbarmen in meiner letzten Todesnoth.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

Darauf sprechen alle Juden: Amen! und der Schwörende sagt: Höre Israel, der Herr unser Gott ist ein einiger Gott, gelobet sey der Nahme der Ehre seines Königreichs in alle Ewigkeit!

Gegen diese am 25. Apr. 1757 mitgetheilte Formel (N. M. II, S. 249 ff. Nro. 28) erhob sich kräftiger Widerspruch, wie überhaupt in jener Zeit keine Verordnung erlassen wurde, gegen die nicht die Juden alsbald ihr gutes Recht, wenn auch meist ohne Erfolg, zu vertheidigen versuchten. Der Landrabbiner Fränkel reichte gegen Formel und die bei deren Aussprechen üblichen Ceremonieen eine Beschwerde ein, wahrscheinlich mit Vorschlägen zu deren Verbesserung. Man fand die Beschwerde insoweit gerechtfertigt, daß man die Juden nicht mit Formen drücken wollte, die in ihren Gesetzen keinen Grund hätten, und übergab die Schrift des Rabbiners den Professoren der Theologie Michaelis und Callenberg in Halle. Nach deren Gutachten, die nicht erhalten sind, wurde ein neues Gesetz erlassen. (29. Mai 1760 N. M. II, S. 426—435 Nro. 15.) Die Abänderungen bestanden darin, daß der Eid vor Gericht, und nur auf besonderes Verlangen des Richters in der Synagoge abgelegt wurde, daß dabei nur die Anwesenheit von 2 Juden erforderlich war, daß der Schwörende nicht Tefillim und Tallis anzulegen, sondern bloß den Kopf zu bedecken hatte, und daß bei der Verfluchung die Familie nicht mitgetroffen wurde. An Stelle der im Belieben des Rabbiners stehenden deutschen Ermahnung und der deutschen Eidesformel trat ein, doch wohl von Fränkel beantragtes, widerwärtiges Kauderwelsch.

Der eigentlichen aus 8 Regeln bestehenden Ermahnung, die im Druck 5 Foliospalten einnahm, ging folgende Auseinandersetzung vorher, die das Ganze kennzeichnen mag:

„Unter allen Mitzwos lo saace, welche den Menschen, wenn er sie thut, um chelek olam hasah und chelek olam habo bringen können, ist die Avero von schebuos schavooschecker die größeste, weil sie allein so groß ist, als avodo soro, gilluy arajos und schephichos domim, wie Rambam in Parschas Jisro beweiset.

Weil nun lees atta unter den bar-Jisroelim baavonos harrabbim viele sind, die nicht wissen und bedenken, was es auf sich hat, eine Schvuo zu thun, deswegen sie sich auch kein Gewissen machen und erschrecken nicht, wenn sie umsonst oder gar falsch chas vescholom geschworen, da doch der Berg

Sinai sich erschrocken und gezittert hat, als Hakkodesch boruchha gesprochen: Lo sisso es schem Adonai Eohecho laschov oder wie es in der deutschen Uebersetzung lautet: Du sollt den Namen des Herrn deines Gottes nicht mißbrauchen, wie die Gemoro sagt in Masseches schebuos.

Zumahl machen sich viele gar wenig aus einer Schevuo, wenn es nicht in bearchoos Jehudim ist, denn da meinen sie, daß es in einem solchen ophan keine so große Avero sei. Da doch im Gegentheil alsdann die Avero und der Onesch noch viel mahl so groß wird, weil der Chillul haschem größer ist wie in Schene luchos habberis in den Hilchos Theschubo steht. Und also pflegen solche Leute viel böses zu verursachen, nicht nur über sich, sondern auch über ihre ganze Mischpocho und über col Jisroel, wie wir unten hören werden. Derowegen hat man lesaccus Rabbim in einige kelolim bekitzur melden wollen, was ein Schevuo bichlal ubiphrat sowohl bearchoos Jehudim, als auch bearchoos Notzerim auf sich hat, und wie und wann man schwören soll, damit es ein Jeglicher sehe und sich mehajom veholo hüten möchte, kipschuto eine Schebuo zu thun ubifrat chas vescholam schebuas schecker.

Die darauf folgenden Regeln besagen, daß es am besten ist, gar nicht zu schwören, ein Eid soll nur geleistet werden, wenn er zur Aufklärung der Wahrheit unvermeidlich ist, selbst einen richtigen Eid unnütz zu schwören ist Sünde, die größte Sünde aber ist falsch zu schwören. Das Verbrechen des Meineids wird härter als alle andere Sünden bestraft, dafür gibt es weder in dieser noch in jener Welt Versöhnung. Für die Heiligkeit des Eides macht es keinen Unterschied, ob er von Christen oder Juden verlangt, in hebräischer oder einer andern Sprache gesprochen wird.

Die Eidesformel lautete:

Ich Peloni oder was ich sonsten für einen Nahmen und Zunahmen haben und gebrauchen kan und mag, ein Sohn des N. N. schwöre eine schebuo gemuro lo al daasi, ello al daas hamaschbiim osi, zu Gott dem Allmächtigen, der Himmel und Erden, auch mich erschaffen hat, daß ich auf alles dasjenige, worüber ich jetzunder werde befraget werden, rechten Emes aussagen will, ohne scheker vechesbonos, ohne Rammoos, ohne ormo umirmo vesachbulos und ohne maschschovo roo etwas maalim zu seyn, keins letobo oder

leroo und daß ich auch dieses, was der Emes ist, wegen mattonos, oder schochad oder hannoos oder mischum ahabo omischum sino, wegen Freundschaft oder Feindschaft, wegen moro, noch wegen etwas anderes, welches das Herz eines Menschen erdenken möchte, nicht lassen will. Ferner auch schwöre ich, daß ich über dieser meiner Schebuo keinen Perusch annehmen will (das ist, wenn einer würde sagen, die Schebuo kan so und so ausgeleget werden, also könte man Potur sein, und keinen onesch darüber befürchten: Das soll nicht gelten) keine haphoro oder hattoro, nehmlich wenn ein anderer mögte wollen diese schebuo verstören oder zu nichte machen, oder mattir seyn, und sie auf sich nehmen; keine selicho umchilo, welches schon alles so nichts gilt, weil zu Anfang der Schebuo gesagt ist, daß man schwören will lo al daasi nämlich des Nischba, sondern al daas hamaschbiim, von keinem Juden, noch andern Menschen. Auch soll mir die Tephilloh col nidre, welche wir erebh iom kipput zum maaribh zu thun pflegen, nicht zu statten kommen, noch meine chatoim mechapper seyn, oder wegnehmen, wenn ich mit dieser meiner Schebuo einen ben odom meramme bin. Und rufe ich Dich an, Adonai Elohim, Elohe Isroel, iochid umiuchad, Elohe emes, Elohe Eholim veadone haadonim, Elohe abosai Abroham, Jitzchok ve Jaakob, so wahr als ich Dir als meinem Gott diene und zu Dir tephilloh thue und so wahr ich maamin bin an deine heilige Thoro und an alle deine Mitzwos, daß du durch deinen herrlichen großen Nahmen, Adonai Elohim selbst memalle umkajjem bist, diese meine Schebuo, daß . . .

Und also helffe mir der wahrhafftige GOtt Adonai Elohim; wo ich aber in dieser Sache nicht den emes rede, sondern einige Schekoros vechisbonos oder ramoos oder Chanuphoh und massoas ponim darinn gebrauche und also eine schebuas scheber thue, und bin oder auf die mitzwo: Lo sisso es schem Adonai Elohecho laschov und bin also mechallel schem haggodol vehannoro, davon doch Hakoddosch boruchhu selbst vielmahl gesagt hat: Lo sechallelu es schemi, so müsse ich gar legamre keinen Chesed verachamim von Dir, ach GOtt!, nicht mehr erlangen leolme ad. Ich müsse seyn orur mochram umnadde, ent-

fernt von dir GOtt Jsrael, und von Deinen heiligen Malochim und vor deinem Volck! Es müssen über mich kommen alle kelolos vesochochos, welche Du col Jisroel auferleget hast, wenn sie bemesid wider dich sündigen würden! Es müsse an mir gewiß mekujam werden, was der Posuk sagt: ki lo jenakke es ascher iisso schemi laschov. Und also soll und muß bekorobh dein aph veketzeph ach Gott! über mich ausgegossen werden, daß ich werde lemoschol velischnino einem jeglichen ben-odom, auf daß sich darnach alle fürchten, dergleichen wieder zu thun. Mein guph unschomo soll kein cheleck haben an der Geulo und an dem Moschiach, noch an dem olam habbo. Ich muß von dir, dem wahrhafftigen GOtt, keine Hülffe haben, in meinen Sachen und Nöthen, du must dich über mich nicht erbarmen beschaas misosi, sondern ich muß also als ein roscho uphuschea leoleme ad in gehinnom unter den maloche chabolos bleiben, und mein Feuer soll begehinnom niemals verlöschen werden, und mein Wurm nicht sterben und muß eine greuliche Schmach werden vor allem Fleisch, wie gesagt wird: Weiotzu verou bephigre hoanoschim happocheim bi ki solaotom lo somus veischom lo siche vehoju deroon lechol bosar. Wo ich aber recht schwöre, so müssen hingegen alle Segen des Gesetzes auf mich kommen. Omen.

Es bedarf über diese vielleicht von der Regierung nicht ungern gesehene, jedenfalls von ihr nicht veranlaßte, empörende Formel nicht vieler Worte, ein Wort Mendelssohn's möge genügen: „Ich glaube dieser Jargon hat nicht wenig zur Unsittlichkeit des gemeinen Mannes beygetragen und verspreche mir sehr gute Wirkung von dem unter meinen Brüdern aufkommenden Gebrauch der reinen deutschen Mundart. Wie würde es mich kränken, wenn die Landesgesetze selbst diesem Mißbrauch beyder Sprachen gleichsam das Wort redeten". (Ges. Schr. I, S. 26.)

Mendelssohn schrieb diese Worte, nachdem die mitgetheilte Formel bereits 20 Jahre in Gebrauch gewesen war, an einen christlichen Richter, den Assistenzrath Klein, der mit Andern beschäftigt war, eine neue Proceßordnung auszuarbeiten. Klein „that sich mit Mendelssohn zusammen", dessen Gutachten wurden für die einzelnen Bestimmungen über den Judeneid eingehalt und zum großen Theile befolgt, von ihm rührte die Ermahnungsformel her, die von nun an die bisher

übliche jargonnirende verdrängte und Jahrzehnte lang in Gebrauch blieb. Sie lautete:

„Ein jeder gläubiger Israelit ist schuldig, der Obrigkeit, sie sei jüdisch oder christlich, bei Rechtsstreitigkeiten die Wahrheit zu gestehen, und solche auf ihr Begehren mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der christlichen Obrigkeit geforderter Eid ist also nach der Lehre der Rabbinen für keinen unrechtmäßigen, gezwungenen Eid zu achten. Wer daher die christliche Obrigkeit durch einen falschen Eid hintergeht, oder dabei etwas anderes denkt, als er sagt, der entheiligt den Namen Gottes und begeht einen Meineid.

Der Meineid ist das schrecklichste Verbrechen, dessen sich der Mensch schuldig machen kann. Die ganze sittliche Welt beruht (wie die Rabbinen sagen) auf Recht, Wahrheit und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen sind also schon an sich höchst strafbare Verbrechen, indem sie die Zerrüttung der Welt zur Folge haben. Bei einem Meineide kommt aber noch der Frevel hinzu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit, und den Gott der Gerechtigkeit selbst zur Bestrafung der Ungerechtigkeit auffordert, und also den Namen des Allerheiligsten bei einer sehr schändlichen That mißbraucht; daher auch die ganze Welt erschüttert worden, als der Gott unserer Väter auf dem Berge Sinai die Worte hat hören lassen: „Du sollst den Namen des Ewigen, Deines Gottes, nicht bei einer Unwahrheit mißbrauchen."

Wenn jeder andere Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes sich befreien kann, so kann doch der Meineidige durch die stärkste Buße, ohne hinlänglichen Ersatz, keine Vergebung hoffen, denn es heißt ausdrücklich: „Der Ewige, Dein Gott, wird Denjenigen nicht ungestraft lassen, der seinen Namen bei einer Unwahrheit mißbraucht." Bei einem jeden andern Verbrechen trifft die Strafe bloß die Sünder und die Mitschuldigen, oder die dem Uebel hätten steuern können, bei einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers, ja das ganze Land, in dem er wohnt, empfindet die darauf folgende göttliche Strafe. Bei einem jeden andern Verbrechen wird dem Verbrecher öfters durch die Langmuth des barmherzigen Gottes nachgesehen; auf einen Mein-

eid aber folgt die Strafe unverzüglich und alsofort; denn so heißt es in dem Propheten (Zach. Cap. 5 v. 4):

„Ich will den Fluch hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, daß er soll kommen über das Haus des Diebes und über das Haus Derer, die bei meinem Namen fälschlich schwören, und er soll bleiben in ihrem Hause, und soll es verzehren sammt seinem Holz und Steinen."

N. M. vol. VII., S. 2457 fg. Nro. 45; Mend. Ges. Schr. VI., 405 fg.

Diese Ermahnungsformel bildete einen Theil der Erläuterungen, welche über einige Stellen der Proceßordnung und auch über den Judeneid „mit Zuziehung eines wegen seiner Kenntnisse und rechtschaffenen Denkungsart rühmlich bekannten jüdischen Gelehrten entworfen worden", und die allen Regierungen zugeschickt wurden, zugleich mit einigen Anfragen, über die von den einzelnen, mit Befragen der Rabbiner und Aeltesten, Gutachten erstattet werden sollten. (20. Sept. 1783 N. M. VII., S. 2456 fg. 2475—2480 Nro. 45.) Die Anfragen betrafen 3 Punkte: 1. Ob es gewisse Tage gebe, wo ein gültiger Eid von Juden nicht geschworen werden könnte? 2. Ob die Einmischung hebräischer Worte und Redensarten in Eid- oder Ermahnungsformel von irgend welchem Nutzen seien? 3. Ob der Eid des ungebildeten Juden, der die vorgesprochene Formel mit Amen bekräftige, gültig sei? Es dauerte lange, bis die Antworten einliefen; als dies geschehen war, wurde „über deren Inhalt mit demjenigen verdienten jüdischen Gelehrten, nach dessen Vorschlägen hauptsächlich der Entwurf abgefaßt worden, Rücksprache genommen" und am 1. Mai 1786 ein neues Rescript über den Judeneid erlassen (N. M. VIII. S. 77—86 Nro. 26). Es zeigt von dem Entwurf äußerlich große Veränderung, von 22 Paragraphen war es auf 39 Artikel erweitert, zeigte aber auch dem Inhalt nach von der hauptsächlich Mendelssohnschen Arbeit einige Abweichungen, die ebensogut vorurtheilsvollen Regierungen als frommen Rabbinern zugeschrieben werden mögen. So sollte der Schwörende Gebetmantel und Gebetschnur anlegen, zu der vorgeschriebenen Ermahnung durfte der Rabbiner noch andere Formeln zufügen; las der Rabbiner den Eid vor, so zeigte er bei dem Gottesnamen nur auf die Tafel, ohne ihn auszusprechen.

Die Thatsache verdient wohl eine rühmende Hervorhebung, daß die Formeln und die Gebräuche, die in jeder Weise eine Besserung des früheren Zustandes bezeichnen, zu einer Zeit berathen wurden, als gegen die Dohmsche Schrift Verschiedene mit der Behauptung

aufgetreten waren, daß ein Judeneid keine Glaubwürdigkeit besitze. Auf diese Vorwürfe, auf ihren Ursprung und ihre Begründung, ist oben in anderem Zusammenhange hingewiesen, hier bedarf es nur der Erinnerung, daß die preußische Regierung den Rath Mendelssohns zu Hülfe nahm zu derselben Zeit, als seinen Glaubensgenossen in der literarischen Welt Glaubwürdigkeit und Treue abgesprochen wurde.

Die sonstigen Bestimmungen dieses Rescripts waren, daß der Eid in der Synagoge stattfand; an Sabbathen, Feier- und Festtagen sollte kein Eid geleistet werden. Der Schwörende hatte sich die Hände zu waschen, zwei Zeugen mußten zugegen sein, auch die Gegenpartei, wenn dies ein am Ort wohnender Jude war. Nachdem der Rabbiner die Ermahnungsformel gesprochen, machte der Richter einen Sühneversuch; mißlang dieser, so entfernen sich die außer Rabbiner und Zeugen anwesenden Juden mit dem Rufe: „Weichet von dem Aufenthalte dieser frevelhaften Leute!" Der Rabbiner sagte dann zum zweiten Male einige Mahnworte: „Wisse, daß Du nicht nach Deinem Sinne und Deiner Auslegung der Worte, sondern nach dem Verstande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegest;" der Schwörende erhielt eine Thorah in den Arm, und sprach die Eidesformel: „Ich schwöre bei Adonai, dem Gotte Israels, daß . . ." und nach dem eigentlichen Eid: „wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geschehenen Vermahnung angedeutet worden sind. Amen." Der Zeugeneid, der nur erfordert wurde, wenn Christen bei der Rechtssache ein Interesse hatten, konnte auch an gewöhnlicher Gerichtsstätte geleistet werden; für die Zeit, wann von einer Jüdin kein Eid gefordert werden sollte, wurden einzelne Bestimmungen getroffen, die Glaubwürdigkeit ihres Zeugnisses sollte nur nach den Staatsgesetzen beurtheilt werden. In Criminalfällen sollte kein Jude zum Ablegen eines Zeugnisses gezwungen werden.

Diese Bestimmungen fanden auch in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung I., §. 317—355 Aufnahme (mitgetheilt bei Frankel, die Eidesleistung der Juden in theologischer und historischer Beziehung. Dresden und Leipzig 1840, S. 118—124, der an die Mittheilung eine scharfe Critik der einzelnen Ceremonieen reiht (S. 125 bis 131) und bei R. u. SS. 496—501) und blieben in ungeschwächter Kraft. Klagen eines getauften Juden, der Tallis, der bei den Eiden in Berlin gebraucht werde, sei nicht in Ordnung und rufe Meineide hervor, veranlaßten ein Gutachten des Oberlandrabbiners

Hirschel Levin, daß ein solcher Tallis nicht nothwendig sei, das aber ohne Erfolg blieb (Frankel S. 126 fg.; ich habe die betreffenden Akten auch im St. A. gefunden).

Das Gesetz vom 11. März 1812, das den Juden staatsbürgerliche Rechte verlieh, änderte an diesen Bestimmungen nichts, der gerichtliche Eid blieb in seiner Form bestehen. Und gerade für die durch dieses Gesetz erforderlichen neuen Eidesleistungen wurden Ausnahmeformeln verfügt, die schon deswegen für den Staatsbürger nicht nothwendig waren und in den Augen Vieler die gewährte Wohlthat fast wieder aufheben mußten. Solche Formeln wurden bestimmt für den Homagialeid, die Verpflichtung zum Militärdienst, für Aerzte (die einzelnen Bestimmungen bei Frankel S. 131—135, vollständiger bei Rönne und Simon S. 98—104); gegen letzteres trat, obwohl vergeblich, der unermüdliche Friedländer in einer Schrift auf. (1826 im St. A.)

Es ist lehrreich zu bemerken, wie diese Bestimmungen jahrzehntelang in Kraft blieben, ohne daß von einer Seite der Versuch gemacht wurde, sie zu erschüttern. Die bekannt gewordenen Andeutungen des Gesetzes von 1833 sprechen gar nicht vom Eide; der Entwurf des Jahres 1839 verfügt ausdrücklich, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Eid gewahrt bleiben sollen; das Gesetz von 1847 ließ es stillschweigend bei dem bisher gültigen Gebrauch und hob nur den Unterschied zwischen der Glaubwürdigkeit der Eide bei Juden und Christen auf.

Von den Juden selbst geschah wenig zur Abänderung der bei dem Judeneide üblichen Formeln und Gebräuche. Gerade in dieser Frage, wo ein trauriges Einvernehmen zwischen Gebildeten und Ungebildeten, Hoch- und Niedrigstehenden bestand, wo Alle darin einig waren, daß für den Juden zur Heilighaltung des Eides Ermahnungen und Ceremonieen nöthig seien, konnte literarische Wirksamkeit nicht viel ausrichten; dem langsamen Fortschreiten der Zeit mußte man eine Klärung der Begriffe auch in dieser Beziehung anvertrauen. Immerhin verdient die Schrift Frankels: Die Eidesleistung der Juden in theologischer und historischer Beziehung. Dresden und Leipzig 1840, die neben wissenschaftlicher Darlegung der talmudischen Vorschriften alle bestehenden Uebelstände auch der preußischen Gesetzgebung tadelnd hervorhob, Beachtung und Anerkennung.

Nach der preußischen Verfassung wurden die preußischen Juden den übrigen Bürgern gesetzlich vollkommen gleichgestellt, aber in der praktischen Ausführung dieser Bestimmung zeigten sich mancherlei Uebel-

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

stände. Zwei Dinge waren es namentlich, für welche die nach einer völligen Emancipation Strebenden kämpfen mußten: Zulassung zu Lehr- und Staatsämtern, Befreiung von allen Formalitäten bei der Eidesleistung.

Der Kampf für Letzteres ging von Berlin aus. (Vgl. für dies und das Folgende G. A. E. 779 und E. 1087.) Schon im Nov. 1849 bildete sich ein „Comité zur Abänderung der jüdischen Eidesleistung", das sich mit dem Vorstand der Gemeinde in Verbindung setzte. Dieser nahm die von seinen Amtsvorgängern in dieser Angelegenheit gemachten Schritte wieder auf, und ließ eine Denkschrift ausarbeiten, die den Antrag begründen sollte, daß fortan Judeneide mit der einfachen Formel: „Ich schwöre bei Gott, dem Einigen und Ewigen, daß ...., so wahr mir Gott helfe" geschworen werden sollten. Um aber dem Antrag den Charakter eines Privatwunsches einer immerhin gewichtigen Körperschaft zu nehmen, und ihn als Verlangen der Gesammtheit hinzustellen, beschloß man, alle preußischen Gemeinden zum Beitritt aufzufordern. (31. Jan. 1850.) In kaum 2 Monaten waren die Beitrittserklärungen von fast 400 Gemeinden des preußischen Staates eingelaufen. So konnte man in der That den Antrag als ein „in den weitesten Kreisen tief empfundenes Bedürfniß" hinstellen. Am 3. Apr. 1850 überreichte der Vorstand dem Justizministerium die Denkschrift mit den Zustimmungserklärungen der Gemeinden.

Der Vorstand meinte gegründete Hoffnung zu haben, seine Bitte bald gewährt zu sehen, wenn er von allen Gemeinden des Staats unterstützt würde; diese Hoffnung ging aber nicht in Erfüllung. Trotz wiederholter Anfragen bei dem Justizminister ging auf die Bittschrift gar kein Bescheid ein.

Als durch den Regierungsantritt des Prinzregenten eine liberale Strömung in die innere preußische Politik kam (1858), hielt der neue Vorstand den Zeitpunkt für angemessen, einen neuen Schritt in der hochwichtigen Sache zu unternehmen. Zunz und Sachs, von denen die erste Denkschrift ausgearbeitet worden war, wurden aufgefordert, da auf diese zurückzugehn nicht für genügend erachtet wurde, eine wissenschaftliche Darlegung der ganzen Angelegenheit einzureichen. Zunz arbeitete sie allein aus, da eine Arbeitstheilung nicht gerathen schien, und veröffentlichte seine Abhandlung durch den Druck.

Die kleine Schrift: Die Vorschriften über Eidesleistung der Juden. Beleuchtet von Dr. Zunz. Berlin 1859. 29 SS. in kl. 8vo. hob hervor, daß unter den gegen die Juden geltend gemachten An-

klagen auch stets die sich befunden habe, ihr Eid verdiene keinen Glauben; bis ins 18. Jahrh. sei das Zeugniß eines Juden gegen einen Christen nicht angenommen worden. Zunz wandte sich mit großer Schärfe gegen das in den gesetzlichen Bestimmungen über den Eid zum Vorschein kommende Vorurtheil, gegen die getauften Juden, die durch ihre falschen Behauptungen solche Bestimmungen hervorgerufen hätten, führte aus, wie nach jüdischem Rechte weder die Synagoge, noch ein bestimmter Tag, noch Theilnahme des Rabbiners erforderlich sei, um einen Eid glaubwürdig zu machen, und kam zu dem Schluß: „Soll die Gleichheit des Rechts befestigt, jedem Schwur gleiche Weihe verliehen werden, so muß die Form des gerichtlichen Eides bei Allen eine und dieselbe sein".

Eine gedruckte Abhandlung wollte man nicht der Bittschrift anfügen, so verwies man in derselben einfach auf Zunz's Schrift und führte, gestützt auf Hirschel Levins Gutachten, auf Frankels Ausführung, und die Beschlüsse der Braunschweiger Rabbinerversammlung aus, daß der Eid eines Juden, sobald er bei dem Namen Gottes geschworen werde, ohne weitere Ceremonie verbindende Kraft habe. Daher seien die gegenwärtigen Formen des Judeneides, die Eidesformel, die Verwarung, die Bestimmungen, in der Synagoge, mit der Thora in der Hand, nach Vornahme des Händewaschens zu schwören, unnöthig, sie entsprechen aber auch nicht unserm religiösen Bewußtsein, „wir vermögen nicht, sie mit unsern Begriffen von der Würde und Heiligkeit des Schwurakts in Einklang zu bringen." Auf Grund dieser Auseinandersetzung wurde daher die Aufhebung der betreffenden Paragraphen der Gerichtsordnung und als Schwurformel: „ich schwöre bei Gott dem Einigen und Ewigen" beantragt. Die letztere Formel wurde auf Antrag einiger Juristen, die betonten, daß eine solche Formel confessionslos sein sollte, die beantragte aber wegen des Glaubens an Dreieinigkeit von den Christen nicht angenommen werden könnte, in: „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden" verändert. Mit dieser Variante wurde die Bittschrift sämmtlichen Gemeinden überschickt und von 379 derselben gebilligt. In deren Namen, also der weit überwiegenden Anzahl aller Gemeinden, es gab deren 537, übersandte sie der Berliner Vorstand an das Staatsministerium (12. April 1860). (Die Bittschrift ist abgedruckt in Uebersicht des Haushalts der jüd. Gemeinde 1858—59, S. 5—7.)

Der Erfolg lehrte, daß die Zeiten sich verändert hatten. Dem Staatsministerium war die Berathung der Sache schon durch eine,

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Magdeburg 1. März 1859 datirte, Bittschrift von 172 Gemeinden nahegelegt worden, in Folge der zweiten Petition erhielt der Justizminister den Auftrag (11. Febr. 1861), bei dem Landtage einen Gesetzentwurf einzubringen, der in 2 Paragraphen die Aufhebung der Bestimmungen der Gerichtsordnung und die beantragte Eidesformel zum Beschlusse vorlegte. Die Motive im Gesetzentwurfe enthalten nichts Neues, hervorzuheben ist die Notiz: „Der Beglaubte der hiesigen jüdischen Gemeinde, Levi, hat zwar in einem Gutachten vom 26. Apr. 1850 die Beibehaltung des Wortes „Adonai", das Anfassen der heiligen Schrift, Gegenwart des Rabbiners, Waschen und Leistung des Eides mit bedecktem Haupte, für nützlich erachtet, für wesentlich aber nur die Anrufung Gottes erklärt."

Der Entwurf hatte vor beiden Häusern verschiedene Schicksale. Die Justizcommission des Abgeordnetenhauses (Berichterstatter Gneist, 21. März 1861, Drucksachen Nro. 121) beantragte einstimmig die unveränderte Annahme des Entwurfs; der Bericht nahm in eingehender Weise auf die Petitionen Rücksicht. Am 6. Apr. 1861 kam die Angelegenheit im Hause zur Sprache (Stenograph. Berichte S. 631—644). In die Debatte mischte sich ein fremder Bestandtheil durch einen Antrag Waldecks, auch für den Eid der Christen die Bekräftigungsformel: „so wahr mir Gott helfe" als genügend zu erklären. Nur ein principieller Gegner erhob sich gegen den Entwurf, der Abg. Wagener. Er hob hervor, daß die bestehenden Bestimmungen nicht aus dem Mittelalter herrührten, sondern ihren Ursprung den Gutachten Mendelssohns und M. S. Weyls verdankten, daß sich seit jener Zeit weder in dem Bildungsgrade noch in der Betrachtung des Talmuds seitens der Juden etwas geändert habe, und daß es daher zur Schaffung neuer Formen für den Eid bisher an jeder amtlichen Grundlage fehle. Eine solche — Gutachten aller Rabbiner — vermißte auch Reichensperger. Veit wendete sich gegen die Ausführungen Beider. Gegen die Anführung Mendelssohns machte er geltend, daß einmal M.'s Gutachten von dem Assistenzrath Klein und den Justizcollegien verändert worden sei, daß ferner M. nur gefragt wurde, welche Formel zu seiner Zeit, als also die rabbinische Gerichtsbarkeit noch bestand, zu wählen sei, und daß endlich M. das Bessere, das er erreichen konnte, dem unerreichbaren Besten vorzog. Er wies darauf hin, daß allerdings in den 80 Jahren etwas gewichen sei, nämlich die Voraussetzung der Nothwendigkeit jener Formalitäten, und verwahrte sich gegen eine Theilung seiner Glaubensgenossen in gebildete und ungebildete dem Gesetze gegenüber. Auch der Berichterstatter und

der Justizminister empfahlen den Entwurf, der dann mit großer Majorität angenommen wurde.

Die Andeutungen des Abg. Wagener wurden im Herrenhause weiter ausgeführt. Weil das Gesetz nicht genügend vorbereitet sei, namentlich ein Befragen christlicher Autoritäten nicht stattgefunden habe, beantragte die Justizcommission (Berichterstatter v. Zander, 19. Apr. 1861, Drucksachen Nro. 77) principaliter den Entwurf abzulehnen, event. ihn anzunehmen, aber einen Paragraphen hinzuzufügen, der bei Eidesleistungen der Juden die Ermahnung des Rabbiners verlangte, da man bei ihnen auf eine Neigung zur Wahrhaftigkeit nicht schließen dürfe. (Sitzung v. 27. Apr., Stenogr. Ber. S. 340—352). Gegen diesen Antrag erhob sich im Hause der Beigeordnete Rummel, der hervorhob, daß die geistlichen und administrativ-Behörden wegen ihrer mangelnden praktischen Erfahrung zum Abgeben eines Gutachtens nicht befähigt seien, und daß das Gutachten der richterlichen Beamten die Sache um keinen Schritt fördern würde, weil sie mit dem eigentlich Religiösen nichts zu thun hätten. Die Gemeindevorstände repräsentirten das geistliche Leben in den jüdischen Gemeinden und ihre wiederholten Bittschriften zeigten, daß eine Abänderung der bevorstehenden Vorschriften nöthig sei. Dagegen meinte der Hr. v. Höverden, die vorgeschlagene Formel genüge keinem, die frommen Juden hielten das bisherige Beiwerk für nöthig, und die irreligiösen würden jeden Eid leichtsinnig leisten. Nachdem der Justizminister die Regierungsvorlagen vom Standpunkte des Rechts, Blömer von dem der confessionellen Gleichberechtigung vertheidigt, bestritt v. Ratenau ihre Berechtigung. Er habe sehr viele Judeneide abnehmen müssen, und nur die Heiligkeit der Formalitäten bemerkt; die Ermahnung, die den Christen vorgesprochen werde, sei nicht minder scharf; durch die Entfernung des Wortes Adonai werden die religiösen Schranken zwischen Juden und Christen gelockert, was durchaus nicht zu wünschen sei. Dem gegenüber betonte Graf Rittberg, daß alle Juden durch das bloße Aussprechen des Namens Gottes dem Eide bindende Kraft zuerkennen und gab historische Beispiele, daß auch das Mittelalter einfachere Formeln gekannt habe. Andere Redner verhinderte der Schluß der Debatte am Aussprechen ihrer Meinung; die Abstimmung ergab eine Ablehnung des ersten Paragraphen der Regierungsvorlage mit 74 gegen 35 Stimmen und eine Vertagung des Gesetzes.

So konnte bei dem Widerspruch eines der gesetzgebenden Faktoren das Gesetz nicht zur Ausführung gelangen. Trotzdem schon ein neuer

Schritt seitens der Juden, wie ihn die Breslauer Gemeinde beantragte, nicht nothwendig, weil der Abg. Rönne den Entwurf aus eigenem Antriebe in der nächsten Session vorbrachte (Drucksachen Nro. 42 Session 1862).

In demselben Jahre forderte die Regierung von sämmtlichen Obergerichten der Monarchie Berichte über die Nothwendigkeit einer Reform des Judeneides ein und dieselben sprachen sich mit weitaus überwiegender Mehrheit für eine solche aus. Doch gingen erst große Ereignisse über den Staat hin, ehe an eine Reform dieser Angelegenheit gedacht wurde. Dann legte schon der Umstand, daß in den neu einverleibten Ländern diese Formen ganz oder theilweise aufgehoben waren, den Gedanken nahe, auch in Preußen eine endgültige Lösung zu versuchen.

Der Abg. Kosch brachte in der Session von 68/69 den früheren Regierungsentwurf als Antrag ein, er wurde von der Justizcommission seinem wesentlichen Inhalte nach, nur in veränderter Form, zur Annahme empfohlen. (30. Jan. 1869. Drucksachen Nro. 231.) Zu Gunsten dieser Form zog Kosch bei der Verhandlung im Hause (6. Febr. Sitzungsberichte S. 1495—1500) seinen Antrag zurück. Die Verhandlung selbst bot übrigens nur durch einen eingebrachten, aber abgelehnten Zusatzantrag, wonach das Gesetz in den Landestheilen, wo keine bestimmte Form für Judeneide vorgeschrieben wäre, nicht eingeführt werden sollte, einiges Interesse dar, der Commissionsentwurf wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Auch das Herrenhaus fügte sich den Forderungen.

So wurde nach Zustimmung beider Häuser des Landtags am 6. Juli 1869 folgendes Gesetz erlassen:

Wir Wilhelm ꝛc.

§. 1. Die Eide der Juden werden mit der Eingangsformel: „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden" und mit der Schlußformel: „So wahr mir Gott helfe" geleistet, von Männern unter Erhebung der rechten Hand, von Frauen unter Auflegung dieser Hand auf die Brust.

§. 2. Die Belehrung über die Wichtigkeit des Eides und die Eidesabnahme selbst erfolgt durch die für letztere, je nach der Art des Eides, zuständige Behörde.

§. 3. Inwiefern hier ein Rabbiner oder jüdischer Gelehrter zuzuziehen, bleibt dem Ermessen der Behörde anheimgestellt.

§. 4. Die für die Eidesleistungen der Juden eingeführten be-

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

sonderen Förmlichkeiten und Vorschriften werden aufgehoben. (15. März 1869, Ges.-Samml. S. 484.)

Durch dieses Gesetz war der letzte Rest der früheren Beschränkungen getilgt. Es waren mehr als 100 Jahre verflossen, seitdem die erste Klage gegen die bestehenden harten Bestimmungen laut geworden war, nun endlich war das erreicht, wonach man so lange in unermüdetem Kampf gestrebt hatte.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
UB
DFG

2. Die Vorgeschichte des Edikts von 1750.

Das allmählige Werden des Gesetzes von 1750 ist nach seinen allgemeinen Zügen oben geschildert. Doch ist es nothwendig, da es sich um ein Grundgesetz handelt, das in fast allen seinen Bestimmungen 62 Jahre, in einigen Punkten bis auf die neueste Zeit Geltung gehabt hat, auch alle einzelnen erkennbaren Phasen vorzuführen.

Das Projekt zu einem Reglement für die Juden in der Residenz war 1737 ausgearbeitet (28 Bll. in fol.), die Gegenvorstellung der Juden erfolgte 4. April 1738 (35 Bll.), der Minister Broich sandte seine Bemerkungen 15. Jan. 1739 (4 Bll.), am 19. Okt. und 18. Nov. faßte das Generaldirektorium seine Beschlüsse (5 Bll.). Ich stelle die Bemerkungen dieser vier Aktenstücke zu den einzelnen Punkten nebeneinander, die Vorschläge Broichs, die fast überall die Bitten der Juden zur Berücksichtigung empfehlen, nur für die ersten vier Punkte, den Beschluß des Gen.-Dir. nur dann, wenn er von dem ursprünglichen Entwurfe abweicht.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

Entwurf.	Juden.
1. Alle früheren Privilegien, die mit dem gegenwärtigen in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.	
2. Die Zahl der Juden wird auf 120 Familien und 250 Bedienten einschl. der publiquen festgesetzt.	250 Bediente excl. der publiquen, wenigstens der 26 Schulmeister. Alle Juden, die ihren Kindern den Schutz abgetreten und keinen Handel treiben, können ungehindert hier bleiben.
3. Den Juden ist ein gewisses Sortiment von Waaren und Laden zu gestatten, doch dürfen sie keine Fabriken halten, und Fabrikwaaren nur von Christen kaufen.	
4. Fremde Juden und Judenburschen dürfen außer den Jahrmärkten nur auf dringende Veranlassung länger als 24 Stunden in der Stadt bleiben, ohne solche zahlen sie für jeden Tag einen Dukaten. Die Einkassirung dieser Summe besorgen die Aeltesten, die bei nachgewiesener Fahrlässigkeit ihren Schutzbrief verlieren.	Fremde versäumen oft die Post, werden in 24 Stunden mit dem Einkaufen im Lagerhause nicht fertig, Feiertage und Hochzeiten machen längeres Verweilen nöthig. Da solche nur einkaufen, so ist ihr Verweilen (für Meßreisende 8 Tage vor und nach der Messe, bei Hochzeiten 2c. 3 Tage vor und nach den Festen) nur nützlich für die Stadt. Die Aeltesten sollen von der geforderten Verantwortung befreit bleiben.
5. Neue Familien oder Bedienten dürfen erst aufgenommen werden, wenn eine der alten stirbt, fremde nur ausnahmsweise, wenn sie 10000 Thlr. Ver-	a. Vor der Aufnahme eines Fremden soll das Zeugniß der Aeltesten verlangt werden. b. Die dreimonatlichen Listen sind nicht nothwendig, da schon jede

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Broich.	Gen.-Dir.
	Die 26 Schulmeister gehören nicht zur Zahl der 250 Bedienten.
Fremde sollen sich beim Thorsteher melden, der ihre Ankunft den Aeltesten anzuzeigen hat. Von denen, die länger als erlaubt in der Stadt verweilen, ist ein Dukaten zu erheben, aber ohne Belastung der Aeltesten.	Meßreisende dürfen von einem Posttage zum andern bleiben, bei Festtagen 2 Tage vor und 2 nach dem Feste, bei Hochzeiten im ganzen 8 Tage. In Betreff der Zahlung nach dem Vorschlage Broichs.
a. Die Specification soll alle 6 Monate gegeben werden. b. Die von den 120 seit 1736 leer gewordenen Plätze sollen wiederbesetzt werden.	Broich's Vorschläge und der Antrag der Juden sub a werden genehmigt.

Entwurf.	Juden.	Gen.-Dir.
mögen einbringen, dafür bleibt der Platz des zunächst Aussterbenden unbesetzt. Die Aeltesten haben jede 3 Monate eine Liste über den Bestand der Gemeinde einzureichen.	Woche ein Verzeichniß der vorgekommenen Veränderungen eingereicht wird.	
6. Sie werden bei ihren Ceremonieen geschützt, müssen sich aber aller Schmähungen Christi und des „lästerlichen Gebets Alenu" enthalten.	Der Gottesacker und die kleinen Häuser bei der Synagoge mögen ausdrücklich in Schutz genommen werden; das Wort „lästerlich" soll wegfallen.	Statt lästerlich soll es des „Mißbrauchs des jüdischen Gebets A." heißen; auch der 2. Vorschlag der Juden wird genehmigt.
7. Jeder kann bei Lebzeiten seinen ersten Sohn heirathen lassen, und auf ihn den Schutzbrief übertragen, wenn er 2000 Thlr. Vermögen nachweist, den zweiten Sohn nur bei 3000 Thlr. und wenn dieser auf den Schutzbrief seines Schwiegervaters oder eines kinderlosen Mannes angesetzt ist, keiner von beiden darf, so lange der Vater lebt, besonders Handel treiben oder wohnen. Töchter dürfen nicht angesetzt werden,	Das Vermögen des 1. Kindes soll 1000, des zweiten 2000 Thlr. betragen. Angesetzte Kinder dürfen eigene Wohnung beziehen. Töchter, namentlich von Reichen, sollen in den Schutzbrief mit aufgenommen werden, sonst kommt durch ihre Verheirathung mit Fremden viel Geld ins Ausland. Brudersöhne	Genehmigung des Vorschlags der Juden betreffend die Töchter.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Entwurf.	Juden.	Gen.-Dir.
wenn Söhne vorhanden sind. Kinderlose Eltern können Kinder nur dann adoptiren, wenn sie ihnen 1000 Thlr. Vermögen geben. Kinder, die sich in die Fremde verheirathen, müssen nach sechs Wochen aus der Stadt.	dürfen ohne Bedingung adoptirt werden.	
8. Wittwen, die keinen Handel treiben, zahlen nur das halbe Schutzgeld, erhalten bei ihrem Wegzuge das für ein Jahr Gezahlte zurück, ihr Platz wird aber unterdrückt, weil die gestattete Familienzahl auf 100 beschränkt werden soll.	Der Plan der Beschränkung möge nicht ausgesprochen werden.	
9. Bei der Aufnahme zahlt das 1. und 2. Kind 50 resp. 100 Thlr., ein Fremder, der eine Wittwe oder Schutzjudentochter heirathet, 100, eine Wittwe 25 Thlr.		
10. Die ganze Judenschaft haftet für richtige Bezahlung der Abgaben.		
11. Ein Verarmter wird aus der jüdischen Armenkasse unterhalten, ein Bankrotter geht mit seiner Familie bis ins dritte Glied des Schutzbriefes verlustig.	Die Bestimmung über Bankrottirende soll wegfallen.	Die Strafe gilt nur für vorsätzlichen Bankerott.
12. Bürgerliche Handwerke, außer Petschierstechen, Gold- und Silbersticken und -scheiden ist verboten; der jüdische Koller darf nur bei dem christlichen Schlächter schlachten. Handel	Es soll gestattet sein, Fleisch, das nicht gebraucht wird oder bei dem der Schnitt mißlungen ist, zu verkaufen.	Beim Schlachten muß schon mit dem Schlächter ausgemacht wer-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

Entwurf.	Juden.	Gen.-Dir.
mit Fleisch, Garn und roher Wolle ist nicht erlaubt.		den, daß er das Fleisch behalten muß, an dem der Schnitt nicht geräth.
13. Bier- und Branntweinbrauen, Handel mit Material- und Specereiwaaren, rohen Häuten, ausländischen Sammt und fremder Wolle ist verboten.	Einzelnen soll wie bisher gestattet sein, Bier und Branntwein und gewisse Specereien en gros von den Christen zu entnehmen und nach den nöthigen Vorbereitungen an Juden zu verkaufen.	Genehmigung des Vorschlags der Juden, doch dürfen sie nur an Glaubensgenossen verkaufen.
14. Der Handel mit den übrigen einzeln aufgezählten Gegenständen (s. Gen. priv. v. 1730 § 3) ist gestattet.	Die Aufzählung der erlaubten Artikel möge unterbleiben.	
15. Die gegenwärtig bestehenden Läden ausschl. der Geldcomtoirs und der Geschäfte mit alten Kleidern sind den Besitzern auf Lebenszeit zu gestatten, sollen aber nach und nach bis auf 20 eingehen.		
16. Handel mit verbotenen Waaren zieht Confiskation derselben nach sich. Hausiren in und außerhalb der Jahrmärkte ist streng verboten, Uebertretung des Verbots hat für Stammjuden augenblickliche Fortschaffung, für Knechte und Mägde	Nicht jeder auf der Straße mit Waaren Betroffene ist als Hausirer zu behandeln.	

Entwurf.	Juden.	Gen.-Dir.
sechsmonatliche Festungsstrafe zur Folge.		
17. Fremden ist zu Jahrmärkten ein Aufenthalt von vier Tagen gestattet.		
18. Dieselben müssen beim Eintritt in die Stadt Accise von Waaren für 50 Thlr. mindestens bezahlen.		
19. Der Schutzjude, der den Zoll defraudirt, geht auf ewig seines Schutzbriefes verlustig; der Fremde wird mit Confiscation der Waaren und sonstiger verhältnißmäßiger Strafe bestraft.	Die Strafandrohung ist zu hart.	
20. Pfänder dürfen nicht an Soldaten und an junge Leute ausgeliehen werden. Wer wissentlich gestohlene Pfänder kauft, wird ausgepeischt und des Landes verwiesen.		
21. Pfänder dürfen erst nach zwei Jahren und zwar gerichtlich verkauft werden, Wolle- und Pelzsachen schon nach einem Jahre. Die außer Capital und Zinsen übrig bleibende Summe muß dem Einsetzer zurückbezahlt werden, jeder Pfandleiher hat ein Buch zu führen, das von dem Stadtsekretär paginirt, vorn beschrieben und hinten gesiegelt sein muß.	Pfänder bis 12 Thlr. werth können schon vor Ablauf eines Jahres verkauft werden; gerichtlicher Verkauf findet erst bei 100 Thlr. Werth statt, ein so beglaubigtes Pfandbuch würde Mißtrauen erregen, Einsetzer und Darleiher können Scheine austauschen.	Gerichtlicher Verkauf findet erst von 50 Thlrn. an statt; die Einrichtung des Pfandbuchs bleibt der Judenkommission überlassen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Entwurf.	Juden.	Gen.-Dir.
22. Bei Wechseln sind 12 %, bei Summen über 500 Thlr. 8 % jährlich, bei ganz kleinen Summen 1 Pf. wöchentlich Zinsen gestattet.	Die Bestimmungen des Genpriv. v. 1730 sollen aufrechterhalten werden.	
23. Zinseszinsen sind verboten, das Zinsnehmen muß sistirt werden, sobald die Zinsen zur Höhe des Capitals angeschwollen sind.		
24. Ein jeder neu aufgenommene Jude hat in die Hände der Commission einen Eid der Unterthänigkeit zu leisten. Der Aukauf von Häusern ist nicht gestattet.	Häuserkauf ist gegen Entrichtung von 2 % des Kaufpreises gestattet.	Zur Erwerbung eines Hauses bedarf es besonderer Concession.
25. In Gemeinde- und Kirchensachen, in denen dem Rabbi die Jurisdiktion zusteht, ist keinerlei Trennung erlaubt; Geldstrafen über 5 Thaler dürfen nicht ohne Wissen der Commission verhängt werden.	Auch höhere Geldstrafen sollen dem Rabbi und den Aeltesten überlassen werden.	
26. Für Erb- und Ehesachen gilt jüdisches Recht.		
27. Der Rabbiner wird von der ganzen Gemeinde, 3 Aelteste auf 3 Jahre von 15 Deputirten (je 5 aus den drei Vermögens-Klassen) gewählt und von der Regierung bestätigt. Nahe Verwandte dürfen nicht zusammen fungiren, Wiederwahl ist nur für einen gestattet.	Die Wahl des Rabbiners soll durch die 32, der Aeltesten durch die 7, wie bisher, geschehn, die Zahl soll vermehrt werden.	Für die Wahl von 4 Aeltesten bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Der jährliche Etat muß der chur-

Entwurf.	Juden.	Gen.-Dir.
		märkischen Kammer eingereicht werden, die Repartition bleibt den Aeltesten überlassen.
28. Für das Forum bleibt es bei der Verordnung von 1708, aus der churmärk. Kammer wird den Juden ein besonderer Assessor ernannt, der ihnen zu rathen und ihre Angelegenheiten zu beaufsichtigen hat.	Gegen die Einsetzung eines Assessors.	
29. Das Schutzgeld ist vierteljährlich, das Rekrutengeld monatlich zu zahlen.		Alle Abgaben werden vierteljährl. entrichtet.
30. Chef des Judenwesens ist Min. Broich, unter ihm steht die Judencommission, neue Schutzbriefe ertheilt der König allein.		

(M. A. Gen. Nro. 9 vol. 1.)

Noch ehe die Entscheidung des Gen.-Dir. erfolgt war, hatten die Juden versucht, das Recht des ersten Kindes ungeschmälert, wie es früher bestanden hatte, sich zu verschaffen (26. Jan. 1739), waren aber abgewiesen worden (21. Mai St. A.). Es ist nicht recht ersichtlich, warum der gebilligte Entwurf dem Könige nicht vorgelegt wurde, jedenfalls starb Friedrich Wilhelm I., ehe das Gesetz bestätigt war.

Dem neuen König Friedrich II. nahten sich die Juden mit folgender Bittschrift:

Allerdurchlauchtigster . . .

E. K. M. haben bey Höchst Dero glücklich angetretenen Landes-Regierung, welche der Große Gott immerdar vollkommenst gesegnet seyn lassen wolle, a. g. resolviret, und unterm 17. Aug. a. c. zu verordnen geruhet:

daß, nebst andern, auch allen Communen, deren Privilegia von E. K. M., glorwürdigsten Herrn Vaters Maj. renoviret und confirmiret worden waren, keine neue und besondere confirmationes ertheilet, sondern solche überhaupt durch ein gedrucktes General-Patent bestärcket werden solten.

Da nun die unter E. K. M. a. h. Schutze allhier in Berlin sich befindende a. u. getreueste Judenschafft als eine Commune in Dero kön. Landen von höchst deroselben glorwürdigsten Herrn Vaters kön. Majestät in Anno 1714 mit dem in Copia hierbeygefügten General-Privilegio, . . . begnadiget worden, besagte Judenschafft auch jederzeit sich dergestalt treu gehorsam und redlich aufgeführet, daß sie sich der A. h. kön. Gnade und verliehenen Schutzes nicht unwürdig gemachet hat.

So legen wir nunmehro dieses Gen.-Priv. . . . vor E. K. M. in allertiefester Submission nieder und bitten a. u. gehorsamst:

daß höchst Selbe a. g. geruhen wollen, solches Gen.-Priv. für die anitzo alhier in Berlin lebende allergehorsamste Schutz-Judenschafft in höchsten Gnaden zu resolviren, und solches in dem wegen der confirmirten Privilegiorum zu druckenden General-Patent mit inseriren zu lassen.

E. K. M.

26. Sept. 1740. a. u.

Die sämtliche Aelteste der Berlinischen Schutz-Judenschafft.

Aber die Erfüllung dieser Bitte war unmöglich, denn das Privilegium von 1714 war durch die späteren Gesetze aufgehoben. Das von 1730 wollte man zuerst nicht bestätigen, weil sich zu starker Widerspruch von Seiten der Juden dagegen gezeigt hatte (Gen.-Dir. an Broich 18. Okt. 1740), dann erklärte man sich dazu bereit, wenn die Juden um Confirmation nachsuchen wollten (Broich an die Aeltesten 11. Jan. 1741), aber die Juden wollten nur in ihrem alten Privilegium geschützt sein und das konnte ihnen nicht gewährt werden. (Abschlägiger Bescheid bei einer Bestimmung über Pfänder 1. März 1741 St. A.).

So gab es für die Juden gar keine gesetzliche Regelung ihrer

Lage. Der erste schlesische Krieg lenkte die Aufmerksamkeit der Regierenden nach einer andern Richtung. Kaum war aber der Krieg beendigt, so beschloß das Gen.-Dir.: „die kurtz vor Ableben S. K. M. höchstseeligen andenkens anberahmt gewesene commission zu regulirung der Juden privilegien mus wieder en trein gesetzet werden." 21. Okt. 1742. Die Commission, die aus den Räthen Manitius (s. o. S. 87 fg.), Reinhard und dem Gen.-Fiskal Uhden bestand, nahm ihre Arbeiten alsbald auf, und erhielt gleich am Anfang ihrer Thätigkeit einen merkwürdigen Antrag der Berliner Juden. Sie klagten über die durch viele Fremden hervorgerufenen Verwirrungen und wollten durch eine aus ihrer Mitte erwählte Commission von 7 Männern selbst Ordnung schaffen. Diese sollte ein unbedingtes Exekutionsrecht besitzen, und dies gegen alle Diejenigen zur Anwendung bringen, denen nach folgenden Bestimmungen kein Recht zum ferneren Aufenthalt zustände. Reiche von 6—10,000 Thlr. im Vermögen dürfen 2 Diener, solche die 1—6000 Thlr. besitzen, 1 Diener halten, wer weniger als 1000 Thlr. hat, darf keinen halten. Die Diener müssen unbeweibt sein, Landjuden dürfen zum Absatz ihrer Viktualien nur 4 Tage in der Stadt bleiben, kein Jude darf hausiren (4. Jan. 1743). Mit Berücksichtigung dieser Bittschrift stellte die Commission, und Uhden in deren Namen Principia regulativa auf, und machte nach diesen „Unvorgreifliche Vorschläge" zu einem neuen Reglement für die Juden in der Residenz. Er begleitete dieselben mit einer sehr sorgfältig gearbeiteten Liste, nach der außer den 120 gestatteten Familien noch 156 irgendwie berechtigte, 29 unvergleitete und 28 Familien publiquer Bedienten vorhanden waren, im Ganzen nach meiner Berechnung 1945 Personen. Die Vorschläge gingen dahin, alle Berechtigten zu befriedigen und zu diesem Behufe die Vorhandenen in 2 Classen zu theilen: in ordentliche Schutzjuden: die Stammjuden aus der Liste von 1714, die besonders Privilegirten und die Reichen, und in außerordentliche: die übrigen Berechtigten, mit deren Person das ertheilte Privilegium vollständig erlischt. Die ordinarii dürfen ihre Plätze nur auf erste und zwar vermögende Kinder, nicht auf andere Verwandte oder Fremde übertragen, während ihrer Lebenszeit können 1. und 2. Kinder, wobei zwischen Söhnen und Töchtern kein Unterschied gemacht wird, nur außerordentliche Plätze erhalten, dritte Kinder dürfen nur dann angesetzt werden, wenn sie mindestens 4000 Thlr. besitzen; Kindeskinder haben auf die Privilegien ihrer Großväter keinen Anspruch mehr. Angesetzte Kinder dürfen von den Eltern getrennt wohnen, Häuserkauf ist in der Friedrichsstadt und der

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

kölnischen Vorstadt erlaubt, Pfandleiher müssen ein ordentliches Pfandbuch führen. Wittwen dürfen einen Fremden nicht ohne besondere Erlaubniß heirathen, doch dürfen dadurch Rechte der Kinder aus erster Ehe nicht gekränkt werden, kinderlose Wittwen können nicht das Privilegium ihres ersten Mannes übertragen; überhaupt sollen Fremde durch das Heirathen einer hiesigen Jüdin keinen Schutz gewinnen. Die Vorschläge der Juden gegen Fremde werden genehmigt. Keine Familie darf mehr als eine Magd halten, die Zahl der privaten und öffentlichen Bedienten, namentlich der Todtengräber und Schulmeister, soll genau bestimmt werden. Wer sich mit seiner Familie von hier wegbegibt, kann sein Privilegium nicht behalten. Arme erhalten in einem Armenhause, das die Juden vor einem Thore errichten müssen, Almosen und ziehen dann weiter; Handlungsreisende erhalten am Thore einen Zettel, worauf die Gasthäuser und Herbergen, die Juden aufnehmen dürfen, und die Tage des gestatteten Aufenthalts verzeichnet sind und geben ihn bei der Abreise ab. Die Judencommission wird aufgelöst; an deren Stelle tritt ein Mitglied derselben, der Polizeidirektor und Generalfiskal als neue Behörde, die mit den Aeltesten häufige Berathungen zu halten hat; — dadurch wird die Einsetzung eines Assessors überflüssig.

Das Gen.-Dir. billigte im Wesentlichen diese Vorschläge, über die Eintheilung in ordentliche und außerordentliche Juden fällte sie noch keine Entscheidung, abweichend von Uhden hielt die oberste Behörde an dem Grundsatze fest, daß auch bereits angesetzte Kinder mit den Eltern zusammenwohnen müßten, daß das Erwerben von Häusern nicht gestattet sei, 3 Knechte und Mägde wurden jeder Familie gewährt.

Die Berathungen gingen noch eine Weile fort, vom 25. März 1744 finden sich eine Reihe decidenda über folgende Punkte: Ist die Zahl der ordinarii auf 150 festzusetzen? Sind die 120 übrigen fortzuschaffen oder als außerordentliche zu behalten? Gilt die Zahl der 32 Judenhäuser als Norm? Soll es den Juden freistehen, das Privilegium auf Sohn oder Tochter zu übertragen? Wie ist die neue Judencommission einzurichten? M. A. Gen. Nr. 9 vol. II.

Aber die Fragen wurden nicht endgültig entschieden, die Krankheit des Ministers Broich, der auch dem Judenwesen vorstand, und der zweite schlesische Krieg hinderte die Ausarbeitung wichtiger innerer Gesetze, erst nachdem der Krieg beendigt und der inzwischen verstorbene Broich durch Dankelmann ersetzt war, wandte man sich aufs Neue der immer dringender werdenden Aufgabe zu.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

Doch hielt man sich eine Zeit lang mit genauer Feststellung der vorhandenen Zahl auf, die sich seit der letzten Zählung nur unbedeutend verändert hatte, erst 11. Nov. 1746 nahm das Generaldir. die Theilung in ordentliche und außerordentliche Schutzjuden an, und bestimmte, daß die ersteren nur zur Ansetzung eines Kindes berechtigt sein sollten, das zweite Kind dürfe nur außerordentlichen Schutz erhalten. Ein gleiches Verhältniß, so wurde weiter bestimmt (9. Jan. 1747), sollte bei 3. 4. und 5. Kindern von Generalprivilegirten stattfinden (Manitius hatte in der vorberathenden Commission 25. Nov. 1746 das Recht ordentlicher Ansetzung auf alle Kinder ausdehnen wollen), Kinder von Berlinischen Schutzjuden sollten sich nur mit Einheimischen verheirathen. An die Stelle der alten sollte eine neue Judencommission, wie es scheint, mit denselben Befugnissen, treten.
(28. Apr. M. A. Gen. Nr. IX, vol. III, fol. 1—58.)

Es verstand sich von selbst, daß in dem langen gesetzlosen Provisorium Fälle genug eintraten, die eine augenblickliche Entscheidung erforderten. Bitten um Ansetzung wurden häufig abgewiesen, wenn die Aeltesten auf Befragen mittheilten, daß die bestimmte Zahl von 120 vorhanden sei. Eine Antwort, die von den Aeltesten auf eine solche Anfrage ertheilt wurde, verdient unter den vielen vorhandenen mitgetheilt zu werden:

„Wir müssen zwar E. K. M. in der allertiefesten Unterthänigkeit dehmüthig vermelden, daß der auf 120 Familien reducirte Numerus bis dahin noch gantz complet sey, unsere bekanter maßen mit sehr viel und schweren oneribus überaus beläßtigte und dadurch fast gantz erschöpfte Gemeinde aber beständig darnach säuffze, und zugleich zu E. K. M. nach aller Gerechtigkeit Weltgepriesenen Gnade diese Hoffnung in der allertiefesten Devotion hege, wie daß Höchst dieselben zu unserer Höchst nothwendigen Sublevation es bey diesem so sehr restringirten Numero in der Folge nicht belaßen, sondern dessen Extension allergnädigst um so mehr billigst verstattet werden, weil es sonst nicht möglich, daß wir außer solcher den Abtrag der uns auferlegten schweren Praestandorum bey den, gegenwärtiger Zeit nach, allzusehr eingeschrencketen Nahrungs-Mitteln in der Länge aushalten und zugleich auch mit den Unsrigen dabey subsistiren können". (17. Aug. 1743) St. A.

Die Judencommission, die gern bereit war, ein Auge zuzudrücken, wurde strenge angewiesen, „nicht so facil zu sein, auf dergleichen Ansetzung anzutragen". 17. Aug. 1746. St. A.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Die Berathungscommission, deren Thätigkeit sich aus Mangel an Protokollen nicht verfolgen läßt, war mit der Ausarbeitung des Gesetzes noch nicht zu Ende gediehen, als sich die Lage durch drei Anordnungen sehr zu Ungunsten der Juden änderte. Der König wünschte durchaus die Verminderung der Juden. Als ihm wieder eine Bitte um Ansetzung zweier Kinder vorgelegt wurde, bestimmte er durch C. O. vom 27. Okt. 1747, (König S. 277, M. A. a. a. O. fol. 86 fg.), daß dies zum letzten Male gewährt worden sei. „Er wolle hiermit ein für allemal festsetzen, daß künftig nicht mehr als ein Kind auf den Schutzbrief seines Vaters angesetzt werden solle, welches schon genug sei". Eine zweite Ordre, wahrscheinlich in demselben Jahre, (König a. a. O.) verfolgte einen ähnlichen Zweck. „Ich habe resolviret, daß es hinführo in allen meinen Landen und Provinzien zu einem beständigen Gesetz seyn sole, daß wenn forthin ein Schutzjude in meinen Landen einen Banquerout machen, und sich außer Stande finden wird, seine Creditores bezahlen zu können, sodann derselbe vor sich sowohl als die ihm zugehörigen des gehabten Schutzes verlustig seyn und sein Schutzbrief dergestalt verlöschen soll, daß auch solcher nicht einmal mit einer andern oder neuen Judenfamilie wieder besetzt werden soll". Durch ein drittes Edikt dieses Jahres (15. Jan. 1747 N. M. III, S. 137) wurden die Lasten und Verantwortungen erhöht: Die Gemeinden sollten für Diebstähle, Ankauf gestohlener Sachen, oder Annahme gestohlener Pfänder, die sich einer aus ihrer Mitte hatte zu Schulden kommen lassen, solidarisch haften.

Die Juden hatten, sobald sie nur hörten, was für Bestimmungen man in das neue Reglement bringen wolle, sich mit einer Bittschrift (undat., jedenfalls vor Okt. 1747) an das Gen.-Dir. gewandt. Sie baten, die Stammjuden von 1737 mit einer Nachzahlung für den genossenen Schutz zu verschonen, die Heirath mit reichen Ausländern auch ferner zu gestatten, die Zahl der eignen Häuser auf 60 zu vermehren, einen preußischen Juden im ganzen Staate, nicht blos in der Provinz, in der er angesessen sei, vom Leibzoll zu befreien, und wie vor alten Zeiten jedem Juden das Schlachten im eigenen Hause zu gestatten. Auf diese Bitte wurde keine Rücksicht genommen und die Berliner Aeltesten verlangten daher Mittheilung des entworfenen Reglements, um ihre Bemerkungen dagegen einzureichen (30. Okt.), sie wiederholten das Verlangen noch mehrmals (25. Apr., 2. u. 9. Sept. 1748), zuletzt „im Namen aller Provintzien derer Königl. Lande," und schon das zeigt, daß man unterdessen beschlossen hatte, aus dem Reglement für Berlin ein Generalprivilegium für das Land zu machen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Doch wurde das Verlangen nicht gewährt, und den Juden der Bescheid ertheilt, ihre Klagen und Beschwerden zu äußern (8. Mai, 12. Sept. 1748). In Folge dessen liefen gleichlautende Bittschriften der Berliner und der Provinzialjudenschaften ein (Halberstadt 18. Nov., Minden 30. Nov., Berlin 5. Dec., Frankfurt a./O. 12. Dec., Alt-Mittel- u. Uckermark verspätet 9. Jan. 1749), die sich nur gegen die drei im J. 1747 erlassenen Gesetze richteten. (Ansetzung des zweiten Kindes, Haftbarkeit für gestohlene Gegenstände, Bankrott-Gesetz.)

Der König wünschte dringend das Zustandekommen des Gesetzes und hatte zu dem Zwecke dem General-Direktorium erst vor kurzem folgenden Befehl zugehen lassen, worin er namentlich seinem Willen, die Zahl der Familien in keiner Weise zu vermehren, entschiedenen Ausdruck gab:

An das Gen.-Directorium.

S. K. M. haben Dero G. D. bey allen vorgekommenen Gelegenheiten zu vernehmen gegeben, wie Dero Intention nicht sey, daß die festgesetzte Anzahl der Juden familien in Dero gesamten Landen und Provintzien überschritten, noch vermehret, sondern daß viel eher selbige verringert werden soll; Nachdem aber Höchstdieselbe zum Theil selbst angemercket, zum Theil aber in sichere Erfahrung gebracht haben, daß wieder Dero expresse Willens Meynung dennoch die Zahl derer privilegirten Juden familien im Lande durch allerhandt detours und unter verschiedenen erfundenen praetexten von Zeit zu Zeit mehr und mehr zu, wo nicht gar überhand genommen haben und zwar unter andern Haubtsächlich mit daher, daß viele auswärtig gebürtige, wann solche sich im Lande eingeschlichen, oder auch bey anderen Juden gedienet und dadurch allererst etwas Vermögen zusammengebracht haben, sich an Juden Maydgens oder Wittwen verheyrathet haben und ihnen solches zugelaßen wird, ferner daß mehr eingebohrnen im Lande verstattet wird, sich unter allerhand gekünstelten Ursachen sich anzusetzen. Wann aber Hochstgeb. S. K. M. dergleichen keinesweges weiter gestatten, viel mehr die Ansetzung, so wie solche bisher conniviret worden, eingeschrencket, und die Vermehrung der Juden familien, uber die einmahl festgestelte Zahl, durchaus nicht weiter gestattet wißen wollen; So befehlen Sie Dero G. D. hierdurch allergndst. auf diese Sache mehrere attention wie bisher zu haben, und zu dem Ende das neue Juden Reglement einmahl zum Stande zu bringen, und selbiges mit beygefügten Pflichtmäßigen Bericht zu Hochstderoselben approbation einzusenden, auch als dann so wohl zu Berlin, als auch in den gesamten Provintzien auf das

genaueste darüber zu halten. Im übrigen wollen mehrhochstgnd. S. K. M., daß wann Deroselben das neue Juden Reglement zur Approbation eingesendet werden wird, solchen sodann zu Dero Einsicht ein Extract von Berlin sowohl als von jeder Provintz beygefüget werden soll, wie viel privilegirte Juden familien solcher Arten eigentlich seyn sollen und wieviel jetzo daselbst befindl. seyn; dergleichen Extract dann alle Jahr von neuen gefertiget, an S. K. M. eingesandt und dabey pflichtmäßig gemeldet werden soll, welcher gestalt in jeder Provintz über das zu publicirende neue Juden-Reglement gehalten worden ist. Wornach gen. G. D. sich überall auf das eigentlichste zu achten hat.

Potsdam d. 17. Nov. 1748.

(St. A. Minüten 1748. Juli — December. Nro. 188, 189.)

Um dem Wunsche des Königs zu genügen, berichtete das Gen. Dir. über die drei Punkte an den König. Es machte betr. der Ansetzung des 2. Kindes darauf aufmerksam, daß die Juden dies Recht im Gen.-Reglement v. 1730 schon besessen hätten und wollte die letzte Bestimmung auf muthwillige Bankrotte beschränkt wissen. (8. Jan. 1749.) Der König aber verharrte gesetzlich auf dem einmal eingenommenen Standpunkte und gestattete Milderung nur für einzelne Fälle, über die besonders Bericht erstattet werden sollte, das Gesetz über die solidarische Haftbarkeit bei Diebstählen sollte schon aus dem Grunde bleiben, „da sich der Nutzen dieser Verordnungen zeither verschiedentlich gezeiget hat." (17. Jan. 1749.)

Damit waren die Schwierigkeiten, die sich bei der Ausarbeitung des Gesetzes erhoben, noch nicht beseitigt. Es fragte sich, ob das 3. Kind, wenn es 10,000 Thlr. im Vermögen hätte, auf irgend einen Platz Anspruch machen könnte, doch wollte man darüber bei jedem einzelnen Falle verfügen; verarmte Väter müßten ihren bemittelten Kindern, wenn solche vorhanden, das Privilegium abtreten. (Anfrage der Commission 2. Mai, Antw. des Gen.-Dir. 22. Mai 1749.) Der König gab nochmals in strikten Befehlen seinem Vorhaben Ausdruck, die Zahl der Juden in keiner Weise zu vermehren:

S. K. M. declariren a. g.

1. Daß die einmahl festgesetzte Anzahl der Juden nicht überschritten werden;

2. Daß derjenige Jude, welcher ein privilegium hat, solches zuvörderst nur vor seine Persohn genießen, jedoch auch die Freyheit behalten soll, seine Kinder bey sich zu behalten;

3. Wenn ein privilegirter Jude mit Tode abgehet, sodann das privilegium auff seinen ältesten Sohn fället, dessen Gebrüder und Geschwister aber keinen ferneren Schutz genieſſen können;

4. Diejenigen Juden, welche jetzt mit Privilegiis versehen, behalten solche, ohne auff den Unterschied von Reich und Arm zu sehen;

5. Die 2te und 3te Kinder reicher Juden können zwar nicht nach Absterben ihres Vaters von dessen Schutz profitiren, sondern sie müssen sich solcherhalb gehörig melden, da dann S. K. M. näher resolviren werden.

1749. 13. Mai.

(Extract aus den Cabinets-Ordres 1748—1751.) St. A.

In derselben C.-O. war das Gen.-Dir. dringend gemahnt worden; die Arbeiten für das Privilegium zu beenden, und hatte auch Eile versprochen, dennoch war eine nochmalige scharfe Aufforderung mit Strafandrohung für die Säumigen nothwendig. (5. März 1750.) Endlich am 17. April 1750, (daher auch das Datum, das fälschlich als Tag des wirklichen Erlasses angegeben wird,) wurde das Reglement dem König übersandt, nachdem noch vorher in Folge einer Anfrage der König sich erkundigt, was man unter außerordentlichen Schutzjuden verstehe, aber mit der gegebenen Aufklärung sich alsbald beruhigt hatte. (G. D. 8. März. C.-O. 12. März. Anlw. des G. D. 17. März.)

Der König ging das Reglement sorgfältig durch. Der folgende Schriftenwechsel ist für diese Thätigkeit des Königs bezeichnend, und wegen der Wichtigkeit der Sache, Aufhebung der Juden-Commission, der Mittheilung werth:

Cabinetsordre an das Gen.-Direkt.

Da S. K. M. in Pr. das von dem Gen.-Dir. unterm 17. d. M. eingesandte neue Juden-Reglement erhalten, bey Einsicht dessen aber gefunden, daß darinn von einer sogenannten Juden Commission zu Berlin Erwehnung geschehen, von welcher Commission Hochstderoselben bishero nichts bekandt gewesen, Als befehlen Sie gedachtem dero Gen.-Direkt. hierdurch a. g. sich noch zu expliciren, was es mit angeführter Juden Commission vor Beschaffenheit habe? aus was vor subjectis solche bestehe und was eigentlich vor Sachen zum Ressort dieser Commission überall gehören und bey selbigen tractiret worden seynd. Worüber dann Hochstgeb. S. K. M. den pflichtmäßigen Bericht dem Gen.-Direct. gewärtigen wollen.

Potsdam 28. April 1750.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

Cabinetsordre an Cocceji von demſ. Dat.: Mittheilung des Reglements zur Prüfung.

E. K. M. zeigen wir a. u. an,

daß bisher die Special-Aufſicht über das Juden-Weſen einer von denen beym Justitz-Departement befindlichen Etats-Ministres wegen ihrer Vergleitungen und ſonſten gehabt und iſt eine beſondere Justitz-Commission unter deſſen Direction niedergeſetzet geweſen.

Da nun die Justitz-Sachen bey den ordentlichen Gerichten tractiret, und die übrigen Sachen nach E. K. M. a. h. Ordre vom 12. Martii zum Directorio gehören ſollen; und dennoch nöthig iſt, einigen die Special-Aufſicht alhier zu übertragen, welche zugleich der Juden Vermögen vor der Reception beurtheilen, auch daß alles in guter Ordnung geführt, und keine unvergleitete Juden weiter einſchleichen, beobachten;

So haben Wir nöthig erachtet, einer ſolchen Commission in dem neuen Reglement Erwehnung zu thun, welche aus dem Accise-Directore, Geheimen Rath Klinggraeff, Geheimen-Rath Uhden, und dem Policey-Directore, Geheimen Rath Kircheisen, beſtehen kann.

Und wird alſo von E. K. M. dependiren

ob ſolche angeordnet und dieſelben dazu beſtellet werden ſollen?

Berlin 29. April 1750.

Viereck. Happe. Boden. Blumenthal.

S. K. M. haben die Gnade gehabt, mir das von dem General-Directorio projectirte neue General-Juden-Privilegium zu communiciren.

Das vorige General-Juden-Priv. de ao. 1730 iſt mit concurrentz des Justitz-Departements verfertiget worden. Es wäre ſolches bey dieſem neuen Privilegio um ſo viel nöthiger geweſen, da denen Juden faſt in allen Civil-Sachen (die ſie vorhin niemahls gehabt, und gegen die Verfaſſung des Codicis Fridericiani läuft) eine rechtliche cognition verſtattet wird.

Zugeſchweigen, daß eine neue Juden-Commission alhier in Berlin angeſetzt werden ſoll, da doch eine ſeit Ao. 1719 alhier beſtellet, auch durch das Gen.-Jud.-Priv. de ao. 1730 und durch den Codicem Fridericianum beſtätiget worden, und würcklich noch subsistirt, wie E. K. M. aus beyliegenden wenigen Monitis zu erſehen geruhen werden.

Ich mus also E. K. M. a. h. Ueberlegung anheimstellen, ob Dieselbe nicht geruhen wollen, dem Gen.-Dir. zu befehlen, daß es vorher mit dem Justitz-Departement conferiren solle.

Berlin 3. Mai 1750. Cocceji.

Monita.

Ad art. II.

Es wird fast in allen Articulis dieses General-Privilegii von einer in Berlin neu anzuordnenden Juden-Commission gesprochen, da doch

a) schon seit anno 1719 dergleichen Juden-Commission alhie etabliret ist,

b) welche in dem Gen.-Priv. de ao. 1730 unter der Direction eines Justitz-Ministre festgesetzet worden.

c) Diese Juden-Commission berichtet an den Ministre, und dieser communiciret mit dem General-Directorio und erfordert des General-Fiscals Gutachten.

d) E. K. M. haben in dem Codice Fridericiano diese Commission confirmiret und dem ersten Senat die function beygelegt, wo die Sachen in pleno vorgetragen und examiniret werden.

e) Der Director Ulrich hat diese Commission lange Jahr dirigiret und verstehet das Juden-Wesen aus dem Grund.

f) Es ist auch bishero nicht die geringste Klage gegen die Commission eingelauffen, daher sehe ich nicht ab, wozu eine neue und besondere Commission nöthig sey.

Die gantze Absicht scheinet dahin zu gehen, denen Collegiis die wenigen Sportuln, welche doch jetzt partem Salarii ausmachen, zu entziehen.

Ad art. XXXI et XXXIII.

Es wird in diesen Articuln denen Juden eine rechtliche Cognition in denen Ehestifftungen, deren Gültigkeit bey Concursen, deren Testamenten in Succession-Fällen, bey Verfertigung derer Inventarien, Bestellung derer Vormünder, und zugleich die Uhrsache beygefüget weil diese Sachen nach denen Mosaischen Gesetzen dijudiciret werden müssen.

Nun ist eines Theils in dem vorigen General-Privilegio de ao. 1730 nicht ein Wort von dieser Rechts-Sache enthalten, noch dem Juden-Rabbi darunter etwas verstattet, andern Theils seyen in dem Codice Fridericiano die Juden Sachen der Jurisdiction des Kammer Gerichts privative beygelegt, daher nicht zu begreiffen ist,

warumb denen Juden ohne die geringste Noth eine neue Arth von rechtlicher Cognition beygeleget werden soll. Dritten Theils kann die ratio vernünfftigerweise nicht beybehalten werden, weil der ehrliche Moses weder von Concursen noch Testamenten, noch Bestellung derer Vormünder etwas gewust, vielweniger darüber Gesetze gemacht hat.

Berlin 3. Mai 1750.

Cabinetsordre an den Groß Cantzler Frh. v. Cocceji.

Mein lieber ꝛc. Euren Bericht vom 3. dss., nebst denen Monitis, so Ihr bey dem neu auszufertigenden Juden Privilegio annoch gemachet, habe Ich zu seiner Zeit wohl erhalten. Ich würde auch auf dasjenige, was Ihr wegen der sogenannten Juden Commission in Berlin anführet, reflectiret haben, dafern Ich nicht bewegender Ursachen halber resolviret wäre, gedachte Commission vor das künfftige gäntzlich aufzuheben und die bey solchen bisher tractirte Sachen zum Theil an den Magistrat, z. Th. an die Justitz-Collegia und Cammern, so viel nemlich davon zu eines jeden Ressort gehöret zu verweisen, um dadurch alle Collisiones und Weitläufftichkeiten, so Mir bey solcher Commission fast nicht zu vermeyden scheinen, zu heben.

Was die kleine Convention anbetrifft, welche nach den §. 31 gedachten Privilegii der Judenschafft annoch in gewissen Sachen, so ihren Ritus, Jüdische Gebräuche und dergleichen angehen soll, zustehn; So bin Ich intentioniret, der Judenschafft solche nach Maaßgebung des Privilegii annoch zu lassen, in Erwegung daß dieses Volk sich etwas besonderes daraus machet, Niemanden aber dadurch praejudicirt wird, weil es eigentlich doch nur arbitrages seynd, woran einen jeden frey bleibet, an die Justitz Collegia zu recurriren. Ich bin ꝛc.

Potsdam 12. May 1750.

So kam denn endlich das Gesetz zu Stande. Am 25. Mai 1750 wurde es dem Gen.-Dir. mit der Königl. Unterschrift versehen zugeschickt, und von einem Schreiben begleitet, worin die letzten Veränderungen aufgezählt wurden, und worin es auch hieß: „Die Judenschafft zu Berlin soll unter die geordnete Magistraete und resp. Justitz-Collegia, gleich andern Unterthanen, nach denen Instantzien stehen.“ Die Judenschaft erhielt es nur wenige Tage später, schon am 29. Mai baten sie, daß es nicht durch den Druck veröffentlicht werden sollte, durch C.-O. v. 26. Juni wurde der Wunsch gewährt, das G.-D. übersendete es abschriftlich den Behör-

den, mit der Verfügung, „es keinem mitzutheilen, welchem solches zu wissen nicht gebühret."

22. Juli.

(M. A. Gen. Nro. 9. vol. III u. IV fol. 1—65 und St. A., die sich hier in trefflicher Weise ergänzen.)

Erst als die Akademie der Wissenschaften die Aufnahme des Privilegiums in die von ihr herausgegebene Gesetzsammlung wünschte, wurde der Druck gestattet.

(18. Juli 1756. N. M. vol. II. p. 118.)

3. Der Schriftenkampf für und gegen die Juden. 1803 und 1804.

Seit dem Erscheinen von Dohms Schrift verging fast kein Jahr, das in dem schreibseligen Deutschland nicht mindestens eine Brochüre über die Angelegenheiten der Juden hervorgerufen hätte. Durch die Reformbestrebungen der letzten 80er Jahre und namentlich durch Friedländers Sendschreiben und die literarische Bewegung, die sich daran knüpfte, wurde eine verdoppelte Aufmerksamkeit auf die Juden gelenkt.

Bis in die neueste Zeit sind in Deutschland Fragen selbst von allgemeiner politischer Tragweite zuerst in gelehrten Kreisen entschieden worden; — das Volk war zum Abgeben eines Votums nicht berechtigt. Ueber das Recht der Judenduldung und des Judenschutzes, über den Judeneid und jüdische Ceremonieen sind bis zum Ende des 18. Jahrhunderts mannigfache Dissertationen auf Universitäten geschrieben worden; eine solche staatsrechtliche Abhandlung in akademischem Gewande war auch C. L. Paalzow's, Criminalraths am Kammergericht in Berlin, De civitate Judaeorum, die 1803 in Berlin erschien.

Schon aus der Sprache dieser kleinen Schrift — sie wurde erst 1804 von einem Juden u. d. T.: „Ueber das Bürgerrecht der Juden." Leipzig 1804, 168 SS. in kl. 8vo. ins Deutsche übersetzt — mag man ersehn, daß sie keineswegs bestimmt war, Einwirkung auf das Volk zu üben, daß ihr Verf. die literarische Bewegung, die mittelbar dadurch entstand, keineswegs hervorzurufen beabsichtigte.

Der Verf. bemüht sich zu beweisen, daß das Wesen und die Natur des Judenthums der Aufnahme der Juden zu Bürgern entgegensteht. Um zu diesem Satze zu gelangen, wurden in 13 Capiteln

die Schicksale der Juden, beginnend mit ihrer Ankunft in Egypten und fortgeführt bis auf die neuere Zeit in den verschiedenen Ländern Europas geschildert. Der Haupttheil der Schrift, der eigentliche Beweis bringt kaum etwas Neues zu dem gegen Dohm, namentlich von Hartmann geltend gemachten und von Dohm und seinen Genossen widerlegten Gründen hinzu.

Die jüdische Religion predige Haß gegen Andersgläubige und ungemessenen Stolz auf die eigene Lehre, die jüdischen Gesetze verhindern die Juden Soldaten, Ackerbauer (wegen der 282 Feiertage) und Handwerker zu werden, der jüdische Separatismus mache einen Umgang mit Christen unmöglich, die Hoffnung auf Rückkehr nach Palästina ersticke jeden Patriotismus. Die Juden übertreffen alle Andern an Forschen, Nachdenken und Scharfsinn, die durch ihre nur praktische Erziehung, durch ihre stete Handelsthätigkeit, durch ihre überall zu beweisende List und Schlauheit erweckt und genährt werden. Letztere arten aus in Betrug, den sie in Wucher und in falschen Eiden beweisen. „Ein Mensch aus diesem Volk, welcher nicht betrügt, die Menschen nicht haßt und dem Aberglauben nicht anhängt, ist zwar dem Namen nach, nicht aber in der That ein Jude." Der Verf. ist gegen Mendelssohn sehr eingenommen, dem er Schuld gibt, er habe das Volk absichtlich in Unwissenheit gelassen.

So verdienen die Juden das Bürgerrecht noch nicht, es steht bei ihnen, ob sie sich in Zukunft dessen würdig machen wollen. Schon dieser Gedanke macht einen himmelweiten Unterschied zwischen Paalzow und den Judenfeinden vergangener Epochen, mehr noch der Umstand, daß er von „Aerger und Unwillen" redet, der den „denkenden und fühlenden Menschen ergreift", wenn er Augenzeuge der rohen Behandlung eines Juden ist.

Daß diese Schrift einem weiteren Kreise bekannt wurde, bewirkte Grattenauer, gleichfalls Jurist in Berlin, ein Mann, der sich sonst literarisch nicht bekannt gemacht hat, von unzweifelhaftem Witz und Geist, der wirklich vorhandene Schwächen herauszufühlen und geschickt zu geißeln verstand, bei dem man sich aber des Argwohns nicht entschlagen kann, daß unedle Motive seine Handlungsweise geleitet haben.

Grattenauers erste anonym in 6 Auflagen erschienene Schrift: Wider die Juden. Ein Wort der Warnung an alle unsere christliche Mitbürger. Berlin, bei J. W. Schmidt 1803, 64 SS. in kl. 8vo. enthält nach einem kleinen an Stellen aus dem Shakespeare'schen Kaufmann v. Venedig sich anlehnenden Vorwort ein Referat über

das Büchlein Paalzows, dem volle Zustimmung ertheilt wird. Der dieser Anzeige folgende „Extract aus der Gegen-Deduktion des J. K..r in Sachen des D.** wider den Juden S." versucht nach jüdischen und christlichen Autoritäten, vor allem Eisenmenger, den Nachweis zu führen, daß ein Jude, zufolge seiner Religionsvorschriften, einen glaubhaften Eid gegen Christen nicht schwören könne; und bemüht sich nach einem Berichte des Präfekten des Niederrheinischen Departements, Laumond, den Satz zu beweisen, daß trotz der Gewährung politischer Freiheit eine Annäherung an die übrigen Bürger durch die religiösen Grundsätze der Juden verhindert werde. Den Schluß macht eine Nachschrift, in der der Verf. bekennt, ein ehemaliger Student der Theologie in Halle zu sein, die eben skizzirte Abhandlung nur als Bruchstück eines größeren Werkes bezeichnet, und als von ihm benutzte Schriften (Literatur des Judeneides, Quellen und Literatur des Judenrechts) nicht weniger als 100 aufzählt. Das Schriftchen zeigt allerdings heftige Galle gegen die Juden und beweist nicht blos im Titel seine durchaus feindselige Tendenz.

Aber es war keineswegs dazu angethan, einen Sturm hervorzurufen; es lag weder in der Absicht des Verf., noch war der Angriff derart, daß die Betroffenen sich zur Abwehr hätten rüsten müssen. Gewissen literarischen Pamphleten gibt man erst eine Bedeutung dadurch, daß man sie einer Antwort würdigt; daß Grattenauers Schrift viel begehrt und eifrig gelesen wurde — demgemäß auch in mehreren Auflagen erschien —, hatte sie zum Theil auch den Beantwortungen zu danken. Allerdings kam die Schrift manchen Kreisen in Berlin und anderwärts, denen der Judenhaß eine angeborene Empfindung war, gelegen und Grattenauers Erzählung, ein Frankfurter Buchhändler habe ihm das Anerbieten gemacht, eine Zeitschrift gegen die Juden herauszugeben, und habe ihm als Honorar pro Bogen 5 Frsd'or. zugesagt, klingt nicht unwahrscheinlich.

Den Berliner Juden hätte nichts gefehlt, um selbst dem Angriff entgegenzutreten, und jedenfalls hätte die Erwiderung eines Friedländer mehr Gewicht gehabt, als die — ich will nicht sagen bezahlte, aber doch — von den Juden veranlaßte und geförderte Schrift des Kammerassessor und Professor Kosmann: Für die Juden. Ein Wort zur Beherzigung an die Freunde der Menschheit und die wahren Verehrer Jesu. Berlin 1803. XII. und 44 SS. in 8vo. Auch von dieser Schrift erschienen mehrere Auflagen, mir liegt die dritte vor. Berlin 1804.

Kosmann hatte vordem wider die Juden geschrieben. Ein Wechseln der Ansicht schändet Keinen; aber der Sache der Juden konnte es keinen Vortheil bringen, wenn der, der am Beginn des Jahres wider die Juden aufgetreten war, nun ihre Vertheidigung übernahm gegen einen, der nicht viel mehr ausgesagt hatte, als er. Kosmann war nicht werth, den Anwalt der Juden zu spielen. Die Widmung der Schrift: „Den Herrn Aeltesten einer hiesigen wohllöbl. Judenschaft und allen guten Menschen, ohne Unterschied der Religion" konnte weder für Geber noch für Empfänger recht erfreulich sein. Er war überdies Grattenauer in geistiger Beziehung keineswegs gewachsen, seine Vertheidigungsschrift entbehrt des rechten einheitlichen Gedankens, und sein Versuch, die einzelnen Behauptungen des Judenfeindes nach der Reihe zu widerlegen, konnte schwerlich Jemanden, der auf gegnerischem Standpunkte stand, von demselben abbringen.

Der Glaube an einen Gott, sagt K., sei ein den Juden und Christen gemeinsamer Glaube. Der Wucher der Juden sei zwar schädlich, aber er rette Christen oft aus der schrecklichsten Noth; der Christ habe es in seiner Hand, sich dieser Gefahr auszusetzen und der Jude übernehme beim Ausleihen großes Risiko. Hatte Grattenauer gesagt: ein römischer Bürger, der Inbegriff aller Hoheit in der alten Welt, habe niemals einen Juden geachtet, so versucht K. den Nachweis, daß jene Bürger gar nicht so achtungswerthe Geschöpfe gewesen seien, als man gewöhnlich annehme, und daß römische Kaiser auch die Christen nicht allzu glimpflich behandelt hätten. Die Juden würden schwerlich bei nochmaligem Auftreten Jesu sich um dessen Kreuzigung bemühen, aber die Christen kreuzigen Christus täglich durch ihr Reden und Thun. Aus einer Uebersicht der Judenbedrückungen bis zum 15. Jahrh. folgert er, daß Rache und Haß in den Gemüthern der Juden Platz greifen mußten; aber soweit seien die Empfindungen niemals gegangen, daß die jüdischen Aerzte, statt zu heilen, die Christen zu tödten gestrebt und die Juden einen falschen Eid gegen die Christen für erlaubt gehalten hätten.

Neben K. traten noch andere Vertheidiger auf. Das: Sendschreiben eines Christen an einen hiesigen Juden über den Verfasser der Schrift wider die Juden. Berlin, C. G. Schöne, 1803. 30 SS. in 8vo. ist, rühre es nun wirklich von einem Christen oder von einem Juden her, ein gut gemeinter und nicht übel gelungener Versuch, die Schwächen Grattenauer's satirisch zu beleuchten. Es betont vor Allem den unter den Juden herrschenden Unterschied und macht in geschickter Weise geltend, wie grade die Erhebung einer großen Zahl dieser Glau-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

bensgenossen — aus ihrer Mitte wird Friedländer's zweimal mit besonderem Lobe gedacht — aus ihrer niederen Stellung, die die Achtung der meisten Christen hervorgerufen, den Zorn des Verf. erregt habe; so verdiene der Angriff gar keine Widerlegung.

Diese Ansicht theilte der gewiß jüdische Verf. der folgenden Schrift keineswegs. In: Der Pseudo-Haman, oder kurze Widerlegung der Schrift wider die Juden, Berlin 1803, Schöne, 38 SS. versucht er in polternder, ausfahrender Weise die Unwissenheit Gr.'s zu zeigen, indem er mit Aufwand ziemlicher Gelehrsamkeit einzelne Behauptungen bekämpft, vor allem die der Nichtheilighaltung der Eide, den Talmud von dem Vorwurfe der Christenfeindlichkeit befreit und durch Mittheilung einer Parabel auch dessen poetische Gestaltungskraft zeigt.

Für die Juden war es von großem moralischen Gewicht, daß ein vorurtheilsloser, hochstehender Mann, der Frh. v. Diebitsch, in seiner Schrift: Cosmopolitische, unpartheyische Gedanken über Juden und Christen, erzeugt durch das Werk: Wider die Juden. Eine Vertheidigung dessen, was gerecht und billig ist, Berlin, Schöne, 1804, 132 SS. in 8vo. sich gegen Grattenauer wandte. Die Behauptungen desselben bekämpft er in einzelnen Untersuchungen, die sich an Seiten- und Zeilenzahl der gegnerischen Schrift anschließen. Seine Bekämpfung geht von dem Standpunkt der Aufklärung und von dem eigenthümlichen Gesichtspunkt aus, daß das Auftreten gegen die Juden, als gegen einen beträchtlichen Theil von Staatsangehörigen gerichtet, ein unerlaubt revolutionäres sei. Dieses Gemisch von freien und unfreien Anschauungen zeigt die ganze Schrift. Während er auf der einen Seite für Gestattung völliger Confessionslosigkeit plädirt, betrachtet er auf der andern für den idealen Staat das Judenthum als zu arm an moralischen Grundsätzen und hält den strengen Beobachter des mosaischen Glaubens als für den Staat nicht tauglich. Die philosophischen Betrachtungen des Verfassers sind lang, aber ohne Tiefe; in einigen praktischen Vorschlägen am Schluß unterscheidet er zwischen gebildeten und ungebildeten Juden und will die letzteren unter strenger Controlle gehalten wissen.

Neben dieser Arbeit, in welcher der Verf. sich unter Andern wenigstens Klarheit über den streitigen Gegenstand zu verschaffen suchte, mag das Pamphlet: Der Bart, Ein höchst wichtiges Argument zur Beilegung des sehr gelehrten und christlichen Streits wider und für die Juden. Berlin 1803 unterzeichnet: J. G. B. 38 SS. in 8vo., erwähnt werden. Mir ist in dem ganzen Streite nichts Sinn- und Kraftloseres vorgekommen, als diese Schrift, die mit einer Geschichte

des Barts beginnt und mit den Lehren der Humanität schließt, die gegen beide Partheien satirisch auftreten will, wenn sie auch mehr auf Seite der Juden steht, und es doch höchstens zu plumpen Späßen und Ausbrüchen unwitziger Laune bringt.

Außer selbstständigen Schriften rief Grattenauer's Werk auch eine Zeitungspolemik hervor. Die Vossische Zeitung, damals wie heute unter den speziell Berlinischen Blättern das Hauptorgan, brachte in ihrem Stück 97—101, 13. Aug. — 6. Sept. 1803 fast jedes Mal eine auf den Streit bezügliche Notiz. Daraus ist, wenn wir von den mit Riesenschriften gedruckten Inseraten der Gr.'schen Schrift und einiger Gegenschriften absehn, namentlich eine ziemlich widerwärtige Polemik zwischen Gr. und dem von ihm als „Judendoktor" bezeichneten Dr. Aaronsohn, und eine Anzeige des Hofschauspielers Czechtitzky erwähnenswerth, worin dieser erklärt, daß er wegen seiner Abwesenheit die Widmung der Gr.'schen Schrift nicht habe ablehnen können, aber sich streng dagegen verwahrt, als hätte er dem Verf. einige ermunternde Verse zu derselben zukommen lassen.

Wollte Grattenauer nicht ohne Schwertstreich eine Sache aufgeben, zu deren Kämpen er sich gemacht hatte, so mußte er den gegen ihn gerichteten Schriften, die auch direkte persönliche Beleidigungen enthielten, den Spottversen, die man über ihn machte, den offenen Insulten, denen er ausgesetzt war, in irgend einer Weise entgegentreten.

So erschienen seine zwei Schriften:

Erklärung an das Publikum über meine Schrift: Wider die Juden von C. W. Fr. Grattenauer. Berlin, bei J. W. Schmidt, 1803. 45 SS. in 8vo.

und als Anhang zur fünften Auflage derselben:

C. W. Fr. Grattenauer's Erster Nachtrag zu seiner Erklärung über seine Schrift: Wider die Juden. Berlin, bei J. W. Schmidt, 1803. (Titel z. Th. roth.) 83 SS. in 8vo.

Der Judenhaß, der ihn zu seiner ersten Schrift getrieben, geht methodisch weiter, es ist eine fixe Idee, die den sonst Gesunden völlig beherrscht; wie er in der ersten Schrift von dem unaussprechlichen Ekel geschrieben, den ihm jeder Jude einflößte, so steigert sich die Leidenschaftlichkeit bei dem Kämpfenden so weit, daß er mit dem Schlachtruf: Krieg auf Tod und Leben seine letzte Schrift beschließt. Es würde sich nicht lohnen, diese Ausbrüche heftigen Hasses etwas sorgsamer zu betrachten, wenn ich nicht meinte, in diesen Pamphleten die Stimmung eines großen Theils der damaligen Berliner Gesell-

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

schaft zu erkennen, eine Stimmung, die zwar einseitig und daher ungerecht genannt werden muß, aber doch nur zu leicht, durch manche Schattenseiten der Juden, die Gr. stark, aber verdientermaßen tadelt, hervorgerufen werden konnte [1]).

In der Erklärung verwahrt er sich gegen die Beschuldigung, er habe wider die Berliner Judenschaft oder einzelne Mitglieder derselben geschrieben, nur der Gesammtheit gelten seine Angriffe. Ueber die Judeneide habe er nichts Falsches ausgesprochen, er wolle in wissenschaftlichen Abhandlungen darüber streiten, und wenn er eines Besseren belehrt werde, seine Niederlage offen eingestehn. Eben ihrer Lehre wegen und deren gegen jeden christlichen Staat feindseligen Tendenz seien die Juden unfähig, Bürger zu werden; das Bewußtsein dieser Unfähigkeit müsse sie aber abhalten, ein solches Recht für sich in Anspruch zu nehmen.

Und doch, so meint er im Ersten Nachtrag, um seinen Haß gegen das ganze Geschlecht zu begründen, die rechtliche Niedrigkeit des Juden sei seine eigene Schuld „von der sich zu erheben itzt, wo von keiner Judenverfolgung, Judenbedrückung, Judenentmenschung, im Ganzen auch von keinem Rabbinen-Bann und von keinem Kirchenzwange die Rede ist, nichts als sein eigener, freier, selbstständiger Entschluß und eine feste Beharrlichkeit, ihn auszuführen, erfordert wird." (S. 17.) Statt den Versuch zu machen, diese drückenden gesetzlichen, aber keineswegs unabänderlichen Maßregeln zu bekämpfen, versuche der Jude, mit ihnen nicht in Conflikt zu kommen.

Diese Betrachtungsweise war thöricht und ungerecht. Es erging Gr. wie manchem geistloseren Querkopf, der sein Vorurtheil sich logisch zurechtzulegen, in ein System zu bringen sucht, und damit nur zu leicht in Widersprüche geräth.

Einzelne Behauptungen, die er früher gethan, sucht er zu halten und näher zu begründen. Die bürgerliche gesetzliche Ehre des Juden, versichert er, ist mir so heilig, als die des Christen; wer sich mit dem Worte Jude beleidigt fühle, den wolle er Israelit oder Hebräer nennen. Persönliche Kränkungen gegen Juden oder Jüdinnen kämen ihm nicht

[1]) So charakterisirt Muhr in der oben S. 217 fg. angeführten Schrift (1812 S. 29) den Kampf: „Die aufgeklärten, oberflächlich gebildeten Hofmeister, bildeten aus ihren Zöglingen das Geschlecht der unwissenden, anmaßenden, eitlen, lächerlichen und allgemein verachteten Classen, die vor mehreren Jahren mit einem ihrer würdigen Feinde in einen Federkrieg geriethen, der den Stempel ihres beiderseitigen Werthes genau an sich trägt".

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

in den Sinn; der letzteren Bildungssucht, die zur rechten Bildung nicht führe, aufzudecken, den sich spreizenden Geldstolz, durch den man wahren Adel nimmer erringe, mit seinem Namen zu nennen, sei ein Verdienst.

Eine eigene Abhandlung im letzteren Schriftchen über den Judengestank, übrigens nur eine weitere Ausführung früherer Gedanken, ist ebenso dumm, wie die Dreitheilung der Juden und deren Vergleichung mit drei Klassen öffentlicher Frauenzimmer gemein.

Mit seinen Angriffen stand Grattenauer nicht allein, er fand Genossen. Der Vers. der in 2 Auflagen erschienenen Schrift: Können die Juden ohne Nachtheil für den Staat in ihrer jetzigen Verfassung bleiben? 67 SS. in 8vo ist von der Wahrheit der Eisenmengerschen Behauptungen fest überzeugt, liegt aber außer mit den Juden auch mit der deutschen Grammatik in einem Kampf, der für den Leser höchst ergötzlich ist[1]), auf die Bildung des Schriftstellers allerdings ein eigenthümliches Licht wirft. Er beantwortet die aufgeworfene Frage natürlich verneinend; den gebildeten Christen müsse das Gefühl Schaudern erregen, von einer Sekte umgeben zu sein, die Mord und Raub für erlaubt halte. Denn, daß alle den Juden gemachte Vorwürfe wahr seien, folge schon daraus, daß die Angegriffenen sich niemals vertheidigt haben. Um den Bürgern einigermaßen Ruhe vor den Juden zu verschaffen, räth er an: Erlaubniß für den Einzelnen, sich von dem Ritualgesetz zu befreien, Aufhebung der rabbinischen Gerichtsbarkeit, und daneben in bedenklicher Zusammenstellung: Verbot der Schuldklagen von Juden gegen Christen, Einsperrung der Juden in ein Ghetto, Bezeichnung durch farbige Flecken an den Kleidern und — Castration der Knaben außer den Erstgebornen.

An die Seite solch sinnloser und abscheulicher Zornausbrüche stellen wir ein unter dem Titel: Der travestirte Nathan der Weise, Posse in 2 Aufzügen Berlin 1804, erschienenes Machwerk, das an widerlichen Cynismus und geistloser Plumpheit den erdenklichsten Grad erreicht. Es ist schon seltsam, daß ein solches Erzeugniß überhaupt erscheinen, unbegreiflich aber wie es 1856 bei Scheible in Stutt-

---

[1]) Beispiele bietet fast jede Seite; für die historischen Kenntnisse des Vers. diene folgender Satz als Muster: „Abraham schon wurde mit seinem Anhange aus Egypten vertrieben, obgleich sein Weib Sarah die deklarirte Maitresse des Königs Pharao war" S. 35, vgl. auch das. über Jakob „der schon im Mutterleibe so faul war, daß er sich an die(!) Ferse seines Zwillingsbruder(!) Esau festhielt".

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

gart neu aufgelegt (Curiosa et jocosa, antiquaria et nova. No 5. 168 SS. in 16mo) und Julius v. Voß zugeschrieben werden konnte.

In gleicher Gesinnung ist das „Taschenbuch für die Kinder Israels oder Almanach für unsere Leute". Berlin 1804. 365 SS. in 16mo abgefaßt, dem Grattenauer gewiß nicht fernsteht — ein Aufsatz S. 145—158 ist mit seinem Zeichen ***r unterschrieben —, das in Zeichnungen, Erzählungen und Gedichten die Schlechtigkeit der Juden schildern will und selbst Miene macht, in wissenschaftlicher Weise die Behauptungen Mendelssohns zu entkräften (Ueber den Geist des Judenthums S. 211—286) und eine gelehrte Abhandlung über die Geschichte der Juden in England darbietet.

Andere Schriften sind mir nur dem Titel nach bekannt, doch läßt sich schon aus diesem ihre Gesinnung erkennen: Auch ein Wort wider die Juden. Berlin 1803. Au wey, Au wey, auch ein Wort über die Juden. Berlin 1803. Zwei neue jüdische Lieder. Berlin bei J. W. Schmidt 1803; Schmidt ist auch Grattenauers Verleger.

Unmittelbar gehört Buchholz: „Moses und Christus oder über das intellektuelle und moralische Verhältniß der Juden und Christen" Berlin. Unger 1803 nicht in diesen Zusammenhang. Die Schrift ist keine Streitschrift im eigentlichen Sinne, für diesen Zweck auch viel zu lang (266 SS.), sie will als „historisch-politische Abhandlung" die Frage nach Berechtigung und Möglichkeit des Fortbestehens des Judenthums im christlichen Staate zur Entscheidung bringen. Die Fortexistenz in dem augenblicklichen Zustande erklärt sie für unmöglich, einmal wegen der Immoralität des Judenthums, dann wegen seines Nationalgottes. Zwischen Juden und Christen müsse eine „Identifikation" eintreten. Dieselbe sei durch eine Generaltaufe nicht zu erzielen, denn das Sakrament der Taufe steht zu hoch, als daß es zum politischen Mittel herabgezogen werden sollte; allgemeine Vertreibung, Confiskation des Vermögens, christliche Erziehung der Judenkinder verwirft der Verf. als gewaltsam, das zweite würde überdies unpraktisch sein, denn die Juden würden wieder Vermögen erwerben, das dritte unmoralisch, weil man die innigsten Familienbande zerstören würde. Es gebe nur zwei Mittel zur angestrebten Identifikation. Die Gestattung der Civilehe zwischen Jüdinnen und Christen und die Berechtigung und allgemeine Verpflichtung der Juden zum Militärdienst. Ohne weiter auf eine Kritik dieser Schrift einzugehn, die, wie gesagt, etwas außerhalb unseres Gegenstandes steht, sei nur darauf hingewiesen, daß der Verf. als Philosoph das Recht

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

für sich in Anspruch nimmt, nach seiner Phantasie sich eine Welt zu construiren, die von der Wirklichkeit gar sehr entfernt ist. Er gibt die Schilderung eines Juden, die alles Andere eher als wahrheitsgetreu ist, und schildert im Gegensatz dazu einen Christen so, wie ihn ein Theologe niemals hätte anerkennen dürfen. Auf solchem Standpunkte war allerdings eine Vereinigung unmöglich.

Gegen alle diese Angriffe richteten sich die Geschosse der Vertheidiger.

Zuerst trat Kosmann auf. In seiner Schrift: Geständnisse meine Schrift für die Juden betreffend. Berlin 1803. 64 SS. in 8vo., wehrte er sich gegen persönliche Angriffe und vertheidigte seine Schutzbefohlenen. Aber es mangelt auch dieser Schrift der Ton der rechten Ueberzeugung; der Vertheidigung fehlt das innere Leben, die selbstbewußte Kraft des Rechts.

Das Judenthum predige keinen Haß gegen andere Nationen; als Beweise dafür werden Liebesthaten einzelner Juden gegen Christen, Erzählungen aus dem Talmud angeführt. Namentlich des Eides dürfe man sich nicht zum Betruge bedienen, dessen Heiligkeit werde von den Rabbinen häufig eingeschärft. Nur die maßlosen Verfolgungen hätten die Juden stolz und erbittert gegen ihre Gegner gemacht; den Wucher der Juden könne man nicht verkennen, aber er lasse sich nur durch eine Besserung des moralischen und politischen Zustandes verringern. Einer solchen Verbesserung treten die einzelnen Gebräuche, die keine Fundamentalgesetze seien, nicht hindernd entgegen; manche Juden haben sich von denselben befreit; gewähre man den Fortgeschrittenen, zu denen auch die „höchst musterhafte" Berliner Gemeinde gehöre, volle Freiheit, so werden sie der Segnungen der Cultur ganz theilhaftig werden.

Auch der wackere Diebitsch trat aufs Neue als Kämpfer in die Schranken. Seine Schrift: Ueber das Werk: Können die Juden ohne Nachtheil für den Staat bey ihrer jetzigen Verfassung bleiben. Berlin 1804, 68 SS. in 8vo besitzt die Vorzüge und Mängel der ersterwähnten. Aber, wie sehr auch Muth und Gesinnung zu loben ist, eben der rechte Geist fehlt der Schrift, das treffende Wort, mit dem ein Angriff abzuschlagen war, geht ihr ab, weil der Standpunkt, den der Verfasser einnahm, doch nicht der hohe war, von dem aus die ganze Angelegenheit hätte beurtheilt werden müssen. Die Art des Auftretens wird am einfachsten dadurch characterisirt, wenn wir sehen, daß gegen die Behauptung des Gegners: „Soldaten können die Juden nicht werden, weil kein christlicher Soldat aus Gefühl für Ehre

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

mit ihnen dienen würde", Debitsch nichts weiter zu sagen hat (S. 61), als daß in einem wohlgeordneten Staate der Soldat nicht der Stimme seines Gefühls, sondern dem Befehle seiner Vorgesetzten zu folgen hat.

Weitere in Berlin erschienene Schriften für die Juden sind mir nicht bekannt; nur die Direktion der jüdischen Freischule sprach sich in der 1804 von ihr veröffentlichten zweiten Nachricht, S. 27 fg., mit scharfen Worten gegen das ganze Treiben aus. Es ist eigenthümlich genug, daß in diesem bewegten Streit der Partheien eine Schrift erscheinen konnte, die in völlig objektiver Weise die Frage nach der Wahrheit des Judenthums und Christenthums erwog, und untersuchte, ob einer der beiden Religionen der Vorrang gebühre, — noch eigenthümlicher ist es, daß der Verfasser dieser Schrift kein Anderer war als Chr. L. Paalzow: Der Jude und der Christ. Eine Unterhaltung auf dem Postwagen. Berlin, J. W. Schmidt 1803, 96 SS. in 8vo. Was hier in einer fingirten Unterhaltung zwischen einem Juden und einem Christen, ohne daß aus dem Munde eines der beiden ein höhnisches oder spöttisches Wort fällt, von ersterem vornemlich aus der Geschichte der ersten Zeiten des Christenthums entwickelt wird, mußte den wahren Vertheidigern der Judensache wirksame Gründe an die Hand geben. Wie unpraktisch auch die 4 Vorschläge sein mögen, die der Christ dem Juden macht, um seine Glaubensgenossen zu guten Bürgern zu erziehen, unter denen die Aufhebung des Ceremonialgesetzes und die Verlegung der jüdischen Feiertage auf christliche hervorgehoben sei, und wie wenig sie durch Amendirung seitens des Juden an Wirksamkeit gewinnen, so athmet doch das Ganze den wohlthuenden Hauch eines wissenschaftlichen Streites; die Partheien scheiden, nachdem sie sich ausgesprochen, ohne einander überzeugt zu haben; der Verf., der sich keineswegs als Judenfreund dokumentirt, nimmt auch in seiner Vorrede vom 16. Sep. 1803 mit keinem Worte Rücksicht auf den vorangegangenen Streit, dessen erste Ursache er selbst gewesen war.

Der Schriftwechsel wäre noch einige Zeit fortgegangen, denn Grattenauer hatte noch Manches auf dem Herzen: das erste Pamphlet hatte nur ein Theil eines größeren Werkes sein sollen, der critischen Anzeige des Friedländerschen Sendschreibens dachte er eine eigene Arbeit zu widmen (Wider die Juden S. 64); über die gesetzliche Duldung der Juden wollte er sich in einer besonderen Arbeit aussprechen (Erster Nachtrag S. 78), ganz abgesehen von der scherzhaften Aufzählung der für und gegen die Juden zu schreibenden

Werke (Erklärung S. 42—45); und seiner beabsichtigten Zeitschrift.— Kosmann gedachte eine Geschichte des Judenthums und eine Prüfung der Eisenmengerschen Schrift herauszugeben. (Für die Juden S. 35.); — aber eine höhere Macht gebot Schweigen.

Der literarische Kampf war den Behörden nicht entgangen, die gehässige und gegen ausdrückliches Verbot des Censors erfolgte Zusammenstellung der Anzeige von der Schrift: Wider die Juden, und einer andern: „Für die Schinderknechte" rief ein Einschreiten hervor. Die folgenden Aktenstücke [1]), in denen uns der Name Hardenbergs zum ersten Male begegnet, mögen über das Nähere Auskunft geben.

1. Staatskanzler Goldbeck an Hardenberg.

Die Anzeige des Stadtpräsidenten Eisenberg hat mich veranlaßt, wider den Drucker und Verleger der Ungerschen Zeitung fiscum excitiren zu lassen, weil die Zeitungs-Expedition die von dem Eisenberg gestrichene Stelle [2]) . . . nicht durfte einrücken lassen. Bey dieser Gelegenheit muß ich E. E. zugleich ergebenst anheimstellen, ob es nicht nöthig sein dürfte, der von Denenselben abhängenden Censur-Behörde mehrere Vorsicht bei der ihr aufgetragenen Censur zu empfehlen. Mir scheint es nehmlich, daß der Brochure unter dem Titel:

Wider die Juden

das imprimatur nicht hätte gegeben werden sollen, da deren einzige Tendentz dahin gehet, die jüdische Nation in ein gehässiges Licht darzustellen und verächtlich zu machen, welches doch keineswegs gebilliget werden kann. Dergleichen ähnliche Ausfälle auf erhebliche Theile der Nation erregten i. J. 1795 den Unwillen des Königs Majestät, Höchstseeligen Andenkens und veranlaßten die C.-O. v. 8. Nov. 1795 [3]), worin mir und dem Polizey-Direktor Geh. R. Eisenberg die Censur der periodischen Schriften aufgetragen wurde . . .

5. Sept. 1803.

---

[1]) St. A. R. 9 F. 2a.

[2]) Anzeige der Schrift: Für die Schindersknechte in Verbindung mit der: Wider die Juden).

[3]) In dieser C.-O. ist die Rede von „Wochenschriften, als die Camera obscura, der Bienenkorb, neue Berlinische Peitsche, welche mit hämischen Ausfällen auf ganze Stände angefüllt sind."

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

2. Bericht des Geh. Fin. R. Borgstede an den Min. v. Hardenberg.

Der öffentliche Schriftwechsel über die Juden und die Anzeige davon in den Zeitungen scheinen mir in polizeiwidrige Unarten auszuarten.

Ein vernünftiger Zweck liegt dabey durchaus nicht zu Grunde. Die Juden von Fehlern, welche sie haben mögen, zurückzubringen, dahin führen diese Schriften gewiß nicht. Was erbittert, bessert nicht. Auch läßt sich in der That nicht verkennen, daß der Grund vieler Fehler, welche man den Juden mit Recht vorwirft, ihren Grund in ihrer gedrückten Lage haben.

Haß gegen die Juden zu erregen, welche wir doch nicht verjagen können und werden, ist ebenso unpolitisch als unmoralisch. Es ist unfehlbar, daß bey Fortsetzung öffentlicher Beleydigung der Juden, wodurch die geringere Volksklasse der Christen sich aufgefordert und berechtigt finden wird, die Juden auf den Straßen und öffentlichen Plätzen zu beleidigen, Ausschweifungen von der einen und von der andern Seite nicht zu vermeiden sind. Diesem Uebel glaube ich, muß vorgebeugt werden.

Auch scheint es mir dem preußischen Staate nicht zur Ehre zu gereichen, wenn von der Residenz aus Intoleranz gegen eine Colonie gepredigt wird, welche der Staat schützt. Ueber das, was einmahl geschehen ist, würde nach meiner Meinung wegzusehen sein, und für die Folge würde ich nachstehende Polizeimaßregeln vorschlagen:

1. weder für noch wider die Juden dürfte vor der Hand etwas gedruckt werden;

2. Den Zeitungsbüreaux würde zu untersagen seyn, die bisher erschienenen Schriften oder neue Auflagen derselben durchaus auf keine auffallende oder gar beleidigende Art anzukündigen;

3. Den Unter Polizey-Behörden würde aufzugeben seyn, keine zur Beleidigung der Juden gereichende Bekanntmachung jener Schriften durch öffentlichen Anschlag (wie schon geschehn) oder andere Art zu gestatten.

Wenn E. hochfr. Excellenz diese Maaßregeln zu billigen geruhen, so stelle ich gehorsamst anheim, im Einverständniß mit des Hr. Großk. Excellenz an die Censurbehörden das Erforderliche zu verfügen . . .

8. Sept. 1803.

3. Bittschrift Grattenauers an den Großkanzler v. Goldbeck.

E. E. haben, wie ich in sichere Erfahrung gebracht, ein Rescript zu unterzeichnen geruht, welches die Aeußerung enthält

> daß meine zwei Schriften wider die Juden durch ihre gehässige Tendenz ein ärgerliches Aufsehen gemacht hätten.

Geruhen Hochdieselben den Inhalt der beyden beygefügten Exemplare gnädigst in Erwägung zu ziehen, und ich bin von Höchstdero Einsicht, Gerechtigkeit und Billigkeit so fest, wie von meinem Daseyn, überzeugt, daß Höchst Sie nichts darinn finden werden, was den Gesetzen widerspricht. Loyalität ist aber auch alles, was der Staat von mir fordern darf; und wenn ich nicht das Glück hätte, Hochdenenselben persönlich bekannt zu seyn, so würde ich auf das Rescript nichts erwidern:

> als daß ich die Gesetze nicht verletzt habe, und Niemanden, selbst der Person des Königs, nicht über meine Gesinnungen und die Motive meiner gesetzlich erlaubten Handlungen Rede und Antwort zu geben schuldig bin. Gott allein ist in dieser Rücksicht mein Richter, kein Sterblicher.

Da ich indessen das Glück genieße, von Hochdenenselben persönlich gekannt zu seyn, da ich sogar Geschäfte für Höchstsie betrieben habe, so geruhen Dieselben es gnädigst aufzunehmen, wenn ich auf jene Aeußerungen folgendes unterthänigst zu meiner Rechtfertigung erwidere:

Aufsehen haben meine Schriften gemacht, das ist wahr. Dreyzehntausend Exemplare sind in alle Welt gesandt, zwey Nachdrücke sind erschienen, auch wird eine polnische Uebersetzung gedruckt. Das auffallende dieser Erscheinung liegt aber nicht in meinen Schriften, sondern in dem allgemeinen Anerkenntnisse der dringendsten Nothwendigkeit, daß wider die Juden und deren verderblichen Einfluß alle Kräfte des menschlichen Geistes in Thätigkeit gesetzt und jedes Talent aufgeboten werden muß, ihrer ungeheuren Geldmacht Zaum und Gebiß anzulegen.

Ohne diese allgemeine Stimmung, ohne dies dringende Bedürfniß würde meine Schrift nicht den geringsten Eindruck gemacht haben.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

Gleich nach Erscheinung meiner ersten Schrift hat mir die Buchhandlung Varrentrapp u. Werner in Frankfurt a. M. die Redaktion eines Journals wider die Juden gegen ein Honorarium von 5 Friedrichsd'or pro Bogen aufgetragen; ich habe den Antrag angenommen, mich mit Tychsen und vielen anderen Gelehrten zu dessen Herausgabe verbunden, wozu ich umsomehr Beruf fühle, da ich der orientalischen Sprache und Litteratur mächtig bin. Nichts wird mich hindern, diesem Berufe zu folgen, und das Journal wird in Frankfurt bereits gedruckt. Ich bin ein von vielen Juden, die ich vor 8 Jahren auch für rechtliche Menschen hielt, schändlich betrogener und ausgeplünderter Mann, Vater von 4 kleinen Kindern, und es wäre grausam, mir durch ein Verbot wider die Juden zu schreiben, ein anständiges Einkommen zu entziehen, das ich durch diese Arbeiten, die mit meinen Neigungen und Kenntnissen mehr als meine ohnehin zu meiner Existenz in Rücksicht des Einkommens unzureichenden Amtsgeschäfte übereinstimmen, zu entziehen. Auch ist hiezu nicht der geringste gesetzliche Grund vorhanden, oder gedenkbar.

Ich halte die Juden in ihren jetzigen politischen Verhältnissen für den Staat höchst gefährlich und bin mit Herder, Fichte, Göthe und vielen andern großen Philosophen der Meinung, daß sie in diesen itzigen Verhältnissen sich selbst und allen christlichen Staatsbürgern eine gleich drückende Last sind, weshalb zuvörderst die Grenzen und Bedingungen festgesetzt werden müssen, unter denen dieses asiatische Fremdlingsvolk, das nicht mit, sondern von uns lebt, länger geduldet werden darf. Kein Gesetz kann es mir verbieten, dies Resultat meiner Ueberzeugung auf jede wissenschaftliche, gelehrte, philosophische und statistische Gesichtspunkte auszuführen und dabey darzuthun, daß besonders ein gewisser Herr Kriegesrath Dohm vom Judenthum nicht das geringste verstanden und seine leere philanthropische Grillenfängereien für solide Betrachtungen ausgegeben hat.

Von der möglichst vollkommenen Ausführung dieser Idee wird mich nur der Tod abhalten; ich bin überzeugt, daß ich dadurch dem Staate, der Menschheit und der Nachwelt wesentliche Dienste leiste.

Ich habe mit Bitterkeit geschrieben, das ist wahr; aber mit Bitterkeit zu schreiben, ist durch kein Gesetz verboten; Menschenliebe und Humanität gehören nicht für die Juden, die sie nicht zu fühlen und zu schätzen wissen.

Von allem diesen war aber in meinen Schriften noch gar nicht einmal die Rede. Die General Deputirten der Juden Reforme

Commission haben in ihrem Promemoria vom 28. Febr. 1790 (Friedl. Aktenstücke S. 170) den Grundsatz selbst anerkannt:

„daß, solange der Jude in gerichtlicher Rücksicht den Christen nachgesetzt bleibt, er der Verachtung nicht entgehen kann und keiner moralischen Besserung fähig ist."

Diesen Gesichtspunkt habe ich in meinen Schriften fixirt und dies deshalb so strenge und scharf genommen, damit die Sache endlich öffentlich zur Sprache gebracht, jene noch itzt bestehende Gesetze, wenn die Juden ihre Unrechtmäßigkeit zu erweisen vermögen, aufgehoben werden, oder, wenn sie dies nicht können, sie auch im Privatleben nach jenem gesetzlichen Prinzipe behandelt und geschützt werden müssen. In meiner Schrift ist jedes Wort die reinste Wahrheit und diese bin ich in einer gerichtlichen Untersuchung vollständig darzuthun zu jeder Stunde bereit.

Die Censurbehörde wird nach jenem Rescripte kein Bedenken tragen, meine künftigen Schriften mit einer sonst nicht gewöhnlichen Härte zu behandeln. Sobald ich dies erfahre, bleibt mir nichts übrig als meine Schriften an auswärtige Buchhändler zu verkaufen, da ich nicht dann gezwungen bin, auf die hiesige Censur Rücksicht zu nehmen. Dem hiesigen Buchhandel und Druckereyen dürften dadurch sehr bedeutende Vortheile entgehen, da ich sehr ins Große gehende litterarische Unternehmungen wider die Juden theils entrirt habe, theils noch entriren werde. In dieser Rücksicht würde ich E. E. unterth. bitten

jenes Rescript gn. dergestalt zu declariren: daß solches keinesweges so zu verstehen sey, als ob die Freyheit wider die Juden zu schreiben anderen Einschränkungen als die in allgemeinen Censurgesetzen gegründeten unterworfen werden solle.

E. Hochgr. Exc. u. th. Diener.

Der Justiz-Commissarius Grattenauer.

Berlin 14. Sept. 1803.

4. Note des Censors v. Hüttel, daß das Imprimatur ertheilt sei

1. Aug. Grattenauer Wider die J.
16. " Für die J.
29. " Erklärung des Gr.
30. " Sendschreiben e. Christen.
31. " Pseudo-Haman.

7. Sept. Der Bart., zur Beilegung des Streits für und wider die Juden. (Eine unbedeutende Posse.)
7. " Gr. Supplement zur Erklärung.

Seitdem ist mir in dieser Angelegenheit nichts ferner zugesandt worden, als das Pasquill der Giftmischer wider den Grattenauer, welches von einem jungen Menschen Namens Amaulry herrührt, und welches Doebelin in Charlottenburg vorigen Freitag dort aufzuführen gesonnen war. Ich hoffe, daß es unterblieben seyn wird. Mein imprimatur hat es nicht erhalten.

18. Sept. 1803.

5. Hardenberg an den Großkanzler Goldbeck.

Auf meine bei Gelegenheit der Streitschriften wider die Juden ergangene vorläufige Verfügungen haben Grattenauer und v. Hüttel Vorstellungen eingereicht. . . . .

Ich bin weit entfernt, die im Preuß. Staate erlaubte Preß-Freiheit zu kränken. Selbige muß aber nicht, wie im gegenwärtigen Fall, unserer eben so rühmlich eingeführten Religions-Duldung zu nahe treten, nicht in Licenz und Verfolgung ausarten. Der Grattenauer hat gleich in seiner ersten Schrift Haß und Feindschaft gegen die Juden geäußert. Er schreibt also aus Leidenschaft, folgert aus individuellen Gründen auf Unterdrückung der ganzen Nation, kündigt dieser jetzt einen ewigen Krieg an, den er und seine Genossen theils in einem fortlaufenden Journal, theils in einigen vierzig unter der Presse befindlichen Schriften führen will — und für dieses ganze Verfahren glaubt er in unsern Gesetzen Autorität und Schutz zu finden.

Ich laße es dahingestellt sein, ob er seine vorigen Angriffe auf dem Wege Rechtens zu beschönigen im Stande wäre, allein E. E. sind als Chef der Justiz schon mit mir einverstanden, daß er die Sache zuweit getrieben und dadurch wirkliches Unheil angerichtet hat. Es stehen ihm bei seinem Unternehmen die wichtigsten Gründe entgegen, die gewis ebenso gut in unsern Civil-Gesetzen, als in unserer Staats- und Polizeiverfassung bestehen werden, und diese können unmöglich dem Partheygeiste und der Spekulazion einer Schriftstellerzunft aufgeopfert werden.

Geruhen E. E. also zur Entscheidung der in Anregung gebrachten Fragen mit mir ferner zu concurriren und mir darüber dero erleuchtete Meynung zu eröfnen. . . . .

Berlin 19. Sept. 1803.

Darauf hin erfolgt die Verordnung des Pol.-Dir. 27. Sept., (ihr Inhalt wird bekannt gemacht in der Verfügung des Gen.-Dir. 20. Sept. 1803), daß beiden Partheien für und gegen die Juden das fernere Schreiben untersagt sei, die auf Befehl des Königs veröffentlicht wird, s. Voss. Ztg. 28. Sept. 1803, vgl. Reser. des Gen.-Dir. 14. Okt. 1803.

Aber Grattenauer beruhigte sich dabei nicht, er schrieb ein sehr ausführliches Gesuch an den König, aus dem ich Folgendes hervorhebe:

Der Verleger wünsche, daß das Journal: „Die Juden" in Berlin erscheine, doch könne er die Druckerlaubniß nicht erhalten.

Nachdem er den Inhalt des ersten Heftes angegeben, folgende ernsthafte Abhandlungen

a. Ueber die physische Verschiedenheit des Juden nach Sömmering,

b. Gehören die Jüdinnen zu den Juden?

c. Rezension sämmtlicher Schriften über das Sendschreiben der jüdischen Hausväter an den Propst Teller.

d. Ueber den Inhalt und Umpfang (!) des Ritualrechts der Juden überhaupt und in den Preußischen Staaten insbesondere.

e. Fortsetzung der Annalen der Juden in den Preußischen Staaten. Fragworte.

f. Ueber die Juden in Südpreußen. Aus meinem Taschenbuche über meine Reise nach Posen, Warschau, Kalisch.

g. Juden-Praktiken. Warnungstafel für Unerfahrene.

h. Auszüge aus den Gesetzen der französischen Republik mit Bezug auf die Juden und das Werk des Minister Gregoire.

i. Ueber die Städtigkeit der Juden in Frankfurt a./M. nebst den neuesten in Sachen der Frankfurter Kaufmannschaft wider die Juden verhandelten Aktenstücke.

k. Neueste Juden-Ordnungen in Wien, Ravenna, Venedig, der Ligurischen Republik.

l. Rezensionen einiger ältern besonders wichtigen und aller neueren Schriften über Juden und Judenthum: Eisenmenger, Tychsen, Kotzer, Gerning, Herder, Michaelis, Wagenseil, Jablonsky, Fichte, Buchholz, Paalzow, v. Rebeur u. s. w.

weist er, unter Anführung von Schriften, die weit ärgeres gegen die Juden gesagt als er:

v. Rebeur: Ueber die physische und moralische Beschaffenheit der Juden, Berlin 1791 u. 1801 Eunomia, Okt. 1802; Paalzow über den Judenstaat; Feuerbrände, Brennus

nach, daß er keinen Unfug getrieben habe, und daß die Censur nicht berechtigt sei, gegen ihn einzuschreiten.

28. Sept. 1803.

Aber dem Gesuche wird keine Folge gegeben.

Außer in Berlin erschienen namentlich in Breslau, auch in Königsberg und andern Orten, durch Grattenauers Pamphlete hervorgerufen, Schriften für und wider die Juden, doch ist hier nicht der Ort, über diese zu reden.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Urkundliche Beilagen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1. Reglement

für die Ober- und übrigen Aeltesten, Kassirer, Armen- und Schulvorsteher der Berliner Judenschaft vom 15. Februar 1723.

(St. A. R. 21. Nro. 203.)

Demnach S. K. M. in Pr. nöthig und gut gefunden, da nunmehro die Rechnungen der hiesigen Judenschafft von 1706 biß 1717 incl. abgenommen undt durch die auferlegte 6500 Thlr. abgethan worden, daß auffs zukünfftige denen ober undt übrigen ältesten, Cassirern, Armen undt Schuel-Vorstehern der hiesigen Judenschafft ein außführliches Reglement vorgeschrieben, undt ihnen dadurch Maas undt Ziel gesetzet werden, wie sie sich in ihren Verrichtungen zu verhalten, damit allen Unordnungen, Nachläßigkeit, Zank undt Streit hinführo auf alle weyße gesteuret werde, Ihre K. M. auch zu dem Ende das unterm 16. Mart. a. p. außgefertigte Reglement verkommenden Umbständen nach zu declariren und zu extendiren a. g. resolviret; Alß declariren und extendiren sie solches dergestalt undt also:

1. Wahl der Aeltesten, Cassirer, Vorsteher.

Daß künfftighin alle drey Jahr auff die Zeit, da die jahrrechnungen geschlossen werden, außer den dermahligen zwey perpetuirlichen Oberältesten, 5 Aeltesten, 4 Cassirer, 4 Armen Vorsteher undt die übrige Beysitzer von 7 aus der Gemeine dazu benanten Männern unpartheyisch gewehlet, darüber die Königl. Confirmation allemahl gesuchet, undt nach verfließung solcher Jahren auf oben beschriebene weyße andere gewehlet werden sollen, doch daß allezeit von jeder Gattung einer oder zwey so der Sachen kundig und mit Nutzen den neuerwehlten an die Hand gehen können, in der Wahl beybehalten werden.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

2. Wie sie ihr Ambt vorstehen sollen.

Diese Ober- und übrige Aelteste, Cassirer undt Vorsteher nun, sollen Ihre Aembter, wie selbe einem jeden insbesondere aufgegeben werden, treulich verwalten, allen Schaden und Nachtheil der Gemeine verhüten, fürnehmlich aber das Kön. Interesse besten Fleißes befodern, und wo dagegen sich was hervorthun solte, es gehörigen Orts angeben, auch über den sowohl im general Privilegio alß auch sonst bereits ergangenen und noch etwa zu ergehenden Reglementen, Kön. Edicten undt Verordnungen mit gehörigem Nachdruck halten, gleichwie sie dann auch zu Handhabung guter Ordnung unter der Judenschafft ihren Verrichtungen ohne passion, privat- und Nebenabsichten unermüdet vorstehen, ihres Ambts auf eine ungereimte Weise, wie mannigmahl geschehe, nicht mißbrauchen, und alles unnöthigen Streits undt Zanks bey Vermeidung nachdrücklicher Anthung sich jederzeit enthalten sollen.

3. Der Aeltesten zusammenkunfft, handlungen daselbst und Bücher.

Diesem nach sollen die Ober- und übrige Aelteste, wie auch, wenn es nöthig, die sämbtl. Beysitzer, Cassirer und Vorsteher sich fleißig versammlen und soll, was das Judenwesen betrifft undt der Aeltesten Anordnung unterworffen ist, allda vorgetragen und darüber deliberirt und per majora (alß zu dem Ende die Versammlung allezeit in ungleicher Zahl von Personen bestehen muß) ein Schluß gefaßet, auch, damit in allem theilen es ordentlich zugehe, alles was anmerckens wehrt und in specie die in diesem Reglement angeführte Fälle und dawieder oder sonst geschehene contraventiones mit den darüber verwirckten Straffen, wie auch, wenn ein und andrer, oder die Versamlung sonst was erhebliches aufgezeichnet wißen wolte, in denen expresse dazu zu haltenden Büchern eingetragen und dieselbe zu künfftiger Nachricht und allenfalls nöthigen zeugnüs in der ältesten stube bey der Synagoge verwahrlich beybehalten werde.

4. Ohrt zur Zusammenkunfft.

Wie dann keiner von den Ober- und übrigen Aeltesten, unter was praetext es auch sey, sich unterstehen soll, eine solche versamlung an einen andern Orth alß in obgedachter bey der Synagoge vorhandenen ältesten stube anzustellen und sollen die Aeltesten, so dawieder zu handeln Anlaß geben möchten, ein jeder jedesmahl in 50 Thlr. und von denen andern, die sich mit dabey finden laßen, jeder jedesmahl in 20 Rth. fiscalischer Straffe verfallen seyn.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

5. Gemeinsahme Zusammenkünffte und Handlungen.

Auch soll keiner von denen Ober- u. übrigen Aeltesten sich unterstehen, eine Zusammenkunfft mit eigenmächtiger Außschließung eines oder des andern Aeltesten oder der auch sonst dabey zu seyn sich gehörete, anzustellen noch vor seinen Kopff der Gemeine oder sämmtl. Aeltesten Nahmen zu gebrauchen, oder sonst ohne ihr Vorwißen etwas zu unternehmen, so die gantze Judenschafft oder die Mitältesten interessiret, sondern in allen diesen, auch in specie wenn wegen Schuel- oder andern gemeinen Bedienten, ihre Persohn oder Besoldungen oder sonst etwa in andern dergleichen eine Verordnung erfordert würde, müßen die sämbtl. Aeltesten u. Beysitzer solches überlegen und eines Schlußes sich vereinigen, auch die sämbtl. Aeltesten unterschreiben und soll ein jeder Aeltester, der wider dieses handelt, in 50 Rthlr. ex propriis, die andern aber, so mit dabey sich finden laßen, in 20 Rth. fiscalischer Straffe verfallen, auch alles was alßdann geschlossen null und nichtig, oder, da es Geld-Ausgaben betrifft, nur diejenigen, die angegeben, allein ex propriis zu erlegen verbunden seyn.

6. Ostermehl und Bann.

Auch da vielfältige Klage geführt wird, daß bey Außtheilung des Ostermehls einem und andern der Gemeinde öffters große Schwierigkeit zur Ungebühr gemachet werde, so sollen die Aeltesten, unter ihrer sämbtl. Unterschrifft, jedesmahl 6 Wochen vor Ostern eine Specification derjenigen Juden, so wegen ein oder ander Verschulden keinen Theil an solchen Mehl haben sollen, verfertigen, dabey die Uhrsach exprimiren und es zu der Zeit in der Synagoge zu derer Verbrechern zeitiger Nachricht ablesen laßen, damit solche von solcher indeß sich behörigermaßen zu erledigen suchen mögen. Acht Tage vor Ostern aber müßen die Aelteste unter ihrer sämbtl. Unterschrifft bey der Commission eine Specification eingeben von denen, welche sich noch nicht freygemachet, da Denenselben, soweit die Commission es zuvor gutgefunden hat, solches Ostermehl versaget werden muß, andern aber durchaus nicht.

Da auch die Straffe des Bannes sehr mißbrauchet wird, so muß ein solcher zwar von denen sämbtl. Aeltesten und Rabbi beschloßen, doch aber bey der Commission angegeben werden, alß ohne dieser ihr vorwißen absonderlich der große Bann weder von denen Aeltesten veranlaßet, noch vom Rabbi vollzogen werden muß.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

7. Wochendl. Zusammenkunfft.

Der Monaht-Ober- od. anderer Aelteste muß die ordinaire Versamlung derer Ober- und übrige Aeltesten auch wer sonst dabey nöthig, wenigstens einmahl die Woche anzustellen bey 50 Rthl. fiscalischer Straffe nicht verabsäumen und wenn er durch Krankheit, nothwendige Reise und dergleichen trifftigen Uhrsachen davon verhindert, es dem auff ihn folgenden Aeltesten zeitlich anzeigen, alß der bey ebenmäßiger Straffe in allen seine Stelle zu vertreten hat; auch darff Niemand von denen andern und übrigen Aeltesten und die sonst dazu Beruffenen sich unterstehen, von dieser Versamlung ohne ebenmäßige haubt Uhrsachen, die er doch denen Aeltesten anzeigen muß, freywillig auszubleiben, bey 10 Rthl. unausbleiblicher Straffe ex propriis, doch bindet einen solchen außbleibenden der gemeine Schluß nicht weniger als alle andere.

8. Versöhnung der Aeltesten Zwiespalt.

Solten auch die Ober und übrige Aelteste wegen Außschreibung derer Anlagen und Unterschreibung derer Assignationen und ordres an die Cassirer und Vorstehern, in Annehmung und Besoldung derer Bediente, wegen veranlaßung eines Bannes, denegirung des Ostermehls, wegen derer Armen und Austheilung der Almosen oder sonst in ein und andern Stücken ihrer Verrichtung an sich nicht per majora oder sonsten vereinigen können, sollen sie deshalb keinen zanck und zerrüttung erregen, noch eigenmächtig verfahren, sondern umb dergleichen zu vermeiden, es der Commission anzeigen und derselben decision darüber erwarten bei 50 Thlr. fiscalischer Straffe so jeder der dawieder handelt, vor jedesmahl ex propriis zahlen soll.

9. Vorwißen der commission in erheblichen Dingen.

Wie dann auch alle obgedachte und andere dergleichen erhebliche und wichtige Dinge, worüber von deren Aeltesten und der Versamlung ein Schluß gefaßet worden, und so zu ihren Effect kommen soll, vorhero bey der commission angegeben werden muß.

10. Specification aller gewißen und ungewißen Einnahmen und Ausgaben.

In specie sollen auch die Ober- u. übrige Aelteste der Commission von zeit zu zeit oder auch so offt es von Ihnen gefodert wird, eine förmliche Specification übergeben, was dermahlen sowohl an Königl. praestandis und andern gemeinen Außgaben außzuzahlen ist, alß auch was dagegen sowohl an gewißer alß ungewißer Einnahme einzuheben stehet. Wie denn die anlagen über jedes juden

vermögen wenigstens bey jeder neuen Wahl der ältesten zugleich von 7 dazu benanten Männern aus der Gemeinde, so zuvor mit einem Eyde erhärten, daß sie ohne passion und mit bestem Wißen und Gewißen verfahren wollen, allemahl formiret und wann niemand mit Grunde über praegravation klagen, noch ein solches eydlich bekräfftigen kan, ebenfals der Commission zu behoriger Einsicht und Genehmhaltung überreichet, wie auch wenn bey etwa anderen Einnahmen oder Ausgaben sich ein Abgang oder Zuwachs ereignet, derselbe angezeiget werden muß, damit die Commission so wohl die Einnahmen examiniren, und nach Befinden reguliren, alß auch wegen derer praestandorum und Außgaben verordnen undt wozu eigentlich anlagen außgeschrieben oder auch die ordinairen Einnahmen angewendet und destiniret werden sollen, festsetzen und determiniren könne.

11. Veranstaltung der Einnahme und Ausgabe.

Wie denn solche von der Commission hier gemachte disposition den Ober- und übrigen Aeltesten zur unüberschreitlichen Richtschnur dienen soll, also und dergestalt, daß dieselbe bey straffe 4facher Ersetzung keine alß nur die von der Commission überhaupt authorisirte Gemeine-Einnahmen und Ausgaben zu veranlaßen befugt seye, dabey auch Sie, die Ober- und übrige Aelteste selbst keine gelder bey obiger Straffe weder einheben, noch auszahlen, sondern weiter an die Cassirer, auf Schul- und Armen Vorstehern ihre ordres und assignationes zu anderweitiger Einfoderung und Auszahlung außstellen solle; die aber allezeit von Ihnen insgesambt unterschrieben und darin nicht allein wie viel, sondern auch specifice woher und wozu gesetzet werden muß.

12. Verwendung der Gemeine Gelder.

Auch muß bey Verwendung der auff ein oder andere Arth eingeflossenen gemeinen Gelder genau darauff gesehen werden, daß solche zu nichts, als wozu es unumgängl. nöthig, angewandt werden, wie denn kein Ober und anderer Aeltester vor seinen Kopff ohne Einwilligung und Unterschrift der sämbtl. Aeltesten dergleichen veranstalten, oder auf gemeine Rechnung etwas verordnen darff, bey Vermeidung, daß Er ex propriis davor hafften undt ihn nichts zugethan werden solle.

13. Wöchendliche Ausgaben.

Weßwegen auch die Ober- u. übrige Aeltesten bey einer jeden Versamlung die wöchendl. Ausgaben, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, unter ihrer sämbtl. Unterschrifft zu reguliren haben, auf

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

einen unvermutheten und unumbgänglichen Nothfall aber, mag der Aelteste des Monahts biß 3 à 4 Thlr. die Woche über allens ordiniren, so aber doch in nechst folgender zusammenkunfft von den übrigen vermittelst ihrer Unterschrifft ratihabiret, und zu dem Ende, auch damit es in die Rechnungsbücher sofort eingetragen werden könne, davon eine Specification jedesmahl daselbst von dem Cassirer eingegeben werden muß.

14. Exacte Abführung derer praestandorum.

Weilen auch die Ober- und übrige Aelteste vor die der Judenschafft obliegende praestanda hafften sollen, müßen sie alles Ernstes dahin sehen, daß keine Reste bleiben, sondern ein Jeder das Seine, es habe Nahmen wie es wolle, richtig und zu rechter Zeit abtrage; zu dem Ende sollen sie selbige allemahl 6 Wochen ante terminum in der Synagoge der gemeine ankündigen und außschreiben, und längstens binnen 8 Tagen nach dem termino die quitungen der bezalten Gelder bey der Commission aufweisen.

15. Execution gegen die Wiederspenstige.

Können zwar die Ober- und übrige Aelteste, noch andere Rechnungsführer ratione der einzutreibenden Posten durchaus keine eigenmächtige Executiones wieder die in Abtragung derselben seumige Juden veranlaßen; würde aber ein oder der andere Jude auffs späteste 8 Tage vor außfall des angesezten termini, sein schuldiges quantum noch nicht entrichtet haben, oder sonst sich wieder die gebühr wiederspänstig erzeigen, so haben die sämbtl. Aelteste die seumige nebst dem quanto alß dann sofort zu specificiren und bey der Commission zu übergeben, da so dann von der Commission alsofort die Execution wieder die Seumige veranstaltet werden soll.

16. Execution wieder die Aelteste.

Würden die Ober- und übrige Aeltesten hierunter seumig seyn und die Cassen oder Creditores wegen noch nicht geschehener zahlung sich melden, soll von der Commission wieder sämbtliche Ober- u. übrige Aelteste nicht allein auff das schuldige quantum, sondern anbey auch wieder jeden insbesondere jedesmahl auf 20 Rthr. straffe sofort die Execution veranlaßet werden und zwar, daß sie ex propriis soviel die Straffe betrifft, zahlen, ratione des von ihnen exequirten quanti aber sich an die restirenden Juden gebührend erholen mögen.

17. Rechnungsführung in deudtscher Sprache.

Was nun die Rechnungen selbst belanget, so lassen Ihro K. M. geschehen, daß solche von denen Rechnungsführern auch in Hebreischer

Sprache und zwar in vorgeschriebener Ordnung geführet werden. Es sollen aber selbige dabey auch in teutscher Sprache geführet werden, damit es allenfals keines Verdollmetschens künfftig brauche.

18. Hauptrechnungsbuch der Aeltesten.

Damit auch bey Führung der Rechnungen keine unordnung und unrichtigkeit wie vormals sich fernerweit hervorthun, so soll zuforderst auff der bey der Synagoge vorhandenen Aeltesten stube expresse ein haubt Rechnungs Buch von denen sämbtl. Aeltesten und zwar nur in ihren öffentlichen Versamlungen zu eröffnen, gehalten werden, in welchem Eine oberwähnte, von der Commission approbirte haubt Specification aller auff das lauffende Jahr vorstehenden Einnahmen und Außgaben, so dann eine Verzeichnus aller ordres und assignationen, so wie die Aelteste Selbe an die Cassirer und Vorsteher ausgestellet, desgleichen derer Einnahmen und Außgaben, wie sie würcklich von Zeit zu Zeit auff ihre ordres und assignationes ein und wieder außgeflossen, undt zwar nach dem ihnen hierüber gegebenen formular, befindlich seyn muß, damit dieses Buch allenfalls mit andern Rechnungsführern ihre Bücher und Rechnungen collationiret und eins durch das andere controlliret werden könne.

19. Ambt und Rechnungsführung der Cassirer.

Betreffend derer 4 Cassirer und ihrer Rechnungen, so müßen dieselbe bey 4facher Restitution und 100 Rthlr. Fiscalischer Straffe, vor ihren Kopff und eigenmächtig keine gemeine Gelder weder einnehmen noch außgeben, wie auch außer die dem Monat Aeltesten wöchendl. obigermaßen concedirte 3 à 4 Th.; keine von einem nur oder andern ältesten ausgestellete ordres und assignationes nicht annehmen, vielweniger parition leiste, sondern Sie, die Cassirer sollen alle gemeine Gelder nicht anders alß auf die von sämbtl. Aeltesten unterzeichneten und obbeschriebener maßen beschaffenen ordres und assignationes sowohl empfangen alß auszahlen, und über die angenommenen Gelder quitungen von sich ausstellen, über die ausgezahlte Posten aber quitungen von denen, so es empfangen, sich geben, auch in beyden fällen specifice wieviel und wozu mit einrücken laßen, und gleichwie mit obgedachter ordre oder specification ihre Einnahme, und mit denen Assignationen undt quitungen ihre Außgaben beweisen, also führen Sie auch darüber nach den ihnen vorgeschriebenen formular ordentliche und deutliche Rechnungen, in welchen ein jedes unter seinen gehörigen titul gebracht wirdt, undt damit ihnen die Arbeit nicht allzu beschwerlich falle, so sollen alle halbe Jahr nur zwey

die Administration haben, doch dergestalt, daß auch die zwey alle quartal mit der Casse undt würcklicher Einhebung und Auszahlung der Gelder umbwechseln, obgleich sie beyde nur eine Rechnung führen, so daß alle mahl einer würcklich Cassirer und der andere nur gleichsahm Controlleur ist, welcher von aller Einnahme und Außgabe mit Wissenschafft hat, und die quitungen wegen der zu empfangenden Gelder mit unterschreibet, beyde auch über geschehene Außzahlung sich quitiren laßen. Auß den vier quartal Rechnungen formiren die beym Schluß des Jahres seyende Cassirer mit Zuziehung derer andrer zweyen eine Jahres Rechnung.

20. Ambt und Rechnungsführung der Schul- und Armen Vorsteher.

Auff eben gleiche Weise procediren die Schul- und Armen Vorstehern in ihren Rechnungen, sie nehmen ein alle Schuel-Collecte, die Straff- und andere auß ihren jüdischen Ceremonieen einkommende Geldt-Gefälle, wie auch was ihnen und zwar auff ordre und assignation der sämbtl. Aeltesten von denen Cassirers an außgeschriebenen Anlagen oder auch sonst etwa gegen ihre quitungen außgezahlet werden möchte. Von diesen erhobene Gelder aber dürffen sie ohne ordre undt von sämbtl. Aeltesten unterschriebene Assignationen weder an Arme noch sonst wohin was verwenden bey 100 Rthlr. Straffe, doch kan, wann was unvermuthet und unter 16 gr. ist, von ihnen an Armen gereichet werden und kombt solches auff der beyden zeitigen Vorsteher ihre Ueberlegung an, sie müßen solche aber doch bey der nechst folgenden zusammenkunfft von den sämbtl. Aeltesten vermittelst derer selben Unterschrifft ratihabiren laßen auch soll zu desto richtigerer Bestellung des Armen- undt Schul Wesens von denen bestelten 4 Vorstehern alle halbe Jahr ihrer zwey die Arbeit verrichten, doch daß quartaliter nur einer die rechte function verwalte, der andre aber ihn assistire und daß der so das eine quartal der Assistence gewesen, das folgende würcklich die Verrichtung habe, und der Vorhergehende ihn sodann sublevire, auch eben wie die Cassirer mit der Casse und würckl. Einhebung und Außzahlung der Gelder umwechseln, ob gleich sie beyde nur eine Rechnung führen. Auch muß niemahlen einer allein vor den Thoren geldt an die armen außzahlen, sondern allemahl ihrer 2 bey einander dabey gegenwärtig seyn, welche sobaldt sie vor die Thore kommen, eine Specification der Armen machen, und selbige beyde unterschreiben sollen, worauff der eine das Geldt außzahlen, der andre aber die Summe in der Specification eintragen muß, mit solchen

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Specificationen nun und mit denen von denen sämbtl. Aeltesten unterschriebenen ordres und assignationes, wie auch mit denen quitungen justificiren sie die Einnahme und Außgabe von ihren Rechnungen, alß welche sie übrigens nach den ihnen ebenfalls vorgeschriebenen formular deutlich und ordentlich einzurichten, die beym Schluß des Jahres seyende Vorstehern aber mit zuziehung der beyden andre Vorsteher auß denen 4 quartal Rechnungen eine Jahrs Rechnung zu formiren haben, auch damit die beyde zeitige Schul und Armen Vorsteher bey Beachtung obiger Verrichtungen keine Hindernüße vorzuschützen haben mögen, so sollen die andern beyde in dem, was etwa in der Schule und bey den Ceremonieen vorfällt, allenfalls sie subleviren.

21. Der Cassirer und Vorsteher separirte Rechnung, Einnahme und Außgabe.

Gleichwie nun auff solche weise die Cassirer sowohl alß vorsteher ihre gewiesene Arbeit und gemäßene Einnahme und Außgabe haben, dergestalt, daß sowenig die Cassirer denen Armen was aus ihrer Casse geben, oder von dem, denen andere Schul- und Armen Vorstehern zustehenden Außgaben was übernehmen dürffen, ebensowenig auch die Schul- und Armen Vorsteher die denen Calsirern zugeschriebenen Außgaben sich anzumaßen, sondern jede ihres Orths das Ihrige zu besorgen haben.

22. Der Aeltesten Aufsicht und Abnahme der Quartal Rechnungen von den Calsirern und Vorstehern.

Also müssen auch die Ober- und übrige Aeltesten ihres Orths stets dazu anhalten undt bey ihrer zusammenkunfft genau nachsehen, ob alles richtig undt ordentlich verrichtet und die Rechnungen jederzeit behörigermaßen geführet werden; wie sie denn solche Rechnung sowohl der Calsirer alß Vorsteher insonderheit auch quartaliter durchgehen, mit ihren haubtbüchern collationiren, die etwa sich findende Mängel redressiren, das Credit u. Debet examiniren und attestiren, folgens den kommenden Calsirern und Vorstehern dieselbe nebst den baaren Bestand, nachdem solche Rechnungen völlig geschlossen, überlieffern müßen.

23. Jährliche General-Ablegung aller Rechnungen.

Demnächst sollen aber auch die Ober- und übrige Aelteste, auch alle andere Rechnungsführer vor fünff auf der Gemeine ordentlich erwählten und dazu beschwornen Männern alle Jahr über die ganze

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Einnahme und Außgabe ihre Rechnung ablegen und wegen ihrer Administration Red- und Antwort geben, welche Männer dann genau auff Eydt und Pflicht alle die Rechnungsbücher collationiren und untersuchen müßen, ob alles richtig eingekommen oder noch etwas restire, ob alles was eingekommen auch treulich angegeben und in die Bücher eingetragen, ob in der Außgabe nicht mehr angesetzet, als würckl. außgegeben, ob nicht darunter was unnöthiges sich finde, was da hätte können nachbleiben, und ob überhaupt bey Ennahmen sowohl alß Ausgaben nach denen Kön. Reglements und Verordnuungen verfahren worden und diese Rechnung sollen besagte Männer mit ihrem Gutachten und zwar in Teutscher Sprach der Commission zu fernerer Beleuchtung und Einsicht übergeben. Wie denn auch einem jedem von der Juden Gemeinde frey stehen soll, nachgefallen bey solcher Abnahme der Rechnung zugegen zu seyn und nach Befinden seine Erinnerung anzubringen, weßhalb auch, so offt eine solche Abnahme vorgenommen wirdt, es in der Synagoge jedesmahl vorher zu verkündigen ist.

24. Unvergleitete Juden.

Vor allen Dingen aber sollen die Ober- und übrige Aeltesten darauff sehen, daß keine andere Juden Familien, alß die krafft ihres general privilegii hier zu bleiben berechtiget sind, in Berlin sich auffhalten mögen; weswegen so offt eines der hiesigen Juden-Kinder heyrathen und dasselbe alhier ansetzen will, müßen diese Aelteste es zuforderst der Commission zu ferneren Verfügung anzeigen, wie auch eine nach vorgeschriebenem formular eingerichtete accurate Liste aller durchgehens hier befindlichen vergleiteten oder sonst alß Bediente zu tollerirender Juden, von Zeit zu Zeit, oder so oft es gefordert wird, der Commission übergeben; über diese aber müßen die Ober- und übrige Aelteste keine frembde unvergleitete Juden männlichen oder weiblichen Geschlechts einschleichen, oder unter dem Nahmen eines 1. 2. 3. Kindes oder eines Consorten, Bedienten der Gemeinde, Knechts, Magds, Kranken- u. Kinderwährtrin, Köchin, Milchträgerin oder sonst einigerley praetext hier bleiben laßen, viel weniger solche selbst protegiren, noch unter den nichtigen Vorwandt einer unverantwortlichen Unwißenheit verhelen, sondern vielmehr sobald sie nur einen unvergleiteten Juden wißen, oder durch die Schuel Klopper (alß die sie in specie dazu angehalten haben) außkundtschafften laßen, müßen sie selbe sofort bey der Commission angeben. Wie dann auch überdem der Ober- und andere Aelteste des Monahts jedesmahl bey seinem

Abtrit eine specification derer sich alhier auffhaltenden Juden nach seinem besten Wißen und so wie er es allenfals eydlich erhärten kann, der Commission übergeben muß und gleichwie S. K. M. ernster Wille ist, daß diesem punct insbesondere ein völliges Genügen geschehe, so wollen Sie auch hiermit declarirt haben, daß derjenige Aelteste, der wider diesen punct nur in einem oder andern Stücke muthwillig handelt, nicht allein in 100 Duc. fiskalischer Straffe verfallen, sondern auch wenn er deßen mehr alß einmahl überführet würde, schärfferer Anthung gewährtig seyn solle.

25. Durchreisende und Bettel-Juden.

Wie denn auch wegen der durchreisenden oder sonst nur auff wenige Zeit sich hier aufhaltenden Juden die Ober- und übrigen Aeltesten mit allem Fleiß dahin zu vigiliren haben, daß Keiner ohne ihren und in specie deßen der vom Monaht ist, vorwißen eingelaßen, noch über Verlaubniß hier gelitten werde, weßhalb sie einen tüchtigen Thorsteher Juden, der alle frembde Juden, so hereinwollen, bey ihnen anzusagen hat, halten, auch ferner an solchen Juden einen, doch auffs höchste nicht über 8 tage gerichteten palsier zettel außstellen und dabey acht haben müßen, daß nach deren Verfließung und zurücknehmung des Palsier-Zettels der Jude wieder weggeschaffet werde, auch der Thor Jude allen dem, was Ihm hierbey oblieget, bey Cassation und andere arbitrairen harten Straffe aufs genaueste nachlebe. Sie selbst aber, die Ober- und übrige Aelteste müßen in ihrer wöchentlichen Zusammenkunfft eine specification, was vor frembde noch vorhanden, wenn sie hier ankommen, und wie lange ihnen vergönnt zu bleiben, welche wieder abgereiset und wie lange sie hier gewesen mit Zuziehung des Thor Juden (alß welcher in specie darüber ein Buch halten, und darin alles nach dem Ihm vorzuschreibenden formular annotiren muß) formiren, selbige insgesammt unterschreiben, und also der hiesigen Commission wöchentlich überreichen, bey 20 Thlr. Straffe, so jeder der sich deßen entziehet, ex propriis jedesmahl unweigerlich zahlen muß; wie dann auch wenn ein fremder Jude mehr alß 8 Tage sich alhier aufhalten wolle, derselbe solches nebst Anführung der Uhrsachen und Anzeigung der Zeit, auff wie lange, es schriftlich bey der Commission suchen und von derselben Resolution gewärtigen muß. Bei der Aeltesten schweren Verantwortung aber, müssen keine Bettel-Juden, es sei auch unter was praetext es immer wolle hier eingelassen, sondern dieselben ohne Unterschiedt vor dem Thore abgefertigt und wieder weggewiesen werden.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

26. Beobachtung des Reglements und aller andern Verordnungen.

Letzlichen wird denen Ober- und anderen Aeltesten, Calsirern, Vorstehern, Beysitzern, wie auch der gantzen Judenschafft ernstlich befohlen, diesem Reglement sowohl alß auch sonst der Commilsion ihren decisis Verordnungen undt Befehlen schuldigen Gehorsam zu leisten, da sie alsdann von aller weiteren Verantwortung und Ansprache befreyet, widrigenfals aber schwerer Verantwortung und nachdrücklicher Bestraffung zugewärtigen haben; und soll die hierin determinirten, wie auch die von der Commilsion ihren Befehlen angefügte auch etwa sonst andrer Straffen wieder die Contravenienten ohne remission beygetrieben und zu dem Ende von den Ober- und übrigen Aeltesten allemahl so oft was vorfält, eine exacte specification derer in ihren Büchern obbemeldter maaßen zu annotirenden Verbrechen und Straffen der Commilison bey 200 Thlr fiscalischer Straffe übergeben werden. Wie dann dieses Reglement zur allgemeinen Notiz jedes Jahr in der Zeit, oder so offt die Commilsion es erheischet, in der Synagoge öffentlich und von Wort zu Wort abgelesen werden soll, wornach die Aeltesten und Judenschafft alhier sich allergehorsamst zu achten haben.

Sign. Berlin 15. Febr. 1723.

contras. Schlippenbach.

2. Entwurf eines Judengesetzes vom 16. Sept. 1727.

Es confirmiren und declariren S. K. M. dero unterm 14. Mait 1714 der Jüdenschafft in den Residentzien a. g. gegebenes Privilegium folgendergestalt, daß künfftig kein privilegium statt haben soll, alß was S. K. M. wie nach stehet, a. g. ordonniret haben und zwar

1. Soll denen Juden erlaubet seyn, wegen ihres Handels und Wandels überall offene Laden und Buden zu haben, auch ihre Wahren auf Meßen und Jahrmärckten entweder in gantzen Stücken, oder auch Ehlenweiße zu verkauffen, sie sollen aber mit nichts anders handeln, alß mit seidnen und wollnen Wahren, welche letztere in S. K. M. Landen fabriciret sind, wie auch mit Leinwand, so in denen Königl. Landen fabriciret und erlaubet ist, ingleichen mit Leder, Federn, Talch, Wachß, Peltzwerck Pohlnischen Waaren, auch Thee u. Caffee, wie sie denn auch mit Wechseln zu verkehren sollen Erlaubniß haben, keineswegs aber sollen sie mit Gewürtz und Specereyen handeln, auch müssen sie sich des Hausirens gäntzlich begeben, sie sollen auch

nach dem letzt emanirten Edict vom 24. Dec. 1725 wissentlich keine gestohlene Sachen kauffen, oder wann sie dem zuwieder handeln solten, es sey ein Jude, deßen Frau oder Gesinde, so soll er dasjenige, so er gekauffet oder ihm verpfändet worden, nicht allein dem Eigenthümer ohnentgeltlich herausgeben, sondern er soll auch, andern zum Exempel gebrandtmarcket und ausgepeitschet, auch alßdann, wan ihm was gestohlenes angebothen wird, er aber solches verschweiget und der Obrigkeit nicht sofort anzeiget, des Landes verwiesen werden. Was die Pfänder anlanget, worauf sie Geld leihen, und welche ihnen zugebracht werden, sollen sie selbige vor Endigung 2 Jahre zu veräußern keinesweges befuget seyn, daferne aber nach verflossener Zeit selbige nicht wieder eingelöset würden, sollen sie solche ohne Anfrage und Ansprache zu verkaufen Erlaubniß haben.

2. Wann ein Jude Gelder ausleihet, soll er gleichfalß nach dem Edict vom 24. Dec. 1725 wann es Capitalia seyn, nicht mehr alß 12 procent interesse nehmen, wann er aber solche Pfänder bekommet, die kein Capital ausmachen, und Thalerweise ihm versetzet werden, soll er davon wöchentlich 1 Pf. nehmen, es soll ihm auch nicht erlaubet seyn, das interesse auf das Capital zu schlagen, noch weniger vor Schreibgebühr und dergleichen etwas zu fordern.

3. Soll keinem Juden erlaubt seyn, Häuser und Wohnungen anzukauffen, wo er nicht von S. K. M. deshalb Speciale permission erhalten hat.

4. Soll kein Jude ein Bürgerlich Handwerck treiben, außer das Pettschierstechen und schlachten. Was das letzte betrifft, wollen S. K. M., daß in denen Städten gewisse Juden Schlächter gesetzet und vereydet werden sollen, dergestalt, daß in einer großen Stadt 2 Schlächter, in einer kleinern aber nur 1 passiren soll, und soll ihnen erlaubet seyn, was sie nach ihren Gesetzen nicht essen, noch consumiren dürffen, an andere zu verkaufen.

5. Damit auch die Juden in S. K. M. Residentzien keine frembde Juden einbringen oder einschleichen lassen, so soll die Zahl der Judenfamilien bis auf 100 eingeschränket werden, welche sie unter sich auszumachen haben, und sollen, da sich gegenwärtig noch mehr darin befinden, die übrigen aussterben.

6. Wann ein hiesiger Schutzjude mit Tode abgehet, und keinen Sohn hinterlässet, cessiret bey der Wittwe das privilegium, welches der verstorbene Jude gehabt hat, oder die Wittwe muß solches bey S. K. M. von neuem suchen und die desfalls ordonnirten Recrutenjura abführen.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

7. Wann ein Jude sein jährl. Schutzgeld und was er sonst bey der Judenschafft auffzubringen hat, nebst seinen bürgerlichen oneribus richtig abführet, soll ihm freystehen, einen seiner Söhne, wann er erwachsen ist, in seinen Schutzbrief mit aufzunehmen und ihn heyrathen zu lassen, es muß aber derselbe vom Tage der Heyrath an das gewöhnliche Schutzgeld erlegen und nach des Vatters Tod dessen privilegium nach Bezahlung der Recrutengelder auf sich transferiren lassen.

8. Solte auch ein vergleiteter Jude mehrere Söhne haben, soll ihm verstattet seyn 2 anzusetzen, jedoch muß alßdann der erste wenigstens 1000 Thlr., und wann er 2 ansetzet, der 2. 2000 Thlr. im Vermögen haben, der 1. Sohn soll auch 50 Thlr. und der 2. Sohn 100 Thlr. für die concession zur Recruten Casse erlegen.

9. Wann ein Jude eines seiner Kinder anderswohin verheyrathet, so soll es nach vollzogener Heyrath nicht länger alß 6 Wochen in S. k. M. Residenzien verbleiben, und nach solcher Zeit sich an den Ort, wo es wohnen will, ohnverzüglich begeben.

10. Was anlanget die jüdischen Heyrathen, so sollen dero Stifftungen oder pacta, welche zwischen den verlaubten auffgerichtet worden, ohne Vorbewußt und Genehmhaltung der Aeltesten und des Rabbi von keinem verfertiget werden, bey vermeidung 100 Thlr. Straffe, wovon $\frac{2}{3}$ denen Königl. Cassen, $\frac{1}{3}$ aber denen Juden Armen, wie in dem privilegio von 1714 enthalten, anheim fallen.

11. Dafern auch ein und die andere Familie der Juden sich resolviren solte, aus S. K. M. Landen anderswohin zu begeben, so wollen S. K. M. ihm solches nicht allein ungehindert verstatten, sondern ihm eines Jahres Schutzgeld, wann er solches bereits erleget, aus des Rentmeisters Albrechts Casse wieder bezahlen lassen.

12. S. K. M. wollen nicht weniger, daß keinem frembden Juden außer den vorbemelten Familien in dero Residenzien ein Schutzbrief ertheilet werden soll, und soll sich kein Jude wegen solches Schutzbrieffes melden, er habe denn genugsame bescheinigung, daß er 10,000 Thlr. im Vermögen habe.

13. Es sollen die Juden einer vor allen und alle vor einen davor stehen, daß sie ihr Schutzgeld richtig abtragen.

14. Bey der Judenschafft soll keine Trennung ferner stattfinden, sondern ein jeder schuldig sein, es mit der gantzen Gemeinde zu halten, auch dem Rabbi, welchen S. K. M. nachdrücklich schützen werden, unterwürfig zu sein.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

15. Die neue Synagoge wird von S. K. M. allergnädigst confirmiret, wann sich die Judenschafft aber untersteht, ihr Gebeht Allenu darin zu beten, und solches in Erfahrung gebracht wird, sollen sie sämmtlich aus dem Lande gejaget werden.

16. Kein Jude soll seinen Stand in der Synagoge verkaufen oder versetzen ohne Consens der Aeltesten und soll dem Verkäuffer nichts von selbigem Gelde bezahlt werden, bis er vorher sein Schutzgeld und was er der Gemeinde schuldig, bezahlt hatt.

17. Die Gemeinde soll insgesamt die Aeltesten und den Rabbi sorgfältig wehlen, aber sobald solches geschehn, die wahl bekandt machen, und S. K. M. confirmation darüber erwarten; Es soll auch kein Rabbi, Schulbedienter, Küster, Kantor, Schlächter u. dgl. von particulieren gesetzet, sondern mit Consens der gantzen Gemeinde angenommen werden.

18. Die Schulbediente sollen nicht weniger wann Sie keinen Handel treiben, fernerhin von dem Schutzgelde befreyet werden.

19. Wann Streitigkeiten vorfallen, so die Jüdischen Ceremonieen betreffen, erlauben S. K. M., daß selbige von denen Aeltesten und Rabbi abgethan werden, solte ein Jude desfals in den Bann gethan, und mit Gelde gestraffet werden, so sollen $\frac{2}{3}$ davon zu S. K. M. Cassen fließen, $\frac{1}{3}$ aber die Armen bey der Judenschafft haben.

20. Ob es auch gleich, was die Jüdische Ceremonien und wenn dawieder gehandelt wird, die Bestraffung der Verbrecher betrifft, bey dem, was vorhin erwehnt, verbleibet, so soll denen Juden doch, wann Sie von ihren Aeltesten und anderen Sachen beschwerct werden, freystehen, sich an die Krieges- und Domänen Cammer zu wenden und von selbiger nach Vorbringung ihrer Nohtdurfft die Sache entscheiden lassen.

21. Da es auch bißher gebräuchlich gewesen, daß, wenn ein Jude stirbt, derselbe nicht eher begraben werden darff, bis daß Eltern oder Erben wegen dessen, so er der Gemeine schuldig geblieben, völlige Richtigkeit gemachet, so wird dieses dahin declariret, daß solche Begrabung nicht eher geschehen soll, bis die Eltern und Erben auch was er an Christen schuldig geblieben, abgeführet oder deshalb genugsame Caution gemacht habe.

22. Denen Juden, welche Handel haben, soll freystehn, einen Jungen und 2 Mägde, doch daß selbige ledig und nicht beweibet sind, zu halten, und sollen die ältesten davor responsable seyn, daß unter solchem Vorwand keine unvergleitete Juden mit einschleichen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

23. Erlauben S. K. M. auch allergnädigst, daß ihnen der zu ihrem Todtenbegräbniß erhandelte Platz wie bisher, also auch noch ferner in dem gegenwärtigen Stande gelassen werden soll, nicht weniger sollen ihre Todtengräber und Krankenwärter von denen oneribus frey verbleiben.

24. Und da schließlich S. K. M. vorstehendes Privilegium dergestalt confirmiret haben, daß Sie monahtl. davor 400 Thlr. zu der Recruten Casse geben sollen, so soll selbige solche 400 Thlr. zu der Zeit richtig und ohne nachstand abtragen, widrigenfalls gewarten, daß solch Privilegium wieder cassiret und aufgehoben werden sol.

Wusterhausen 16. Sept. 1727. F. W.

Dabei das Resc.:

General Directorium sol dieses publiciren, woferne Sie nichts gegen einzuwenden haben und scharff darauf halten, und ihre praestationes richtig quartaliter bezahlet werden und die neue aufflage der monahtlichen 400 Thlr. richtig den 1. vom Monaht bezahlet werden, davor das gantze Directorium stehn soll. Dieses Privilegium verstehet sich der gantzen Judenschafft in allen Provinzien.

16. Sept. 1727. Fr. Wilhelm.

Das Direktorium (Bericht dess. 18. Sept.) lädt den würckl. geh. Etats Minister Schlippenbach und den Generalfiskal Duhram zu einer Conferenz mit Deputirten des Dir. am 22. Sept. ein.

Weiter erhalten ist nur Folgendes: Das General Directorium hat mir aufgegeben, Euer Excellentz einliegende beide Relationes wegen des neuen Juden privilegii zu communiciren, auch dabey gehorsamst zu ersuchen, selbige, sobald möglich, beliebigst zu remittiren, weilen solche heute noch an S. K. M. abgehen sollen.

8. Okt. 1727. Fr. Holzendorff.

3. Das Reformprojekt. 1787—1792.

(s. Text S. 132—138 und Anmerkungen S. 159—170.)

Die hier mitgetheilten Aktenstücke bedürfen nur einer kurzen Vorbemerkung. I erklärt sich von selbst. Von der hierdurch instruirten Commission rührt der Entwurf II her, der vom Gen.-Direkt. gebilligt und von diesem den Deputirten vorgelegt wurde. Diese lehnen ihn ab, das Gen.-Dir. erhält den Befehl, selbst die Sache auszuarbeiten und fertigt die Declaration III an. Im St. A. und M. A. finden sich ferner Gutachten der Gesetzcommission und des Staatsministeriums, deren Mittheilung zu weit führen würde. Von den mitgetheilten

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Stücken ist nur II gedruckt bei Friedländer, Aktenstücke S. 120—128. I ist im M. A. Gen.-Dep. Nro. 13 vol. I fol. 7—9, III das. vol. II fol. 39—52.

I.

Instruktion für die Geh. Finanzräthe Wloemer, Klevenow und Dietrich, ingleichen den General Fiscal d'Asnières, die Untersuchung der von den Juden verlangten Verbeßerung ihres bürgerlichen und sittlichen Zustandes betr.

Bey dem den Juden wiederhergestellten Rechte zur Ansetzung des 2. Kindes und den von Zeit zu Zeit vielen Familien ertheilten General-Privilegien, haben sie, wo nur noch einiges Fortkommen für sie möglich ist, sich schon überaus stark vermehret, und müßen in der Folge so sehr überhandnehmen, daß ihre eingeschränkte Erwerbungsarten nicht weiter für sie zureichen können. Die Noth zwinget sie also zu allen unerlaubten Mitteln, und wenn sie endlich auswärts Unterhalt suchen, so geschiehet es nicht eher, als bis sie es zu ihrem und der Christlichen Bürger Schaden aufs äußerste gebracht haben. Diesem Uebel ist

1) nicht abzuhelfen, wenn es bey ihren Vermehrungsrechten und zugleich bey ihren mit außerordentlichen Lasten beschwerten Nahrungs-Einschränkungen belaßen werden sollte. Würden ihnen aber die Erwerbs Mittel erweitert und sie verblieben bey ihrer bisherigen kirchlichen auf die Absonderung von anderen Menschen eingerichteten Gesetzen, so würde das Uebel für den Staat noch größer werden.

2) die Verbeßerung ihres Zustandes muß also mit ihrer Nuzbarkeit für den Staat in genauem Verhältniß stehn, und für den Staat ist es kein Vortheil, sondern durchaus Schaden, wenn die Juden blos bey der Handlung bleiben. Dazu sind künftig die wenigsten und auch diese unter solchen Bestimmungen, daß sie dem Commerce überhaupt und den christlichen Kaufleuten nicht schädlich werden können, zu admittiren.

3) Der größte Theil oder das gros der Nation hingegen muß künftig zu Künsten und professionen, Akkerbau, Handarbeiten und zum Soldatenstande, mit Entäußerung von aller Schacherey, sich widmen.

4) Hinwieder machen ihnen ihre bisherige Religions- und Ritual-Gesetze Hinderungen und diese werden sie nicht heben können, so lange sie in solidarischer Verbindung und Rabbinischem Zwange stehen. Insoferne sie nun hierin sich dergestalt bequemen, und modificiren wollen, daß ihre Religion den erwähnten Lebensarten nicht

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

weiter im Wege stehet, und sie sich dazu würklich wenden, werden ihre besondere Abgaben cessiren und ihre bürgerliche Rechte erweitert werden können.

5) Eine andere Bedenklichkeit verursachen die mit Innungs Privilegien versehene Professionen und es wird auf die Modalitaeten ankommen, unter welchen die Juden zur Erlernung und Ausübung solcher Professionen zulässig gemacht werden können.

6) Auch wird in Erwägung zu nehmen seyn, wie es in Ansehung derjenigen Städte und Provintzien zu halten ist, die solche besondere Berechtigungen haben oder behaupten, daß Juden daselbst entweder gar nicht angesezt werden, oder gewiße mercantilische Gewerbe nicht treiben dürfen.

7) Vorausgesezt aber, daß alle Schwierigkeiten sich überwinden laßen werden, so kann doch die Wirkung der reforme mit den Juden nur nach und nach langsam gehen, bis der beabsichtigte Zweck völlig erreicht seyn wird, und es ist daher auch auf interimistische Grundsätze und Anordnungen in Ansehung der jetzigen Juden, bis ihre Kinder und Nachkommen für sich selbst und für den Staat sich gänzlich oder zum größten Theil verbeßert haben werden, Bedacht zu nehmen.

8) Wenn mit dem Rabbinischen Religions- u. Ritual-Zwange, wie es zur intendirten Reforme nothwendig zu seyn scheinet, die solidarische Verbindung der Juden, sowohl wegen ihrer besonderen Abgaben als wegen der Lasten, welche sie aus jenem Zwange sich selbst aufgelegt haben, oder auflegen lassen, aufhören sollte, so würden, weil bisher die Armen von den Vermögenden übertragen worden, die besonderen Abgaben in Gefahr kommen und von denen, die sich den ad 3 bemerkten Gewerben widmen, würden solche, so wie auch die Chargen-Stempel-Canzley und andere Cassen-Einnahmen gänzlich ausfallen, mithin ist auf diese erhebliche Gegenstände gleichfals Rücksicht zu nehmen.

9) Wenn bey diesem Geschäfte Praeliminar Punkte, von welchen das weitere Verfahren abhänget, vorkommen sollten, haben Commissarii beym General Directorio um vorläufige Bescheidung anzufragen.

10) Insofern übrigens von der Judenschafft selbst Erläuterungen und Erklärungen eingeholet werden müßen, haben Commissarii solche von den hiesigen Schuz-Juden Liepmann Meyer Wulff, Isaac Daniel Itzig und David Friedländer, welche aus dem Mittel der

Judenschafft dazu erwählet sind, zu erfordern und zur Rücksprache zuzuziehn.

Berlin 10. Dec. 1787. (Unterschriften des G. D.)

II.

Eingegangen d. 4. Januar 1790.

Seine Königl. Majestät u. s. w., Unser allergnädigster Herr, lassen den General-Deputirten und Bevollmächtigten sämmtlicher einländischen Judenschaften N. N., nach nunmehro eingegangenem gutachtlichem Bericht der zur Reform des Judenwesens verordneten Commission, diejenigen Vorrechte und Erleichterungen des bisherigen Zustandes der Juden, welche ihnen, gegen Uebernehmung der dabei bemerkten Pflichten und bürgerlichen Obliegenheiten, unter Vorbehalt Höchstdero landesherrlicher Genehmigung, bewilligt werden sollen, hierdurch vorläufig bekannt machen.

I. Soll die solidarische oder gemeinverhafte Verbindung der Juden in Absicht ihrer politischen und kirchlichen Verhältnisse und besonders in Absicht ihrer Prästationen, aufgehoben werden, unter folgenden Conditionen:

a) daß in Absicht der öffentlichen und Landesabgaben sämmtliche schon angesetzte, und jetzt zur Ansetzung qualificirte Juden verhaftet bleiben;

b) daß in Absicht der besondern Abgaben für gewisse Verhältnisse z. E. für Concessionen, Handel, Processe u. s. w. die bisherige Beytrags-Art so lange beizubehalten, bis die Folgen der Reform des Judenwesens den dabei entstehenden Abgang ersetzen.

Dieses zu bewirken, ist, anstatt der Jüdischen Schätzungs-Art, der nachstehende Beitrags-Fuß anzunehmen, daß nehmlich:

1) die extraordinairen Schutzjuden, weil sie das Recht, Kinder anzusetzen, gleich den ordinariis erhalten werden, diesen in den Beyträgen gleichzusetzen;

2) daß die Gemeinde-Abgaben von den öffentlichen ganz abzusondern, durch Civil-Anordnung zu erheben und möglichst zu vermindern;

3) Wenn die Folgen der Juden-Reform den alsdann aufhörenden solidarischen Beitrag nicht hinlänglich ersetzensollten; so wird, dieses zu erreichen,

den sich auf den Fuß der Reform ansetzenden Juden eine besondere Abgabe verhältnißmäßig von 1 Thlr. bis 10 Thlr. jährlich aufzuerlegen sein;

c) daß, in Absicht der Gemeinde-Abgaben, besonders bei der Berlinischen Judenschaft, welche

1) eine Menge publiker Bedienten,
2) ein eignes Lazareth und
3) über 140,000 Thlr. Gemeinde-Schulden hat, erforderlich ist:

Ad 1) die publiken Bedienten nach und nach zu vermindern und aussterben zu lassen, inzwischen aber selbige durch Beyträge der Jüdischen Hausväter zu unterhalten.

Jedoch sind die publiken Bedienten auf bestimmte, aus den Händen der Obrigkeit zu empfangende Besoldungen zu setzen, oder die ihnen zu empfangenden Accidenzien für ihre Amtsverrichtungen zum Unterhalt anzuweisen.

Demnächst sind die nicht gesetzlich nothwendigen publiken Bedienten abzuschaffen und nur

Ein Rabbiner und ein Vorsänger beizubehalten, den Synagoge-Bedienten alle Cognition und Disciplin in Kirchensachen zu benehmen, und solche der Obrigkeit, mit Zuziehung Jüdischer Sachverständigen, zu übertragen.

Ad 2) Ist das Lazareth entweder mit den Christlichen Anstalten zu vereinigen, oder Christlicher Direktion bei Jüdischen Bedienten zu übergeben, die Unterhaltungskosten auf den bisherigen Fuß, jedoch ohne solidarische Verpflichtung, einzufordern, jedoch strenger auf Zurückhaltung fremder Betteljuden zu sehen.

Ad 3) Ist der Vorschlag der hiesigen Juden-Aeltesten, sämmtliche Gemeinde-Schulden, binnen zehn Jahren, durch jährlichen Beytrag abzuführen, unter Direktion einer Christlichen Commission näher zu bestimmen und zur Ausführung zu bringen.

II. Muß das Schulwesen und Erziehungswesen der Juden verbessert werden. Dahin gehört:

1) Unterricht in der Landessprache.

2) Müssen zu Schulmeistern nicht mehr fremde und polnische Juden, sondern geschickte Einländer angenommen, auch ein Schullehrer-Seminarium errichtet werden.

3) Die unnützen Gemeindehäuser können eingehen.

4) Die Miethen davon, und die Zinsen von den bey hiesiger Judenschaft zu Jüdischen Stiftungen vorhandenen Fonds von resp. 3900 Thlr. und 2000 Thlr. können zu den verbessernden Schulanstalten angewendet, auch

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

5) milde Stiftungen dazu gezogen werden.

6) Ist auf ähnliche Weise in andern großen Städten zu verfahren.

7) In kleinen Städten aber können die Judenkinder allenfalls in christliche Schulen geschickt werden.

III. Sollen den Juden mehrere Erwerbs- und Nahrungszweige, als bisher gesetzlich Statt haben, gewähret werden; jedoch unter folgenden Bestimmungen:

a) daß von Zeit der Reform an bis auf die Enkel der jetzigen Juden, inclusive, sich kein Jude zum Handel ansetzen darf,

der nicht in einer großen Stadt 15000 Thlr.,
" " " mittlern " 5000 "
" " " kleinen " 1500 "

eigenes Vermögen nachweiset;

b) daß dergleichen Juden die Handlung ordentlich erlernet haben müssen;

c) daß sie sich niemals in einer Stadt oder Provinz, wo ihr vorheriger Christlicher Lehrherr handelt, ansetzen müssen;

d) daß, wenn einländische Christliche Kaufleute die Juden nicht in die Lehre nehmen wollen, sie die Handlung auswärts z. E. in Holland, erlernen müssen; und daß

e) künftig die Juden bei solchergestalt qualificirten Jüdischen Kaufherren in die Lehre treten können;

f) daß die Jüdischen Kaufleute sich den Kaufmanns- und Handlungsgesetzen jedes Ortes bei zwiefacher Strafe unterwerfen müssen:

g) daß in denen Städten, wo die christliche Kaufmannschaft hinlänglich besetzt ist, den Juden keine fernere Ansetzung als Kaufleute zu gestatten;

h) daß die in Gemäßheit der Reform sich ansetzenden Jüdischen Kaufleute mit einer gewissen besondern jährlichen Abgabe auf etwa 30 bis 50 Jahre zu belegen.

Die den Juden beizulegenden neuen Nahrungsarten werden sein:

A) Vornehmlich Ackerbau, Hand und Taglöhnerarbeiten.

B) Professionen, Künste und Wissenschaften. Bei beiden ist die Grundregel anzunehmen, daß kein zu solchen Nahrungsarten sich angesetzt habender Jude, bei Strafe der Landesverweisung, sich ferner mit Handel und Schacherei abgeben darf.

ad A. Beym Ackerbau ist festzusetzen:

a) daß kein Jude eine alte Christliche Stelle übernehmen, sondern sich bloß neu anbauen oder aufbauen muß.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

b) In außerordentlichen Fällen ist nach vorgängiger Erörterung der Umstände vorerst höchstens nachzugeben, daß die Juden einige wenige alte Stellen, wozu sich keine Christen finden, annehmen dürfen, wogegen sie bei jeder solchen Stelle einen Bündner ansetzen müssen. Bei der Taglöhnerarbeit ist keine Einschränkung nöthig.

ad B. In Absicht der zünftigen Professionen und Gewerke ist es

a) dem guten Willen der Gewerke zu überlassen, ob sie Juden in die Lehre, auch demnächst als Gesellen und Meister annehmen wollen;

b) bei deren Weigerung sind dazu Freimeister oder Jüdische Handwerker aus anderen Ländern anzusetzen und zu gestatten.

c) Sind die Juden von allen Handwerken auszuschließen, die allein und vorzüglich bloß auf Bestellung, zum Gebrauch der Einwohner des Ortes arbeiten, dahin gehören: Zimmerleute, Maurer, Schneider, Schuster, Schmiede, Schlösser, Tischler, Sattler, Stellmacher und dergleichen, auch alle Handwerker in den Landstädten.

d) Mithin sind den Juden nur zu gestatten: solche Handwerke, die beiläufig zwar mit auf Bestellung, hauptsächlich aber zum Verkauf und zum Commercio arbeiten, als Fabriken, Manufakturen, wo sie zulässig und keine Privilegien obstiren, alle Stuhlarbeiten, Clinquaillerien, Stahlarbeiten u. s. w.

e) Allenfalls werden auch die als Professionairs anzusetzenden Juden, wenn deren unbeschränkte Ansetzung nicht rathsam gefunden wird, in Absicht der Gesellen und Lehrjungen einzuschränken seyn.

f) Außerdem werden den Juden zu gestatten sein, alle unzünftige Künste und Wissenschaften, als Pitschierstechen, Glasschleifen, Chirurgie, exclusive zünftiger Barbierstuben, ferner öffentliche Lehrämter in Künsten und Wissenschaften, der Medizin, Philosophie und sonst.

IV. Dagegen müssen die auf vorbemerkte Grundsätze der Reform des Judenwesens sich ansetzenden Juden folgende nothwendige Bedingungen übernehmen und erfüllen:

daß sie bei Erlangung gleicher Rechte mit den Christen auch persönliche Dienste und Pflichten der Christen, besonders in Absicht des Soldatenstandes, übernehmen und prästiren müssen.

Hierbei ist jedoch allenfalls nachzugeben:

a) daß alle jetzt lebende Juden, welche sich nach den Grundsätzen der Reform ansetzen, vom Enrollement frey zu lassen;

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

b) daß die sich nicht solchergestalt ansetzenden Söhne der jetzigen Juden entweder enrollirt werden oder dafür ein Aequivalent an Geld entrichten;

c) daß erst die Söhne der sub a. bemeldeten Juden dem eigentlichen Enrollement für unterworfen zu halten, oder dieses allenfalls bis auf die Enkel der sub a. bemerkten Juden auszusetzen;

d) daß diejenigen Juden, welche sich nicht nach den Vorschriften der Reform zur Arbeit oder dem Soldatenstande bequemen wollen, fortgeschafft werden;

e) daß die Juden allenfalls als Pack- und Artillerieknechte zu gebrauchen.

V. Wird folgende Grenzlinie, von welcher die Reform ihren Anfang nehmen soll, bestimmt:

1) müssen die jetzt schon angesetzten Juden in ihrer bisherigen Verfassung gelassen werden;

2) imgleichen diejenigen, die jetzt schon 20 oder 25 Jahr alt, und zur Ansetzung reglementsmäßig qualificirt sind;

3) die 20 bis 25 Jahre alten, aber zur Ansetzung nicht qualificirten Juden müssen ein anderes schickliches Gewerbe, nicht aber den Handel, wählen;

4) die Juden unter 20 Jahren, welche sonst zur Ansetzung berechtigt wären, müssen, wenn sie nicht das sub Nro. III bestimmte Vermögen besitzen, nicht zum Handel, sondern auf andere erlaubte Gewerbe angesetzt werden;

5) wer von den jetzt zum Handel angesetzten Juden den Handel aufgeben und Ackerbau oder anderes Gewerbe treiben will, ist gleich jetzt aller Reformrechte fähig, und nach obiger Bestimmung von Jüdischen Abgaben frey.

Ferner sind folgende Maßregeln zu beobachten:

1) daß die anzusetzenden Juden soviel als möglich zu vereinzeln;

2) den äußern Unterschied durch Tragung der Bärte einzustellen;

3) beständige Geschlechtsnamen anzunehmen.

4) Muß die Deutsche Sprache und Schrift von den Juden gehörig erlernet, auch alle Geschäftsschriften Deutsch verfasst werden.

5) Werden die Obrigkeiten auf Beobachtung der Reform-Vorschriften besonders zu sehen und zu halten haben.

6) Ist den als Handwerker und Ackerleute angesetzten Juden

alles Geldgewerbe gänzlich zu untersagen, wenn es nicht gegen gewöhnliche Zinsen, schriftlich, und durch die Hand der Obrigkeit geschlossen wird.

Der Beweis der Contravention oder des Betrugs muß durch den Eid des betrogenen Christen geführet werden können.

7) Dagegen sind die in Gemäßheit der Reform angesetzten Juden gegen alle Verspottung zu schützen, auch

8) nicht mehr Juden, sondern Mosaiten, Deisten und so weiter zu benennen.

9) Müssen die Juden an Christlichen Sonn- und Festtagen öffentlich kein Gewerbe treiben;

10) Ist kein fremder Jude aufzunehmen, der nicht nachweislich 50000 Thlr. ins Land bringt.

Eingangsbenannte Generaldeputirte und Bevollmächtigte sämmtlicher Judenschaft haben alles dieses genau und reiflich in Ueberlegung zu nehmen, darüber erforderlichen Falls mit den Vorstehern der Judenschaft Rücksprache zu halten, und demnächst ihre bestimmte Erklärung abzugeben:

Ob sie und die gesammte einländische Judenschaft gegen Erlangung der eröffneten Befreyungen, Rechte und Vergünstigungen, die als nothwendige Bedingungen gleichfalls eröffneten und bestimmten Pflichten und Obliegenheiten zu übernehmen und zu erfüllen sich verbindlich machen können und wollen?

Damit sodann der ganze Plan der intendirten Jüdischen Reform entworfen, und Sr. Königlichen Majestät Gutfinden und Entscheidung, sowie Allerhöchstdieselben solches der allgemeinen Wohlfart und dem Interesse Dero Staats gemäß erachten werden, vorgelegt werden kann.

Signatum Berlin d. 18. Dezember 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

Blumenthal. Heinitz. Werder. Arnim. v. Mauschwitz. Schulenburg. v. Voß.

An die General-Deputirten sämmtlicher Judenschaften, die Reform des Judenwesens betreffend.

III.

Declaration des General-Juden-privilegii und reglements vom 17. Apr. und der nachherigen das Juden Wesen betreffenden Verordnungen.

V 1750

Wir Friedrich Wilhelm thun kund und fügen zu wissen, daß, da sich seit dem revidirten general Juden Privilegio und reglement vom 17. Apr. 1750 die Umstände mit den in Unsern Staaten geschützten Juden dergestalt geändert haben, daß ihre weitere Behandlung nach diesem reglement ihr endliches Verderben und zwar nicht ohne allen nachtheiligen Einfluß auf den Staat selbst zur Folge haben würde, Wir aus Landesherrlicher in Unserer von Gott gesegneten Regierung Uns zum Ziel gesetzten Vorsorge, alle Unsere getreue Unterthanen ohne Unterschied, sowie es die Verhältnisse derselben gegen einander verstatten, und jeder besonders dazu fähig ist, in ihrem Zustande zu verbessern, nachdem wir die Ursachen der zunehmenden Verschlimmerung der Juden und die Mittel, wodurch diesem Uebel abzuhelfen, untersuchen und Uns hierüber allerunterthänigsten Vortrag thun lassen: nach reiflicher Erwegung der Sache zur Erreichung Unserer Landesväterlichen Absicht gut und nöthig gefunden haben, das gedachte General-Juden-Privilegium und reglement samt den das Juden Wesen betreffenden nachherigen Verordnungen in Unseren Ländern, exclusive der Provintzen Schlesien und Ostfriesland, deren erstere Wir bereits mit einer besonderen Vorschrift wegen dieses Gegenstandes den. 21. Mai 1790 versehen haben, letztere aber eine der dortigen verschiedenen Verfassung der Juden angemessene Einrichtung geben lassen werden, folgendermaßen zu ändern, zu verbessern und zu declariren.

1) Sollten die schon angesetzten Schutz Juden in Ansehung sowohl ihrer Gewerbe als ihres Schutzgeldes und aller andern ihnen als Juden auferlegten, zu unsern Cassen fließenden jährlichen Abgaben und praestationen, ohne hierin wieder zu ihrem Vortheil noch zu ihrem Nachtheil etwas abzuändern, in ihrer bisherigen Verfassung bleiben. Es soll aber ihre solidarische Verhaftung für die genannten Abgaben, so wie auch für die Diebstähle und Diebshelungen, die von Gliedern und Angehörigen einer Gemeine begangen werden, in den Provintzen, wo solche Verhaftung bisher stattgefunden, vom 1. Junius dieses Jahres an gäntzlich aufhören. Zu dem Ende soll

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

2. unverzüglich eine Repartition der gedachten Abgaben unter allen jetzt vorhandenen Schutzjuden nach den bisher unter ihnen beobachteten und nöthigen Falles zu verbessernden Grundsätzen unter der Direction dazu anzuordnender Commissarien geschehen und ein jeder alsdann nicht mehr, als was hernach auf ihn fallen wird, jährlich seine Lebenszeit durch erlegen, folglich, was bei den Absterbenden oder Verarmenden ausfallen wird, den übrigen nicht zur Last gelegt und von denselben nicht übertragen werden. Auf gleiche Weise sollen auch diejenigen Abgaben, die einer einzelnen Provinz oder Stadt vor sich besonders obliegen, wohin die Berlinsche und Frankfurtsche Silber-Accise, die Neumärkische Correspondenz- und Lagerhausgelder und dergleichen gehören, auf die Judenschaft solcher Provinz oder Stadt allein repartirt werden.

3. Diejenigen nach dem General-Juden-Reglement vom 17. Apr. 1750 und dessen nachherigen Erweiterung wegen des zweiten Kindes, zur Ansetzung berechtigten und zu dem bisher den Juden erlaubt gewesenen Gewerbe erzogenen Schutz Juden Kinder, die schon ein solches Alter erreicht haben, daß sie nicht füglich mehr eine andere Lebens- und Gewerbs-Art lernen und ergreifen können, sollen nicht anders, als nach der Vorschrift des besagten Reglements angesetzt werden können und in allem gleich den schon vorhandenen Schutz Juden behandelt werden, solchemnach auch den §. 1 angeführten Abgaben in Verhältniß ihres Vermögens nach den §. 2 verordneten repartitions-Grundsätzen auf ihre Lebenszeit unterworfen sein, und ihre Beiträge mit zur Deckung der Ausfälle von Absterbenden und Verarmenden angewendet werden.

4. Die solidarische Verhaftung jeder Gemeine unter sich oder mehrerer Gemeinden mit einander für die zu den Gemeinde-Bedürfnissen gemachten Anlagen, sofern nicht Andere daraus ein Recht gegen die solchergestalt Verbundenen haben, soll künftig gleichfalls aufhören. Damit aber auch die solidarische Verbindlichkeit gegen dritte Personen nicht beständig fortdaure, soll

5. Jede Gemeine, welche dergleichen solidarische Schulden hat, und insonderheit die mit einer solchen großen Schuldenlast beschwerte Judenschaft in Berlin die Einrichtung treffen, daß ihre Gemeine Schulden binnen zehn Jahren völlig getilgt und in hiernach einzutheilenden Summen unter den jetzt vorhandenen auch den auf den bisherigen Fuß nach dem §. 3 anzusetzenden Schutzjuden nach gleichen Grundsätzen, wie wegen der öffentlichen Abgaben §. 2 verordnet ist, repartiret und abgeführet werden, wobei es sich von selbst verstehet,

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

daß die Erben der vor geschehener Abführung ihres Beitrags zu den Gemein Schulden versterbenden Schutzjuden, was daran noch fehlt, bezahlen, oder für die successive Zahlung in der repartirten Art Sicherheit stellen müssen, ingleichen daß, was bei einem und dem andern wegen Unvermögen und Inexigibilitaet ausfallen möchte, von den übrigen im Verhältniß der geschehenen allgemeinen repartition übertragen werden müsse.

6. Wo jüdische Gemeinen gegen ihre angenommenen publique Bedienten zu derselben Besoldung und Unterhalt in solidarischer Verbindung stehen, soll es ebenso, wie nach dem vorstehenden §. mit den Gemeinschulden gehalten werden.

7. Es müssen aber künftig keine publique Bedienten in die Stelle der abgehenden weiter angesetzt werden, sondern dieselben sollen bis auf zwei gesetzkundige Männer in Berlin und ebensoviel in Königsberg in Preußen, zu solchen Handlungen, die nach ihren Glaubens Sätzen und ritual Gebräuchen nur von ihren Glaubensgenossen vollzogen werden können, und zum Amt der Beglaubten oder öffentlichen Notarien in diesen Sachen eingehen. An allen übrigen Orten, wo nicht so zahlreiche Juden Gemeinen wie in diesen beiden Städten vorhanden sind, können und sollen die Schullehrer dazu gebraucht werden.

8. Anstatt der nach und nach abgehenden übrigen publiquen Bedienten von der Art, wie sie im General Juden reglement §. 3 benennt sind, sollen keine zu besoldende Leute wieder angestellt werden, sondern, soweit die Juden nach ihren ritual Gesetzen besonderer Schlächter, Bäcker, Badefrauen, Krankenwärter, Todtengräber und dergleichen bedürfen, können und sollen dieselben dazu als zu einem Gewerbe, insofern sie dabei ihren auskömmlichen Unterhalt zu gewinnen vermeinen, ohne also zugleich einigen Handel zu treiben, angesetzt, und von jedem, der sich ihrer Arbeiten und Verrichtungen bedienen will, dafür gelohnet werden.

9. Die Armen unter den Juden sollen, wo nicht schon Stiftungen vorhanden sind, oder hinreichen, von ihren Beiträgen unterstützt und verpflegt werden.

10. Die nach § 7 in Berlin und Königsberg als publique Bediente beizubehaltende Gesetzkundige aber werden wir künftighin aus einigen uns dazu vorzuschlagenden auswählen und bestellen, auch sowohl ihre Besoldungen und Emolumente festsetzen, als die Art und Mittel, wie die Besoldungen für dieselben von den Gemeinen

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

in diesen beiden Städten aufzubringen sein werden, bestimmen lassen.

11. Die Einhebung, Verwendung und Berechnung der zu unsern Cassen fließenden Abgaben, auch der Beiträge zu den jetzt nothwendigen und zu den künftigen Gemeinde-Anstalten und Bedürfnissen, soll unter obrigkeitliche Aufsicht, Direction und Verwaltung gesetzt, und dabei mit gleicher Ordnung und Genauigkeit, wie bei andern Cassen verfahren werden.

12. Da nach solcher Einrichtung bei aufgehobenem solidarischen Verhältniß künftig Aeltesten, Vorsteher und Cassirer, welche die Juden Gemeinen nach dem 29. §. des General-Juden-reglements haben, wählen und sich setzen lassen müssen, nicht weiter nöthig sein werden, so sollen diese Aemter aufhören und nicht mehr stattfinden.

13. Wollen wir zwar die Juden bey ihrem Glauben, religions- und ritual-Gebräuchen nach wie vor geschützt wissen, allen ritual und Synagogen Zwang aber, welchen sie im General-Juden-reglement §. 30 und 31 unterworfen worden und die hiezu den rabbinen, Assessoren und Aeltesten daselbst gegebenen Befugnisse aufheben. Es soll also jeder Hausvater seinen Gottesdienst bei sich anordnen und halten können. Wenn jedoch mehrere Familien zu Anlegung eines gemeinschaftlichen Bethauses oder einer besonderen Synagoge für ihren Gottesdienst sich vereinigen wollten, soll dieses nicht ohne obrigkeitliches Vorwissen und erfolgte Genehmigung unternommen werden.

14. Von den schon vorhandenen Schutzjuden und von denenjenigen Kindern, die nach dem § 3 aus der daselbst angeführten Ursache noch auf dem Fuß ihrer Väter anzusetzen und zu behandeln sind, wollen Wir ihre Kinder, die das Alter nicht hindert, zu anderer Lebensart und Gewerben tauglich gemacht zu werden und diejenigen unter denselben, welche sich zwar in zugenommenem Alter befinden, doch aber in nachstehend vorgeschriebener Ordnung und Weise sich die Fähigkeit anderkünftig angesetzt zu werden noch erwerben wollen, unterschieden wissen. Diese sollen nicht nur zum Handel mit allen Waaren, welche von christlichen Kaufleuten geführt werden können, sondern auch zu allen Wissenschaften, Künsten, professionen, und andern sowohl städtischen als ländlichen Gewerben, die den jetzigen Schutzjuden verboten sind, zugelassen werden, und obgleich dieselben keine Mitglieder in Landes- und Magistrats-Collegiis sein und werden können, so behalten Wir Uns doch vor, diejenigen, die sich durch ausgezeichnete Rechtschaffenheit und talente empfehlen werden, zu solchen

andern Bedienungen, von welchen nicht der Verfassung gemäß jeder, der nicht der Landes religion zugethan ist, ausgeschlossen wird, zu brauchen. Hiebei aber sollen diese Einschränkungen und Ausnahmen stattfinden:

1. Daß sie in solchen Städten und Orten, welche durch gültige gesetzlich keiner Aenderung und Aufhebung unterworfene privilegien und Verträge zu ihrer Ausschließung ein besonderes Recht erlangt zu haben nachweisen können, sich nicht niederlassen dürfen.

2. Daß sie auch solche Gattungen von Handel und Gewerbe nicht sollen unternehmen und treiben können, die einer Zunft, Gesellschaft oder Corporation mit einem erworbenen unumstößlichen Recht von vorerwähnter Art, sie davon auszuschließen, allein zustehen.

3. Daß sie in den Städten außer den Grundstücken, zu deren erblichen Besitz die jetzigen Schutzjuden und derselben Vorfahren schon Concessionen erhalten haben, keine im Besitz Christlicher Einwohner befindliche Häuser und andere Grundstücke sollen erwerben und besitzen, sondern nur wüste Stellen und solche neue schickliche Plätze, wo noch keine Häuser gestanden haben, sollen ankaufen und bebauen können.

4. Daß sie gleichergestalt auf dem Lande keine alte von christlichen Einwohnern besessenei Stellen auskaufen und besitzen dürfen, sondern ihnen nur erlaubt sein soll, daselbst mittelst Anbaues neuer und Abbaues alter eine Theilung ertragender Stellen, doch dergestalt, daß zum Abbau einer alten Stelle, wie sichs von selbst versteht, die Einwilligung des Eigenthümers, seiner Obrigkeit und der Landes policei Behörde erforderlich bleibt, sich ansäßig zu machen.

15. Zu dem Stande und Gewerbe, wozu ein jeder sich widmen wird, muß derselbe, insofern solcher Stand und Gewerbe es mit sich bringt, in Ansehung der Lehr- und Gesellenjahre, des Meisterstücks und aller übrigen Erfordernisse auf gleiche Art wie Christen sich geschickt und fähig machen, auch die Regeln und Einschränkungen, welchen christliche Bürger von gleichem Gewerbe unterworfen sind, beobachten und alle damit sonst verbundene Pflichten und Lasten gleich diesen leisten und tragen.

16. Den Gilden, Zünften und Innungen erlauben wir hierdurch, jüdische Kinder in die Lehre zu nehmen, loß zu sprechen, als Gesellen zu brauchen, und zu Meistern aufzunehmen. Es wird Uns

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

auch zum höchsten Wohlgefallen gereichen, wenn sie sich hiervon nicht durch ungegründete Vorurtheile aus dem Unterschied der Religion abhalten lassen. Im gegenseitigen Fall aber verstatten Wir

17. den Juden, die eine zunftmäßige Profession ergreifen wollen, dieselbe in solchen auswärtigen Städten zu erlernen, wo es bei christlichen Meistern geschehen kann, oder jüdische Meister vorhanden sind und Wir wollen solche Juden, wenn sie die in den Gewerbsordnungen bestimmten Lehr- Gesellen- und Wanderjahre vollbracht, sich untadelhaft aufgeführet und durch gehörige Prüfung als tüchtige meisterhafte Arbeiter legitimirt haben werden, mittelst ihnen zu ertheilender Concessionen in den Stand setzen, ihre erlernten Professionen zu treiben und andere dazu anzulehren, doch dergestalt, daß ihnen nicht eine größere Anzahl Lehrburschen und Gesellen, als etwa in der Gewerksordnung ihrer Profession bestimmt ist, zu halten erlaubt sein soll. Dafern auch christliche Kaufleute keine Judensöhne in die Lehre nehmen, und die Kaufmanns Gilden dieselben weder einschreiben, noch nach zurückgelegten Lehr- und Gesellenjahren recipiren wollten, so verstatten und verordnen Wir hierdurch, daß diese Juden-Söhne sowohl auswärts, als im Lande bei solchen jüdischen Kaufleuten, welche beträchtliche fabriquen betreiben oder eine ausgebreitete ordentliche Handlung in deutscher Sprache und mit gehöriger Buchhaltung führen, sollen auslernen und dienen können, und, wenn sie ihre Lehr- und Gesellenjahre in gleicher Ordnung, wie sie bei den Kaufmannsgilden eingeführt ist, werden ausgehalten haben, so soll ihnen nach beigebrachten glaubhaften Zeugnissen ihres Wohlverhaltens und ihrer vorgängigen Prüfung gegen Erlegung derjenigen Kosten, die bei der Kaufmannsgilde, wo sie sonst sich aufnehmen lassen müssen vom Lehrstande an biß zur Reception hergebracht sind, über die noch besonders zu zahlenden Concessions-Gebühren, mittelst eines Patents die Befugniß zum kaufmännischen Handel in gleicher Art, wie die Christen solchen treiben können, ertheilt werden.

18. Diejenigen Schutzjudensöhne nun, die sich in der §. 14 bis 17 verordneten Art qualificirt haben, sollen ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer schon etablirten Geschwister sich ansetzen können und alsdann außer den Gebühren und Kosten, die in gleichem Fall einem sich etablirenden christlichen Unterthan obliegen, nur die Gebühren der erforderlichen Concession, zu Treibung eines zunftmäßigen Gewerbes, welche nach Beschaffenheit des Orts und des Gewerbes werden festgesetzt werden, erlegen; von allen den außerordentlichen Gebühren und Kosten aber, welche bisher für Schutz Concessionen,

nachgegebene Verheirathung, Erlaubniß zum Hauskauf, Veränderung des Wohnorts und andere Bewilligungen zum Chargen-Stempel-Potsdamschen Waysenhaus und Kanzlei-Gebühren-Casse haben erlegt werden müssen, gänzlich befreiet sein, wie sie denn auch, ohne einer besonderen Erlaubniß zu bedürfen, sich verheirathen können, jedoch ehe sie heirathen, zuvor anzeigen müssen, wie sie sich und ihre familie zu ernähren gedenken, weil sonst die Bettler vermehret, und die Armenanstalten ungebührlich belästiget werden würden, welcher vorgängigen Anzeige aber es nicht bedarf, wenn einer der schon auf ein bestimmtes Gewerbe etabliret ist, sich verheirathen will. Damit aber

19. Die genannte Cassen im Stande bleiben, welche auf solche besondere Einnahmen von den Juden angewiesen sind, um nothwendige Ausgaben zu bestreiten, so soll der im Durchschnitt ausgemittelte jährliche Betrag dieser Einnahmen, welche bei den sich künftig vorstehendermaßen ansetzenden Juden wegfallen, auf die schon vorhandene und die dem §. 3 gemäß nach dem bisherigen Fuß noch anzusetzende Schutz Juden nach denselben Grundsätzen, wie es §. 2 wegen ihrer Schutzgelder und anderer besondern Abgaben verordnet ist, repartiret und aufgebracht werden. Auch sollen

20. die auf den §. 14 bis 17 verbesserten Fuß sich ansetzende Schutz Juden Söhne, weil durch das Absterben der alten Schutzjuden ihr Beitrag zu den gedachten Einnahmen nach und nach gänzlich aufhören wird, jeder nach seinem Stande, Gewerbs-Art und Wohnungs-Art einen bis zwölf Thlr. jährlich über die ihnen mit christlichen Unterthanen obliegende gleiche Abgaben besonders erlegen. Wir wollen allergnädigst, daß, wenn diese und im vorhergehenden §. verordnete Abgabe soviel einbringen sollte, daß dadurch nicht nur die §. 1 genannte Abgaben und §. 18 angeführte besondere Einnahmen, für Schutz und andere Concessionen erreicht und gedeckt würden, sondern auch ein Ueberschuß entstände, in den Jahren, wo sich solches zutragen möchte, dieser Ueberschuß den schon vorhandenen, und den auf den alten Fuß noch anzusetzenden Schutzjuden zu gut kommen soll, also und dergestalt, daß in einem solchen Jahre ein jeder nach Verhältniß des auf ihn repartirten Quanti soviel weniger davon, folglich wenn z. B. die gantze Einnahme um $\frac{1}{4}$ den Betrag von beiderlei Abgaben übersteigen sollte, ein jeder $\frac{1}{4}$ des auf ihn repartirten Quanti weniger zahlen, oder ihm, wenn er schon sein volles quantum abgeführt hat, solches $\frac{1}{4}$ vergütigt werden soll. Daher soll auch

21. über die Einnahme der § 1. 19. 20 verordneten Abgaben

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

besondere Rechnung geführet, und davon jährlich einer jeden behörigen Casse das ihr gebührende Fixum, zugleich aber, wenn Ueberschuß vorhanden, derselbe den beitragenden Schutzjuden nach Verhältniß des Beitrags eines jeden berechnet, gezahlt und vergütet werden.

22. Die Schutz-Juden-Kinder, welche nicht Fähigkeit und Vermögen haben, eine Profession zu erlernen, und sich darauf zu etabliren, oder ein anderes, ihnen §. 14 nachgelassenes Gewerbe in der vorgeschriebenen Ordnung zu unternehmen, müssen als Hausgesinde, oder durch Tagelöhner-Arbeit ihren Unterhalt suchen, und es ist ihnen hiezu die Gelegenheit nicht zu erschwehren, sondern vielmehr ebensowohl als christlichen Tagelöhnern offen zu laßen. Wer aber solche Gelegenheit nicht nutzen, oder sogar seiner Anstellung zu Handarbeiten um gewöhnlichen Lohn, die seinen Kräften angemessen sind, sich entziehen wird, soll als ein den Verdacht unerlaubter Gewerbs-Mittel wieder sich habender Müßiggänger und Landstreicher fortgeschaft werden.

23. Diejenigen, die sich nicht als Kaufleute, oder auf ein Gewerbe, welches auch bei Christen mit einer gewissen Art von Handlung verknüpft ist, etabliren, müssen sich jeden Handels und Einkaufs zum Verkauf, welcher nicht schon in dem Gewerbe, worauf sie sich angesetzt haben, nothwendig liegt, durchaus enthalten, und wer sich darauf betreten läßt, so geringe oder groß der Kauf und Verkauf sein möchte, soll mit der Confiscation und dem doppelten Werth des confiscirten Gegenstandes oder dafür erhaltenen Kaufgeldes bestraft, im Wiederholungsfall diese Strafe vierfach verstärkt, zum dritten mahl über die vierfache Strafe mit seiner familie ohne alle Nachsicht aus dem Lande geschaft werden.

24. Gleichergestalt soll ein jeder, der nicht als Kaufmann etabliret ist, nicht anders, als von dem Gericht dessen, der von ihm Geld aufnehmen will, solches zahlen, auch daselbst über die Schuld und deren Bedingungen mit dem Schuldner contrahirt werden, aus außergerichtlichen Schuldverschreibungen aber demselben gegen seinen Schuldner kein Anspruch und Recht zustehn, sondern was dieser ihm schuldig zu sein einräumt oder überführet wird, der Invaliden Casse zufallen und er überdies den Betrag davon noch besonders dahin zur Strafe erlegen.

25. Gleichwie nach dem §. 15 die auf den verbeßerten Fuß einem Gewerbe, von welcher Art es sein mag, sich widmenden Juden alle Bedingungen und Gesetze, welche den christlichen Unterthanen von solchen Gewerben vorgeschrieben sind, zu erfüllen und zu beobachten verbunden sind, so sollen auch ihre Söhne allen übrigen per-

söhnlichen Pflichten der Christen gegen den Staat ohne Ausnahme, insonderheit auch allen körperlichen Diensten beim Militärwesen, wenn und sofern sie dazu werden verlangt werden, mit eben derselben Schuldigkeit und in gleichem Maaße wie christliche cantonpflichtige unterworfen sein, auch daher gleich christlichen Bürgern und Unterthanen Uns Treue und Gehorsam geloben.

26. Die bisher der Judenschaft wegen ihrer solidarischen Verbindung nöthig gewesene, im general Juden reglement §. 31 nachgelaßene, von ihren Rabbinern, Beisitzern und Aeltesten ausgeübte Gerichtsbarkeit in Kirchen-Disciplin-ritual und andern Sachen, wollen Wir, da jene Verbindung nach dem §. 1 bis 6 nicht mehr stattfinden soll, hiemit gänzlich aufheben, und es sollen alle Juden, wie in Civil, also auch in Kirchen-Disciplin- und ritual Sachen nirgends als bei dem behörigen Gericht Recht suchen und nehmen, auch alle ihre actus voluntariae jurisdictionis daselbst entweder in der Landes Sprache vorgenommen und vollzogen werden, oder wenn solches von ihrem nach dem §. 7 bis 10 obrigkeitlich bestellten Gesetzkundigen und Beglaubten geschehen, bestätigt werden. Solchemnach sollen sie nicht nur befugt, sondern auch schuldig sein, in bürgerlichen Sachen ihre Handlungen, Verträge und Contracte unter sich, welche nicht auf ihre Religion Einfluß haben, nach den gemeinen Landes Rechten einzurichten, und wenn daraus Streitigkeiten zwischen ihnen vorkommen, solche nach diesen Rechten beurtheilt und entschieden werden. In ritual und solchen Civilsachen aber, die mit ihrer Religion in nothwendiger Verbindung stehn, oder wo nach einem ihrem Glauben gemäß unabweichlichem religions Gesetz zu verfahren ist, sind sie darnach zu richten. Zu diesem Ende sollen dergleichen von den gemeinen Landesgesetzen auszunehmende Fälle und ihre dabei stattfindende besondere religieuse Rechte deutlich und vollständig zur Beobachtung der Gerichte bestimmt, und wenn über den Sinn derselben Zweifel entsteht, Gesetzkundige ihrer Nation zur Beurtheilung zugezogen werden.

27. Damit die auf den verbesserten Fuß anzusetzende Judenkinder durch Erziehung und Unterricht in guten und von gemeinschädlichen Vorurtheilen gereinigten Kenntnissen erzogen werden, sollen nach Ablauf eines Jahres keine fremde, insonderheit keine pohlnische Schulmeister geduldet, sondern in Städten, wo es die Größe der Gemeine verstattet, öffentliche mit im Lande gezogenen vernünftigen Lehrern zu besetzende Schulen angelegt werden und dieselben unter der Oberaufsicht des Ober-Schul-Collegii stehn. Auch Eltern sollen zum priva

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Unterricht keine andere als solche Lehrer annehmen, und da uns berichtet worden, daß in Berlin schon eine dergleichen Schule mit gutem Erfolg angelegt sei, so wird es an darinn gebildeten tüchtigen Lehrern zum öffentlichen Schul- und zum häußlichen Unterricht nicht fehlen. An solchen Orten aber, wo die Eltern keine Gelegenheit oder Vermögen haben, ihren Kindern durch Lehrer von ihrer Religion nützliche Kenntnisse beibringen zu lassen, sollen sie ihre Kinder dazu in christliche Schulen zu schicken befugt, und diese Schulen dieselben zur Unterweisung anzunehmen gehalten sein.

28. Von ihren öffentlichen und privat Lehrern sollen die Kinder in der deutschen allgemein verständlichen Sprache und Schrift ohne Beimischung hebräischer oder rabbinischer Ausdrücke angeführt werden, und die auf den verbesserten Fuß sich ansetzende Juden gerichtlich und außergerichtlich keiner andern als dieser Sprache und Schrift zu ihren Verträgen, Contracten, Rechnungen und überhaupt zu allen ihren schriftlichen Verhandlungen, die zwischen ihnen selbst in Unsern Ländern, und nicht mit auswärtigen Glaubensgenossen gepflogen werden, sich bedienen.

29. Auch müssen dieselben unveränderliche auf ihre Nachkommen fortgehende Geschlechts- oder Zunahmen annehmen, und sollen in obrigkeitlichen Ausfertigungen, nicht mit dem Beiwort: Juden, sondern nach ihrem Nahmen, Stande und Gewerbe genennet werden.

30. Die Kinder aller im Lande befindlichen fremden und auch solcher Juden, welchen nur auf gewisse Jahre oder auf Lebenszeit die Duldung bewilligt ist, jedoch mit Ausnahme der extraordinairen Schutzjuden, sollen weder überhaupt, noch auf den verbeßerten Fuß angesetzt werden können, mithin auch zu keiner Art Gewerbe zugelassen werden, sondern ausserhalb Landes ihr Unterkommen suchen, oder unverheirathet als Hausgesinde dienen und nicht anders geduldet werden. Die eingeschlichene und unerlaubter Weise sich im Lande aufhaltende oder herumstreichende Juden aber müßen aufgesucht und außer Landes geschaft werden. Auch befehlen Wir ernstlich, daß auf das Einschleichen fremder Betteljuden aufmerksam vigilirt und das dieserhalb ergangene Edict vom 12. Apr. 1780 und 4. Apr. 1791 mit strengster Genauigkeit befolgt werde.

31. Wenn aber Fremde durch ihren Charakter, guten Ruf, besonders nützliche Kenntnisse und ansehnliches Vermögen ausgezeichnete Juden in Unsern Staaten sich werden niederlassen wollen, so behalten Wir Uns in jedem solcher Fälle vor, Höchstselbst nach Befinden der Umstände die Bewilligung dazu zu ertheilen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

32) Diejenige general-Privilegirten und andern Juden endlich, welche von Uns und Unseren Vorfahren mit besonderen mehrern Freiheiten und Gerechtigkeiten, als die oben verordneter maßen nach dem verbesserten Fuß anzusetzenden Schutz Juden Kinder begnadigt sind, sollen mit ihren Nachkommen solche ihre mehrere Freiheiten und Gerechtigkeiten, sowie dieselben ihnen ertheilt und verschrieben sind, neben und über den Vortheilen der auf den verbeßerten Fuß anzusetzenden nach wie vor behalten und genießen.

33) Wir wollen und befehlen hierdurch, daß alle Obrigkeiten und Jedermann sich nach dieser declaration des general Juden privilegii und reglements genau achten und gleichwie Wir hoffen, daß unserer landesväterl. Absicht gemäß, die Juden ihre vorstehendermaßen geordnete Verbesserungen mit eifrigsten Bestreben anwenden werden, dem Staat und Unsern kristlichen Unterthanen so nützlich zu werden, wie es die Pflicht und von schädlichen Vorurtheilen gereinigte Vaterlandsliebe eines jeden guten treuen und rechtschaffenen Bürgers und Einwohners mit sich bringt, so wird es Uns auch zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn Unsere getreuen, kristliche Unterthanen ihrerseits mit gleichmäßiger Ablegung hinderlicher Vorurtheile zum wechselseitigen gemeinen Wohl beförderlich sein werden.

Urkundlich . . . . (Febr. 1792.)

A. W. Schade's Buchdruckerei (L. Schade) in Berlin, Stallschreiberstr. 47.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Druckfehlerverzeichniß zum 1. Theil.

S.	7	Z.	13 v. o.	dagegen zu streichen.
"	15	"	11 v. o.	lies in der statt in dem.
"	18	"	13 v. o.	" unwissenschaftlicher statt unwissentlicher.
"	26	"	15 v. o.	" geben statt gaben.
"	34	"	13 v. o.	" und statt und.
"	39	"	19 v. o.	" anderes statt anderer.
"	47	"	3 v. u.	" finder statt finder.
"	78	"	20 v. o.	" Volksbuch statt Volsbuch.
"	88	"	9 v. u.	" Pentateuch statt Pantateuch.
"	94	"	20 v. o.	" Maimonides' statt Maimonid's.
"	142	"	13 v. o.	" verlangen statt erlangen.
"	143	"	12 v. u.	" hindern statt finden.
"	143	"	3 v. u.	" unbeschränkt statt unumschränkt.
"	145	"	11 v. u.	" Sollen statt Sollten.
"	145	"	9 v. u.	" den statt die.
"	162	"	16 v. o.	" bei statt die.
"	171	"	4 v. u.	" Sachs' statt Sach's.
"	179	"	8 v. o.	" aber statt oder.
"	194	"	11 v. u.	äußere zu streichen.
"	195	"	11 v. u.	" wichtige statt wichtigen.
"	197	"	3 v. o.	" In dem statt von dem.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG